# *Geschichte des Herzogthums Würtenberg unter der Regierung der ...*

Christian Friedrich Sattler

Digitized by Google

Germ. sp
617 W
(10
Sattler

<36603800590014

<36603800590014

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Gravé par N. Steideloff. Elève de l'acad. mil. à Stoutgard 1778.

Digitized by Google

Christian Friderich Sattlers
Herzoglich-Würtenbergischen Regierungs-Raths und Geheimden Archivarius, des Königl. Groß-Brittannischen historischen Instituts zu Göttingen und der Königl. Preußischen gelehrten Gesellschafft zu Frankfurt an der Oder würklichen Mitglieds

# Geschichte des Herzogthums Würtenberg unter der Regierung der Herzogen.

## Zehender Theil.

Mit 72. Urkunden und einigen Kupfern bestärket.

Ulm, bey Aug. Lebr. Stettin. 1779.

G. n. 124

Digitized by Google

# Vorrede.

Nun kommt endlich der zehende Theil meiner Herzogl. Würtenbergiſchen Geſchichte zum Vorſchein, worauf die Freunde diſer Arbeit mit Ungedult gewartet haben. Ich kan nicht in Abrede ſeyn, daß es wider meine bißherige Gewonheit geſchehen, daß ich länger als zwey Jahre anſtehen laſſen einen Theil zu liefern, da ich ſonſten jährlich wenigſtens einen unter die Preſſe gegeben. Ich hoffe aber, daß meine Entſchuldigung ſtatt finden werde. Dann mit diſem Theil habe ich ungleich mehr Mühe gehabt, als mit den vorigen, da ich ſehr vieles leſen und aufſuchen müſſen, bis ich etwas taugliches gefunden. Je näher man zu den neuern Zeiten kommt, je weniger Stoff findet man zu einer particular-Geſchichte eines einzelen Fürſtlichen Hauſes in offentlichen Schrifften. Ich ſchreibe nicht nur für meine Mitbürger, ſondern meine Arbeit kommt auch auswertigen unter die Augen. Mit Erzehlungen habe ich niemand beſchwerlich fallen wollen, welche villeicht zum Eckel werden könnten, ſondern ich habe bey meinem Plan bleiben wöllen jedermann in die Hände zu liefern in welchem Verhältnus das Herzogl. Hauß Würtemberg mit dem ganzen Teutſchen Reich geſtanden und was ſeine beſondere Schickſale geweſen. In ſolcher Abſicht habe ich in die Reichstags Geſchichte mich wieder hineinwagen und zeigen müſſen in was für Umſtänden auch das Reich ſich befunden. Diſes iſt aber ein beſchwerliches Geſchäfft geweſen, weil ſich dieſelbe nach allen

Aussichten betrübt genug gezeiget haben und man keine Hoffnung zu günstigern Umständen voraussehen können. Es wird auch meinen Lesern manche Nachricht verdrüssig scheinen, besonders wann man bemerket, daß bey der Krankheit des Teutschen Staats-Körpers die Symptomata so anhaltend geblieben. Vielleicht dörffte aber Gelehrten dannoch nicht mißfällig seyn von den Reichs-Tags-Geschäfften etwas nähere Umstände zu vernehmen, welche sie nur aus vielen zerstreuten Schrifften und offt nicht zusamenhängend aufsuchen müssen, oder auch gar nicht erlernen können. Wenigstens sind ihnen die erstaunliche Fehler der damahligen Reichs-Tags-Verfassung nicht bekannt worden, in welcher man gleichwohl die Verfassung des Reichs, wie in einem Spiegel, erblicken kan. Meinen Landsleuten aber hab ich von ein und andern Landes-Geschichten Erleuterungen gegeben, welche ihnen nicht unangenehm seyn dörfften. Solche Umstände nun zu sammlen hat mehrere Zeit, als vorhin erfordert, zumahl solche aus öffters sehr zerstreuten Schrifften zusamen gesucht werden müssen, damit ich einen Zusamenhang oder Erleuterung der Umstände herausziehen können. Mit meinem Alter darff ich mich nicht entschuldigen, indem mir GOtt zu seinem Lob bißher solche Lebenskräffte geschenket, daß ich nicht allein disen zehenden Theil ausarbeiten, sondern auch an der Fortsetzung mehr als die Helffte zurucklegen können, so daß ich zu desto bäldern Auslieferung desselben Theils Hoffnung zu machen mir getraue. Ob aber, weil das zunehmende Alter vielen Beschwerlichkeiten und Veränderungen unterworfen ist, ich selbst oder ein anderer zu solchen künfftigen Kräfften ein Gewährsmann zu seyn wagen dörffte, muß ich dahin gestellt seyn lassen, zumahl die Arbeit selbst je länger, je beschwerlicher gefunden wird und viele Nachrichten von den folgenden Zeiten von solchen Leuten unterdrückt worden, welche ihre Schande nicht auf spätere Zeiten kommen zu lassen rathsam befunden haben. Entzwischen liefere ich hier den Beschluss der merkwürdigen Regierung eines der vortrefflichsten Regenten dises Herzogthums, welchen die widrigste Schicksale betroffen, die er unter göttlichem Beystand durch seine Klugheit überwunden, zumahlen er das Glück gehabt die vortrefflichste Räthe in seine Diensten zu bekommen, daß er sich aus den verwirrtesten Umständen herauswicklen und dem ganzen Reich mit seinem Rath glücklich behülffen seyn können. Sein Nachfolger lebte zwar nicht lang, aber seine Regierungs-Jahre fielen ebenmässig in unglückselige Zeiten, worinn er solche patriotische Gesinnungen gegen dem Reich zeigte, daß man sich die Hoffnung machen konnte unter seiner ruhmwürdigen Regierung glücklich zu seyn, indem er bey seinen Unterthanen ein vollkommenes Zutrauen und Liebe und bey dem Reich eine allgemeine Hochachtung, wie sein Herr Vater, sich erwarbe.

Von

Digitized by Google

Von den Münzen diſes Herzogs kan ich nur fünf vorlegen, weil die Kriegs-Zeiten und kurze Regierung mehrere zu prägen nicht geſtatten wollen. Es ſind meiſtens Medaillen. Die erſte iſt auf die Heimführung ſeiner Gemahlin Magdalenen Sibyllen, einer gebohrnen Ländgrävin von Heſſen-Darmſtatt und alſo noch zu Lebzeiten Herzog Eberhards gepräget worden. Sie hatte den Wehrt einer Ducaten und ſtellet auf der einen Seite die beede gegen einander ſehende Geſichter des Herzogs Wilhelm Ludwigs, deſſen Haupt mit einem Kranz gekrönet iſt, und ſeiner Gemahlin, zwiſchen welchen zween über ein ander ſtehende Sterne zu ſehen ſind, die zwo unten ſtehende in einander geſchlungene und zwo Korn-Aehren haltende Hände mit ihren Stralen beleuchten mit der Umſchrifft: CONJVNCTIO BENEFICA. Diſe Seite deutet eigentlich auf die Vermählung diſer beeden Fürſtl. Perſonen und das Vergnügen, über die Hoffnung einer fruchtbaren Ehe, weil diſe Fürſtin bey der Heimführung ſchon ſchwanger geweſen, wie ſie dann in diſer kurzen Währung der Ehe eine Muter von 3. Kindern worden. Die vollkommene Erklärung hat der damalige Lehrer in dem Collegio illuſtri zu Tübingen D. Johann Ulrich Pregizer in der Rede, welche er auf das Abſterben diſes beliebten Fürſten gehalten, gegeben. Dann, nachdem er die prächtige Einholung diſes Fürſten-Paares erzehlt hatte, fuhr er endlich mit diſen Worten fort: Sed iſta quaſi in oculis adhuc & auribus omnium noſtrum recentia ſupergredior, quæ ne ulla oblivione intercidant, ivit Memoria Tegagogiæ Wirtembergia-Haſſiacæ in Gentes & populos: ivit auro & argento in memoriales nummos: ivit in Annales & hiſtoriarum monumenta. Hæc fuit illa BENEFICA CONJVNCTIO: hic ADVENTVS FELICISSIMVS. Sic ſtetit Semen & Nomen Wirtembergicum & Haſſiacum florens & fœcundum inſtar Palmitis ac ſpiræ. Sic & utrumque in altero ſuam originem, ſuaque incrementa per ſeptemplicis matrimonii nexus concordiam invenit hactenus & reſervavit. Numquid enim Mechtildis Wirtembergica filia Ludovici Probi Comitis Wirtembergiæ & Mompelgardiæ, Soror Eberhardi I. Barbati Ducis Wirt. & Tecciæ duobus abhinc ſeculis Conjux Ludovici Pii & Liberalis, Landgravii Haſſiæ, Mater ex hoc audit totius ſereniſſimæ Familiæ Haſſiacæ &c. Nach welchem er die ſibenmahl widerhohlte Vereinigung der beeden Fürſtl. Häuſer durch Vermählungen erzehlet und darunter vornemlich erinnert, daß des Landgrav Philipps des Großmütigen 2. Söhne ſich 3. Töchtern des Herzog Chriſtophs zu Würtenberg zu Gemahlinen erwählet haben. Davon die zwo erſtere, nemlich Sabina die Stamm-Muter der Heſſen-Caſſeliſchen und die Hedwig der Darmſtättiſchen Linie worden. Auf der Ruckſeite, welche auf die Heimführung deutet, ſind zwo auf Pferden reutende Perſonen, den

Herzog Wilhelm Ludwig und seine Gemahlin vorstellende zu sehen, welche sich gegen einem Altar nähern, worauf ein Feur brennet. Auf dem Altar selbst stehen die gewönliche Buchstaben: VOT. P. P. über den Personen flieget ein Engel mit einer Fackel ihnen den Weeg zu beleuchten mit der Aufschrifft: ADVENTVI FELICISSIMO. Unten ist ein W. und ein M. in einander geflochten zu sehen, welche eine Art eines Gegitters vorstellen, und die Namen der beeden Fürstlichen Personen ausdrücken, indem auf der rechten Seiten des W. ein kleines L. und auf der linken des Buchstaben M. ein kleines S. zu sehen ist. Auf beeden Seiten ist die abgebrochene Jahrzal 1674.

Die andere Münze ist ein Thaler, so kurz vor seinem Absterben geprägt worden. Sie stellt das Brustbild des geharnischten Herzogs vor Augen mit der Umschrifft: WILHelm LVDwig Dei Gratia DVX WIRTEMBergæ ET TECCæ. Auf der Ruckenseite das mit dem Fürstenhut bedeckte vierfeldige Wappen in einem Lorbeerkrauz mit dem seinen Regiments-Umständen gemässen Wahlspruch: IN DEO SPES MEA. Die zu Anfang und Ende der Umschrifft abgetheilte Jahrzahl ist: 1677.

Die dritte Münze ist eine Medaille, worauf des Herzogs geharnischtes Brustbild stehet mit einer Masche an dem Halßtuch und der Umschrifft: WILHelm LVDwig D. G. DVX WIRTEMB. ET TEC.

Auf der andern Seite stehet ein Palmbaum, woran der Würtemb. Wappenschild hangt, und welchen der auf der Seite stehende Name יהוה mit seinen Stralen beleuchtet. Unten am Palmbaum sind Schlangen, Krotten und dergleichen Ungeziefer zu sehen, welche den Stamm desselben fliehen und in der ferne erblicket man einen Haufen Cavallerie mit der Umschrifft: Dominus Protector vitæ meæ. Ohne Zweifel hat der Herzog seine Ruckſicht auf die viele Durchzüge fremder Völker genommen, da man ihn noch über solche mit harten Winterquartieren bedrücken wollte, welchen er sich aber stark widersetzte, ungeacht seine Krayß-Mitstände sich sehr dawider aufliessen und zum theil ihn am Kayſ. Hof anzuschwärzen suchten, welche er villeicht unter den Schlangen und Ottern als seinen Feinden vorstellen wollte. Villeicht mochte er auch manchmal bey seinem Widerstand in nicht geringer Lebensgefahr gestanden seyn.



Digitized by Google

Es ist auch eine kleinere Medaille gepräget worden in der Grösse eines Guldens, wo der Herzog in eben der Gestalt, wie in der vorigen und mit derselben Umschrifft zu sehen. Auf der andern stehet wieder der Palmbaum mit dem anhangenden Wappenschild und mit dem oben stehenden Namen Jehovah und unten den Schlangen und Ottern, wobey aber die Cavallerie-Trouppen weggelassen, und die Umschrifft einiger massen geändert worden: DOMINVS PROTECTOR MEVS.

Die fünfte Münze ist wiederum eine auf sein frühzeitiges Absterben geprägte Medaille, worauf sein geharnischtes Brustbild mit einem Spitzen-Halstuch und einer daran gehefften Schlauffe zu sehen mit der Umschrifft, wie bey den vorhergehenden: auf der andern Seite in einem Lorbeer- und Cypressen Kranz stehet die Aufschrifft: NATVS STVTGARDIÆ VII. JAN. MDCXLVII. DENATVS HIRSAVGIÆ XXIII. JVN. MDCLXXVII. ANNO REGIMINIS III. ÆTATIS XXX. SI ADDAS MVIDXVI. CVIVS MEMORIA SIT IN BENEDICT. Zwischen dem Kranz ist ein Band eingeflochten mit den Worten: IN DEO SPES MEA. Unten ein Todenkopf.

Bey Erwähnung diser Münzen kan ich nicht unterlassen zu erinnern, daß solche von Zöglingen aus der Herzoglichen Militär-Pflanz-Schule gestochen worden und daß auch ein junger Mensch von diser Academischen Anstalt von besonderen Natur-Gaben, welcher der Kupfer-stech-Kunst sich unter der Anweisung unsers vortrefflichen Herrn Müllers gewidmet hatte, hier an den beeden Portraits des Herzog Wilhelm Ludwigs und Herzog Friedrichs, des Stiffters der Würtemberg-Neustättischen Linie seine in unbegreifflich kurzer Zeit erlangte Stärke mit diser erstern Probe zu zeigen Gelegenheit gefunden, und sowohl der Gnade des Durchleuchtigsten Stiffters diser Anstalt sich würdig, als auch der Stifftung selbst und deren Anstalten, wie auch seinem geschickten Lehrer Ehre gemacht habe. Weil aber die Zeit zur Oster-Messe herangedrungen, ehe das zweyte Portrait fertig werden können, so findet man sich schuldig die Anzeige zu thun, daß zwar denen in die Messe gehenden oder den Buchhändlern ausgelieferten Exemplarien solches noch nicht beygelegt werden können, aber mit dem nächstfolgenden Theil mitgetheilt werden solle, da man dasselbe dannoch füglich disem zehenden Theil einverleiben lassen kan. Denen Herrn Liebhabern aber, welche etwan bis gegen oder nach Ostern Gedult zu tragen belieben, dienet zur Nachricht,

Digitized by Google

richt, daß solche es alsdann mit dem Exemplar des Buchs zu erhalten sich die Hoffnung machen dörffen. Womit sich der Verfasser unter demüthigstem Dank gegen dem Grundgütigsten Barmherzigsten GOtt für die unverdiente Gnade, daß er bißher zu Ausarbeitung dises Theils die Kräffte und Gesundheit verliehen hat, auch dem publico zu fernerm Wohlwollen empfiehlet.

Stuttgardt,

den 5. Martij. 1779.

**Christian Fridrich Sattler,**

Herzogl. Würtemb. Regierungs-Rath und Geheimder Archivarius, des Königl. Groß-Britannischen historischen Instituts zu Göttingen, und der Königl. Preuß. gelehrten Gesellschaft zu Frankfurt an der Oder wirkliches Mitglied.

Zwölf-

Digitized by Google

fig. 1

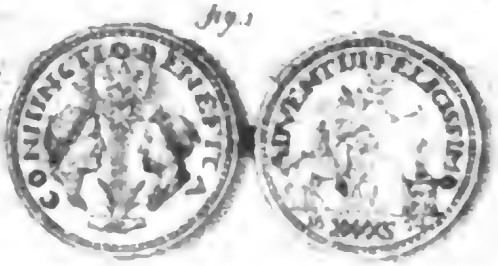

fig. 2

# Zwölfter Abschnitt.

## §. 1.

Nunmehr war Herzog Eberhard von Würtenberg der Rheinischen Allianz beygetretten, mit welcher Handlung ich den vorigen Theil beschlossen habe. Die Angeordnete Reichs-Deputation währte noch zu Frankfurt, wankete aber sehr, weil keine Kaiserliche Commissarien derselben mehr beywohnten, die meiste deputierte Stände aus Verdruff, daß bey so grossem aufgewandtem Unkosten in so langer Zeit gleichwohl nichts ausgerichtet worden, sich derselben entzogen und der Kaiser dieselbe nach Regenspurg oder Nürnberg verlegen wollte. Die Feuers-Flammen in Norden brannten noch liechterloh und bedrohten das ganze teutsche Reich zu ergreiffen, indem der Kayser und Churfürst von Brandenburg sich unglücklicher Weise in solche Unruhe verwickelten. Die Reichs-Deputation hatte bey solchen Umständen genug zu thun derselben möglichsten Widerstand entgegen zu setzen. Der König in Schweden hatte an dieselbe ein Schreiben ergehen lassen, worinn er sich über den Einfall der Kayserl. Armee in Pomern, als einen offenbaren Friedens-Bruch sehr beschwehrte und Hülfe verlangte. Der Residens dieser Krone schickte

1660 solches auch Herzog Eberharden zu. Dieser beantwortete aber solches unter dem 6. Januarii, daß die mehreste Stände, welchen er sein und seines Königs Schreiben mitgetheilt habe, dasselbe, wofern es nur bey der Deputation vorgetragen würde, dergestalt zu unterstützen gedächten, damit des Königs Friedensschlussmässiger Zweck erreicht würde und man verspüren sollte, daß sie das im Reich selbst auch aufgegangene Kriegs-Feuer zu dämpfen ihre äusserste Kräfften anzuwenden gesonnen seyen, welchem zu folge er sich bestreben würde der anverlangten Garantie-Leistung über die in dem Reich erhaltene Schwedische Lande dem Frieden-Schluss gemäß eine Genüge zu thun und alles dasjenige, worzu ihn diser Fride, der Nürnbergische Executions-Recess und arctior modus exequendi verbinde, kräfftig und mit thätigem Entschluss zu erfüllen. Entzwischen trage er aber doch das Zutrauen zu dem König, daß er ihm nicht zumuthen werde dises Gewährungswerk insonderheit wegen der so entfernten Abgelegenheit allein zu erheben, weil solches nicht in seinem Vermögen stehe und ein solcher einseitiger Entschluss dem König wenig helffen, dem Herzog aber zu nicht geringer Gefahr und Nachtheil gereichen würde. Und weil bey dermaliger getrennter Deputation, da die wenigste Stände ihre Gesandten mehr zu Frankfurt hatten, besorglich dieses Garantie-Werk auf einen Reichstag verwiesen werden dörffte, damit ein allgemein verbindlicher Schluss erfolgen könnte, so erbiethe er sich in dem Fall, wann nur einige andere Chur- und Fürsten zu solcher Gewärleistung einen nachdrucksamen Entschluss faßten und würkliche Hand anlegen wollten, das seinige nach äusserstem Vermögen beyzusetzen und die Vollziehung des Friedens handzuhaben, zumahl er sich seiner Verbindlichkeit gegen der Kron Schweden wohl zu erinnern wisse.

## §. 2.

Bey der Reichs-Deputation sollten nun so wohl die Schreiben von Frankreich, als auch Schweden in Berathschlagung gezogen werden. Dann ich habe schon im nächstvorhergehenden Theil das französische Schreiben an die bemeldte Deputation vorgelegt, worinn nur eine Bedenkzeit bis auf das Ende des Hornungs zur Erklärung gegeben war. Der Kayser verlangte aber neuerdings von dem Herzog, wie auch von andern Reichs-Fürsten, daß er seinen Gesandten von Frankfurt abruffen und nach Regenspurg schicken sollte, und diser bemerkte daraus, daß das so nothwendige Geschäft der erhaltenden Ruhe und Friedens gänzlich abgebrochen würde, weil die Stände nicht mehr so leicht nach dem uralten Herkommen wieder zusamen kommen dörfften, als es die Notturfft erforderte. Gleichwohl war die Deputation zu schwach einen nachdrücklichen Schluss zu fassen. Er stimmte deßwegen mit andern dahin, daß man solche königliche Schreiben auch an die abwesende Deputierte, wie auch an die Reichs-Krayse schicken und ihre Meynung vernehmen, dabey aber denselben zu verstehen geben

ben möchte, daß die noch immer zunehmende Gefahr keinen Verzug leyde. 1660
Bey diser Gelegenheit aber riethe er auch den abwesenden die höchstbedaurliche Trennung der Deputierten zu Gemüth zu führen und auf die Ergänzung der Deputation zu dringen. Und weil die Krone Frankreich durchaus nach den damahligen Umständen eine Entschliessung in dem künfftigen Monat Februarii erwartete und diese bey der so sehr verwickelten Reichsverfassung nicht so bald zu hoffen war, so meynete der Herzog, daß man den König um einen Aufschub ersuchen und entzwischen auch den Kayser und Chur-Brandenburg ersuchen müsste alle Feindseligkeiten einzustellen. Nun wollten die Churfürsten zu Mainz und Cölln die Ehre der Vermittelung zwischen den Nordischen Kronen und dem Kayser an sich ziehen, da einige fürstliche zweifeln wollten, ob man ihnen dieselbe ohne Nachtheil des Fürstenstandes einraumen könnte. So sehr wachsam aber der Herzog über die Vorrechte der Fürsten war und seine Empfindlichkeit über dieselbe zeigte, so war er doch dermahl ganz anderer Meynung, weil nicht das ganze Churfürstliche Collegium das Recht des Kriegs und Fridens sich anmasste und gleichwohl der Zweck erhalten würde, zumahl wann auch die gesamte Krayse dieser beeden Churfürsten fürleuchtendem Beispiel zu folgen vermocht werden könnten. Man hätte aus der Kron Frankreich Drohungen Stoff genug die Gefahr des Reichs dem Kayser und Churfürsten zu Brandenburg vor Augen zu legen und besseres Vernehmen mit der Kron Schweden anzurathen. Wenigstens hätte man seinem Gewissen genug gethan und der Nachkommenschaft ein Zeugnus hinterlassen, daß getreue Chur-Fürsten und Stände das ihrige redlich gethan hätten und zugleich ihr Ansehen, welches sonst sehr geschwächt würde, aufrecht erhalten werden könnte, zumahl man doch endlich beeden Kronen einige Genugthuung verschaffen müßte. Diese dörffte aber nicht besser erhalten werden, als wann nach dem französischen Begehren und vorgeschlagenem Plan zu erst der Weeg der Gütlichkeit, und wann solche nicht verfangen wollte, die würkliche Gewährleistung ergriffen würde. Nun gefiel zwar der Vorschlag des Herzogs den anwesenden Deputierten, daß auch die Krayse zur Vermittlung des Nordischen Krieges die Hand anlegen sollten: Bey den meisten aber hatte man schlechte Aussichten dazu, weßwegen die Deputierte an den Herzog durch seinen Gesandten gelangen liessen bey dem Schwäbischen Krayß es dahin zu leiten, worzu ihm das führende Directorium das Hefft in die Hand gäbe, daß derselbe die Vermittlung zwischen dem Kayser und der Krone Schweden auf sich nehmen und allenfalls eine Abordnung an den Kayserl. Hof thun möchte, welches ihm zu grossem Ruhm gereichen würde und andere Krayse zur Nachfolge veranlassen dörfte. Der Herzog bezeugte aber keinen sonderlichen Lust darzu, theils weil er wegen Verlegung der Reichs-Deputation bey diesem Krayß keine erwünschte Erklärung erlangen konnte, theils weil er voraus sehen musste, daß er bey den vielen Catholischen Ständen, welche den Evangelischen an der Mehrheit weit überlegen waren und noch einen hefftigen Groll in ihrem Herzen wider die

1660 die Kron Schweden führten, mithin nichts mehrers, als derselben Umsturz wünschten, nicht durchdringen würde, zumahl dieser alleinige Krayß wenigen Nachdruk geben dörffte und der Churfürst von Sachsen dem Schwedischen Gesandten wegen der Gewährleistung eine solche Antwort ertheilt haben sollte, welche jedermann als unanständig und unvorsichtig beurtheilte.

§. 3.

Es wurde aber die Begierde nach dem Friden nicht nur von unterschiedlichen Reichs-Ständen, sondern auch von der Kron Frankreich und so gar von Spanien dem Kayserl. Hof einzuflössen gesucht, als König Carl Gustav von Schweden d. 13. Febr. unversehens in die Ewigkeit versetzet wurde. Die Deputation hatte nun nach ihrer obhabenden Pflicht Schreiben an den Kayser und an den Churfürsten von Brandeburg ergehen lassen, als an einem andern Ort in Teutschland eine Kriegs-Unruhe auszubrechen drohete. Dann die viele nach dem Bistum Münster durch das Reich gehende Truppen machten den unruhigen Bischoff, Bernhard von Galen, verdächtig, daß er in dem Westphälischen Krayß ein Kriegs-Feur anzünden wolle. Die Reichs-Deputation erinnerte deßwegen sowohl den Churfürsten von Cölln, als auch den Pfalzgraven von Neuburg keinen Paß oder Durchzug durch ihre Lande zugestatten und jener hatte schon allbereits dem Kayserl. Harantischen Regiment den Paß nach den Münsterischen Landen abgeschlagen. Die in der Rheinischen Allianz stehende Chur- und Fürsten aber glaubten, daß, da Herzog Eberhard kaum derselben beygetretten, der Fall sich schon ereigne der Allierten Hülf aufruffen zu können. Auf einer andern Seite ließ der französische Gesandte den 12. Martii der Deputation ankündigen, daß sein König Anstalt mache der Kron Schweden zu Hülf zu kommen, welcher sie wieder so viele Feinde sehr bedurfftig wär, und eine Armee in Teutschland zu schicken. Er verlangte nun einen Entschluß von derselben, wessen man auf einen solchen Fall wegen der von Schweden begehrten Garantie gesonnen sey. Weil man aber gedachter massen durch Schreiben den Kayser und den Churfürsten von Brandenburg erinnert hatte Friden zu machen und die wegen bemeldter Gewährleistung von den Krayßen erforderte Erklärungen noch nicht eingekommen waren, so ertheilte man ihm nur die verzögerliche Antwort, daß man sich von seiten der Deputation noch nicht erklären könne, bis sowohl von dem Kayser und Brandeburg eine Antwort, als auch die Krayß-Gutachten eingelangt wären. Entzwischen wurden von den Rheinischen Allierten Verfügungen verabredet sich zur Zusammenführung der Contingenten bereit zu halten und die nöthige Gelder in die gemeinschaftliche Casse zu liefern. Herzog Eberhard sollte 1500. Reichsthaler schicken, an welchen auch der Kirchen-Kast seinen Antheil beytragen musste, weil diese Gelder zur Rettung Land und Leute angewendet würden. Bey welcher Gelegenheit er auch nunmehr

mehr seinem Landschafftlichen engern Ausschuß den Beytritt zur Rheinischen 1660
Allianz nebst den Beweg-Ursachen beybringen und ihm den vorgefaßten irrigen Wahn benehmen ließ, als ob diese Allianz den Verträgen mit dem Erzhauß Oesterreich zuwider wär, indem er solche in dem Ratifications-Receß ausdrücklich ausgenommen habe. Dise Anstalten hatten die gute Würkung, daß die Lande der Verbündeten mit den verderblichen Durchzügen verschonet wurden, und die Nordischen Kronen machten unter sich Friden, indem Polen den 3. May. zu Oliva und Dänemark den 23. dieses Monats zu Coppenhagen mit den Schweden einen Friden schlosse. Wie es mit den meisten Kriegen gehet, so nahm auch diser ein solches Ende, daß nach vergossenem vielem Menschen-Blut, Verheerung der Länder, Aufwendung grosser Geld-Summen und Erschöpfung der Vorräthe bey nahe nichts gewonnen wurde. Dann obwohl dem König in Preussen die souveraineté über seinen Theil bestetigt wurde und Schweden sich im Besitz der vermög des Rothschilder Fridens ihme von der Kron Dänemark abgetrettenen Lande jenseit des Sunds bevestigte, so mußten sie doch solche Eroberungen mit allzutheurem Menschenblut und grossen Geld-Summen erkauffen. Der Kayser und Chur-Brandeburg wurden in den olivischen Frieden eingeschlossen, nachdem der letztere von den Chur- und Fürsten Maynz, Cölln, Pfalz, Wolffenbüttel, Würtemberg und Cassel bittere Vorwürfe eingenommen hatte, indem sie ihm nicht undeutlich die gegenwärtige Unruhe im Reich, die Handlung wider den Westphäl. Friden und andere Reichssatzungen, die Hindernussen der Vergleichung aller entstandenen Mißhelligkeiten zur Last legten und ihn ersuchten seine Völker aus Pomern wieder abzuführen, die eingenommene Plätze wieder abzutretten, die Kron Frankreich von der entschlossenen Leistung der Garantie abzuhalten, Pomern unangefochten zu lassen und das Reich in keine neue Unruhen zu verwicklen, indem er seinen Truppen den Namen einer Reichs-Armee beyleate und unter solchem Vorwand von den benachbarten Landen eine Schatzung verlangte. Sie setzten noch hinzu, daß es Chur-Fürsten und Ständen unverantwortlich fallen wollte ihre Lande und Leute in einen blutigen und kostspiltigen Krieg einzuflechten, sondern vielmehr sich schuldig befänden alle diensame Reichs-Constitutions-mässige Mittel zu ihrer Sicherheit zu ergreiffen. Vorwürfe von dergleichen Art konnten ihm nicht gleichgültig seyn, weßwegen er sich entschuldigte, daß er von der Kron Schweden vielfältiges Unrecht erleyden müssen und er nichts, als einen sichern Besitz seiner Lande und keineswegs Eroberungen zu machen begehre. Es verdroß ihn aber, daß man ihn auf Veranlassung der Kron Schweden von der Rheinischen Allianz ausgeschlossen hatte, seine an dise Kron geschickte Gesandte etwas spöttisch behandelte und ohne erlangte Audienz fortschickte. Seine Antwort war also nur, daß die Chur- und Fürsten diese Kron zu einer Friedens-Begierde ermahnen sollte. Es erfolgte aber bald darauf, wie ich schon gedacht habe, der

1660 Oliviſche Fride (a), welcher bey Herzog Eberharden eine ſolche Freude erweckte, daß er zu Stuttgard ein ſogenanntes Fridens-Feſt hielte, zumahl ihm den 13. Junii der zehende Prinz, Albrecht Chriſtian, gebohren wurde, welcher aber den 20 Januarii 1663. wieder das Zeitliche ſeegnete.

## §. 4.

Nun war alſo der Herzog beruhigt, weil ſowohl der Fride zwiſchen Spanien und Frankreich, als auch in Norden befeſtigt war. Teutſchland hatte von auswärtigen Feinden nichts mehr zu beförchten. Aber deſto mehr Verwirrung ſtund dem Reich aus ſeiner innerlichen Verfaſſung zu beförchten bevor. Entzwiſchen erinnerte ſich Herzog Eberhard von ſelbſten derjenigen Treue, welche Ulrich Albrecht von Gaißberg dem Herzogthum Würtenberg und dem Herzoglichen Hauß inſonderheit in der Zeit, da der Herzog und deſſen ganzer Stamm ſeiner Land und Leute entſetzt im gröſten Elend zu Straßburg leben muſſte, erwieſen hatte. Zu deren Belohnung gab er ihm das durch Abſterben des Nippenburgiſchen Geſchlechts heimgefallene Lehen, nemlich das Schloß und Burg zu Schöckingen, wie ſolches mit Mauren und Brettern umgeben war, mit den darzu gehörigen beträchtlichen Gütern und Grundſtücken nebſt der nidern Gerichtbarkeit daſelbſt und dem Jagen nach Füchſen, Haaſen und Hünern in einem gewiſſen Bezürk, wie auch einen Hof zu Gebersheim zu Lehen. Er wurde aber auch von dem kleinen Ausſchuß ſeiner Landſchafft erinnert nicht allein ſein Hofgericht dahin anzuweiſen, im Urtheilſprechen die Landes-Verträge, Geſetze und Ordnungen beſſer, als geſchehen, vor Augen zu haben. Dann die Communen zu Zell und Altbach waren in einem Rechts-Streit mit dem Spital zu Eßlingen wegen der Steurbarkeit der dieſem zugehörigen, aber auf ihrer Markung liegenden Gütern, und deren Auslöſung, und die Commun zu Münſter wegen einiger von außwärtigen beſeſſenen Gütern auf dem Freyberg bey Zazzenhauſen wegen gleichmäſſigen Beſteurungs-Rechts verfangen, wo das Hofgericht die Landes-Verträge und Ordnungen auf die Seite ſetzte. Bey welcher Gelegenheit auch die Kirchen-Ordnung, Canzley-Ordnung, Landrecht und Ordnungen beſtetigt und erneuert wurden (*). Bey damahligem erfolgtem Landtag beklagte ſich der Herzog ſehr gegen ſeiner Landſchafft über das mit Schulden beſchwehrte Cammer-Gut, ausſtehende Reſte an Beſoldungen und Uebertragung der künfftig anfallender ſtarken Hofſtaats- und Regiments Auslagen angeſonnenen Geld-Beytrags, weßwegen ihm die Landſchafft zwar 50000. fl. bewilligte, derſelbe aber wegen Beytrags des geiſtl. Guts zu der Landſchafft und beſſerer Verwaltung ſeines Cammerguts gute Ver-

(a) Puffendorf rer. Brandeb. L. VIII. §. 75. pag. 412.

(*) vid. Würtemb. Lands-Grund-Verfaſſ. pag. 653. ſeq.

Digitized by Google

Vertröstung von sich gab. Und weil die Zeit der Rheinischen Allianz ver- 1660.
flossen war, so bemühete sich der Churfürst zu Maynz, als das Haupt der-
selben solche wieder auf 3. Jahre zu verlängern. Ungeacht der von auswärtigen
Potentaten angesicherten Ruhe stimmten doch alle Mitglieder auf die Fortsetzung,
welche sich auch Herzog Eberhard, als welcher eine so kurze Zeit darinn stunde,
nicht mißfallen ließ, zugleich aber nichts destoweniger von denen auf den Beinen
habenden und in zwoen Compagnien bestandenen 300. Mann Infanterie 100. Mann
abdankte und solche in eine Compagnie verwandelte. Die 100. Mann Cavallerie setzte er
auf 60. Köpfe herab, welche der Ober-Vogt zu Göppingen und Obrist-Lieutenant
Klenk doch nur unter Genuß seiner Ober-Vogtey-Besoldung commandieren und
den Capitain Lieutenant von Eyb zum Gehülfen haben sollte. Die Erlängerung der
Allianz wurde also im Augstmonat würklich beschlossen und der Bischoff zu Mün-
ster tratt unter der Bedingung derselben bey, daß er beeden Kronen Frankreich
und Schweden zur Hülfe nicht verbunden seyn wollte. Er hatte sich aber vorge-
nommen seine Ansprach auf das Besatzungs-Recht in der Stadt Münster mit Ge-
walt geltend zu machen, welchem sich dieselbe widersetzte und von den General-Staa-
ten unterstützt wurde. Nun zog er sein Vorhaben auszuführen Kaiserliche Völker
an sich und wollte von seinen Bundsgenossen die Allianzmässige Hülfe haben, wel-
che diese nicht schuldig zu seyn erachteten. An Ausflüchten ermangelte es nicht.
Dann sie sagten, daß er ohne Noth den Anfang an den Feindseligkeiten gemacht
und der Kayser eine Commission verordnet hätte, welcher sie nicht vorgreiffen könnten,
wie auch daß der vorgebliche Fall einer Rebellion nicht in dem Allianz-Receß be-
griffen wär und durch den Beystand der Allierten erst eine Unruhe im Reich er-
weckt werden könnte, welche sie doch vermittelst der Allianz auf alle Weise zu ver-
meiden schuldig wären, weil die Staaten sich darein mischen und die Stadt nicht
hülfloß lassen würden. Im Gegentheil hatten sie auch gute Ursachen dem Bischoff
beyzustehen. In solcher zweifelhaften Ueberlegung behielte sich Herzog Eberhard be-
vor sich mit Zuschickung seines Contingents in disen Münsterischen Strittigkeiten
nicht zu übereylen, indem er sich zu würklichem Beystand nicht verstehen könnte.

## §. 5.

Den 7. Septembr. schickte der Herzog seinen Regierungs- oder damahls also ge-
nannten Ober-Rath Wolfgang Forstner nach Frankreich um dem König, dem
Cardinal Mazarini, den Prinzen vom Geblüt und einigen Generaln zu dem zwi-
schen dieser Kron und Spanien getroffenen Friden und zur Vermählung des Königs
mit der Spanischen Infantin Glück zu wünschen, wordurch die Ruhe in Teutsch-
land und in der ganzen Christenheit wieder hergestellt wurde. Die Krankheit des
Car-

Digitized by Google

1660 Cardinals verzögerte aber die Audienz bis auf den 22. Novembr. weil er solche zu erst bey disem Minister erlangen musste, da der Cardinal dem Gesandten neben seinem Bett einen Sessel anbothe und sich bedecken ließ. Ehe der Forstner sich seiner Aufgabe entledigen konnte, kam ihm der Cardinal mit entblösstem Haupt zuvor, entschuldigte die so lang verweigerte Audienz und versicherte, daß der Herzog keinen getreuern Diener, als ihn, hätte, welches er bey sich ergebenden Fallen in der That beweisen wollte, zumahl die Kron Frankreich sich schmeichlete an dem Herzog, welcher in grossem Ansehen bey derselben stünde, einen getreuen Freund und Bundsverwandten zu haben. Den 2. Dec. erlangte er auch bey dem König und der Königin Audienz, worzu er durch eine Königliche Gutsche abgehohlt und von 9. teutschen Edelleuten, welche sich auf der Reyse in Frankreich befanden, begleitet wurde, da dann einer von Degenfeld und einer von Seckendorf bey dem Introducteur in des Königs Gutsche sassen und die andere mit dem Vice-Introducteur in dem zweyten Königlichen und der Königin Wagen nachfolgten. Weil die Königin noch schlieff, durffte er nicht in den Hof des Louvre fahren, sondern musste zu Fuß durch denselben gehen. Zu dem König wurde er so aufgeführt, daß der Vice-Introducteur mit den Gesandtschaffts-Junkern vorangieng und der Gesandte selbst mit dem Introducteur folgte. Hinter des Königs Sessel stunden der Duc de Crequy und der Aufseher der Garderobe, welche mit der einen Hand denselben hielten und die andere an die Seite setzten. Als Forstner in das Königliche Zimmer kam, rief der Conducteur überlaut: Voila le Roy. Bey der dreymahligen Neigung im Annähern zu dem König nahm der König jedesmahl den Hut ab bis an das Knie und antwortete dem Gesandten mit entblösstem Haupt kurz, daß er mit Vergnügen des Herzogs Gesinnung aufgenommen und denselben seiner vorzüglichen Freundschafft versichere. Im Abfahren stiegen sie in dem Hof des Louvre vor der Treppe in die Gutschen. Zu den beeden Königinnen wurde er Abends um 5. Uhr aufgehohlt und mit den 3. Wagen bis durch den Hof des Schlosses an die Stiege geführt. Die junge Königin musste in spanischer Sprache angeredet werden, welches Forstner selbst zu verrichten auf sich nahm. Sie antwortete aber so leins, daß man sie nicht hörte und nur aus der Bewegung des Mundes bemerkte, daß sie redete. Nach überall abgelegten Complimenten hielte des Cardinals Krankheit die Unterschrifft dessen Recreditivs auf, daß der Gesandte noch einen ganzen Monat bis wenige Tage vor des Cardinals Ableiben nach schon überall gehabten Abschieds-Audienzen warten musste, da endlich auch der König durch die beede Introducteurs dem Gesandten ein Angedenken überreichen liess, welches in einem mit Diamanten besetzten Portrait-Büchßlein mit einem daran hängenden guldenen Kettelein bestunde. Als er bey dem Schwedischen Ambassadeur Biorenklau aufwartete, erfuhr er, daß die Königin Christina unter dem

Vor-

Digitized by Google

Vorwand der zu berichtigen nöthigen Deputat-Geldern nach Schweden ge- 1660
reyßt sey, die wahre Absicht aber gehabt habe durch Vermittlung der Kron Frankreich die Vormundschaft des jungen Königs Carls XI. auf sich zu nehmen. Erst den 26. Febr. des folgenden Jahrs konnte der Gesandte von Paris abreysen.

§. 6.

Weil nun die Rheinische Allianz erneuert worden, so wechselte man den 16. Novembr. die Beytritts-Recesse gegeneinander aus und der Würtemb. Gesandte Georg Wilhelm Bidenbach von Treuenfels wohnete nicht nur allein als ordentlicher Gesandter der Reichs Deputation, sondern auch als ein Rath eines verbündeten Fürsten den Allianz-Versammlungen zu Frankfurt bey. Die Beschwerden der Evangelischen wegen ihrer Restitution ex capite Amnistiæ und Gravaminum wurden jetzo gar nicht mehr berürt, welche gleichwohl disem Convent vorzüglich anbefohlen ware, sondern man beschäftigte sich nur noch mit Ergänzung und Verlegung der Deputation, welche bey den meisten noch anwesenden Gesandten Beyfall fande, wofern nur auch den beschwehrten Evangelischen Ständen geholfen würde. Und weil die Fürsten auch über die Churfürstliche Eingriffe in ihre Vorrechte klagten, so kam der ehmals schon vorgeschlagene Fürsten-Verein wieder auf die Bahn, welchen sich Herzog Eberhard um so weniger mißfallen ließ, weil man solchen dem Churfürsten-Verein entgegen setzen konnte, wollte aber doch zuvor auch der übrigen Anwesenden zu Frankfurt Gutachten darüber vernehmen und erinnerte nur dabey, daß man die Aufsätze geheim halten sollte. Dann obschon die Absicht dabey wohlgemeynet war, so beruffte er sich auf die Erfahrung, daß dergleichen heylsame und wohlbefugte Unternehmungen öfters auf das ärgste mißditten worden und allerhand unverschuldten Widerwillen nach sich gezogen hätten. Insonderheit hielte er eine genaue Behutsamkeit bey der Einladung zu disem Verein sehr nöthig, daß man den Neben-Receß nicht eher jemand eröffnete, bis man des Beytritts zum Haupt-Verglich genugsam versichert wär und desto vertrauter handeln könnte, wobey er seine Rucksicht auf die beede Häuser Braunschweig und Hessen-Cassel nahm, ob diese die Vereinungs-Entwürfe genehmigten, auf welchen Fall er seinem Gesandten aufgab seinen Beytritt zu versichern, insonderheit wann auch Schweden wegen Vor-Pomern und Pfalz-Neuburg sich einzulassen geneigt wäre. Die damahlige Zeiten, da fast jedes rauschendes Blatt einen neuen Krieg anzudrohen schiene, brachten den Herzog zugleich auf die Gedanken sein Land mit einer Vestung auf den Gränzen zu verwahren, wo er glaubte, daß von den Seiten des Rheinstroms die Gefahr am grösten werden könnte. Dann die Feinde gebrauchten gemeiniglich den Paß durch den Kniebis zu ihren Einfällen. Die an denselben stossende neue Stadt Freu-

1661 Freudenſtadt wurde demnach auserſehen beveſtigt zu werden, ob ſie ſchon wegen der ringsum liegenden Berge nicht darzu taugte. Nichts deſtoweniger wurde in diſem Jahr der Anfang darzu gemacht und mit groſſem Eyfer daran gearbeitet.

§. 7.

Der gemeldte Fürſten-Verein kam aber damahl noch nicht zum Stand und wäre bey nahem gar vereitelt worden. Dann der Pfalzgrav von Neuburg, der Braunſchweigiſche, Würtenbergiſche und Heſſiſche Geſandte gaben dem Franzöſiſchen Geſandten Gravell Nachricht von ihrem Vorhaben ſich wegen Erhaltung ihrer Freyheiten und Vorrechte zu vereinigen. Diſer berichtete ſolches an den Königl. Hof und erhielt zwar gute Vertröſtung, begieng aber die Unvorſichtigkeit, daß er es zu frühzeitig dem Churfürſtl. Collegio, als er dem Churfürſten von Mainz aus habendem beſondern Befelch der Fürſten Rechte wohl und ohne Beeinträchtigung zu beobachten einprägte, entdeckte. Dagegen gab man ſich alle Mühe, weil ſchon einige Geſandte der deputierten Stände zu Regenſpurg waren oder wenigſtens einige Stände ſolche abzuordnen verſprochen hatten, diſe Zuſammenkunfft mit der noch in geringer Anzahl der Geſandten beſtehender Reichs-Deputation zu Frankfurt zu vereinigen, damit man die derſelben aufgegebene Materien wieder angreiffen und zu Ende bringen könnte, da man hingegen bey einer ſolchen Trennung keinen Weeg finden konnte etwas zu berathſchlagen oder einen rechten Schluß zu machen. Herzog Eberhard wußte ſich nicht zu entſchlieſſen ſeinen Geſandten von Frankfurt abzuruffen, weil er diſen Convent für geſetzmäſſiger hielte, als welcher vermög des Reichstags-Abſchieds nach Frankfurt beſtimmet war, da hingegen zu dem Regenſpurger-Convent der Kayſer die Einwilligung durch Schreiben und Geſandte bey einzeln Ständen gleichſam von Hauß zu Hauß einzuholen ſich beſtrebte. Die Türken waren damahl in Sibenbürgen eingefallen und man beförchtete zu Wien, daß diſer Feind auch in Ungarn eindringen dörffte, weßwegen der Kayſer an verſchiedene teutſche Höfe ſeine Geſandten ſchickte und eine Geldhülfe verlangte. Grav Carl Ferdinand von Wallenſtein war an den Bayriſchen, Pfälziſchen und Würtenbergiſchen Hof beſtimmt (b). Herzog Eberhard fertigte ihn mit einer aufzüglichen Antwort ab in der Abſicht ſich vorher mit andern Ständen zu vergleichen und das Gutachten ſeiner Landſchafft zu vernehmen. Diſe aber war nicht nach dem Geſchmack des Kayſerl. Hofs, zumahl auch der Grav von Windiſchgrätz ſich über die Reſolutionen anderer Fürſten beklagte, welche dahin zielten, daß dergleichen Anbringen auf einen allgemeinen Reichstag gehörten und man ohnehin nicht wüſſte,

ob

(b) conf. Theatr. Europ. Tom. IX. pag. 296.

Digitized by Google

ob die Türken würklich die Kayserl. Erblande anzufallen gesonnen wären, 1661
weil sie in Siebenbürgen genug zu thun hätten. Die Reichsstände wünschten ohnehin einen Reichstag, als der Kayser eine Vereinigung der Reichs-Deputation und Verlegung derselben nach Augspurg beliebt hatte. Herzog Eberhard stimmte mit andern Ständen wegen eines Reichstags ein, verlangte aber nur, daß zuvorderst die Deputation wieder ergänzt und der Reichstag zugleich ausgeschrieben würde. Dann er besorgte, daß sonst die dem Kaiserl. Hof verhasste Deputation durch allerhand Weege zu grossem Schimpf der noch vorhandenen Deputierten aufgehoben und gleichwohl kein Reichstag gehalten werden dörffte. Es wurden deßwegen dem Kayser neue Vorstellungen gemacht, auf welche aber lang keine Resolution erfolgte. Weil aber gleichwohl im Reich Friede und eine Aussicht zu dessen Fortdauer vorhanden war, so machte der Herzog auf die Bitte seiner Landschafft den 22. Martii die Verordnung wegen der Land-Auswahl, woraus man derselben damahlige Verfassung erlernen kan. Dann er befahl, daß 1.) Die Musquetier ihre Röcke, und die Reuter ihre Kleidung, Gewöhr, Sattel und Zeug ausser dem Herren-Dienst nicht gebrauchen, abnutzen oder zum Dienst untüchtig machen, auch die Reuter ihre von andern angeschaffte Pferde wohl inachtnehmen, wie auch nicht allein diejenige, welche noch keine Montur haben, gleichwohl damit versehen, sondern auch die Compagnien der Auserwählten in vollzäligem Stand erhalten werden sollen. 2.) Daß die zur Auswahl bestimmte Pferde nicht mehr von der ganzen, sondern nur von der halben Frohn befreyet seyn sollten. 3.) Wurden die bey würklicher Führung der Waffen vorgehende Verbrechen den alleinigen Officiern, andere bürgerliche und peinliche Mißhandlungen aber den Amtleuten zu bestraffen überlassen, dagegen die im Zurückziehen vor Ablegung der Gewöhr begangene Händel von den Amtleuten und Officiern gemeinschafftlich untersucht und bestrafft und die Geworbene, sie wären Burger oder nicht, von der Amtleute Gerichtbarkeit gänzlich befreyet und diesen nur der Gewalt bey verübter Ungebühr überlassen wurde solche beyzufahen und dem Verschulden nach handvest zu machen, welche aber den Officiern ausgeliefert werden musssten.

## §. 8.

Entzwischen starb der Cardinal Mazarini, welches der König sogleich an seine allierte Fürsten berichtete und denselben seine Wehmut über den Verlust eines Dieners, welcher seiner Krone die wichtigste Dienste geleistet, zu erkennen gab, zugleich aber sich erklärte, daß er das Ruder der Regierung keinem andern mehr überlassen, sondern solches selbst führen wollte. Dergleichen Schreiben ließ er nun auch an Herzog Eberharden gelangen, welchen er versicherte, daß er das Bünd-



Digitized by Google

1661 nus mit den Teutschen Fürsten und die Ruhe Teutschlandes sein vorzügliches Augenmerk ohne Ansehung der Religion seyn lassen wollte (c). Diese Versicherung war nun dem Herzog sehr angenehm, weil die Nachricht einlief, daß der Kaiserliche General-Major Lucas von Spieck die Ordre erhalten habe mit 2. Regimentern und 3000. Mann von den vor der Stadt Münster liegenden Kayserlichen Völkern aus den Niderlanden wider den Erbfeind anzuführen. Die Allierte Chur- und Fürsten waren sehr verlegen darüber, zumahl der Kayser verlangte, daß solche Völker unentgeltlich bey ihren Durchzügen von den Ständen unterhalten werden sollten. Die Kayserl. Ersuchschreiben kamen auch viel zu spät ein, da dise Truppen schon in der Fürsten Landen stunden, und verschiedene Ausschweiffungen begiengen. Obwohl nun die Allierte sich über solche Durchzüge beschwehrten, daß sie wider die Reichs-Gesetze und den Westphäl. Frieden vorgenommen würden, und zugleich droheten, daß sie sich solchem Verfahren mit zusammengesetzter Macht widersetzen wollten: so beharrte doch der von Spieck auf seiner Ordre unter dem Vorwand, daß, weil die Völker wider den Erbfeind geführt würden, jeder Stand verbunden wär im Durchzug denselben freyen Unterhalt zu geben und daß die bey dem vorhabenden Widerstand erforderliche Unkosten auf dise Weise besser verwendet werden könnten, welcher Meynung auch Herzog Eberhard beypflichtete, wofern die Völker nur gute Mannszucht beobachteten, obschon ein und andere Ausschweiffung nicht gänzlich zu vermeiden wär. Der Kayser verlangte aber auch eine Türken-Hülfe von den Rheinischen allierten Chur- und Fürsten, wobey sich der französische Gesandte sogleich willig erklärte, wofern man nur vorher gewiß wäre, daß der Erbfeind mit einem würklichen Einfall drohete. Obwohl nun das französische Votum sonsten die Mehrheit der Stimmen nach sich zu ziehen pflegte, so konnte sich doch der Herzog nicht so schlechterdings damit vereinbaren, weil er vorher wissen musste, wohin der Schwäbische Krayß wegen der an denselben begehrten Türken-Hülfe anstimmte, zumahl man von einem bevorstehenden Türkenkrieg noch keine sichere Nachricht erlangen konnte. Der französische Gesandte war aber darum so freygebig mit seiner Bewilligung, weil er das Herkommen im teutschen Reich wusste, daß, wann es zur Vollziehung des Versprechens kommen würde, dieselbe sich wohl so lang verziehen dörffte, bis man der Hülfe nicht mehr nöthig hätte und sein König gleichwohl dem Papst auf sein Ansuchen vorspieglen konnte, daß man das seinige gethan habe. Die Allierte waren aber eben so wenig mit diser Bereitwilligkeit zufriden, sondern sagten ihm unter die Augen, daß man aus Wien die Nachricht habe, als ob die Krou Frankreich vielmehr die Ottomannische Pforte wider den Kayser aufzubringen suchte, als eine würkliche Hülfe thun wollte. Wiewohl sich nachgehends zeigte, daß bey würklich ausgebrochenem Krieg die französische Hülfe in-

sou-

(c) vid. Beyl. num. 1.

sonderheit in der Schlacht bey St. Gotthard vieles zu dem Sieg beygetra- 1661
gen habe. Gleichwohl hinderte das am Kayserl. Hof wider den König gefaſſte Mißtrauen Herzog Eberharden nicht, als ihm den 14. Aug. der zwölfte Prinz gebohren wurde, denſelben und deſſen Gemahlin zu Gevattern zu erbitten und ihm den Namen Ludwig beyzulegen. Bey der den 22. Aug. vorgenommenen Taufhandlung vertratten aber Marggrav Albrecht von Brandenburg und deſſen Gemahlin der beeden Königlichen Perſonen Stellen. Und weil der Herzog auf alle Weiſe ſeinen Unterthanen die Gottesforcht und Erkanntnuß ſeines heiligen Worts beyzubringen ſuchte, ſo wurden zu ſolchem Gebrauch die ſogenannte bibliſche Summarien, welche noch jetzo unter dem Namen der Zelleriſchen Auslegungen bekannt ſind, von den Theologen zu verfertigen und in den ſogenannten Veſpern vorzuleſen verordnet und weil bey dem Neu-Jahr-Anſchieſſen ſich vieles Unglück aus Unvorſichtigkeit ereignete, da mancher dardurch beſchädigt oder um das Leben gebracht wurde, oder auch Feuers-Gefahr entſtund, ſo wollte zwar der Herzog ſolches nicht gar verbiethen, befahl aber den 26. Nov. daß ſolche vermeynte Freudenſchüſſe in den Städten oder Dörffern gar unterbleiben und nur auf den gewonlichen Schieß- und Zielſtätten erlaubt ſeyn ſollen.

## §. 9.

Die Vereinigung der getrennten Reichs-Deputation machte aber noch immer dem Reich vieles zu ſchaffen, zumahl keine Kayſerliche Reſolution erfolgen wollte. Dann man wendete alle Gedanken an dem Kayſerl. Hof nur auf die Poluiſche Thronfolge und den Türkenkrieg, wobey man unter den Kayſerl. Staats-Räthen eine groſſe Uneinigkeit bemerkte. Die Reichs-Angelegenheiten wurden bey ſolchen Umſtänden gänzlich hintangeſetzt. Als nun zu Anfang des Septembers der Churfürſt zu Cölln den Churfürſten von Bayern beſuchen wollte, kam derſelbe auch nach Stuttgard und wurde prächtig empfangen. Der Churfürſt war der Meynung, daß man zwar darauf ſehen müſſte, wie man ſich dem Kayſerlichen Verlangen möglichſt nähern und die deputierte Chur- und Fürſten wenigſtens an einem dritten Ort wieder zuſammenkommen ſollten, damit die Gemüther wieder vereinigt und des Reichs Notturfften deſto beſſer beobachtet werden könnten, da er ſich übrigens gleichwohl von dem Churfürſten von Mainz und den noch zu Frankfurt ſtehenden Ständen nicht abſondern, noch dero Geſandten abfordern wollte. Worauf der Herzog ſich nur vernehmen ließ, daß er vor der Zeit dem Kayſer zu willfahren geneigt geweſen, weil bey ſo getrennter Deputation nichts fruchtbares geſchafft werden könnte und dabey die Zeit und Koſten vergeblich verſchwendet würden. Er habe aber nachmals bey den veränderten Umſtänden und von Chur-Mainz hervorgebrachten ſtattlicher



Digitized by Google

1661 lichen Gründen für besser gehalten sich von demselben nicht abzusondern. In der Hauptsach waren sie einerley Meynung (d). Allein der Churfürst fasste des Herzogs Meynung unrecht und gab ihr die Deutung, als ob er zur Aufhebung und Trennung des Frankfurter-Convents oder zur Versetzung derselben nach Augspurg geneigt wär. Dises verursachte nun dem Herzog unangenehme Folgen. Dann ob er sich schon durch seinen Gesandten offentlich erklären ließ, so blieb er doch in dem Verdacht, daß seine Entschuldigung nicht ernstlich gemeynt gewesen, weil er seinem Gesandten auf sein Ansuchen bey solcher Unthätigkeit des Convents auf vier Wochen nach Hauß zu reysen erlaubte und denselben bis auf den Februar des folgenden Jahrs bey sich behielte. Endlich kam im September entzwischen die Resolution des Kayserś wegen des dritten Orts zu Frankfurt an. Es war aber nun zu spät solche anzunehmen, weil sich die Gesandte zu Frankfurt eher die Sache in dem Stand, worinn sie sich damahl befand, zu lassen den Schluß gefaßt hatten, und gleichwohlen die Läuffte so beschaffen waren, daß zu Bevestigung der gemeinen Reichs-Sicherheit und Abwendung der bevorstehenden Türken-Gefahr weder zu Frankfurt, noch an einem andern Ort einige Handlung hinlänglich, noch dise Materie dahin gehörig sey, sondern eine allgemeine Reichs-Versammlung unumgänglich erfordert werde, wo alle Stände mit gemeinschafftlicher Einstimmung gehört werden müsten, die übrige zur Deputation verwiesene Materien auch also beschaffen wären, daß ehe und dann darinn zu dem künfftigen Reichstag gewisse Einrichtungen gemacht werden könnten, man, wie die Erfahrung bißher gelehrt hätte, nichts fruchtbarliches verrichten können und also im Werk selbst solche Verlegung nur zu unnöthigem Wortstreit und kostbarem Zeit-Verlust, wo nicht gar zu einer Trennung zwischen dem Chur- und Fürstlichen Collegio dienen würde. Entzwischen würde die Zeit des Reichstags heranrücken, bis die erforderliche Verhaltungs-Befehle einlangten, die Stände sich zu Augspurg versammleten und in den Berathschlagungen der Anfang erfolgte, da um dessen willen sich nichts thun lassen würde (e). Tacitus schreibt schon zu seiner Zeit von den Teutschen c. 11. Illud ex libertate vitium, quod non simul, nec jussi conveniunt, sed & alter & tertius dies (mensis) cunctatione coëuntium absumitur.

## §. 10.

Mit dem Anfang des folgenden Jahrs schrieb der Kayser endlich einen Reichstag aus, welcher den 8. Junii seinen Anfang nehmen sollte. Die meiste Stände wünschten solches. Es würde aber solches doch nicht erfolget seyn, wofern nicht die Tür-

(d) Theatr. Europ. Tom. IX. pag. 306.

(e) ibid. pag. 306.

Digitized by Google

Türken das Königreich Ungarn mit einem Einfall bedroheten und die Stände des Reichs ausser einem allgemeinen Reichstag sich zu keiner Hülfe verstehen wollten. Der Kayser verwahrte sich bey solchem Ausschreiben, daß, weil die Abhandlung der vorseyenden Materien keinen Verzug litten, er diesesmahl von dem Herkommen mit Einwilligung der Churfürsten abgegangen und einen kürzern Termin, als die gewönliche sechs Monate ansetzen müssen, welches aber gleichwohl dem alten Gebrauch nicht nachtheilig seyn sollte. Herzog Eberhard war deßwegen sehr sorgsam, was andere deputierte Höfe wegen der Abreyse der Gesandten von Frankfurt zu thun gesonnen wären und schickte seinen Bidenbach den 23. Febr. nichts destoweniger dahin mit dem Wunsch, daß vor angehendem Reichstag alle Präcedenz-Stritte insonderheit mit den Hessischen Häusern verglichen werden möchten. Der Chur-Mainzische Hof-Marschall von Boineburg endeckte aber verdeckter Weise dem Würtenbergischen Gesandten die Aussichten zu dem künfftigen Reichstag, daß nicht nur das Hauß Würtenberg wegen der Präcedenz, sondern auch das Fürstl. Collegium mit dem Churfürstlichen genug würde zu kämpfen haben. Dise Nachricht war dem Herzog desto unangenehmer, als unter den Fürsten kein Anschein vorhanden war, daß sie ihr Ansehen, Freyheiten und Rechte aufrecht zu erhalten gesonnen wären und er allein solchen schweren Stein aufzuheben die Kräfften nicht hatte. Und die beede Hessische Häuser machten immerzu neue Ansprüche auf neue Vorzüge und setzten zum Nachtheil ihrer Mit-Fürsten alle Vergliche auf die Seite. Herzog Eberhard meynte deßwegen, daß nicht nur solchem Vorhaben durch Berichtigung des in Vorschlag gebrachten Fürsten-Vereins die nöthige Schranken gesetzt, sondern auch mehrere Zusammenhaltung der Fürsten zu erlangen seyn würde. Das Hauß Hessen-Cassel suchte aber alle mögliche Ränke hervor solche Vereinung aufzuhalten, damit es vorher seine Absichten wohl unterbauen könnte. Nicht weniger war auch der Herzog betretten, als die Nachricht von dem grausamen Zwang der Unterthanen zur Catholischen Religion in Hungarn einlieff und ein Geistlicher auf offentlicher Kanzel zu Wien sich vernehmen ließ, daß die Kayserl. Wäffen wider den Türken darum so schlechten Fortgang hätten, weil man mit Verfolgung der Evangelischen Lehre so geringen Eyfer blicken ließ. Er befahl deßwegen seinem Gesandten mit andern sich vertraulich zu besprechen und sie zur Behutsamkeit in Bewilligung der Türken-Hülfe zu erinnern, damit man sich mit der unter anderm Vorwand suchenden Hülfe nicht übereylen und den Feinden der Evangelischen Religion das Schwerd in die Hand geben möchte. Es schien ihm verdächtig, daß der Kayser noch über dises von ihm und andern Evangelischen Fürsten eine Werbung in ihren Landen begehrte. Dann obschon der Vorwand gebraucht wurde, daß seine Kriegs-Verfassung schlecht bestellt wär und der Hungarn unter sich selbst habende Mißhelligkeiten den Türken selbst ermunterten mit einer stärkern Macht im Feld

1662

zu

1662 zu erscheinen: So erinnerte er sich doch, daß der Kayser vor dem Anfang des dreyssigjährigen Kriegs eben auch durch dises Mittel seine Macht verstärket und hingegen der Evangelischen Kräffte geschwächet habe. Der Churfürst von Mainz benahm ihm aber einiger massen solchen Verdacht, indem er gegen dem Würtenbergischen Gesandten seine Unzufridenheit über den Kayserl. Hof bezeugte und denselben also schilderte, daß der Kayser selbst noch ein junger Herr sey und nicht „ selbst in allen Sachen die nöthige Fürsehung thun könne. Unter den hohen Mi„ nistern sey nicht allweg die Einigkeit zu finden, wordurch sowohl der Kay. May. „ als dem gemeinen Wesen kein grosser Nutz geschafft werde und es überhaupt da„ selbst besser gehen könnte. Man sey sparsam des Churfürstlichen Beyraths sich zu „ bedienen. Wann aber eine oder andere Sache verdorben sey und man darunter „ das rechte Trumm nicht mehr finden könne, so ermangle es nicht an höflichen Brief„ lein. Damit sey es aber nicht ausgerichtet, sondern wäre besser, wann man „ zu Zeiten eines oder des andern oder der gesamten Chur-Fürsten und Stände „ Raths pflegte Wann es aber, wie es das Ansehen habe, zu einem Türken„ krieg komme, so würde man dem Kayser mit allen Kräfften beystehen müssen, „ damit man den Erbfeind so weit möglich von den Teutschen Gränzen entfernen „ könnte. Jedoch würde man dabey beobachten müssen, daß die verwilligende „ Hülfe gebürlich angewendet würde und man darüber auch etwas zu sprechen ha„ ben müsste. Dann es sey sehr zu bedauren, daß im verwichenen Feldzug man„ cher rechtschaffene Soldat, welcher sonst seinem Feind das weisse in den Augen „ zu zeigen nicht gescheuet haben würde, bey so schlecht gemachter Anstalt und „ ermangleten Lebens-Mitteln so elend hätte sterben und verderben müssen. Wie auch der damahls Landsässige Abt von Zwifalten allerhand unruhige Händel anfieng, indem er die Reichs-Unmittelbarkeit zu behaupten suchte.

## §. 11.

Weil vor zwey Jahren König Carl den Englischen Thron wieder bestieg, so wünschte ihm damahl Herzog Eberhard Glück darzu durch ein Schreiben, welches bißher unbeantwortet blieb, weil allem Vermuthen nach diser König ungütig aufgenommen hatte, daß der Herzog ihm in seinem Elend mit Geld-Beyträgen nicht besser beygestanden hatte (f). Endlich erfolgte ein Dankschreiben vom 29. Januar. unter dem Datum 166½ welches vielleicht manchem Liebhaber der Diplomatischen Wissenschaft verwunderlich seyn dörffte, da man fast nicht wissen kan, auf welches Jahr man dises Schreiben setzen soll (g). Zu dessen Erleuterung aber dienet vil-

(f) siehe den neunten Theil diser Geschichte. pag. 129.

(g) vid. Beyl. num. 2.

Digitized by Google

villeicht, daß man in Engelland von den Zeiten Königs Wilhelms des Eroberers an das Jahr von dem Fest der Verkündigung Mariä zu berechnen pflege (h), welches König Karl noch beybehalten zu haben scheinet, da in allen offentlichen und Staats-Sachen dise Epoche, im gemeinen Leben aber die sonst gewöhnliche vom 1. Januarii beobachtet wird, wie er dann auch seine Regiments-Jahre nach beeden Epochen berechnete, nach welchen er das dreyzehende Jahr von der Hinrichtung seines Vatters und erhaltenen Ansprach an die Krone bestimmte. Auf einer andern Seite begehrte Herzog Franz von Lothringen und sein Sohn Karl an den Herzog Eberharden sich bey dem König von Frankreich dahin zu verwenden, daß der zwischen disem König und dem alten wunderlichen Herzog Carln III. getroffene Vertrag, vermög dessen das Herzogthum Lothringen nach des letztern Absterben an dise Krone fallen sollte, wieder aufgehoben würde. Dise Herzoge wendeten sich darum an unsern Herzog, weil er mit dem König in der Rheinischen Allianz und in sehr gutem Vernehmen stunde (i). Er war aber zu schwach ein solches wichtiges Werk auf sich zu nehmen und die Hoffnung zur Erbfolge in solchen beträchtlichen Landen einem König fruchtloß zu machen, dessen ganze Absicht dahin gieng seine Macht durch Erweiterung seines Reichs forchtbar zu machen. Die Antwort fiel demnach dahin aus, daß man mit der Herzoge Schicksal Mitleyden trage, aber für besser hielte ihr Anliegen allen in der Rheinischen Allianz stehenden Chur- und Fürsten vorzulegen (k). Der Erfolg zeigte, daß alle Bemühungen diser Herzoge vergeblich gewesen. Dann obschon sich der Churfürst von Mainz solchen Rath des Herzogs in so fern gefallen ließ, daß die 3. allierte geistliche Churfürsten in einem Gesamt-Schreiben, die Fürsten aber jeder besonders an den König ihre Fürbitten gelangen lassen möchten, damit man des beschwerlichen Vorzug-Stritts von seiten Hessen in der Unterschrift überhoben seyn könnte, welche sammtliche Schreiben der Churfürst durch einen Gesandten überbringen und die Entwürffe der fürstlichen Schreiben selbst in seiner Canzley aufsetzen lassen wollte, damit sie desto gleichförmiger seyn und bessern Eindruck machen möchten, wie auch der Lothringische Gesandte von Hennigen mit solcher Mainzischen Resolution den 20. Apr. selbst nach Stuttgard kam und der Herzog dieselbe genehmigte, so wurden doch solche Schreiben hinterstellig gemacht, weil man von dem französischen Gesandten so viel Nachricht hatte, daß der Königliche Hof dergleichen Schreiben nicht wohl aufnehmen und die Lothringische Lande nichts desto weniger und desto eher in Besitz nehmen dörffte. Durch dise Vorstellung wurde nun der Churfürst von Mainz schüchtern gemacht, daß er von seinem Vorhaben abgieng und dise Fürbitte in das Stecken geriethe. Hingegen war Herzog Eberhard am Kaiserl. Hof mit seinem Gesuch 1662 desto

(h) *Haltaus Calend. medii ævi. pag.* 24.
(i) *vid. Beyl. num.* 3. und 4. (k) *vid. Beyl. num.* 5.

1662 deſto glücklicher, als er ſeinem daſelbſt habenden Geſandten auftrug eine Verringerung ſeines allzuhohen Matricular-Anſchlags auf 30. Jahre zu begehren. Unter andern Gründen führte er an, daß zur Zeit der errichteten Matricul nur zween Herzoge von Würtenberg geweſen, dermahl aber ſolche Anzahl auf vier und zwanzig angewachſen ohne die Fräulen, welche er insgeſamt bey ſeinem noch ſehr öde liegenden Land zu unterhalten habe. Weil nun ohnehin in den Reichsgeſetzen enthalten wär, daß, wo ein Stand an Kräfften und Vermögen abnähm oder demſelben wegen er ittener Kriegs-Trangſalen dem Reich beyzuſtehen unmöglich falle, ſein Anſchlag gebührend gemildert werden ſollte. Es habe auch ſchon Kayſer Ferdinand III. verſprochen, daß, wann ein oder der ander Stand ſolche Moderation beſonders ſuchte, derſelbe eine willfärige Reſolution erhalten würde. Nun habe er die vorhin von dem Reich bewilligte 12. Römer-Monate dem Kayſer zu Ehren ſo bereitwillig vor der beſtimmten Zeit eingeſchickt und gehofft, daß er deſto eher gewüriges Gehör finden würde, als andere Schwäbiſche Krayß-Stände mit gleichmäſſigem Nachlaß erfreuet worden. Die Verdienſte des Herzogs gegen dem Kayſer und die dem Vice-Canzler erwieſene Gnaden-Bezeugungen hatten hier eine ſolche gute Würkung, daß der von Waltersdorf verſprach in ſeinem Voto denjenigen Grund, welchen der Herzog in ſeinem Memorial nicht berührt hätte, hinzuzuthun, wie nemlich derſelbe dardurch in den Stand geſetzt würde der Kay. May. deſto beſſere Dienſte mit Geld- und Volkhülfen erweiſen zu können. Aber erſt den 12. Junii erfolgte das würkliche Kayſerl. Decret, daß es zwar bey dem Anſchlag der Wormſer-Matricul unveränderlich bleiben, jedoch aus beſondern wegen von dem Herzog geleiſteten und noch künfftig leiſtenden Dienſten zugedachten Kayſerlichen Gnaden dergeſtalten demſelben willfart würde, daß in den nächſtfolgenden 15. Jahren der Herzog in Reichs-Anlagen nur 2. Drittel an baarem Geld der Proportion nach zu bezahlen ſchuldig und das übrige ein Drittel demſelben nachgelaſſen ſeyn ſoll.

## §. 12.

Weil nun entzwiſchen ſich der Termin zum Anfang des Reichstags nähern wollte, ſo erinnerte der vortreffliche Herzog Ernſt von Sachſen-Gotha den 10. Martii den Herzog, daß, weil weder auf dem letztern Reichstag, noch bey der Frankfurter-Deputation die Beſchwerden der Evangeliſchen erörtert werden wollen, derſelbige zu dem künfftigen Reichstag auf einem Kraß-Convent Vorbereitungen machen und mit den Evangeliſchen im Schwäbiſchen Krayß eine gewiſſe Entſchlieſſung mit guten Gründen faſſen möchte, damit jeder Stand ſeine Geſandte darauf inſtruiren könnte. Worauf der Herzog den 2. Apr. antwortete, daß er ſeinen auf den Reichstag erſehenen Geſandten allbereits den gemeſſenen Befehl ertheilt habe mit andern vertrauten Evangeliſchen ſich von dergleichen Materien ſorgfältig zu unterreden und gute Vorbereit-

bereitungen zu machen, damit man sich zu Regenspurg ohne sonderbare weit- 1662
läuffige Berathschlagung so gleich fassen und nach hingelegter Materie der Türkensteur auch der Reichstag in puncto gravaminum mit Nutzen und Nachdruck ablauffen möchte. Und mit gleichem Verhaltungs-Befehl wollte er auch seine Räthe auf den nächstbevorstehenden Krayß-Tag zu Ulm abfertigen. Nun wurde zwar den $\frac{10.}{20.}$ April. der schon lang im Vorschlag gewesene Fürsten-Verein wegen Behauptung der fürstlichen Vorrechte und Freyheiten ingeheim zwischen Pfalz-Neuburg, den Braunschweigischen Häusern, dem Herzog von Würtenberg und den beeden Hessischen Häusern zu stand gebracht, worinn sie sich vorbehielten auch andere Fürsten von beeden Religionen zum Beytritt einzuladen: (1) Es berichtete aber der noch zu Franksurt anwesende Bidenbach, daß die Braunschweig- und Hessische Gesandten wegen Erledigung des puncti restituendorum keine sonderliche Achtsamkeit bezeugen. Herzog Eberhard musste solches mit Bedauren dahin gestellt seyn lassen und antwortete seinem Gesandten, „ daß, wann man zuruck denke, was denen um den Schaden Josephs nicht bekümmert gewesenen Ständen so wohl bey währendem Westphäl. Fridens- und Nürnbergischen Executions-Tractaten, als auch nachgehends auf jüngster Reichs-„ Versammlung von den um das bonum publicum mehrers besorgten auf dergleichen „ bezeugte Kaltsinnigkeit öfters zu Gemüth geführt worden, daß nemlich die durch Gottes Gnade von selbst noch in guter Verfassung stehende sich der bedrangten Mit-Stände, deren *Interesse* und Aufnahm von solchem puncto restitutionis dependierte, um „ so viel eyfriger und nachdrücksamer billig annehmen und bedenken sollten, daß, wann „ den schwächern Ständen auf solche Weise und mit Zurucklassung ihres Rechten die Hände gebunden würden, mit der Zeit das beneficium ordinis gar leicht „ auch die mächtige treffen und die Nachseh- und Verwahrlosung dises Haupt-Punctes dem ganzen Fridens-Werk leichtlich noch mehrern Nachtheil bringen könnte, „ so würde nicht schaden, wann man dergleichen Vorstellungen gegen einem und andern mit guter Art wiederhohlte, da dann, wie zu hoffen, der Königl. Schwedische „ und Vor-Pomerische Gesandte mit gutem Nachdruck solche unterstützen und für „ die Restituendos eyfrig zu sprechen sich angelegen seyn lassen dörffte.

## §. 13.

Entzwischen hatte Herzog Eberhard die Freude unter seinen Regiments-Sorgen, daß er seine dritte Prinzessin, Christina Charletta, mit dem Fürsten Georg Christian von Ost-Frießland vermählte. In der Heurats-Abrede wurde von dem Herzog das bey den Fräulen eines regierenden Herrn gewönliche Heuratgut von 32000. fl. ver-



(1) vid Beyl. num. 6.

Digitized by Google

1662 ſprochen, wovon 12000. fl. auf den Tag des Beylagers und das noch übrige in zween Terminen erlegt werden ſollte. Dagegen der Bräutigam ihro 6000. Reichsthl. Morgengab zu geben und das Heuratgut mit 64000. zu widerlegen und zu verſichern auf ſich nahm, wie auch das Hauß und Amt Peyſumb zu einem Wittumb anwieſe. Weil aber in ſelbigem Amt kein Holz zu finden, ſo erbothe ſich der Fürſt ſeiner Gemahlin etliche Moräſte einzuraumen, woraus ſie genugſamen Torff nehmen könnte. So ſonderbar diſes zu ſeyn ſcheinet, ſo merkwürdig iſt auch, daß der Herzog diſe Heurats-Notul zu mehrer Sicherheit nachmals den 20. Julii durch den Kayſer beſtetigen ließ. Der Fürſt kam ſelbſt den 28. April nach Stuttgard und den 4. May wurde das Beylager vollzogen. Die Princeſſin war aber ſehr unglücklich nicht nur wegen ſo groſſer Veränderung der Lebens-Art, als auch und noch vielmehr, weil ſie ſchon im Jahr 1665. durch einen unglücklichen Tod ihres Gemahls in den Wittibſtand geſetzt wurde, welchem ſie gleichwohl nach ſeinem Abſterben einen Sohn gebahr, über welchen ſie hernachmahls unter Beyſtand des Herzogs von Braunſchweig-Zell, des Biſchoffs von Oldenburg und Herzog Eberhards die Vormundſchafft unter vielen von dem Biſchoff von Münſter erlittenen Trangſalen mit groſſer Klugheit und Großmuth führte (m).

## §. 14.

Nun machte dagegen die Ottomanniſche Pforte dem Kayſer ängſtliche Sorgen, weil er zu widerſtehen zu unmächtig war. Solch ſein Anligen entdeckte er unterm 13. May durch ein Schreiben, worinn er zugleich meldete, daß er wegen ſolcher Türken-Gefahr dem Reichstag nicht in Perſon beywohnen könne, ſondern den Erzbiſchoff zu Salzburg aus dem Geſchlecht der Graven von Thun zu ſeinem Principal-Commiſſarien ernennt habe und hoffe, daß der Herzog ſolche Entſchlieſſung nicht allein ſich nicht zuwider ſeyn laſſen und gedachten Erzbiſchoff für einen bevollmächtigten Kaiſerlichen Principal-Commiſſarium erkennen und aufnehmen, ſondern auch bey herannahendem Termin entweder in Perſon, oder durch bevollmächtigte Räthe den Reichstag beſuchen würde. Der Herzog übergieng in der Antwort die Beſtellung des Principal-Commiſſarien „ als ungewönlich mit Stillſchweigen und dankte nur dem Kayſer für ſeine Sorgfalt „ um die Wohlfart des Reichs und wünſchte, daß Gott die Berathſchlagungen ſeegnen wolle, damit dem blutdürſtigen Feind des Chriſtlichen Namens Einhalt gethan „ und ſo dann zwiſchen Chur-Fürſten und Ständen die noch in der Aſche gloſchende „ Mißhelligkeiten und Beſchwerden aus dem Grund gehoben, das alte gute teutſche „ Vertrauen durchgehends wieder aufgerichtet, der mit ſo vielen Unkoſten, Mühe, „ Sorgfalt und Blutvergieſſen erlangte Reichs-Friden je länger, je mehr feſtgeſtellt und

(m) Von diſer Fürſtin habe ich gleichwohl eine bey uns ſeltene Münze in dem vorigen 9ten Theil vorgelegt.

Digitized by Google

„ und das ganze Reich in Ruhe und Aufnahm gesetzt werden möchte. Die De- 1662
putations-Geschäfte aber hörten gänzlich auf und die noch anwesende Gesandte stellten nur noch einen Allianz-Convent vor. Der dabey interessirte französische Gesandte meynte deßwegen, daß diser dannoch nicht eher nach Regenspurg verlegt werden sollte, bis die Kayserliche Commissarien vorhanden wären und man Hofnung hätte, daß die Proposition gewiß und bald eröffnet würde. Der Kayser hingegen eylte so wenig, als der Ertzbischoff mit dem Anfang des Reichstags, weil er vorher wegen der Türkischen Unternehmungen mehrers versichert seyn wollte um die Proposition nach den Umständen desto besser machen zu können. Als daher auch von dem Allianz-Rath nichts destoweniger zu Frankfurt beschlossen wurde dem Kayser von den allierten Rheinischen Chur- und Fürsten eine Türken-Hülfe von ohngefähr 10000. Mann anzubieten, erachtete Herzog Eberhard solches noch voreylig und unrathsam zu seyn, weil von diser Materie auch auf dem Reichstag gesprochen würde und dieselbe durch solche Anerbietung nur in eine Verwirrung gebracht werden dörffte, zumahl der Kayser oder villeicht dessen Generale und Staats-Räthe lieber eine starke Geld-Summe wünschten, auch bey andern Chur-Fürsten und Ständen es nur das Ansehen gewinnen könnte, als ob die Allierte sich von ihnen trennen und großsprechen wollten. Weßwegen er riethe das anerbieten auf sich beruhend zu lassen und den Reichstag zu erwarten, weil ohnehin verlauten wollte, daß bey so langer Verzögerung der begehrten Hülfe mehr Undank, als Dank zu erwarten stünde. Der Würtembergische Gesandte musste aber den mehrern weichen, weil man noch nicht wusste, wie bald der Reichstag seinen Anfang nehmen dörffte und der Kayser diesen Feldzug wenig Staat auf eine Reichs-Hülfe machen könnte. Wollte es der Kayser nicht annehmen, so hätten sie das ihrige gethan und könnten sich auf dem Reichstag desto besser darnach richten, als man ohnehin aus der Erfahrung wüsste, daß starke Geld-Summen nicht sowohl dem Kayser, als andern zu gutem verwendet würde.

## §. 15.

Ich habe schon berührt, daß der Fürsten-Verein den 10. Apr. verglichen worden. Die vereinte Fürsten verabredeten sich aber auch über die Art und Weise, wie 1.) andere darein ebenmässig eingeladen werden könnten, 2.) wie die beede Kronen Frankreich und Schweden zur Genehmigung und Beystand vermocht werden, und 3.) wie insonderheit die Kron Schweden wegen ihrer teutschen Lande zum Beytritt zu ersuchen wär und 4.) ob und wie man den Verein den beeden Churfürsten zu Maynz und Cölln beybringen sollte. Ueber diese Puncten wurde den 8. May. ein Neben-Receß errichtet, woraus ich hier nur berühre, daß, weil der Schwedische Gesandte Snolzky nach Schweden vereysst war und dem Würtenbergischen Gesandten seine Angele-

1662 genheit und Votum aufgetragen, diſer bey längerm Ausbleiben des Schwediſchen erſucht worden, der vereinten Fürſten Anbringen an ihn gelangen zu laſſen (n). Die Landgraven zu Heſſen bekamen ſolchen Receſſ aus verſehen bälder zur Unterſchrifft, als der Herzog und ſezten ſich demſelben vor ohne ihm Plaz zu laſſen, ungeacht diſes Hauß in dem Aufſaz ſelbſt nachgeſezt ſtund, weßwegen der Herzog ſich nicht entſchlieſſen konnte diſen Receſſ durch ſeine Unterzeichnung zu genehmigen. Ingleichem fieng man zu Frankfurt an ſich wegen Aufhebung des Deputations-Convents zu berathſchlagen. Hier war nun eines theils zu bedenken, daß man durch langſame Aufhebung diſes Convents den Anfang des Reichstags verhindern und zu einem Verweiß den Anlaß geben dörffte, als ob man diſen ſo ſtark betrieben hätte und jezo keinen Ernſt mehr darzu bezeugte. Auf der andern Seite wollte man dem Vorwurf ausweichen, als ob man die Deputation zu früh aufgehoben hätte, da man doch aus der leydigen Erfahrung wüſſte, wie langſam die Geſandte auf den Reichstägen zu erſcheinen pflegten und die bald ankommende mit groſſem vergeblichem Unkoſten auf die andere und auf die künfftige Propoſition warten müſſten. Der mehrere Theil der Geſandten lieſſe ſich aber die Erinnerung des franzöſiſchen Envoyé, Grauvels, gefallen, daß man die Zeit der Eröffnung der Reichstags-Propoſition inachtnehmen müſſte. Herzog Eberhard beliebte ſolche Meynung auch, daß man ſich nicht übereylen und ſein Geſandter entzwiſchen ſich von den mehrern Stimmen nicht trennen ſollte, wobey ihm auch nicht entgegen war, wann man bis zur gewiſſen Nachricht von der Ankunfft der Kayſerl. Commiſſarien zu Frankfurt blieb und ſich ſo dann mit geſamter Hand nach Regenſpurg verfügte, entzwiſchen aber wegen der noch unerledigten Beſchwerden und Reſtitution ex capite Amniſtiæ vorbereitungsweiſe arbeitete, damit man auf dem Reichstag die Zeit gewinnen und auf ſeiten der Evangeliſchen gefaßt ſeyn könnte. Die Braunſchweigiſche wollten aber aller bündigen Zurede ungeachtet ſolches Geſchäffte nicht berühren und Herzog Eberhard erklärte ſich vor Gott und der ganzen wohldenkenden Welt entſchuldigt zu ſeyn und nichts verſäumt zu haben, was nur immer zu Erhaltung des Reichs und inſonderheit des Evangeliſchen Weſens Ruhe, Sicherheit und Gerechtigkeiten erſprießlich ſeyn möchte. Allein im Julio kamen ſchon einige Kayſerl. Commiſſarien zu Regenſpurg an, weßwegen Widenbach den 18. Julii berichtete, daß der frankfurtiſche Convent auseinander gehen werde. Die dort anweſende Geſandte ſezten nicht nur bißher wegen derſelben Verlegung, ſondern auch wegen der Allianz ihre Verſammlungen fort die Angelegenheit des unter ſich geſchloſſenen Bündnuſſes zu beſorgen. Und nun kamen die in der fürſtlichen Vereinung ſtehende beſonders zuſamen. Alle diſe Conferenzien geſchahen aber ſehr ſelten und der Geſandten faſt alleiniges Geſchäft beſtunde in Beſuchen, durch welche ſie Staats-Neuigkeiten von einander erlernten und ihre Gedanken darüber ausforſchten. Ungeacht das Reichs-Directorium diſe Deputation bißher ſo viel möglich und

(n) vid. Beyl. num. 7.

und dessen Interesse gestattete, im Stand zu erhalten beflissen war, so bekam es 1662
doch nunmehr das Ansehen, als ob dasselbe durch allerhand einwerfende Hindernussen deren Würksamkeit zu hintertreiben suchte. Man beliebte demnach dise drey Zusamenkünfften auf dem Reichstag fortzusetzen und die Deputations- mit den allgemeinen Reichsgeschäfften abzuwechseln, wobey der zur allgemeinen Reichs-Beruhigung sonst sehr geneigt scheinende Churfürst zu Maynz den Herzog durch seinen Gesandten unter Versicherung beständiger wahrer Freundschafft und freund-brüderlicher Affection ersuchen liess, daß, wie er desselben auf die Erhaltung des Fridens und Ruhestands abzweckende Rathschläge und Handlungen bißher wahrgenommen, er also bey dem instehenden Reichstag nicht ermüden, sondern des Churfürsten hierunter führende Absichten unterstützen möchte. Man konnte aber voraus sehen, daß die Reichstags-Proposition, als welche erst mit Zuziehung dises Churfürsten abgefasst werden musste, schwerlich vor dem Ende dises Jahres eröffnet werden dörffte.

## §. 16.

Den 6. Aug. machte der Wolffenbüttel- und Würtenbergische Gesandte dem Churfürsten zu Maynz den Fürstl. Vereinungs-Tractat zu wissen. Bey welcher Handlung sie sich vernehmen liessen, daß die in der Allianz stehende Fürsten die ihrem Stand vermög des Westphälischen Fridens mit andern Mit-Ständen gemeinsam gebührende Vorrechte, Ehren, Würden und Hoheiten zu sonderbarer Beruhigung des Reichs zu bevestigen und zu versichern nöthig erachtet hätten. Weil nun ohnehin jedem Stand obliege solchen Friden in seinen vollen Kräfften zu erhalten, so hätten dieselbe sich eine nähere Verständnuß untereinander aufzurichten entschlossen, indem sie aus voriger Erfahrung wahrgenommen hätten, was ihnen der Mangel einer vertraulichen Zusamensetzung für Schaden gebracht habe. Sie hätten aber nicht die geringste Absicht dabey der Kayserl. May. oder dem Churfürstl. Collegio an dero Reichs-Verfassungsmässigen Rechten und Vorzügen einigen Eintrag zu thun. Wobey sie sich erinnerten, daß die beede Churfürsten zu Mainz und Cölln bey dem verwichenen Wahltag und nach demselben die Versicherung von sich gehen lassen, daß sie auf bevorstehendem Reichstag sich dahin bearbeiten wollten, damit dasjenige, was in letzterer Wahl-Capitulation der Fürsten Befugsame zum Nachtheil vorgegangen wäre, zuruckgetrieben und künfftige dergleichen Vorgriffe abgewendet würden. Weßwegen sie dem Churfürsten dise vertrauliche Eröffnung zu thun nicht ermanglen wollten in der Hoffnung, daß solches Mittel die gemeine Reichsgeschäffte mit besserm Nachdruck befördern dörffte. Nun wurden zwar dise Abgeordnete in einer Churfürstlichen mit 6. Pferden bespannten Gutsche durch einen Cavallier abgeholt und in den Churfürstlichen Garten geführt, wo der Ober-Hof-Marschall von Boineburg dieselbe empfieng und sie nicht nur bey der Churfürstl. Mittags-Tafel

Digitized by Google

1662 sel behielte, sondern auch ein Zimmer im Schloss einraumte: Der Churfürst stuzte aber bey dem unvermutheten Vortrag und konnte sich nicht so gleich in der Verwirrung zur Antwort fassen, sondern blieb nur bey allgemeinen Ausdrücken, daß, was im zehenden und dreyzehenden Articul der Wahl-Capitulation stunde, nicht in seinen Mächten gewesen wär, weil er der Merheit der Stimmen nachgeben müssen, ob er es schon anderst gewünscht hätte, wobey er sie erinnerte, daß man auch einigen geistlichen Fürsten Nachricht davon geben möchte, welches sich Herzog Eberhard gefallen liess, weil er nicht zweifelte, daß dise gemeinschafftliche Sach mit ihnen machen und auf ihren Vorrechten nach ihrer Gewonheit hartnäckiger, als die weltliche bestehen dörfften. Es war eben dazumahl auch der Schwedische Groß-Admiral Wrangel, welcher sich des Schwalbacher Brunnens bediente, zu Maynz gegenwärtig, welcher bey dieser Gelegenheit den Herzog durch seinen Gesandten ersuchen liess seinen Sohn in das Fürstliche Collegium zu Tübingen aufzunehmen, welches auch sogleich bewilligt und dem Oberhofmeister befohlen wurde ohne weitere Anfrage dasselbe zu befolgen. Und weil man zugleich auch dem französischen Hof von disem Fürsten-Verein Nachricht gab, so ertheilte derselbe seinem Residenten bey der Deputation zu Frankfurt den Befehl den Fürsten dessen Wohlgefallen zu erkennen zu geben und zu versichern, daß, weil ihr Vorhaben in dem Westphäl. Friden wohl gegründet sey, sie seines Schutzes und Beystands bey dem künfftigen Reichstag sich getrösten könnten (o).

## §. 17.

Es entstund aber damals in der christlichen Kirche zwischen den A. C. Verwandten und Reformierten eine Unruhe, welche grosses Aufsehen verursachte. Dann gleichwie vor einigen Jahren der Churfürst Carl Ludwig eine Vereinigung diser beeder Religions-Verwandten suchte, also wagte es nun auch der Hessen-Casselische Hof und veranlasste schon im vorigen Jahr ein Religions-Gespräch zwischen den beeden Hohenschulen zu Rinteln und Marpurg zu Cassel, über deren Verhandlung die Theologische Facultät zu Wittenberg eine so genannte Epicrisin im offentlichen Druck ausgehen liß. Sie bediente sich nicht nur harter Ausdrücke, sondern schickte solches auch überall hin und insonderheit an die Theologen und Kirchendiener der Mark Brandenburg. Dann sie wusste, daß daselbst viele Mißvergnügte oder sogenannte Zeloten waren. Der Churfürst wollte sowohl dem hefftigen Eyfer der A. C. Verwandten, als auch der Reformierten Einhalt thun und ließ eine Verordnung an seine zänkische Theologen und Kirchendiener ergehen, daß sie nur die H. Schrifft fleissig treiben und übrigens hoher philosophischen Disputationen und Distinctionen sich enthalten, die Religionsstritte an solche Orte, dahin sie nicht gehören, nicht ziehen, sondern die göttliche Warheit in Lauterkeit und Einfalt

(o) vid. Beyl. num. 8.

Digitized by Google

falt vortragen und den Reformierten keine andere Meynung aufbürden sollten, 1662
als welche in ihren offentlichen Bekanutnussen, insonderheit in Churfürst Johann Casimirs Confession, ingleichem in der im Jahr 1631. zu Leipzig und 1645. zu Thoren bekandt gemachten Bekanutnuß enthalten seyen. Ferner sollten sie aus verschiedenen Auslegungen der H. Schrifft keine neue Trennung ganzer Kirchen machen, auf die Wichtigkeit der Stritte besonders sehen, des unseligen Verdammens, Verketzerns, Benennung der Personen und Lehrer oder höhnischer Vorstellung ihrer Lehren, oder Verkehrung derselben enthalten, vielmehr aber den Friden und brüderliche Liebe suchen. Ein Mitglied der gedachten Facultæt selbst wollte keinen Antheil au der Epicrisi nehmen und hatte einen Abscheu an dem allzuhitzigen Verfahren seiner Collegen, und der Churfürst zu Brandenburg liess den 21. Aug. 1662. ein scharffes Patent in seinen Landen und sousten ausgehen, worinn er seinen Unterthanen bey ernster Strasse verboth, daß keiner die Theologie oder Philosophie zu Wittenberg studieren und daß die würklich dort studierende schleunig abgeruffen werden sollten. Der hitzige Brandenburgische Geheimde Rath D. Jena wurde für den Verfasser desselben gehalten, ungeacht verschiedene Staats-Räthe und Theologen den Churfürsten warneten oder wenigstens das Patent mit glimpfigern Ausdrücken zu verfassen riethen. Dann es wurden in demselben als Ursachen angegeben, daß die Professores zu Wittenberg die Unterthanen durch Briefe zum Ungehorsam und Widersetzlichkeit aufgewiegelt, wider den Kirchenfriden vergallte, untheologische Bücher und Epicrises geschrieben, selbige in seinem Churfürstenthum an die Ministeria herumgeschickt, ja den Churfürsten selbst wider die Reichsgesetze und den Westphäl. Friden von dem Namen eines Evangelischen ausgeschlossen und dardurch bey den Unterthanen Hass und Ungehorsam gegen die Obrigkeit, Meuterey und Spaltung angerichtet hätten. Der Churfürst von Sachsen bezeugte selbsten auch sein Mißfallen über der Wittebergischen Lehrer Unbedachtsamkeit und liess ihnen nicht allein einen harten Verweiß geben, daß sie solche Schrifften ohne seine Erlaubnus ausgehen lassen, sondern befahl auch dieselbe zu unterdrücken und zuruckzufordern. Man meynte zwar durchgehends, daß der Churfürst zu Brandeburg mit diser Genugthuung zufriden seyn und dergleichen harte Patent nicht ausgehen lassen sollen. Es gewan aber vielmehr das Ansehen, weil beede Churfürsten wider einander sehr aufgebracht zu seyn schienen, als ob dise Händel zu grossen Unruhen Anlass geben dörfften (p). Der zum Friden geneigte Herzog Eberhard wurde wenigstens sehr aufmercksam darüber, daß, da kaum der gransame Krieg wegen der Evangelischen und Catholischen Religion gelöschet wär, jetzo solche ärgerliche Mißhelligkeiten unter den Protestantischen beeden Religionen wegen allzuhiziger Theologischer Zänkereyen entstehen wollten. §. 18.

(p) Thulden. contin. Histor. Brachel. p. VII. lib. 3. P. 248. Buchholzers Versuch einer Geschichte der Chur-Mark Brandeb. 4. Band. p. 162 Acta publica.

1662 §. 18.

Nun wurde zwar diſes Feur noch bey Zeiten gedämpfft. Es ſchiene aber ein neues in den Niderlanden aufzugehen. Dann es wurde dem Pfalzgraven von Neuburg von dem Cammergericht aufgetragen Gr. Johann von Virmund in den Beſitz eines dem Graven Balthaſar von Flodorf gehörigen Schloſſes, Lenthe genannt, einzuſetzen, welches auch der Pfalzgrav verrichtete und das Schloſſ mit 25. Mann beſetzte. Weil aber der von Flodorf ein Lehenmann der General-Staaten war und Beyſtand bey ihnen ſuchte und fand, ſo belagerten und eroberten ſie das Schloſſ wieder, bey welcher Gelegenheit die Staatiſche Soldaten in der Herrſchafft Ravenſtein ſehr groſſe Ausſchweiffungen begiengen und des Pfalzgraven Unterthanen vielen Schaden zufügten. Diſer wandte ſich an ſeine Allierte um Hülfe, unter welchen auch Herzog Eberhard zwar dieſelbe billich erachtete, aber auch dabey erwoge, daß einestheils der Allierten Hülfe wider die mächtig gewordene Staaten nicht hinlänglich wär dem Pfalzgraven Genugthuung zu verſchaffen und anderntheils eine Unruhe im Reich entſtünde, welche er abzuwenden wünſchte. Und weil gleichwohl das Executions-Mandat von dem Cammergericht ergangen war, ſo hielte er dafür, daß vielmehr der Kayſer und das ganze Reich zur Hülfe verbunden wär, welche auch mehrern Nachdruck haben würde, zumahl die Staaten einen ſo unbefugten Einfall in das Reich gethan, welches Genugthuung fordern könnte, indem auch des Pfalzgraven Gefälle in Ravenſtein mit Arreſt belegt wurden. Diſe Meynung fand bey den übrigen Allierten Beyfall und, weil der Reichs-Deputation oblag alle Uuruhen im Reich nach Möglichkeit zu ſtillen, ſo nahm dieſelbe auf ſich im Namen des Reich wiederhohlte Schreiben an die Staaten ergehen zu laſſen. Man ſahe ernſtlichen Auftritten entgegen, welche aber dennoch in der Güte beygelegt wurden.

§. 19.

Entzwiſchen kamen die Kayſerliche Commiſſarien zum theil zu Regenſpurg an, weßwegen Herzog Eberhard ſo gleich ſeinen damals ſo genannten Ober-Rath, Johann Eberhard von Stockheim, als Interimsgeſandten den 15. Septembr. jedoch mit dem Vorbehalt dahin ſchickte, daß, wann der Kayſer ſelbſt auf den Reichstag käme, er ebenmäſſig erſcheinen wollte. Der Erzbiſchoff Quidobald von Salzburg, als Principal-Commiſſarius empfieng diſen Geſandten mit ausnehmender Freundlichkeit und verſicherte in allen Stücken, wo das Würtenbergiſche Intereſſe es erforderte, ſo viel in ſeinem Vermögen ſtünde, ein gehorſamer und getreuer Diener zu ſeyn mit Begehren ſolche Ausdrücke an den Herzog getreulich zu berichten. In einem an diſen abgelaſſe-

nen

nen Schreiben erbothe er sich auch dem Gesandten die ganze Zeit dises Conuents 1662
nicht allein wegen des gemeinen Wesens und des Herzogs besondern Angelegenheiten willfärigen Zutritt zu geben, sondern auch mit ihm gutes Verständnuß zu halten. Dises schien demselben günstige Aussichten zu einem guten Reichstag zu verschaffen, zumahl auch der Kayser den Churfürsten zu Mainz erinnerte nicht nur die Reichs-Tags-Geschäffte zu befördern, sondern auch bey fürnehmender Begreifung einer beständigen Wahl-Capitulation die mit den Churfürsten auch allen übrigen Fürsten und Ständen des Reichs gemeinschaftlich zukommende Vorrechte in genaue Obacht zu nehmen und alle zur Trennung Anlass gebende Strittigkeiten zu verhüten, sondern gutes beständiges Vertrauen zu stifften und zu unterhalten. Wie wenig solches befolgt worden, hat man nachgehends erfahren. Zu Frankfurt hingegen war alles in der Unthätigkeit, so, daß, weil das geringste von den dahin verwiesenen Materien nicht mehr in Berathschlagung genommen wurde, der Herzog die grosse Unkosten mit Unterhaltung eines Gesandten daselbst nimmer vergeblich verschwenden wollte. Gleichwohl war ihm bedenklich diese Deputation zu verlassen, sondern er wartete mit Verlangen, daß andere und insonderheit Sachsen-Altenburg den Anfang zum Aufbruch machten, zumahl der Chur-Mainzische Hof über solch Abreysen sein grosses Mißfallen bezeugte und um die noch anwesende davon abzuhalten eine Berathschlagung zu halten sich erbothe. Dises war aber dessen gewöhnlicher Kunstgriff dergleichen Zusammenkünffte zu versprechen, aber solche entweder gar nicht zu bewerkstelligen, oder so lang möglich zu verzögern. Sein Vorwand war, daß er nicht allein die Nachricht habe, als ob der Kayser nur auf eine Geldhülfe dringen und, wann dieselbe bewilligt wär, die übrige Materien zu anderwertigen Conventen und Zeiten verschieben würde, sondern daß er auch noch die Zuruckkunfft einiger abwesenden Gesandten erwarten müsste. Der einige Vortheil des längern Auffenthalts war, daß sich sowohl Sachsen-Gotha zum Beytritt in den Fürsten-Verein geneigt erklärte und Hoffnung machte den Sachsen-Weymarischen Hof darzu zu vermögen, als auch der Münsterische Gesandte ein gleiches von seinem Bischoff vertröstete. So wohl der Französische, als auch Pfalz-Neuburgische Gesandte riethen deßwegen um so mehr den Frankfurter-Convent um der Rheinischen Allianz und des Fürsten-Vereins willen noch beyzubehalten, weil derselbe erst mit angehendem Reichstag erlösche und diser nicht angefangen wär. Man habe eine Zeit von 2. Jahren bestimmt, unter welchen der vorige abgebrochene Reichstag fortgesetzt werden sollen, diser Termin aber schon längst erloschen wär. Wollte man nun die Ordinari-Reichs-Deputation vor Eröffnung der Reichstags-Proposition für aufgehoben halten, so würde dise noch langen Aufschub leyden, weil die meiste Gedanken nur auf die Aufhebung der Deputation gerichtet seyen. Dagegen bey noch längerer Daur derselben die Proposition und Anfang des Reichstags befördert werden dörffte, welches der Herzog sehr wünschte, weil der Kaiserl. Principal-Commissarius gegen dem von Stockheim die Versicherung gab, daß in der künfftigen Pro-

1662 Propoſition vorderiſt der Ruheſtand und Sicherheit des Reichs, ſo dann der punctus gravaminum und erſt zuletzt die Türken-Hülf vorgetragen werden ſollte und daß er nach ſeinem Vermögen dahin geneigt ſey den Evangeliſchen ſo wohl, als den Catholiſchen zu gleichdurchgehendem Recht verholfen ſeyn wollte. Der Pfalz-Neuburgiſche, Braunſchweigiſch-Celliſche und Heſſen-Caſſeliſche Geſandten waren damit nicht zufrieden, ſondern meynten, daß die Capitulatio perpetua nach der Propoſition zuerſt berührt werden ſollte. Obwohl nun Herzog Eberhard dieſelbe in allweg für ſehr wichtig hielte, als von diſes Puncten gründlicher Erörterung andere nicht geringe zugleich entſchieden würden, ſo betrachtete er doch, daß nach dem kundbaren und Reichsüblichen Herkommen die von dem Kayſer beliebte Ordnung der abzuhandlen ſeyenden Materien beobachtet würde und durch etliche wenige fürſtl. Geſandte ſchwerlich unterbrochen werden könnte, daneben aber der in Vorſchlag gebrachte Punct der Reichs-Sicherheit, als eben ſo nothwendig, gar wohl beſtehen könnte. Ueber diſen lieſſ der Herzog den punctum gravaminum, reſtituendorum und Jurium principum inſonderheit dem Braunſchweig-Celliſchen beſtens anempfehlen, als worauf damahl der ganze Wohlſtand des Reichs beruhete, welches auch guten Eingang fand. Entzwiſchen hatte man Hoffnung, daß die Reichstags-Propoſition bald eröffnet werden dörffte, weßwegen der Herzog nöthig fand auf allen Fall einen ausführlichen Verhaltungs-Befehl ſeinem Geſandten zugehen zu laſſen, weder aber ohne Beyrathung des Widenbachs nicht wohl verfaſſt werden konnte, zumahl diſer ebenmäſſig nach Regenſpurg beſtimmt war, weßwegen er denſelben von Frankfurt abforderte und an ſeine Stelle einsweilen ſeinen Ober- oder nach heutiger Titulatur Regierungs-Rath Wolfgang Forſtnern dahin abordnete, bis der Convent vollends aufgehoben würde. Den 2. Dec. lieſſ der Kayſerl. Principal-Commiſſarius die ſamtliche anweſende Geſandte durch einen ſeiner Truchſeſſen Fabricius von Cleßheim in einer Gutſche zu einer Conferenz einladen, worinn er ihnen zu vernehmen gab, daß auf den 20. Januarii des nächſtkünfftigen Jahrs die Propoſition eröffnet werden ſollte mit Erinnerung, daß die noch abweſende Stände ihrer Geſandten Abreyſe beſchleunigen und die anweſende ſolchen Termin ſich gefallen laſſen möchten. Der Erzbiſchoff lieſſ auch wegen des letztern Begehrens an den Herzog ein beſonders Schreiben ergehen. (q) Gleichwie aber hier der Anfang eines Reichstags jetzo bevorſtunde: alſo endigte ſich hingegen in diſem Herzogthum ein Landtag deſſen ganze Verhandlung in Bewilligung angeſonnener Geldhülfen beſtund, indem der Herzog ungeacht der groſſen Armuth der Unterthanen nicht allein zu Fortführung ſeines Hof- und Regiments-Staats einen Beytrag von 50000 fl. und zu Unterhaltung ſeiner Geſandtſchafft auf den bevorſtehenden Reichstag 10000 fl. erhielte, ſondern auch die Verehrungen an die Kayſerl. Miniſter wegen geſuchter Moderation des Wormiſchen Matricular-Anſchlags von der Landſchafft dergeſtalt übernom-

(q) vid Beyl. num. 9.

Digitized by Google

nommen wurden, daß die Helffte mit 6000. fl. jetzo gleich baar erstattet, zur anderu 1662
Helffte machte man aber nur die Hoffnung auf den Fall, wann die Landschafft den Nachlass würklich geniessen würde.

§. 20.

Nun reyßte Bidenbach erst den 6. Januar. von Frankfurt ab in der Absicht dennoch vor Eröffnung der Proposition zu Regenspurg zu seyn. Die Abordnung des Forstners wurde von der Kron Frankreich und dem Churfürsten zu Mainz sehr wohl aufgenommen, daß der Herzog bis zu Ende der Deputation derselben immer jemand beywohnen lassen. Und der Gesandte Gravel versicherte, daß sein König auf den Herzog bey der Allianz mehrere Achtung, als auf andere machte. Er beharrte noch immer darauf, daß man abwarten sollte, bis die Proposition eröffnet würde, welches auch auf den vorbemeldten Termin geschahe. Mithin hielte diser Gesandte selbst davor, daß zu Frankfurt wenig mehr zu thun seyn dörffte, als daß die Rheinische Allianz noch vor ihrer Abreyß verlänzert würde, weil gleichwohl eine erneuerte Allianz mehr Achtung, als eine zu Ende gehende habe, zumahl schon einige darinn begriffene zu wanken anfiengen. Zu Regenspurg, sagte er, würde mancher aus Furcht jemand zu beleydigen gar zuruck gehen, weil daselbst viele und mächtige Stände sich dawider setzen dörfften. Die Allianz hätte hin und wieder grossen Nutzen gehabt und der Holländische Gesandte zu Paris sich ausdrücklich vernehmen lassen, daß die Staaten aus Rucksicht auf dieselbe der Stadt Münster wider disen Bischoff keine sonderliche Hülfe mehr zu thun entschlossen seyen, welche sonst mächtig genug gewesen seyn würde. Jugleichem wäre der Kayser zuruckgehalten worden ein ansehnliche Anzahl Völker nach Westphalen oder in die Niderlande zu schicken, als wordurch auch Spanien bewogen worden mit der Kron Frankreich Friden zu machen, weil der Kayser den Münsterischen Friden zu beobachten durch dise Allianz vermocht ware und folglich Spanien sich keines Beystandes mehr getrösten konnte. Dann die Kron Frankreich habe nur die vorzügliche Absicht den Westphäl. Friden zu behaupten. Er wollte anderer Ausbrüche gefährlicher Unruhen, welche verhütet worden seyn dörfften, nicht gedenken, weil sie im verborgenen geblieben und in der Glut erstickt worden. Es wär aber sehr nöthig, daß, weil man auch zu Regenspurg Allianz-Conferenzien halten müsste, solche Räthe dahin abgeordnet würden, welche die Erfahrung und gnugsamen Unterricht hätten. Ungeacht diser französischen beweglichen Rede waren dennoch die meiste Fürsten nicht zur Fortwärung diser Allianz geneigt, weil noch anderthalb Jahre bis zu deren Endigung abzuwarten waren, da entzwischen sich vieles ereignen könnte, wornach man seinen Entschluss nehmen müsste. Der französische Gesandte Gravelle liess sich in diser Sache durch Chur-Mainz und insonderheit den von Boineburg leiten. Dann der Braunschweigische entdeckte

1663 deckte, daß der Maynzische mit dem Französischen nach Belieben etwas verabredete, welches man geraume Zeit hernach für die lange weil den übrigen Allierten vortrüge, weil Maynz vornemlich an diser Allianz gelegen wär. Wann diser Churfürst derselben Fortwährung schon zu Frankfurt versichert sey, und seine Absicht erreicht habe, so wär auch zu beförchten, daß derselbe zu Regenspurg in puncto jurium principum keinen Zug mehr thun würde. Wann aber die Fürsten mit der Prorogation zurukhielten, so müsste er doch die Fürsten besser behandlen, weil er sonst in Gefahr stünde, daß er mit der Kron Frankreich allein gelassen und der Hass des Hauses Oesterreich auf ihn allein fallen dörffte. Herzog Eberhard liesse sich die von Braunschweig angeführte Gründe nicht mißfallen, daß man sich wenigstens mit der prorogation nicht übereylen sollte. Damit aber nichts destoweniger der Unglimpff gegen Frankreich und Mainz vermieden blieb, so musste Forstner es vorher mit den andern Gesandten wohl unterbauen und sich eines abschläglichen Voti vergleichen, auch bey nächster Allianz-Conferenz mit denjenigen einstimmen, welche die Aufhebung dises Convents und Versetzung desselben nach Regenspurg anrathen, zumahl man auf den Fortgang des Reichstags sein Absehen richten müsste, indem jeder Fürst, welcher sich beschwert befinde, den Westphäl. Frieden zu behaupten und solche Mittel zu ergreiffen Ursach habe, welche zu Aufrechterhaltung der Fürstenstands-Rechte dienen könnten. Die Allianz könnte über dises verstärket werden, wann sie den Nutzen und Würkung derselben vermerkten. So sehr aber Pfalz-Neuburg und andere wider die Prorogation diser Allianz bißher geredet hatten, so änderte sie doch jähling ihre Sprache und nur Braunschweig blieb allein auf seiner Meynung. Weil nun Herzog Eberhard die Ursach diser so unvermutheten Veränderung nicht erforschen kounte und allein die Braunschweigische Stimme nicht durchtreiben konnte, so wollte er sich zwar den mehrern nicht widersetzen, stellte aber doch denselben zur Ueberlegung anheim, ob die beschleunigte Prorogation der Allianz mehr Schaden oder Nutzen bringen dörffte und bath wenigstens nur noch zween Monate still zu stehen, bis man sähe, wie die Reichsgeschäffte lieffen. Allein Pfalz-Zweybrücken erbothe sich diser Allianz auch beyzutretten. Und weil nicht allein die meiste Gesandte nach Regenspurg aufzubrechen im Begriff stunden, sondern auch der Churfürst zu Mainz der Gesinnung der meisten Allierten versichert war, so wurde mit der Prorogation schleunig vorgeschritten und den 25. Febr. sowohl wegen des Zweybrückischen Beytritts, als auch der Prorogation selbsten die Recesse unterschrieben und besiglet, wie auch dem Graven von Waldeck, welcher der Allianz sich ebenmässig theilhafftig machte, wegen Ungleichheit seines Stands nur ein Protections-Attestat ertheilt und der Braunschweigische so wohl, als der Würtenbergische erbothen sich den Recess unter anhoffender Genehmhaltung ihrer Principalen noch vor ihrer Abreyse zu unterschreiben und zu besiglen. Solchemnach hatte dieser Convent ein Ende und der Forstner erwartete nur die noch von dem Herzog ausgebethene Pferde seine Heimreyse zu beschleunigen.

§. 21.

§. 21. 1663

Entzwischen wurde auf dem Reichstag die Türkenhülf ganz überenlt und wider das Herkommen schneller, als man vermuthen konnte, beschlossen, welches den für ihre Rechte und Freyheiten besorgten Fürsten sehr nahe gieng, weil sie sich im Junio des abgewichenen Jahres untereinander verglichen hatten, daß wegen diser Hülfe nichts geschlossen werden sollte ehe und dann die Freyheiten des Fürstenstands in Sicherheit gesetzt wären. Pfalz-Neuburg betriebe solches am heftigsten und fand bey Herzog Eberharden Beyfall, welcher seinen Gesandten aufgab sich fleissig mit dem Neuburgischen zu unterreden und wo möglich vor jedem Rathgang sich eines einmüthigen Voti mit ihm zu vergleichen, wie auch andere nicht eben in dem Verein stehende Fürsten zur Miteinstimmung zu vermögen, damit nach dem Inhalt des hochbetheurten Westphäl. Fridens die so sehr in Gefahr gesetzte Fürsten-Rechte und Sicherheit des Reichs bey gegenwärtigem Reichstag berichtigt würden. Dann man hatte noch keine sichere Nachricht, was es mit der vergebenen Türken-Gefahr für eine Beschaffenheit habe. Weßwegen um deren aufrichtige Entdeckung gebethen würde, damit, bis dise erfolgte, die gedachte Puncten in Berathschlagung gezogen werden könnten. Man hatte Grund genug zu vermuthen, daß bey dermaliger Vernachlässigung man nicht mehr so leicht darzu gelangen würde, weil die Churfürsten darum so sehr mit disem Puncten eyleten, damit, wann diser geschlossen wär, man den Reichstag abbrechen und die übrige Materien zu einer abermaligen Deputation verweisen könnte, wo die Churfürsten durch die Mehrheit der Stimmen durchzubringen pflegten, oder die Fürsten von den wichtigsten das ganze Reich betreffenden Berathschlagungen ausgeschlossen blieben. Man glaubte auch deßwegen, daß diser Reichstag ein baldiges Ende nehmen dörffte, da sich jetzo erzeiget, daß er nun 115. Jahre fortgesetzet wird. Den Reichs-Ständen war verdächtig, daß der Kayser die Türkengefahr so groß und seine Macht so klein schilderte und gleichwohl derselbe 6000. Mann, welche er in solcher Noth gebrauchen konnte, nach Italien schickte, wo man sie nicht nöthig hatte. Und weil sich derselbe in Fridenshandlungen mit der Ottomanischen Pforte eingelassen hatte, so wollte man vorher deren Erfolg gesichert seyn. Bey welchen Umständen die Evangelische Fürsten sich feyerlich ad protocollum verwahrten, daß man sich durch die Mehrheit nicht überstimmen oder verbindlich machen lassen könnte. Zwar errinnerte sich Herzog Eberhard dessen, was er dem Kayser versprochen, schränkte aber solches dahin ein, daß es nicht dahin gemeynt gewesen die Reichs-Sachen, woran so vieles gelegen, hintansetzen zu lassen. Unglücklicher Weise waren noch den 9. Februar. die wenigste Evangelische anwesend und die gegenwärtige wenige hatten das Vermögen nicht der Stärke ihres Gegentheils zu widerstehen. Demnach war nur noch die Hoffnung übrig, daß die im Fürsten-Verein stehende Stände mit Handhabung der ihnen gebührenden Vorrechte fest beysamen stehen würden. Sie hatten auch an dem, wiewohl Catholischen, Pfalzgraven von Neuburg einen guten Vorgänger, welcher bey seiner Stimme wegen der Art, wie die Türkenhülfe nemlich an Volk oder Geld

gesche-

1663 geschehen sollte, zur Vollziehung seines Anerbietens nicht verbunden seyn wollte, bis dann auch die übrige Puncten der Kayserl. Propositiou und dahin einlauffende Materien entledigt wären. So gleich hatte er unter seinen Glaubensgenossen eine zimliche Anzahl der gleichstimmenden zu Beyständern. Nun waren die Alliirte entschlossen dem Kayser ein Corps von ohngefähr 10000. Mann zu Hülf zu schicken, woran auch der König in Frankreich als ein Bundsgenoss sein Contingent stellen sollte. Es war beträchtlich, aber dem Kayser verdächtig, weil er meynte, daß er in seinem eigenem Hauß nicht mehr Meister seyn dörffte. Gleichwohl durffte er es nicht verweigern. Endlich erklärte er sich, daß ihm Geldhülfe angenehmer wär. Obwohl aber die meiste Gesandte und der Kayserliche Principal-Commissarius selbst dafür hielten, daß die Geldhülfe doch im wenigsten Theil dahin verwendet würde, worzu sie verwilligt worden, so wurde doch letzterer von den andern Kayserlichen Commissarien dahin vermocht seine Gedanken zu ändern, damit man desto eher durch die Mehrheit die auf die Volkhülfe stimmende Stände nach dem Kayserlichen Willen lenken könnte. Dise setzten aber solchem Vorhaben ihren Vorbehalt entgegen sich durch dergleichen majora zu nichts verbinden zu lassen, wie sie hingegen den andern ihre Meynung auch nicht aufdringen wollten.

## §. 22.

Solches und andere dergleichen Vorbehälte der Fürsten gaben zu einem hefftigen Wortstreit mit den Churfürsten Anlass, welche jenen den Vorwurf machten, als ob sie nur zu verstehen geben wollten, daß, weil die übrige Propositions-Puncten nicht so leicht vorgenommen und verglichen werden könnten, sie unter solchem Vorwand gar keine Hülfe dem Kayser thun wollten. Die Fürsten hingegen entdeckten ihr Mißtrauen nunmehr deutlicher, daß, wann die Türkenhülf beschlossen wär, die Churfürsten die übrige Puncten nicht berühren, sondern auf andere Zeit und Ort verweisen würden, wie sie es schon mehrmalen gemacht hätten und die Erfarung sie nöthigte auf ein Gegen-Mittel bedacht zu seyn. Sie wurden auch von dem Städtischen Collegio tapfer unterstützt, zumahl der Städte Bedingungen in dem verfassten Reichsgutachten nicht eingebracht oder berührt werden wollten. Der Kayser stund damahls noch mit dem Groß-Vezier in Tractaten, welcher aber solche verzögerte und allzuharte Forderungen machte, damit er die Zeit gewonnen eine förchterliche Macht zusammenzubringen. Man brachte deßwegen das Verglichs-Mittel auf die Bahn, daß die Fürsten und Städte nur auf den Fall, wann sich solche Fridenshandlungen zerschlagen und die Türken die Feindseligkeiten anfangen wollten, sich verpflichten möchten ohne Rucksicht auf die Vorbehälte dem Kayser mit dem entzwischen verglichenen Geld-Beytrag beyzustehen. Aber auch dises wollte nichts bey ihnen verfangen, weil

sich

sich die Churfürstliche durchaus nicht erklären wollten, wie sie die gebrauchte 1663
Worte suo loco & tempore und die Erörterung der übrigen Propositions-Puncten verstanden haben wollten. Herzog Eberhard gab deßwegen seinen Gesandten ernstlich auf neben andern Fürstl. Gesandten sich den Churfürstlichen Absichten zu widersetzen und fest auf ihrem Widerspruch zu bestehen, weil dieselbe den Fürsten-Stand mit einem wichtigen Nachtheil betroheten. Diser hefftige Stritt wurde aber endlich doch den 25. Febr. verglichen, daß die Vorbehälte und Bedingungen mit dem Zusatz, daß solche nur von einigen Ständen bedingt worden, in dem Reichsgutachten stehen könnten. Der Oesterreichische Fürsten-Raths Director Hocher hielte sich aber jetzo darüber auf, daß die Stände solchen Beytrag eine freywillige Hülfe nennten, weil man doch vermög der Executions-Ordnung dem Hauß Oesterreich als einem Mitglid des Reichs seine Hülfe schuldig wär. Solcher Einwurf wurde aber keiner Antwort gewürdigt, weil seine Gründe nicht erkennt werden wollten, daß Oesterreich ausserhalb Oesterreich am besten vertheydigt werden könnte, ob sie übrigens schon ganz richtig waren und nicht nur auf Oesterreich, sondern auch auf andere Lande verstanden werden könnten. Aus dem ganzen Hergang aber machte der Herzog den Schluss, daß die Feinde der Evangelischen Kirche noch eben diejenige gefährliche Grundsätze „ führen, welche zu dem dreyssig jährigen Krieg so grossen Anlass gegeben und wie „ man noch immerzu dahin dichte und trachte die Evangelische durch die Mehrheit der „ Stimmen zu allerhand unbilligen Auflagen zu zwingen und daß man solches nicht al„ lezeit werde ändern können. Nichts desto weniger erinnerte er seine Gesandten das „ ihrige für das allgemeine Wesen möglichst einzuwenden und auch getreue vertraute „ durch allerhand Mittel und Wege aufzumuntern, daß sie standhafft auf dergleichen sich ereignende mehrere Begegnussen allerseits zusammen stehen und sich von „ einiger anderer Einverleibung der hochnöthigen so wohl insgemein dem ganzen Röm. „ Reich, als auch insonderheit den Evangelischen zu einem Fürstand und Erleuchterung oder Erhaltung der so theur erworbenen Freyheiten und Gerechtigkeiten ausreichenden Particular-Erinnerungen in die Reichsgutachten, insonderheit, wann nicht nur „ ein oder anderer geringer, sondern so viel beträchtliche Stände, auch wohl ganze Collegia, wie bey disem Vorgang das Städtische gethan, zusammen einstimmen, sich „ keineswegs verdringen, noch in dergleichen Materien durch die Mehrheit das wenigste abstimmen lassen möchten.

## §. 23.

*Unter diser* Zerrüttung auf dem Reichstage belohnte Herzog Eberhard zu Hauß die Verdienste *seines* Raths und Lehrers in der Französischen Sprach zu Tübingen, Ludwigs du May, indem er ihn und seine ehliche Nachkommen mann und weiblichen Geschlechts

1663 ſchlechts den 20. Martii mit dem Schloſſ zu Metzingen im Göw und darzu gehörigen Gütern, wie auch mit dem Jagen auf Metzinger Feldern nach kleinem Waydwerk, Füchs, Haaſen und Feder-Wildprett nebſt der nidergerichtlichen Obrigkeit in dem Schloſſ nach der Vorſchrifft der Würtenbergiſchen Lands-Ordnungen belehnte, wobey ſich dieſer neue Lehenmann verpflichten muſſte die Lehengerichte zu beſetzen, wann er erfordert würde, verſchwigene Lehen, welche er erführe, zu entdecken, Landes-Rettung wider jedermann, wer der wäre, zu thun und zu ſolchem End ein zum Streit gerüſtetes Pferd und Mann zu ſchicken, wie auch, wann ſich diſes Lehenshalb Spänn und Irrungen ereigneten, ſolche vor Landhofmeiſter und Räthen ohne vorbehaltende Appellation entſcheiden zu laſſen, und wann es auf weibliche Erben fiel, jederzeit durch einen Wappensgenoſſen zu empfangen und zu tragen. Die von Anweil hatten es bißher als ein Lehen ingehabt, durch deren Abſterben es dem Herzogthum als ein eröffnetes Lehen heimfiel. Dann Eberhard Friderich von Anweil hatte das Schickſal der letzte diſes Geſchlechts zu werden (r). Dagegen mengte ſich ein Umſtand auf dem Reichstag ein, welcher den Herzog in eine Verlegenheit ſetzte, weil der Adminiſtrator des Stiffts Magdeburg von ſeinem Bruder, dem Churfürſten von Sachſen, die Herrſchafft Querfurt mit der Vertröſtung erhalten hatte, daß er in Anſehung derſelben Sitz und Stimme auf den Reichstägen bekommen ſollte. So wohl Herzog Auguſt, als der Churfürſt wendeten ſich deßwegen ſo wohl an verſchiedene Fürſten, als auch an Herzog Eberharden ihren Beyfall zu erlangen. Diſer erinnerte ſich des mit dem Adminiſtratorn gepflogenen vertraulichen Vernehmens und daß gleichwohl die Anzahl der Evangeliſchen Stimmen in den Fürſten-Rath vermehret würde. Auf der andern Seite ſtund auch im Weeg, daß ſo viele aus Churfürſtlichen Häuſern abſtammende und mit Land und Leuten abgefertigte Fürſten ebenmäſſige Anſprach auf ſolchen Sitz und Stimmen machten oder allbereit ſolches Vorrecht hätten. Dann in ſolchem Fall ſtund zu beſorgen, daß, weil dergleichen Fürſten meiſtens von dem Intereſſe des Churfürſtlichen Hauſes abhiengen, die übrige Fürſten in den mit Churfürſten habenden wichtigen Zwiſtigkeiten und andern Churfürſtlichen Angelegenheiten immerzu durch ihre Mehrheit der Stimmen nachgeben und ihre Vorrechte um ſo mehr zernichtet ſehen müſſten, als die Churfürſten ohnehin im Fürſten-Rath Sitz und Stimme führten. Nun hatte ſich zwar Herzog Auguſt bißher in ſeinen Meynungen und Stimmen ſo betragen, daß er den Churfürſten zum Nachtheil des Fürſtenſtands nichts einraumte. Man konnte aber deſſen von ſeinen Nachfolgern nicht verſichert ſeyn. Weil aber der Churfürſt und Adminiſtrator die Hoffnung hatten mit ihrem Geſuch durchzudringen, ſo wollte der Herzog wenigſtens auch einen Dank dabey verdienen, zumahl auch der Kayſer darein willigte. Dagegen lieſſ er bey beeden Geſandten durch die ſeinigen unter-

(r) Weil oben im 5ten Theil pag. 59. der Druckfehler eingeſchlichen, daß das Jahr 1668. geſezt worden, ſo kan ſolches dort verbeſſert werden.

Digitized by Google

terbauen, daß ihm wegen des Herzogthums Teck solch Vorrecht ebenmäs- 1663
sig gegönnt werden möge, weil das Hauß Würtenberg eben sowohl mit die-
sem, als mit dem Herzogthum Würtenberg belehnet würde und das letztere deßwe-
gen einen so hohen Matricular-Anschlag auf sich habe, aber dessen ungeacht nur ein
einiges Votum habe, da der samtlichen fürstlichen Sächsischen Häuser Reichs-An-
schlag sich nicht wohl auf 1000 fl. erstrecke und gleichwohl dieselbe so viele Stimmen,
wie auch so viel kleine Catholische Fürsten dieselbe erlangt hätten, welche von ihren
Landen nichts beytragen könnten. Allein der Churfürst konnte nebst seinem Bruder
dannoch nicht durchdringen, weil die Catholische Stände unter dem Vorwand
Schwürigkeit machten, daß so viele secularisierte Stiffter vermög des Westphäli-
schen Fridens eingenommen worden, da sie den Verlust ihrer bißher überwägenden
Mehrheit der Stimmen zu besorgen Ursach hatten.

## §. 24.

Bey solchen Umständen, da man noch nicht wusste, ob Geld oder Volk dem Kayser angenehmer wär, befahl Herzog Eberhard seinem Gesandten 40. Römer-Monate in seinem Namen zu bewilligen, aber die Bedingung beyzusetzen, daß man solches auf einen würklichen Ausbruch des Kriegs wollte verstanden haben und daß dem Herzog seine schon vorgeschossene 12. Römer Monate abgezogen und der Rest an Volk angenommen würde, wie auch, daß die Stände, welche dem Kayser noch nichts beygetragen hätten, ihm gleichgestellt würden. Bey den übrigen Ständen hatte man zwar so viel Einsicht, daß die Hülfe nöthig und billig wäre, man konnte aber dessen ungeacht lange Zeit zu keinem Schluss gelangen, welches dem Kayser verdrüßlich genug war, weil er einen beträchtlichen und schleunigen Geld-Beytrag erwartete, damit er die auf den Beinen habende, obschon schwache, Armee unterhalten und dem Feind bey sich zerschlagenden Friedenshandlungen begegnen könnte. Weil die Rheinische Allierte meistens schon einen Vorschuss an Geld gethan hatten, so erbothen sie sich nunmehr ein Corpo von 8000. Mann und zwar mit hohen und nidern Officiern und mit gnugsamer Artillerie ein Jahr lang auf ihren Kosten zu schicken und zu unterhalten. Herzog Eberhard aber bewilligte noch über diß 25. bis 30. Römer-Monate, doch, daß damit die gegenwärtige und künftige Geldhülfe abgetilget würde. Weil nun andere Gesandte mit ihren Erklärungen nicht herausrucken wollten, so konnte sich der Gesandte auch nicht entschliessen sein Wort zu geben, damit Würtenberg nicht den Vorwurf auf sich laden möchte, als ob man die übrige Stände zur Nachfolge bringen wollte, zumahl die meiste Stände zu einem sehr geringen Beytrag geneigt zu seyn schienen, welches der Kayser, der sich zu wenigstens 50. Monaten die Hoffnung machte, sehr empfand, daß ihm in seiner Noth und übergrossen Mangel der Un-

1663 terhalts-Mittel seiner zum Besten des Reichs haltenden Kriegs-Macht von so vielen und meistentheils Evangelischen Fürsten so gar nicht an die Hand gegangen, sondern ihm solche wider gethane Zusage gegenwärtig schleunig erforderte Hülfe so schwer gemacht würde. Der Kayserliche Principal-Commissarius erinnerte deßwegen die Würtenbergische Gesandte, daß der Herzog sich bey dem Kayserlichen Hof nicht aus derjenigen Achtung setzen möchte, worein er denselben durch seine günstige Berichte gebracht hätte, zumahl er gewisse und glaubliche Nachricht habe, daß der Zustand der Kayserlichen Kriegs-Verfassung nicht schlechter seyn könnte und eylende Gegen-Mittel ergriffen werden müssten. Worauf der Herzog sich erbothe alles mögliche anzuwenden und nur bathe, daß der Mehrheit der Stimmen nichts eingeraumt, sondern jeder Stand bey seiner freywilligen Erbietung dem Reichs-Herkommen gemäß gelassen werden möchte. Weil nun der mehrere Theil 50. Römer-Monate bewilligt hatte, so liess sich derselbe solche Zahl auch gefallen, doch, daß die schon vorgeschossene 12. Monate davon abgezogen werden sollten. Ungeacht er aber darauf beharrte, daß die Mehrheit der Stimmen den andern nicht nachtheilig seyn, sondern jeder seinen freyen Willen in Ansehung dieser Hülfe haben sollte, was er beyzutragen belieben würde, so beruffte er sich doch offentlich darauf, daß andere gleiche Last mit ihm zu tragen verbunden wären, wordurch eben dasjenige umgestossen wurde, was er selbst behauptete, daß es nemlich eine freywillige Gabe sey. Er stund aber dabey nicht allein in ungezweifelter Hoffnung, daß man das uralte Herzogthum Teck mit Sitz und Stimme im Fürsten-Rath würdigen wollte, weil andere altfürstliche Häuser, die dem Herzogthum Würtenberg gleichwohl in dem Reichs-Anschlag durchaus nicht gleich ständen, unterschidliche Stimmen hätten und die Herzoge mit dem gedachten Herzogthum belehnet würden: sondern verlangte auch, daß, weil die Kayserliche Hof-Kammer ihm noch 10000. fl. an der Greiffenbergischen Forderung schuldig verblieben, dise ebenmässig abgezogen und weil Kayser Ferdinand III. seinem Bruder, Herzog Ulrichen, ein Geschenk von etlich tausend Thalern versprochen hatte, so erbothe sich der Erzbischoff von Salzburg, als Kayserlicher Principal-Commissarius, es dahin einzuleiten, daß der Herzog solche gleichmässig in Abzug bringen und sich mit seinem Bruder vergleichen könnte. Dise Handlung verweilete sich bis auf den $\frac{1}{3}$ May. dises Jahres, als das Reichsgutachten endlich zum Stand gebracht werden konnte (s). Wegen Einführung der Teckischen Stimme liess sich der Erzbischoff von Salzburg vernehmen, daß der Herzog solches Begehren nochmahls bey dem Kayserlichen Hof anbringen und ihm dadurch Gelegenheit machen sollte dasselbe füglich auf dem Reichstag zu unterstützen, wiewohl er besorgte, daß, weil noch mehrere Evangelische Fürsten von dem Kayser dergleichen Befehle ausgewürket hätten, ein Gesuch dem andern verhinderlich seyn dörffte.

§. 25.

(s) vid. Beyl. num. 10.

§. 25. 1663

Nun berichteten die Würtembergische Gesandte, daß es mit dem Türkenkrieg gefährlich würde und obschon der Kayserliche Gesandte in den Tractaten mit dem Groß-Vezier sich öffters auf die Reichshülfe beruffen, so habe doch diser spöttisch geantwortet, daß er auch wisse, wie es auf den Teutschen Reichstägen hergehe und er, bis die Teutsche Reichs-Hülfe herbeykomme, nicht nur dem Kayser ganz Hungarn, sondern auch Wien und seine benachbarte Länder wegnehmen könnte. Der Kayser verlangte deßwegen keine Geldhülfe mehr, sondern eine schleunige Volkhülfe von jedem Fürsten insbesondere und verwarff eine versammlete Reichs-Armee, weil es sich mit dem Anzug verweilen möchte. Hier hatten nun die Gesandten reiche Materie, deren sie sich zu Aufzüglichkeiten bedienen könnten, damit dem Herkommen nichts zuwider geschähe. Wenigstens entschuldigten sie sich lange Zeit mit den ermanglenden Instructionen, ob und wie man dem nothleydenden Kayser, welcher nur 18000. Mann wider einen drey- bis viermal stärkern Feind aufstellen konnte, willfahren sollte? Herzog Eberhard erbothe sich an den allianzmässig stellenden 100. Mann zu Pferd und 200. Mann zu Fuß nichts ermanglen zu lassen, befahl aber seinem Gesandten wegen der künftigen und gegenwärtigen Hülfe sich nicht anderst heraus zu lassen, als daß ihm die 3. verlangende Beyträge bey seinem Land, welches sich von seiner Verödung noch nicht genug erholet hätte, dermahl unmöglich wären. Es befremdete ihn aber sehr, als Chur-Cölln, Trier, Pfalz-Neuburg und Zweybrücken jetzo erst ungeacht der Allierten gefassten wohlbedächtlichen Schlusses ihre Contingenten nicht mehr nach dem Allianz-Fuß, sondern nach der Reichs-Matricul liefern und die übrige Allierten gleichmässig darzu bereden wollten. Dann es würde das Ansehen gewonnen haben, als ob die Allierten in Worten groß zu sprechen, viel zuzusagen und nichts zu halten gedächten, welches sich die übrige nicht zu schulden kommen lassen konnten, da die Noth vorhanden wär. Er meynete, daß diſe Chur- und Fürsten ihr Absehen auf ihn gerichtet hätten, damit er eine stärkere Anzahl Truppen verwilligen möchte. Aber er blieb einmahl desto eher dabey, daß er dermahl nicht mehr aufstellen könne und bey dem Allianzmässigen Anschlag beharren wolle, dagegen er vielmehr darauf drang, daß die schon versprochene 8000. Mann marschfertig gemacht würden. Der Kayser begehrete aber nun an den bewilligten Hülfsgeldern und Kriegskosten einen beträchtlichen Vorschuß, indem er sonst bis zu Ankunfft der Hülfs-Völker dem Erbfeind keinen Widerstand thun könnte. Und an den Herzog geschahe die Ansinnung, daß er anstatt der Reuter das Fußvolk auf 500. Mann verstärken möchte. Beedes setzte ihn in eine Verlegenheit, weil ihm durch Werbungen so viel Leute aufzubringen unmöglich schien und der Geld-Vorschuß ebenmässig sehr schwer fiel. Dann der Zulauf an Leuten war bey den Werbungen sehr gering, und es hatte das Ansehen, als ob man schwerlich zu der versprochenen Anzahl gelangen

1663 langen dörffte, wobey ſich noch andere Schwürigkeiten einmengten, indem der Kayſer ſeinen Generaln zum Belieben ſtellen wollte, ob und wiefern die Reichs Generaln zur Berathſchlagung der Kriegs-Unternehmungen gezogen werden ſollten. Der Herzog wollte ſelbſt vorher wiſſen, wie es mit dergleichen conjunctionen der Völker gehalten werden müſſte, damit man den Hauptzweck erhielte, zumahl dergleichen Bedingungen jederzeit vor dem Anzug der Hülfs-Völker verglichen worden. Unter denſelben war aber die erſte, daß man ſogleich nach verglichener Türkenhülf auch die andere in der Kayſerlichen Propoſition enthaltene Puncten zur Berathſchlagung ziehen ſollte. Nun hatte man ſich eines gemeinſchafftlichen Reichs-Gutachtens verglichen, daß man nur noch die Kayſerliche Reſolution erwartete, und der andere Punct betraff die allgemeine Reichs-Sicherheit. Weil aber der Kayſerliche Hof wünſchte, daß die Stände ſich auf mehrere Jahre zu einer Türkenhülf hätten verbinden ſollen, ſo hielt Herzog Eberhard nebſt andern dafür, daß eben diſer Punct um ſo eher angegriffen werden könnte, als ſolcher mit der verlangten fortwährenden Hülfe ſehr genau verbunden war. Dann er gedachte, daß, wann die Gefahr wegen des Türken fortwähren und nicht nur dem angränzenden Königreich Hungarn, ſondern auch dem Reich obgelegen wär wachſam zu ſeyn und alle angedrohete Verheerung abzuwenden, ein ſolcher Laſt nicht nur von etlichen wenigen, ſondern von allen Ständen getragen und der höchſtwichtige Punct der allgemeinen Sicherheit auf einen feſten Fuß geſetzt werden müſſte, wann man anderſt einem ſo mächtigen Feind mit Nachdruk begegnen und nicht alles auf die gefährlichſte Spitze ſetzen wollte, indem man aus der leydigen Erfahrung wüſſte, daß man in der gröſten Noth gewohnt wäre mit unnöthig einwerfenden Schwürigkeiten die allgemeine Wohlfart des Vaterlands hintan zu ſetzen und ſich gleichſam zur Pflicht zu machen, den Nothleydenden die erforderliche Hülfe zu erſchweren. Und weil der Türkiſche Kayſer nicht nur dem Königreich Hungarn, ſondern auch ausdrucklich dem Teutſchen Reich den Krieg angekündet hatte, ſo wurde auf dem Reichstag wegen der ſo groſſen Gefahr beſchloſſen, daß die hiebevor gebrauchte Türken-Glocke wieder Mittags um 12. Uhr im ganzem Reich gebraucht und die Unterthanen zur Buſſe und Gebeth ermahnet werden ſollten.

## §. 26.

Den 5. Julij kam ein Kayſerlicher Geſandter, Leopold Wilhelm von Königseck-Rotenfels zu Stuttgard mit nur 2. Bedienten an, als eben Herzog Eberhard zu Kircheim von den beeden Marggraven von Anſpach und Bareuth einen Beſuch hatte. Der Geſandte wurde ſo gleich bey ſeiner Ankunft von dem Erb-Prinzen Wilhelm Ludwig ſelbſt in einem ſechsſpännigen Wagen von dem Poſthauß abgeholt und in das Altanen-Zimmer im Schloß einlogiert. Diſer hatte nun den Auftrag den Chur-Fürſten

und

Digitized by Google

und Ständen die Einigkeit und getreue Zusamensetzung zwischen Haupt und 1663
Gliedern anzurathen, indem der Türk alle seine Kriegs-Unternehmungen nach der Christlichen Potentaten und der Reichsstände Einigkeit oder Uneinigkeit abmesse, wie neulich der Groß-Vezier sich selbst vernehmen lassen. Und weil die Gefahr ein eylfertig Gegenmittel erfordere, so getröste sich auch der Kayser einer schleunigen Hülfe. Nun beschleunigte sich der Herzog mit der Werbung und, weil dem Kayser mehr am Fußvolk gelegen war, so erboth er sich solches herbey zu schaffen und die Hülfe an Geld möglichst zu befördern, bath aber es auf dem Reichstag zu befördern, daß der die Ruhe und Sicherheit des Reichs betreffende Punct bäldest angegriffen und richtig gemacht würde. Und weil verschiedene Fürsten neue Vota verlangten, so ersuchte er den Erzbischoff zu Salzburg den 22. Julii nicht allein bey dem Kayser die Einführung des Teckischen Voti zu unterbauen, welches auch diser bestens zu thun auf sich nahm, sondern auch bey demselben dahin zu bringen, daß er die Werbungs-Kosten der Mannschafft zu Fuß, welche er über sein Contingent zu stellen zugesagt hätte, von den 50. Römer Monaten abziehen dörffte, indem es ihm zu schwer fallen würde neben Aufbring- und Erhaltung der Völker in Zukunfft, auch mit den noch über die gethane Vorschüsse restierenden 18000. fl. aufzukommen, zumahl das seither einem ganzen Viertel-Jahr angehaltene und noch schädlich fortwährende Regen-Wetter nicht nur das heurige Futter an vielen Orte zernichtet, sondern auch die im Früling an dem Weinstock gehabte Hoffnung abfällig gemacht, die Früchten im Feld zu Boden gelegt und in den Thälern überschemmt hätte, daß sie bey so seltenem Sonnenblick wenigsten theils zur ergiebig und vollständigen Zeitigung gelangen können. Zu Ende des Julii verlangte der Kayser an Herzog Eberharden, daß er seinem für die Wohlfart des allgemeinen Christlichen Wesens tragenden hochrühmlichen Eyfer nach nicht allein die zur Hülf versprochene Völker in dem Anzug setzen, sondern auch seinem Gesandten zu Regenspurg aufgeben möchte in seiner Stimme dahin anzutragen, damit dem Erbfeind durch eine allgemeine rechtschaffene Zusammensetzung mit äusserſten Kräfften begegnet werden könne. Obwohl nun die Truppen marschfertig waren, so ereigneten sich doch neue Hindernusse, weil einestheils die Kayserliche Patenten und Ersuchschreiben an die Stände noch ermangelten, durch deren Lande sie geführt werden sollten. Anderntheils mussten erst diſe Mannschafften in gewisse Regimenter eingetheilt werden, worüber man sich erst zu vergleichen hatte. Herzog Eberhard meynte, daß man sein Contingent zu den Hessischen stossen und ein Regiment daraus formieren sollte. Der Schwedische Hof wollte aber auch den Brehmischen Antheil damit vereinigt haben, damit man ein völliges Regiment zu Fuß und eines zu Pferd aufstellen könnte. Allein die Ernennung der Obristen zernichtete diſe Vorschläge, indem Schweden einen und die beede Gesamt-Häuser Hessen auch einen bestellen, der von Würtenberg vorgeschlagene Ober-Vogt zu Göppingen aber Herbert Balthasar Kleuk, nicht wohl unter einem Obristen stehen wollte. Zwar

wur-

1663 wurde beliebet, daß Schweden einen Oberſten und Heſſen einen Oberſten und Obriſt-Wachtmeiſter, und Würtenberg einen Obriſt-Lieutenant bey der Cavallerie aufſtellen ſollte, welches ſich der Herzog nicht mißfallen lieſſ. Die Würtembergiſche Anzahl zu Pferd wurde von dem Rittmeiſter von Eyb angeführt. Die Infanterie war mit Piquen und Muſqueten, die Reuter aber mit Bruſt- und Rucken-Stücken und offnen Caſqueten bewaffnet. Die Fahnen waren weiß mit dem Würterbergiſchen Wappen bemahlt und die Standarte gelb und ſchwarz. Wegen der Zuſammenſtoſſung der Contingenten änderte es ſich aber wieder, weil verſchiedene Allierte und inſonderheit Heſſen ihre Cavallerie nach dem Kayſerlichen Wunſch in Fußvolk verwandelten, ſo, daß die Würtenbergiſche Mannſchafft zu dem Bremiſchen geſtoſſen wurde. Der Marſch derſelben wurde aber durch den Kayſer noch immer gehindert, indem er den Beyſtand der Kron Frankreich, als welcher ihm verdächtig war, anzunehmen ſich nicht entſchlieſſen konnte. Der Zweifel wurde ihm aber endlich doch benommen, als die Allierten dem Kayſer ein Bedenken zuſchikten, warum derſelbe die von der Kron Frankreich wider die Türken anerbottene Hülfs-Völker nicht verwaigern ſollte (t). Bey diſer Gelegenheit fand der Herzog nöthig wieder eine Kriegs-Expedition oder jetzt ſo genannten Kriegs-Rath anzuſtellen, worzu er ſchon ſeinen Kirchen-Raths-Expeditions-Rath Tobias Schöcken zu Führung der Rechnungen und andern dergleichen ſchreiberiſchen Geſchäfften verordnet hatte und diſem ſeinem Ober- oder Regierungs-Rath Julius Friderichen von Wolfskeel beygab. Das ganze Corps der Allierten wurde dem Commando Gr. Wolfgang von Hohenloh anvertraut.

## §. 27.

Entzwiſchen wurde den 18. Julii. den Reichs-Ständen von dem Kayſer der Vortrag gethan, daß die Sicherheit des Reichs möchte zur Berathſchlagung gebracht werden. Es war aber nicht hinlänglich die ganze Materie aus dem Grund zu einer Vollſtändigkeit zu bringen (u). Gleichwohl erkannte derſelbe das Recht der Fürſten vermög des Weſtphäl. Fridenſchluſſes über Krieg und Friden ſich neben den Churfürſten zu berathen. Weil aber der Kayſer auch der eylenden Türkenhülfe erwähnte und der Herzog beobachtet hatte, daß man dergleichen Beyträge nicht eines jeden Standes freyem Willen überlaſſen, ſondern wider das Reichs-Herkommen durch die Mehrheit der Stimmen behaupten, dieſelbe aber unter dem Namen der conformität verdekter Weiſe einführen wollte, erinnerte er ſeinen Geſandten hierinn ſehr behutſam zu gehen. Inſonderheit bezeugte er eine Unzufridenheit über diſe Propoſition, daß man die Stände im Hauptwerck von der ſo viele Jahre im Reich hergebrachten Executions-Ord-

(t) Lunigs Codex Germ. diplom. Tom. II. pag. 729.
(u) vid. Beyl. anm. 11.

Digitized by Google

Ordnung, als einem Grundverfassungs-Gesetz gar ableiten und solche beyseit setzen 1663
wollte, weil besorglich die Rechte der Stände und insonderheit das Jus armorum hernachmahls noch weniger aufrecht erhalten werden könnten. Es zeigte sich ohnehin noch eine andere Schwürigkeit, weil einige Stände zugleich auf die Abhandlung der beständigen Wahl-Capitulations-Materie unter dem Vorwand drangen, daß das Jus armorum als ein Theil des Sicherheits-Puncten in der Capitulation zuvor berichtiget und der Fürsten Befugsame festgesetzt werden müsste, dahingegen die Churfürsten diſen Puncten unter der Sicherheits-Materie nicht behandlen lassen wollten. Die Würtenbergische Gesandten bestunden nach ihrem habenden Befehl darauf, daß die Einrichtung einer beständigen Wahl-Capitulation und Feststellung der Fürstlichen Gerechtsamen das zulänglichste Mittel seyn würde das schädliche Mißtrauen zwischen Haupt und Gliedern und diſer unter sich selbsten zu verhüten und dagegen die innerliche Ruhe zu befestigen, wordurch auch der Grund zur äusserlichen Ruhe gelegt würde. Gleichwohl habe man eine Materie neben der andern zu behandlen sich nicht zu beschweren, weil beede auf diſen Reichstag verwiesen worden und wann sie jetzo nicht berichtigt würden, villeicht keine Hoffnung mehr so bald darzu gemacht werden dörffte. Und obschon die Executions-Ordnung freylich in vielen Stücken und insonderheit bey der Befolgung derselben und würklich beubthigter Hülfschickung gute Verbesserung nöthig habe, so sey doch keine Ursach vorhanden solche gar wegzuwerfen, sondern dieselbe als eine Richtschnur der auf die jetzige Zeiten besser passend verfassenden Ordnung bey der Hand zu behalten. Nur blieb noch zweifelhafft, ob sie auf den Fuß der Matricul eingerichtet werden könnte, indem bekannt genug sey, wie unproportionmässig derselbe wär, auch kein beständiger gemacht werden könnte, weil zu einer Zeit der Staat eines Landes in gutem Aufnehmen stehe, zur andern Zeit aber durch allerhand Unfälle dergestalt herabgesetzt sey, daß er die Kräfte, welche er zur Zeit der aufgerichten Matricul gehabt, nimmer gebrauchen könne. Entzwischen erforderten die Umstände gleichwohl auf eine Interims-Matricul bedacht zu seyn. Es entstund aber eine neue Zwistigkeit unter den Ständen über der Frage: Ob die Reichs-Executions-Ordnung oder die beständige Wahl-Capitulation zu erst abgehandelt werden sollte? Herzog Eberhard tratt derjenigen Parthey bey, welche die letztere Materie der ersten vorzogen, weil er dieselbe für den rechten Grund zu der inner- und äusserlichen Reichs-Sicherheit hielte. Und weil die Churfürsten droheten eher den Reichstag aufflossen, als die Wahl-Capitulation zu erst vornehmen zu lassen, so überliess der Herzog solches ihrer Verantwortung, stellte aber zu des Churfürsten zu Mainz und Brandeburg Gedenkungs-Art ein solch Zutrauen, daß sie ihre für die Wohlfart des Reichs bißher gethane Aeusserungen fortsetzen und sich davon nicht abwendig würden machen lassen. Dann ersterer vertröstete die Fürsten, daß er sich zwar nach allem Vermögen dahin verwenden wolle, damit ihrem Verlangen wegen erhaltender Rechten ein Genüge widerführe, die Churfürsten aber sich bevorbehielten,

1663 daß, wann bey einer Kayser-Wahl sich Umstände äusserten entweder in Ansehung der Zeit oder der zur Wahl vorgeschlagenen Person, welche in der beständigen Wahl-Capitulation nicht berührt wären, oder auch bey ihrer Errichtung nicht vorausgesehen werden können, sich durch dieselbe nicht einschränken zu lassen, sondern ihre Rechte handzuhaben sich bestreben würden.

## §. 28.

Herzog Eberhard wusste aber, wie wenig dergleichen Vertröstungen zu glauben wär und hoffte nur, daß andere Fürsten sich disen Grundstein nicht verrücken lassen würden, weil gleichwohl die Abfassung einer beständigen Wahl-Capitulation mit klaren ausdrücklichen Worten dem Fridenschluß eingerücket wär und eben dises unter anderm ein Hauptstück sey, durch welches die Rechte der Fürsten und Stände befestigt werden könnten und müssten. Dann, wie man den Churfürsten in ihren hergebrachten und sowohl in der güldenen Bulle, als auch andern Reichs-Gesetzen gegründeten Vorzügen keinen Eintrag zu thun verlangte, so könnten die Fürsten auch dasjenige, was ihnen das Friedens-Instrument, welches eben so wohl, als die güldene Bulle, ein Reichsgesetz sey, zueigne, behaupten und auf dessen Vollziehung dringen. Man könne leicht den Schluß machen, daß, wann man in gegenwärtigem so gefährlichem Nothstand, da man der Fürsten und Stände Beystand nicht entrathen könne, in demjenigen, worauf sie gleichwohl gerechte Ansprache machen, so schlechte Gewährung bezeuge, daß bey mehrers beruhigten Umständen des Reichs noch schwerer werden dörfte durchzudringen. Und weil die Türken in den Kayserlichen Erblanden unmenschliche Grausamkeiten verübten, so bejammerte Herzog Eberhard, daß man so viele Zeit mit so vielem unnöthigem Wortgezänk verderbte und einen so grausamen Feind nicht mit mehrerer Zusamensetzung begegnete. Nun erklärte sich das Churfürstliche Collegium, daß die Noth, da der Feind allbereit in die Reichslande eingedrungen, in allweeg erfordere mit Hintansetzung aller anderer Materien die allgemeine Reichs-Kriegs-Verfassung fürzunehmen und zu Ende zu bringen, wobey solches die Versicherung von sich gab, daß man alsdann auch die Wahl-Capitulations-Sache anzugreiffen entschlossen sey. Die Fürsten beharrten aber darauf, daß ungeacht sie die gegenwärtige Gefahr nach ihren Pflichten beherzigten und die Sicherheit des Reichs zu besorgen nicht im Weege stünden, sie nichtsdestoweniger auch nicht fänden, daß die Capitulations-Materie nicht zugleich abgehandelt werden könnte, wie sie dann, weil der Erzbischoff zu Salzburg solches Mittel vorgeschlagen hätte, sich unterreden wollten, wie eine Materie die andere nicht hindern sollte. Ihr Mißtrauen gegen dem Churfürstlichen Collegio gab ihnen aber ein, daß, wann die Reichs-Verfassung in Richtigkeit gebracht wär und die Capitulations-Sache zum Schein vorgenommen würde, man dannoch aller Versiche-

sicherungen ungeacht so viele Schwürigkeiten auf die Bahn bringen dörffte, daß 1663
keine Hoffnung solche zu überwinden gewonnen und die Fürsten so verdrüßlich gemacht werden möchten, daß sie aus Eckel vor den vergeblichen Kosten und dem Verlust der so edlen Zeit die Sache selbst auf einen andern Reichstag und ad Calendas Græcas verweisen dörften. Die Folge zeigte, daß die Fürsten in solcher Meynung nicht gefehlet haben, obschon des Kayserß Aeusserung dahin gieng, daß man auf alle Weise und Wege trachten sollte zwischen Chur-Fürsten und Ständen das alte teutsche Vertrauen wieder herzustellen, welches aber ohne Vergleichung einer solchen Wahl-Capitulation, wie sie das Friedens-Instrument erforderte, nicht erfolgen könnte. Das Fürstliche Collegium liess auch deßwegen dem Kayserlichen Principal-Commissarien anzeigen, daß sie darauf beständen und unter solcher Bedingung nicht nur ihre Türkenhülfe theils an Volk, theils an Geld bereits verwilliget und abgeschickt hätten, sondern auch sich ferner zu Kayserlichem Gefallen erklären würden. Wofern aber die Churfürsten auf ihren Erklärungen beharrten, daß die beede gedachte Materien nicht zugleich abgehandelt werden sollten, so verlangten sie, daß die Wahl-Capitulation so gleich allein fürgenommen und nach diser zum puncto securitatis publicæ fürgeschritten werden sollte. Endlich kamen aber doch den 14. September die beede höhere Collegia dahin überein, daß, weil die Churfürsten ein besonders punctum honoris daraus machten, zwar beede Materien zumahl vorgetragen, aber die allgemeine Reichs-Verfassung allein abgehandelt und wann sie innerhalb sechs Wochen ihre Endschaft nicht erreichte, alsdann beede Materien abwechslungsweise berathschlagt werden sollten. Worüber Chur-Cölln dem Mainzischen Directorio einen Verweiß gab, und sich dises einigermassen entschuldigen und der Fürsten Ansinnen für billig erkennen musste (w). Das Städtische Collegium bezeugte auch eine Unzufriedenheit, weil man schon seither zwey Monaten nichts an dasselbe gelangen lassen.

## §. 29.

Entzwischen hatte der Herzog den 20. Augusti seine Truppen unter Anführung seines Capitains Thomas von Hof nach Hungarn abgehen lassen und dagegen von dem Kaiserlichen Hof eine moderation seines Matricular-Anschlags auf einige Jahre erhalten. Als aber derselbe seine Türkenhülfe in Geld nach solchem verringerten Matricul-Fuß, da ihm ein dritter Theil des Anschlags nachgelassen war, und obberührten Abzügen, wie auch dem Gesandten Bidenbach zu Gefallen der Rest seines Vaters bey dem Kayser noch ausstehender Besoldung abgezogen werden wollte, mit 17459. fl. 20. kr. abzutragen vermeynte, so wollte der Principal-Commissarius es nicht auf sich nehmen solche Summe nach diser Verringerung anzunehmen. Dann er wollte nicht



(w) vid. Beyl. num. 12.

1663 begreiffen, warum der Herzog Ursach gehabt hätte wegen seiner ansehnlichen und stattlichen Lande eine solche moderation zu suchen, da er vielmehr bey gegenwärtigen Umständen seine Geldhülfe selbst erhöhen sollen. Und wegen der Würtembergischen Völker Durchmarsch in den Bayrischen Landen bekam der Gesandte Bicenbach ebenmässig Verdrüßlichkeiten, weil einige derselben Gänse und Hüner erschossen und verzehret hatten. Diser aber wiese endlich den Bayrischen Commissarien damit ab, daß die Bayrische Soldaten nicht nur Geflügel, sondern viele Ochsen und Pferde aus den Würtenbergischen Landen ehmals genommen hätten und niemals einige Entschädigung erlangt werden können. Insonderheit aber gieng dem Herzog der Fürstlichen Gesandten Nachgiebigkeit gegen dem Churfürstlichen Collegio zu Gemüthe. Er schrieb zwar solche dem damaligen leydigen Zustand des Reichs zu, gab aber seinem Gesandten auf, wann die bestimmte Zeit der 6. Wochen zu Ende gieng, fest und unbeweglich auf der Capitulations-Materie, als woran dem Fürstenstand in Ansehung seiner Gerechtsamen, folglich aber dem ganzen Reich zur Erlang- und Befestigung der innerlichen Einigkeit so vieles gelegen, zu bestehen und allen Churfürstlicher seits hervorsuchenden Ausflüchten sich möglichsten Fleisses zu widersetzen, auch, wann die Türkengefahr gröſſer würde, bey einem ergreiffenden eylenden Hülfs-Mittel den mehrern Stimmen beyzutretten, aber die Bedingung ausdruckentlich beyzufügen, daß neben der allgemeinen Sicherstellung der sammtlichen Reichslande auf künfftige Fälle auch das punctum capitulationis und restituendorum betrieben und darinn gar nicht ausgesetzt werden sollte. Entzwischen nahm die Gefahr würklich überhand, wordurch der Herzog veranlasst wurde den 10. Julij alle seine Lehenleute zu erinnern, daß sie sich zu Beschützung Land und Leute mit guter diser Zeit üblicher Rüstung, wie es zum Feldzug und Ernst gehört und des Lehenmanns Stand gebühret, wie auch in der Anzahl der Pferde, so er zum Dienst des von dem Herzog tragenden Lehens halber zu halten verbunden wär, in Person dergestalt bereit halten sollte, daß man auf den Nothfall und ferners Erfordern ohne Hintersicht oder einwendende Entschuldigung bey Verlust des Lehens so Tags, so Nachts dessen gesichert wär. Dann die Türken und Tartarn waren würklich wegen schlechter Anstalten bis in Mähren tief eingedrungen und ganz Teutschland stund in Schrecken und Furcht, weßwegen Herzog Eberhard vorschlug, daß alle Krayse sich schleunig in eine rechtschaffene Verfassung setzten, damit man im Stand wär einem so grausamen und schnell eindringenden Feind Widerstand zu thun. In diser Absicht veranlasste er eine Zusammenkunft der Schwäbischen Stände und erbathe auch die benachbarte Bayr- und Fränkische Krayse ihre Gesandte nach Ulm zu schicken um sich wegen eines gemeinsamen Beystands zu vergleichen. Die Würtenbergische Gesandte hielten zu solchem Ende Vorbereitungs-Conferenzien mit ihren anwesenden Krayß-Verwandten zu Regenspurg, weil man von den übrigen Krayſen starke Widersprüche wegen suchender Matricular-Moderation vermuthen konnte, obschon bey

so

so grosser anscheinender Noth dergleichen Handlungen sehr unnöthig schienen. 1663
Als deßwegen nichts destoweniger solche Einwürfe wegen der allgemeinen Sicherheits-Materie auf die Bahn gebracht wurden, da man im Fürsten-Rath den Anschlag nach der Wormser-Matricul, doch mit dem Vorbehalt ansetzte, daß diejenige, welche gerechte Klagen führten, daß sie zu hoch angelegt wären, einen Nachlaß zu hoffen hätten, und sich Herzog Eberhard und der ganze Schwäbische Krayß beschwerten, daß sie in diser Matricul gar zu hoch angesetzt wären und im letztern Krieg dermassen heruntergekommen, daß sie zweifeln müssten, ob sie jemahlen wieder zu vorigen Kräfften kommen dörfften: so befahl der Kayser den 3. Oct. daß man dermahl in der so grossen Türken-Gefahr keinen beständigen, sondern nur einen den Kräfften eines jeden Landes angemessenen Matricular-Fuß machen sollte. Weil aber bißher die Gesandte nur überhaupt an den Herzog berichteten, was bey Berathschlagung ein oder anderer Materie vorgefallen und was für Schlüsse bey dem Fürsten-Rath gemacht worden, so befahl derselbe ihnen, daß sie hinfüro vollkommene Abschrifften der Protocollen einschicken sollten, damit er auch zuverläßig wissen könnte, was nicht nur von andern Ständen, sondern auch von ihnen votiert worden.

## §. 30.

Es ereigneten sich aber ungeacht der obberührten Kayserlichen Resolution noch grosse Schwürigkeiten, indem man von dem ganzen Reichs-Anschlag nicht abgehen, noch jemand den Betrag derjenigen, welche eine Moderation erhalten, auf sich nehmen wollte. Die vom Kayserlichen Hof erhaltene Nachläße wurden als ungültig erkannt, weil sie nach dem §. Gaudeant des Friedenschlusses und nach denen Reichs-Absch. von 1541. 1551. 1566. 1576. und 1582 mit des ganzen Reichs Bewilligung geschehen müssten. Der Brandeburg-Halberstättische Gesandte D. Jena, sagte dabey, daß, wann ein jeder einen Nachlaß zu Wien auswürkte, die Stelle des Evangelisten Lucä cap. II. v. 1. wieder brauchbar würde, daß nach dem Gebott des Kayserß Augusti ein jeder sich schätzen ließ und in seine Stadt (Wien) gienge. Gleichwohl raumte man dem Kayser die Freyheit ein einen Nachlaß zu thun, wo er selbst über die Einnahm und Verwaltung der Gelder die freye Hand und Willen hätte etwas zu schenken und sich seines Rechts zu begeben. Aber bey einer so ausserordentlichen Noth hielte man davor, daß die Pflichten nicht allein gegen Kay. May. sondern auch gegen dem Reich eine Ausnahm machten. Indem man sich nun über solche Anschläge nicht vergleichen konnte, so konnte der Bischoff von Costanz und andere Stände des Schwäbischen Krayses sich nicht entschliessen einen Kraißtag zu halten und zu würklicher Verfassung zu schreiten, indem, wann auch schon der Krayß einen Nachlaß erhielte, man doch wegen der Umtheilung bey demselben vielen Strittigkeiten entgegen sehen könnte, weil

1663 einige eine Arithmetiſche, andere aber eine Geometriſche Gleichheit verlangen würden. Und als endlich zwiſchen den beeden höhern Collegiis der Schluß durch die mehrere Stimmen gemacht wurde, daß man in der ſo groſſen Türkengefahr keinen Nachlaß thun könnte, zumahl auch die Schwediſche Fridensgelder ebenmäſſig nach der alten Matricul ohne Nachlaß bezahlt worden, als der Krieg unter den Chriſten geführt worden und nunmehr es um die ganze Chriſtliche Religion, Leben und Freyheit zu thun ſey: ſo proteſtierte Herzog Eberhard und die ſammtliche Schwäb- und Ober-Rheiniſche Stände, daß ſie hinfüro, nachdem man ſie durch leere Vertröſtungen ſchon mehr als hundert Jahr aufgehalten und in groſſen Schuldenlaſt hineingeſetzt, nach ſolchem alten Wormſer-Fuß nichts beytragen oder ſich durch die mehrere Stimmen verbinden laſſen könnten, weil ihnen eine lautere Unmöglichkeit aufgebürdet werden wollte. Man muſſte demnach Fürſtl. theils auf andere Vorſchläge gedenken, wobey der Herzog zu bedenken gab, daß diſer Türkenkrieg nicht in einem Jahr beygelegt werden dörfte und, wann man auch ſchon den beſchwerten Ständen einen dritten Theil von ihrem Matricular-Fuß abnähm, denſelben dannoch ihr Beytrag, wo nicht unmöglich, doch überſchwer fallen dörffte. Man müßte ſolche bekanntlich beſchwerte alſo anlegen, damit ſie auch auf das künfftige dem Reich und gemeinem Weſen zum beſten wieder beyſteuren könnten. Weil er aber vernahm, daß unterſchiedliche andere Stände, als Bamberg, Eychſtett, Teutſchmeiſter, Paſſau, Freyſingen und Regenſpurg ſowohl, als er von dem Kayſerlichen Hof eine Particular-Moderation erhalten, deren Vorgang er gefolget hätte, ſo erhielten ſeine Geſandten den Befehl ihren bißherigen Inſtructionen deſto eyferiger nachzugehen und, wofern jenen ihre erlangte Nachläſſe gegönnet würden, eben ſo wenig zu weichen, inſonderheit aber diejenige Evangeliſche, welche ihm widerwertig wären, durch vernünftigen Zuſpruch zu beſänftigen und ihnen zu Gemüth zu führen, was Würtenberg dem gemeinen Evangeliſchen Weſen in letztem Krieg zu gutem angewendet und was es dagegen vor allen andern erleyden müſſen. Es ſey demnach ein groſſer Undanck, wann Glaubensgenoſſen ein ſolches Hauß vollends zu grund richten helffen wollten, da ihnen vielmehr gebührte einem ſolchen beſchwehrten Stand wieder zu Kräfften zu helffen und dadurch des Evangeliſchen Weſens Wohlfart auch auf künftige Zeiten vor Augen zu haben.

## §. 31.

Als aber deſſen ungeacht weder die Chur- noch die Fürſten anderer Krayſe von einem Nachlaß wiſſen, noch von der in Vorſchlag gebrachten dreyfachen Steur abgehen wollten, die Schwäbiſche und Ober-Rheiniſche Krayß-Stände hingegen auch nicht weichen wollten, ſo verſuchten die beederſeitige ſowohl Chur- als Fürſtliche Directoria die letztere dahin zu bereden, daß ſie wenigſtens bey der Re- und Correlation mit dem

Städ-

Städtischen Collegio ihre Protestation nicht vorbringen möchten, indem man sie 1663
versicherte, daß sie nicht über 2. Drittel an der Türkenhülf zu geben verbunden seyn sollten, weil man das ganze fürnemlich darum begehre, weil man beförchte, daß auch andere Krayse einen Nachlaß begehren und dardurch die erforderliche schleunige Hülfe erschweren oder gar vereiteln dörften, welches wegen der höchsten bevorstehenden Feindes-Gefahr unverantwortlich wär. Auf solche Vorstellung liessen sich endlich die Stände bewegen sich nimmer zu widersetzen unter der Bedingung, daß das Reichs-Directorium ihnen deßwegen ein schrifftlich Attestat geben möchte, indem bey dessen Verweigerung sie sich ihre Protestation vorbehielten, daß sie sich durch die mehrere Stimmen zur Unmöglichkeit nicht verbinden lassen könnten. Man war aber auf seiten der Directorien in Versprechungen freygebiger, als man zu halten gedachte und sie hätten mehrers zugesagt, wann die Stände es verlangt hätten. Dann das Churfürstl. Directorium entschuldigte sich nachmals, daß es nicht im Stande sey seiner Zusage ein Genügen zu thun, indem in solchen Sachen Attestaten zu ertheilen und gleichsam in der That eine Ausnahm oder Nachlaß zu ertheilen wider das Reichsherkommen wär und folglich auch nicht in der Churfürsten oder des Reichs-Directorii Vermögen stünde, sondern, wofern es offenbar würde, ihnen übel ausgelegt werden dörfte. Sie könnten übrigens dauroch dabey sicher seyn, wann sie die zween Römer-Monate beytrügen, aber reinen Mund hielten und ihre Protestationen unterliessen. Dann zu gutem Glück hatten die Reichs-Städte sich noch nicht erklärt. Man konnte also noch die Hoffnung fassen mit einer feyerlichen Protestation fürgehen zu können, zumahl man vernahm, daß der Kayser auf des Oesterreichischen Directoris Bericht von des Schwäbischen Krayses schlechtem Zustand die Resolution ertheilt habe niemanden über seine Kräfften und Vermögen und insonderheit einem so sehr beschwehrten Krayß eine Unmöglichheit zuzumuthen, wobey er hingegen hoffte, daß andere Krayse, welche nicht so vieles gelitten, einen solchen Nachlass nicht verlangen würden, weil sonst der Zweck einer Rettung wider einen so mächtigen Feind nicht erreicht werden könnte. Bey diser Gelegenheit wurde die Frage wieder auf die Bahn gebracht, ob die Mehrheit der Stimmen in Bewilligung der Reichsschazungen statt finde oder nicht? Der Magdeburgische Administrator, Herzog August, bezeugte sich hierinn sehr sorgfältig die Rechte und Freyheiten der Stände unverletzt zu behalten und begehrte von Herzog Eberharden seine Gedanken in hergebrachtem Vertrauen und eröffnete seine Meynung dahin, daß die Mehrheit der Stimmen in causis religionis, collectarum & quando Status ut singuli considerantur, im Reich nicht statt haben könnten, indem er unbillich zu seyn erachtete, daß Chur-Fürsten und Stände, deren Lande durch Krieg oder andere Unglücksfälle erarmet, soviel als die vermögliche beysteuren sollen, auch der natürlichen Freyheit entgegen lauffe, daß ein Reichs-Stand seinem Nebenstand durch seine Stimme das quantum, wie viel er beytragen sollte, auferlegen könnte, weßwegen auch insonderheit

die

1663 die Evangelische Chur-Fürsten und Stände von Anfang der Reformation den andern, welche die majora einzuführen bemüht gewesen, sich jedesmahl tapfer und mit Bestand widersetzt haben. Der Herzog antwortete ihm, daß er vom Anfang des Reichstags besorgt habe, daß man bey vorseyender Türkenhülfe mit solcher Mehrheit durchzudringen suchen dörfte.] Er hätte die Vermuthung aus dem obberührten Kayserl. Schreiben und dessen gebrauchten Worten einer allgemeinen rechtschaffenen Zusammensetzung gefaßt, daß man disen Entzweck zu erreichen und gleichsam verdeckt die Gültigkeit der mehrern Stimmen einzuführen begehre. Nun habe er zwar neben verschiedenen andern Ständen die bewilligte Hülfe auf 50. Römer-Monate wegen des vergangenen und gegenwärtigen Beytrags genehmigt, aber darneben auch ausdrücklich bedingt, daß er sich eben nicht an die majora verbinden, sondern allein der Kay. May. seine devotion bezeugen wolle, weil Sie zweymahl ihm durch Gesandte und Schreiben die Grösse der Türken-Gefahr beweglich zu erkennen gegeben. Wie er dann seinem Gesandten insonderheit aufgegeben habe auf solchem Entschluß beharrlich zu bestehen, und mit andern, insonderheit aber mit dem Magdeburgischen Gesandten sich vertraulich zu unterreden, wie auch dahin zu bearbeiten, damit in einer so wichtigen Sache die höchstnothwendige Einmütigkeit der Rathschläge, sonderlich bey den Evangelischen erhalten werden möge.

## §. 32.

So wohl der Kayser, als der Churfürst zu Brandenburg bezeugten ihre Unzufridenheit über solche Verwirrung gegen Herzog Eberharden. Dann jener ließ an denselben unterm 25. Octobr. ein Schreiben abgehen, darinn er ihm die Nachricht gab, daß er gesonnen sey in Person auf den Reichstag zu kommen, weßwegen er ihn ersuchte sich ebenmässig mit geringem Gefolge nach Regenspurg zu begeben, indem er sich selbst auch nur mit geringem Hofstaat den 15. Decembr. da einfinden werde, alles zu beschliessen, was zu Abwendung äusserlicher Gefahr und nach dem Innhalt des Westphälischen Fridens und letztern Abschids zur Befestigung des Reichs Ruhestands und Widerstellung vorigen guten Vernehmens und alten teutschen Vertrauens immer dienlich seyn möge. Der Herzog meynte aber, daß von seiten aller anwesenden Fürstlichen Gesandtschafften eine gemeinschaffliche Antwort dahin, weil an andere Fürsten ebenmässige Schreiben ergangen waren, erlassen werden möchte des Inhalts, wie beschwehrlich und bedenklich ihnen falle, wann bey ihrer persönlichen Erscheinung die bey jüngster Reichs-Versammlung bey ein und andern feyerlichen Zusammenkünfften der Chur- und Fürsten in Person und auch bey Ihrer Kay. May. Begleitung so wohl von den Churfürsten selbst, als auch deren Principal-Gesandten den Reichs-Fürsten in Person zu Nachtheil und merklicher Beschimpfung auf die Bahn gebrachte

Neue-

Digitized by Google

Neuerungen wieder hervorgesucht und beharret werden wollten. Wofern aber 1663
die Kay. May. sie Fürsten versicherte, daß solche Mißbräuche abgestellt und
die Fürsten ihrem Stand gemäß in solchen Zusammenkünfften mit den Churfürsten
und deren Gesandten tractiert würden, so wär kein Zweifel, daß ein jeder zur per-
sönlichen Erscheinung sich desto eher entschliessen dörffte. Der Churfürst von Bran-
denburg ließ unter gleichem Datum ein Schreiben an den Herzog ergehen, worinn er
sehr beklagte, daß bey so grosser einbrechender Gefahr die Rettungs-Mittel wider ei-
nen so grausamen Feind verzögert würden und gab ihm dabey zu bedenken, was bey
auswärtigen und dem Erbfeind selbst es für ein Ansehen gewinnen müsste, wann das
Römische Reich, welches bißher wegen seiner Tapferkeit und ungefärbten Treue bey
allen andern Nationen respectabel gewesen, so geringen Eyfer in Beschützung der so
bedrangten Christenheit und seines Oberhaupts blicken liesse und mit solchen Sachen,
die nicht so dringend seyen, die Zeit zubrächte. Seine Meynung sey aber dabey gar
nicht, daß man nicht auch andere im Fridensschluß und letztern Reichs-Abschied auf
disen Convent verwiesene Materien, welche gleichmässig von Gewicht wären, zur
Richtigkeit befördern sollte, sondern wollte nur die dringende Gefahr, welche schleuni-
ge Mittel erfordere, zu Gemüth führen und begehrte an den Herzog nur seinem Ge-
sandten zu befehlen, daß er durch seine Verwendung dise ausserordentliche Vertheydi-
guugs-Materie so bald möglich zu Ende bringen helffen wollte. Ueber beede Schrei-
ben bath sich der Herzog des Landgraven von Hessen-Darmstatt Gedanken aus, wel-
cher die persönliche Erscheinung der Fürsten für sehr dringend beurtheilte nicht nur wegen
der übergrossen Türken-Gefahr, sondern auch weil dermahl der Punct der Rechten
des Fürstenstands fast in der höchsten Crisi zu Regenspurg stehe, indem dem Verlau-
ten nach die mehreste Churfürsten in Person erscheinen wollten und unschwer zu ermes-
sen wär, daß, wann nicht auch Fürstliche Personen sich gegenwärtig befänden, un-
widerbringlicher Nachtheil entstehen dörffte, indem die Gesandte solchen zu hintertrei-
ben nicht im Stand wären, wobey aber zu bedenken sey, daß, wann nur einer oder
der andere in Person dahin käme, solche einen grossen Widerstand finden und sich ei-
ne grosse Last aufladen würden. Solchemnach übergieng der Herzog in dem Antwort-
schreiben an den Churfürsten vom 12. Nov. die gedachte mit den Churfürsten haben-
den Mißhelligkeiten mit Stillschweigen, sondern dankte ihm nur für den wachsa-
men Eyfer um das gemeine Wesen und berichtete ihm, daß er nicht allein dem Kay-
ser schon mit Volk und Geld nach seinem dermaligen Vermögen beygestanden, son-
dern auch gerne bey dem vorseyenden provisionalen Reichs-Verfassungs-Werk,
wann dasselbe nur auf eine Erträglichkeit gesetzt würde, seinen Antheil nehmen wollte,
und zu solchem Ende allbereit seine Lands-defensions-Völker mit Muster- und
Waffenübung neben einiger geworbener Mannschafft in gute Bereitschafft zu stellen im

1663 Begriff stehe (x). Nun machten sich würklich viele Fürsten zu persönlicher Erscheinung auf dem Reichstag gefasst, als nicht allein eine widrige Nachricht sie wieder wankend zu machen vermochte, als ob die Churfürsten darauf beharten bey offentlichen Ceremonien sich mit den Fürsten durchaus nicht gleich zu stellen, sondern auch dieselbe eine so genannte Erklärung wegen der Capitulationis perpetuæ den Fürsten zugehen liessen, worinn sie zu verstehen gaben, daß sie das Recht Capitulationen zu machen sich mit Ausschliessung anderer vorbehielten. Dises machte unter den patriotischen Fürsten ein allgemeines Aufsehen und der Pfalzgrav von Neuburg schrieb unter dem 28. Nov. an den Herzog, welcher demselben gleichmässig seine vertrauliche Gedanken über das Kayserliche Ausschreiben entdeckt hatte, daß er allweg auch wünschte, daß mehrere Fürsten sich in Person zu Regenspurg einfinden möchten die Fürstliche Rechte behaupten zu können. (y)

## §. 33.

Dann es wurde schon den 19. Nov. nach der obberührten Verabredung, daß nach verflossenen 6. Wochen die Capitulations-Materie angegriffen werden sollte, dieselbe in Berathschlagung genommen. Die Churfürstliche schienen sich darinn günstig zu erklären, daß sie den Fürsten gern gönnten, was ihnen nach dem Fridenschluß, dem alten Herkommen und den Reichsgesetzen zukäme, zumahl sie versprachen bey allen künfftigen Capitulationen den ausdrücklichen Innhalt des Fridenschlusses art. 8. vers. ut autem und vers. Gaudeant. ꝛc. worinn die dem Chur- und Fürstlichen Collegio zukommende communia, decisa & liquida jura enthalten, einzutragen. Herzog Eberhard konnte sich aber damit nicht vergnügen. „ Dann er verwunderte „ sich sehr, daß man sich ungeacht der bißherigen so wohl vor, als nach dem Friden- „ schluß vielfältig vorgegangener höchstnachtheiligen Beeinträchtigung dennoch um die „ Aufrechterhaltung der Fürsten und Stände Ehre, Freyheit und Rechte besorgt zu „ seyn Churfürstlicher Seits sich zu rühmen unterstehen wolle. Das Widerspiel so „ wohl bey jüngst fürgegangener Wahl zu Frankfurt, auch seit der Zeit und insonder- „ heit jetzo das neueste Exempel der Erfurtischen unformlichen Achtserklärung ligen „ gleichwohl vor Augen. Weßwegen er darvor hielt, daß Fürsten und Ständen „ um so weniger gerathen seyn wolle sich mit einer so weitschweiffigen Vertröstung „ von eines oder des andern Umstandes wörtlichen Einverleibung in den Schluss und „ Abschied gegenwärtigen Reichstages also bloß hinweisen und den klaren Innhalt des „ Fridenschlusses, welcher ohne einige Einschränkung die Abfass- und Vergleichung „ einer beständigen und gewissen Wahl-Capitulation erfordert, gleichsam verdunkeln „ und bedecken, ja so gar zerstümmeln zu lassen. Weil dann dises eine Sache von „ unüberdenklicher Wichtigkeit sey und den Fürsten und Ständen nicht zustehe zum Schimpf

(x) vid. Beyl. num. 13. (y) vid. Beyl. num. 14.

Digitized by Google

„ Schimpf und Nachtheil der Fridenstiffter in ein so nachtheiliges Ansinnen 1663
„ sich herabzugeben, zu geschweigen auch gegen der lieben Nachkommenschaft nim-
„ mermehr verantwortlich seyn wolle sich seines mit so vielem unschätzbaren Bluts
„ und Guts Anwendung endlich bey des Westphälischen Fridens Abhandlung so müh-
„ samlich erhaltenen und erfochtenen juris communis suffragii in der Würklichkeit
„ entsetzen zu lassen: So wolle nun um so viel mehr höchstnöthig und eben jetzo die
„ rechte Zeit seyn auf würklicher Vollziehung dessen, was das Fridens-Instrument
„ Fürsten und Ständen des Reichs dißfalls einraumt, unabwendlich zu beharren.
„ Er könne auch um deßwillen mit Herzog Ernsten von Sachsen-Gotha ihm mitgetheil-
„ ten Meynung in dem Stück wohl einstimmen, daß man sich vor allen Dingen auf Sei-
„ ten der gesammten Fürsten und Stände eines einhelligen Schlusses in diser Capitu-
„ lations-Materie zu vergleichen allen Fleiß anwenden sollte, was eigentlich dem Fri-
„ denschluß gemäß begehrt werden könnte. Solchemnach gab er seinem Gesandten auf unverweilt auch mit andern Gesandten sich zu verabreden, wessen sich dieselbe vernehmen lassen würden und ob nicht auch einige von der Geistlichen Bank den Evangelischen wegen des gemeinschafftlichen Interesse beytretten dörfften. Nun schlossen die Fürstliche Weltliche unter sich die præjudicial-Frage nicht zu berühren, ob das jus capitulandi den alleinigen Churfürsten mit Ausschluß der Fürsten und Stände zukäme? weil man den daraus besorgenden grössern Zwist vermeiden, sondern nur insgemein obige Churfürstliche Erklärung beantworten wollte, daß man disem Collegio an seinen Vorzügen und Rechten, welche in der güldenen Bull gegründet wären, keinen Eintrag zu thun begehrte. Oesterreich und die mehrere Catholische verfochten hingegen die vorstehende Frage hefftig, welchen auch die im Fürsten-Rath befindliche Churfürstliche Stimmen beyfielen. Ich lege dises Votum hier zur Beurtheilung des Lesers selbsten bey (z). Es hatte aber auch keinen Nachdruck und es blieb dabey die obbemeldte præjudicial-Frage unberührt zu lassen. Weil der Bischoff zu Bamberg zu dem Evangelischen Voto übergieng, so machte sich der Herzog die schmeichlende Hoffnung, daß auch andere Catholische nachfolgen würden. Es blieb aber ein allzufrüher Wunsch, weil jene der Oestereichischen und Catholischen Churfürsten Meynungen gemeiniglich beytratten. Entzwischen trugen die Evangelische ihre Erinnerungen über die Churfürstliche Erklärung wegen der Capitulation zusamen, dagegen die Catholische keinen Lust darzu bezeugten. Wegen der Türkenhülf wurde auch ein Schluß gemacht, wobey die Verschuldete und einer moderation ihres Anschlags benöthigte Stände gleichwohl durchdrangen, daß sie nur einen zweyfachen Anschlag an statt der 3. Römer-Monaten beyzutragen hatten, wobey sich aber der Herzog nicht genug verwundern konnte, daß in allen wegen der allgemeinen Reichs-Verfassung gemachten Schlüssen kein Wort von der Bestellung der Krayß-Kriegs-Aemter gedacht worden, ungeacht man keine



(z) vid. Beyl. num. 15.

Digitized by Google

1663 Verfassung ohne dieselbe in den Krayseu zur Reichs-Armee besorgen konnte. Der Würtenbergische General-Feldzeugmeister und Ober-Commendant der Würtenbergischen Land-Völker und Vestungen, Georg Friderich von Holz bedaurte solches am meisten, weil er nach abgelegten Proben seiner Kriegs-Erfahrenheit in Kayserl. und Bayrischen Diensten und erworbenem grossem Ruhm nichts mehrers wünschte, als seine noch übrige Leibs- und Gemüthskräfften auch zum besten seines Vaterlands wider den Erbfeind der Christenheit anzuwenden. Herzog Eberhard hatte sich entzwischen auch wegen der Antwort auf die Kayserl. Einladung zu dem Reichstag verglichen, welche dahin ergienge, daß er geneigt sey persönlich auf dem Reichstag zu erscheinen, wofern nur die Kay. May. vermitteln wollte, daß den Fürsten ihre von alten Zeiten hergebrachte und von ihren Voreltern auf sie und ihre Nachkommenschafft vererbte Ehre, Respect und Würde, welche in den verwichenen Zerrüttungen im Reich von den Churfürsten manche Eingriffe erlitten hätte, aufrecht erhalten bliebe (a).

## §. 34.

Es ereignete sich aber in disem Jahr etwas, bey dessen Erzehlung ich auf den Anfang desselben zurruckgehen und wegen des Zusammenhangs der Geschichte bis fast an das Ende des folgenden Jahres fortsetzen muß. Dann als Bischoff Leopold Wilhelm zu Straßburg in vorigem Jahr in die Ewigkeit eingegangen war und Grav Franz Egon von Fürstenberg den 19. Januar. 1663. zu seinem Nachfolger ausersehen wurde, schickte Herzog Eberhard sogleich seinen Ober-Vogt zu Bahlingen, Tuttlingen, Rosenfeld und Ebingen, Grav Carln Philipert von Candel, an ihn zu solcher Wahl und Würde Glück zu wünschen mit dem Erbieten, daß, wofern der Bischoff ihn mit dem prædicat Durchleuchtig nach dem Vorgang der meisten Geist- und Weltlichen Fürsten beehren wollte, er demselben dagegen das prædicat Hochwürdigster Fürst zu geben geneigt wär. Dises gab dem Bischoffen Anlaß bey dem nehmenden Abschid des Gesandten der Auslosung der Herrschaft Oberkirch zu gedenken. Er war aber von der Beschaffenheit diser Pfandtschafft etwas widrig berichtet, als ob das Bistum Straßburg Herzog Friderichen von dem Marggraven von Brandenburg abgetretten worden wär. Gleichwohl erboth er sich die darauf stehende 300000 fl. zu bezahlen. Dem Herzog kam solches Begehren befremdlich vor, weil er sich die Hoffnung machte dise Herrschafft behalten zu können, indem sie ihm zur communication mit den Mömpelgardischen Landen, der Stadt Straßburg und dem ganzen Elsaß sehr dienlich war, von welchen er durch dise Auslösung ganz abgeschnitten wurde. Dagegen die Einkünfte der Herrschafft dem darauf stehenden Capital eben nicht gemäß waren, so, daß er zu zweifeln

(a) vid. Beyl. num. 16. und 17.

seln Ursach hatte, ob das Capitul und der Bischoff dieselbe zurückbegehren würde. 1663
Er wußte auch, daß weder der Bischoff, noch das Capitul mit dem erforderlichen Geld
versehen war. Weil nun der Bischoff mit dem französischen Gesandten Gravelle zu
Rastatt eine Unterredung gepflogen, so fiel der Verdacht auf diese Kron, als ob sie den
Bischoff darzu veranlasste ihn dadurch zum Beytritt zur Rheinischen Allianz zu bewe-
gen, zumahl der Gesandte allen Allierten von solchen Beytritt, nur dem Würtenber-
gischen nicht, Eröffnung gethan hatte. Den 24. Febr. schickte der Bischoff seinen
Rath Franz Victor Glöcklern von Mönchenstein an den Herzog und verlangte, daß
man ihm die Verbesserungs-Kosten nachlassen möchte, weil der Herzog die Einkünffte
genossen habe. Nun reichte aber, wie gedacht, die Nutzung der Herrschafft nicht zu
dem landläuffigen Zinuß aus dem Capital der 380000. fl. zu erheben, weßwegen er
öffters selbst die Auslosung gern gesehen hätte, wofern ihm die vorberührte Vortheile
aus dem Besitz nicht das Gegentheil angerathen hätten, als worzu er wieder zu
gelangen keine Hoffnung sahe. Der Herzog war aber aller Schrifften beraubt, wel-
che ihm zu Beharrung seiner Absicht dienlich seyn konnten. Er erinnerte sich gleich-
wohl aus dem Westphäl. Friden, daß, gleichwie man ihm vermög der Ammistie die
Herrschafft zurückgeben müssen, der Bischoff auch die samtliche darzu gehörige Schrif-
ten und Urkunden hätte ausantworten sollen. Nun suchte aber diser allerhand Aus-
flüchten hervor solchem Begehren auszuweichen und beruffte sich auf die schon im Jahr
1651. gehaltene Conferenz, welche er jetzo fortzusetzen verlangte. Man konnte aber da-
mal so wenig, als jetzo wegen ermanglender schrifftlichen Nachrichten zu einer Auskunfft
gelangen, weßwegen der Herzog desto eher auf die Auslieferung der Documenten drang,
weil er die Vermuthung fasste, daß er dieselbe nicht erhalten und damit die Auslosung ver-
zögern, wo nicht vereiteln könnte. Mühe und Unkosten würden ohne dieselbe ohnehin vergeb-
lich gewesen seyn, zumahl der Bischoff die Absicht führte die ganze Summe des Pfand-
schillings nicht zu bezahlen, sondern behauptete, daß der Herzog mehr als ihm gebühr-
te, daraus gezogen und sich solche Uebernutzung abziehen zu lassen erbotten hätte. Der
Herzog konnte sich solches Anerbietens nicht erinnern und beharrte eben deßwegen dar-
auf, daß man ihm eine Uebernutzung und Zusage erweisen möchte, weil die bischöffliche
Räthe sich auf diejenige Schrifften bezogen, welche der Bischoff verlohren zu seyn vor-
schützte. Diser machte sich entzwischen mit dem erforderlichen Geld zur Auslosung ge-
faßt und schickte eben dazumahl, als der Herzog zu Heydenheim seine Truppen dem
Kayser wider den Türken fortschickte, seinen Glöckler wieder nach Stuttgard. Der
Abgeordnete reysste aber so gleich in gröster Eyl dem Herzog nach. Weil nun der Bi-
schoff nichts von der Pfand-Notul wissen wollte und der Herzog solche auch nicht hatte,
gleichwohl aber die Auslosung nach dem Buchstaben derselben vollzogen werden sollte,
so diente wenigstens diser Mangel darzu, daß dieselbe wieder aufgeschoben und der Her-
zog die Einkünfften entzwischen benutzen konnte. Als aber derselbe auch die auf die



Digitized by Google

1663 Verbesserung verwendete Kosten fordern wollte, so behielte sich der Bischoff dagegen bevor die von dem Stifft entzwischen erlittene Reichsbeschwerden dagegen abzuziehen, welche eine unerschwingliche Summe ausmachten und solche Forderung nach geschehener Auslosung und Abtrettung der Herrschafft rechtlich auszuführen. Diser Vorbehalt schien dem Herzog sehr befremdlich, weil er sich nicht allein erst in einen Proceß einlassen sollte, sondern auch nach dem Herkommen der Eigenthümer der Pfandschafft ordentlicher weise, wofern nicht ein anders verglichen worden, diße Beschwerden zu tragen schuldig war und die Unterthanen solche erstatten mussten. Weßwegen er verlangte, daß der Bischoff sich solcher Ansprach begeben sollte, zumahl diser sich der Kayserl. Resolution von 1636. bedienen wollte, nach welcher der Herzog dem Stift die Herrschafft unentgeltlich zuruck geben sollte und nichts desweniger solches in dem Friedensschluß abgeändert, wie auch die Herrschafft von dem damaligen Bischoff Leopold Wilhelmen ohne Widerrede dem Herzog abgetretten wurde.

## §. 35.

Es wollte aber auch die Kron Frankreich in diſen Handel gezogen werden, welcher der Bischoff diſe Herrschafft gegen Abtrettung der Landvogtey Hagenau überlaſſen sollte, damit ſie einen Fuß in dem Reich hätte. Der Bischoff drohete würklich mit diſem mächtigen Nachbar und erboth ſich ſeinen Bruder Wilhelm Egon Graven von Fürſtenberg abzuordnen, aber nicht die ganze Summe des Pfandſchillings zu bezahlen. Der Herzog verbath ſich aber ſolche Abſchickung, weil er wegen der groſſen Türken-Gefahr einen allgemeinen Buß-Beth- und Faſt-Tag in ſeinen Landen mit durchgängiger Begehung des Heil. Nachtmahls ausgeſchrieben hatte und ſolches ſelbſt auch genieſſen, mithin zu deſſen würdiger Vorbereitung ſich ſo viel möglich aller weltlichen Geſchäffte entſchlagen, hernach aber auf alle Nothfälle eine allgemeine Landmuſterung vornehmen und derſelben in Perſon beywohnen wollte. Man entdeckte auch indeſſen, daß das Amt Oberkirch und inſonderheit das darinn gelegene Schloß Fürſteneck ehemals dem Grävlichen Hauß Fürſtenberg gehört habe und von demſelben an das Stifft Straßburg veräuſſert worden. Weil nun der Biſchoff ſo eyfrig auf diſe Auslosung drange und zu Aufbringung des Pfandſchillings die Fürſtenbergiſche und nicht die Stifftiſche Güter verſändet werden wollten, ſo entſtund der Verdacht, als ob die Herrſchafft nicht dem Stifft zu gutem ausgelöſet, ſondern wider in die Fürſtenbergiſche Hände geſpielt werden ſollte. Weil aber die Biſchöffliche Abgeordnete ſchon unterweegs waren und verſicherten, daß ſie den Herzog an ſeiner Andacht und Geſchäfften nicht hindern wollten, ſo konnte der Herzog die faſt aufgedrungene Conferenz nicht mehr in die Länge verſchieben. Solchemnach wurde den 13. Oct. ein Präliminar-Receß verglichen, daß 1.) Beederſeits auf alle gegen-

geneinander habende Forderungen und Ansprachen Verzücht gethan werden solle. 1665
2.) Bewilligte Herzog Eberhard dermahl auf Abschlag zwo Tonnen Golds anzunehmen, dagegen der Rest mit 180000. fl. und die bereits liquidierten und noch zu liquidieren seyende Verbesserungskosten, samt den von dem Haus Würtenberg zu der Herrschafft erkaufften und sonst erworbenen Gütern, deren Summe in nächster Conferenz bestimmt werden soll, innerhalb drey Jahren in guter Reichs-Münz zu bezahlen seyen. 3.) Indessen bliebe der Herzog in vollkommenem Besitz der Herrschafft mit aller Landsfürstlicher Obrigkeit, wie er solche bißher gehabt und genossen habe. jedoch, daß dem Bischoff frey stund eine Verzeichnuß aufzunehmen, was das Amt an ausserordentlichen Einkünfften mehr, als bißher gefordert worden, ertragen möchte und die Unterthanen entzwischen zum Beytrag zu der Auslosung beyzuziehen. zu welchem Ende 4.) die Amtschaffner zur einen Helffte von Würtenberg und zur andern Helffte von dem Bischoff besoldet wurden. 5.) Soll der Herzog auch das Eisen-Bergwerk noch ferner, jedoch ohne sonderbaren Schaden des Gehölzes gebrauchen. In einem Neben-Recess aber wurde wegen der sich zur Augspurgischen Confession bekennenden Beamten, Dienern und Unterthanen, welche in dem ganzen Amt gesessen oder mit Güter kauffen sich eingelassen, verglichen, daß sie bey ihrer Religion und deren Uebung in benachbarten Orten gelassen und nicht daran gehindert, noch auszuziehen oder ihre Güter zu verkauffen gedrungen, noch mit Anlagen, Fronen und andern Beschwerden härter als die Catholischen belegt, sondern beederley Religions-Genossen, einander durchaus gleich gehalten werden sollen. Demnach wurde wegen der meliorationen eine zweyte Conferenz zu Oberkirch gehalten, wobey sich wegen der auf Würtenbergischer Seiten ermanglender Schrifften grosse Schwürigkeiten ereigneten, so, daß es auf der Spitze eines Aufbruchs stund, zumahl man die Verbesserungskosten glaubte auf 63863. fl. setzen zu können, welche die Bischöffliche nicht annehmen wollten. Weil aber der Bischoff äusserst begierig war diser Auslosungs-Sache eine baldige Endschaft zu geben, weil er das entlehnte Geld nicht ohne Nutzen wollte da ligen haben und noch Zinnß daraus reichen, und sowohl derselbe, als auch der Herzog wegen ihrer bevorstehenden persöhnlichen Erscheinung auf dem Reichstag sehr eyleten, so erfolgte den 9. Dec. ein Recess, vermög dessen an den Herzog 182000. fl. baar und 18000. fl. mit Anweisungen auf Regenspurg bezahlt, die Summen der Verbesserungskosten auf 20000. fl. herabgesezt und verglichen wurde, daß der Rest des Pfandschillings und dise benannte Summe innerhalb drey Jahren abgetragen und entzwischen verzinnßt werden solle.

## §. 36.

Sonst machte der Herzog in disem Jahr verschiedene Verordnungen, indem er sich mit den fünf Vierteln der Schwäbischen Ritterschafft wegen des von ihnen einzuneh-

Digitized by Google

1663 zunehmen berechtigten Zolls vergliche und den 4. Junii seinen Amtleuten und Zollern den Befehl zugehen liess, daß, weil er dieselbe aus Gnaden und aus keiner Gerechtigkeit der Abreichung des Zolls von ihren erkauffsten und aus eigenem Einkommen habenden Gefällen, Weinen, Früchten und andern Lebensmitteln, Materialien und Hausrath, so sie zu ihrem Hausbrauch bedürfftig und nicht zum Verkauff und Gewinn anwenden, erlassen habe, dieselbe solchem gegen gebührend ausweisendes Patent nachkommen sollten. Und unter dem 4. May liess er den Befehl ergehen, daß nicht allein die Beamte den Pflegern der armen Kästen bey Eintreibung ihrer Gefälle besser, als bißher, beyhelffen, sondern auch, weil die Rechnungen derselben in vielen Jahren nicht abgehört werden wollen und dieselbe theils in Sorgen eines ihnen unschuldiger Weise aufbürdenden Restis stehender Pflege um Gotteswillen um solche Abhör und Sicherstellung gebethen, theils keiner zu Uebernahm solches Amts vermocht werden können, die Beamte solche innerhalb Jahrsfrist berichtigen oder gewärtig seyn sollten, daß dise Rechnungen durch ausschickende Commissarien auf der nachlässigen Kosten abgehört würden. Nicht weniger liess der Herzog den 3. Aug. ein Normal Rescript ergehen, wie sich die Beamte mit Beysahung, Verhör, Folter und sonstiger Führung der peinlichen Processe verhalten sollten, wobey insonderheit der zweyte Punct dahin gienge, daß, weil ausserhalb Stuttgard und Tübingen auf den Landstädten wenige oder gar keine gelehrte Advocaten zu finden, mithin nur die wenige in bemeldten Haupt-Städten wohnende öffters mit vielen andern Bürger- und peinlichen Processen überladene darzu gebraucht werden müssen und und die Beförderung dadurch sehr gehindert werde, in die Land- und Amt-Städte nach und nach geschickte und gelehrte Advocaten gezogen und die angehende dahin angewiesen werden sollen, daß sie in schwer und wichtigen Leib, Leben, Ehr und Gut betreffende Sachen bey nächst- oder auch in Reichs-Städten gesessenen, erfahrnen und gelehrten Leuten sich Raths und Unterrichts bedienen und, weil damahls noch die articulierte Klagen gebraucht wurden, sich aller unnöthigen und ungeschickten Articul und zu Abkürzung der Processe der Probationsschrifften so viel möglich bemüssigen sollen. Und weil, wie in vorigen Theilen schon berührt worden, die Meichßner Tuchhändler vieles Geld aus dem Herzogthum führten und sonsten ausländische Kaufleute schlechte Tücher einbrachten, so wurde jenen verbothen ihre fremde Tücher vermittelst Ausmess- und Abschneidung zu verkauffen und überhaupt verordnet, daß kein Tuch, es wäre dann zur Nadel bereitet, geneßt und geschoren, wie auch bey der deßwegen angeordneten Tuchschau gerecht erfunden worden, von solchen Kauffleuten verkaufft werden sollen. Ingleichem wurde das so genannte warme Pressen abgeschafft und dagegen alles Tuch, welches für just und Kauffmannsgut erkennt worden, auf offentlichen Jahrmärkten auszuschneiden und auszumessen erlaubt, doch, daß sie keine geringere graueingesprengte Tücher, welche man hiebevor für eine

Selten-

Seltenheit gehalten, verkauffen, als welche wenigstens einen Reichsthaler werth 1663
wären. Eine der schönsten Anstalten in disem Herzogthum, auf welche auch die weisen Regenten jederzeit ihr Augenwerk gerichtet haben, ist der Vorrath an Früchten, welcher so wohl von den Fürsten, als Communen in Bereitschafft auf alle Nothfälle unterhalten würde. Herzog Eberhard hatte als löblicher Regent so gleich unter andern vortreflichen Zeugnissen seiner Vorsorge für seine Unterthanen nach erlangtem Westphälischen Friden den 24. Nov. 1651. dafür Sorge getragen, und verordnet, daß, weil damahls das Herzogthum meistentheils noch wüst und ungebauet lag und auch die Einwohner in ihrer Anzahl gegen der vorigen Zeit fast um zwey dritteile abgenommen hatten, auch dise Frucht-Vorräthe auf den vierten Theil herabgesetzt, jedoch beständig in ihrem Wesen erhalten werden sollten. Die gefährliche Aussichten aber erinnerten jetzo den Herzog auf alle Fälle Land und Leute auf einen völligen grössern Vorrath bedacht zu seyn, zumahl er in der Hoffnung stund, daß bey der entzwischen erfolgten mehrerer Bevölkerung und Anbau seines Landes man solchen vermehren und auf die Helffte des ehmaligen Ansatzes erhöhen könnte, weßwegen er den 23. Sept. darzu die Befehle ergehen ließ.

## §. 37. 1664

Entzwischen setzte die persönliche Erscheinung der Fürsten auf dem Reichstag wegen des wider das vorgebene Herkommen von den Churfürstlichen angemasten Vorzugs in desto grössere Unruhe. Der Pfalzgrav von Neuburg war nebst Herzog Eberharden noch immer um die Fürstliche und hergebrachte Freyheiten besorgt. Beede waren noch unentschlossen, ob sie dahin reysen und gleichwohl war jener so nahe bey der Stadt Regenspurg, daß er sich nicht wohl ohne Beleydigung des Kayserd entbrechen konnte demselben aufzuwarten. Endlich berichtete er den 12. Januarii an den Herzog, daß er von guter Hand versichert worden, als ob die Churfürsten, wann man nur Fürstlichen theils über dessen Rechten und Vorzügen fest zusamen hielte, sich in Ceremonial-Angelegenheiten eines bessern bedenken würden. Obwohl er aber durch seine Gesanden fleissig daran arbeiten lasse, so sey er doch nicht gesonnen sich in Person bey dem Kayser einzufinden, ehe und bevor er eines bessern Tractaments so wohl am Kayserl. Hof, als von den Churfürsten vollkommen versichert wär. Herzog Eberhard vertröstete ihn deßwegen, daß er gleiche Gesinnung führe und fernere Nachricht erwarte. Zugleich beunruhigte ihn, daß, ungeacht die Ottomannische Pforte in ihrer Kriegserklärung ausdrücklich auch das Teutsche Reich mit eingeschlossen hatte, dannoch das Reichs-Vertheydigungswerck sehr nachlässig betrieben wurde und man sich bey den meisten Krayssen zur Bestellung eines Krayß-Obersten und übriger nachgeordneter Aemter nicht entschliessen wollte, ja so gar das Wort Krayß-Obersten



Digitized by Google

1664 aus einem Reichsgutachten ausgestrichen werden mussste, weil es den geistlichen Banks-Verwandten anstöſſig schiene. Der Vorwand war zwar, daß solche Amtsbestellung noch unnöthig wär. Der wahre Grund bestund aber auf einer Mißgunst, indem sie nicht darzu gezogen werden konnten und den Weltlichen etwas mehrere Gewalt und Anordnung in den von solchen Aemtern abhangenden Sachen nicht gönnen oder einraumen wollten. Bey einigen Weltlichen hinderte eine blinde Eyfersucht diſe Ersetzung. Herzog Eberhard gab deßwegen seinem Gesanden auf mit andern, insonderheit Evangelischen Krayſen, wo dergleichen Stellen schon ersetzt waren, es zu unterbauen, wie nöthig es sey auch in andern und insonderheit in dem Schwäbischen Krayß jener Vorgang nachzufolgen, weil die gröſſte Verwirrung bey so vielen Ständen in zunehmender Gefahr zu besorgen wär. Denn es war gewiß unbegreiflich, daß man keine Anstalten zu Entfernung eines Feindes machen, sondern demselben eher Thür und Thor gleichsam aufthun und, wann man auſſer Stand der Vertheydigung wäre, durch langes Zaudern aus Mißvergunst Zeit lassen wollte den ganzen Krayß zu verwüsten. Der Herzog meynte deßwegen, daß es dem Krayß von des ganzen Reichswegen auferlegt werden sollte. Nicht weniger stund er in Sorge wegen der Begegnus der Churfürsten gegen die Fürsten, daß diejenige Gesandte, deren Principalen nicht persönlich erscheinen wollten, von den andern die Hand abziehen und dem Fürstenstand seine hergebrachte Vorzüge in Gefahr setzen dörfften. Dann obschon alle Fürsten wegen ihrer guten Gesinnung gute schrifftliche Vertröstungen eingeschickt hatten, so waren doch einige Gesandten verdächtig, ob sie nicht von dem Gegentheil durch allerhand Ränke und Vorspieglungen eingenommen wären. Diſen befahl der Herzog wohl einzuprägen, daß die Rechte des Fürstenstands allen Fürsten gemeinschafftlich wären und ihnen Fürstlichen Gesandten als eine Pflicht obläge dieselbe zu verthaidigen und, wann dermahlen etwas nachtheiliges vorgienge, solches in Zukunfft so wohl auf die abwesende, als gegenwärtige angezogen werden könnte. Wofern nun die Churfürsten ihre neuerliche Ansprüche auf einen ungewönlichen Vorzug sowohl in Ansehung ihrer selbst in ihren Logimentern, als ihrer Gesandten in offentlichen Zusamenkünfften nicht verlassen wollten, so hatte der Gesandte den Auftrag, sich mit andern gutgesinnten wenigstens bey dem Kayserlichen Principal-Commissario, den Fürsten von Portia und Auersperg dahin zu verwenden, daß der Sache durch ein Kayserl. Decret ohne Weiterung oder eines und des andern Mißvergnügen abgeholffen werden möchte, weil diſe dem Fürstenstand die Vertröstung darzu gegeben hätten und ohne solche Kayserl. Entscheidung wenige Fürsten in Person ankommen dörfften, welche sich gleichwohl gefasst hielten dem Kayserlichen Willen zu folge dahin abzureysen und nur dem Kayserlichen Versicherungs-Decret entgegen sähen. Entzwischen bekam zwar der Pfalzgrav von Neuburg gute Vertröstung von dem Kayser und dem Churfürsten von Bayern um seiner Anverwandtschafft willen wegen des Ceremoniels, so, daß der

letz-

letztere nur noch wegen des ersten Besuchs einige Schwürigkeiten machte: Al- 1664
lein man war noch nicht versichert, ob auch andere Fürsten auf solche Weise aufgenommen werden dörfften, zumahl die Entscheidung wegen des angesprochenen Vorgangs der Churfürstlichen Gesandten vor den ankommenden Fürsten von dem Kayser nicht erfolgen wollte, indem er in der Meynung stund, daß dise sich selbsten das Recht verschaffen und hingegen die Churfürstliche Gesandte solche Zusamenkünffte vermeiden würden.

## §. 38.

Eben damahl wurde auch die Bitte des Herzogs auf das Verlangen des Chur-Mainzischen Residenten zu Wien, Lindenspürs, und des Churfürsten selbst wegen Erlangung des prædicats Durchleuchtig wieder hervorgesucht, weil letzterer jetzo eine bequeme Zeit darzu zu seyn erachtete. Dann der vorher am Kayserlichen Hof anwesende Würtenbergische Geheimde Rath und Kirchen-Raths Director D. Myler von Ehrenbach hatte schon deßwegen ein Memorial übergeben und bey seiner Heimreyse dem gedachten Residenten anbefohlen dise Sache zubetreiben. Dem Herzog war fast unglaublich und es schiene widersprechend zu seyn, daß jetzo der günstige Zeitpunct wär, da man sich am Kayserlichen Hof vermerken ließ und würklich zeigte den Fürsten vielmehr dasjenige je länger je mehr zu entziehen, was ihnen von alten Zeiten her gebührte, und sie herunter zu setzen, zumahl der Herzog sich fest entschlossen hatte, es möchte auch diser Vorzugs-Stritt beygelegt werden, wie er wollte, den Churfürstlichen Gesandten bey keinen offentlichen Zusammenkünfften zu weichen oder nachzugehen. Gleichwohl mochte auch der Kayserliche Hof dem Herzog eine gute Neigung zu erweisen Ursach haben, damit er dem Erzherzog Sigmund Franz sein Verlangen gewähren möchte. Dann als diser bißherige Cardinal und Bischoff zu Augspurg nach Absterben seines Bruders Erzherzog Ferdinand Carls die Regierung der Insprugischen Lande antratt, bewarb er sich bey Herzog Eberharden um eine seiner Princessinen Töchtern unter der Bedingung, daß sie sich in der Stille zur Catholischen Religion bekennen müsste. Ungeacht aber diser Werber der Princessin die Privat-Uebung der Evangelischen Lehre zu gestatten versprach und diese Vermählung dem Herzoglichen Hauß zu grossem Vortheil dienen konnte, so wollte ihm doch solche nicht gefallen und er suchte dise Ehre zu verbethen, worüber man sich sehr verwunderte, daß er ein so zartes Gewissen hätte eine so vortheilhaffte Verbindung mit einem so vornehmen Hauß von sich zu weisen. Den 18. Januarii übergaben aber nach des Herzogs obberührtem Vorschlag der Pfalz-Neuburgische und Würtembergische Gesandten dem Fürsten von Porcia sowohl im Namen ihrer Principalen, als auch anderer beygetretteuer Fürsten ein Memorial an die Kay. May. wegen des strittigen

1664 Ceremoniels, dessen Entscheidung sie suchten, indem sonst kein regierender Fürst sich so leicht zu erscheinen entschliessen dörffte, ungeacht sie nichts neues begehrten, sondern nur das alte Herkommen sich nicht nehmen lassen konnten, weßwegen der Herzog den 20 Januarii von Stuttgard anforach und zu Heydenheim ferneren Bericht von der Vergleichung diser Mißhelligkeiten erwarten wolle. Es kam aber auf dem Reichstag ein wider die Fürsten sehr verfänglicher Aufsatz zum Vorschein, welcher dieselbe sehr verlegen machte (b). Man urtheilte aus der Schreib-Art, daß dise Arbeit von dem sonst berühmten Straßburgischen Rechtslehrer Böckler herrührte, von welchem man wusste, daß er eine faile Feder hätte. Herzog Eberhard beobachtete aber, daß dieselbe sehr leicht widerlegt werden könnte und gab seinem Gesandten auf solches den übrigen Fürsten zu überlassen und dem Verfasser einen Verweiß zu geben. Dann es wollte ohnehin fast das Ansehen gewinnen, daß dem Kayserlichen Hof und den Churfürsten ungeacht des Kayserlichen Schreibens und Verlangens das Erscheinen der Fürsten eben nicht gar angenehm wär und wann die Türkenhülfe zum Schluß gekommen, der Kayser weggehen und wegen der unausgemachten Puncten die Chur-Fürsten und Ständen sich untereinander herumzanken lassen dörffte, bis sie dessen müde dieselbe auf andere Zeiten und Zusammenkünfften ausstellen würden, zumahl die angeführte unter der Hand herumgehende Schrifft deutlich zu erkennen gab, daß die Fürsten von der Besorgung des Reichs-Wohlfart ausgeschlossen und solche den Churfürsten allein in die Hände gespielt werden wollte. Entzwischen erwartete der Herzog noch immer zu Heydenheim von dem Pfaltzgraven von Neuburg, welcher sich in der Obern-Pfaltz aufhielte, die Nachricht von dessen Aufbruch nach Regenspurg, indem er seinen Hof-Juncker Christoph von Münchingen dahin schickte um zu vernehmen, ob der Pfalzgrav von dem Ceremoniel-Stritt und dessen Vergleichung keine vergnüglichere Berichte empfangen hätte. Und weil des Kayſers Bruder Ferdinand Carl Joseph das Zeitliche verlassen hatte, so ließ er sich zugleich wegen der Trauer erkundigen und war willens dieselbe nur für seine Person und seine fürnehmste Dienerschafft anzulegen, die übrige gemeine in die Livree gekleidete Diener aber dabey zu lassen.

## §. 39.

Weil nun auf obgedachtes Memorial noch keine Kayserliche Resolution erfolgen wollte, so ließ der Herzog an den Ertzbischoff von Salzburg und den Fürsten von Portia Schreiben ergehen, worinn er ihnen zu vernehmen gab, daß er zwar würklich dem Kayserlichen Willen gemäß auf der Raytz begriffen wär, aber Bedenken trage solche fortzusetzen, wofern der Fürsten wohlhergebrachte Vorzüge geschmählert und das Chur-

(b) vid. Beyl. num. 18.

Digitized by Google

Churfürstl. Anmuthen beharrt werden sollte. Der Pfalzgrav wusste aber so wenig, als der Herzog von der Lage der Sache und bath nur disen in seiner Residenz beimzusuchen, welches derselbe auch bewilligte. Man erfuhr nun, daß man sowohl von Kayserl. als Churfürstl. Seiten die Sach auf den langen Banck schieben und unter solchem Ceremonien-Vorwand die Fürsten vom Reichstag entfernen wollte, welchen man doch keinen Glauben zustellen konnte, weil solches bey damahligen so dringenden Kriegs-Umständen, da man sich nach der Fürstlichen Hülfe so sehr sehnete, ganz widersprechend schiene, aber nichts destoweniger eine Aussicht zeigte, wie die Fürsten bey günstigern Zeiten so gering geachtet werden dörfften. Der Erzbischoff zu Salzburg hingegen gab bey Ueberlieferung des obberührten Würtembergischen Schreibens zur Antwort, daß der Kayser sich entschlossen hätte die Fürsten ihrem Begehren gemäß unten an der Treppen durch den Ober-Hof-Marschallu, bey der Ritterstuben durch den Obristen-Hofmeister und so dann weiter durch den Obristen Cämmerer empfangen zu lassen. Der Kayser würde ihnen in dero Zimmer etwas weiters, als sonsten gebräuchig gewesen, entgegen kommen und sie solcher Gestalt wieder begleiten, so, daß sie in disem Stück mit mehrerer Unterscheidung vor den Churfürstlichen Gesandten aufgenommen und tractiert würden. Die beede Bischöffe zu Straßburg und Münster, wie auch die beede Marggraven zu Baaden-Baaden und Durlach bezeugten ihr Vergnügen, daß sie auf diese Weise bey dem Kayser Audienz erhielten, zumahl die Hatschier-Garde durch den ganzen Hof auf beeden Seiten, sodann den Schnecken hinauf und oben sowohl die Kayserliche, als des Fürsten von Portia, als Obrist-Hofmeisters Räthe, Cavalliere und Edelknaben aufgewartet und einen Spallier gemacht hatten. Von den geistlichen Churfürsten wurde bewilligt, daß sie die Fürsten an der Gutsche empfangen und wieder bis dahin begleiten, auch ihnen in ihren Wohnungen die rechte Hand gestatten, aber von disen die erste Besuchung erwarten wollten. Und bey den Einzügen erlaubte der Kayser den Fürsten sich der Heer-Paucken zu bedienen. Der vorangeschickte Würtenbergische Landhofmeister, Grav von Castell, erhielte zugleich von dem Churfürsten von Maynz die willfärige Antwort, daß er den Fürsten in ihren hergebrachten Vorzügen keinen Eintrag zu thun, sondern vielmehr zur Begünstigung in ihren rechtmässigen Forderungen beförderlich zu seyn gemeynt wär. Weßwegen er nur wünschte, daß der Herzog seine Rayß beschleunigen möchte, damit er die alte zwischen ihnen wohl hergebrachte gute Freundschafft und Vertrauen mündlich erneuren könnte. Der Herzog ließ ihn hingegen nur ersuchen, daß er die zwischen Churfürsten und Fürsten noch übrige Mißhelligkeiten beyzulegen behülflich seyn möchte, weil die Reichstags-Geschäfften merklich dardurch verhindert würden: Wie ingleichem, daß auch die vertröstete Kayserliche Erklärung wegen Begleitung des Kaysers zur Kirche und in und aus dem Kayserlichen Zimmer, wie auch mit Eingehung in das Kayserliche Cabinet bald erfolgen möchte. Diser Landhofmei-

1664 meister hatte aber auch den Auftrag sich bey der Stadt Regenspurg dahin zu verwenden, daß sie bey des Herzogs Einzug die Begrüssung mit Canonschüssen nicht länger verwaigern und ihm einige Mannschafft vor sein Logis zur Aufwartung gegeben werden möchte.

§. 40.

Bey solchen günstigern Aussichten gedachte der Herzog seine Rayse von Heydenheim durch die Ober-Pfalz fortzusetzen. Die Kayserliche Staats-Räthe machten aber eine neue Verwirrung, indem sie die Kayserliche Resolution nur auf gegenwärtigen Reichstag einschränken wollten, welches man dahin gestellt seyn ließ. Und weil der Ertzbischoff von Salzburg sich für die Fürsten viele Mühe gegeben, so machten sie die Cabale, daß man ihm als einem Erzbischoff ein besseres Tractament, als den Fürsten versprach, welches ihn auser Stand setzte den Fürsten hinfüro beyzustehen. Diser begieng ohnehin den Fehler, daß er dem Herzog zu verstehen gab, als ob die Churfürsten kein mehrers Ceremoniel, als die Fürsten haben, sondern beede gleich gehalten werden sollten, welches sich nachher ganz anderst befand, indem jenen der Obrist-Hofmeister bis an die Gutsche und der Kayser bis unter die Thür der Ritterstube und folglich durch zwey Vorzimmer entgegen gieng. Nichts destoweniger setzte der Herzog seine Reyse fort und kam bey grossem Gewässer den 10. Febr. zu Neuburg an. Wegen des Ceremoniels mit den Churfürsten erinnerte sich der Herzog, daß, als er ehmahls den alten Churfürsten von Bayern zu München besuchte, diser als ein alter Herr, welchen er als einen Vatter verehrte, ihn nicht nur unten an der Treppe empfangen, sondern auch im Hinaufgehen ihm die Oberhand gelassen und als er einsten den Erzherzog Leopold Wilhelm zu Mergentheim besuchte, diser ihn unten im Hof an der Gutsche empfangen und die Vorhand anerbotten, welches letztere aber der Herzog nach langem Complimenten-Stritt endlich aus besondern Ruckfichten von sich abgeleinet hätte. Als solches dem Churfürsten von Mainz hinterbracht wurde, so beharrte er nur darauf, daß der Herzog seine Rayse fortsetzen und guten Empfangs gewärtig seyn, übrigens aber den Pfalzgraven von Neuburg mit sich bringen wollte, indem derselben Gegenwart mehr gutes, als aller Gesandten Verwendungen fruchten würde. Hingegen entschuldigte sich die Stadt Regenspurg noch immer, daß sie den Fürsten nicht nach ihren Vorzügen begegnen könnte, indem ihro so wohl von der Kayserl. May. als auch von den Churfürsten noch keine Erlaubnus dazu gegeben worden. Der Herzog ließ derselben aber bedeuten, daß er den 15. Febr. Mittags um 3. Uhr seinen Einzug zu halten gedenke. Weil sie ihm nun bißher die Versicherung von ihrer Zuneigung gegen dem Herzoglichen Haus Würtenberg gegeben, so hoffe er, daß er solche jetzo in der That verspüren und mit Canonenschüssen begrüsset werde; indem sie als eine freye Reichs-Stadt nicht Ursach habe einen Churfürstl. Befehl zu erwarten. Damit seine Dienerschafft

schafft ihre Livree anziehen konnte, nahm er in dem Closter Brüel den Abstand, wo 1664
er auch seinen Bruder, Herzog Ulrichen, welcher schon den 4ten dises Monats zu Regenspurg eingetroffen war, und seine drey vorangeschickte Räthe mit der Stadt Erklärung erwartete. Dise war noch immer abschläglich, weßwegen die Gesandte derselben einen Verweiß und aus Befehl des Herzogs zu verstehen gaben, "daß einer jeden freyen Reichs-Stadt sich in dergleichen Fällen nach eigenem Belieben zu verhalten unbenommen und zumahl in dem Heyl. Reich, so viel ihm wissend, gar nicht Herkommens sey, daß die Bescheidserholungen, sondern vielmehr solche Begrüssungen nicht nur bey Reichs- sondern auch Chur- und Fürstlichen Residenz-Städten, wo die Gelegenheit und Mittel darzu vorhanden, üblich und gegen ihm Herzog würklich bezenget worden seyen. Uberdiß wären die jetzige Zeiten gar nicht darnach bewandt, daß man solchermassen gegen die regierende Reichs-Fürsten, bevorab diejenige, welche pro salute patriæ mit ihrer höchsten Unbequemlichkeit und Aufwendung groſſer Kosten auf zweymalige Kayserliche Einladung bey gegenwärtiger Reichs-Versammlung in Person zu erscheinen sich entschlossen, ein so widriges Gemüth gleichsam im Angesicht des ganzen Reichs zu bezeugen Ursach haben könnte. Er und der Pfalzgrav von Neuburg hätten sich einer mehrern Höflichkeit versehen und würde ihnen nicht zu verdenken seyn, wann man einen starken Verweiß zu geben veranlaßt würde, zumahl wann sie ihrerseits dasjenige, was der Herzog mit Recht von ihnen fordere, andern nicht abschlagen, sondern willfährig an die Hand gehen wollten. Er mußte sich aber auch zu Abach noch verweilen, weil der Pfalzgrav noch ein abermaliges Schreiben an die Stadt ergehen ließ, worinn er aber nur seinen vorhabenden Einzug zu wissen machte, da er eine solche Bezeugung von ihro erwartete, woraus er ihre zugesicherte Zuneigung in dem Werck verspüren könnte, welches er mit guter Nachbarschafft vergelten würde. Obwohl nun die Stadt darzu geneigt war, so konnten solche Schreiben doch nichts verfangen, weil ihro solche Begrüssung verbotten worden. Beede Fürsten mußten demnach ohne dieselbe ihren Einzug halten.

## §. 41.

Nun war Herzog Eberhard über den Empfang bey dem Kayser und den beeden Churfürsten zu Maynz und Trier sehr wohl zufriden. Der Churfürst von Bayern machte hingegen Schwürigkeiten, indem er den Herzog bey der ersten Visite nicht an der Gutsche empfangen, sondern nur bis an die unterste Treppe entgegen gehen, im begleiten aber sich nur einige Staffeln der untersten Stiege herunter bemühen wollte. Die meiste Zeit seiner Anwesenheit zu Regenspurg wurde mit dergleichen Besuchungen zugebracht, davon ich unter andern mehrern nur diser zwo gedenke, nemlich daß der

Marg-

1664 Margarav Christian Ernst von Brandenburg-Bareuth ihn bey der ersten feyerlichen Visite ebenmässig an der Gutsche empfangen, und als derselbe nachgehends auch bey der Marggrävin den Besuch ablegte, von ihrem Gemahl bis an ihr Zimmer begleitet wurde. Lise Dame empfieng ihn vor der Thür ihres Gemachs. Bey dem Abschied blieb sie in demselben und der Marggrav ließ sich durch den Hof-Marschall entschuldigen, daß er ihn wegen anderwertigen habenden Besuche nicht auf die Weise begleiten könnte, als in Franckreich üblich wär und gegen Chur-Sachsen, dem Erzbischoff zu Saltzburg und andere Fürsten beobachtet hätte. Als er aber bey Ertzherzog Sigmund Franzen die Abschieds-Audienz abstattete, kam ihm diser zwo Stiegen herab entgegen und empfieng ihn auf der dritten mit der Entschuldigung, daß er nicht in seiner, sondern des Kayſers Wohnung sey und ihn deßwegen nicht guten empfangen können. Wofern er aber den Herzog in seinen Landen zu sehen das Glück hätte, würde er ihm alle Satisfaction geben. Im Weggehen begleitete er ihn wieder bis an die Treppe des Empfangs, da der Herzog ihn ersuchte sich zurück zu begeben. Am folgenden Tag morgens um 7. Uhr beehrte ihn der Erz-Herzog mit einem Gegenbesuch in der Kayserl. Leib-Gutsche und wurde neben seiner eigenen auch von der Kayserl. Dienerschafft begleitet. Der Herzog empfieng ihn am Wagen, welches er als eine grosse Höflichkeit aufnahm und verlangte bey dem Abschied, daß der Herzog sich vor seinem vollkommenen Einsetzen zurückbegeben möchte. Als aber solcher diſes nicht thun wollte, neigte sich der Ertzherzog so lang zum Wagen heraus, als er den Herzog im Gesicht hatte. An diſem Tag nemlich den 28. Martij nahmen auch der Churfürst zu Maynz, die Bischöffe von Paderborn, Münster und Straßburg, beede Marggraven von Baden und verschidene Kayserliche Staats-Räthe Urlaub von ihm, woraus gleichwohl abzunehmen war, in welcher grosser Achtung der Herzog auf dem Reichstag gestanden, zumahlen ihm auch der Kayser das Diplom wegen des den 6. Martij zugedachten Prädicats Durchleuchtig von den Kayserl. Cantzleyen und Reichsgerichten noch zuschickte (c). Durch solch Ansehen wurde er angefrischt, darzu zu verhelffen, daß nunmehr eine Reichs-Armee wider die Türken aufgestellt werden sollte, wobey sein Bruder Herzog Ulrich nach vielen eingeworfenen Schwürigkeiten als Reichs-General über die Cavallerie bey solcher Armee ernannt wurde. Und weil vor einigen Jahren sein Erb-Prinz, Herzog Johann Friderich mit Tod abgieng, folglich sein im Jahr 1654. gemachter letzter Wille einige Aenderung erforderte, so errichtete er den 14. Martij wider ein Testament, wie vormals auf einem Reichstag, worinn er nochmals nach Anrühmung der Evangelischen Lehre als ein Grundgesetz voraussetzte, daß er die Zertrennung des Herzogthums als demselben verkleinerlich und disreputierlich verwarf und seinen Nachkommen die Unzertrennlichkeit als das kostbarste und unschätzbarste Kleinod einprägte mit dem Befehl, daß hinfüro das „ Fürstenthum und Lande

samt

(c) vid. Beyl. num. 19.

Digitized by Google

„ samt allen Grav- und Herrschafften, Städten, Aemtern, und andern Rechten 1664
„ und domanial-Gütern, so bereits der Fürstl. Cammer, geist- und
„ weltlichen Gütern und getreuer gehorsamster Landschafft einverleibt oder ins künfftig
„ adquiriert werden oder sonst zuruckfallen und der Landschafft einverleibt werden
„ möchten, als ein einig wohlgestaltes corpus in seinen vollkommenen Würden ganz und
„ gar unzerbrochen verbleiben solle (d). Obwohl abwesend erkauffte er auch den halben Theil an dem Dorf Stetten im Ramsthal von Philipp Conrad und Philipp Reinhard von Liebenstein. Es gehörte schon ehmals ein Theil des Dorfs den Graven zu Würtenberg, indem Hanß von Yberg im Jahr 1443. solchen mit einem Viertel der Vogtey und Gerichts an Grav Ulrichen verkauffte, welchen aber Herzog Ulrich seinem Liebling Conrad Thumben von Neuburg im Jahr 1508. käufflich überließ. Sein Sohn Hannß Conrad gab allen Widertäufern daselbst Auffenthalt. Johann Fridrich Thumb gab die eine Helffte davon im Jahr 1645. seinem Tochtermann Philipp Conraden von Liebenstein und die andere Helffte dem andern Tochtermann Jacob Boxnen, Kayserlichen General-Quartiermeister, als ein Heurathgut. Die beede obberührte Verkäufer überliessen den von ihrem Vater ererbten Theil also an Herzog Eberharden mit ihren zu Schambach, Oberoth, Kromart und Bach besitzenden Gütern und Gefällen um 31000. fl. unter der Bedingung, daß die Unterthanen zu Stetten auf ewige Zeiten bey der Lehre der Augspurgischen Confession und die Ritterschafft bey dem daselbst gehabten Besteurungs-Recht gelassen werden sollen. Als Herzog Eberhard von Regenspurg abrayßte, hinterließ er den Befehl die Belehnung mit dem vom Reich zu Lehen rührenden Blutbann daselbst zu begehren. Dieselbe verweylte sich aber, weil seit 1622. keine Belehnung erfolgte und sich gleichwohl in diser Zeit viele Lehensälle ereigneten, so daß wegen ausstehender vielen Lehen-Taxe gestritten wurde, bis endlich erst den 9. Sept. 1665. der damalige Würtembergische Agent dises Lehen empfieng. Nicht weniger ließ er auch eine Policey-Ordnung den 4. Febr. ausgehen, worinn er die den 8. Oct. 1660. ausgegangenene bestetigte und insonderheit noch verordnete, daß die Vögte, Keller-Verwalter und andere unedle Beamten und ihre Weiber aufs höchst halbseidener Zeuge und anderer in vorbemeldter Ordnung erlaubter Gewandte sich bedienen und nicht darüber schreiten, die erbare Burger aber, ihre Weiber und Töchter sich des Sarge de Londre und der kostbaren Franckfurter Häublen bey Straff der confiscation enthalten sollten. Und weil man sich dawider auch auf die Mode berufte, so erinnerte der Herzog, daß zwar jeder sich nach Standsgebühr an erberer Kleidung und Manier begnügen sollte: wofern er aber nicht so gleich mit geringern Kleidern, welche ihm sein Stand und Amt erlaubte, versehen seyn könnte, so wurde ihm 6. Wochen Zeit zu Veränderung- und Aufbringung der verordneten Kleidung sowohl in materia als forma angesetzt. Zu Ende dises Gesetzes wurden die Beam-

(d) vid. Corpus Compact. Wirt. pag. 791. te

1664 te mit einer ſcharfen Ahndung angeſehen, daß ſie ſelbſt die Fürſtlichen Verordnungen ſo ſchlecht beobachteten und die Uebertretter derſelben nicht gebührend beſtraffften. Diſes zu unterbrechen, wurde den Special-Superattendenten aufgetragen auf die Beamten und deren Weiber und Kinder, den Beamten aber befohlen auf der Specialn und anderen Geiſtlichen Weiber und Töchtern genaue Aufſicht zu tragen, ſolche beſcheidenlich zu erinnern und auf nicht erfolgenden Gehorſam ſolches an die Behörde zu berichten.

## §. 42.

Herzog Eberhard rayſſte demnach den 28. Martij von dem Reichstag weg und kam ſchon den 1. April zu Stuttgard an, wo er ſeine Räthe mit der Abtrettung der Herrſchafft Oberkirch beſchäfftigt fand. Dann das Stifft Straßburg hatte ſchon den 1. Febr. die Ablöſung der noch ruckſtändigen 180000. fl. und der wegen der Verbeſſerung verglichenen 20000. fl. angekündet. Die Abtrettung ſollte den 1. May. geſchehen, weßwegen der Herzog den geheimen Rath Chriſtoph Manteufeln, den Vice-Canzler D. Daniel Imlin und den Cammer-Procuratorn Joh. Ulrich Zellern ernannte auf ſolchen Termin der Auslöſung zu Oberkirch beyzuwohnen. Weil aber der Herzog ſowohl an den Biſchoff, als an den Stifft vor der Abtrettung einen Verzücht verlangte, daß beede wegen des Genuſſes der Einkünfften, oder ſonſt, wie es Namen haben möge, an den Herzog und ſeine Nachkommen keine Anſprach machen ſollen und der Biſchof ſich damahl noch zu Regenſpurg befand, ſo verzögerte ſich die Auslöſung um ſo mehr, als diſer diejenige Räthe, welche ſolcher Handlung beywohnen ſollten, bey ſich hatte und wegen anderer Geſchäffte nicht von ſich laſſen kounte. Es war freylich unhöflich genug, daß das Capitul nicht bey Zeiten, ehe die Herzogliche Abgeordnete ſich nach Oberkirch begaben, ſolche Hindernus berichtet hatten. Demnach wurde ein zweyter Termin auf den 2. Junij beliebt, welcher aber ebenmäſſig fruchtlos ablieff, dann es zeigte ſich bey der Zahlung, daß ſie in ſchlechten Holländiſchen Thalern gethan werden wollte. Weil nun der Herzog auch bey der in vorigem Jahr gethanen Zahlung an Souverainen und Duc d'or einen zimlichen Schaden erlitten, ſo wurde verlangt, daß jetzo die Gelder an guten Receſſmäſſigen Reichsgültigen Sorten beygeſchafft würden, zumahl die anerbottene Sorten auf dem Sprung ſtunden auſſer dem Curs geſetzt zu werden. Nun erbothe ſich zwar der Kauffmann, welcher dem Stifft die Gelder vorgeſtreckt hatte, dem Herzog zu aller Genugthuung, wovon aber die Biſchöffliche nichts hören, ſondern ihm noch 22000. fl. dergleichen Gelder aufbürden wollten, worüber ſich diſe Handlung wieder zerſchlug und die Würtembergiſche Abgeordnete ihren Abſchied mit Hinterlaſſung diſer Gelder im Wirthshauß und einer Proteſtation, daß, weil ſie ſchon zweymal vergebliche Unkoſten mit dem hin und her rayſen aufwenden müſſen, ſie dieſelbe erſetzt haben wollten. Der Biſchoff entſchuldigte ſich ſehr, daß er im Elſaß und zu Frankfurt

furt so viele Ducaten und Reichsthaler, als zur Auslosung erforderlich, nicht 1664
wohl aufbringen könne, und der Herzog bewilligte ihm zu Gefallen einen drit-
ten theil an guten Souverains und die übrige 2. Drittel an gewichtigen Ducaten und
Reichsthalern oder Louis blancs anzunehmen und, wofern auch dise nicht vollkommen
zu erheben wären, unter der Bedingung den Rest mit Albrechts- und Burgundischen Tha-
lern zu empfangen, daß das surplus ihm gleichmässig erstattet würde. Demnach wur-
de auf den 1. Octobr. wieder eine Zusamenkunfft verabredet. Als man aber bey der-
selben vermeynte in allen Stücken verglichen zu seyn, legten die Thum-Capitularen
eine neue Schwürigkeit in den Weeg, indem sie den Verzüchtschein auf alle künfftige
Ausprachen nicht unterschreiben wollten, wie doch solches der Herzog ausdrucklich an sie
verlangt hatte, sondern behaupteten, daß es wider ihrer Canzley Herkommen wär und
sie sich nicht aus dem Besiz dises Canzleystyls setzen lassen könnten. Nun antworteten
die Würtenbergische, daß sie solches vor angetrettener Conferenz hätten berichten sollen,
damit man solche Schwürigkeit vorher hätte aus dem Weeg raumen können, wordurch
sie endlich dahin vermocht wurden nach langem Wortstreit dem Verlangen des Her-
zogs gemäß einen unterschriebenen besigelten Revers auszustellen, aber dagegen einen
Versicherungs-Schein verlangten, daß dise Handlung ihnen an ihren Gebräuchen
und Canzley-Styl unnachtheilig seyn und in gröstem Geheim bleiben sollte, welchen sie
auch erhielten. Wegen der Religions-Freyheit der in dem Amt Oberkirch gesessenen
A. C. Verwandten bezeugten sich die Bischöffliche desto willfähriger, indem man dieselbe vor forderte, in Gegenwart der beederseitigen Deputierten deren versicherte und ih-
nen des Bischoffs hierüber gegebene schrifftliche Erklärung vorlase und zustellte. Nach
welchem die Würtembergische die Unterthanen den $\frac{1}{3}$ Octobr. ihrer Pflicht gegen dem
Hauß Würtenberg erliessen und sie wieder an den Bischoff verwiesen und, weil sie bey
der neuen Hultigung nichts zu thun hatten, in ihre Herberg fuhren, wo die Bischöff-
liche dieselbe hernach mit einer kostbaren Mahlzeit bewirtheten.

## §. 43.

Kaum war Herzog Eberhard von dem Reichstag abgerayßt, so kam von den
Catholischen ein Vorschlag zu einem einförmigen Interims-Calender auf die Bahn,
welcher den Gregorianischen zum Grund legte. Der Herzog ließ aber einerley Sprache
mit andern Evangelischen führen, deren man sich auch schon bey dem vorigem Reichstag
bediente, daß nemlich am fürträglichsten seyn würde, wann man vorher die sowohl im
Julian- als Gregorianischen Calender enthaltne viele und grobe Fehler in reiffliche Er-
wägung zöge und verbesserte. Und obschon dem Angeben nach das Ansehen nur auf ein
Interim gerichtet sey, so könnte man dennoch um der bösen Folgen willen schlechter-
dings nicht darein willigen, weil es nichts desoweniger auf ein immerwährendes hin-



Digitized by Google

1664 auslaufen würde. Wann man aber allerseits auf einen ganz neuen vollkommenern Calender gedenken, mit den benachbarten Reichen und Republiken, welche sich noch des alten Calenders bedienen, vergleichen und dises wichtige Werck etwas reiffer überlegen wollte, so würde sich der Herzog der Gebühr nach vernehmen lassen. Beschwehrlicher war ihm aber die den 13. April. eingeloffene Nachricht, daß von denen Französischen dem Kayser wider die Türken zu Hülf geschikten Völkern die Cavallerie einen zimlichen Theil des Herzogthums berühren würden, indem sie Pfaffenhofen Lauffen am Neckar, Botwar, Oberstenfeld, Wimenden und Schorndorf passieren sollten. Der Herzog war um so mehr über solchen Durchzug betretten, als sie selbsten sich darüber beschwerten, weil sie durch viele Ab- und Umwege ihren Zug und zwar durch solche Ort vorgeschrieben fanden, wo wegen der vielen Weingebürge kein Graß, noch gnugsam Futter für die Pferde, auch wegen kürzlich erstandener zwey Fehl-Jahre wenig Wein und gar kein Bier, überhaupt aber wenige Lebens-Mittel vorhanden waren. Die Kron Frankreich war als ein Mitglied der Rheinischen Allianz dem Kayser Beystand schuldig, aber auch dem Herzog verbunden seine Lande so viel möglich mit Durchzügen zu verschonen oder wenigsteus ihm vorher Nachricht davon zu geben, zumahl die Marschruthe vorhin ganz anderst eingerichtet und ein wohlbedächtlicher Recess mit dem Französischen Gesandten Gravelle gemacht war, mithin durch solche Abänderung die Französische Parole sehr grosse Noth leyden konnte. Der Herzog ließ solches disem Gesandten durch den Bidenbach nachdrücklich bedeuten und daß man ihm nicht zumuthen oder verdenken könnte, wann die Französische Völker bey besorglich erscheinender Widersetzlichkeit der Stadt Heylbronn zu der Truppen und der Unterthanen gröster Beschwerde und Verderben über die Neckar-Brücke zu Lauffen oder sonsten in das Herzogthum einrücken und alle möglichste Anstalten zu einem Widerstand antreffen würden. Dann er wüsste wohl, daß solche Abänderung dem Königlichen Willen schnurstraks zuwider sey und bey den Völkern selbst um so mehr viele Unordnung veranlassen dörffte, als zu Donawerth die Schiffe zur Abfahrt nicht aufgebracht werden könnten. Er wollte es also demjenigen zur Verantwortung heimstellen, wann die Königlichen Truppen bey solcher unbesonnener Abänderung eines wohlbedächtlich abgeredten Recesses in solchem Durchzug einigen Nachtheil und Schaden litten Solchemnach wurde zwar der Plan würklich abgeändert, doch, daß die Würtembergische Lande nicht gänzlich verschonet wurden und weil kein Bier zu bekommen, auf den Wein ein Tax verglichen werden musste. Es konnte aber wieder nicht dabey verbleiben und der zu erst verglichene Plan musste beobachtet werden, daß dise Truppen bey Breysach über den Rhein und durch die Oesterreichische Lande gehen sollten. Das meiste aber darzu hatte beygetragen, daß Chur-Pfalz und der Marggrav von Anspach sich bey dem Churfürsten von Maynz, welcher solche erstere Abänderungen mit dem Gravelle heimlich in seinem Zimmer veranlaßt hatte, sehr beschwerten, daß man

über

über anderer Chur-Fürsten und Stände Lande sich solche eigenmächtige Disposition anmasse und dergleichen Quartier ohne Vorbewußt und Communication aufbürden wollte. 1664

## §. 44.

Den 25. April. berichteten die Würtembergische Gesandte, daß der Fürst Portia auf das ausserordentlich starkes Betreiben des Kayserß, des Churfürsten von Mainz, des Erzbischoffen zu Salzburg und aller Catholischen gegen Ausstellung des gewönlichen Reverses in dem Reichs-Fürstenstand zu Sitz und Stimm zugelassen worden, so, daß auch diejenige, welche dawieder instruiert gewesen oder noch keinen Verhaltungs-Befehl erhalten, über solchem widerhohlten Anlauffen und fast bedrohlichen Zusprüchen veranlaßt worden, solches ebenmässig zu bewilligen, wobey aber die Würtenbergische Gesandten wegen noch anderer Stände Ansuchens um diese Zulassung in Ansehung des Herzogthums Teck sich die Einführung darzu vorbehielten. Dann es suchten solches Recht Brandenburg wegen Camin, Maynz wegen Lörsch, Herzog August von Sachsen wegen Querfurt, Pfalz-Sulzbach wegen seiner innhabenden Lande, Chur-Cölln und Herzog Julius Heinrich von Sachsen wegen Engern und Westphalen, der Bischoff von Münster wegen Stromberg und andere, welches dann ein grosses Aufsehen machte. Herzog Eberhard befahl deßwegen seinen Gesandten auf ihrem Vorbehalt zu beharren, daß sie auch wegen Teck zum Sitz und Stimme gelassen werden möchten, im widrigen Fall aber keine Bewilligung zu thun und fest darauf zu bestehen, wie sie dann auch würklich den 13. Maji also anstimmten und dabey zu Gemüth führten, daß, wann ein jeder wegen der Fürstenthümer und Lande die vor langer Zeit oder etwa vor zwey oder dreyhundert Jahren einige absonderliche Fürstenthümer oder gefürstete Abteyen gewesen und vielleicht damahl Sitz und Stimmen im Fürstenrath gehabt haben sollen, hernach aber andern Fürstenthümern und Landen einverleibt oder mit demselben vereinet worden wären, anjetzo erst derenthalben wieder absonderliche Sessiones und Vota hervorsuchen wollten, der Herzog von Würtenberg unter und neben dero Herzogthümern Würtenberg und Teck auch einige dergleichen vor der Zeit gewesene absonderliche Gravschafften inhabe und also derenthalben absonderliche Sitz und Stimmen demselben verstattet werden müsten, zumahl er ohnehin im Churfürstlichen Anschlag stehe und mithin ihm gehöre. Es hatte aber bey allen obgedachten suchenden Votis vielen Widerspruch ausserhalb Camin, weil solchem vermög des Westphälischen Friedens dises Recht gebührte, indem der Ort des Sitzes solche Ansprüche schwer machte, wie insonderheit dem Administratorn zu Magdeburg begegnete, welcher wegen Querfurt zur Einführung der Stimme gute Hoffnung hatte, aber nicht darzu gelangen konnte, weil er den Sitz gleich nach den Sächsischen Häusern verlangte und mithin sehr vielen vorgezo-

1664 gezogen werden mußte. Herzog Eberhard ertheilte ſeinen Geſandten den Befehl, ſich hieriun in nichts einzulaſſen, wöfern ihm nicht wegen des Teckiſchen Voti genug gethan würde, damit, wann das Hauß Sachſen wegen einer Gravſchafft eine ſo vornehme Stelle verlangte, er wegen des uralten Herzogthums Teck auch einen Vortheil in der Anweiſung des Sitzes erhalten könnte, zumahl Baden-Durlach wegen Hochberg gleich nach Baden-Baden bey letzterm Reichstag aufgeruffen zu werden das Recht erhielte.

## §. 45.

Bey der immer mehr andringenden Türkengefahr, da ſie ſchon bis in Böhmen eingedrungen waren, drang der Kayſer bey ſo langweiligem Zaudern auf dem Reichstag bey den Reichsſtänden beſonders auf eine ſchleunige Hülfe. Herzog Eberhard dachte vernünftiger, als andere und wollte diſen Erbfeind Chriſtlichen Namens aus den Gränzen des Reichs entfernet ſehen, ehe er in die Eingeweyde deſſelben mit ſeiner Wuth eindrange. Er ließ ſolches an den gröſſern Ausſchuß ſeiner Landſchafft gelangen, welcher nicht allein die ſchon verfallene, ſondern auch die gegenwärtige erforderliche Hülfe an Geld und Volck nach dem gedoppelten Anſatz nebſt deſſen Unterhalt auf ein Jahr lang zu übernehmen ſich erklärte, wie dann die Anſtalt gemacht wurde einen beträchtlichen Vorrath an Mehl nach Regenſpurg zu verſchicken und die neugeworbene zur Cavallerie und Ergänzung der Leib-Guardj bis zum würklichen Aufbruch zu verpflegen. Nur wollte die Landſchafft ſolches nicht vermög eines Reichsſchluſſes und daher rührender Schuldigkeit, ſondern als eine treuherzige Bezeugung gegen ihrem Landesfürſten gethan haben und proteſtierte deßwegen, daß ihre Handlung zu keiner Folge gezogen werden ſollte. Wie dann auch dieſelbe den Herzog bathe auf dem Reichstag darzu behülflich zu ſeyn, daß ſie bey künftigen Reichshülfen nicht mehr angefochten würden. Und damit diſe Türkenhülf à 22000. fl. deſto ſchleuniger beygebracht würde, ſo wurde verglichen, daß die ſo genannte Ordinari-Ablöſungshülff von den ſäumigen ernſtlich eingebracht werden ſollte. Zur perſönlichen Erſcheinung des Herzogs auf dem Reichstag wurde ihm 12000. fl. verwilligt. Mit Anfang des Sommers giengen nun die Völker zu Feld wider die Türken. Ich habe ſchon berührt, daß in Anweſenheit des Herzogs von dem ganzen Reich dem Kayſer wider den Erbfeind eine Hülfe verſprochen worden. Den Schwäbiſchen Krayß betraff ſolche 3000. Mann. Das Cavallerie Regiment wurde einem Graven von Fürſtenberg anvertraut und unter dem Fußvolck hatte Herzog Eberhard ein eigen Regiment, welches Pfalzgrav Chriſtian zu Birkenfeld anführte. Der Herzog hatte demnach Truppen als ein Mitglied der Rheiniſchen Allianz und als ein Staud des Schwäbiſchen Krayſes zu ſtellen. Erſtere ſtunden unter dem Corpo der Allianz-Völker unter dem Graven von Hohenloh, mit welchen er die Veſtung Fünfkirchen eroberte. Und die Schwäbiſche

Digitized by Google

sche Krayß-Völker unter Margr. Leopold Wilhelms von Baden als Reichs- 1664
Generaln Commando. Beede mußten sehr vieles ausstehen, indem die Officier sich über die schlechte Anstalten wegen der Zufuhr und Lieferung des Proviants nicht genug beklagen konnten, da die Soldaten manchmal in 5. Tagen kein Brod oder verschimmelt und unbrauchbares Meel bekamen und gleichwohl dabey starke Strapazen hatten, so, daß viele davon krank und hernach von den Hungarn, insonderheit aber von des Graven von Serini Leuten vollends todgeschlagen wurden (e). Damahls waren noch die Kriegs-Räthe bey den Reichs-Armeen üblich, welche unter dem Befehl der Kriegs-Directoren stunden. Das Reich mußte solche im Feld erhalten. Dise leztere waren der Bischoff von Münster und Marggr. Friderich von Baden-Durlach, welche monatlich 1500. fl. empfiengen und dem Feldzug in Person beywohnten, aber nicht zur Armee kamen, sondern zu Wien bleiben mußten. Die Reichs-Stände wurden über solche Besoldungen und ausserordentlichen Unkosten sehr verlegen, zumahl man diese Herrn und deren Gebrauch bey der Kayserlichen Armee nicht annehmen, noch erkennen wollte, sondern davor gehalten wurde, daß dieselbe nebst den ihnen untergebenen Kriegs-Räthen nur die Unkosten unnöthiger weise vermehrten. Man machte deßwegen auf dem Reichstag aus der Historie und insonderheit aus den Hungarischen Kriegen die Anmerkung, daß sehr wenige Beyspiele von erfolgten glücklichen Kriegs-Unternehmungen aufgewiesen werden könnten, wann Erz- und Bischöffe oder andere Geistliche sich entweder zu dergleichen Kriegs-Aemtern eingedrungen hatten oder deren Rath befolgt worden. Wie dann auch ungeacht diser Directoren bey der Kayserlichen und Reichs-Armee alle Erfordernussen an Artillerie, Munition, Proviant und Geld ermangelten, welches man insonderheit bey der Belagerung der Vestung Canischa erfuhr, deren Belagerung mit grossem Verlust wegen solchen Mangels aufgehoben werden mußte. Die Kriegs-Zucht wurde von ihnen vernachlässigt und ihre Anstalten waren bey so dringender Gefahr sehr schlecht, indem die Reichs- und Krayß-Völker sehr langsam und zu spät auf den Sammel-Plätzen ankamen und die Unterthanen der Kayserl. Erblanden dieser Truppen wegen ihrer Ausschweiffungen sehr überdrüssig wurden, zumahl dieselbe ausser den Bayr- und Schwäbischen Völkern nichts zahlen wollten. Und der commandierende General der Kayserl. Armee, Montecuculi, kam mit dem Kayserlichen und Reichs-Succurs erst nach aufgehobener Belagerung und Entsaz solcher Vestung bey der in der grösten Gefahr stehenden ausgehungert und abgematteten Armee an. Zu diesen Klagen des Reichs kam noch hinzu, daß nicht allein Oesterreich behauptete, als ob die Besezung der den Türken abgenommenen Vestungen und Städte nur den alleinigen Hungarn überlassen und den Evangelischen Soldaten kein Geistlicher ihrer Religion gestattet werden sollte, sondern auch die samtliche Sächsische Häuser zu grösser Verwunderung diser

(e) Theatr. Europ. Tom. IX. pag. 1150. seqq.

Digitized by Google

1664 diser Meynung mit ihren Stimmen beyfielen, ungeacht Herzog Eberhard, Culmbach, und andere sich sehr widersetzten. Dann es befremdete diese um so mehr, als sie nicht begreiffen konnten, daß bey so starker und kostbarer dem Kayser zugegangener Hülfe den Evangelischen so gar keine Vortheile gestattet, sondern vielmehr dieselbe gedruckt werden wollten, ungeachtet die Evangelische Hungarn sich selbst auch zum höchsten beklagten, daß man ihren theur erkauften Freyheiten aus übertriebenem Eyser zu nahe getretten wär. Der Herzog befahl deßwegen seinem Gesandten Bidenbach den 6. Julii fest auf seinem Voto zu beharren und auch andere Vertraute dahin zu vermögen, daß sie unterbauen möchten, wie ein anderes Tractament den Evangelischen zum besten auf die Bahn gebracht werden könnte, damit man sie nicht gar von der Uebung ihres Gottes-Diensts ausschlösse, da gleichwohl derselbe den 4. Julii von Johann Sigmund von Hehlin, Französ. Rittmeister und seiner Schwester, Anna Johanna unter dem Beystand ihres Ehegatten Jobst Heurich von Heidnop, Johann Heinrichs von Gaißberg und Jacob Franzen Alphonsen von Avila, Würtembergischen Ober-Raths, Ober-Bau Inspectors und Obrist-Lieutenants das Rittergut des Obern von dem Herzogthum Würtenberg zu einem Kunkellehen gegangenen und das Untere Bromberg mit Häusern, Mühlinen, Waldungen ꝛc. um 10300. fl. und von Johann Philipp Pfauten von Kürnburg und seiner Ehefrau Christina, einer gebohrnen Bidenbachin ihr Schloss und Burggraben nebst einem Hofgut zu Bittenfeld um 2500. fl. baaren Gelts an gewichtigen Ducaten und Thalern und 3000. fl. landschaftliche Capitalien erkaufte.

## §. 46.

Entzwischen kam nicht allein der Erzbischoff von Salzburg als Kayserlicher Principal-Commissarius von seiner Residenz wieder zu Regenspurg an und wollte nach gefaßtem Schluß einer beständigen Wahl-Capitulation den Reichstag aufheben, sondern es lieff auch die Nachricht ein, daß die Türken die Schanze Neu-Serinvar, welche der Grav Serini nur zu Ausschickung und Retirade seiner auf den Raub ausgegangener Partheyen ohne Erlaubnus des Kayserś erbauet hatte und grossen theils die Türken zu disem Krieg veranlaßte, mit stürmender Hand eingenommen hätten, wobey selbst die Kayserliche Armee wegen ihrer Nachläßigkeit in Gefahr stund von dem Feind überfallen und zu Grund gerichtet zu werden, wofern nicht die Brücke übern den Murr-Fluß durch die Uberladung der flüchtigen Besatzung gebrochen wär, indem kein einiges Regiment sich auf solchen Fall in Bereitschafft gesetzt hatte. Nun wünschten zwar einige Chur- und Fürstliche Höfe die Aufhebung des Reichstags: Herzog Eberhard aber verlangte dagegen, daß man vor Trennung des Reichstags nicht nur die obberührte Materie zu Ende bringen möchte, als worauf des Reichs Wohlfahrt vornehmlich-

nehmlich beruhete, sondern daß auch der in die Reichstags-Proposition ge- 1664
brachte Restitutions-Punct der noch beschwerten und des ihrigen entsetzten Stände wo nicht gänzlich erledigt, doch darinn ein solcher Grund gelegt würde, daß man bey nächstem Reichs- oder Deputationstag alle Schwürigkeiten überwinden könnte. Sachsen-Altenburg, Culmbach Wolffenbüttel und andere verlangten um so eher ausdrücklich die Fortsetzung des Reichstags, weil die Nachrichten einlieffen, daß bey 40000 Tatarn durch Polen in Schlesien einen Einfall zu thun droheten und der König solchen nicht abzuwenden vermöchte, sondern von dem Reich, Schweden und Brandenburg Hülfe erwartete. Dises bewog auch den Herzog seinem Gesandten aufzutragen, daß er auf der Fortdaurung des Reichstags beharren sollte. Er gedachte zugleich einen Krayßtag zu veranlassen und nebst Costanz eine militarische Verfassung auf die Bahn zubringen, bedaurte aber dabey, daß sich nirgends ein Ernst solcher Noth zu widerstehen zeigen und man lieber den Schaden von dem Feind vorher erwarten, als solchen entfernen wollte. Jedoch GOtt tratt in das Mittel. Dann den 22. Julii (oder 1. Augusti Julian. Cal.) verliehe er der Christlichen Armee bey St. Gotthard einen vollkommenen Sieg. Das Treffen hatte zwar bey dessen Anfang ein sehr misliches Ansehen, weil die neugeworbene und ausgehungerte Krayßvölker den ersten Anfall der Türken nicht aushielten, sondern die unzeitige Flucht nahmen, welche einem grossen Theil derselben das Leben kostete. Das Würtembergische Regiment zu Fuß unter dem Pfalzgraven von Bürkenfeld behielt fast allein das Lob, daß es sich wohl und rühmlich gehalten habe (f). Die zur Rheinischen Allianz gewidmete Völker wurden zu den Französischen Völkern gezogen, welche sehr vieles zu dem erfochtenen Sieg beytrugen, wie man dann offentlich dem Graven von Hohenloh den glücklichen Ausgang zuschriebe, ohne dessen Beyrath und Standhafftigkeit in der gröstn Gefahr die ganze Christliche Armee verlohren gegangen wär. Nichts desto weniger war der Verlust bey derselben insonderheit an tapfern Officiern beträchtlich. Man gab dem Abgang der Artillerie schuld, welchen Vorwand der Kayser sogleich ergriff auf dem Reichstag einen Beytrag an Geld zur Aufstellung einer hinlänglichen Feld-Artillerie zu verlangen. Die wenigste im Fürstenrath bewilligten solchen, weil man in Erfarnug hatte, daß der Kayserliche Hof solche Gelder nicht anwendete, wie es seyn sollte und es daran hafftete, daß es selbst der Kayserlichen Armee an der nöthigsten Munition fehlte, so, daß man der Türkischen Armee, welche das Kayserliche Lager beschoss, nicht einmahl antworten konnte, sondern seine Schwäche verrathen musste, ja kaum gnugsamer Vorrath bey einem bevorstehendem Treffen vermerket wurde. Nichts desto weniger brachte man dem Kayser alles bey, was die Staats-Räthe wollten, und er glaubte, daß alles auf das beste

(f) Theatr. Europ. Tom. IX. pag. 1220. 1221. und 1227.

1664 sie veranstaltet sey, wobey doch die Armee Hunger leyden mußte. Die Nachricht des dennoch bey St. Gotthard erfolgten Sieges war deßwegen fast unglaublich. Die Rheinische Allierte faßten aber den Schluß um der üblen Nachrede auszuweichen, als ob sie andere Fürsten zu einer Widerspenstigkeit vermochten, daß, wie sie ihre Hülfe in Volk gegeben, auch hierinn dem Kayser zwar nicht an Geld, aber an Artillerie und Munition in natura an die Hand zu gehen. Und weil nunmehr die sogenannte Kriegs-Directores im Namen des Reichs selbst zur Armee zu gehen die Erlaubnus endlich erhielten, so verhoffte Herzog Eberhard, daß sie nunmehr besser für die Armee sorgen und an dem Kayserlichen Hof, auf dessen Zeughäuser man sich wenig verlassen konnte, eine mehrere Wachsamkeit erregen dörfften, zumahl man bey lezterer Schlacht wohl empfunden hatte, daß die Reichs-Völker ihr Leben nicht für das Hungerleyden aufopfern wollten, sondern sich bey Zeiten um die Flucht umsahen. Die Kron Frankreich, welche den vierten Theil der nach dem Allianzfuß beschlossenen Umlagen beytrug, erklärte sich ebenmäßig wegen der Artillerie das ihrige zu thun. Die Aussicht änderte sich aber unvermuthet, als die Nachricht von einem wieder aufkäumenden Friden oder vielmehr von einem auf 20. Jahr erneuerten Stillstand der Waffen mit der Pforte einlieff, weil dieselbe darum ansuchte, indem alle Berathschlagungen sowohl auf dem Reichstag, als dem zu Ulm gehaltenen Kraysstag wegen des begehrten Artillerie-Beytrags und der vielen Schwürigkeiten unterworffenen Recruten-Lieferungen aufhörten, als Herzog Eberhard zu Anspach der Begräbnus Marggr. Albrechts Gemahlin Margarethen Sophien, einer gebohrnen Grävin von Oetingen beywohnte. Es war ihm aber dabey sehr angelegen von den Fridenshandlungen einige Nachricht zu haben, welche er von dem Kayser mit Recht fordern zu können meynte, weil das Reich denselben mit so ansehnlicher Hülfe unterstüßte. Ehe man es sich aber versahe, so war der Fride den 29. Septembr. geschlossen. Ehe und bevor aber die Hoffnung zum Waffenstillstand vorhanden war, so liess der Herzog an den Kayser eine Antwort gelangen, auf seine Schreiben, worinn er disem zu erfochtenem Sieg Glück wünschte und um bessere Versorgung der Reichsarmee bathe, zugleich aber auch seine fernere Dienstwilligkeit anerbothe. (g)

## §. 47.

Nun waren aber im Reich selbst die Strittigkeiten zwischen dem Churfürsten von Maynz und der Stadt Erfurt in volle Flammen ausgeschlagen und lezterer in die Acht erklärt. Der Churfürst wollte durch kriegerischen Gewalt mit Hülfe der Französischen und Lothringischen Truppen die Achts-Erklärung vollziehen, begehrte aber dann

(g) Beyl. 20.

dannoch auch von seinen Allierten und mithin auch von Herzog Eberharden Beystand. 1664
Die Evangelische und der Herzog sahen solche Unternehmung für ein sehr gefährlich Werk an, weil er nicht nur zur Vollziehung einer Reichs-Acht fremde Völker gebrauchte, sondern auch zu beförchten war, daß ein Grund zu einem gefährlichen und weit um sich greiffenden innerlichen Krieg gelegt werden könnte. Die Kron Frankreich sahe voraus, daß sein Beystand nicht wohl aufgenommen werden dörffte, weßwegen sich der König gegen dem Herzog entschuldigte, daß er seinem Bundsgenossen, dem Churfürsten, die Hülfe schuldig zu seyn glaubte, (h) wobey er groß rühmens machte, wie genau er seine Verbindung und Zusage hielte und daß er gegen dem Herzog in gleichen Fällen erböthig wär. Die Evangelische wendeten sich hingegen an den Kayser, den Churfürsten zu Maynz, die Kron Frankreich mit ihren Vorstellungen, hatten aber überall wenige Hoffnung Gehör zu finden. Dann der Kayserliche Hof war stark im Verdacht, daß solche Achts-Vollziehung von demselben begönstigt würde und die Catholische Stände solche wider eine Evangelische Stadt betrieben hätten. Und weil der Churfürst meistens von seinen Evangelischen Bundsgenossen Hülfe verlangte, so wurde es aufgenommen, als ob es diser Religions-Verwandten mehr zu spotten geschehen sey, als daß er solchen Beystand würklich verlangte. Dann der Churfürst meldete in seinen Schreiben, daß die Kron Schweden und Chur-Sachsen mit Vollziehung dises Banns gar wohl zufriden wären, da man vielmehr von diser Kron Gesandten des Widerspiels versichert war und wußte, daß, wer die Stadt Erfurt in seinen vollkommenen Gewalt brächte, nicht nur ganz Thüringen, sondern auch alle benachbarte Lande und Krayse in Forcht und Schrecken setzen könnte, welches Vortheils Schweden sich in letzterm Krieg wohl zu bedienen wußte. Und dem ganzen Haus Sachsen musste die Unterdruckung diser Stadt wegen dessen dabey leydenden Interessen entgegen seyn. Die Sache war überhaupt desto bedenklicher, weil dise Execution wider eine Evangelische Stadt unter so schwerem Türkenkrieg wider alle Reichsgesetze mit Beyziehung der Lotbringischen Völker geschehen wollte, ungeacht diser Herzog dem Reich unterschiedliche Vestungen und Lande entzogen und noch im Besitz hatte, auch deßwegen als ein Reichsfeind erklärt war und nichts desto weniger der Churfürst von dem Kayserlichen Hof darzu bevollmächtigt, wie auch von den geistlichen Churfürsten unterstützt wurde, ja von dem Catholischen Theil keine Einwilligung zu Abwendung eines solchen widerrechtlichen und dem ganzen Reich grosse Gefahr drohenden Verfahrens erhalten werden konnte, indem derselbe die Vorstellung an den Kayser und Churfürsten nicht genehmigen, noch vorgehen lassen wollte, weßwegen die Evangelische dieselbe einseitig dahin gelangen liessen.



(h) Beyl. 21.

1664. §. 48.

Als nun der Herzog eben auf der Reyß nach Anspach begriffen zu Nördlingen anlangte, meldete sich ein Mayntzischer Gesandter, von Bettendorf, den 30 Aug. bey ihm an mit vermelden, daß der Churfürst, sein Herr, wegen der Stadt Erfurt bekandter demselben, ja der Kay May. und dem ganzen Reich zugezogener Beschimpfung und Widersetzlichkeit einige Ahndung vorzunehmen entschlossen sey und zu solchem Ende Frankreich 80. Compaguien zu Roß und Fuß und Lothringen 1500. Mann darzu herzugeben versprochen haben, welche aber das Herzogthum Würtenberg nicht berühren würden. Nun habe er die Versicherung, daß Schweden keinen Verdacht darüber fassen, Chur-Sachsen sich der Sache nicht annehmen, sondern ihn vielmehr unterstützen und die meiste mit ihm verbündete Chur- und Fürsten, insonderheit Cölln, Trier, Münster und Pfalz-Neuburg beystehen wollten, weßwegen er sich versichert hielte, daß der Herzog als sein Bundsgenosse ihm ebenmässig eine Anzahl Truppen überlassen würde. Weil aber der Gesandte sich auf ein Schreiben beruffte, welches der Herzog nicht empfangen haben wollte, so antwortete diser nur, daß er sich auf der Reyse ohne bey sich habende Räthe (dann er hatte nur den Geh. Rath Christoph von Mauteufel in seinem Gefolge) in der Haupt-Sache sich nicht entschliessen könne, hoffe aber, daß der Churfürst seine angesonnene Hülfe nicht beharren dörffte, weil ihm bekandt wär, daß der Herzog sowohl zu den Allianz-Völkern, als der Reichs-Armee wider den Erbfeind seine Truppen nach Hungarn geschickt und zu deren Unterhaltung nebst dem, was sonst auf die Reichs- und Allianz-Völker gegangen, viele schwere Auflagen gehabt, so, daß ihm ein mehrers zu versprechen bey nahe unmöglich fallen würde. Sein des Herzogs Gesandter zu Regenspurg bekam aber den Befehl bey einigen vertrauten, insonderheit den Schwedischen, Chur- und Fürstlichen Sächsischen, Braunschweig- und Cassellischen sich ingeheim zu unterreden und ihrer Principalen Gedanken auszuforschen, zumahl der von Bettendorf den Herzog versichert habe, daß sein Churfürst eben nicht auf Stellung einiger Mannschafft beharren, sondern sich begnügen würde, wann er nur der Stadt mit Rath oder That keinen Beystand leistete. Der Herzog war ohnehin der gänzlichen Meynung, daß sich diſe Executions-Sach um so weniger auf die Allianz ziehen lasse, als bey der Art zu verfahren grosse Fehler vorgegangen wären und wurde in solchen Gedanken durch die Kron Schweden bestärket, welche ihrem Gesandten Schnoilzky ernstlich befohlen hatte wider solches Verfahren und alles, was dem Friden zuwider lieff, zu protestieren. Man gab sich auch zu Regenspurg alle Mühe diſe Execution abzuwenden und solche Mißhelligkeit in der Güte beyzulegen. Die Execution hatte aber dannoch ihren Fortgang

gang und die Statt musste eine Belagerung ausstehen, wordurch sie zur Ca- 1664
pitulation und Uebergab gezwungen wurde. Dann den 20. Oct. berichtete die-
selbe an die Evangelische Stände auf dem Reichstag, daß, weil die von Maynz ab-
geschickte Völker mit ihren Approschen schon biß an den Stadtgraben gekommen und
kein Entsatz irgendsher zu hoffen wär, sie ihren vor Augen gesehenen gänzlichen Un-
tergang zu vermeyden sich dem Churfürsten unterworfen, ihm die Burg und Thore
eingegeben und dagegen wegen der Religions-Freyheit für jetzo und künfftige Zeiten
die Versicherung erhalten, ihro Gnade und Aussönung angedihen und die Loßzehlung
von der Acht versprochen worden. Nun schienen die samtliche Stände beruhigt zu
seyn und begnügten sich damit, daß ihre Vorstellung und Fürbitt nur gleichsam im
vorbeygehen in dem wegen diser Execution gemachten Reichsschluss eingeschalten wur-
de. Die Kron Schweden war aber darüber sehr unzufriden, daß die Stände die
Hände sinken liessen und sich so kaltsinnig bezeugten, indem dadurch jedem hinfüro
die Freyheit gegeben würde ohne Rucksicht auf den Westphälischen Friden und andere
Reichs-Ordnungen, ja schnurgrad wider diselbe nach Wohlgefallen zu schalten und
zu walten und dem stärkern Gewalt gestattet würde den schwächern zu unterdrücken.
Derselben lige ob nicht nur als einem Mitstand, sondern auch, als einem König,
welcher den Friden als Theilnehmende Parthie stifften helffen und solchen zu gewäh-
ren schuldig sey, Sorge zu tragen, daß demselben nicht zuwider gehandelt würde. (i)
Dise Vorstellungen der Krone hatten aber keinen andern Nachdruck, als daß diejenige
Stände, welche bey dem Durchzug der Französ. und Lothringischen Völker Schaden
gelitten dem Churfürsten droheten, sich deßhalben an ihm zu erholen, aber es auch da-
bey bewenden liessen.

## §. 49.

Nun war auf 20. Jahr mit den Türken der Waffenstillstand geschlossen und
man hätte Hoffnung gehabt die Ruhe in dem Reich auch zu geniessen, wofern die
Gesandte auf dem noch währenden Reichstag auch einig gewesen wären. Dann die-
jenige, welchen der Westphälische Fride nicht gefallen wollte und die alle Ränke her-
vorsuchten solchen zu entkräfften, machten daselbst noch immer Unruhe, weil sie solchen
nicht vollziehen wollten. Herzog Eberharden war solches nicht gleichgültig, als dessen
Wunsch nur dahin gieng, daß das Mißtrauen und Uneinigkeit der Reichsglieder auf
die Seite geräumt, die Ruhe und Sicherheit im Reich befestiget und der Westphäli-
sche Fride genau möchte vollzogen werden. Eine Freude musste ihm seyn, als der
Kayser bey dem Ruckzug aus Hungarn der Würtembergischen Völker diselbe mit dem



(i) Beyl. 22.

1664 Zeugnus begleitete, daß sie sich in denen mit dem Erbfeind vorgegangenen Actionen zu ihrem immerwährenden Ruhm und seinem gnädigsten Gefallen tapfer und wohl gehalten, wordurch die obangeführte Stelle aus dem Theatro Europæo eine untrügliche Bestätigung erlanget hat. (k) Die Französische Auxiliar-Völker hatten solches zu geniessen. Dann als dise ihren Heimzug durch das Herzogthum nahmen und der Kayser den Herzog ersuchte solchen unwaigerlich zu gestatten und Wein, Bier, Fleisch, Brod, Habern und Hen nebst andern Nothwendigkeiten gegen Bezahlung zu verschaffen, da auf einen Reuter 12. Kreutzer und auf den Mann zu Fuß 4. Kreutzer gerechnet wurde, wie auch nöthigen Vorspann und Labung der Kranken und Verwundeten für die dem Reich und ganzer Christenheit erwiesene Dienste zugehen zu lassen, so ließ ihnen der Herzog in solchem Betracht alle benöthigte Lebens-Mittel unentgeltlich reichen. Als aber damahls auch der Pfalzgrav von Neuburg zu Stuttgard den Herzog besuchte, nahm der Herzog Gelegenheit sich mit demselben wegen der beständigen Capitulation und darein verwickelten Vorrechts des Fürstenstands zu unterreden, wie auch denselben zu bitten, daß er seinen Gesandten auf dem Reichstag befehlen möchte noch vor dessen Trennung die noch übrige Propositions-Puncten zu erwünschtem Ausgang zu befördern, als woran des ganzen Reichs Wohlfart gelegen wär. Dann es drangen auch damahl samtliche Evangelische Bevollmächtigte auf die Vornehmung der noch ruckständigen restituendorum ex pace, weil zumahl das Chur-Maynzisische Directorium darzu gute Hoffnung machte, wie auch die Capitulatio perpetua, deren Entwurf schon vor 6. Monaten von den Churfürstlichen dem Fürstlichen Collegio übergeben worden, berathschlagt werden sollen. Die Catholische konnten aber nicht darzu vermocht werden auf deren Grund zu gehen, sondern berührten entweder die Haupt-Puncten gar nicht, oder giengen gar seichte unter dem Vorwand ermanglender Verhaltungs-Befehle zu Werk. Sie hatten eben so wenig Lust dise Materie zu berühren, als sie auch den punctum restituendorum zu hindern dagegen alle Ausflüchten hervorsuchten. Pfalz-Neuburg stimmte nur allein, ob er schon der Seguerischen Religion zugethan war, mit der Evangelischen Verlangen überein und Herzog Eberhard befahl seinen Gesandten sich an den Neuburgischen anzuhängen und ihm Beständigkeit einzuflössen. Nun wurde zwar den 30. Nov. der punctus restitutionis angesagt in Berathschlagung zu nehmen: das Chur-Maynzische Directorium ersahe sich aber vorher in den Franksurtischen Deputations-Schrifften und bemerkte aus den damaligen Verhandlungen, daß man sehr wenige Fälle berührt habe und beede Religions-Theile in partes gegangen seyen, da jeder Theil sich auf dem Fridensschluss und dessen gesundem Verstand gegründet zu seyn vorgab und keiner die Sach erschweret zu haben den Vorwurf auf sich leyden wollte. Weil nun

(k) Beyl. 23.

um das Directorium für schimpflich hielte, daß man solche Umstände berührte, 1664
so schlug er das Mittel vor, daß beede Theile sich über der Abhandlung dieses Puncten vergleichen möchten, wordurch er aber nur neuen Aufschub verlangte. Nun bewilligten zwar die Evangelische eine neue Ansage, verlangten aber zugleich Vorschläge, wie man zu einer Vergleichung gelangen könnte, indem der Buchstab des Friedens und des Nürnbergischen Executions-Recesses so klar sey, daß sie nicht vermerken könnten, wie ein Vergleich nöthig oder möglich wär, indem eben nur das Factum possessionis zu einer Richtschnur vorgeschrieben sey, wovon man nicht abgehen könnte. Der Würtemberg. Gesandte befand sich aber damahl neben andern in einer Allianz-Conferenz, weil soviele bey der Reichs-Armee in Hungarn gewesene Bediente und Officier eine billige Entschädigung ihres vorgegebenen Verlusts begehrten und ihre Treu und Verdienste herausstrichen.

## §. 50.

Wegen der Capitulations-Materie aber sezte ein Kayserl. Schreiben vom 19. Nov. an unterschiedliche Fürsten die sämtliche Evangelische in grosse Verlegenheit, indem der Kayser sich über ihre Erinnerungen über den Churfürstlichen Entwurff sehr beschwehrte, als ob solche Zusätze nicht nur dem Kayserlichen Ansehen sehr verkleinerlich, sondern auch des Erzhauses Oesterreich von undenklichen Jahren hergebrachten Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten nachtheilig und dem §. 8. des Friedens-Instruments zuwieder wären. Er bezeugte eine Befremdung darüber, weil er niemand beschweren, sondern jeden Stand des Reichs bey demjenigen, was ihm erweißlich gebühre, zu handhaben gedenke, aber auch die Kayserliche Würde und seines Hauses Rechte und Freyheiten aufrecht zu erhalten entschlossen sey, weil demselben als einem Mitstand eben das gedeyen müsste, was andere für recht und billich gegen sich selbst halten. Man gab zugleich vor, daß der Fürst von Portia so gar gegen einem Fürstlichen Gesandten gedrohet habe: wofern die Evangelische nicht andere Maß-Reguln ergriffen und den Kayserlichen Befehlen keine bessere Folge geschähe, so würde der Kayserl. Hof Zwangs-Mittel an die Hand nehmen, indem man wüßte, wie übel die A. C. Verwandte mit Volk, Munition, Geld und anderm versehen wären. Herzog Eberhard war neben andern Evangelischen sehr bestürzt darüber, zumahl sie sich nichts erinnern konnten, worinn sie in solchen Zusätzen dem Kayser oder dem Hauß Oesterreich zu nahe getretten wären, sondern nur der Billigkeit gemäß erinnert hätten, daß dieses Hauß in Strittigkeiten mit andern Ständen einen Richter erkennen müsste und an die Abschaffung sowohl des Rothweilischen, als auch des dem Hauß Oesterreich verpfändeten Landgerichts in Schwaben drangen, welche beede Puncten

nicht

1664 nicht neu, sondern alte Klagen waren. Die Catholische konnten auch nicht darzu vermocht werden daß sie den Capitulations- und Restitutions-Puncten zur Berathschlagung kommen liessen, ungeacht ihnen die Evangelische hart zusezten, daß gleichwohl diese beede Materien in der Reichs-Tags Anzeige und Proposition enthalten gewesen und unbegreifflich sey, daß sie hierüber noch keine Instruction erhalten hätten, mithin es nur scheine, als ob sie der Evangelischen zu spotten und sie herumzuführen begehrten. Weil es aber nicht nur das Ansehen hatte, so trug der Herzog seinem Gesandten auf beede Puncten zur Berathschlagung bringen zu helffen, indem der Reichstag noch alleinig um derselben willen fortgesezt würde und deßwegen auch beederley Religions-Verwandten den Kayserlichen Principal-Commissarien, Erzbischoffen von Salzburg, ersucht hätten zu Berichtigung derselben wieder nach Regenspurg zu kommen. Er konnte zwar dem vorgeblichen Drohen des Fürsten von Portia keinen Glauben zu stellen, wie es dann durchgehens für erdichtet gehalten wurde, befahl aber dessen ungeachtet seinem bevollmächtigen sich allenfalls mit andern vertrauten zu unterreden und bey den Oesterreichischen Gesandten vermittelst einer Deputation sich über dergleichen discurse zu beschweren, als welche zur Einigkeit zwischen Haupt und Gliedern nichts beytrügen. Es ereignete sich damahl, daß Herzog Christian von Mecklenburg-Schwerin zu Paris zur Catholischen Religion übergieng und sich nicht allein durch den Pabst von seiner Gemahlin unter dem Vorwand einer nahen Bluts-Freundschafft scheiden und solchen Päbstlichen Scheidungs-Proceß durch den Kayser bestetigen ließ, hernachmals aber des Herzogs von Luxemburg Schwester und Wittwe Caspars von Coligny heurathete. Herzog Carl von Meklenburg wendete sich an das corpus Evangelicorum und bath nicht allein des Papsts Proceß und des Kaysers darüber ertheiltes so genanntes Judult als nichtig zu erklären und, weil es ein Reichs-gravamen, und wieder den Religions- und Westphälischen Frieden anstössig war, solches in den Reichs-Räthen vorzutragen, sondern auch ein Schreiben an die Kron Franckreich abgehen zu lassen. Diese Sache machte nun ein allgemeines und insonderheit bey den Evangelischen ein sehr bedenkliches Aufsehen, weßwegen Herzog Eberhard seinem Gesandten aufgab auf solchem Meklenburgischen Begehren steiff zu bestehen.

## §. 51.

Der Anfang des folgenden Jahrs schien den Reichs-Angelegenheiten sehr günstig zu seyn, indem nicht allein der Churfürst zu Brandenburg mit dem Pfalzgraven zu Neuburg sich wegen der Jülch- und Clevischen Lande verglich, wordurch ein guter Grund zu des Reichs-Beruhigung und innern Frieden gelegt wurde, (l) sondern auch

(l) Pufendorf de reb. Brandeb. lib. IX. §. 74. pag. 485.

Digitized by Google

auch sowohl Evangelische, als Catholische Stände Z. E. Chur-Brandenburg, 1665
Pfalz-Zweybrücken, die Stiffter Straßburg und Basel ꝛc. in die Rheinische Allianz einzutretten begehrten und willig aufgenommen wurden, wordurch sie wenigstens soviel erhielt, daß sie neben der Befestigung der Reichs-Sicherheit in grössere Betrachtung kam. Es gewann auch das Ansehen, als ob der Restitutions-Punct wieder angegriffen werden dörffte, indem man den 2. Januarij zusamen kam sich wegen der Art und Weise zu vergleichen, wie solcher mit besserm Erfolg, als bißher zu behandlen seyn möchte. Die gute Hoffnung wurde aber zugleich auch vereitelt. Dann die Catholischen konnten oder wollten wenigstens nicht begreiffen, wie es anderst, als durch gütliche Vergliche geschehen könnte, indem sie vorgaben, daß kein Fall so lauter sey, daß man nicht über dem eigentlichen Verstand des Friedens-Schlusses würde zu kämpfen haben, da man wieder in diejenige Verwirrung eingesenkt werden könnte, welche zu Frankfurt diese Sache in das stecken gebracht habe. Dagegen liessen sich zwar die Evangelische einen gütlichen Verglich nicht mißfallen, behaupteten aber daneben, daß man niemand darzu nöthigen könnte und die regulæ & principia des nudi facti possessionis nicht aus den Augen gesezt, sondern in Entstehung der gütlichen Handlung allweg die Fälle nach jenen entschieden werden müßten. Auf solche Weise könnte man nach dem klaren Buchstaben des Friedens, und Executions-Recesses verfahren, da man nicht noth hätte sich in viele Strittigkeiten über der Auslegung solcher Verordnungen einzulassen, weil dieselbe zu dem petitorio und nicht zu dem possessorio gehörten. Ueber disem Stritt befahl Herzog Eberhard seinem Gesandten, daß, weil nach der Erfahrung die restituendi in Ansehung des facti Possessionis nicht wohl von der klaren Vorschrifft des Friedens, Nürnbergischen Executions-Receß und Kayserl. Edicten abgehen können, ihnen auch solches zu thun nicht verdacht werden könnte, er unbeweglich darauf bestehen sollte, indem sonst schlechterdiengs nicht möglich wär in dergleichen Fällen fortzukommen. Und wann auch die Beschwerte selbst nachzugeben geneigt wären, so habe er dannoch nicht Ursach sich dardurch irre machen zu lassen. Es kam dazumahl noch eine andere Strittigkeit mit den Kayserl. Kriegs- und Proviant-Commissarien auf die Bahn, indem diese Leute einen gesezten Rest zu verbergen, wie man vermuthete, aus den Kayserlichen Magazinen gegen die Reichs-Armee und insonderheit gegen die Kranke und Verwundete einen Vorschuß gethan und nebst diesen aus den Zeug-Häusern 500. Piquen hergegeben zu haben vorgaben. Man konnte aber aus den verwirrten Soldaten-Rechnungen nicht klug werden, welchen Völkern sie gegeben worden. Um sich nun von dieser Forderung loßzuwickeln, wurde auf dem Reichstag beschlossen wenigstens 6. Römer-Monate umzulegen, welches sich Herzog Eberhard endlich nicht mißfallen ließ, ungeacht alle seine Leute mit diesem Gewöhr versehen in das Feld geschickt worden. Entzwischen beruffte er seine

1665. Landſtände zuſamen und klagte noch immer über den ſchlechten Zuſtand ſeiner Cammer-Einkünffte. Diſe waren auch ſo bereitwillig ihm 44000. fl. innerhalb zwey Jahren beyzuſteuren und zu Unterhaltung ſeiner Geſandſchafft zu Regenſpurg 3000. fl. einzuwilligen. Die Landſchafft wollte ſich damahls keinem Reichs-Schluß unterwerfen, obſchon der Herzog dieſelbe mit vielen Gründen eines andern zu überzeugen bemühete, weßwegen er ſich verbehielte, daß, wann in dem künfftigen Reichs-Abſchied den Unterthanen der Reichs-Stände die Unkoſten der Reichstäge oder anderer Reichs-Conventen auferlegte, er ſich feſt daran halten und ſich keine Wiederede hindern laſſen würde. Die Landſchafft fand aber für gut auf dieſen Vorbehalt ſich mit keiner Antwort einzulaſſen, ſondern vertröſtete ihn nur dem engern Ausſchuß den Gewalt aufzutragen, daß dieſer ſich wegen künfftiger Beyträge mit ihm vergleichen könnte. Und weil die bißhér in Hungarn geweſene Truppen wieder nach Hauß gekommen waren, ſo meynte der Herzog zwar die Infanterie abzudanken, aber die Cavallerie, deren gröſter Theil aus Officiern beſtunde, noch eine zeitlang beyzubehalten, zu deren Unterhalt er 6000. fl. verlangte. Die Land-Stände verbathen aber ſolches und erbothen ſich demſelben 4500. fl. als einen freywilligen Beytrag herzugeben, dagegen ſie ſich mit dem Unterhalt nicht beladen wollten. Nun gedachte der Herzog bey dermahlen noch mißlichen Ausſichten noch eine zeitlang zuzuſehen, in der Hoffnung, daß ſich die Umſtände zu mehrer Ruhe gulaſſen dörffte, da im Gegentheil, wann er wieder einige Mannſchafft anzuwerben genöthigt wär, ſolcher Koſt auf ſeine Cammer fallen dörffte, welcher gröſſer, als dieſer Unterhalt wär. Gleichwohl begnügte er ſich alſo mit dem Landſchafftlichen Anerbieten und bewilligte, daß dieſe Cavallerie bis zu ihrem bäldeſter Abdankung in ihren Quartieren ſich ſelbſt verköſten und dasjenige, was ſie den Wirthen und ſonſten rechtmäſſiger Weiſe ſchuldig würden, unklagbar entrichten und nicht, wie bißher geſchehen, wann ſie zu Dienſten commendirt würden, unter Vorwand nicht genoſſener ſervicen ſolche von den armen Bauersleuten erpreſſen ſollten.

§. 52.

Die beſtändige Capitulation veranlaßte jezt zwiſchen beederley Religions-Verwandten deren jede von der anderen Parthie ihre Anhänger hatte, einen lebhaften Auftritt, indem die Evangeliſche die Zeit zu gewinnen und das Geſchäfft zu befördern ſich ſogleich über den Churfürſtl. Aufſaz vernehmen laſſen, die Catholiſche aber die Sache aufzuhalten den 13. Januar. nur über die Präliminar-Fragen ſtimmen wollten, wie ſolche Materie behandelt und die re- und correlation vorgenommen werden ſollte. Als nun der Magdeburgiſche Geſandte als der verſitzende unter den Evangeliſchen dennoch

ſein

sein Votum über die Materie selbst ablesen wollte, fiel ihm das Oester- 1665
reichische Directorium in die Rede und wollte nicht mehr gestatten solche vorzutragen, vergieng sich auch soweit, daß er den Protocollisten unter dem Vorwand, daß nur die obbemeldte zwo Fragen in die Proposition gebracht worden wären, untersagte solch Votum in das Protocoll aufzunehmen mit dem Begehren, daß der Magdeburgische sich auf das alleinige proponierte einlassen sollte. Dieser befand sich darüber sehr beleydigt, indem er behauptete, daß das Directorium die Macht nicht hätte in die Rede zu fallen, zumahl er eben durch solch ablegend Votum die beede vorliegende Fragen beantwortete. Die übrige Evangelische und sogar der Catholische Neuburgische Gesandte tratten ihm bey und dieser leztere legte ein gemeinschaftlich Votum im Namen der Evangelischen ab, weil der Magdeburgische von seinem Principalen zu solchem Schritt ausdrücklich befelcht war. Die Catholische Geistliche fielen dem Oesterreichischen Directorn, Hochern, bey und es gewann das Ansehen, daß sich der Reichstag über dieser Mißhelligkeit zerschlagen dörffte. Herzog Eberhard war darüber sehr betretten und erachtete endlich besser zu seyn, daß dieselbe gleich zu Anfang, als über der Berathschlagung der Materie selbst ausgebrochen, glaubte aber die Absicht des Gegentheils und insonderheit des dabey hoch interessierten Hauses Oesterreich errathen zu haben, daß über alle anwendende Mühe sich keine Hoffnung zeigen würde in dieser den Fürsten und Ständen so hoch angelegenen Materie und den hiebey führenden so billigen und in dem Friedensschluß durchaus gegründeten Verlangen zu dem vorgesteckten Ziel der einmüthigen Zusammensezung aller Stände zu gelangen. Nun wär
„ der Hessen-Darmstättische in die Wort ausgebrochen: Man habe schon lang ver-
„ merkt, daß die Catholische die Berathschlagungen über die Capitulations-Materie
„ abzubrechen suchen und die Evangelische für so blind halten, daß man ihre Absich-
„ ten nicht errathe, da man doch handgreiflich verspüre, daß alles dahin angesehen
„ sey die Stände mit langweiligem Disputieren über jeden Articul lang aufzuhalten
„ und alsdann entweder gar abzubrechen oder wenigstens andere Materien auf die
„ Bahn zu bringen. Nebst dem Wolfenbüttelischen erklärte er sich endlich rund heraus,
„ daß man zwar die von den Directoriis gethane Protestation, als ob sie das Werk
„ zu beschleunigen suchten, auf sich beruhen lasse: die Evangelische hätten aber schon
„ lang angezeigt und gebe solches der Ausgang nunmehr selbst an die Hand, daß
„ durch den vorhabenden Weeg der gesuchte Zweck nicht erreicht werden könnte. Dann
„ nachdem man sich lang damit aufgehalten, ob die Sach in vollem Rath vorzuneh-
„ men wär? auch die Directoria solches erhalten, so wär der Sache wenig geholfen
„ worden, sondern man falle nur auf eine andere eben so verzögerliche Frage: Ob die Sach
„ articulatim oder auf einmahl vorzunehmen sey? Man finde aber, daß durch das ar-
„ ticulatim votieren oder durch solche Präliminar-Fragen nicht nur die Zeit ver-

1665 „ lohren, sondern auch das an sich selbst schwehre Werk noch schwehrer ge-
„ macht werden dörffte. Das Directorium bedankte sich für diese Erklärung und erinnerte nur, daß man solches bälder hätte anzeigen sollen mit dem Zusatz, daß die geistliche und zu ihnen getrettene weltliche die Sach noch einmal erwägen und sich nächstens ferner erklären würden. Die Folge zeigte, daß dieses wieder zu einem Anlaß neuer Verzögerung diente. Herzog Eberhard hingegen machte sich die Hoffnung, daß beede Theile noch einen Ausweeg zur Vergleichung finden dörfften. Im widrigen Fall befahl er seinem Gesandten auf der ihm ertheilten Instruction genanest zu beharren, mit andern, welche gleiche Stimmen führten, sich fleissig zu unterreden und dahin zu arbeiten, daß dasjenige vollzogen würde, was der Friedenschluß so klärlich an die Hand gebe, damit die Rechte des Fürstenstands aufrecht bleiben möchten. Zwischen beeden Theilen wurden heftige Schriften gewechslet, da jeder seiner Parthey Gründe zu behaupten suchte.

## §. 53.

Endlich legte sich der Erzbischoff zu Salzburg in das Mittel und suchte die Gemüther beeder Partheyen durch Temperamenten wieder zu vereinigen, wobey die Evangelische eine Erklärung von sich gaben, woraus ihre Begierde die Reichstags-Geschäffte wieder in gang zu bringen gnugsam abzunehmen war. Die Catholische geistliche blieben aber unbeugsam und gegen die Evangelische sehr unhöflich, indem diesen einigemahl zu Rath angesaget wurde, aber dieselbe vergeblich auf jene warten mussten bis die Zeit zum Rathgang verstriche und endlich unter dem Vorwand, daß jene ihre Schlüsse noch nicht zu Ende gebracht hätten, die Evangelische erinnert wurden mit Versaumung der Zeit auseinander zu gehen. Weil nun die Chur-Fürsten eine Neigung zur Aufhebung des Reichstags bezeugten, so veranlasste solches die Muthmassung, daß die Mißhelligkeit als ein Mittel darzu ausgesonnen worden. Die Evangelische aber droheten hingegen durch eine offentliche Schrifft der ganzen Welt aus den Reichstagshandlungen bekannt zu machen, wie man bisher mit den Evangelischen und denen auf disen Reichstag verwiesenen Materien verfahren und welcher Theil die Ursach und Anlaß zur Aufhebung des Reichstags gesucht und sich darzu gedrungen habe, zumahl augenscheinlich am Tage liege, daß ihr Gegentheil nur der Abhandlung der Capitulations-Materie und dem Restitution-Puncten auszuweichen solche Mißhelligkeiten in den Weeg zu legen angefangen hätte. Die Churfürsten legten aber die Schuld auf die Mißhelligkeiten der Fürsten und wollten den Vortheil ergreiffen die Verhandlung der Capitulations-Materie entweder zu vernichten oder wenigstens auf die lange Bank zu schieben. Dann ob sie schon durch vieles Erinnern des

Kayserl.

Kayserl. Hofs den Entwurff der beständigen Capitulation verfaßt hatten, so 1665
hofften sie doch auf dem nun ergriffenen Weeg den Fürstlichen Absichten
auszuweichen. Dagegen den Evangelischen die Entschuldigung selbst in die Hand ge-
geben wurde, daß man ihnen diese Unordnung nicht zur Last legen konnte, da viel-
mehr der harte Sinn ihres Gegentheils zu bedauren war, daß sie des Erzbischoffs
Vermittlung sogar kein Gehör geben wollten. Bey solchen Betrachtungen müßte den
Evangelischen die Aufhebung des Reichstags weniger nachtheilig seyn, als wann sie
der Angreiffung der Materie in Erhaltung des noch einigen den Fürsten und Stän-
den übrig gebliebenen iuris liberi suffragii ihre befugte Absicht nicht erlangen dörff-
ten. Nichts destoweniger waren sie geneigt nur mit Vorbehalt dieses Rechts der-
mahl ihrem Gegentheil soviel nur immer möglich nachzugeben um dem Vorwurff zu
entgehen, daß sie zur Auffstossung des Reichstags Anlaß gegeben hätten und hingegen
dem andern Theil seine Unbeugsamkeit desto besser vorlegen zu können. Sie erklär-
ten sich demnach gegen dem Erzbischoff von Salzburg nochmalen, daß sie die Hand-
lung des Oesterreichischen Directorii mit Abbrechung des Magdeburgischen Voti und
Verbietung des protocollierens als ungewöhlich und dem libero suffragio sehr nach-
theilig aufnähmen, nichts destoweniger aber zugeben wollten, daß man sich ausser
der ordentlichen Sitznehmung über die Art und Weise die Wahl-Capitulation abzu-
handlen vergliche, aber hernach so gleich den Eingang derselben nebst ungefähr zween
oder drey Articuln in Berathschlagung nähme, wobey man sich doch vorbehielte, daß,
wofern ein oder anderer Gesanter darzu befelcht wär, derselbe über die ganze Mate-
rie sich vernehmen lassen könnte. Und als der Gegentheil den Vorschlag auf die
Bahn brachte, daß bis dieser Stritt aus dem Weeg geraumt würde, die Materie
der Restitution oder andere zur Berathschlagung gebracht werden möchten, so liessen
sich die Evangelische zu Beförderung der Geschäffte und wieder Zusamenbringung
der Stände solches dergestalt gefallen, daß, wann ein Verglich über den
Zwist erfolgte die restituenda dermahlen auf die Seite gesezt und die Ca-
pitulations-Materie wieder unter die Hand genommen werden möchte. Weil
nun die drey Evangelische Churfürsten und ihre im Fürsten-Rath habende
Gesandten auf des Gegentheils Seite stunden, so hielte Herzog Eberhard für gut
solche durch gute Vorstellungen davon abzuziehen und an dieselbe Schreiben ergehen zu las-
sen. Sowohl diejenige Erinnerungen, welche an die Churfürsten, als auch die, so an die
Gesandte gebracht wurden, hatten wenigstens die Würkung, daß jene sich genauer
erklärten, daß der Capitulations-Punct schon den 20. Febr. in die Umfrage kom-
men solle. Es geschahe aber nicht, indem jezt die Directoria sich entschuldigten,
daß der Principal-Commissarius eine nochmalige Resolution vom Kayserl. Hof er-
warte, weßwegen die Evangelische sowohl bey den beeden Directorn, als auch dem
Chur-Brandenburg. Gesandten D. Jena ihre Vorstellung machten. Der Herzog

1665 ließ ſich dieſelbe inſonderheit beydem leztern wohlgefallen, weil er im Verdacht ſtund, daß er wider ſeines Chur-Fürſten Willens-Meynung handelte und ſich auch ſonſten ſo bezeugte, daß man zweifeln konnte, welcher Religion er mehr günſtig wäre. Dann der Herzog hatte von deſſen Principalen ſowohl bey lezterer Anweſenheit auf dem Reichstag, als auch ſonſten mund- und ſchriftliche Verſicherungen, welche mit dieſes Geſandten Aeuſſerungen durchaus nicht übereinſtimmten. Und weil die Catholiſche noch weniger Hoffnung von ſich blicken lieſſen den von dem Erzbiſchoff zu Salzburg in das Mittel geſtellten Temperamenten Gehör zu geben; ſo hielte der Herzog davor, daß die Evangeliſche mit fernerem glimpflichen Anerinnern und Vorſtellen aller dienſamer Orten nicht nachlieſſen, damit der ganzen Welt und inſonderheit der Nachkommenſchafft im Werk bezeuget würde, daß man dieſer ſeits nichts erwinden laſſen, was nur ſalvo iure liberi ſuffragii zu thun möglich geweſen.

## §. 54.

Entzwiſchen gab der Oeſterreichiſche Director Hocher vor, daß er Befehl habe nicht zu weichen, ſondern darauf zu beharren, daß Magdeburg vorher ſich ohne Berührung der Materialien der Wahl-Capitulation auf die alleinige vorgelegte Puncten einlaſſen ſollte, da er gleichwohl die Hoffnung machte, daß ſolche Materialien ſogleich angegriffen werden dörfften. Der Magdeburgiſche hingegen wollte auch nicht nachgeben, weil durch des Hochers Unternehmung ſeinem Principalen ein unerträglicher Schimpff zugezogen worden und allen übrigen Fürſten und Ständen ein groſſer Nachtheil bevorſtünde, welchen er möglichſt abzuwenden Befehl habe. Der Erzbiſchoff ſchrieb ſelbſt an den Adminiſtratorn und, damit wegen ſolchen Zwiſts weder der Reichstag getrennt, noch dem Fürſtenſtand die Schuld des Auſſtoſſes aufgebürdet werden könnte, ſo entſchloſſen ſich die Evangeliſche weltliche Fürſten auf den Fall, wann der Adminiſtrator keine willfährige Antwort ertheilte, nachzugeben, weil ſie den Aufbruch des Reichstags ſich nicht zu ſchulden kommen laſſen wollten, welches Herzog Eberhard ſich deſto eher belieben ließ, weil der Kayſer ſelbſt unter dem 28. Febr. wegen ſolcher gefährlichen Irrung an ihn und andere Fürſten Schreiben abgehen ließ. Nun wurde zwar von Magdeburg das von dem Erzbiſchoff vorgeſchlagene Temperament beliebet: als man aber nach der Abrede auch den erſten und zweiten Articul der beſtändigen Capitulation in Berathſchlagung zog und ſowohl Evangeliſcher, als Catholiſcher ſeits Erinnerungen vorfielen und ein Schluß abgefaßt wurde, befand man, daß der Evangeliſchen monita allerdings übergangen und nur die Catholiſche eingebracht worden, ungeacht ſie dieſen durchaus

nicht

nicht entgegen waren, noch dieselbe berührten, sondern nur der erste Articul einiger massen die Religion betraffen, in welcher die mehrere Stimmen nicht statt haben konnten, auf welche man sich nichts desto weniger beruffte. Das Evangelische Wesen stund bey solchen Umständen in gröster Gefahr, daß der Westphäl. Friedenschluß, der Religions-Friede und andere Reichsgesetze durch die Mehrheit solcher Stimmen über den Haufen geworfen werden und die Evangelische alle ihre Rechte und Befugsamen der Catholischen Willkühr überlassen müßten. Das bedenklichste war, daß alle Catholische des Schwäbischen Krayses ihre Mit-Stände verliessen, ungeacht ihre eigene Gerechtsamen und Freyheiten dabey in Gefahr stunden. Diese Zusammenverbindung drohete eine Erschütterung des ganzen Reichs. Herzog Eberhard erachtete demnach besser zu seyn die Berathschlagung der Capitulation abzubrechen, als die zunehmende Beschwerden der Evangelischen zusehends selbst vermehren zu helffen. Der Erzbischoff von Salzburg befürchtete ebenmäßig den Umsturz der ganzen Reichsverfassung und legte sich als Kayserl. Commissarius zwar wieder in das Mittel, indem er gar nicht billigte, daß man dasjenige, was von den A. C. Verwandten wegen der Religion bey dem ersten Articul erinnert worden, so gar in keinen Betracht ziehen wollte, erinnerte aber dieselbe nicht allwegen solche Schwürigkeiten aufzuwerfen, welche Sprache die Evangelische nicht verstehen konnten, was er damit sagen wollte, weßwegen sich der Magdeburgische sehr über das Verfahren des Oesterreichischen Directoris Hochers bey dem Erzbischoff beschwerte, daß er nicht nur der Evangelischen Erinnerungen ganz und gar und nicht einmahl Erwehnungs weise gedacht habe, sondern auch wider seine Pflicht in die Stimme falle, aufstehe und damit bey der geistlichen Bank, welche sich überhaupt zur Gewohnheit gemacht dem Oesterreichischen Directorio so gleich auf den Wink beyzufallen, einen gleichmässigen Aufstand veranlasse, welches dem bißherigen Reichsherkommen ganz ungemäß wär. Der Erzbischoff erkannte nochmalen solche Beschwerde sehr billig und versprach solches Verfahren abzustellen. Nun meynte der Herzog, daß man auch an die Kron Frankreich ein Schreiben um Beystand für die Evangelische abgehen lassen sollte. Man bemerkte aber bey den andern Fürsten keine besondere Neigung darzu, weil man sich keiner grossen Würkung getrösten konnte. Dann man verspürte die Französische Gedenkungs-Art ganz verändert und daß die auf die Evangelische Glaubensgenossen hiebevor gehabte günstige Ruckschten ganz aus den Augen gesetzt würden, obschon einige Französische Staats-Räthe sich verlauten liessen, wie sehr ihrem König die Aufrechterhaltung der Evangel. Fürsten Gerechtsamen angelegen sey, da man gerade das Gegentheil erfahren müßte. Bidenbach machte dabey die Anmerkung, daß solches nicht zu ändern sey und man die Leute annehmen müsse, wie sie seyen, weßwegen man sich ihrer dennoch, so viel es seyn möge, pro forma bedienen könne, dami

1665. damit sie nicht, wofern man sie übergieng, desto mehr auf die widrige Seite zu tretten veranlasst würden. Aber eben deßwegen deuchte den Herzog desto nöthiger zu seyn, damit man diesem Hof von der Evangelischen Fürsten führenden Fridensschlussmäßigen Absichten einen gründlichen Begriff beybringen und deren Unterstützung um so eher begehrt und gehofft werden könnte.

## §. 55.

Es machte damahls auch das Kayſ. Cammergericht wegen der erhöheten Cammerzielern zu desselben Unterhalt widerhohlte Anerinnerungen, worauf sich aber Herzog Eberhard erklärte, daß er bißher seinen Antheil nach dem alten Fuß bezahlt habe und nicht allein dabey zu bleiben, sondern auch, wann die monitoria nicht anschlagen wollten, die würkliche Executiour wider die säumige von wegen des Krayß-Ausschreib-Amts zu gebrauchen entschlossen sey. Allein bedünke ihn bey genauerer Untersuchung, daß die gröste Ausstände nicht bey dem Schwäbischen, sondern bey andern vermöglichern Krayſen zu betreiben seyn dörfften. Die gröste Beschwerde war ihm hingegen der bekannte Wildfangs-Stritt zwischen dem Churfürsten von Pfalz und den drey Rheinischen Geistlichen Churfürsten und andern benachbarten, nemlich den beeden Bischöffen zu Speyr und Straßburg, dem Herzog von Lothringen, zu welchen sich auch die Ritterschafften in Schwaben, Franken und am Rheinſtrom gesselleten. Meistens wird dafür gehalten, daß der Churfürſt von der Pfalz das Wildfangs-Recht allein habe, zu welcher Meynung diser Stritt Anlass gegeben, weil die meiste Gelehrte sonst von den Wildfängen nichts gehört oder gelesen haben (m). Ich habe aber schon anderswo gemeldt, daß in dem Flecken Oßweil, Ludwigsburger Amts, in welchem vor Zeiten die adeliche Geschlechter von Kaltenthal und von Baldeck neben den Herzogen von Würtenberg die Mitherrschafft hatten, das Wildfangs-Recht statt habe. Dann als Herzog Ulrich im Jahr 1534. sein Land wieder einnahm, beschwehrten sich die Beamte über die Adeliche Mitherrn, daß diese alle Fremdlinge, welche Weiber im Flecken nehmen, zu Leibeigenen annehmen, welches wider der Herrschafft Würtenberg Ober-Herrlichkeit sey. Der Stritt währte noch viele Jahre, bis endlich, nachdem gedachter Herzog im Jahr 1536. deren von Baldeck Antheil an sich erhandelt hatte, Herzog Ludwig im Jahr 1583. sich mit Casparn von Kaltental vergliche und ein gemeinschafftlich Vogtbuch verfassen liess, da in dem 3ten Articul stehet: Zum dritten die Wildfäng betreffend die keinen volgenden Herrn haben und sich zu Oßweil häußlich niderzulassen begehren,

(m) conf. Burgold. discurs. ad Instr. Pac. Suec. part. I. disc. 26. §. 8. seqq. pag. 463. Würtemb. Geschichte unter den Graven. Contin. IV. pag. 134.

ren, die sollen uns Herzog Ludwigen allein zuständig bleiben und 1665
von uns angenommen werden. Sie sind demnach von andern Leibeignen
nur in der Art und Weise, wie sie in diesen Stand gerathen, unterschieden. Chur-Pfalz
hatte das Wildfangs-Recht von jeher an vielen Orten, welche einem andern Landesherrn
gehörten. Als nun Pfalzgrav Carl Ludwig unter andern Rechten, welche im 30. jährigen
Krieg bey seiner Abwesenheit in Unordnung gerathen waren, auch dieses Recht wieder
hervorsuchte und solches in vorigen Gang bringen wollte, beschwerten sich die obgemeld-
te Nachbarn und insonderheit der Churfürst von Mainz als zugleich Bischoff von
Worms darwider. Vielleicht giengen seine Beamten weiter, als sie befugt waren.
Der Churfürst hatte aber einen Staatsfehler begangen, daß er damals noch nicht in die
Churfürstl. Vereinung wieder aufgenommen zu werden verlangt, sondern solche ver-
achtet hatte. Er stund wegen Hervorsuchung seiner alten Gerechtigkeiten fast mit
allen seinen Nachbarn in allerhand Mißhelligkeiten und wollte in keiner Sache eini-
gen Richter oder Commissarien erkennen, so, daß der Churfürst von Maynz und
seine Mitconsorten keinen andern Weeg mehr vor sich sahen, als demselben einen ge-
meinschafftlichen Abfagbrieff zu übersenden. Der Anfang zu Feindseeligkeiten wurde also
würklich gemacht, welches des Herzogs Wachsamkeit aufforderte, indem er zu besorgen
Ursach hatte, daß sich noch mehrere Feinde und bevorab fremde Kronen darein mischen
dörfften, woraus ein grosses Feur entstehen konnte. Er ließ deßwegen nicht allein an bee-
de Churfürsten zu Maynz und Pfalz Schreiben ergehen, worinn er sich unter würklicher
Bezeugung seines Friedliebenden und zu Erhaltung der allgemeinen Reiche sorgfältigen
Gemüths zur Unterhandlung einer gütlichen Vereinbarung erbothe, sondern er ersuchte
auch den Landgraven von Hessen-Darmstatt gleiche Mühe zu Dämpfung dieses aufgehen-
den Feuers auf sich zu nehmen (n). Nicht weniger gab er auch seinem Comitial-Gesand-
ten auf sowohl bey dem Kayserl. Principal-Commissarien, als dem ganzen Fürsten-Rath
es zu unterbauen, daß " weder die Kayf. May. noch das ganze Reich hierinn ein Nachse-
„ hen haben und einem jeden nach seinem Belieben zu Behauptung seines vermeynten
„ Rechts die Waffen zu ergreiffen und seinem Gegentheil zumahl mit Zuziehung fremder
„ Potentaten und Völker zur sogenannten raison zu bringen gestatten könnte, weil durch
„ solchen Proceß die Reichs-Gesetze und der Friede auf einmahl durchlöchert und die Reichs-
„ Gerichte ein blosser Schatten würden. Weil dann das ausgebrochene Feur in des Her-
„ zogthums Würtenberg Nachbarschafft aufgegangen und die Eigenschafft des Krieges al-
„ so bewandt sey, daß auch bey wohlgezogenen Völkern der Nachbar seinen Theil des Un-
„ gemachs dabey zu empfinden habe, so würde der Herzog in Bedenkung, daß hier so vie-
„ lerley Völker auftretten und bey denselben um so weniger eine Kriegs-Zucht zu vermu-
„ then, vielmehr aber noch wohl eines oder des andern auswärtigen Potentaten Einmi-
„ schung befahrt werden könnte, desto höher veranlaßt die Kayf. May. und die gesamm-
„ te unverwickelte Churfürsten und Stände des Reichs zu schleuniger Löschung diser Flam-
„ men

(n) Beyl. 24. und 25.

1665 „ men welche gar leicht das ganze Reich in hefftigen Brand setzen könnte, zu er-
„ erbitten, damit durch erlassende Ernst- und bewegliche Inhibitoria beede Theil
„ zu gütt- oder rechtlichem Austrag ihrer Rechte angehalten und vermocht werden möch-
ten. Er meynte, daß solches durch ein Schreiben oder Gesandschafft im Namen des gan-
zen Reichs geschehen könnte. Der Churfürst von Brandenburg wollte aber, weil das Feur
noch nicht in seinem Hauß brannte, weder in eines, noch das andere willigen, weil er ver-
muthete, daß der Kayser wenige Achtung darauf haben und den Gesandten nur Schimpf
daraus entstehen dörffte. Und der Sachsen-Altenburgische, welcher von wegen Baden-
Durlach das Votum zu führen im Austrag und den Befehl hatte, sich dem Würtember-
gischen Betragen anzuhängen und solches zu unterstützen, wollte solchem nicht nachleben,
sondern wendete vor, daß, wann des Herzogs Meynung im ganzen Fürsten-Rath vor-
getragen würde, Maynz sich beleydigt finden würde, zumahlen Chur-Pfalz weder durch
recht- noch gütliche Mittel diese Sache beylegen lassen wollte und Maynz die Stadt La-
denburg wieder zu verlassen auch keine Neigung verspüren ließ.

## §. 56.

Unter diesen Sorgen verlobte sich Herzog Eberhards Printzessin Tochter den 28. May. mit Grav Albrecht Ernsten von Oetingen unter der Bedingung, daß sie in der reinen Evangelischen Religion der Augspurgischen Confession verbleiben und wofern sie in den Wittibstand gesezt würde, ihro in ihrem Wittumsitz an der Predigt des göttlichen Worts und administration der Sacramenten kein Mangel gelassen, sondern ein annehmlicher tüchtiger Prediger zu allen Begebenheiten für sie und ihre Dienerschafft gegeben, auch ihre Kinder in der Evangelischen Religion auferzogen werden sollen. Das Heurathgut wurde ihro als einer Tochter eines regierenden Herrn mit 32000. fl. nach dem Herkommen dieses Hauses in 3. Fristen abgestattet, doch, daß man so gleich nach dem Beylager 12000. fl. auszahlte, dagegen sie auf alles Väter- Brüder- und Vetterliche Erbe Verzücht thun mußte, indem sie ihrer Frau Mutter Erbschafft schon erhalten hatte. Ihr Gemahl versprach ihro nebst einem Kleinod 6000. fl. zur Morgengab zu geben und solche auf das Schloß, Markt und Amt Harburg zu verweisen, mit welcher Morgengab sie nach Morgengabs-Recht als mit ihrem Eigenthum zu handlen die Macht empfieng, wie auch jährlich zu täglichem Handgeld 300. fl. zugesagt wurden, welche aber nach Absterben des Graven nimmer gereicht werden und die Morgengab, wofern die Printzessin mit Tod abgieng und keine Leibes-Erben oder sonderbare Verordnung verließ, an das Hauß Oetingen zurückfallen sollte. Wann sie aber solche Morgengab jemanden verschafft hätte, so behielte sich der Grav das Einlosungs-Recht bevor und verpflichtete sich das Heurathgut und Wiederlage mit 64000. fl. auf bemeldtes Amt zu versichern

Digitized by Google

sichern und ihro nach seinem Absterben mit 3500. fl. zu verzinsen. Ueber 1665
dieses soll ihro das nöthige Holz zum brennen und zu Erhaltung der Gebäu an Bau- und Bretter-Holz ohne ihren Kosten gegeben und herbeygeführt werden. Ingleichem wurden ihro an Geflügel, Eyer, Wildprett, Fischen, Käß, Heu, Oehmd, und Stroh in nöthiger Anzahl versprochen. Wann aber dieselbe nach seinem Absterben in die andere Ehe tretten würde, so soll sie zwar befugt seyn ihr Heurathgut und Morgengab zurückzufordern, dagegen sie an die Wiederlage keine Ansprach mehr machen konnte.

## §. 57.

Nun brachte man die Nassau- und Sickingische Restitutions-Sache wieder auf die Bahn, welche aber durch der Chur-Fürsten langweiliges Berathschlagen sehr verzögert wurde. Man bezüchtigte sie, daß sie die Absicht dabey hätten die Fürstliche verdrüßlich zu machen, damit sie abreysen und zum Abbruch des Reichstags Anlaß geben möchten und ihnen die Schuld beygemessen, hernach aber die Capitulations-Materie schwerlich mehr zur Handlung gebracht werden könnte. Es wurde auch den Fürstlichen zu öfters widerhohlten malen vergeblich zu Rath angesagt, so, daß man wohl verspüren konnte, daß man dieselbe müde machen wollte. Aus Verdruß reysten würklich verschiedene Evangelische Gesandten, jedoch mit Uebertragung ihrer Stimmen an andere, von Regenspurg ab und der Würtenbergische mußte dem zu Augspurg veranlaßten Münz-Probationstag beywohnen. Solches gieng dem Herzog sehr zu Gemüthe, weil durch solches Abreysen die Churfürsten leicht Anlaß nehmen könnten dem Reichstag ein Ende zu machen und die Schuld auf die Evangelische Fürsten zu legen, weßwegen er durch Schreiben an die Principalen der abwesenden die Bitte ergehen ließ solches zu verhüten. Der Kayserl. Hof wünschte aber selbsten auch, daß die Capitulations-Sache unberührt bliebe, ob er schon dem Churfürstl. Collegio nicht gänzlichen Beyfall gab, weil es im dritten Articul behauptete, daß es auch ohne Wissen und Willen des regierenden Kaysers einen Römischen König erwählen könnte. Da nun dieses ein wichtiger Articul wurde, wo die Churfürsten sowohl bei dem Kayserlichen Hof, als den Fürsten Widerspruch fand, so ergriffen ihre Gesandte diese Gelegenheit begierigst die Berathschlagung solchen Articuls noch länger unter dem Vorwand aufzuschieben, daß sie solches an ihre Höfe berichten und Verhaltungsbefehle einholen müßten, damit die Materie dahin eingeleitet würde, desto leichter sich darüber vergleichen und einen Schluß fassen zu können. Sie ersuchten demnach die Fürstliche noch eine Gedult zu tragen, damit ihrem Vorgeben nach nicht durch hitziges Andringen die Sache übereilt und schwerer gemacht

1665 würde. Der Erzbischoff zu Salzburg erinnerte aber die Churfürstliche, daß sie bey der güldenen Bull, wo ihre Vorzüge bestimmt wären, bleiben möchten, wordurch vieles Streiten verhütet werden könnte. Dann sein gewesener Canzler, Mozell, habe aus den Schrifften gesammlet, was nach Aufrichtung dieses Grundgesetzes die Churfürsten sich für neue Vorzüge und Rechte selbst zugeeignet hätten und durch die Nachsicht der Fürsten darzu gelanget wären. Dise setzten aber entzwischen einen Entwurff des gedachten dritten Articuls auf:

„ Insonderheit soll und will der erwählte Römische Kayser die Churfürsten, „ ihre Nachkommen und Erben zu jeglicher Zeit bey ihrer freyen Wahl eines „ Römischen Königs nach Innhalt der güldenen Bulle lassen, auch dieselbe „ bey Lebzeiten eines Römischen Kayserß, wann es desselben Alters, Lei„ bes- indisposition oder anderer erheblichen Ursachen halben dem Röm. Reich „ nothwendig oder nutzlich befunden wird, mit des lebenden Kayserß consens, „ auch wann übrige Fürsten und Stände selbiger Zeit ohnedem auf einem „ Reichstag versammlet wären, in solchem Fall mit deren einrathen secun„ dum Instrumentum pacis vorzunehmen gestatten. Wann auch derent„ wegen zwischen einem Römischen Kayser und den Churfürsten oder diesen un„ ter sich selbst Strittigkeit vorfiel und sie sich per unanimia dero nicht ver„ einigen könnten, wäre alsdann selbige an das gesampte Reich zu bringen.

Nun war Herzog Eberhard zwar angenehm, daß die Fürsten die Wahl-Capitulations-Materie emsig betrieben, konnte aber den gegebenen Aufschub, welcher den Churfürsten gestattet worden, nicht anderst als mißliebig ansehen, weil man im Werk verspürte, daß die Churfürsten nur Zeit zu ihrem Vortheil zu gewinnen suchten, konnte sich aber auch nicht überwinden zu glauben, daß dieselbe den Aufsatz der Fürsten, ob dise jenen schon sehr viel nachgegeben hatten, belieben würden. Sie suchten aber in der That nur Zeit den Kayserl. Hof auf ihre Seite zu bringen, welches ihnen gelunge, indem sie daselbst den Beyfall und eine Resolution auswürkten, daß es bey demjenigen bleiben sollte, wie es hierunter bey Kayserß Matthiä und der drey folgenden Kayser Wahl gehalten worden, welches nichts anders, als eine approbation des Churfürstl. projects war und bey den Churfürsten nur soviel würkte, daß sie desto weniger zum Nachgeben geneigt wurden. Der geistliche Fürsten-Bank unterwarff sich sogleich nach seiner Gewohnheit dem Kaiserlichen Willen und man durffte es nicht wagen dise Sache wieder in Berathschlagung zu bringen, weil man nichts gewissers voraussehen konnte, als daß die mehrere den Churfürsten beytretten würden. Und auf diesem Weeg wurde nach derselben Absicht diese Ma-

terie

terie wieder in das stecken gebracht. Die weltliche Fürsten faßten demnach den 1665
Entschluß eher den Reichstag abzubrechen und die Sache in statu quo zu las-
sen, als durch deren Fortsetzung und beförchteter Vordringung der mehrern Stim-
men in dergleichen wichtigen Händeln sich einen Nachtheil aufzubürden und aus dem
Genuß der ihnen im Friedens-Schluß zuerkannten Rechte setzen zu lassen, wor-
durch die Catholische nur mehrern Muth fassen würden denselben durch ihre Mehr-
heit hinaus zu votiren.

## §. 58.

Bey solcher Lage der Umstände hohlten die Gesandte der weltlichen Fürsten
eylends bey ihren Höfen Befehle ein, ob sie den Reichstag zum Aufbruch kommen
lassen und wie sie sich verhalten sollten? oder ob man den Churfürsten und Catholischen
nur immer auch in Sachen, welche sie öffters ohn habende Ursach durch die Mehr-
heit zu hohem Nachtheil und gefährlicher Folge der übrigen weltlichen und insonder-
heit der Evangelischen Fürsten durchzutreiben pflegten, nachgeben sollte? Man mach-
te allerhand projecten, wie der dritte Articul der beständigen Capitulation einge-
richtet werden könnte und insonderheit bemühte sich der Erzbischoff von Salzburg
mit dergleichen Vorschlägen, welche aber bald diesem, bald jenem Theil mißfielen.
Wie nun Herzog Eberhard den 12. Junij seinem Gesandten seinen Unmuth über
die Verzögerung der Nassau- und Sickingischen Restitution wider den Herzog von
Lothringen bezeugte, indem er glaubte, daß, wann ein Churfürst eine Ansprach an
die von dem Herzog von Lothringen vorenthaltene Güter hätte, dise Restitution mit
äusserstem Eyfer betrieben würde, so schmerzte ihn auch sehr das widrige Verhäng-
nus der Wahl-Capitulations-Materie und daß der Stritt über den dritten Articul
immer in mehrere Verwirrung zu einer solchen Zeit gereichte, da man mit rechte
einmüthiger Zusamensetzung die Ruhe und Sicherheit des allgemeinen Vaterlands
befördern sollte. Es blieb demnach bey dem Befehl eher dise Sache in statu quo
zu lassen, als durch allzuvieles Nachgeben der Fürsten Rechte zu kränken. Entzwi-
schen sollte der Gesandte sich von den Magdeburg-Pfalz-Neuburgischen und andern
gleichstimmenden bißher geführten heylsamen Gesinnungen nicht trennen, sondern,
wofern sie noch fest daranf beständen, ihr über offtberührten dritten Articul vorhabendes
Votum gleichmäßig mit mehrerer Erleuterung unterstützen. Doch gab er solchem
zusamenhaltenden Gesandten zur Ueberlegung anheim, ob nicht, wann es ja end-
lich den Churfürstl. und Catholischen Geistlichen allein darum zu thun seyn wollte, daß
die Weltliche Fürstliche Gesandtschafften aus einem auf die Bahn gebrachten Vor-
schlag nur die Wort sub sperati heraus liessen, denselben zu willfahren wär, aber

1665 dagegen beygefügt werden sollte, daß, gleichwie man disseits aus Liebe und Begierde zur Einträcht sich willfährig erzeige, man sich also die zuverlässige Hoffnung mache, daß die Churfürstliche den übrigen Fürsten und Ständen in Beschliessung der übrigen Articuln, wie auch des Epilogi hinwieder billiche Genugthuung angedeyhen und das Instrumentum pacis befolgen würden. Dann der Herzog besorgte, daß bey Unterlassung eines solchen Vorbehalts die weltliche Stände bey der Nachkommenschafft in Verdacht gezogen werden könnten, als ob sie selbst einen Bruch in den Friedensschluß gemacht hätten. Wann aber andere die Hände sinken liessen, so erinnerte er seinen Gesandten eben nicht der lezte im Nachgeben zu seyn, sondern, was dermahl nicht zu erheben, auf eine bequemere Zeit ausgestellt zu lassen, da man sich gleichwohl mit einer wohlausgeführten schrifftlichen Protestation in allweg zu verwahren und die Fürstliche Rechte dardurch vorzubehalten hätte. Die mehrere weltliche Fürsten (o) beschlossen hingegen den 16. Junij, daß, weil man ihrer bißher nur gespottet und ihre Gedult mißbraucht hätte und solches ihnen ferner zu leyden unverantwortlich fallen dörffte, sie sich mit solchen vergeblichen Handlungen nicht länger aufhalten, sondern sich unumehr schlechterdings auf die hiebevor von ihnen an die Fürsten-Raths-Directoria und übrige Fürsten gebrachte Erinnerungen beziehen wollten. Zu welchem Ende in denen vorsitzenden Magdeburgischen, Neuburg und Bremischen Stimmen solche mit einigem Beysatz ein oder anderer diensamer Gründe wiederhohlt und von den andern um beliebter Kürze willen damit zu conformieren beliebt worden. (p) Es gieng aber in dem nächsten Rathgang wieder ganz widrig und die meiste Stimmen fielen zu Gunsten des Gegentheils aus, so daß die 32. von den weltlichen und beträchlichsten Fürsten vorgebrachte Vota in Gefahr stunden ganz übergangen zu werden und ihnen nichts als das flebile beneficium der Protestationen, Widersprüchen und Vorbehälten übrig blieb. Höchstbedaurlich fiel aber, daß unter diesen 32. Fürstlichen Gesandten sich Leute fanden, welche alles von ihnen im Vertrauen verabredete und geschlossene sogleich dem Gegentheil verriethen und dieselbe zur Entgegensetzung anderer listigen Ränke veranlassten. Dem Herzog gieng auch sehr zu Gemüthe, daß, was er schon lang befürchtet hatte, die weltliche Fürsten wegen der Mehrheit der geistlichen nicht durchdringen können und so gar in dem Fürsten-Raths-Schluß zu der 32. Stimmen nicht geringer Beschimpfung ihrer nicht einmahl gedacht worden. Weil aber die obgedachte Vota so wichtigen Innhalts waren, so meynte Herzog Eberhard, daß diese mehrere weltliche Für-

(o) Diese weltliche Fürsten wurden mit dem Namen der mehrern Fürstlichen oder mehrern weltlichen Fürsten belegt, weil etliche wenige weltliche Fürsten es mit den Churfürsten und geistlichen Fürsten hielten.

(p) Beyl. 26.

Fürsten sich einer protestation, contradiction und reservation vergleichen 1665
und dieselbe nicht allein im offentlichen Fürsten-Rath ablegen, sondern auch den Directoriis schriftlich ad acta einhändigen sollten. Wofern nun die anwesende, bevorab Evangelische Städtische Abgeordnete noch vor der re- und correlation zum Beytritt vermocht werden könnten, so hoffte er gute Würkung und wenigstens dieses zu erhalten, daß man ihre der Fürsten und Städte Stimmen zugleich in das abfassende Reichs-conclusum zu nehmen sich gefallen lassen müsste, widrigenfalls wär nöthig die protestation bey der re- und correlation zu wiederholen, indem gleichwohl besser seyn würde dem Reichstag unverrichter Dingen ein Ende zu machen, als mehrere vergebliche Kosten anzuwenden und der Nachkommenschafft so grosse Nachtheile zu erhandlen. Magdeburg erinnerte noch dabey nebst vielen andern, daß in dem von dem Gegentheil abgefaßten concluso nicht allein die Anmerkungen wegen der Wahl eines Römischen Königs bey Lebzeiten eines Kayserß, welche sowohl von den Catholischen als auch Evangelischen beliebt worden, übergangen, sondern auch der in dem Salzburgischen Voto selbst angehängten und von vielen Ständen wiederhohlten clausulæ reservatoriæ nichts gedacht worden, wobey der Schweden-Bremische in Zweifel gezogen, ob die Churfürstl. Stimmen in eigener Angelegenheit eine gültige Mehrheit ausmachen können, da solches in keinem Bauren-Gericht gestattet würde und aller Vernunfft zuwieder wär.

## §. 59.

Das Oesterreichische Directorium und die Churfürsten beharrten aber aus dem nichtigen Vorwand auf dem Concluso, daß es nicht gebräuchlich sey einem abgefaßten Schluß erst noch Zusätze und Erleuterungen beyzufügen. Dann es waren keinerley neue, sondern ihre vormahls abgelegte Vota, welche sie nur hier widerhohlten. Und wann die Catholische Zusätze und Erleuterungen bißher in einem Reichschluß einzuschalten verlangten, so wurde solches niemals verwaigert. Nun faßten deßwegen die so genannte mehrere weltliche Fürsten unter sich den Entschluß vor jedem Rathgang sich eines gemeinschafftlichen Voti zu vergleichen, welches Herzog Eberharden wohl gefiel, indem er hoffte, daß sie standhafft darauf beharren und endlich solche Vorschläge auf die Bahn bringen würden, wordurch weder der Reichstag abgebrochen, noch den Fürstlichen Rechten ein Nachtheil zugezogen werden könnte. Endlich erhielt er die Nachricht, daß die Churfürsten jemanden an den Kayserl. Hof abgeordnet hätten ihre Absichten zu unterbauen, weßwegen er für sehr nöthig erachtete, daß die Fürsten ebenmässig schleunigst auf eine Abordnung bedacht wären dem Kayser ihre auf den Friedenschluß und uraltes Herkommen gegründete Absich-

ten

1665 ten und die von dem Gegentheil zur Beschimpfung und Schmälerung des Fürstenstands Ehre und Rechte abzweckende Unternehmungen zu Gemüth zu führen. Damit es aber mit desto besserm Glimpff geschehen möchte, so meynte er, daß man den Erzbischoff zu Salzburg ersuchen sollte, dergleichen Absendung mitzubelieben und seine eigene hierunter verwickelte Ehre und Interesse als ein Reichs-Fürst zu beobachten. Wegen des obberührten Bremischen Voti erachtete er für billig dem Gesandten Swoilzky Dank abzustatten und ihn zu vermögen, daß er durch seine Berichte bey dem König die Beschützung der Fürstlichen Rechte nach Anleitung des Friedensschlusses unterbauen möchte. Und weil er endlich vertraute Nachricht hatte, daß der König in Frankreich den Entschluß gefaßt habe der Reichsfürsten hergebrachte Rechte und Freyheiten bestens zu unterstützen, so hielt er für gut, daß auch der Gravelle dahin überredet würde seines Königs hiebeyführenden Absicht durch einen schrifftlichen Aufsatz nachdrücklich zu erklären, selbigen dem Chur-Maynzischen Directorio einzuhändigen und zugleich auch den Kayserl. Principal-Commissarien solches mundlich zu hinterbringen. Entzwischen wurde der 4. 5. und 6te Articul des Capitulations-projects zur Berathschlagung vorgenommen, wobey die Geistliche Catholische zur Verwunderung sich abermals eine Pflicht daraus machten wider der Weltlichen Evangelischen Vota zu stimmen. Dann sie wollten sich nur den Besitz ihres Rechts behaupten durch die Mehrheit ihrer Stimmen die Evangelischen zu unterdrucken, obschon ihr eigener Vortheil erforderte aus gleichem Thon mit jenen zu sprechen, weil sie als Fürsten gleiches Interesse mit ihnen hatten. Und der Erzbischoff von Salzburg gieng von seiner bißherigen Gesinnung ganz zu der Kayserl. und Churfürstlichen Absichten über, weil der Kayser dessen Brüdern das Bistum Passau und Gurk verschaffte und ihm selbsten auch nebst dem Erzbistum Salzburg auch zu dem Bistum Trient Hoffnung machte. Wegen Abordnung eines Gesandten an den Kayss. Hof fand es aber unüberwindliche Schwürigkeiten, weil andere Fürstl. Gesandten es nicht unternehmen konnten solche ohne Befehl ihrer Principalen zu rathen, da die weit entsessene erst nach langer Zeit die Befehle erhalten dörfften, wo die Churfürsten schon ihren Zweck um so mehr erreicht haben könnten, als man wußte, daß der Kayserl. Hof ganz nach dem Ton derselben gestimmt war. Man ließ daselbst so gar den Ausdruk, daß ohn Wissen und Willen eines noch lebenden Kaysers ein Römischer König erwählt werden könnte, ausser Acht. Und man glaubte gute Ursach zu einem Verdacht zu haben, als ob die Churfürsten dem Hauß Oesterreich die Hoffnung gemacht hätten das ganze Capitulations-Wesen in das stecken zu bringen, daß es nicht Ursach hätte sich wegen diser Sache zu bekümmern, weil sie niemals gesonnen gewesen dieselbe zum Stand zu bringen. Man konnte demnach, weil kein einziger Punct der Kayserl. Proposition wegen solcher Vernich-

rung

rung zu einigem Schluß gelangte, schlechte Aussichten zu einem Reichs-Ab- 1665
schied haben. Weil nun das Churfürstliche Collegium und die geistliche Fürsten durchaus die majora zu haben behaupteten, hingegen die mehrere weltliche solches nicht eingestehen wollten, sondern vielmehr erwiesen, daß von ihrem Theil die majora gemacht worden, so befahl Herzog Eberhard desto eher seine Gesandten auf dem Weeg der Protestationen und Reservationen zu bleiben und übrigens sich äusserst zu bewerben, daß, wofern es nur ohne Nachtheil der Fürstlichen Rechte geschehen könnte, wenigstens das Capitulationswesen noch auf diesem Reichstag ausgemacht würde, wovon sich die Gesandte durch Einmischung anderer annoch zu erledigen stehenden Haupt- oder incident-Puncten durchaus nicht ableiten lassen sollten. Die vereinte Fürsten tratten solcher Meynung desto eher bey, als der Französische Gesandte, welcher sich sonsten in dem vertrösteten Beystand sehr kaltsinnig erzeigte, den Fürstlichen höchstens mißriethe sich mit Beyseitsetzung solcher Materie in andere Beratschlagungen einzulassen, indem ihrer auf solche Weise nur gespottet würde. Unversehens gieng aber der zur Römischen Königs-Würde von dem Hauß Oesterreich ausersehene Erzherzog Sigmund Franz in die Ewigkeit ein, durch welchen Fall die Anschläge des Kayserlichen Hofes sich in Ansehung der Wahl-Capitulation sehr änderten und man wünschte nun, daß das von dem Oesterreichischen Directorio verfaßte conclusum nach dem Verlangen der mißvergnügten weltlichen Fürsten abgeändert würde, worüber diese sich die Hoffnung machten, daß dieser Hof den Churfürstlichen Absichten nicht mehr so günstigen Beyfall geben dörffte.

## §. 60.

Entzwischen wurden bey dieser Unruhe die Reichs-Tags-Geschäfften sehr nachläßig und verzögerlich hintangesezt und die von den wohldenkenden weltlichen Fürsten an das Maynzische Directorium geschehene Erinnerungen übel aufgenommen. Herzog Eberhard konnte nicht begreiffen, zu was Ende solche Verzögerungen dienen sollten. Weil es nun nicht in seiner alleinigen Macht stund dieses Unwesen zu hindern, so befahl er seinem Gesandten mit andern, welche es abndeten, mit einzustimmen, zumahl, als der Altenburgische Gesandte im Namen seines Principalen sich erklärte, wie mißfällig die vermuthende Aufhebung des Reichstags wär, da in der Nachbarschafft des Reichs nicht nur grausame Kriegs-Troublen ausgebrochen, sondern auch in dem Reich weitaussehende Werbungen, conjuncturen und offentliche Kriegshandlungen zwischen Chur-Maynz und der Pfalz und sonsten sehr bedenkliche Dinge vorgiengen. Dann der Bischoff von Münster machte nicht nur mit seinen ausserordentlich starken und sein Vermögen weit übertreffenden Werbungen ein grosses Aufsehen, sondern hatte auch in der Stadt Hörter nach Absterben eines



BAYERISCHE STAATS BIBLIOTHEK MÜNCHEN Digitized by Google

1665 Pfarrers den Evangelischen eine Kirche weggenommen und wider die sich widersetzende Burgerschafft durch seine Truppen bedenkliche Ausschweiffungen begehen lassen. Weßwegen dieser Sächsische Fürst die samtliche Gesandtschafften als ein treuer Patriot, der es mit dem Kayser und samtlichen Reichsständen wohl meynte und von allem besondern Interesse sich weit entfernt anrühmte, ersuchen ließ solches und andere mehrere zu Fortsetzung des Reichstags dienende Gründe ihren Principalen zu Gemüth zu führen und, wo vonnöthen, solche Aufhebung zu widerrathen. Wollte aber Gott ein anders über das Teutsche Reich um dessen Sünden willen verhängen, so könnte er desselben Folgen nicht gnug bedauren und sich damit getrösten, daß er das seinige gethan und solchen Schritt widerrathen habe. Dises Altenburgische Votum würkte bey Herzog Eberharden so viel, daß er seinen Gesandten befahl nebst andern sich eyfrig angelegen seyn zu lassen, damit die Berathschlagungen mehrers beschleunigt würden, weil die immer gefährlicher werdende conjuncturen von so wenigen zu Herzen genommen würden und das Müsterische Betragen den Evangelischen Ständen solche Aussichten hinterliesse, daß, wo man nicht durch näheres Zusammentretten dergleichen Unternehmungen ernstlich begegnete, immer ein Bruch nach dem andern in dem Friedenschluß befahrt werden müsste. Und weil des Herzogs Tochter, die verwittibte Fürstin von Ost-Frießland, von den Müsterischen Truppen sehr hart bedrohet wurde, daß dise auch in solchem Fürstenthum Ausschweiffungen begehen dörfftten, so ließ er wegen solcher Besorgnus Schreiben an den Bischoff ergehen, welche aber wenig fruchteten. Entzwischen wurde gleichwohl in der Capitulations-Sache bis auf den 14. Articul fortgefahren, worinn auch der Teutschen Concordaten mit dem Pabst und der deßwegen obseyenden Strittigkeiten gedacht wurde, aber von einigen Catholische nicht gestattet werden wollte, daß die Evangelische auch zu deren Berathschlagung gezogen werden sollten. Der Würtembergische Gesandte, weil er auch das Veldenzische Votum vertratt, hatte von diesem Hof den Befehl dahin zu stimmen, daß zwar materialiter " davon zu reden dise Materie die alleinige Catholische beträffe: „ Weil aber solche in das Churfürstliche Project also mit eingebracht „ und bißher alle Articul, obschon in einem oder dem andern deren ein und anderer Religions-Verwandten Interesse vornehmlich dabey eingeloffen oder solches berührt „ hätte, im Fürsten-Raths-Collegio zur proposition gebracht worden, so würde dem zu folge und dem Herkommen nach solcher Articul auch in dem ganzen Fürsten-Rath vorgetragen werden können, indem sonst kein Fürsten-Raths-Conclusum darüber gemacht werden können, wann nur ein Theil darüber sich vernehmen lassen wollte. Es würde auch bey dessen Vornehmung jeder wissen, wie weit solcher einen oder andern Theil betreffen und ihm zu sprechen gebüren würde. „ Dieses Votum wurde von Sachsen-Altenburg, Gotha, Braunschweig-

„ Wol-

Wolfenbüttel und Calenberg, wie auch von Hessen unterstützt und widerhohlt 1665
und insonderheit von Altenburg hinzugesetzt, daß gleichwohl im Churfürsten-Rath die Evangelische auch neben den Catholischen miteingestimmt hätten. Nun waren diese letztere selbst unter sich getheilt, da einige und zwar die mehrere sich zu des Pabsts und der Röm. Kirche vermeyntem Vortheil neigten und mithin den Churfürstl. Aufsatz geändert wissen wollten, unter welchen auch der Erzbischoff zu Salzburg gezehlet war. Andere hingegen liessen sich für die Freyheit des Reichs und Aufrechterhaltung des gedachten Entwurffs vernehmen, wobey nichts desto weniger die zwar beschwerliche concordata aufrecht bestehen konnten. Es wurde aber dem Erzbischoff eine falsche Nachricht darüber hinterbracht, als ob die Evangelische sich in die Sache selbst einzulassen gesonnen wären um demjenigen Theil die mehrere Stimmen und Ueberwägung zu verschaffen, welcher dem Pabst und seinen Absichten zuwider wär. Dieser Erzbischoff gab deßwegen dem Magdeburg- und Würtembergischen Gesandten einen sehr unhöflichen Verweiß, daß sie sich in Sachen mengten, welche die alleinige Catholische beträffen, wobey er mit hefftiger Gemüths-Bewegung insonderheit meldete, daß er von dem Würtembergischen Betragen ganz andere Begriffe gehabt hätte. Der Gesandte merkte aber gar wohl, daß, weil er durch sein Votum auch andere Gesandte auf seine Seite gezogen, der Verweiß auf ihn allein angesehen wär. Er war dardurch aufgebracht und antwortete deßwegen ebenmässig etwas stark, daß der Erzbischoff durch eingenommenen ungleichen Bericht zu solcher Hitze verleitet worden, er aber noch beständig darauf beharre, daß das Herkommen in allweg erfordere solchen Articul im ganzen Fürsten-Rath vorzutragen, da die Evangelische ihrigen widrigen Glaubensgenossen grossen Eintrag zu thun gar nicht gemeynt seyen. In andern Articuln sey wegen des Pabsts und der Römischen Kirche ebenfalls ein und anders verordnet, worüber die Evangelische dannoch auch gehört worden und eben über diesen 14. Articul hätten sich die Evangelische Churfürsten gar nicht von ihrem Beyrath ausschliessen lassen. Er Gesandter würde diesen Vorgang an seine Principalen berichten, indem es dem Reichsherkommen gar nicht gemäß wäre, daß freyer Reichs-Fürsten Gesandten in ihrem freyen Stimm-Recht dergestallt Einhalt gethan werden wollte, wobey er verhoffte, daß man ihn hinführo nicht mehr so behandlen, sondern, wofern man mit seinen Aeusserungen nicht zufriden wäre, solches an seine Principalen gelangen lassen würde, gegen welche er sich zu verantworten getraue. Solcher Gegenverweiß dämpfte die übermässige Hitze des eingenommenen Weins. Dann der Erzbischoff wurde ganz gelassen und bath nur sein erkanntes Vergehen nicht sogleich an seine Principalen zu berichten, worauf die gegenwärtige Magdeburg-Altenburg- und Hessen-Casselische Gesandte an des Würtenbergischen Antwort Antheil nahmen und behaupteten,



Digitized by Google

1665. daß falsch geschlossen würde, wann man glaubte, daß die Evangelische hierinn gar nichts zusprechen hätten, indem die Materie die Aufrechterhaltung der Rechte und Güter der Teutschen Kirche und der Concordaten betreffe, welche, wiewohl vor der Religions-Reinigung, mit gesamter Chur-Fürsten und Stände Willen und Wissen verglichen worden und des ganzen Reichs Ehre, Nutzen und Ansehen berühren. Die Gährung des Weins und des Unmuts über solche Vorwürfe fieng hier wieder an aufzuwallen. Dann, als der Bremische Gesandte auch herbey kam, bewillkommte ihn der Erzbischoff so gleich mit der Frage: Wie kommts, daß man mir die Parole nicht hält? Der Gesandte wußte sich nicht darein zu finden, indem er sich keiner gegebenen Parole zu erinnern wußte, noch weniger, daß einige von ihm verlangt worden. Weil er aber von dem bißherigen Wortstreit vermuthlich schon unterrichtet war, so antwortete er sogleich, daß er sich in der Catholischen Händel nicht zu mischen begehre. Es habe jeder Theil mit seiner Pfafferey gnug zu thun und keine Ursach sich fremder Händel anzunehmen. Er finde auch nicht, daß es Glaubens-Sachen und Articul seyen, sondern nur zeitliche Gerechtigkeiten und Güter und deren Ausübung und Genieſſung betreffen. Endlich lieſſen sich die Gesandten verlauten, daß sie wohl geschehen lassen könnten, wann die Catholische sich über diesen Articul der beständigen Wahl-Capitulation miteinander unterredeten und verglichen, aber nicht im Namen des ganzen Collegii einer Schluß faßten, weil, wann deßwegen entweder etwas in die Wahl-Capitulation oder in den künfftigen Reichs-Abschied eingebracht werden wollte, solches im ganzen Fürsten-Rath vorher durch einen gemeinen Schluß verglichen werden müßte. Am folgenden Tag wurde der Würtembergische Gesandte von dem Erzbischoff zur Tafel eingeladen und ihm nach derselben die Erklärung gethan, wie er mit der Evangelischen Bezeugung sehr wohl zufrieden sey und man dessen, was vorigen Tags geschehen, nicht mehr zu gedenken oder einen Unwillen beyzubehalten Ursach habe unter schmeichelhafter Versicherung der gegen Herzog Eberharden tragenden Freundschafft und Vertrauens und gegen ihm Gesandten groſſer Betheurung gegen ihm tragender vorzüglicher Gnade.

## §. 61.

Indem aber dieser Gesandte auf dem Reichstag mit so vielen widerwärtigen Leuten zu kämpfen hatte, so lag der Herzog zu Hauß mit dem Ritterstifft zu Bruchsal wegen unterschiedlicher Mißhelligkeiten im Stritt, aus welchem er sich jedoch den 12. Sept. durch einen Verglich herauszuschwingen den Weeg fand. Die Sache betraff den unter beeden Theilen gemeinschafftlichen Flecken Grossen-Gartach, wie es 1.) mit Umlegung der auf Reichstägen der Kayserlichen Majestät und dem Reich zu gutem

gutem beschlossenen Reichsschatzungen und Krayß-Anlagen gehalten werden 1665
soll, insonderheit, wann sie nur von einem Krayß, nemlich dem Schwäbischen oder Rheinischen, bewilligt worden. 2.) Sollte die Musterung und Auflegung der Waffen gemeinschafftlich geschehen, ein gemeinschafftlicher Officier über die Auswahl aus der Burgerschafft bestellt werden, welcher die ausgewählte zur Musterung führen und jedem Gemein-Herrn zu seiner Gebühr in Feinds-Nöthen Hülff leisten sollte. 3.) Die Forstliche Obrigkeit blieb dem Hauß Würtenberg, wie von Alters hergekommen. Und, wann ein regierender Herr auf Gartacher Markung jagen wollte, stund demselben zu belieben, beederseitige Unterthanen darzu zu gebrauchen, doch mit der Einschränkung, daß sie nicht aus ihrer Markung geführt würden. 4.) Und weil Würtenberg nur einen vierten Theil an diesem Flecken besitzt, so wurde beliebt, daß solches Fürstl. Haus alle 4. Jahre einen gemeinschaftlichen Schultheissen und das Stifft die übrige 3 Jahre einen setzen soll, welcher bey Antrettung seines Diensts beeden Herrschafften zu schwören verbunden wär. 5.) Wegen des Vorgangs aber wurde verglichen, daß bey gemeinschafftlichen Handlungen, als Vogt-Gerichten, Aufnehmung der Huldigung derjenige, so damahls den Staab hat, den ersten Tag den Vorgang haben und den andern Tag der andere solchen einnehmen und beede Theile also, so lang die Handlung währt, von Tag zu Tag abwechslen sollen. Wann aber ein Würtenbergischer Unter-Vogt und Stifftischer Amtmann zusamen kommen, soll der den Staab haltende den Vorsitz behaupten und im Fall, wann ein Capitular mit dem Würtenbergischen Unter-Vogt zu thun hätte, soll dieser jenem nachgehen und hingegen vor den übrigen stifftischen Bedienten den Vorsitz nehmen. Ingleichem vermehrte er sein damahls aufgerichtetes Cammerschreiberey-Corpus mit Erkauffung der Commenthurey zu Winnenthal, welche in Ansehung der vielen Strittigkeiten, welche sie mit dem Hauß Würtenberg wegen des Juris patronatus, collaturæ und anderer Gerechtigkeiten auf den Pfarren in dem Amt Winnenden hatte, von Johann Caspars dem Administratorn des Hochmeisterthums in Preussen Teutschen Ordens und einigen Commenthur- und Ordens-Rittern den 29. Sept. an Herzog Eberharden mit allen Jurisdictionalien und Zugehörden um 48000. fl. käuflich überlassen wurde, wobey diese Commenthurn dem Herzog alle von ihnen angesprochene und zugehörige Jura patronatus und geistliche Lehen und Rechte in den Kauf schenkten.

## §. 62.

Nun machten die noch fortwährende starke Werbungen des Bischoffen zu Münster je mehr und mehr bey dem Evangelischen und insonderheit bey dem über die Beybehal-

1665 behaltung der allgemeinen Ruhe in Teutſchland ſo wachſamen Herzog Eberharden ein deſto ſorgſameres Aufſehen, als man Nachricht hatte, daß der Biſchoff von dem Pabſt und vielen Catholiſchen Fürſten und Ständen ſtarke Geld-Beyträge erhalten habe, weßwegen auch diſe Verbindung nur die heilige Liga genennet wurde. Ungeacht der Kayſer, als im Nider-Sächſiſchen Krays damals auch ſtarke Werbungen vorgiengen, dieſe ſogleich durch mandata inhibitoria niederlegte, ſo wollte derſelbe doch dem Biſchoff ſolche nicht verbieten, indem er ſich entſchuldigte, daß man ihm ſeine Unternehmungen nicht unterſagen könnte, weil er ſeine Truppen nur zu Widereroberung deſſen gebrauchen wollte, was ſeinem Biſtum und Kirche entzogen worden. Man faßte demnach den Verdacht, als ob dergleichen Anſchläge mehr auf die Entſetzung der ſchon in den Beſitz durch den Frieden eingeſezten, als zur Reſtitution der widerrechtlich entſeztey angeſehen ſeyen und man deßwegen Catholiſcher ſeits ſo viele Auſzüglichkeiten bey dem puncto reſtituendorum in den Weeg legte. Herzog Eberhard hatte hohe Urſach ſeine Sorgen auf ſeine wieder in den Beſitz genommene Stiffter und Clöſter zu verwenden, indem er argwohnete, daß Münſter den Anfang in Weſtphalen und in ſeiner Nachbarſchafft machen und wann es gelinge, andere ſolchem Vorgang nachfolgen dörfften. Er befahl deßwegen ſeinen Geſandten zu Regenſpurg auf alle Nachrichten genaue Acht zu haben und ſich mit andern Evangeliſchen bey zeiten zu unterreden, ob man bey eines einzigen Biſchoffs ſo ſtarker Kriegs-Rüſtung länger ſtill ſitzen oder nicht vielmehr bey dem Kayſerl. Hof das Aufſehen und Beſorgnus entdecken und dawider Vorſtellungen thun ſollte. Der gefaßte Argwohn verlohr ſich aber einigermaſſen, als nicht nur der Biſchöfliche, ſondern auch der Pfalz-Neuburgiſche Geſandte auf dem Reichstag ſich ſehr über die vereinigte Niderlande beſchwerten und bey dem Reich Hülfe ſuchten. Das Gemüth des Herzogs war aber noch nicht gänzlich beruhigt, ſondern er wollte noch der Zeit erwarten, ob unter ſolchem Vorgeben nicht andere zum Nachtheil der Evangeliſchen gemachte Anſchläge verborgen wären, zumahl die Kron Schweden aus gleichem Mißtrauen eine beträchtliche Anzahl Truppen mit vielem Kriegs-Geräthe in ihre Teutſche Lande überführen ließ. Nebſt dieſem war ihm bedenklich, daß der Biſchoff von Münſter und andere geiſtliche Fürſten aus Beſorgnus, daß die Engliſche ſubſidien-Gelder aufhören und der Biſchoff einen ſo ſchwehren Krieg auszuführen zu ſchwach ſeyn dörffte, das Reich unter dem ſcheinbaren Vorwand miteinflechten wollten, daß die Staaten der Niederlande verſchiedenen Reichs-Ständen in den vorgewährten Kriegszeiten Lande und Güter abgenommen und etliche Reichs-Städte dem Reich entzogen und noch vorenthielten, mithin jeßo die rechte Zeit vorhanden ſey ſich Genugthuung zu verſchaffen. Die Evangeliſche hatten aber keinen Luſt dazu, zumahl die Kron Frankreich in dieſen Krieg verwickelt war und der Republic Holland

land nicht nur schon eine ansehnliche Hülfe zugeschikt hatte, sondern auch auf 1665
erfordernden Fall noch mehrere Völker absenden wollte, ungeacht dieselbe mit dem Bischoff noch in der Rheinischen Allianz stund und dieser unruhige Bischoff ohnehin auch von seinen Allierten Beystand verlangt hatte. Weil er aber dise Händel selbst um alter verlegener Strittigkeiten willen mit den Staaten angefangen hatte, so wollten sich die Bundsgenossen weder durch Vermittlung, noch durch würkliche Hülfe in die Sache mischen, damit das Reich in Ruhe bliebe und Frankreich kein Anlaß gegeben würde einigen Reichsstand zu befeinden. Nun meynten zwar die Catholische Allierte und insonderheit Chur-Cölln und Pfalz-Neuburg, daß man deßwegen dem Bischoff einen Beystand schuldig wär, weil er bey Einnehmung der Thieler-Schanze von den Staaten empfindlichen Schaden und Beschimpfungen erlitten hätte. Maynz, Cölln, Trier und Straßburg hatten aber mit dem Pfälzischen Wildfangs-Handel ihrer Hände voll zu thun, so, daß man vermuthtete, als ob der Bischoff die Hülfe mehr zum Schein begehrte um seinen Feinden ein Nachdenken zu machen und desto vortheilhafftern Frieden zu erhalten. Herzog Eberhard war dabey in grosser Verlegenheit, weil sich der Churfürst zu Maynz ebenmässig sehr beschwerte, daß Chur-Pfalz ungeacht der zu Speyr angetrettenen Unterhandlungen seine Völcker unvermuthet zusamen gezogen und ohn gegebene Ursach in die Maynzische Lande eingefallen, mithin von seinen Mitallierten die Bundsmässige Hülfe erforderte. Bißher hatten die Oesterreichische Gesandten immer vorgegeben, daß der Kayser niemanden verbiethen könnte von einem fremden das ihm entzogene mit Gewalt wieder abzunehmen. Er hatte also kein Mißfallen an diser Münsterischen Unruhe. Einsmals äuderte sich aber jetzo dise Sprache und dise Gesandte gaben jezt vor, daß solcher Krieg der Kay. May. jederzeit mißbeliebig gewesen. Nun wollte zwar demselben niemand einigen Glauben zustellen: Herzog Eberhard hielte aber doch davor, daß man Evangelischer seits solch Vorgeben für bekannt annehmen und sich dessen wider des Bischoffs Glaubensgenossen bedienen sollte.

## §. 63.

Inzwischen fuhr man mit Berathschlagung der beständigen Wahl-Capitulation fort, wo aber sich viele Mißverständnusse noch immerzu einmengten. Insonderheit machte die Materie von der Achts-Erklärung den Herzog sorgsam, indem man sich mit dem Aufsaz des Oesterreichischen Directoris im Fürstenrath eines Conclusi nicht begnügen konnte. Dann der Herzog hielte davor, daß solche Achtserklärungen nur auf allgemeinen Reichstägen und Ordinari-Reichs Deputations-Conventen zu entscheiden wären. Dann man hätte sich Evangelischer seits äusserst vorzusehen, da-

1665 damit nicht zu Nachtheil und Unterdrückung dieser Religions-Genossen ein gefährlicher Schluß gefasset würde, weil man sonst leicht unter dem scheinbaren Vorwand der Gerechtigkeit einen oder andern Reichsstand überstossen dörffte. Den Evangelischen könne deßwegen nicht verdacht werden, wann sie einmüthig begehren und darauf beharren, daß in Anziehung derjenigen Chur-Fürsten und Stände, welche hierinn die Entscheidung geben sollten, nicht nur die Gleichheit der Religion beobachtet, sondern auch die ausschreibende Krayß-Fürsten nicht übergangen würden. Die Mißhelligkeiten der Stände daurten über diesen Articul noch lang fort, indem die Churfürstliche und geistliche Fürsten sich mit den mehrern weltlichen nicht vergleichen konnten, noch wollten. Endlich kam man den 13. Dec. zum Beschluß der Capitulation, wo sich die Churfürsten vorbehielten bey folgenden Fällen nach Beschaffenheit der Zeit und der Umstände dasjenigen, welcher zur Wahl im Vorschlag war, über dasjenige, so in diser Capitulation enthalten bey erforderndem Nutzen des ganzen Reichs, gesamter Chur-Fürsten und Stände und des gemeinen Wesens also ferners zu pactieren und capituliren nothwendig befunden werde, hinzuzuthun oder wegzulassen. Oesterreich bezeugte sich sehr gleichgültig dabey, der Salzburg tratt auf der mehrern weltlichen Fürsten Seiten, so, daß es bey dem Fürsten-Rath ein gutes Ansehen gewann dessen Absicht erreichen zu können. Allein man hatte dagegen auch gegründete Ursachen zu vermuthen, daß die Churfürstliche sich sehr stark widersetzen dörfften, weil ihnen sehr viel daran gelegen war und sie diesen Puncten bißher am hefftigsten bestritten hatten. Nichts destoweniger fasste Herzog Eberhard die beständige Hoffnung, daß, wann man Evangel- und Catholischer seits bey dem bereits durch die Mehrheit verglichenen Schluß unbeweglich stehen bliebe, man gegen die Churfürstliche wohl durchdringen und die Fürstlicher seits wohlbedachte Meynung desto eher behaupten könne und müsse, weil, wann die Churfürstliche ausser dem hierum, wie zuvor, offene Hände behalten und die Fürsten dabey gänzlich übergangen würden, es keine beständige Capitulation bleiben, noch heissen, auch alle bißherige beschwerliche Arbeit und Mühe vergeblich und leeres Stroh werden müßte. Weßwegen man sich unter was Vorwand oder herfürsinnenden Verglichs-Mittel es immer begehrt werden könnte, auf keine Weise von der einmahl gefaßten Meinung abwendig machen, sondern dabey fest zu beharren sich angelegen seyn zu lassen hohe Ursach habe.

## §. 64.

Das Ende dises Jahrs zeigte demnach schlechte Aussichten auf das folgende Jahr. Dann der unruhige Bischoff zu Münster, Christoph Ferdinand von Galen, war auf Anrathen König Karls von Engelland in die vereinigte Niderlanden würklich eingefallen. Man sollte tise Anstiffrung kaum glauben können, wann man die Eyren-

Digitized by Google

Ehren-Bezeugungen betrachtet, welche ihm in seiner Durchreyse aus Frank- 1666
reich durch die Niderlande zur Einnehmung seines Throns hier mit kostbaren Freudenfesten bezeuget wurden, wofern man nicht einen glaubwürdigen Brief von ihm an Churfürst Carl Ludwigen aufweisen könnte, worinn er selbst gestehet, daß der Münsterische Krieg mit seinem Wissen und Willen angesponnen worden und er mit dem Bischoff in einem Bündnus gestanden, daß aber auch die Evangelische Religion nichts von demselben zu befürchten habe (q). Weil der Churfürst gebethen war solches auch andern benachbarten Evangelischen Ständen zu wissen zu thun, schickte derselbe auch eine Abschrifft dieses Schreibens an Herzog Eberharden. Nun erstreckte sich zwar dieser einerseits sehr, daß die Religion unangefochten blieb und er wegen seiner Clöster und geistlichen Güter ausser Sorge seyn konnte: auf der andern Seite war ihm aber dennoch wegen eines befürchteten grössern Kriegsfeuers nicht wohl zu Muth, indem er besorgte, daß auch andere Potentaten, wie nicht weniger Chur- und Fürsten in diesen Handel verwickelt werden, und folglich die Kriegsflammen sich immer mehr ausbreiten dörfften, weßwegen er den Churfürsten ersuchte durch seine Gesandten auf dem Reichstag zu derselben möglichster Dämpfung alle Mühe anzuwenden (r). Dann der Churfürst von Brandenburg und die Herzoge zu Braunschweig gedachten sogleich sich mit den General-Staaten in ein Bündnus wider den Bischoff einzulassen, welches auch mit dem Ausbruch des Kriegs zustand gekommen wär, wofern nicht der König in Engelland am erstern Hof durch seinen Gesandten dowider stark hätte arbeiten lassen. Dann er konnte der Staaten gutes Einverständnus mit dem Crömwell, ihr hartes Verfahren gegen seine Brüder und die Feindseligkeiten gegen seinem Vetter dem Prinzen von Oranien nicht aus dem Sinn schlagen. Dieser Auffenthalt nöthigte das Hauß Braunschweig bey der Rheinischen Allianz Hülf zu suchen. Es war noch nicht gewiß, ob der Bischeff etwas feindliches gegen dasselbe unternehmen würde. Nichts destoweniger schlossen die mehrere Allierte auf eine dreyfache Hülfe. Die übrige sahen dieselbe dermahl noch für vorevlig an und wollten sich durch die Mehrheit der Stimmen nicht darzu verpflichten lassen, damit man sich nicht den Feind auch auf den Hals zöge und den Krieg allgemein machte. Herzog Eberhard war auch der letztern Meinung und setzte noch hinzu, daß diese dreyfache Hülfe sich auf 30000. Mann belauffen würde, welche gleichwohl bey gröster Gefahr wider den Erbfeind der Christenheit von dem ganzen Reich nicht aufgebracht worden. Zwar meynte der Bischoff von Straßburg, Franz Egon von Fürstenberg, daß nicht nur die Rheinische Allierte, sondern auch der ganze Schwäbische Kraiß sich wegen der noch immer gefährlicher werdenden Läufften in eine Kriegs-

Ver-

(q) vid. Beyl. num. 27. (r) vid. Beyl. num. 28.

1666. Verfassung seßen sollte. Der Herzog antwortete ihm aber, daß, wann alle andere und insonderheit diejenige, welche die Gefahr nicht so dringend erachten, einen gemeinschafftlichen Schluß faßten, er sich nicht davon entfernen wollte. Wegen der Kriegs-Verfassung aber wär zu wünschen, daß das punctum securitatis publicæ eben sowohl in diesem Schwäbischen, wie in andern Krayßen mit mehrerm Ernst betrachtet würde. Er Herzog habe an sich nichts erwinden lassen und zu Bezeugung seines guten Willens einen seiner Räthe nach Biberach geschickt um sich mit dem Costanzischen Canzler verabredetermassen wegen solchem Verfassungs-Wesens zu vergleichen. Die meiste Stände haben aber seine wohlgemeynte Absichten nur obenhin eingenommen und die Reichs-Executions- und Krayß-Ordnung, den Westphälischen Friedenschluß und jüngsten Reichs-Abschied wegen Bestellung der Krayß-Aemter im geringsten nicht in Betracht ziehen wollen, ohne welche Anstalten mit einigem Bestand zu dem vor Augen habenden Zweck nimmermehr gelangt werden könnte. Endlich wurde aber der Churfürst von Brandeburg bewogen um seiner Cleviſchen Lande willen auch mit den General-Staaten in eine Allianz einzutretten, wobey er sich nichts destoweniger die freye Hände bedunge zugleich durch seine Vermittlung den Frieden zu befördern. Er fand aber nöthig Herzog Eberharden von seinen dabey führenden Absichten freundschafftliche Nachricht zu geben und ihn zu ersuchen, daß er gleichmässig unermüdet zu Erhaltung der Ruhe in Teutschland das seinige beytragen möchte, welches auch derselbe zu agte und den Churfürsten auf solchem friedliebenden Vorhaben zu beharren ermahnte (f).

## §. 65.

Ob man nun wohl entzwischen mit der Berathschlagung der projectierten beständigen Wahl-Capitulation fast zu Ende gekommen war, so konnten doch viele darinn enthaltene Materien nicht zustand eines festen Schlusses gelangen. Dann das Fürstliche Collegium ersuchte zu einem Beyspiel das Oesterreichische Directorium den 9. Januarij das Chur-Maynzische Directorium zu erinnern, daß auch die von den 3. Reichs-Collegiis gemachte Schlüsse über den 8. Articul die Zölle und Münzwesen betreffend einsten zur Richtigkeit gebracht werden möchten. Aus Anlaß der Zölle wurde auch der sogenannten Licenten gedacht, (t) wegen welcher sich die Chur- und Fürstlichen Gesandten nicht vergleichen konnten. Herzog Eberhard wünschte aber eher, daß die in zerschidenen, insonderheit ihm benachbarten und zwar den vornehmsten Reichs-Städten in währendem lezterm Krieg vermuthlich

(f) vid. Beyl. num. 29. und 30.

(t) Speidel Spec. Polit. histor. pag. 812. n. 105. voc. Licenten.

lich mehr aus eigenem angemaßten Gewalt, als mit Kayserl. Erlaubnus 1666
eingeführte sogenannte consumtions-Mittel auf die Bahn gebracht und abgestellt worden wären, weil in dem Herzogthum der Weinhandel dardurch sehr gehemmet und schwer gemacht wurde. Er gab deßwegen seinem Gesandten auf, daß, wann auf dergleichen neuerlicher und an sich selbst unbilliger und übermachten Auflagen völlige Abstellung noch einige Hoffnung vorhanden wär, er allen möglichen Fleiß anwenden sollte solches zu erlangen oder wenigstens nur auf mehrere Erträglich- und Billigkeit zu setzen, zumahl in dem Friedenschluß art. 9. das Absehen dahin genommen worden. Und weil die oberührte Mißhelligkeit nur darum in den Weeg gelegt worden zu seyn schiene, damit die Deliberationen über die übrige Capitulations-Materie aufgehalten und entzwischen zu Ausführung ein und anderer Absichten die Zeit gewonnen werden könnte, auch die Reichstags-Geschäffte sehr nachlässig und langsam betrieben wurden, so bezeugte der Bidenbach seinen eckelhaften Verdruß gegen dem Herzog um so mehr darüber, als andere Gesandte, welche dise Verzögerungen ahndeten, von dem Oesterreichischen Directorio Verweise anhören mußten. Herzog Eberhard gab aber demselben nur die Vertröstung, daß freylich dieser alte Fehler der so eckelhaften Behandlung der allgemeinen Geschäffte in ein Reichs-Herkommen ungeartet und alle Hoffnung verlohren zu seyn scheine selbigen auf disem Reichstag abzuthun. Entzwischen erinnerte er ihn gleichwohl, daß er sich mit dergleichen Vorstellungen verhaßt zu machen wohl unterlassen könnte. Die sogenannte mehrere Fürstliche Gesandten übergaben aber den 13. Jan. dem Kayserl. Principal-Commissarien ein Memorial, daß er nicht nur die Abhandlung der auf disen Reichstag verwiesenen Materien und insonderheit die Berichtigung der Capitulation befördern, sondern auch sie aus der Verantwortung bey dem Kayserlichen Hof setzen möchte, als ob sie an der Aufziehung der Geschäffte Ursach wären, da sie sich auf ihn Commissarium selbst beruffen, wie sehr sie dieselbe zu befördern gesucht hätten (u). Nun ermangelte dieser zwar nicht, dem Reichs-Directorio die nöthige Erinnerung zu geben: Es hatte aber keine Würkung, weßwegen viele Evangelische Gesandten aus Verdruß sich von Regenspurg wegbegaben und der bißher für der weltlichen und Evangelischen Fürsten Angelegenheiten sehr gutgesinnte Catholische Pfalz-Neuburgische wurde von seinem Principalen abgefordert, welches Herzog Eberharden sehr empfindlich fiel. Dann die wenige anwesende für des Reichs Wohlfart wohldenkende Gesandten waren schuldig sich allein für den Riß zu stellen, da sie im Gegentheil in Beobachtung ihrer Pflicht in Gefahr geriethen, daß aller Unwill auf sie fallen mußte. Der Herzog ließ es an Vorstellungen nicht ermanglen, mußte aber dagegen den Vorwurff einnehmen, daß er das Mömpelgardische Votum, welches mit so vieler Mühe wieder eingeführt worden, nun eine geraume Zeit selbst

(u) vid. Beyl. num. 31.

1666 zuruckbleiben lasse, ungeacht seinem Fürstlichen Hauß selbst nicht weniger, als den Evangelischen daran gelegen wäre. Man verwunderte sich deßwegen sehr, daß man ein neues, nemlich das Teckische Votum, suche und die zuvorhabende vernachläßige. Nun hatte man solchen Verweiß des Herzogs Georgen zu Mömpelgard Unentschlossenheit beyzumessen, welcher sich von einer Zeit zur andern entschuldigte, daß das versäumte nächstens nachgehohlt werden sollte. Herzog Eberhard konnte sich aber nicht vorstellen, daß dieser Anstand dem regierenden Hauß wegen der suchenden Stimme nachtheilig seyn könnte. Und wegen der Reichs-Städte sogenannten Consumtions-Gelder konnte ebenmäßig nichts erhalten werden, weil sie behaupteten, daß diſe Abgabe fast das einige Mittel sey, wordurch sie sich noch aufrecht erhielten und sie das Recht vermög ihrer Landesherrlichen Obrigkeit haben sowohl, als die Fürsten, hätten Accise und andere dergleichen Auflagen in ihren Gebieten einzuführen.

## §. 66.

Entzwischen übergab Marggrav Wilhelm von Baden-Baden als Cammer-Richter ein Erinnerungs-Schreiben an die Reichstags-Gesandte wegen Beschleunigung der schon lang beschlossenen ausserordentlichen Visitation des Cammergerichts, welche meistens darauf beruhete, wer in die fünff Classen der Visitatoren verordnet werden sollten. Dann ich hab schon in nächstvorhergehendem Theil (w) gemeldet, daß der Chur-Maynzische Gesandte bey letzt-vorgehendem Reichstag es unternommen das von den Evangelischen beschlossene Schema eigenmächtig abzuändern und Bremen, Halberstatt und Würtenberg aus der ersten in die dritte Classe zu versetzen. Es wurde gleichbald nach ersehenem Reichs-Abschied hefftig damahl dawider protestiert und man besorgte auch jetzo, daß es die dermalige so höchstnöthige Visitation sehr verhindern dörffte. Jedermann erkannte die Mängel diſes Reichsgerichts. Zu allem Glück war die Kron Schweden wegen Bremen und Chur-Brandenburg wegen Halberstatt so bescheiden, daß, ungeacht Magdeburg den von dem Chur-Maynzischen Gesandten begangenen Fehler wieder in das Gedächtnus zuruckruffte, dieselbe sich zum Nachgeben erklärten. Der Würtenbergische Gesandte hingegen ließ sich nur vernehmen, daß man damahl eben nicht darum wider das Maynzische Unternehmen so hefftig protestiert hätte, als ob dem Herzog von Würtenberg eben so viel an solcher Aenderung gelegen gewesen oder noch sey, ungeachtet er aus guten Gründen in die erste Classe gesetzt worden, sondern weil dem Maynzischen Reichs- und den Fürsten-Raths-Directoriis nicht gebührt habe dieselbe sich anzumassen. Wofern aber

(w) Würtemb. Herzoglicher. Gesch. IX. Theil. pag. 154.

aber ein Auskunffts-Mittel gefunden werden könnte, welches dem Hauß 1666
Würtenberg unnachtheilig wär, würde man sich nach befindenden Dingen ferner erklären und die so höchstnöthige Visitation nicht aufhalten, noch erschweren. Das Salzburgische Directorium ergriff sogleich dise Erklärung dahin, daß solchemnach das unterschobene Mayntzische Schema dermahl beobachtet werden könnte, aber solches den beschwerten Ständen zu keinem Nachtheil gereichen sollte, sondern nur dermahlen um des gemeinen Besten willen nachgesehen worden. Weil nun weder Bremen, noch Halberstatt mehr einige Schwürigkeit machten, so mußte Würtenberg solches auch, jedoch unter der Bedingung geschehen lassen, daß es dem Fürsten-Raths-Schluß ausdrucklich einverleibt würde. Es zeigte sich aber eine andere Schwürigkeit den Mayntzischen Plan beyzubehalten, weil Mecklenburg-Schwerin im Jahr 1654. als ein damahls noch Evangelischer Fürst in die erste Classe gesetzt wurde, und derselbe Herzog aber hernachmals zur Catholischen Religion übergieng. Die erforderliche Gleichheit der Religionen machte demnach eine Aenderung in den Classen nothwendig und es mußte ein anderer Plan ausgesonnen werden, damit gleichwohl Herzog Christian von Mecklenburg in der ersten Classe bleiben könnte, wie der Catholische Theil verlangte, und der Schluß wurde von den mehrern beliebt, daß zu Gleichstellung der Anzahl beederley Religions-Verwandten Würtenberg und Minden in die erste Classe und anstatt Würtenberg das Hauß Hessen wegen Herschfeld in die dritte Classe gesezt werden sollten. Obwohl nun der Würtenbergische Gesandte dabey einwendete, daß, weil er nicht wissen könne, ob eben für dißmahl seinem Principalen die Zuziehung in die erste Classe gefällig seyn dörffte, er nur unter anhoffender Genehmigung desselben darein willigen wollte: so beharrten doch die Fürsten-Raths-Directoria und samtliche Stände auf solchen Schluß in der Hoffnung, daß der Herzog sich dise Mitordnung belieben lassen würde, indem er jetzo dasjenige erhielte, was er bey vorigem Reichstag selbst verlangt hätte. Es dörfften auch bey abermaliger Aenderung des Plans neue Schwürigkeiten und Verwirrungen entstehen, wann er sich nicht darzu verstehen wollte. Und weil das Cammergericht noch zu Speyr war, so glaubte man um so eher berechtigt zu seyn auf diesen Umstand eine Ruckſicht zu nehmen, daß er diesem Reichsgericht so nahe gesessen wär und von desselben Beschaffenheit bessere Nachricht, als die entferntere habe, folglich bey dem Anfang einen guten Grund zu diser ausserordentlichen Visitation legen könne. Der Herzog war auch desto mehr damit zufriden gestellt, weil es bey lezterm Reichstag viele Mühe gekostet hatte in die erstere Classe aufgenommen zu werden und er es für eine Art der Genugthuung anrechnete durch solchen Schluß wieder in das Recht eingesezt zu seyn, dessen er unrechtmässig entsezt worden.

1666 §. 67.

Ingleichem wurde auch seither obgedachter massen in dem Capitulations-Wesen das Geschäfft in so fern zu Ende gebracht, daß man gleichwohl noch vieles bey ein und anderm Articul zu vergleichen übrig ließ, womit man in der ersten Berathschlagung nicht einig werden konnte und zu weiterer Ueberlegung versparte. Um dieses zu beschleunigen verfaßten die sogenannte mehrere weltliche Fürsten den 12. Martij alle noch strittige Puncten in ein Verzeichnus, damit man dieses Vergleichungs-Geschäfft desto bequemlicher vor Augen haben und befördern könnte. Die geistliche Fürsten verzogen aber ihre Erklärungen darüber, als man ihnen solchen Entwurff unter der Hand durch den Erzbischoff von Salzburg mitgetheilt hatte mit der Bitte, durch seine Vorstellungen das veste dabey zu thun. Diser entschuldigte sich aber gegen dem Pfalz-Neuburgischen, daß er zwar mit einem und anderm davon geredt und sie zu bessern Gedanken erinnert hätte, aber diser Leuten dasjenige, was ihnen seltsten vortheilhafftig wär, nicht beybringen können, weil, wie er sagte, auch allerhand seltsame Köpfe und Partheyen unter diser Geistlichen wären, mit welchen man mit guter Vorsicht handlen müßte. Er entdeckte solches auch dem Würtenbergischen Gesandten, mit welchem er beynahe einen ganzen Tag davon zu reden beliebte und ihn auch deßwegen bey der Tafel behielte, dieselbe aber kurz abbrach, damit er ihm der Geistlichen Fürsten Bedenklichkeiten zu eröffnen die Zeit gewinnen könnte. Aus solcher Unterredung konnte man leicht abnehmen, daß beede Theile sehr weit in ihren Absichten und von einer Vergleichung entfernt wären. Herzog Eberhard konnte aber, ungeacht man diser Widersprüche gewohnt war und die Triebfeder wohl errathen konnte, nur nicht begreiffen, daß dise Fürsten um die Erhaltung derjenigen Rechte, welche doch alle Ständen und folglich auch ihnen nicht wenig angelegen seyn müssen, gleichwohl mit so grosser Nachläßigkeit besorgt wären, oder sich zum Theil selbige gar zu verlieren so hartnäckig bezeugten, wordurch sie, als welche nur eine zeitlang den Hirtenstab in der Hand führten, aus unzeitiger Forcht oder besondern Absichten andern ihren Mitfürsten ein unverantwortlich Nachtheil zuzögen und ihre führende gute Bemühungen schwehrer oder gar unmöglich machten. Insonderheit wünschte Herzog Eberhard, daß mit der Wahl-Capitulations-Materie auch der Reichs-Vicariats-Stritt auf disem Reichstag entschieden werden möchte. Die Geistliche Fürsten liessen sich hingegen jetzo so gar verlauten, daß sie sich dises Capitulations-Geschäffts nichts mehr anzunehmen, sondern es gehen zu lassen gedächten, wie es wollte. Solche Uneinigkeit in dem Fürsten-Rath verhinderte nun auch, daß man mit dem Churfürstlichen keine re- und correlation antretten konnte, welches dise um so lieber sahen, als es ihnen zur Entschuldigung und Gelegenheit diente die Verzögerung dieser Materie dem Fürsten-

stenstand zur Last zu legen. Die mehrere weltliche Fürsten wussten bey disen 1666
Umständen zu Betreibung diser Materie kein ander Mittel mehr auszufinden, als mit dem Erzbischoffen zu Salzburg in gutem Vernehmen zu bleiben und den Glimpff beyzubehalten, daß man ihnen keinen Vorwurff machen könnte. Und wegen Beylegung des Vicariats-Stritts war ebenmässig keine Hoffnung übrig, weil mehrere solche Materien, welche vermög ausdrücklicher Verordnung des Friedensschlusses und leztern Reichs-Abschiedes auf gegenwärtige Reichs-Versammlung verwisen worden, nicht allein zu keiner Abhandlung oder Schluß gebracht werden konnten, sondern auch Chur-Bayern dise Sach dem Reich nicht zur Entscheidung überlassen wollte, zumahl solche in dem Churfürstl. Entwurff der beständigen Wahl-Capitulation nicht berühret worden. Man glaubte ohnehin gefährlich zu seyn, wann man mehrere Materien hineinbrächte, da die schon darinn enthaltene gnug zu schaffen machten und man zu zweifeln Ursach hatte, ob dieselbe zur Richtigkeit gebracht werden dörfften. Und weil die Berathschlagungen sehr spät, wann die Zeit darzu bey nahe schon meistens verflossen war, angetretten wurden, so hielt der Herzog um so mehr für nöthig, daß sowohl bey dem Erzbischoff, als auch den Fürstlichen Directoriis mit gesamter Hand Beschwerde darüber geführt und zu verstehen gegeben würde, daß man von Seiten allerseitigen Principalen an der unnöthigen und kostbaren Verlängerung des Reichstags nicht schuldhaft seyn wollte. Dann der Pfalz-Neuburgische hatte es zwar schon offentlich geahndet, mußte aber von dem Oesterreichischen Directorn und Hof-Canzler Hochern eine sehr unhöfliche Antwort darüber einnehmen, welcher die Schuld auf das Churfürstliche Collegium legte. Herzog Eberhard empfand aber solches sehr, daß die Evangelische, ungeacht der Pfalzgrav als ein Catholischer Fürst sich von seinen Glaubens-Genossen in Behauptung der Fürstl. Vorrechte getrennt hatte und seinen widrigen Religions-Verwandten beygetretten war, denselben wider den Oesterreichischen Directorn nicht unterstützt hatten und fast unbegreiflich war, warum diser sich auf das Neuburgische beschwehren so hoch aufgelassen und denjenigen, welche über ihn Klage führten, gleichsam die Thüre gewiesen hätte, weßwegen er sich ebenmässig durch ein Schreiben an den Principal-Commissarien darüber beschwehrte und insonderheit begehrte, daß die Haupt-Puncten der Wahl-Capitulation, welche noch zwispältig wären, mit mehrerm Ernst angegriffen und berichtiget würden.

## §. 68.

Nun kam zu Anfang des Merzen aus Veranlassung diser Materie auch das Post- und Münzwesen wieder auf die Bahn. Und weil bey dem leztern Puncten vorgetragen wurde, ob es vor einer Deputation oder vor dem gesammten Reich abgehan-

1666 handelt werden sollte, so hielte Herzog Eberhard davor, daß der erste Weeg besser seyn dörffte, weil sonst die übrige wichtige auf disen Reichstag verschobene Materien und insonderheit der Restitutions-Punct desto leichter auf die lange Bank geschoben werden könnte, welches man aber auf alle Weise und Weege vermeiden müsste. Er gab deßwegen seinem Gesandten auf denselben möglichst zu betreiben, damit solcher wegen der Münz-Materie nicht hintangesetzt würde, sondern die annoch beschwehrte Stände die gerechte Hülfe einsten verspüren möchten. Der Schluß fiel aber ganz anderst und das Badische Hauß stimmte sehr hefftig wider die Deputation, weil es kein Deputierter Münz-Stand war und man überhaupt bemerkte, daß es dem Hauß Würtenberg in allen seinen Vorzügen, Besugsamen und Meynungen jederzeit Schwürigkeiten in den Weeg legte. Der Pfalz-Neuburg- und Würtenbergische Gesandten hatten aber entzwischen die Differentias, worinn die Churfürstliche und Geistliche Fürsten mit den mehrern weltlichen in dem Capitulations-Wesen nicht einig werden konnten, zusamengetragen und dem Erzbischoff übergeben um einen Versuch zu thun, ob durch seine Vermittlung beede Theile sich näher vereinigen könnten. Als aber der Erzbischoff dieselbe mit disen Gesandten einsten durchgieng und der Geistlichen Erklärungen darüber eröffnete, befand sich, daß nichts sonderliches in denen von dem Principal-Commissarien mit disen Geistlichen gehaltenen Conferenzien verrichtet, die Haupt-Puncten unberührt gelassen und immerhin ausgestellet worden, und der Würtenbergische ließ sich endlich verlauten, daß auf dise Weise dem Werk nicht geholfen würde, noch dem Friedenschluß ein Genügen geschähe oder die gemeinsame Rechte und Vorzüge des Fürsten-Stands aufrecht erhalten werden mögen, weßwegen er davor hielte, daß, wann die Geistliche nicht mehrers nachgeben wollten und es zu keinem Schluß kommen könnte, besser wär, das Werk in gegenwärtigem Stand zu lassen, als mit vielem Einwilligen und Nachgeben sich ein solches unersetzliches Nachtheil zuzuziehen. Eine gleiche Aussicht hatte man bey dem Restitutions-Puncten. Dann obschon den 19. April die Kayserl. Resolution auf die beede Reichs-Gutachten sowohl wegen der Beschwerden einiger Reichsstände über die General-Staaten, als auch wegen von den Evangelischen gesuchter Beschleunigung und Antrettung des puncti restituendorum den Ständen eröffnet wurde, worinn der Kayser nichts mehrers zu wünschen sich erklärte, als daß insonderheit wegen des leztern Puncten der Reichs-Abschied von 1654. dem Fridensschluß gemäß gebührend vollzogen würde und solches unverlängt geschehen möchte: so sahe man doch voraus, daß solches nicht befolget würde. Man wußte aus der Erfarung, daß die Catholische des Evangelischen Theils aus dem Fridenschluß und Nürnbergischen Executions-Recèß bey dergleichen Restitutions-Fällen führende Gründe des nudi facti possessionis nicht anerkennen würden. Kein unpartheyischer unverfangener Richter konnte ausgefun-

gefunden worden, und eben so wenig wußte man ein Executions-Mittel wider 1666
disen mächtigern Gegentheil auszudenken, zumahl einige der fürnehmsten Evangelischen selbst sich in diese Materie nicht einlassen wollten, sondern eher zum Nachgeben in klaren Umständen geneigt waren, solche Beschwerden so gut möglich durch Vergleiche beyzulegen und dardurch von allen rechtlichen Grundsätzen und deutlichen Friedenschlüssen abzuweichen. Weil nun solches dem Gegentheil unverborgen seyn konnte und derselbe in seiner Unbeugsamkeit dardurch bestärket wurde, so gedachte Herzog Eberhard noch immer, daß sowohl den beschwerten Theilen, als auch dem gemeinen Evangelischen Wesen weit nutzlicher wär gänzlich davon abzustehen und das Werk in gegenwärtigem Zustand zu lassen, aber sich zugleich alle Nothdurfft vorzubehalten, als durch allerhand dem Fridenschluß und Reichs-Verordnungen zuwiederlauffende Vergliche der Sache einen Nachtheil zuzuziehen. Man hatte von solchem Verfahren des Catholischen Theils eben dazumahl einen Beweiß, als die Gemeinde zu Menroth wider den Bischeff von Bamberg nach dem Nürnbergischen Recess und Fridenschluß die Restitution suchte und nur zum ewigen Angedenken einige Zeugen verhören zu lassen bathe. Dann der Bambergische wollte keine Commission erkennen lassen, man hätte ihm dann die impetranten benennt um sie als Aufwiegler und Rebellen bestraffen zu lassen. Die Commun sollte vermög des gedachten Recesses und der darinn verglichenen Listæ restituendorum in den Besitz der Religions-Uebung gesetzt werden, wie sie im Jahr 1624. gewesen. Die Zeugen-Verhör auf alle Fälle in künfftigen Zeiten konnte dem Gegentheil im geringsten keinen Nachtheil bringen. Sie wurde aber nichts desoweniger sehr erschweret. Der Sachsen-Altenburg- und Würtenbergische nahmen sich der Gemeinde sehr an, worüber es den 20. April zu einem harten Wortwechsel kam und der leztere dem Bambergischen unter die Augen sagte, was man damit Catholischen Theils zu verstehen geben wollte. Und als der Sachsen-Altenburgische verlangte, daß dasjenige, was wegen diser Menrodischen Commission bey damaliger Zusamenkunfft verhandlet worden, in das Reichs-Protocoll aufgenommen werden sollte, so verwaigerten solches die Directores und giengen davon. Nun hoffte man, daß, wofern der Altenburgische disen Handel noch weiters betriebe, auch die übrige Evangelische und insonderheit der Schweden-Bremische als ein Haupt-pacificent des Nürnbergischen Schlusses denselben nachdrucklich unterstützen dörffte. Herzog Eberhard wollte aber daran zu zweifeln Ursach haben, weil beede Kronen Frankreich und Schweden wegen der Restitutions-Angelegenheiten sich sehr kaltsinnig erwiesen, da man ihren Beystand besser, als geschehen, hätte ersuchen sollen.

1666 §. 69.

Einsmahls wollte verlauten, daß der Reichstag aufgehoben werden sollte und man hatte scheinbare Ursachen solches zu glauben. Dann den 9. April wurde zwischen den Staaten und dem Bischoff von Münster ein Friede geschlossen. Dagegen der Kayser einen Krieg zwischen Spanien und Frankreich vermuthete, in welchem er der erstern Kron seinen Beystand nicht versagen konnte, aber die Mittel darzu durch Beschatzung der Reichs-Stände erheben wollte. Der Reichstag musste demnach noch fortgeführet werden, biß man andere Aussichten vor sich hatte. Weil nun der König in Frankreich sich erklärte, daß er die Waffen wider einen minderjährigen König nicht ergreiffen wollte, wofern er nicht darzu genöthigt würde, mithin der Kayserliche Hof keinen Vorwand mehr hatte, eine Reichshülfe zu begehren, so konnte er desto eher die Aufhebung des Reichs-Convents geschehen lassen, als er bey dessen verwirrter Lage selbst verdrüßlich darüber wurde und mit den Churfürsten wünschte, daß die beständige Wahl-Capitulation niemals zu stand gebracht würde. Es war nichts ausgemacht, weßwegen Herzog Eberhard seinem Gesandten nur befahl mit andern vertrauten fürstlichen sich zu unterreden, wie sich dieselbe bey der Nachkommenschafft verwahren wollten, daß solcher Aufloß ihnen nicht zur Last gelegt würde, insonderheit aber wohl zu unterbauen, daß, wann je diße Materie auf einen andern Reichs-Convent verwiesen werden wollte, gleichwohl der Restitutions-Punct noch vor Endigung dises Reichstags mit Ernst angegriffen und so weit möglich nach Erforderung des Friedenschlusses ausgemacht werden möchte. Der Herzog empfand deßwegen eine besondere Freude, als der Erzbischoff von Salzburg selbst über seiner Glaubensgenossen und etlicher ihnen anhängig gemachten weltlichen Fürsten Hartnäckigkeit verlegen wurde. Dann als man ihm diße zu Gemüth führte, antwortete er, daß er jenen ausdrücklich vermelden lassen wolle, wann sie auf solchen Meynungen und Extremitäten also zu beharren entschlossen wären, er neben andern Fürsten sich von ihnen trennen und wegen Aufrechterhaltung der gemeinschafftlichen Rechte und Vorzüge der fürstlichen Würde den gegenseitigen weltlichen Fürsten beyzutretten gemüssigt seyn dörffte. Nun war nöthig diesen Erzbischoff bey solcher guter Laune beyzubehalten und je länger, je mehr zu deren Beharrung anzufrischen. Obwohl aber die vereinte weltliche Fürsten zu einer Verwahrungsschrifft nicht ungeneigt waren, so konnten sie sich doch dermahlen zu deren Verfassung nicht entschliessen aus Besorgung, daß dieselbe dem Gegentheil doch nicht verborgen bleiben würde, da man vermuthen konnte, daß der Kayser, die Churfürsten und die mit ihnen verbundene geistliche Fürsten es dahin ausdeuten würden, als ob man disseits selbst solche Capitulations-Berathschlagung abzubrechen und dadurch den Reichstag aufzuschlossen oder wohl andere

Ent-

Entschlüsse gefasst hätte. Der Gegentheil bekomme dadurch erst einen schein- 1666
baren Vorwand solche Auffstossung ihnen aufzubürden, welches man äusserſten Fleisses zu verhüten habe. Aber eben diſe Besorgnus des Kayſers und der Churfürſten Unwillen auf sich zu laden hinderte auch den Erzbischoff seine Zusage in Erfüllung zu bringen, wiewohl man sich auch sonſt nicht allzeit darauf verlaſſen konnte. Nun war es dermahlen nicht sowohl um die Materialien der Capitulation zu thun, sondern die Evangeliſche und mehrere weltliche Fürſten verlangten nur, daß man ihre Erinnerungen über dieſelbe eben sowohl, als der Catholiſchen in den Fürſtenraths-Schluſſ einrücken sollte, indem beederley Religionsverwandte sich getreunt hatten, in welchem Fall die Mehrheit der Stimmen in keinen Betracht gezogen werden konnte, zumahl es unter anderm fürnemlich auch Religionssachen betraff, daß die Evangeliſche Gesandte, Reichs-Hof-Räthe, Agenten und Solicitanten die freye Religions-Uebung am Kayſerlichen Hof haben sollten. Bißher wurde der Würtembergiſche Gesandte neben dem Pfalz-Neuburgiſchen als ordentliche Deputierte von den mehrern weltlichen zu den Verhandlungen mit dem Erzbiſchoff gebraucht. Er wurde aber jetzo unter dem Vorwand davon ausgeſchloſſen, daß man ihm diſe verdrüſſliche Abordnung nicht so lang aufbürden könne, welches Herzog Eberharden sehr bedenklich fiel, obſchon der Gesandte derſelben gar gern entladen war, weil er sich wenige Hoffnung zu einiger Ehre verſprechen konnte und es abermahl das Ansehen hatte, als ob die geiſtliche Herrn nur mit den Evangeliſchen ihr Spiel treiben und sie ermüden wollten. Indeſſen kam ein Schreiben zum Vorſchein, nach deſſen Inhalt die geiſtliche Fürſten und ihre Anhänger das Mittel ergriffen haben sollten den Kayſer durch unſtatthaffte und verleumderiſche Berichte wider der weltlichen und beſondere Evangeliſchen Stände Verhandlungen anzugehen. Und weil sie wider den Erzbiſchoff zu Salzburg den Verdacht gefaſſt hatten, als ob er ihrem Gegentheil zu viel Gehör gäbe, so bathen sie diſem Principal-Commiſſarien entweder den Befehl zu ertheilen, daß er sich so verhalten möchte, damit den geiſtlichen und ihren zugewandten nichts verfängliches zuwachſen möge oder den Erzbiſchoff von der Vermittlung zwiſchen beeden Theilen zu entfernen und den fürſtlichen Directorn die Ausmachung diſes Werks in der Capitulations-Materie zu übertragen, und wann sich die weltliche Fürſten ſolches nicht gefallen laſſen wollten, das Kayſerliche Amt in das Mittel zu legen und durch einen Machtſpruch diſer Sache eine Erledigung zu geben. (x) Das ganze Schreiben war sehr ungeſchickt verfaſſt und, der Inhalt der Warheit durchaus ungemäß. Man verwunderte sich, daß diſe geiſtliche Fürſten die weltliche nur unter dem gebrauchten Vorwand an dem Kayſerlichen Hof anzuſchwärzen ſuchten, als ob diſe der Kayſerlichen Hoheit und dem Hauß Oeſterreich ihre Befugſame entziehen wollten



(x) vid. Beyl. num. 32.

1666 und gleichwohl in ihrer Bitte nur diſes begehrten, daß der Kayſer ihre Aeuſſerung ſchlechterdings ohne Anhörung des Gegentheils genehmigen und ihnen geiſtlichen nichts verſänglicheſ zugehen laſſen möchte. Die Schwärmerey in der Religion miſchte ſich bey diſem Geſuch gar zu deutlich ein, da diſe Herrn hofften durch Untergrabung der fürſtlichen Vorrechte um ſo mehr auch die Evangeliſche Warheit zu unterdrücken oder gar auszutilgen, als die meiſte weltliche Fürſten ſich zu derſelben bekannten.

## §. 70.

Ich hätte diſes Memorial nicht würdig geachtet deſſen zu gedenken oder daſſelbe vorzulegen, woſern es nicht bey den Evangeliſchen und ſelbſten auch bey den Catholiſchen und inſonderheit bey dem Erzbiſchoff von Salzburg ein ſo groſſes Aufſehen gemacht hätte. Ich kan mich auch nicht überwinden zu glauben, daß alle Catholiſche ſich unterſtehen können ſolche Unwarheiten an die Kay. May. gelangen zu laſſen. Gleichwohl hatte Herzog Eberhard ſchon lang vermuthet, daß die geiſtliche ſich eines ſo unglimpflichen Schritts unterfangen und damit einen Anfang zu einer höchſtſchädlichen Trennung und neuem Mißtrauen machen würden. Er lieſſ ſich aber zugleich in ſeinem Reſcript an den Geſandten vernehmen, wie er hoffte, „daß die „ weltliche Fürſten ſich hiemit angeſagt ſeyn laſſen dörfften ſich mit einer wohlge„ gründeten Widerlegung gefaſſt zu halten und damit bey der Kay. May. einzukom„ men, weil ihn ſehr nothwendig deuchte ſolchen ungüllichen Eintragungen beyzeiten „ zu begegnen. Weil aber die geiſtlichen und die zu ihnen haltende Halberſtättiſche, Hinter-Pommeriſche, Münden- und Pfalz-Lauteriſche Geſandten ſich zu ſolchem Schreiben durchaus nicht bekennen wollten, ſo fiel es den meiſten weltlichen bedenklich ſolches zu beantworten, weil ſie beſorgten, daß die Trennung gefährlicher werden könnte. Der König in Schweden ſchickte aber einen Geſandten, Valbizky, an den Kayſerlichen Hof, welcher den Auftrag hatte wegen der Capitulations-Materie und Reichs-Beſchwerden Vorſtellungen zu thun, daß ſolche zu Ende gebracht würden. (y) Obwohl aber demſelben die Vertröſtung ertheilt wurde, daß der Kayſer ſehr geneigt wär ſein Anſuchen zu gewähren, ſo erfolgte dennoch, weil es des Kayſerlichen Hofes Abſichten nicht gemäß war, eine ganz widrige Würkung. Dann der Kayſerliche Hof war nichts wenigers als geneigt ſolcherley Vorſtellungen Gehör zu geben. Ich weiß nicht, ob der Kayſerliche Principal-Commiſſarius auf diſer Urſach die Parthie ergriffen die weltliche Fürſten zu bereden, als ob er ſelbſt zweifelte, daß die beſtändige Capitulation zum Stand kommen dörffte und überzeugt wär, daß den

(y) vid. Beyl. num. 33.

den weltlichen und Evangelischen Fürsten gerathener seyn würde, wann man 1666
die Abhandlung diser obschon wichtigen Materie gar auf sich beruhen liess. Er gab solches insonderheit dem Würtenbergischen Gesandten aus besonderm Vertrauen zu verstehen und wollte ihn überreden, daß die weltliche Fürsten nichts desto weniger grosse Vortheile erlangt hätten. Dann die Churfürsten seyen gleichwohl verpflichtet worden einen Entwurf der beständigen Capitulation heraus zu geben, welchen man auch in allen 3. Reichs-Collegiis in Berathschlagung genommen habe, zu welchen beeden Stücken sie weder bey vorigem Reichs- noch Frankfurtischem Deputations-Tag sich verstehen wollen. Man habe auch die von ihnen wider das Herkommen angemasste Vorzüge zu widersprechen Gelegenheit erlangt, welches in künftigen Zeiten nicht ohne nutzliche Würkung und Erfolg seyn würde. Die fürstliche Gesandte traueten aber solchen scheinbaren Vorspieglungen nicht und weil sie den Namen nicht haben wollten, als ob sie zur Hintansetzung diser in dem Friedensschluss so nöthig erachteten Capitulations-Materie oder zur Aufstossung des Reichstags Anlass gegeben hätten, so ersuchten sie vielmehr den Erzbischoff nochmal den Oesterreichischen Directorial-Gesandten dahin zu vermögen und seltsten auch als Con-Director es dahin einzuleiten, daß der Evangelischen Monita so wohl, als der Catholischen mit diser zugleich den Churfürsten übergeben würden, weil dieselbe einen Vorwand zu ihrer Entschuldigung nahmen, daß sie an der Aufzüglichkeit keinen Theil nehmen könnten, indem von dem fürstlichen Collegio nichts zu re- und correferiren an sie gebracht würde, weßwegen die fürstliche protestierten, daß sie das Capitulationswesen nicht eher auf sich beruhen lassen können. Die geistliche Fürsten wollten aber die Schuld eines Aufstosses auch nicht auf ihre Schultern nehmen und schlugen eine Bauschhandlung vor, deren Möglichkeit die Evangelische hingegen nicht begreifen konnten. Herzog Eberhard meynte dabey, daß man äusserstenfalls dieselbe, wofern nur nichts nachtheiliges darunter versteckt wär, nicht gar hintansetzen, sondern die an die Hand gebende Vorschläge anhören und damit den Versuch machen könnte, ob nicht auf kürzerm Weeg und unbeschadet der fürstlichen Rechte aus der Sach zu kommen wär, damit gleichwohl der Unglimpf verhütet würde, als ob man fürstlich-weltlicher seits unterlassen hätte durch alle ersinnliche Mittel sich aus solchen Mißverständnussen herauszuschwingen.

## §. 71.

Die weltliche Fürsten kamen aber dem Herzog damit zuvor, daß sie dem Erzbischoff ihr Vorhaben entdeckten die fürstliche Directoria öffentlich zu ersuchen, sowohl der geistlichen, als weltlichen Meynungen und Erinnerungen in gehörigen Auf-

1666 saz zu bringen und dem Churfürstlichen Collegio per re- & correlationem vorzulegen, folglich demselben wenigstens den gedachten Vorwand zu benehmen. Sowohl der Erzbischoff als der Herzog liessen sich solches gefallen und der erstere erbothe sich nicht allein die weltliche Fürsten zu unterstützen, sondern auch das Oesterreichische Directorium darzu zu vermögen und, wann dasselbe Bedenken tragen wollte, es selbst zu übernehmen. Der Herzog hielte es auch für den besten Weeg die geistliche und ihre Evangelische Anhänger auf bessere Gedanken zu bringen. Weil aber der Erzbischoff sich zugleich erinnerte, daß es sich in der re- und correlation mit den Churfürstlichen gleich im Anfang bey dem dritten Puncten von der Wahl eines Römischen Königs bey Lebzeiten des Kayserß stossen würde, so stellte der Herzog zur Ueberlegung anheim, ob diser Articul nicht dermahlen noch auszusetzen und zu den übrigen Puncten zu schreiten wär, da man villeicht Hoffnung hätte, weil die Evangelische Churfürsten das Jus belli & pacis, banni, exercitii religionis in aula Cæsarea und dergleichen Puncten mit den Fürsten gemein hätten, daß solche und andere dem Evangelischen Wesen viel mehr angelegene Sachen zu beederseitigem Belieben verglichen werden dörfften. Dann er meynte, daß hernach wegen des ausgesetzten Articuls ebenmässig eine Auskunfft gefunden werden könnte. Aber weder das Oesterreichische Directorium, noch die geistliche Fürsten konnten sich entschliessen, das Begehren der weltlichen Fürsten ihre Monita zur re- und correlation kommen zu lassen zu genehmigen, sondern als den geistlichen ihr hergekommener Vorwand, daß sie solches an ihre Principalen berichten und Verhaltungs-Befehle einholen müssten, durch die Vorstellung benommen wurde, daß man von den geistlichen keine neue Erklärung verlange, sondern nur von den Directorien erwarte, daß sie ihr Amt verrichteten, beeder Theile Meynungen in einen Aufsatz brächten, solchen ihnen zur Einsicht mittheilten und so dann die fernere Gebühr beobachteten, so nahmen die Directorien Bedenkzeit zu ihrer Erklärung, welche niemal erwartet werden konnte. Einsmahls ließ man aber das Gerüchte ergehen, daß der Kayserliche Hof den Reichstag aufheben oder wenigstens denselben auf eine andere Zeit aussetzen wollte und daß auch die Churfürsten nicht ungeneigt dazu wären. Dise Nachricht setzte den Herzog in grosse Verlegenheit, daß die mit so übergrossem Unkosten und unschätzbarem Zeitverlust nun in das vierte Jahr wider alles hiebevorige Reichsübliche Herkommen fortgewährte Reichs-Berathschlagungen vergeblich und alle Bemühungen den mit so vielem Blut und Gut theuer erworbenen Reichsfrieden zu vollziehen fruchtlos seyn sollten, da eben die mitten im Reich anglimmende und zum theil würklich ausgebrochene neue Kriegsflammen viel eher der Stände Zusamenbeschreibung, als eine so schädliche und unzeitige Trennung erforderten. Man verspürte aber bey einigen unruhigen und friedhässigen Ständen vielmehr die alte Begierde

lieber

lieber Holz, als Wasser zu disem auflodernden Feur beyzutragen und den bee- 1666
den fremden vormahls in den Krieg verwickelten Kronen zu gleichmässigen Anschlägen Anleitung zu geben. Der Herzog hielte demnach sehr rathsam zu seyn, „ daß die bisher in guter Verständnus beysamen gestandene weltliche, beyorab Evan„ gelische fürstliche Gesandten mit Zuziehung einiger vertrauter aus dem Städtischen „ Collegio ohne Zeitverlierung besonders zusamentretten und vertraulich sich verab„ reden sollten, was auf den Fall, wann gleichwohl die Kayserliche und Churfürst„ liche unbetrachtet, daß einstheils die bisher vorgehabte Materien nicht ausgemacht „ und andernseits die beede und wichtigste Puncten, nemlich die Restitutions-Sache „ der in vorigem Krieg des ihrigen entsetzten und sonsten beschwehrten Stände und „ die allgemeine Reichs-Sicherheit nicht einmahl angegriffen worden, mit Tren„ nung des Reichstags losbrechen wollten, samtlichen disen Reichsständen in Erwä„ gung der vormahls auf dergleichen Trennungen erfolgter und noch empfindender „ schädlicher Ausbrüche zu thun seyn möchte. Das Gerüchte verlohr sich aber bald und ungeacht man nachgehends noch öffters von dergleichen Trennungen geredet, so währet diser Reichstag noch fort. Es machte auch unsern Herzog, wie andere Fürsten, das Poswesen aus Gelegenheit der Wahl-Capitulation verlegen. Ich hab schon anderwärts berührt, was es unter Herzog Friderichs Regierung damit für eine Beschaffenheit gehabt und wie sehr nicht allein der Kayser sich bestrebt dises Regals als eines Reservats anzumassen, sondern auch der Herzog als ein den Fürsten gehörig Recht zu behaupten. (z) Man betrachtete damals das Post-Wesen nicht sowohl als ein Regalienstück, sondern vielmehr als ein Reservat des Kaysers, welches er mit Ausschliessung der Reichsstände an sich ziehen und das Taxische Hauß damit belehnen könnte. (a) Die Fürsten hatten demnach Ursach sehr behutsam zu gehen, weil sie solches als ein Stück ihrer Landsfürstlichen Obrigkeit ansahen, ob sie schon in ihren Lehenbriefen keine ausdrückliche Meldung des Post-Regals bemerken konnten. Sie waren deßwegen mit dem Churfürstlichen Aufsatz des 29. Articuls nicht zufrieden, sondern wünschten, daß derselbe nach ihrem gemachten Entwurff geändert würde, worinn sie begehrten, daß der Kayser nicht gestatten möchte den von ihnen in ihren Landen und Gebieten krafft ihrer Landsfürstl. und herrlichen Obrigkeit der Posten halber gemachten Verordnungen einigen Eintrag zuzufügen. Zumahl die geistliche Fürsten über disen Articul mit leichten und wenigen Erinnerungen dahin giengen, (b) weil der Kayser sich vernehmen liess, daß die Stände es nicht mit dem General-Postmeister, sondern vielmehr mit ihme zu thun hätten.

§. 72.

(z) Siehe im fünfften Theil diser Geschichte pag 197.
(a) vid. Stammler de reserv. Imper. pap. 240.
(b) Hier finde ich nöthig die verschiedene Monita der geist- und mehrern weltlichen

1666 §. 72.

Ich habe auch schon gemeldt, daß die wohldenkende Fürsten die Fortsetzung des Reichstags wegen der innerlichen Kriegs-Unruhen für nöthig gehalten. Dann ausserhalb des Wildfangsstritts, da der Herzog von Lothringen den Reichslanden sehr beschwerlich fiel, sammelte die Kron Schweden eine Armee unter dem General Wrangel die unmittelbare Reichsstadt Bremen dahin mit Gewalt der Waffen zu zwingen, daß sie ihrer Freyheit und Reichs-Standschafft entsagen sollte. Sie suchte Hülfe bey dem Reich und dieses beschloß solche durch unternehmende Vermittlung angedeyen zu lassen. Weil aber der König nicht als Herzog von Bremen und als ein Reichs-Fürst, sondern als ein gekröntes Haupt und compaciscent des Westphäl. Fridens wollte behandelt seyn, so loderte der alte Haß des Hauses Oesterreich wider die Kron Schweden wiederum auf. Es wollte zwar das Ansehen nicht haben, als ob es die beschlossene Vermittlung vereiteln wollte, drang aber darauf, daß entzwischen nach dem Inhalt des Fridenschlusses und der Reichs-Gesetze die darinn zu Hintertreibung solcherley Gewalts vorgeschriebene Mittel nicht aus den Augen zu setzen, sondern zu Behuff der Stadt die Waffen zu ergreiffen wären, damit dieselbe bey demjenigen, was ihro der Friden einraume, ruhig verbleiben möge. Die meiste Catholische fielen theils aus Gewohnheit, theils aus gleichem Haß gegen die Schwedische Kron disem Oesterreichischen Voto bey, dagegen die Evangelische behaupteten, daß der Stadt durch die langsame gewaffnete Reichs-Hülfe wenig geholffen wär, weil nicht allein dieselbe bis zu erfolgender solcher Hülfe verlohren gehen, sondern auch die Kron durch solch Mittel nur aufgebracht würde grössere Gewalt gegen die Stadt zu gebrauchen und die Bezwingung desto mehr zu beschleunigen. Sie blieben demnach bey der einmahl beschlossenen Unterhandlung, welche viel geschwindere und nachdrücklichere Würkung haben würde. Ungeacht diser vernünfftigen Vorstellung drangen aber die Catholische mit ihrer Mehrheit der Stimmen durch. Herzog Eberhard konnte solches nicht billigen, noch eine gute Folge, sondern vielmehr dises vermuthen, daß dem Reich unangenehme Unruhen und unüberdenkliche Ungelegenheiten daraus entstehen dörffte. Er gab deßwegen seinem Gesandten den widerhohlten Befehl in allen seinen führenden Stimmen auf die Beybehaltung guten Glimpfs und was zu beständiger Ruhe und Sicherheit des Reichs

lichen Fürsten von 1664. über das Churfürstl. project der Capitulation nachzuholen und solche so, wie sie ad dictaturam gekommen, vorzulegen in der Beyl. 34. weil ich mich nicht erinnern kan disе ausgestellte monita irgends gefunden zu haben. Das Churfürstl. project ist aber zu lesen in Wildvogels diss. de capital. perpetua. pag. 88. und in Henniges Med. ad Instrum. pac. Suec. Mantiss. I. ad Specimen VII. pag. 1017.

Digitized by Google

Reichs und dessen eingesessener Chur-Fürsten und Stände immer dienlich seyn möch- 1666
te, anzurathen, was aber nicht zu erheben wär, gleichwohl dahin gestellt zu lassen.
In seiner Nachbarschafft brannte noch das Kriegsfeuer zwischen Maynz und Pfalz wegen des Wildfangsrechts und wurde je länger, je heffiger. Er und andere Nachbarn hatten hohe Ursach aller Wachsamkeit aufzubieten und sich wohl in Acht zu nehmen, daß man wegen diser Unruhe gesichert bleiben und sich nicht darein verwickeln möchte. Endlich ersuchte der Würtenbergische Gesandte, Bidenbach zu Ende des Septembers seinem habenden Befehl nach den Schwedisch-Bremischen Gesandten sich dahin zu bemühen, daß zwischen der Kron Schweden und der Stadt Bremen die schon weit gebrachte Unterhandlungen zu Ende gebracht würden. Dann die Statt hatte sich schon erbothen bis auf das Jahr 1700. die Reichstäge nicht mehr zu besuchen. Nur beruhete es darauf, daß Schweden sich damit begnügen möchte. Bidenbach stellte ihm vor, welche schädliche Trennungen und Ungelegenheiten sich ereignen möchten, indem man Kayserl. seits die Sache auf alle mögliche Weise dahin einzuleiten suchte, damit die Evangelische mit diser Kron in Mißhelligkeiten verwickelt werden möchten. Obwohl nun der wenigste Theil darzu Lust trage, so könne man doch auch nicht in Abrede nehmen, daß der von der Krone in dem Teutschen Reich ausübende Gewalt bey einem grossen Theil der so Catholischen, als Evangelischen Fürsten ein grosses Aufsehen machte, welche um ihres eigenen Interesse willen nicht gern geschehen lassen würden, wann die Kron Schweden die Stadt unter solche Bottmässigkeit zu bringen trachten wollte, wobey der Kayser nicht ermanglen dörffte solche Stände immer mehr wider die Kron Schweden aufzubringen und ein solch Feur anzuzünden, welches schwerlich mehr auszulöschen und dem Schwedischen General Wrangeln, welchem die alleinige Schuld solcher gewaltthätigen Unternehmung beygemessen wurde, weil die wenigste Reichs-Räthe solche einrathen wollten, hinderlich und nachtheilig werden dörfften. Obwohl nun der Bremische Gesandte alle solche Vorstellungen nach seiner Pflicht zu widerlegen sich beflisse, so fiel ihm doch die fernere Erinnerung schwer zu beantworten, daß gleichwohl Chur-Brandenburg über der Kron Schweden zunehmende Macht in Teutschland eine Eyfersucht bezeugend gar leicht geschehen könne, daß die Kayserliche Vorstellungen den Churfürsten zur Ankündung des Kriegs bewegen dörfften. Die Schwedische Reputation stünde dabey in Gefahr, wann der König alle Vorschläge verwerffen wollte und die angefangene Belagerung nicht ausgeführt werden könnte. Nun hatte der Kayser so wohl an etliche nahe gelegene Evangelische Chur- und Fürsten, als auch an die Schwedische Regierung zu Stade, an den General Wrangel und andere Schwedische Feld-Obristen, ja auch an den König in Schweden selbst allerhand excitatoria, avocatoria, inhibitoria und dehortatoria ergehen lassen. Und der Würtenbergische Gesandte verwandte sich auch bey dem Kayserl. Principal-Commissarien seine Stim-

1666 me und die nöthige Beybehaltung des Fridens mit Schweden bezreiflich zu machen. Der Herzog befahl ihm aber auch dem Chur-Braudenburgischen wohl zu Gemüth zu führen, was bey solchen von den Catholischen anzuspinnen suchenden feindlichen Unternehmungen zwischen Schweden und den Evangelischen Ständen, ja dem gesamten Reich für unerdenkliche Gefahr entstehen dörffte, indem es das Ansehen gewinnen wollte, als ob dieselbe ihr vornehmstes Absehen dahin gerichtet hätten die Evangelische wider Schweden aufzubringen, welche noch in dem gröstten Ansehen stunden, damit dieselbe ihre zu des Evangelischen Wesens Aufrechterhaltung noch übrige beste Kräfften zu erst vollends aufreiben und schwächen möchten. Dann es war ohnehin sehr bedenklich, daß auf dem Reichstag der Catholischen Angelegenheiten so gleich zur Dictatur und Berathschlagung gebracht wurden, und die Evangelische zu keinem von beeden in ihren Gesuchen gelangen kounten. Dises wurde also der Zunder zu einem neuen Mißtrauen, welches die patriotische Stände wegzuraumen alle mögliche Mittel zu ergreiffen suchten. Es gelang auch dem Würtenbergischen Gesandten, daß den 15. Oct. die Meynungen und der Schluß sich änderten, daß man nicht zu den Waffen greiffen, sondern, weil entzwischen einige Reichs-Deputierten nichts desoweniger abgeschickt waren und die Unterhandlungen eine gute Aussicht gewannen, solche fortgesezt werden sollten. Zu gutem Glück wurde die Strittigkeit wegen der Stadt Bremen den 16. Nov. verglichen, worüber die wohlmeynende Stände des Reichs ihr Wohlgefallen bezeugten. Nur der Kayserl. Hof bezeugte sein Mißvergnügen darüber, daß von den unterhandlenden Reichs-Deputierten, nemlich dem Chur-Cölnischen, Oßnabrügischen und Lüneburgischen Gesandten die Suspension der Unmittelbarkeit der Stadt gleichsam abgedrungen worden, wordurch der Kayserl. und des Reichs Respect hintangesezt und den Reichs-Schlüssen ganz ungemäß gehandlet worden, zumahl sie Unterhändler in dem Verglich keine Meldung gethan, daß sie von dem Kayser und Reich den Auftrag zur Vermittlung gehabt hätten. Weil nun auch die Französische und Schwedische Gesandte zwischen Maynz und Pfalz an einer Aussöhnung arbeiteten, worzu die leztere Kron den berühmten Rechtsgelehrten und damahligen Schwedischen Geh. Rath und Vicepräsidenten des Tribunals zu Wißmar D. David Mevium und einen Hofrath D. Martin Böckel gebrauchten, so unterließ Herzog Eberhard auf seiner Seiten auch nichts die Ruhe in hiesiger Gegend herzustellen, indem er sowohl an Maynz, als Pfalz wohlmeynende Schreiben abgehen ließ sie zum Friden zu bewegen.

## §. 73.

Entzwischen ermanglete Herzog Eberhard nicht den Fußstapfen seiner Voreltern in Erweiterung seiner Einkünffte durch Erkauff- und Eintauschung der Güter nachzufolgen.

folgen. Dann er hatte schon einen Theil an dem Dorff Täbingen, Rosenfel- 1666
der Amts, und vermög eines im Jahr 1538. errichteten Verglichs die hohe Landsfürstliche Obrigkeit ausser der dem Adelichen Geschlecht von Ehingen gehörigen Burg, das Recht den Dorfs-Vogt und das Gericht zu wählen und das Schatzungs-Recht, wie auch die Unterthanen allein der Herrschafft mit der Huldigung verbunden waren. Die von Ehingen hatten entgegen nebst der Burg oder Schloss daselbst die Helffte an allen grossen und kleinen Freveln, Bussen, Fällen, Umgeld, Abzügen, Frondiensten und Gülten zu geniessen. Christoph von Türk folgte denen von Ehingen im Besitz dises Guts und Einkünfften und suchte solches zu veräussern und Herzog Eberhard behauptete ein Losungs-Recht darzu zu haben und tauschte dasselbe gegen Uebergebung des Hofes Ramstein den 14. Aug. an sich. Wie er auch den 27. Jnlij von Hieronymus Klöpfers, Syndici zu Schwäbisch-Hall Erben den im Backnanger Amt gelegenen so genannten [illegible]stenhof um 1800. fl. an sich erkauffte. Nicht weniger brachte er auch den 10. Octovr. von Georg Raaben, Zacharias Bechtlin und David Rothen, als Bonnischen Tochtermännern die andere Helffte an dem Gut Stetten im Ramsthal, nebst einigen Gütern zu Schombach, Obern-Roth, Krumart und Bach an sich gegen Bezahlung 31382. fl. Dise Güter gehörten ehmals den Thumben von Neuburg eigenthumlich zu. Aber die gedachte Verkäuffer als Thumbische Abkömmlinge trugen dieselbe im Jahr 1664. der Herrschafft Würtenberg gegen Bezahlung 3000. fl. zu Lehen auf, und verkauffte jetzo das Lehen mit dem Eigenthum an denselben. Nicht weniger erkauffte er den 29. Decembr. von Fridrich Albrecht Thumben von Neuburg die ihm zuständige Helffte an dem Dorff Köngen mit allen Gattungen der Obrigkeit um 26000. fl. bey welchem Kauf ich nicht unbemerkt lassen kan, daß dises Dorff ehmals den Graven von Hohenberg gehöret hat, welches Grav Hug und Heinrich im Jahr 1336. an Gr. Albrechten von Aichelberg nebst Unterboyhingen und dem Kirchensatz daselbst und zu Hirnholz um 4000. Pf. hlr. verkauffte. Merkwürdig ist auch, daß dise beede Dörfer ein Theil einer ehmaligen Herrschafft gewesen, welche in dem Kaufbrief die Herrschafft Boyhingen genennet wird, zu welcher auch Lehenleute gehörten, welche zugleich an Gr. Albrechten verkaufft und übergeben wurden. Dise Urkunde belehret uns ferner, daß damit eine Gravschafft und Landgericht verbunden gewesen, welche zur Helffte Grav Albrecht durch den Kauff erhielte. Als aber Hannß Thumb von Neuburg gedachten Grav Albrechts Tochter, Anna, heurathete, so kam tises Dorf auf das Geschlecht diser Edelleute, welche solches bis auf dises Jahr besassen. Endlich verdienet noch bemerket zu werden, daß Herzog Eberhard in disem Jahr die auf dem Schwarzwald ligende Stadt Freudenstatt zu befestigen anfieng, und über eine Tonne Golds darauf verwendete, wobey die Bollwerke und übrige Vestungsbau ziemlich weit gebracht wurden. Er vermeynte einen Bey-

1666. trag von ſeiner Landſchafft zu ſolchem Bauweſen zu erhalten. Eben zu dem Ende beruffte er ſeine Land-Stände zuſamen, welche aber aller Vorſtellungen ungeacht ſich zu nichts verſtehen wollten, ſondern ſich theils mit dem Mangel der Inſtruction, theils mit der Unmöglichkeit und daß ſie zu Veſtungsgebäuden nicht verbunden wären, entſchuldigten: Nachdem ſie aber gleichwohl ſich zu einem Beytrag von 50000. fl. zur Erleichterung ſeiner Cammer erklärten, ſo muſſte er ſich begnügen, daß ſie der Sache weiter nachzudenken die Vertröſtung von ſich gaben. Weil aber damahl einige Clöſter mit Prälaten nicht beſezt waren und viele Städt und Aemter nicht erſchienen, ſo proteſtierte man, daß ſolche Vacatur ihnen an ihrem Recht bey Landträgen zu erſcheinen unnachtheilig ſeyn ſolle, womit ſie nach Hauß entlaſſen wurden. Als aber im Jahr 1674. der Obriſt-Lieutenant Kieſer ſolche Arbeit zu beſichtigen dahin reyſſte, hielt er davor, daß aller ſolcher Koſten vergeblich und dieſer Ort zu einer Veſtung ganz untauglich ſey, weßwegen der Herzog davon abließ.

## §. 74.

Mit dem Anfang des folgenden Jahres fieng man auch an ſich zu erinnern, daß die Rheiniſche Allianz im Augſt deſſelben zu Ende gehen würde. Es war ſehr nöthig bey zeiten ſich zu entſchlieſſen, ob man dieſelbe erneuren ſollte? Der franzöſiſche Geſandte erklärte ſich ſo gleich geneigt für dieſelbe unter dem Vorgeben, daß ſie zur Aufrechterhaltung des Weſtphäliſchen Friedens ſehr vieles beygetragen habe. Herzog Eberhard erkannte ebenmäſſig derſelben Reichs- und weltkundigen Nutzen und hoffte, daß ſie in künfftigen Zeiten noch beſſere Würkung haben dörffte, womit auch die ſamtliche Catholiſche Bundsverwandten einſtimmten. Es mengten ſich aber ſo viele Schwürigkeiten ein, daß die Erneurung noch ſehr lang aufgezogen wurde. Dann die unrichtige Beyträge der Biſchöffe zu Straßburg, Münſter und Baſel an ihren Geld-Contingenten machte die übrige Allierte verdrüßlich neben ihnen in diſem Bund zu ſtehen, zumahl ſie auch einen beſondern Vorzug vor den weltlichen Fürſten im Sitzen, Votieren, Unterſchreiben und Sizlen verlangten, welchen ihnen weder die Catholiſche, noch Evangeliſche Fürſten einraumen wollten, ſondern ſie an die Ordnung, wie im Fürſten-Rath gebräuchlich, verwieſen. Der Kayſerliche Geſandte am Churs-Brandenburgiſchen Hof wollte diſen Churfürſten abwendig machen und überhaupt die ganze dem Kayſerl. Hof gehäſſige Allianz trennen. Und an dem Schwediſchen Geſandten bemerkte man, daß man von ſeiten diſer Kron mit dem franzöſiſchen Betragen und Anſchlägen nicht vergnügt ſey, ſondern zu zeigen gedenke, daß man nicht von dem Willen diſer Krone abhangen müſſe, ſondern ohne die franzöſiſche Subſidien-Gelder ſich von ſelbſt aufrecht erhalten und Frankreich entbehren könne. Diſe unterſchie-

Digitized by Google

schiedene Gesinnungen machten aber endlich Herzog Eberharden nachdenklich, 1666
welche Parthey er ergreiffen sollte, zumahl der Französische Gesandte über diesem Verzögern der Bunds-Erneurung ungedultig wurde und bey dem den 17. Julij gehaltenen Allianz-Rath sich vernehmen liess, daß man verhoffentlich seinem König nichts zur Last legen würde, weil im widrigen Fall geschehen könnte, daß die erfolgende Trennung der Allianz entweder allen oder doch einigen Bunds-Verwandten nachtheilig werden dörffte. Entzwischen lieff der Termin der Allianz zu Ende und die fürnehmste Gesandte entschuldigten sich nichts destoweniger unter dem Vorwand der ermanglenden Verhaltungs-Befehle sich dermahl noch vernehmen zu lassen, weßwegen der Französische Gesandte den Vorschlag auf die Bahn brachte, daß man wenigstens die Allianz nur auf sechs Wochen erstrecken möchte, da entzwischen die Verhaltungs-Befehle einlauffen könnten. Aber auch dies wollte der Schweden-Bremische nicht bewilligen, und der Churfürst von Brandenburg und das Hauß Braunschweig hatten grosse Rücksicht auf die Kron Schweden, ohne welche sie sich zu nichts erklären wollten. Nun erhielte zwar diser Gesandte den Befehl sich in die Erneurung einzulassen, wie er gegen dem Würtenbergischen im Vertrauen sich vernehmen liess: Weil aber die Kron Frankreich und Chur-Maynz solche gleichsam erzwingen wollten und sich die stolze Einbildung machten, daß alle andere von ihrem Willen abhangen müssten, so hielt er noch einige Zeit mit der Erklärung zuruck. Herzog Eberhard erwartete also dieselbe, weil andere Evangelische sich auch nach solcher richten wollten, da er dann von dem Kayserl. Hof desto weniger Ungunst zu befahren hatte. Der Französische Gesandte schien aber darüber eyfersüchtig zu werden, daß man mehreres Absehen auf Schweden, als auf Frankreich hätte, welches dem Herzog ebenmässig ein Nachdenken verursachte, weil er wegen der Lage seiner Lande mehrere Achtung gegen der Kron Frankreich schuldig war. Den grösten Antheil an der Verzögerung auf seiten der Evangelischen hatte die Betrachtung, daß Frankreich mit der Kron Spanien und mithin auch mit dem Hauß Oesterreich wegen dessen dabey habenden Interesse einen neuen Krieg angefangen hatte, da bedenklich fallen musste auf dem noch währenden Reichstag gleichsam offentlich eine neue Allianz mit diser Kron zu schliessen, obschon dieselbe nur den Westphälischen Friden und die Ruhe und Friden aufrecht zu erhalten den Namen und Absicht hatte. Dann die Kron Frankreich machte bekanntermassen Ansprach auf die Spanische Niderlande und drang nur deßwegen so stark auf die Erneurung der Allianz, damit Oesterreich nicht so leicht Völker nach den Niderlanden schicken könnte. Dise Allianz kam demnach zum Ende.

1667 §. 75.

Auf dem Reichstag gieng es auch den bisherigen langsamen Weeg fort, indem der Churfürstlichen und geistlich-fürstlichen Erklärung in dem Capitulations-Puncten nicht zum Vorschein kommen wollte. Der Erzbischoff von Salzburg ersuchte deßwegen die weltliche fürstliche noch immer um Geduld, zumahl er Nachricht haben wollte, daß zwischen ihnen und den Churfürstlichen Gesandten Handlungen gepflogen und so gar schon ein Entwurff der neuen Capitulation verglichen seyn sollte. Die beede zu ihm abgeordnete Magdeburg- und Neuburgische Gesandte wollten aber solches nicht geständig seyn, sondern stellten es dahin, ob nicht etwan ein oder anderer der Chur- und fürstl. Gesandten von diser Materie miteinander gesprochen, wie man aus solchen Mißhelligkeiten kommen möchte. Dann obschon würklich Conferenzien zwischen beeden Collegiis über die noch strittige Puncten gehalten wurden, so hielte man doch alles in gröstem Geheim. Zu gleicher Zeit arbeitete man an einer Aussöhnung der beeden Churfürsten zu Maynz und Pfalz zu Heylbronn. Der Churfürst von Maynz war seltsten auch gegenwärtig, zu welchem sich Herzog Eberhard verfügte an der Beylegung des Wildfangsstritts Antheil zu nehmen. Den 26. Januarii war es mit der Ausgleichung so weit gekommen, daß so wohl der Churfürst, als auch der Herzog wieder nach Hauß reysten und den 7. Febr. das so genannte laudum compromissale zum Vorschein kam. Der Herzog erkauffte damahls sogleich den so genannten Bronnhaupter Hof von den Stoßingischen Glaubigern, wurde aber sehr betretten, als der Kayserl. Hof durch den Erzbischoff zu Salzburg eine vorhin nie erhörte Forderung von 20. Römer-Monaten an die Reichsstände machte unter dem Namen eines Hochzeitgeschenks, weil der Kayser sich zu Ende des vorigen Jahres die Infantin von Spanien beylegen liesse. Weil aber, wie gedacht, dergleichen Geschenke niemahls gebräuchlich gewesen, so konnte sich der Herzog auch nicht entschliessen einen Eingang zu einem künfftigen Herkommen zu machen, zumahl an keinen Fürsten einiges Notifications-Schreiben, sondern nur an die Churfürsten ergangen war, welchen er heimstellte ein Geschenk für solche Ehre zu thun. Gleichwohl liess der Herzog auch seines Landschafftlichen engern Ausschusses Gutachten erfordern, welcher aber solch Geschenk verbath und sich, wie gewöhnlich, mit der übergrossen Armuth der Unterthanen entschuldigte. Andere Fürsten machten zwar Hoffnung zur Bewilligung, setzten aber die Bedingung hinzu, wann der dermalige langwürige Reichstag mit einem guten Erfolg, insonderheit in der Materie der beständigen Wahl-Capitulation ein baldiges Ende nehmen und den Fürsten und Ständen nach dem Inhalt des Fridenschlusses genug gethan würde. Es wurden aber auch andere Materien in den Berathschlagungen gehindert, weil das Oesterreich. Directorium nichts zur Proposition bringen, sondern vorher gern genauere Einsicht

von

von demjenigen haben wollte, was zwischen den Chur- und fürstlichen in dem 1667
Capitulationswesen abgeredt und allenfalls unter Vorbehalt der Genehmhaltung ihrer Principalen beliebet worden um sich wegen dises Erzhauses Interesse darnach richten zu können. Dann obschon dises Directorium überhaupt ausgekundschafftet hatte, daß dergleichen Handlungen vorgegangen, so wollte es ihm doch mit deren genauerer Erforschung nicht gelingen. Ingleichem machten auch die beede Badische Häuser nunmehr eine neue Verwirrung, indem sie aus einer Vorzugs-Begierde sich über andere Mitfürsten hinauf zu schwingen und die ganze Alternations-Ordnung zu stören den Versuch machten. Nach disem Plan sollte der Vorsitz nach dem Alter eines regierenden Fürsten beobachtet werden, da sie hofften, daß immerzu von einer oder der andere Linie ein älterer Regent vorhanden seyn und folglich der Vorsitz meistentheils bey dem Baadischen Hauß bleiben müßte. Man wußte ganz eigentlich, daß sie solchen Vorschlag durch kostbare Verehrungen durchzutreiben suchten und fanden dardurch bey dem Hessen-Casselischen Gesandten um so mehr Beyfall, als auch das Hessische Hauß gleiche Ehrbegierde bezeugte und ebenmäßig in zwo Linien vertheilt Sitz und Stimme auf Reichstägen führte. Herzog Eberhard widersetzte sich solchem gefährlichen Project sehr und schickte einen Gesandten bey zeiten an den Darmstädtischen Hof disen gefährlichen Absichten zu begegnen und ließ auch dem Mecklenburgischen Gesandten zu Gemüth führen, daß nach sich äussernden Fällen Würtenberg, Hessen und Mecklenburg in 100. Jahren nicht zum Vorsitz gelangen dörfften, da man hingegen wüßte, wie ungegründet das Badische Begehren sey.

## §. 76.

Endlich brachten die fürstliche Directoria den 8. Martii den vertrösteten Aufsatz und Erklärung in dem Capitulations-Puncten zum Vorschein. Sie war aber so unvollkommen, daß das ganze Wesen im vorigen Stand blieb, weil der mehrern weltlichen Fürsten Erinnerungen über den Churfürstlichen Aufsatz mit keinem Wort gedacht wurde. Solchemnach konnten sich dise nicht darüber vernehmen lassen, bis die Churfürsten sich auch auf ihre monita erklärt hätten. Dann ungeachtet der geheimen Tractaten wurden die offentliche nichts destoweniger fortgesetzt. Der Chur-Brandeburgische Gesandte D. Jena warf aber eine neue Hinderniß in den Weeg, indem er begehrte, daß der bekannte dritte Articul besser erläutert und etwan nach Erforderniß der Zeitumständen dem Kayser noch andere Gesetze vorgeschrieben werden könnten. Man hatte Ursach zu glauben, daß der an disen Hof abgeschickte Reichs-Hof-Rath von Goys die Hintertreibung des Capitulations-Wesens negotiere. Dann der Brandeburgische Gesandte ließ sich gegen andere vernehmen, daß die Churfürsten dennoch Churfürsten blei-

bleiben würden, wann schon diſe Materie nicht ausgemacht, ſondern in ſtatu quo verbleiben würde. Und weil die Fürſten-Raths-Directoria dem Kayſerl. Principal-Commiſſarien verſprochen hatten in Proponierung der Materien fleiſſiger zu ſeyn, wie er ſolches von ihnen verlangt hatte, von ihnen aber demſelben nicht nachgelebet wurde, ſo beklagten ſich die mehrere weltliche bey ihm, daß jene ihr Amt nicht der Gebühr nach verrichtet, noch den gethanen Vertröſt- und Verſicherungen Genüge gethan hätten. Weil aber entzwiſchen Chur-Maynz nebſt beeden übrigen geiſtlichen Churfürſten und Bayern dem bißher entworfenen Vereinigungs-Zweck ſich allbereit ziemlich genähert hatten, ſo hoffte Herzog Eberhard, daß auch Chur-Sachſen und Braudenburg ebenmäſſig zulängliche Befehle ihren Geſandten ertheilen dörfften, wiewohl man diſe berichtigte, daß ſie ihren Principalen keine aufrichtige Berichte erſtatteten. Es ereignete ſich aber ein neuer Zwiſt auf dem Reichstag, welcher verdrüßlichen Auffenthalt der Geſchäffte verurſachte. Dann als der Kayſerl. Commiſſarius, der Erzbiſchoff, den Cardinals Hut erhielte, und in dem wegen der Münz-Sachen an ihn gerichtete Reichs-Gutachten bey deſſen völligen Titul die Worte der Heyl. Römiſchen Kirchen „ Cardinal eingeruckt wurden, wollten ſich die Evangeliſche vermög der von dem Bidenbach gebrauchten Ausdrücke durchaus nicht dazu verſtehen, noch eine ſolche Kirche „ für heilig halten, welche die Evangeliſche Religion im höchſten Grad für ketzeriſch „ erklärte, ſelbige verdammte und verfluchte, ja mit Feur und Schwerd zu vertilgen „ aller Witz und Ränken aufbothe, mithin die Geſandte ſolche Nachſehung gegen ihren Principalen nicht verantworten konnten. Weil aber ſolch Gutachten dennoch ſo wohl im Namen der Evangeliſchen, als Catholiſchen übergeben werden muſſte, ſo verlangten jene nur, daß man das Wort Heylig, als welches ohnehin dem Reichs-Styl nicht gemäß wär, gar auslaſſen, oder der völlige Titul übergangen, und derſelbe nur alſo geſetzt werden möchte: Der Röm. Kay. May. unſers allergnädigſten Herrn höchſtanſehnlichen Herrn *Commiſſarii* Hochfürſtl. Eminenz ꝛc. inmaſſen auch in denen an die Kay. May. auf Reichstägen übergebenden Bedenken der Titul nur alſo gebraucht würde: Der Röm. Kay. May. unſerm allergnädigſten Herrn. Allein ſo gemäſſigt diſes Begehren war, ſo wollten doch weder das Reichs-Directorium, noch die Fürſten-Raths-Directoria, welchen man ſolche Beſchwerden glimpflich vorbrachte, noch die ſamtliche Catholiſche davon hören, noch weniger das Wort Heylig weglaſſen, ſondern ſchlugen nur den Weeg vor, daß die Evangeliſche ſich ad protocollum de non conſentiendo verwahrten, imbem ſie nicht gemeynt wären ſolch Wort aufzudringen oder ſie zu nöthigen auch ihres theils die Römiſche Kirche für heylig zu erkennen, dagegen man Catholiſcher ſeits nicht anderſt ſchreiben, noch ſprechen könne. Diſes Mittel wollte aber den Evangeliſchen nicht hinlänglich bedünken, wofern einer dergleichen Verwahrung nicht zugleich in dem

Reichs-

Reichs-Gutachten selbst gedacht würde, wie solches in den Kayserl. Capitu- 1667
lationen ebenmässig zu geschehen pflege. Nichts destoweniger beharrten die Catholische auf ihrem Vorhaben und wollten auch nicht geschehen lassen, daß entweder das Reichs-Gutachten an die Kayserl. May. selbst unmittelbar gerichtet oder das datum auf eine Zeit zurückgesetzt würde, da der Erzbischoff noch nicht zu solcher Würde erhoben war. Herzog Eberhard billigte solche der Evangelischen Ahndung und befahl seinem Gesandten, daß, wofern nicht vor Einlangung diser Instruction ein Ausweichungs-Mittel gefunden worden, er sich mit denjenigen, welche auf die Auslassung diser der reinen Evangelischen Lehre und Kirche höchstnachtheiligen neuerlichen Worte bestehen, gänzlich anschliessen und zu deren Mitbeliebung sich im Namen des Herzogs keines Wegs verstehen sollte, indem er ohne Verletzung seines Gewissens die Römische Kirche so wenig, als den Stul zu Rom für heilig erkennen könne. Nach langem hartnäckigem Streiten liessen endlich die Catholische gleichwohl geschehen, daß am Ende des Gutachtens nachfolgende Worte angehänget würden: Wobey schließlichen die oben befindliche Worte: der Heyl. Röm. Kirche ꝛc. betreffend der A. C. verwandten Chur-Fürsten und Stände hier anwesende Gesandte sich zu dem Zusatz des Worts Heylich nicht verstanden, sondern ihren *dissens* hiemit *contestiert* haben wollen. Die Evangelische musten sich solch Auskunffts-Mittel desto eher gefallen lassen, als der Chur-Brandeburgische Gesandte, dessen Religion sehr zweifelhafft war, denselben die Schuld der verzögerten Reichstags-Geschäfften aufbürden wollte.

## §. 77.

Ueber dises alles berichtete der Würtembergische Gesandte, daß, nachdem die geistliche und ihnen anhangende etliche weltliche fürstliche vernommen, daß die sogenannte weltliche fürstliche sich mit den Churfürstlichen in Conferenzien eingelassen, dieselbe sich ebenmässig hierzu durch abgeordnete anerbothen und daß die Churfürsten entzwischen vorgeschlagen hätten die Policey-Materie anzugreiffen. Nun merkten die mehrere weltliche wohl, daß dises eine neue Erfindung der Churfürstlichen sey die Capitulations-Materie schwer zu machen und auf den langen Bänk zu schieben. Das Fürsten-Raths-Collegium wollte sich aber zu Vornehmung diser Puncten um so weniger verstehen, als es genug zu seyn erachtete, wann man nur auf der schon vorhandenen Policey-Ordnung besser hielte, und auch für unmöglich erachtete wegen der verschiedenen Beschaffenheiten der Länder eine allgemein durchgehende Ordnung zu machen, weßwegen man solches Geschäfft jeder Obrigkeit überlassen müßte. Nichts destoweniger beharrten die Churfürstliche zu Erreichung ihrer Absichten auf der Berath-

1667 schlagung diser Materie. Herzog Eberhard fieng bey solcher übergrossen Verwirrung an gleichgültig zu werden, was man vornähme, wann nur auch etwas endliches dabey gemacht und zur Richtigkeit gebracht würde, zumahl noch so viele wichtige Materien erledigt werden mussten. Er gab deßwegen seinem Gesandten auf „ sich äusserst dahin zu bearbeiten, daß vor allen Dingen die nunmehr durch viele Mü„ he und Arbeit so weit gebrachte Capitulations-Sache mit den Churfürstlichen ver„ glichen und dabey wohl verhütet werde, daß man sich ohne Noth nicht erst wieder „ mit den geistlichen und bey ihnen stehenden weltlichen Gesandschafften in ein weitläuf„ figes neues Disputat einlassen, sondern den Churfürstlichen so viel möglich nachgeben „ möchte um in den übrigen den Fürstenstand mehr berührenden und angelegenen Punc„ ten desto mehr Vortheile zu erlangen und endlich mit GOttes Hülfe aus diser schwer„ wichtigen Sache sich heraus zu schwingen. Disem hange der noch unerörterte punc„ tus restituendorum an, als in welchen beeden dißmahl die Wohlfart und Sicher„ heit des ganzen Reichs bestehe, worinn man auch billich mehrern Eyser scheinen und „ zu voller Erörterung nicht eine Stunde, geschweigen so viele edle Zeit und übergrosse „ Unkosten und zwar fast allerdings umsonst hingehen liesse und verspliterte, indem „ er mit bedauren wahrnähme, daß mit Vorträgen zur Berathschlagung erst der „ Anfang gemacht würde, wann man bald wieder von den Rathgängen sich wegbege„ ben müsste. Nun konnte man die geistliche nicht so leicht von den Conferenzien und Abhandlung der Capitulations-Sache mit Glimpf ausschliessen. Die mehrere weltliche Fürstliche verlangten aber nur vorher von ihnen zu wissen 1.) ob alle Geistliche und mit ihnen haltende weltliche solche Tractaten beliebten? 2.) Ob diejenige, welche sich bißher mit dem Mangel der Instruction entschuldigt und die Handlungen damit aufzuhalten gesucht hätten, nunmehr damit versehen wären? Und 3.) ob man versichert seyn könne, wann die Tractaten den erwünschten Erfolg nicht hätten, daß beeder Theile ausgefallene Meynungen ohne neuerdings machenden Schwürigkeiten in die conclusa gebracht, mit den Churfürstlichen das Werk angefangen und zum Schluss gebracht werden könne? Ueber diser Anfinnungen war nun der Kayserliche Commissarius sehr unzufriden und die Geistliche verzögerten ihre Erklärungen hierüber, welches die mehrere weltliche sich endlich nicht mißfallen liessen in Hoffnung entzwischen sich mit den Churfürstlichen zu vergleichen und von Chur-Brandenburg den Beytritt zu erhalten. Herzog Eberhard konnte sich wohl damit vergleichen und erwartete nur, ob man solche Bedingungen und Vorbehälte annehmen und mit was für Frucht solcher Versuch abgehen würde. Dagegen er über die Kayserl. Entschliessung wegen Ost-Frießland desto mehr seine Unzufridenheit bezeugte.

§. 78.

§. 78. 1667

Dann es sollte damahl das in den Fürstenstand erhobene Ost-Frießländische Hauß in den Fürsten-Rath eingeführt werden. Der Herzog sahe sich verbunden theils als Groß-Vater, theils als Vormünder des unmündigen jungen Fürsten Christian Eberhards mit den beeden Herzogen von Braunschweig demselben beyzustehen, als solche Introduction von dem Hauß Fürstenberg wegen gleichen Gesuchs und der damit verwicklenden Präcedenz schwer gemacht wurde. Samtliche Catholische nahmen sich dises letztern an, ungeachtet Ost-Frießland ein grosses Vorrecht vor jenem Hauß zu haben behauptete. Der Herzog wendete sich mit Vorstellungen an den Kayserl. Hof, konnte aber keine andere Resolution erhalten, als daß der Kayser wünschte, daß beede Theile sich einer Alternation verglichen, indem er keinem seinen Beystand zu geben wüßte. Der Herzog konnte solches nicht begreiffen und machte neue Vorstellungen, da sich dann äusserte, daß die angeführte vorgegebene Resolution gar nicht nach dem Willen der Kay. May. sey, indem dieselbe vielmehr dero Gesandten befohlen habe sich in seiner Stimme nicht wider Ost-Frießland vernehmen zu lassen. Woraus der Herzog den unfehlbaren Schluß machte, daß mithin der Kayser auch nicht befohlen das Wort für Fürstenberg zu führen. Nichts destoweniger wusten nun die Catholische auf einer andern Seiten eine widerwertige Resolution auszuwürken, daß dise Introductions-Sache nochmals auf dem Reichstag berathschlagt werden sollte, wo man voransehen konnte, daß die Catholische durch die Mehrheit der Stimmen dem Hauß Fürstenberg wider das Reichs-Herkommen und vorher ergangene Kayserl. Resolution den Vorzug beylegen würden. Die Braunschweigische Häuser wurden dadurch sogleich schüchtern gemacht und wollten von dem Herzog ebenfalls erzwingen, daß er sich die Alternation schlechterdings gefallen lassen möchte, ehe er sich mit seiner Tochter vernehmen lassen konnte. Es ereignete sich ohnehin damahl eine andere Introductions-Strittigkeit, welche nicht weniger Aufsehen machte. Dann das fürstl. Salmische Hauß war auf letztern Reichstag zum Sitz und Stimme zugelassen, aber unter der Bedingung, daß es erweisen sollte, ob und was es für unmittelbare Reichs-Güter besitze? und inzwischen den geringen Lobkowizischen Anschlag übernehmen. Als nun Fürst Leopold Philipp Carl im Jahr 1663. mit Tod abgieng, wollte sein Sohn Carl Theodor Otto sich dises Stimm-Rechts auch bedienen und schickte einen Gesandten auf den Reichstag, welcher würklich Sitz nahm. Die Evangelische weltliche Fürsten protestierten dawider, weil er gemeldten Bedingungen noch kein Genügen gethan hätte. So gleich hatten sie aber die samtliche Catholische wider sich aufgebracht, welche das Salmische Votum unterstützten und mit bedrohlichen Worten sich vernehmen liessen, daß sie solches zu behaupten wüßten,

1667 worüber auch das Salzburgische Directorium mit dem Braunschweig-Zellischen Gesandten in einen hefftigen Wortwechsel geriethe. Herzog Eberhard genehmigte die Reichsverfassungsmässige Verwahrung desto mehr; " als man bey sol-
„ chen Aussichten sich wohl vorzusehen hatte, daß nicht so leicht neue und insonderheit
„ Catholische Fürsten zum Sitz und Stimme gelassen würden, sie hätten dann nach
„ dem üblichen Reichs-Herkommen vorher dasjenige, was ihnen obgelegen, in Er-
„ füllung gebracht, damit bey Einnehmung mehrerer bey so unfürstenmässigem Au-
„ schlag die Evangelische nicht gar aus dem Fürsten-Rath hinausgestimmet würden.
Nun suchte man zwar ein Auskunfftsmittel zu finden, daß dem Salmischen Gesandten ein Termin bestimmt würde, in welchem er præstanda præstiereu sollte. Der Herzog zweifelte aber, ob, wann solches nicht geschähe, die Catholische geistliche ihr Wort halten und sich nicht vielmehr unter dem Vorwand, quod turpius ejiciatur, quam non admittatur hospes, deunoch trennen dörfften, und liess sich endlich auch die Alternation des Ostfriesländischen Vorsitzes mit Fürstenberg, doch dergestalt gefallen, daß bey der ersten Sitzung Ostfriesland den Vorsitz haben sollte. Der Gesandte aber hatte guten Grund auch zu begehren, daß Ostfriesland zweymal und Fürstenberg nur einmahl solchen Vorzug haben sollte, wogegen sich der Chur-Cölnische sehr auflieff, welchen aber der Würtenbergische dadurch zum Schweigen brachte, daß gleichwohl bey vorigem Reichstag in dergleichen Introductions-Sachen der ganze geistliche Bank, wie auch Fürstenberg selbst auf dem Schwäbischen Graven-Bank mit äusserstem Eyfer für die ancienneté und nach derselben bestimmenden Vorzug eingestimmet haben, welches Protocoll er offentlich im Rath vorzulegen und die Fürstenbergische Parthie zu beschämen drohete, nach welchem Schluß dem Hauß Ost-Friesland der unstrittige Vorzug gebührte. Der Chur-Cölln- und Fürstenbergische verwilligten demnach disem Hauß den Vorsitz auf die vorgeschlagene Weise und mussten noch froh seyn, daß man Fürstenberg den dritten Vorgang einraumete, weil das Ost-Friesländische Decret von dem Kayser älter, als das Fürstenbergische war, worauf auch endlich der Verglich erfolgte.

## §. 79.

Entzwischen gab der König in Frankreich den 15. May dem Herzog durch ein Schreiben Nachricht von seinem Einfall in die Spanische Niderlande, worinn er solchen zu rechtfertigen suchte. Der Herzog antwortete ihm aber nur, daß, gleichwie der König die mehrmalige Versicherung gegeben das Teutsche Reich in guter Ruhe erhalten zu helffen, so viel ihm möglich sey, er also auch hoffe, daß derselbe auch weder gemeynt seyn werde die angränzende Lande unter einigem Vorwand in disen neuen

Spani-

Spanischen Krieg zu verwickeln, noch daß ein oder anderer Stand des Reichs sich desselben theilhafftig machen oder den König in diser particular-Sache zu hindern begehren würde. Wie er dann auch seinem zu Regenspurg befindlichen Gesandten aufgab nicht allein selbst gleiche Sprache zu führen, sondern auch andere darzu zu bereden, insonderheit aber dem Kayser zu rathen, daß er friedliebende Mittel ergreiffen möchte. Dann man hatte den Kayserlichen Hof im Verdacht, daß die Reichstags-Geschäffte nur darum so lang aufgehalten und der Reichstag nicht zu Ende gebracht werden wollen, weil man bey Voraussehung dises Kriegs immer gehofft von dem Reich unter dem Vorwand für Spanien einen Beystand zu erlangen und das Reich darein zu mengen, weil gleichwohl die Niderlanden einen Reichs-Crayß ausmachten. Man hatte also, weil auch an andere Reichsfürsten dergleichen Schreiben einlieffen, neue Materie nachzusinnen, wie solcher Unruhe begegnet werden könnte, da indessen die geistliche Fürsten bisher verzogen hatten ihre Erklärung auf obige Fragen von sich zu geben. Damit nun die Capitulations-Sache wieder in Bewegung kommen möchte, so wollten die mehrere weltliche nicht erwarten, bis ihrem Gegentheil mit der Sprach herauszurücken beliebte, sondern übergaben den Churfürstlichen den 15. Julii ihre Gegen-Erklärung auf das Churfürstliche Project, da es schiene, als ob ein Verglich nicht mehr weit entfernet wär, indem die gröste Schwürigkeit noch auf dem Epilogo beruhete. Nur beklagte Bidenbach gegen dem Herzog, daß auch unter dem sogenannten mehrern, obschon wegen der vielen abwesenden kleinen Häuflein, etliche widerwertige seyen, welche den Bogen zu hoch spannen wollten und man fast eben so sehr mit disen zu schaffen hätte, solche in der Mittelstrasse zu behalten, da zu bedauren wär, wann ein solch Werk, welches seither einem ganzen Jahrhundert nicht so weit gebracht werden können, jetzo erst um des Epilogi willen zernichtet werden sollte, weßwegen die mehrere weltliche fürstliche meynten, daß man eher die strittige Stelle gar weglassen möchte. Endlich verfassten sie zu End des Augsts ein Project eines Verglichs wegen des Epilogi, worinn sie den Churfürsten so weit nachgaben, daß zwar diſe im Fall eines neuen in der Capitulation nicht enthaltenen, unvorgesehenen und wichtigen Umstands etwas hinzuthun könnten und der neuerwählte Kayser daran gebunden seyn, aber solcher Zusatz auf dem nächsten Reichstag, welcher innerhalb eines Jahrsfrists nach der Wahl zu halten wär, dem fürstlichen Collegio zur Genehmigung vorgelegt werden sollte. Die Churfürsten wollten aber weder ein, noch das andere Mittel annehmlich erklären. Um aber die Zeit zu gewinnen diſes Geschäfft in die Länge zu ziehen, wurde von den Churfürstlichen der Policey- und Commercien-Punct unter vielem Widerspruch des Fürsten-Raths angefangen, da diſe jenen den Vorwurf machten, daß sie viele Materien auf die Bahn brächten und gleichwohl nichts ausgemacht würde. Nichts destoweniger gab Herzog Eberhard seinem

1667

1667 Gesandten nochmals die Beschwerde in den Mund, daß einige Reichs-Städte unter währender Verwirrung des dreyßigjährigen Kriegs die sogenannte Consumtions-Mittel und übermässige Accise eingeführt hätten, welche dem Commercien höchst schädlich wären. Er wurde von andern in dem Fürsten-Rath unterstüzt, aber die Reichs-Städte wendeten dagegen ein, daß diese Erfindungen der Einkünffte auch von den Chur- und Fürsten in ihren Landen eingeführt wären und die Reichs-Städte eben so wohl ihre Landesherrliche Obrigkeits-Rechte in ihrer Maaß hätten und sich deren bedienen könnten, auch solche Einkünffte fast das einige Mittel wären ihren Staat und Stadtwesen aufrecht zu erhalten. Nun wußte sich der Herzog wohl zu bescheiden, daß den Reichs-Städten der Gebrauch ihres Rechts nicht abzusprechen wär. Er wußte aber auch, daß einem Dritten nichts zu seinem Nachtheil aufgedrungen und einem Mißbrauch des Rechts vermittelst allzuhoher Staigerung solcher Abgaben durch eine Einschränkung könnte Einhalt gethan werden, wie dann zu Augspurg von zween Aymern der Wehrt des einen Aymers abgefordert würde, wordurch der Weinhandel des Herzogthums Würtemberg und anderer Weinländer gänzlich zu Boden geschlagen würde, welches insonderheit disem Herzogthum desto nachtheiliger wär, weil der Weinhandel dessen fast einiges Narungs-Mittel bißher gewesen.

## §. 80.

Der französische Einfall in den Burgundischen Crayß zwang aber fast alle dise Gedanken auf die Seite zu legen, zumahl eine starke Anzahl Cöllnischer Völker mit Gewalt den Durchzug durch die Chur, Pfälz- und Durlachische Lande genommen und sich in der Herrschafft Oberkirch einquartiert hatten und eine andere Anzahl Kayserlicher gegen dem Breyßgau im Anzug war. Nun hielten einige am Rhein gelegene Chur- und Fürsten zu Cölln eine Zusamenkunfft den nachbarlichen Unruhen Einhalt zu thun oder wenigstens ihre Lande in Sicherheit zu setzen, womit aber andere gar nicht zufriden waren, sondern vorgaben, daß solches Unwesen zu berathen das ganze Reich angieng und mithin auf dem Reichstag berathschlagt werden müsste. Chur-Cölln entschuldigte sich aber, daß man aus der Erfarung gnugsam erlerne, wie bey dem allgemeinen Reichstag in solchen der nächstgesessenen Chur- und Fürsten Sicherheit und Ruhe betreffenden Angelegenheiten so gar nichts gethan oder geschlossen würde, weßwegen sie um so mehr Ursach hätten auf ihrer Lande Erhaltung besonders zu gedenken und auf alle Mittel die Gefahr abzuwenden bedacht zu seyn. Kein besseres sey hingegen hermahl auszufinden, als allen kriegführenden Partheyen die Durchzüge abzuschlagen, weil sonst das Reich in disen Krieg verwickelt werden könnte. Uebrigens

gens sey weder er, noch andere gemeynt, dem Reichstag vorzugreiffen. Di- 1667
ser Convent wurde aber nach Braunschweig verlegt mit der Abrede, daß nach der daselbst getroffenen Vergleichung solcher zu Collu seinen Fortgang wieder haben sollte. Herzog Eberhard wünschte hiebey nur, von allem Vorgang versicherte Nachricht zu haben und zu solchem Ende auch darzu eingeladen zu werden, indem er so nahe, oder theils näher, als die Rheinische Chur- und Fürsten dem Feur gesessen sey, da er gleichwohl besorgte, daß es ihm am Kayserl. Hof mißdütten werden dörffte und deßwegen nur zu Braunschweig einen Secretarium oder tüchtigen Canzellisten haben wollte, welcher vermittelst eines dortigen Gesandten das daselbst verhandlende erfahren und berichten könnte. Nun bemerkte man auf dem Reichstag abermahls eine fast allgemeine Unzufriedenheit über die Directoria, als ob sie ihre Obliegenheiten sowohl in diser so wichtigen, als andern Sachen mißbrauchten. Den Herzog veranlaßte daher die Ungedult seinem Gesandten aufzugeben, weil der Friedenschluß insonderheit auch ersertere, daß von Abstellung der Gebrechen auf Reichstägen geredet werden sollte, sich dahin zu bearbeiten, damit dise so nöthige Materie auf die Bahn gebracht und würklich unter die Hand genommen würde, indem nicht allein jetzo die rechte Zeit darzu zu seyn ausscheinen wolle, sondern auch die Directoria immer weiter greiffen dörfften, und man aus der Erfahrung wüsste, daß bey gegenwärtigem noch immer fortwährendem langwürigem Reichstag öffters weit weniger angelegene Puncten zur Handlung vorgenommen würden. Der Burgundische Gesandte an dessen Klagen dem Kayser selbst und dem Reich sehr vieles gelegen war, musste lang warten, biß er Gehör fand und sein Gesuch um Beystand in Berathschlagung gebracht wurde. Eine zimliche Anzahl weltlicher und theils geistlicher Stände riethen einen Versuch zur Vermittlung. Oesterreich und die ihm beyzupflichten schon gewöhnet waren, begünstigten hingegen das Burgundische Begehren. Der Erzbischoff von Salzburg bemühete sich dabey äusserst jene Parthey zu gewinnen, daß sie von ihren Stimmen auf die Oesterreichische Seite übertretten möchten und nahm ihre Entschuldigung mit den habenden Verhalts-Befehlen sehr empfindlich und mit Drohungen auf, wie er sich dann gegen dem Würtembergischen Gesandten vernehmen liess, „daß wann den Würtenbergischen Landen eine Ungelegenheit zustiess und dieselbe „Hülf und Rettung suchen würden, Oesterreich wohl auch so kaltsinnig sprechen dörfte, als jetzo in der dem Erzhaus so sehr angelegenen Sache und schwerer Bedrückung Würtenbergischer seits gesprochen und bezeugt würde. Man sollte nur die „Franzosen durch dergleichen Nachsichten gröser machen helffen, so werde man den „Dank hiernächst von ihnen dergestalt zu empfangen haben, daß man solches zu spät „bereuen würde." Der Erzbischoff liess dabey den Herzog inständig und, wie er sich ausdrückte, auf alle Freundschafft ersuchen, "daß derselbe das Werk mit seinem

„viel-

1667 „ vielvermögenden guten Beystand es dahin lenken und die Oesterreichische
„ Absichten unterbauen wollte, damit gleichwohl das so hart bedrückte und
„ mit so unrechtmäßiger Kriegsgewalt gekränkte Hauß Oesterreich nicht so gar ver-
„ lassen, sondern durch ein zulänglich Rettungs-Mittel zu statten gekommen werden
„ möchte." Der Gesandte nahm zwar auf sich solches zu hinterbringen, entschuldigte aber zugleich den Herzog, daß er wegen der Lage seiner Lande und Nachbarschafft mit Frankreich in einem guten Vernehmen stehen und diese Krone nicht zu viel beleydigen müßte, welches er Erzbischoff nicht zu befürchten habe. Als der Herzog davon Nachricht erhielte, ließ der Herzog dem Erzbischoff bedeuten, daß, wie seine fürnehmste Sorge bißher nur auf die Ruhe und Wohlfart des Reichs gerichtet gewesen, und seine ganze Absicht jederzeit auf die vollständige Erfüllung des Westphälischen Friedens, welche bißher von den unruhigen Köpfen verhindert worden, gegangen, er um so mehr darauf beharren würde, als auch der Schwäbische Krayß sich von dem Ungemach des langwürigen letztern Kriegs noch nicht erholen können. Ob man aber schon dem Burgundischen Krayß, als einem Mitglied des Reichs, den Beystand nicht wohl versagen könnte, so hielte er doch dafür, daß solches vorher durch vorschlagende gütliche Vermittlung versucht werden könnte, damit der Lauff der Waffen unterbrochen und sowohl der Krayß, als auch das Reich in Ruhe erhalten und ausser aller jalousie gesetzt werden möchte, wohin auch seinem Erachten nach der eigentliche Verstand des Westphälischen Friedens abziele und diser Weeg schon öffters mit Nutzen betretten worden, daß sich das Reich in das Mittel geschlagen habe, dahingegen die Erfahrung bezeuge, daß durch Beyseitsetzung dises friedfertigen Mittels und Ergreiffung der Waffen die Flammen eines entstandenen Kriegsfeuers nur pflegen genähret, vermehrt und die Gemüther allerseits gegeneinander mehrers verbittert zu werden. Wofern aber der Erzbischoff wegen der so wohl diss- als jenseits Rheins offenen und in der Nachbarschafft der Kron Frankreich ligenden Lande des Herzogs zulänglichere Mittel zur Sicherheit vorzuschlagen wüßte, so gedächte diser solche nicht hintanzusetzen, sondern zu beweisen, daß er einigen Krayß oder Stand nicht zu verlassen gemeynt wär. Der Churfürstliche Schluff kam mit diser Meynung vollkommen überein, dagegen die fürstl. Directoria eine starke Unzufriedenheit vermerken liessen. Der Herzog hatte aber um so mehr Ursach behutsam zu gehen, als eben damahl auf dem Reichstag etwas vorgieng, welches die Kron Frankreich sehr empfindlich aufnehmen konnte. Dann als der französische Gesandte den Burgundischen Memorialien eine Antwort entgegen setzte und solche zur Dictatur gebracht werden sollte, so wollten der meistens geistlichen fürstlichen Gesanten Schreiber und Diener solche nicht nachschreiben, sondern liessen davon.

§. 81.

§. 81. 1667

Bey solcher Lage der Umstände schlug Churfürst Ferdinand von Bayern Herzog Eberharden den 30. Aug. zwischen den obern Krayſen ein engeres Verständnus vor bis man mit einer Krayß-Verfassung etwas ganzes machen und sich eines wechselseitigen Beystandes vergleichen könnte. Nun wünschte zwar der Herzog, daß diſes Werk von dem ganzen Reich in Ueberlegung genommen und alles, was zur Erhaltung der Ruhe im Reich diente, an die Hand genommen würde: Solche Anstalt wurde aber vernachläſſigt und die der Executions-Ordnung gemäſſe Krayßverfassung war immer zu mehr zu wünschen, als zu hoffen, weßwegen sich der Herzog den Churfürſtl. Vorschlag nicht mißfallen lieſſ in gröſtem Geheim sich mit dem Churfürſten in ein Bündnus einzulaſſen. Es zeigte sich aber mehr als eine Schwürigkeit. Dann der Herzog stund noch mit Frankreich in der Rheiniſchen Allianz, welche wieder erneuert werden sollte und diſem Bündnus mit Bayern gerade entgegen stund. Der Churfürſt stund über diſes im Verdacht, als ob er die zu Cölln schon anderwerts im Werk seyende und zugleich die dem Kayſerl. Hof bißher so verhaſſt gewesene Rheiniſche Allianz vernichten und dem Kayſer dadurch unter so scheinbarem Vorwand einen Gefallen thun wollte. Und die Umstände der Geld-Vorräthe waren auch nicht so beſchaffen, daß ſie die zu einem Bündnus erforderliche Unkoſten ertragen konnten, zumahl die Landſchafft ſolche auf ſich zu nehmen verwaigerte, indeme diſe nöthig erachtete die Kron Frankreich zu ſchonen und wegen der ſo nahen Nachbarſchafft mit derſelben in gutem Vernehmen zu ſtehen, wobey zu überlegen war, daß, wann Bayern ſeinen geſuchten Vortheil gefunden, alsdann wieder abtretten und der Herzog ſich ſchwerlich aus dem Handel herauswicklen könnte. Solcherley unüberwindliche Schwürigkeiten dem Bayriſchen Hof vorzuſtellen und die Laſt dem ganzen Reich aufzubürden wurde der Geh. Rath und Hof-Marſchall Chriſtoph von Manteufel nach München geſchickt mit dem Auftrag eine Particulier-Zuſammenſetzung als ein äuſſerſtes zurück zu behalten, übrigens aber, wann kein Friede diſen bevorſtehenden Winter erfolgte, vermittelſt der von dem Reich zwiſchen Spanien und Frankreich anerbottenen Vermittlung ſich dahin zu bearbeiten, daß man ſich in keinen Krieg einlaſſen, ſondern eine Neutralität erhalten, Einquartierungen und Durchzüge abwenden, der Executions-Ordnung gemäß die Krayſe in Verfaſſung ſetzen und die Krayß-Stände dahin vermögen möchte, damit ein jeder ſein Contingent gedoppelt bereit halte. Diſem Entwurff widerſetzten ſich aber die beede Biſchöffe zu Augſpurg und Coſtanz nebſt vielen von der Graven- und Prälaten-Bank, weßwegen der Manteufel den Churfürſten erſuchen muſſte ſich durch ſein Anſehen bey ihnen zu verwenden und ſie zu beſſerer Einſicht zu erinnern. Hier wurde nun ferner verabredet, daß, weil ein Krayß dem Feind nicht ſtark genug wär, einer dem andern im Fall eines Angriffs



Digitized by Google

1667. sogleich zu Hülf eilen und allenfalls auch der fränkische Krayß darzu eingeladen werden soll. Dem Churfürsten hingegen wegen einer Particular-Zusamensetzung die Meynung zu benehmen musste diser Gesandte demselben zu Gemüth führen, daß solche nur Verdacht und Widerwillen erwecken und den Feind erst auf den Halß ziehen dörffte, welches man gleichwohl äusserst zu vermeyden hätte, dahingegen eine Krayß-Verfassung mehrern Nachdruck hätte und weniger Offension dabey zu besorgen wär. Um nun die Gesinnungen der Schwäbischen Stände auszuforschen und dem Churfürsten die Gelegenheit zu verschaffen, damit er denselben alle widrige Eindrücke wegraumen möchte, musste schleunig ein Krayßtag gehalten werden, ungeacht so wohl der Churfürst, als der Herzog wenige Hoffnung hatten die Stände auf ihre Seite zu bringen. Weßwegen beede sich verabredeten, daß, wann auch kein gewühriger Schluß erfolgte, der Herzog sich wenigstens bearbeiten sollte wo nicht alle, doch die vornehmere und stärkere in ihre Absichten zu ziehen und daß Bayern und Würtenberg nebst den gutgesinnten Ständen allen Beystand einander zu thun schuldig wären, welchen Schluß sie den kriegenden Partheyen eröffnen könnten. Wofern aber auch dises mißrathen wollte, so wär zwar nichts mehr, als eine Particular-Zusamensetzung übrig, wobey aber der Herzog verlangte, daß man sich vorher einer genauen Neutralität versicherte, welche niemand zur Beleydigung oder üblen Aufnahm dienen könnte. Nun betriebe aber auch Chur-Pfalz eine besondere Zusamensetzung der benachbarten Stände, weil man sich keiner Krayßhülfe zu versehen hatte. Die Widerspenstigkeit der Krayß-Stände, und insonderheit der Prälaten zernichtete alle diſe Anschläge, worüber Herzog Eberhard einen solchen Unwillen fasste, daß er dem Krayß zu verstehen gab für die Wohlfart desselben keine Sorge, noch Wachsamkeit mehr zu bezeugen und deßwegen nur zur Sicherheit seiner eigenen Lande Werbungen anstellte, ausländiſche Hauptleute in seine Dienste nahm, welche mit einer Anzahl guter Leute ankommen mussten, seine aus 200. Mann zu Pferd bestehende Leibgarde verstärkte und seine Landschafft zusamen berufte in dem vesten Entschluß mit Bayern in einer genauen Verbindung zu bleiben, wie dann auch, als dem Herzog den 13. Octobr. ein Prinz gebohren wurde, derselbe den Churfürsten und seine Gemahlin ersuchte die Patheustelle bey der Taufe auf sich zu nehmen und dem Prinzen den Namen Carl Ferdinand beylegte, welcher aber den 23. Junii des folgenden Jahres in die Ewigkeit eingieng. Die Krayß-Stände sahen aber die Gefahr nicht so groß an, weil sowohl die Staaten von Holland den Frieden betrieben und das Churfürstl. Collegium sich als Mittler zwischen den kriegführenden Kronen anerbotten und die Kron Frankreich solche angenommen hatte, auch der Churfürst von Bayern selbst nach Spanien gereyset war, daß man gute Hoffnung zum Frieden haben konnte. Die Landschafft erbothe sich aber die zur Verfassung erforderliche Mittel anzuschaffen.

§. 82.

Digitized by Google

## §. 82.

1667

Es waren aber fast alle Chur- und Fürsten um diser Niderländischen Unruhen willen mit Allianzen unter sich zur Sicherheit ihrer Lande beschäfftigt. Dann auf dem obberührten Convent zu Braunschweig wurde die Erneurung der zu Ende gegangenen Rheinischen Allianz wieder auf die Bahn gebracht. Weil aber Frankreich auch darinn stund, so fand solches nur darum Schwürigkeit, indem die Kron Spanien die von den Ständen des Reichs angebottene Vermittlung dergleichen Fürsten, welche mit ihrem Gegentheil in einem Bündnus stunden, nicht annehmen konnte. Die Verlängerung derselben wurde also dermahlen noch auf eine andere Zeit verschoben und diser Punct an die auf dem Reichstag anwesende Allierte Gesandte gewiesen. Die beede Churfürsten von Cölln und Brandenburg hingegen errichteten mit dem Bischoff zu Osnabrüg, mit beeden Herzogen Georg Wilhelm und Rudolph August zu Braunschweig und mit der Landgrävin von Hessen-Cassel ein besonders Bündnus ihre Lande vor aller Gewalt zu schützen, da man aber noch erwarten musste, ob und wie fern dise Allianz neben der Rheinischen bestehen könnte, indem man vermuthete, daß auch die Kron Schweden wegen der besitzenden Teutschen Lande beytretten würde. Noch ein anderes Bündnus wurde zwischen Maynz, Cölln, Trier, Münster und Pfalz-Neuburg geschlossen, welche durchaus keinen Durchzug durch ihre Lande nach den Spanischen Niderlanden gestatten wollten, dagegen die vorgemeldte erstere Bundsgenossen davor hielten, daß sie nach den Reichsgesetzen und Westphäl. Friden weder einem oder andern Particular-Stand, noch dem Kayser, wann er auch als Erzherzog einen Durchzug verlangte, denselben verweigern könnten. Nun hatte zwar das Reich in allen Collegiis den Schluss gefasst die Vermittlung den kriegenden Kronen anzubiethen: Es ereigneten sich aber deßwegen grosse Hinderungen, weil das Churfürstliche Collegium sich dises Geschäfft allein mit Ausschliessung der übrigen Stände zueignen wollte und deßwegen die re- und correlation so viel möglich verzögerte. Die Kron Frankreich liess sich vernehmen, daß ihro die Vermittlung des ganzen Reichs nicht angenehm sey, sondern dieselbe eher des gesamten Churfürstl. Collegii Anerbietung zur Interposition unter Zuziehung einiger weniger Fürsten wünschte, weil sie die Beförderung des Werks vorschützte und im Gegentheil wusste, daß die Theilnehmung des ganzen Reichs dasselbe nur schwer machte und wie langsam es mit dergleichen Geschäfften hergienge. Bey den Churfürsten fand solche Einwendung leicht Beyfall, als welche in den wichtigsten Reichs-Handlungen das Hefft allein zu haben suchten. Sie durfften sich aber dessen aus Beysorge einer Beleydigung des Fürstenstands nicht vermerken lassen, sondern erbathen die Braunschweigische Häuser, Würtenberg und Hessen-Cassel dem Cölnischen Convent beyzuwohnen. Dises wollte hingegen den übrigen Fürsten nicht gefallen, deren Absicht dahin gieng, daß nicht allein unter dem Vorwand der interposition des ganzen Reichs dasselbe auch mit allen seinen Gliedern eine Neutralität zu geniessen hätte, sondern auch damit bey

1667 Anerbietung eines oder andern Stands der Kayser und ein grosser Theil der Fürsten die freye Hand nicht behielten nach Beschaffenheit der Umstände sich für einen oder andern Theil zu erklären und in den Krieg verwickelt zu lassen, wordurch das ganze Reich in Unruhe gesetzt würde. Als nun Herzog Eberhard von dem Churfürsten zu Maynz durch Abordnung eines Cavalliers zur Beschickung des Cölner-Convents eingeladen wurde, so hatte derselbe bedenken solches kundbar werden zu lassen und fasste nur entzwischen den Entschluss einen Secretarien ad audiendum & referendum dahin zu schicken und zu erwarten, was daselbst wegen der Interposition für ein Schluss abgefasst werden dörffte, weil er noch immer des ganzen Reichs Vermittlung für rathsamer hielte, damit das ganze Reich die Neutralität geniessen könnte, zumahl auch die Churfürsten selbst ihre anmassende Vorrechte in Gefahr setzen konnten, indeme man aus der Erfarung wusste, daß sie ausserhalb des Reichs in schlechtem Betracht seyen, wie man hiebevor aus ihrer versuchten Vermittlung zwischen Spanien und Frankreich wie auch zwischen Schweden, Dänemark und Polen erlernen könne. Die Maynzische Einladung des Herzogs konnte aber nicht verschwigen bleiben und der Französische Gesandte kützelte sich damit, daß ein beträchtliches Hauß dazu ernennet worden. Die Krone Frankreich bezeugte äusserlich eine Begierde zum Frieden, indem auf des Kaysers Ansinnen an den Französischen Gesandten wegen eines Waffenstillstands der König sogleich seine Armee die Winterquartier beziehen liess, ob es schon das Ansehen hatte, daß noch viele Vortheile im Feld zu machen wären. Er ersuchte den Kayser auch die Kron Spanien zu Beförderung des Friedens zu vermögen. Man fand aber, daß der Französischen Armee Zustand erfordert habe die Armee in die Winterquartier zu legen.

## §. 83.

Entzwischen lebte auch die Wahl-Capitulations-Handlung wieder auf, bey welcher sich aber ein neuer Auftritt zeigte. Dann der Kayser wollte jetzo als König in Böhmen und mithin als Mit-Churfürst sich auch bey der Handlung einmengen und begehrte von allem bißher vorgegangenen Nachricht zu haben und daß man in Zukunfft ohne ihn nichts verhandlen oder schliessen sollte. Er konnte die geheime Tractaten zwischen den Chur- und Fürsten nicht genau durchschauen, woran doch dem Hauß Oesterreich sehr viel gelegen war. Bißher führte der König in Böhmen keine Stimme im Churfürsten-Rath, beruffte sich aber darauf, daß gleichwohl demselben nicht allein die erste Aufsätze der Wahl-Capitulationen noch vor der Wahl, sondern auch der Entwurf der beständigen Wahl-Capitulation demselben zugeschickt worden, damit er seine Erinnerungen beysetzen könnte. Die Churfürsten bekamen hier Ursach wohl aufzusehen, weil ihm die communicationes nur aus Höflichkeit und gar nicht aus Schuldigkeit geschehen, daß das Hauß Oesterreich nicht ein gegründetes Recht daraus machen dörffte. Der Kayser gab aber seinem Principal-Commissarien zu erkennen, wie diser solches dem

dem Würtenbergischen Gesandten im Vertrauen entdeckte, daß, obgleich bey 1667
dem dritten Articul wegen der von den mehrern weltlichen Fürsten begehrten Bestimmung einiger Special-Fälle bey Errichtung einer Wahl-Capitulation eines Römischen Königs nicht befunden werde, daß auf dergleichen Fälle jemahls in vorigen Zeiten reflectiert worden, dannoch derselbe zu Bezeugung seiner Bereitwilligkeit geschehen lassen könne denselben hierinn nachzugeben, und wegen der Achtserklärung ebenmässig geneigt sey ihnen zu willfaren, daß dergleichen, wann ohnehin eine Reichs-Versammlung gehalten werde, daselbst, im widrigen Fall aber von einer anzuordnenden Ordinari-Reichs-Deputation erörtert werden könnte. In Ansehung des Epilogi hingegen wollte der Erzbischoff nur die Hoffnung schöpfen, daß auch hierinn eine Auskunfft gefunden werden könnte. Herzog Eberhard aber hatte guten Grund zu vermuthen, daß unter diser Kayserl. Nachgibigkeit etwas anders verborgen sey und erinnerte nur sowohl seinen, als auch andere Fürstl. Gesandte zu grosser Behutsamkeit, damit zu Nachtheil der Fürsten und Stände nichts widriges eingegangen, sondern derselben durch den Westphäl. Frieden erlangte Besugnus wegen Vergleichung einer beständigen Wahl-Capitulation auch auf die Nachkommenschafft erhalten werden möchte. Eine gröſſere Sorge verursachte aber der eingeloffene Bericht, daß der Churfürst von Bayern mit der Kron Frankreich in Tractaten stehe und der Französische Gesandte Gravell einen Ordens-Geistlichen P. Priani darzu gebrauche. Weil er sehr vieles Volk warbe, so stund er im Verdacht, daß die Krone ihm das Geld darzu vorschösse. Der Erzbischoff von Salzburg war so dreuste solches dem Churfürsten, als beede sich zu Geisenfeld miteinander unterredeten, unter die Augen vorzuwerfen. Man konnte es für keinen Staatsfehler betrachten, weil Spanien bey dem Churfürsten von Brandenburg und andern Teutschen Reichs-Fürsten auch wegen überlassender Völker sich bewarb und zimlichen Eingang fand, wiewohl solcher Versuch vergeblich auslieff.

## §. 84.

Bey solchen Umständen und da Chur-Brandeburg sich äusserte, daß er auf die zu Cölln vorhabende Vermittlung einiger Stände wenig halte, so wurde Herzog Eberhard dadurch desto mehr erinnert behutsam zu gehen, zu mahlen man es auf dem Reichstag noch immer empfindlich aufnahm, daß, ungeacht man die von Burgund an das Reich verlangte Hülfe daselbst in allen Reichs-Collegiis berathschlagte und Schlüsse darüber abfasste, man dannoch nur allein darum solche Sache von dar weggezogen, weil einigen Churfürstlichen nicht gefallen wollen darunter zu Regenspurg weiter fortzufahren, damit ihnen und etlichen darzugezogenen Fürsten die Hoffnung zu erlangendem Ruhm und præminenz zu Cölln durch die auf dem Reichstag geschlossene Vermittlung zwischen beeden Kronen nicht verrücket würde. Dann obschon einige Fürsten darzu gezogen worden, so war doch dem ganzen Fürstenstand das besorgte Nach-



Digitized by Google

1667 theil noch nicht weggeraumt und überhaupt das ganze Unternehmen dem Reichs-Herkommen zuwider. Der Herzog betrachtete daneben, daß denen zu dem Cölnischen Convent beruffenen Fürsten dasjenige ebenmässig widerfahren könnte, was allbereit den auf dem Reichstag versammleten Fürsten begegnete, daß nemlich ihrer nicht geachtet und sie bey den Handlungen übergangen werden dörfften und es denselben nicht nachgesehen werden könnte solches herkommenswidrige und den übrigen nachtheilige Verfahren also ungeahndet zu lassen. Auf der andern Seite sahe er die höchste Nothurfft nichts desto weniger den Convent zu beschicken. Dann es zeigte sich noch mit der Vermittlung des ganzen Reichs nirgendsher ein Ernst, daß er sich denselben wohl wider seinen Willen gefallen lassen mussте, indem bis alle drey Collegia einig würden, und sich zur Abschickung einer aus Reichs-Deputierten bestehenden Gesandtschafft entschliessen könnten, auch diese würklich die Reyse anträtten, noch so viele Zeit hingehen dörffte, daß die Kriegsflammen entzwischen alles aufzehren könnten. Der Herzog hatte entzwischen seinen Regierungs-Secretarien Kirchner nach Coln geschickt um zuzusehen, ob und wie des Convents Abordnung von statten gehen würde, da bey deren gutem Erfolg man sich mehr zu erfreuen, als anseiten der Abwesenden wider die zu Widerherstellung der allgemeinen Ruhe zusamengetrettene sich zu beschweren Ursach hätte. Der Papst gab sich aber viele Mühe sich als Mittler gebrauchen zu lassen, welchen auch beede Kronen sich belieben liessen. Und der Französische Gesandte zu Regenspurg protestierte wider das von den mehrern weltlichen fürstlichen gemachte Conclusum oder vielmehr nur wider die Worte, daß Burgund als ein Reichsglied angesehen wurde, weil er meynte, daß die Verordnung des Münsterischen Fridens art. 2. §. Et uteo sincerior &c. zu nicht geringem Nachtheil seines Königs ausgelegt würde, wordurch sich auch das Reich von der Fridens-Unterhandlung selbst ausschlösse und sich als partheyisch verdächtig machte, mithin diese Kron ihre Ansprüche durch andere Mittel geltend zu machen veranlasst und entschuldigt seyn würde, wann dem Reich oder dessen Ständen eine Ungelegenheit zugienge. Der mehreren weltlichen vermeldte Worte waren aber nicht dahin zu verstehen, daß man zu den Waffen greisen, sondern disem Krayß durch gütliche Handlung zu Hülf kommen sollte, wie dann das Reich durch eben dises Fridens-Instrument §. Circulus quidem Burgundicus &c. von dem Beystand durch Waffen ausdrücklich entledigt worden, obschon übrigens der Krayß als ein Reichs-Mitstand erklärt war. Die mehrere Fürstliche behaupteten demnach desto mehr die Beybehaltung diser Worte wider die Französische Protestation und die Churfürstliche, weil nicht nur die Reichsstandschafft des Burgundischen Krayses unwidersprechlich war, mithin die Auslassung solcher Worte zwar nicht dem König, aber dem Krayß nachtheilig werden konnte, sondern sich auch eine Eyfersucht einmengte, als ob ein fremder Gesandter mit Beystimmung der Churfürsten sich das Recht anmassen wollte dem Fürsten-Stand seine Stimmen und Worte vorzuschreiben, damit diſe mit der Cölnischen Vermittlung durchdringen möchten.

Weß-

Digitized by Google

Weßwegen der Herzog seinem Gesandten aufgab dem Französischen Gesand- 1667
ten eine dergleichen Erleuterung von sich zu geben, aber sich nicht allzutief in einen Wortstreit einzulassen. Der Churfürst von Maynz empfand aber sehr übel, daß man ihn bezüchtigte, als ob er dem Reich mit der zu Cölln beschlossenen Vermittlung vorgreiffen und als Reichs-Director das Reich davon ausschliessen wollte, weßwegen er sich durch eine zur offentlichen Dictatur gegebene Information entschuldigte, daß man gleichsam gezwungen in Ansehung der so langsamen Handlungen auf dem Reichstag zu dem Entschluß schreiten müssen einsweilen von seiten der zu Cölln zusamen getrettenen Chur- und Fürsten einen Versuch zu gütlicher Hinlegung der zwischen Frankreich und Spanien ausgebrochenen Widerwertigkeiten zu thun bis und dann das Reich die Vermittlung auf sich zu nehmen beschlossen hätte und den Schluß vollführte, da man Cöllnischer Seits geneigt wär alles von ihnen verhandelte dem Reich vorzulegen, welche Meynung auch der Kayser gebilligt habe, damit durch das Zaudern das vor Augen stehende Verderben nicht befördert würde. Die zu Cölln versammelte Chur- und Fürsten wären auch allbereit Schreiben an die kriegführende Theile ergehen zu lassen im Werk begriffen. Herzog Eberhard aber blieb dennoch auf seiner Meynung bestehen, daß durch des Reichs Vermittlung dasselbe bey der Neutralität bleiben konnte, wofern man nur die Entschliessungen beschleunigen wollte, womit auch der Churfürst von Bayern einstimmte.

## §. 85.

Nun betrieben auch die Graven von Nassau und die Edle von Sickingen ihre Restitution. Der Herzog von Lothringen hatte einige Landesstücke denselben in dem 30. jährigen Krieg abgenommen, welche er ihnen vermög des Westphäl. Friedens wieder zuruckgeben sollte. Ungeacht des vielen Erinnerns, Klagens und Bittens konnte man disen Herzog nicht darzu vermögen und es ist nicht zu begreiffen, was den mehrern Theil der Reichs-Stände bewogen mit ihm noch um eine anerbottene Summa Gelds sich in Tractaten einzulassen. Niemahls wollte ihm dieselbe hinlänglich seyn und niemahls wollte sich ein Ernst zeigen disen Herrn zur Erfüllung dessen zu bringen, was er ohne Geld zu thun schuldig war. Jetzo kam dise Sache wieder auf das Tapet und man fassie durch die Mehrheit der Stimmen den abermahligen Schluß Geld anzubieten, welches die samtliche Reichs-Stände hätten auf sich nehmen sollen. Der Churfürst von der Pfalz konnte solches nicht genehmigen, noch begreiffen, wie es der Ehre des ganzen Reichs gemäß wär seine Schwäche gleichsam vor der ganzen Welt darzulegen, daß man disen Herzog nicht sollte zur Schuldigkeit zwingen können, zumahl man allenfalls der gewährenden Kronen Beystandes versichert seyn konnte. Er entdeckte seine Gedanken dem Herzog, welcher gleich gesinnet war, (c) und sehr betretten wurde, als er von seinem Gesandten vernahm, daß, ungeacht der Herzog von Lothringen das Reich mit allerhand Plackereyen in

(c) vid. Beyl. num. 35. und 36.

Un-

Digitized by Google

1667 Unruhe setzte und sich als einen Feind des Reichs aufwarf, die Catholische ihm dennoch alle Gunst zuwandten, weil er mit den Evangelischen Graven von Nassau und denen von Sickingen zu thun hatte, dann die Begierde eine neue Unruhe im Reich zu stifften war bey ihnen noch nicht erloschen, nur damit der ihnen verhasste Westphälische Friede wieder zernichtet wurde, worzu sie den Herzog von Lothringen für tüchtig erachteten. Sie sollten an die rechtmässige Herrn zurückgeben, was ihnen nicht gehörte. Solche Pflichts-Erfüllung fiel ihnen zu schwer, überhaupt denen einigen, welche ex capite amnistiæ oder gravaminum zu fordern hatten, nachzugeben. Das bißherige principium das blosse factum possessionis nach der Vorschrifft des Friedenschlusses, des arctioris modi exequendi und des Nürnbergischen Executions-Recesses, aufzuheben musste ihr Stichblatt bleiben, dargegen sie allerhand nichtige, zur Sache ganz nicht gehörige Ausflüchten hervorsuchten, womit sie sonneuklare, aber noch nicht exequierte Fälle in das unklare zu setzen sich bemüheten. Herzog Eberhard ermahnte bey solchen Umständen die samtliche Evangelische Stände zur eyfrigen Zusammensetzung, weil er zumahl besorgte, daß, wann von obgemeldten Friedens- und Reichsschlüssen und der darinn gesetzten unveränderlichen Richtschnur abgewichen würde, diese Religions Verwandte es auch auf ihr Gewissen nehmen würden dises Gesetz aufzuheben und die schon geschehene Restitutionen wider zweifelhafftig zu machen, wobey sie auch seiner nicht verschonen dörfften. Zugleich machte sowohl der Epilogus der beständigen Wahl-Capitulation, als auch der neuerdings auf die Bahn gebrachter Titulatur-Stritt wegen des Erzbischoffs zu Salzburg eine Hinternus in den Reichstags-Geschäfften. Dann ob die Catholische schon den Schein haben wollten und vorgaben, als ob sie den A. C. Verwandten nichts wider ihr Gewissen zumuthen wollten, so konnten sie doch wegen der Worte der heyligen Röm. Kirche nachzugeben sich nicht entschliessen, dagegen die Evangelische nur von ihnen verlangten sich des gebräuchlichen kürzern Titels, wordurch ihnen nichts benommen wurde, zu bedienen. Man hatte dem Gegentheil der Evangelischen Gründe sehr begreiflich gemacht. Bidenbach beklagte sich aber, wie bey andern, also auch bey disem Puncten, daß die trifftigste Gründe keinen Eingang in das Gemüth des Gegentheils finden wollten, sondern diser seine eigensinnige Absichten mit Gewalt durchzusetzen suchte, wie dann die Fürstl. Directoria selbst erkannten, daß Gründe und Gegengründe dise Sache nicht ausmachen würden, und es manchmal heissen müsste: stat pro ratione voluntas. Herzog Eberhard blieb aber auch bey seiner einmahl gefassten Meynung, daß die Evangelische von ihrer Erklärung nicht weichen sollten, indem er aus seiner Canzley bewiese, daß bereits seit mehr als 100. Jahren der Röm. Kirche Cardinäle, welche zugleich Bischöffe in Teutschland gewesen, und an Evangelische Fürsten geschrieben, sich solchen Titels selbst nicht gebraucht, ja so gar auch gar keinen Titul vor der Unterschrifft gesetzt haben. Wegen des Epilogi machte zwar diser Cardinal den mehrern weltlichen

Fürst-

Fürstlichen die Hoffnung ein gutes Verglichs-Mittel ausgefunden zu haben: 1668
Man mußte aber dergleichen Vertröstungen öffters von ihm vernehmen, wobey keine Erfüllung zu spüren war, da entzwischen diſe Fürſtliche das äuſſerſte zu thun entſchlossen waren um nur ein Ende an diſer wichtigen Sache zu machen, damit doch auch etwas auf diſem Reichstag, deſſen Endigung man damahl noch entgegen sahe, ausgemacht würde. Diſem Verlangen aber auszuweichen lieſſen ſich die Churfürſtlichen nun sogar vernehmen, daß ſie bedaurten mit den Fürſtlichen ſich soweit eingelaſſen zu haben und wann es nicht schon geſchehen wär, es nimmer geſchehen und den Fürſten ſo vieles eingeraumt werden dörffte. An dem ganzen Verlauff und Ausſtellung des Churfürſtl. Projects diſer Capitulation ſey nur der Cuhr-Maynziſche Geheime Rath von Boineburg ſchuldig, welcher den Churfürſten die gewiſſe Verſicherung gegeben, daß die Fürſten ſowohl wegen des dritten Articuls, als auch des Epilogi ſich nicht bewegen, noch widerſetzen würden.

## §. 86.

Unter diſen widerwärtigen Umſtänden des Reichstags erfreuete ſich Herzog Eberhard über eine unvermuthete Nachricht von Ausbreitung der Evangeliſchen Kirche in Landen, welche man damahls unter die Barbariſche zehlte. Dann den 18. Sept. 1667. kam ein Abgeordneter Kirchendiener M. Joh. Gottfrid Gregori von der Evangeliſchen Teutſchen Gemeinde in der Teutſchen Sloboda der Stadt Moſcow nach Stuttgard um eine Beyſteur zu der von dem Czaar Alexio Michaelowiz zu erbauen erlaubten Kirche zu begehren. Die Reformierte hatten gleiche Erlaubnus und wurden von den Kaufleuten in Holland reichlich unterſtützet, daß ſie bald in blühenden Umſtände geriethe, dahingegen die A. C. Verwandte Gemeinde durch die aufgewandte Koſten bald in Schulden und Gefahr fiel, daß ihr angefangen Werk beynahe ſcheiterte, weil ſie keine Zinſe und Beſoldungen für ihre Kirchen- und Schuldiener mehr bezahlen konnte. Sie wandte ſich an den Churfürſten von Sachſen, welcher dem Abgeordneten ein Patent gab und die künfftige Kirchendiener zu Dreßden ordinieren lieſſ. Von einigem Geld-Beytrag meldete der Abgeordnete nichts, ſondern beſchwehrte ſich nur, daß in Nider-Teutſchland die Beyſteuren ſehr kärglich geweſen. Als er aber ſich an Herzog Eberharden wandte, fand er alle Unterſtützung, indem derſelbe nicht nur eine Collecte in den beſten Städten und Aemtern Stuttgard, Tübingen, Urach und Kirchheim veranſtaltete und bey ſeinen beeden Cammern verordnete, daß, was an der reſolvierten Collecte von 600. Reichsthaler abgieng, von denſelben erſetzt werden ſollte und dem Abgeordneten ſelbſt eine Medaille von 9. Ducaten ſchwehr verehren lieſſ, ſondern auch demſelben Empfehlungsſchreiben an die Marggraven von Brandenburg-Onolzbach und Baden-Durlach und an etliche der fürnehmſten Evangeliſchen Reichs-Stätte in Schwaben mittheilete, dagegen aber ihm wegen eingefallner Traur über das Abſterben Marggraven Albrechts von Anſpach die Abſchids-Audienz nicht geſtattete. Die demſelben



Digitized by Google

1668 gegebene Resolution gibt Zeugnus von der Liebe und Verehrung seiner Religion, wie auch von der Freude einer in so fernen Landen aufkeimenden A. C. Verwandten Kirche seine mildfürstliche Hülfe erweisen zu können. Die Gemeinde hatte schon Canzel, Altar und Taufstein aufgestellt und hielten schon ihren Gottesdienst, worüber die damahls noch in ihrer Roheit gewesene Russen ein besonderes Wohlgefallen bezeugten. Diſe Hülfe und Bereitwilligkeit des Herzogs, wobey ſich der damahlige geheimden Raths- und Krayß-Secretarius Keller ſehr geſchäfft- und dienſtfertig erwieſe, erweckte bey ſolcher armen Gemeinde eine ſolche Freude, daß, als der Abgeordnete Prediger ſeine Antritts-Predigt in diſer neuen Kirche ablegte und die Gnaden-Bezeugungen des Herzogs nebſt der zugeſagten Vorſorge gegen dieſelbe rühmte, ſeine Zuhörer ganze Thränen-Quellen flieſſen laſſen und die Vorſteher der Gemeinde im Namen derſelben den 1. Julij 1668. ein Dankſchreiben an den Herzog ergehen lieſſen, worinn ſie ſich verpflichteten, daß ſo lang das Evangelium in diſer Kirche gepredigt würde, auch für das Herzogl. Hauß Würtenberg gebethen werden ſollte. (cc) Hätten diſe Leute vermuthen können, daß nach Verfluß eines Jahrhunderts eine Princeſſin diſes Hauſes an einen Thronfolger des Ruſſiſchen Reichs vermählet und eine Stamm-Muter diſes Kayſerl. Hauſes werden dörffte, ſo würde ohne zweifel das Gebeth und Freude für dasſelbe verdoppelt worden ſeyn. Und weil auch der oberſte Vorſteher diſer Gemeinde, welcher beynahe ſein ganzes Vermögen auf diſe Kirchen-Einrichtung verwendet hatte, nemlich der Ruſſiſche General und Obriſt über die Teutſche Cavallerie und Infanterie, Nielas Baumann, ein beſonders Schreiben mitſchickte und darinn äuſſerte, daß er ſich zwar ſehr ſehnte wieder in ſein Vaterland zu kommen und dem Herzog knieſällig für die der Kirche erwieſene Gnaden und Gutthaten zu danken, aber dermahl noch ungeacht der angebottenen anderwärtigen Dienſten diſer aufkeimenden Gemeinde zu Troſt und Beyſtand annoch in diſen Nordiſchen Landen zu bleiben entſchloſſen ſey, ſo lieſſ ſich der Herzog unterm 15. Octobr. dagegen antwortlich vernehmen, daß er nicht unterlaſſen würde, " dieſer ſeiner lieben Glaubensgenoſſen, ſo viel ihm die all-
„ zuweite Entfernung zulaſſe, ſich getreulich anzunehmen. Die Gemeinde aber ver-
„ ſicherte er, daß er die verhoffende Beförderung des Wohlſtands ihrer Kirche von
„ Zeit zu Zeit zu erfahren herzlich verlange und mit chriſtlicher Zuneigung derſelben
„ beygethan bleiben werde.

## §. 87.

Mit dem Anfang des folgenden Jahres wurden aber dannoch die Tractaten zwiſchen den Chur- und mehrern weltlichen Fürſtlichen wegen Berichtigung des Epilogi fortgeſetzt. Derſelbe wurde auch in Anſehung der bisher zwiſpältigen Meynungen zwar verglichen: Die Churfürſtliche hatten aber nichts weniger im Sinn, als diſe Capitulation

(cc) vid. Beyl. num. 37. und 38.

Digitized by Google

lation zum Stande kommen zu lassen. Sie verlangten demnach in den schon 1668
verglichenen Aufsatz neuerdings, damit alles mit so vieler Mühe erhandelte durch andere Ränke wieder über den Haufen gestossen würde, einige den Fürstlichen sehr anstössige Worte und Clausuln einzurucken, worüber sich dise sehr ärgerten, daß man ihrer nur spotten wollte. Der Chur-Bayrische Gesandte konnte es eben so wenig billigen und entdeckte denselben, daß nur die Chur-Trier- und Sächsische Gesandten aus Privat-Absichten auf solchen Neuerungen bestünden, weßwegen Herzog Eberhard noch hoffte, daß, wann nur die Fürstliche bey ihrer bißher bezeugten Einmüthigkeit fest beharrten, dise beede Churfürstliche mit ihren machenden Schwürigkeiten ihre Absichten nicht erreichen würden das ganze Werk schwer zu machen oder zum Aufstoss kommen zu lassen. Der Schwedisch-Bremische Gesandte veranlasste aber den Residenten seines Hofes zu Dreßden und der Mayuzische Principal-Gesandte von Stadion seinen Herrn sich bey den Churfürsten zu Trier und Sachsen zu verwenden, damit die beederseitige Gesandte zu Regenspurg anderwärtige Verhaltungs-Befehle erhielten und man einsten aus solcher nun anderthalb Jahr zwischen den Churfürstlichen und mehrern weltlichen vorgewesene und so weit gebrachter Handlung zu gänzlicher Vergleichung gelangen möchte. Dann man hoffte, daß, wann wenigstens dises Capitulationswesen richtig wär, der Reichstag gleichwohl zu Ende gehen könnte. Der Chur-Sächsische Hof war aber gar nicht zum Weichen geneigt und man wollte entdeckt haben, daß nur einige dasige Räthe der Meynung seyen den Capitulations-Puncten gar auf sich beruhen zu lassen, damit sie bey einer Wahl desto freyere Hände hätten nach ihrem Gutdünken zu handlen. Die sogenannte mehrere Weltliche drobeten deßwegen, weil das Churfürstl. Collegium so gar nicht wegen der neueingerückten Worte in gemeinen Reichsgeschäften weichen wollte, solche Beharrlichkeit an ihre Principalen zu hinterbringen, übrigens aber dahin zu stellen, wann sich über solcher Clausul und Wort-Zusatz das Werk aufgeflossen habe und sich durch eine offene Schrifft zu verwahren, worans die ganze unversangene Welt sehen und urtheilen könne, daß es sich nicht über einige die gemeine Wohlfart und Sicherheit des ganzen Reichs, sondern der Churfürsten oder vielmehr ihrer Staats-Räthe blosses Privat-Interesse und Vortheil betreffende Sache willen zerschlagen und aufgestossen habe. Herzog Eberhard war entzwischen unbegreiflich, daß bey der von wegen des zwischen Frankreich und Spanien in der Nachbarschafft des Reichs entstandenen hefftigen Kriegs-Feuers und um sich greiffender Flammen dem Reich angebroheten Gefahr entweder die edle Zeit ganz unnützlich auf dem Reichstag verschwendet oder doch mit Einmengung anderer nicht so nöthiger Materien die allgemeine Wohlfart und Sicherheit hintangesetzt würde. Insonderheit hinderte des Erzbischoffs von Salzburg Titul noch immer die Reichshandlungen, weil sich die Evangelische zu dem Wort Heilige Röm. Kirche nicht verstehen wollten und mithin die abgefasste Reichs-Gutachten verligen bleiben mussten. Diser neue Cardinal wendete sich deßwegen selbst an den Herzog den angemassten Titul von ihm zu



Digitized by Google

1668 erlangen. Diser bewiese ihm aber aus seiner Canzley Titulatur-Büchern, daß seine Voreltern bey einigen Cardinälen zwar die Worte: Der Römischen Kirchen beybehalten, das Wort Heilig hingegen ausgelassen, bey andern aber mit Uebergehung der Worte: Der heiligen Röm. Kirchen das alleinige Wort Cardinal gebraucht haben. Und weil der Costanz. Gesandte nichts desto weniger vorgab, daß der Herzog sich mit seinem Bischoff verglichen und das von disem vorgeschlagene Auskunffts-Mittel, nemlich die Worte: Der Heyligen und Römischen Kirche Cardinal, angenommen habe: so liess er dagegen protestieren, indem der Bischoff gegen dem Würtemb. Geh. Rath Zeller zwar im Discurs disen Vorschlag gethan, diser aber solchen nicht genehmigt, sondern sich nur erklärt habe, daß von dem Herzog ein mehreres nicht eingewilligt worden, noch ein anderes zu gewarten sey, als daß er den Erzbischoff der Römischen Kirche Cardinal nennen wollte.

## §. 88.

Es wurde auch den 18. Januarij von den Rheinischen Allierten ein so genannter Allianz-Rath gehalten, worinn man sich wegen Fortsetzung der zu End gegangenen Allianz erklären sollte. Die Catholische widerholten sogleich mit einem Mund in der Umfrage auf die Frage, ob man diselbe erneuren sollte? Das Jawort. Chur-Brandenburg, Bremen und die beede Hessische Häuser liessen sich solche Fortsetzung auch gefallen und behielten sich nur bey der Frage: Wie? ihre Notturfft bevor, welchen dann Herzog Eberhard nachfolgte. Aber eben dazumahl droheten die General-Staaten dem Bischoff von Münster mit einem Einfall, indem sie einen Durchzug von einigen Tausenden Lüneburgischer Truppen durch seine Lande verlangten und ihn mit Gewalt zwingen wollten, daß er der zwischen ihnen und der Kron Engelland geschlossenen Allianz, welche die Einschränkung der Französischen Macht zur Absicht hatte, beytretten sollte. Er begehrte deßwegen von disem zur Auflebung bestimmten Bund die Allianzmässige Hülfe, welcher aber dieselbe noch nicht schuldig zu seyn erachtete, weil er schon den 5. Aug. vorigen Jahrs zu Ende gegangen und die Erneurung noch sehr weit entfernet war. Er hatte über tises die Hülfe nur von Herzog Eberhard begehrt, da die andere Gesandte der Allierten von einer solchen Aufforderung nichts wissen wollten, welches bey allen ein besonderes Nachdenken verursachte. Der Herzog hielte ohnehin dafür, daß man sich eben nicht übereylen dörffte, weil man zwischen Frankreich und Spanien zu einem nahen Frieden gute Hoffnung hatte, weßwegen die Allianz zwischen Engelland und den vereinigten Niderlanden keine Verstärkung erforderte und die Lüneburgische Völker sich schon zurückgezogen hatten. Der Kayserl. Principal-Commissarius fieng hingegen auf dem Reichstag an den Fürstlichen Gesandten seine Sorgfalt zu entdecken und sie zu erinnern, wie nöthig es sey die Augen wegen der zunehmenden Macht der Kron Frankreich aufzuthun, damit derselben zur Sicherheit des gemei-

nen

nen Vaterlands Einhalt gethan werden möchte, indem jetzo noch die rechte Zeit 1668
wär, ehe sie zu solchen Kräfften käme, welchen nimmer zu widerstehen wär und
ein Stück des Reichs nach dem andern von ihr verschlungen würde, in welchem Fall der
Kayser zusehen könnte, wann manchem der angenehme Liliengeruch unter dem Fran-
zösischen Joch unangenehm und zu stark werden dörffte. Engelland und die General-
Staaten seyen dem Wachsthum der Französischen Macht Schranken zu setzen nicht un-
geneigt. Nun war zwar diser Gedanke nach den Grundsätzen der Staatskunst sehr
vernünfftig. Er war aber hier auf solche Absichten gebaut, welche Herzog Eberhar-
den eine grosse Vorsichtigkeit auferlegten. Dann obschon demselben ohne solche Erin-
nerung angelegen war, daß diser Nachbar nicht zu einer solchen forchtbaren Macht kä-
me, so lag ihm doch wegen der nahen Nachbarschaft auch ob mit dieser Krone in ste-
tem gutem Vernehmen zu stehen und sie zu keinem Unwillen zu reitzen. Dann auf
die übrige Stände des Reichs konnte er im Nothfall kein Vertrauen setzen, daß sie
ihm zu rechter Zeit die benöthigte Hülfe zugehen liessen. Und des Kaysers Absehen
gieng dahin, daß man sich mit der Kron Spanien wider Frankreich in ein Bündnus
einlassen sollte, wordurch das Teutsche Reich sich in einen neuen Krieg verwickeln muss-
te. Dises hatte aber den Friden noch sehr nöthig, weil die wenige Jahre noch nicht zur
Erholung von dem letztern verderblichen Krieg und Ruin der Lande hinreichten. Der Würt-
temb. Gesandte ließ sich auf dises Ansinnen des Cardinals nicht weiter ein, als daß er
denselben hinwiederum erinnerte, wie nöthig es schon längst gewesen wär die Sicher-
heit des Reichs vor Augen zu haben und solche Materie vor allen andern auf den
Reichs- und Deputations-Conventen in Berathschlagung zu nehmen und auf festen
Fuß zu setzen, welches aber redlich gesinnte Stände nicht erhalten können. Bey di-
sem Krieg zwischen Spanien und Frankreich hingegen hätten sich schon so viele ansehn-
liche Chur- und Fürsten zur Vermittlung anerbotten, auf deren Verrichtung man jetzo
warten müsste, ehe man bey der einen oder andern Kron einen Verdacht erweckte.

## §. 89.

Nichts desto weniger fand der Herzog sehr nöthig seine Landmacht durch gewor-
bene Völker zu verstärken und, weil seiner Cammer Vermögen schwer fiel solche
aufzubringen, so nahm er seine Zuflucht abermahl zu seiner Landschafft, welche er
auf den 6. Febr. zusammenberuffte und ihro zu vernehmen gab, daß der zwischen den
beeden mächtigen Cronen Spanien und Frankreich in den Niderlanden entstandene
Krieg ihn sowohl als andere Chur- und Fürsten sorgfältig mache, indem ihn die vor-
herige Zeitläufften erinnerten sich zu Vorkommung aller besorgenden Gefährlichkeiten
bey zeiten in Verfassung zu setzen, indem leicht geschehen könnte, daß dises Kriegs-
feur sich weiter ausbreiten und sowohl andere Herrschafften, als auch dises Herzog-
thum wo nicht hauptsächlich, doch mit Durchzügen, Quartieren und andern milita-



Digitized by Google

1668 rischen Ausschweiffungen und Erpressungen ergreiffen dörffte. Nun wäre er entschlossen nach dem Exempel anderer Chur- und Fürsten nicht zur Belehdigung jemanden, wer der auch seyn möchte, noch sich dises Kriegs theilhafftig zu machen, sondern nur eine redliche und wahrhaffte Neutralität, wie auch die Ruhe und Sicherheit seines Fürsten-Hauses, Herzogthums und Landen unbeweglich zu erhalten neben seiner Land-Auswahl auch eine geworbene Mannschafft zu Roß und zu Fuß aufzustellen. Und weil die unumgängliche Nothurfft zu Beschützung Land und Leute solche Anstalt erfordere, so hielte er seiner Landschafft vor, daß in solchen Fällen alle getreue Unterthanen schuldig wären die hierzu nöthige Mittel herbey zu schaffen und Leib, Gut und Blut dabey aufzusetzen. Nun sahe zwar dise anfänglich solche Gefahr nicht so dringend an solche Kosten auf sich zu nehmen und meynte, daß eine ihrem Vermögen gemässe Anzahl Völker gegen einer grössern Gewalt nicht hinlänglich und mithin solcher Aufwand vergeblich, zu Abwendung aber der befahrenden Ausschweifungen von feindlichen Partheyen die gewählte und wohlgeübte Landvölker gnugsam im Stand wären: Nachdem aber der Herzog die Exempel anderer Chur- und Fürsten, ja ganzer Krayse, welche sich unter die Waffen begeben hätten, zu Gemüth führte, so erklärete sich dieselbe gewährliger und wollte nur ihren Beytrag als eine freywillige Handlung gehalten wissen. Solchemnach verwilligte sie zu Bezeugung ihrer gegen dem Landsfürsten tragender aufrichtiger Liebe und ungeänderter Treu und zu Schutz Land und Leute innerhalb 6. Monaten 35000. fl. in gewissen Terminen zu bezahlen und überliess ihm nicht allein die Sorge noch 15000. fl. durch Anlehnungen aufzubringen, welche sie auf sich zu nehmen, zu verzinsen und in zwey Jahren wieder abzutragen versprach, sondern wollte auch den grössern Ausschuß bevollmächtigen ihm bey gröſſerer Gefahr entweder allein, oder nach Beschaffenheit der Umständ unter Beyziehung eines Zusatzes mit dem Herzog die Nothurfft zu überlegen und einen der Sache gemässen Schluß zu fassen. Gleichwohl verwahrte sich die Landschafft, daß solche Bewilligung den Landes-Compactaten und besondern Verträgen unnachtheilig seyn, noch zu einer Folge gezogen werden soll, daß sie sich in einige Werb- oder Mundirung eingelassen hätten, wie auch daß die Städt und Aemter durch die geworbene Mannschafft in den Quartieren über hergebenden Servicen mit Tach, Gemach und Ligerstatt weder mit weiterer Verpflegung, noch in andere Weege beschweret oder dise für die nicht genossene Servicen Geld erpressen sollten. Und gleichwie die Landschafft sich die Hoffnung machte, daß bey erlöschender Kriegsgefahr der Herzog die geworbene Mannschafft wieder abdanken und alles in den vorigen Stand setzen würde; also getröstete sich diser hingegen, daß der Unterthan dem Soldaten neben Tach, Fach und Ligerstatt auch das benöthigte Holz und Lichter geben werde und erbothe sich aus Landesväterlicher Liebe gegen seinen gehorsamen Prälaten und Landschafft die Verordnung zu thun, daß an des geistlichen Guts gebührendem Beytrag dißmahl in Abschlag dessen schuldigen dritten Theils so viel immer möglich herbeygeschafft und

den

Digitized by Google

den Prälaten sowohl aus der Closter-Verwalter, als auch des Kirchen-Kasten 1668
Rechnungen und dem Engern Ausschuss von dem sogenannten Remanet des geistlichen Guts gehörige Nachricht gegeben, wie auch den Beschwerden mit Nachdruck abgeholffen werde. Der Kirchen-Rath war aber sehr säumig und blieb für diesen Jahrgang 12600. fl. im Rest und sollte im nächsten Jahr 10000. fl. bezahlen, weßwegen der Herzog demselben ernstlich befahl auf den Jahrgang 1669. nicht nur den Rest, sondern auch die letztere Summe und zu Bezahlung der Zinnse und Hauptgüter 150. Eymer Weins und 400. Schöffel Dinkel und Habern aus den geistlichen Verwaltungen und Stifftern der Landschafft herbeyzuschaffen.

## §. 90.

Entzwischen schickte der Landgrav von Hessen-Darmstatt seinen geheimden Rath D. Johann Peter Melchiorn wegen der Capitulations-Sache an den Herzog, weil jener seinen Gesandten schon vor geraumer Zeit von dem Reichstag abgefordert hatte, und wollte wissen, in welcher Lage diese Materie zu Regenspurg wär? Disem gab er nun den Bescheid, daß durch unnachläßiges Betreiben der sogenannten mehrern Weltlichen Fürsten unter göttlichem Beystand die Sache zimlichen Fortgang gewonnen und auch wegen des Epilogi mit den Churfürsten es bereits weit gebracht worden und nur Chur-Trier und Sachsen noch nicht einstimmen wollten. Man zweifle aber nicht, daß beede Churfürsten ihren Beyfall auf eingenommenen redlichen und beweglichen Unterricht nicht länger schwer machen dörfften, indem man vermuthete, daß entweder der Gesandte D. Strauch oder die Churfürstl. Räthe dem Churfürsten von Sachsen unrechte Begriffe beybrächten. Wobey gleichwohl der Herzog der Meynung war, daß man nichts destoweniger den Erzbischoff von Salzburg, als Kayserl. Principal-Commissarien, dessen Vermittlung man ohnehin bißher gegen die geistliche Fürsten, wiewohl mit langsamen Fortgang, sich bedienet hatte, noch ferner auf der Seite beybehalten und, wann solche Materie zur völligen Richtigkeit gebracht wär, dennoch der Reichstag nicht abgebrochen, sondern vornemlich um der jetzigen äusserst gefährlichen Zeiten willen noch eine Zeitlang fortgesetzt werden möchte. Uebrigens aber liess der Herzog den Landgraven freundlich ersuchen die so höchstnöthige Reichsversammlung wieder zu beschicken, damit die wenige ausgeharrte Evangelische Gesandte in den jetzmals vorfallenden sehr wichtigen Materien dessen Abgesandten Beystand genieſſen und insonderheit wegen des allerdings zuruckgesetzten puncti restituendorum einen gewissen und festen Schluss fassen, mithin die so hoch beschwehrte Evangelische Stände nicht gar hülflos gelassen, noch des Gegentheils eigenmächtigen Anmassungen und höchst ungerechten Unternehmungen und Eingriffen überlassen werden möchten. Anstatt dessen beschwehrten sich patriotische Gesandten, daß man jetzo zur Unzeit die Commercien-Materie auf die Bahn gebracht habe, wo man zur Beschimpfung

Digitized by Google

1668 pfung des Reichstags über Wochen-Märkte, Kraut- und Rüben-Verkäuffen die Zeit versplitterte und Ordnungen machen wollte, welche niemand beobachten würde und hingegen die wichtigste Angelegenheiten hintansetzte. Ich bediene mich hier der eigenen Worte der Gesandten, weil man die übelausgesonnene Wahl der Materien beynahe für unglaublich halten dörffte. Herzog Eberhard bezeugte deßwegen sein ebenmässiges Mißfallen und befahl seinen Gesandten den Cardinal von Salzburg zu ersuchen, vermög seines Kayserl. Principal-Commissariats und dardurch habenden Gewalts nicht solche geringe, sondern andere wichtige und theils dringende Sachen in Vortrag bringen zu lassen. Diser reyßte aber von Regenspurg ab nach seinen Landen, wo er bald darauf, nemlich den 1. Junii / 23. May in die Ewigkeit eingieng und dem Titulstritt ein Ende machte. Der für die Wohlfart des Reichs unermüdet sorgende Herzog wusste demnach, wofern die Reichsberuhigung nicht besser zu Herzen gezogen werden wollte, keinen andern Rath auszufinden, als daß man bey fortwährendem Krieg zwischen gedachten beeden Kronen eine genaue Neutralität beobachten sollte, worzu er gleichwohl schlechte Hoffnung vor sich sahe, weil bey so grosser Uneinigkeit der Stände und dem dadurch verursachten Auffenthalt des Capitulations-Wesens das alte Mißtrauen zwischen den Chur- und Fürsten und diser unter sich selbsten nur wieder aufleben und mehrers zunehmen dörffte. Bibenbach berichtete aber den 14. April an den Herzog, daß der Friede zwischen den beeden kriegführenden Kronen sehr nahe sey und fast schon für geschlossen gehalten würde, wie er dann auch am folgenden Tag zu St. Germain geschlossen und auf dem Congress zu Aachen den 2. Maji unterschrieben wurde.

## §. 91.

Nun lag dem Herzog fast nur noch der Capitulations-Punct auf dem Herzen, welcher noch immer in mehrere Verwirrung gerieth. Dann man war nun, wie gedacht, meistens verglichen und hatte auch wegen des Epilogi gute Hoffnung. Nur die Worte: in gemeinen Reichsgeschäfften ꝛc. welche man auf seiten der Churfürstlichen hier einzurücken verlangte, machten noch eine Schwürigkeit, welche man fürstlicher seits zu überwinden hoffte, wann man solche gleichwohl stehen liess und nur an einem andern Ort einsetzte, wo sie den Fürstlichen weniger nachtheilig zu seyn dünkte. Es stund auf dem Schluss, da man hoffen konnte dises Geschäfft glücklich zu Ende gebracht zu haben, als wider alles Vermuthen der Braunschweigische Gesandte, welcher jederzeit den Bogen zu hoch spannte, solche Vergleichung hinderte. Herzog Eberharden gieng solches sehr zu Gemüthe, daß um eines einigen Hauses und Gesandten willen ein solcher Anstoss dise fast zu Ende gebrachte Sache bey dem Beschluss alles in tiefere Ungewißheit setzen sollte. Er konnte auch nicht begreiffen, warum die Mehrheit der Stimmen sowohl bey den Fürstlich- als Churfürstlichen krie-

nen

Digitized by Google

nen Schluß fassen wollte, welcher sowohl den allerseitigen *Principalen*, als 1668
auch deren Nachkommen und gesamten Fürstl. Häusern am wenigsten nachtheilig erachtet werden konnte. Gleichwohl wurde endlich nach langer Verzögerung den 6. Junij von den Churfürstlichen und mehrern weltlichen Fürstlichen die Versetzung und Aenderung der Worte: in andern Reichs-Geschäfften ꝛc. vollkommen beliebt, daß nichts übrig schiene, als die noch vermuthende Differentias zwischen den liederley Entwürffen der Capitulation durchzugehen und den sogenannten Anhang zu vergleichen. Es verursachte aber entzwischen das unvermuthete Bündnus zwischen dem Kayser und der Kron Schweden ein allgemeines Aufsehen und Verwunderung. Man wollte zwar schon lang von einigen Tractaten wissen, daß man in der Stille daran arbeite: Aber niemand wollte begreiffen, daß es möglich wär. Dann auf Seiten der Schweden wollte man zweiflen, weil diß Krone so genau bißher mit der Kron Frankreich verbunden war und auf Seiten des Kaysers schien es unglaublich, weil der Haß, welchen das Hauß Oesterreich gegen die Schweden bißher getragen, solches nicht vermuthen ließ. Und dannoch machte die Eyfersucht über die zunehmende Französische Macht alles möglich. Und obschon der Päbstliche Nuntius und der Französische Envoyé zu Wien sich nach allen Kräfften dawieder setzten, weil die Krone Schweden als der Römischen Kirche und Catholischer Religion abgesagtester Feind angegeben wurde: so mußte doch das Staats-Interesse über alle solcherley Einwürfe siegen und die Genehmigung erfolgte Trotz allen Widersprüchen. Dann bey den Schweden wurde ein ganz anderer Beweggrund angegeben, daß sie nemlich den Stolz der Französischen Nation zu dämpfen suchten, welche wegen ihrer zunehmenden Macht sich einbildete, als ob die Schweden ihre bisherige Allierte bloß allein von ihrem Wink und Willen abhangen müßten, mit wem sie Bündnusse errichten dörfften. (d) In der Allianz-Actu wurde aber die Absicht vorgegeben den Westphälischen Frieden zu behaupten und die beederseitige im Teutschen Reich gelegene Lande einander zu gewähren, zu welchem Ende der Kayser 10000. Mann der Kron Schweden und diese jenem 4000. Mann zu Roß und Fuß zu Hülf zu schicken sich verpflichtete, und die Kron Spanien sollte auch darzu eingeladen werden und den Schweden Subsidien-Gelder bezahlen. (e)

## §. 92.

Nun berichtete der Gesandte des Herzogs, daß der Kayser dem Reichstag ein Ende zu geben wünschte, wann nur wenigstens das Münzwesen und die Capitulations-Sache gänzlich verglichen werden könnte. „Dann, schrieb er, daß in puncto „ restituendorum den Evangelischen gravierten Ständen zu gutem bey den Catho-„ lischen

(d) conf. Theatr. Europ. Tom. X. pag. 799. (e) vid. Bepl. num. 39.

1668 „ lischen, als welche ohnehin die stärkste Parthie wären, etwas auszurichten
„ seyn möchte, dazu scheine je länger, je weniger Hoffnung zu seyn, je län-
„ ger, je mehr diser Gegentheil sich härter und untractabler erweise und ohne Zwang
„ und gröste Noth nicht das geringste einwillige, noch denen im Fridens-Instrument
„ und Executions-Receß enthaltenen Grund-Reguln und Richtschnur sich bequemen
„ wolle, man auch nicht absehen könne, wo solche Zwangs-Mittel zu finden wären,
„ weil auch weder die beede Kronen, noch die fürnehmste der Evangelischen Churfür-
„ sten deßwegen einen Krieg anzufangen Lust hätten, welchen diser Gegentheil eben
„ wünschte, damit der Westphälische ihm verhaßte Friede wieder abgeändert werden
„ möchte. Derselbe werde in seiner Hartnäckigkeit auch desto mehr gestärket, weil bey
„ dem Directorio der Evangelischen Parthey eine unüberwindliche Kaltsinnigkeit ver-
„ spürt werde. Dasselbe halte die noch übrige Beschwerden der Evangelischen viel zu gering
„ und lassen die geringere Stände unter ihrem erleydenden Unrecht schmachten und zu
„ Grunde gehen." Bey welchen Umständen der Herzog für sehr nöthig erachtete sich mit ei-
ner sogenannten reservation- und protestations-Schrifft gefaßt zu halten und vor
Ausgang des Reichstags gehöriger Orten zu übergeben, damit wenigstens der Nach-
kommenschafft kein Nachtheil zurückgelassen würde. Der Kayser konnte aber jetzo dem
Reichstag wohl ein Ende wünschen, weil der Fride zwischen Spanien und Frankreich
hergestellet war, da er vorher in den Krieg verwickelt zu werden besorgen mußte und
darzu des Reichs Hülfe entweder mit Geld oder Volk benöthigt war, damit die Last
nicht auf das Hauß Oesterreich allein fallen möchte, welches wegen der Verbindung
mit Spanien diser Kron beyzustehen sich nicht wohl auf den Nothfall entbrechen konn-
te. Die Reichs-Verfassung hatte wegen der Verwirrung in dem Matricular-We-
sen ihre Gestalt nicht, daß sie dem Kayser und Reich einen Beystand gewähren konnte
und ein schleuniger Entschluß konnte in diser so höchstnothwendigen Materie bey der gros-
sen Uneinigkeit der Stände und Mißgunst einiger Gesandtgn nicht bewürket werden.
Es scheint, daß der Braunschweigische Gesandte noch nicht vergessen hatte, daß der
Schwäbische Krayß den Abzug und Abdankung der Schwedischen Völker nach geschlos-
senem Westphäl. Friden wiewohl wider seinen Willen gehindert, worunter der Säch-
sische Krayß leyden mußte. Sein Vorfahrer bedachte aber nicht, daß der Schwäbische
Krayß die Kräffte nicht hatte diese Execution des Fridens zu befördern, als er damahls
drohete daß das Fürstl. Hauß Braunschweig solches in folgenden Begebenheiten rächen
würde. Weil nun diser Krayß sich jederzeit und insonderheit jetzo über den allzuhohen
Matricular-Anschlag beschwerte und wenigstens nur jetzo einen Nachlaß, bis er sich
wieder erholet hätte, verlangte, so widersetzte sich der Braunschweigische Gesandte am
hefftigsten, ungeacht andere Stände wegen dises Krayses offenbaren Unvermögens ihm
einige Erquickung gönneten. Der Churfürst von Maynz hatte aber vermuthlich auf des
Cardinals von Salzburg Erinnerung die Reichs-Sicherheits- oder Verfassungs-Punc-
eten

eten, so bald die Commercien-Sache berichtigt wär, zur Berathschlagung 1668
in Vorschlag gebracht, welches zwar Herzog Eberharden sehr angenehm war:
Er meynte aber, daß zugleich die Berichtigung der Matricul in Betracht gezogen und daß die ausstellende Anzahl der Reichs-Völker sowohl durch das ganze Reich, als bey jedem Krayß berichtigt werden müsste. Dann er hoffte, daß die zu hoch angelegte Krayse und Stände ein Einsehen finden und diſes zuerst durch einen gemeinschafftlichen Schluſſ beygelegt werden dörffte, mithin diſe eine Erleichterung erhalten und nach dem Inhalt sowohl der Reichs- und Krayß-Executions-Ordnung, als auch des letztern Reichs-Abschieds die bißher unersetzt gebliebene Krayß-Obristen- und andere Stellen ersetzt werden möchten. Man erwartete deßwegen nur die Zuruckkunfft des Erzbischoffs von Salzburg, welcher aber, wie schon erwehnt worden, entzwischen das Zeitliche verlieſſ, und wurde begierig, ob der Kayser seine Stelle eines Principal-Commissarien wieder ersetzen und sein Nachfolger gleichmässigen Eyser bezeugen würde die Reichstags-Materien noch vor dem Ende desselben zu einem guten Schluſſ zu bringen, weil der heilige Titul-Stritt die Reichs-Gutachten nicht mehr hinderte. Diſer Todesfall war aber auch die Ursach, daß der Chur-Fürst von Maynz oder dessen Gesandter wegen des Sicherheits-Puncten sehr kaltsinnig wurde und anstatt dessen die noch nicht zur Richtigkeit gelangte Münz-Sache wieder auf die Bahn brachte, da man wegen der Wärung des alten Reichsthalers nicht einig werden und einem langweiligen Geschäfft entgegen sehen konnte.

## §. 93.

Der Würtemb. Gesandte bekam aber den Befehl, weil Herzog Eberhard neben dem Landgraven von Hessen-Cassel des minderjährigen Onolzbachischen Prinzen und Prinzessinen Vormunder war, einer Zusamenkunfft der Vormünder beyzuwohnen und einige wichtige Angelegenheiten diſes Hauſes zu überlegen. Der Hessische Gesandte erregte abermahl einen verdrüßlichen Vorzugsstritt. Dann obschon das Hauß Hessen auf dem Reichstag sich zur Alternation verpflichtet und der Herzog demselben aus überflüssiger Freundschafft solche nicht schwer gemacht hatte, so wollte diſer Gesandte doch ausserhalb demselben eine Ausnahm machen. (f) Der Stritt war hier deſto unschicklicher, als er nicht allein den Pupillen sehr nachtheilig, sondern auch wider das Herkommen war, zumahl die Kayserliche Resolution auf dem leztern Reichstag nicht nur auf die Reichs-Convente, sondern auch auf andere Zusamenkünffte abgefaſſet war. Er wurde auch seiner ungebührlichen Ansprache dergestalt überzeugt, daß er sich zum Weichen entschlieſſen musste, so, daß in drey Exemplarien des Vormundschafft-Re-



(f) Man beliebe nachzusehen im 6.ten Theil diſer Geschichte f. 85. §. 58. und im 8.ten Theil f. 119. §. 76.

Digitized by Google

1668. ceſſes der Würtenbergiſche Geſandte und erſt im vierten der Heſſiſche den Vorzug in der Unterſchrifft bekielte. Entzwiſchen wurde von ſeiten des Kayſers ſeinem einſtweilen verordneten Principal-Commiſſarien Graven von Weiſſenwolf befohlen den Sicherheits- und Reichs-Verfaſſungs-Puncten in Vorſchlag und das Capitulations-Weſen vollends zu Ende zu bringen. Jener erforderte bey dem hergekommenen weitläufftigen Plan zu handeln ſehr viele Zeit und Berathſchlagung, weil man vorher nach Herzog Eberhards Erinnerung die Matricular-Anſchläge berichtigen muſſte. Dann bey der einzigen Frage, wie man den bekanntlich allzuhoch angeſchlagenen Ständen nur einsweilen, bis die Matricul eine feſte Verfaſſung bekäme, einigermaſſen nach der Billigkeit helffen und einen Anſchlag zur Auffſtellung hinlänglicher Mannſchafft zur Behauptung der allgemeinen Ruhe machen könnte, wuſſte man bey ſo vielerley Meynungen nicht einmal einen Schluſſ zu faſſen. Und gleichwohl war man mit der Ueberlegung: ob? und wann der Reichstag ein Ende nehmen ſollte? bey allen Collegiis beſchäfftigt. Des Würtembergiſchen Geſandten Gegenwart wurde jetzo ſehr nöthig zu Regenſpurg, damit dem Schwäbiſchen Krayß kein Nachtheil zugedacht würde, als welcher inſonderheit noch die Klage führte, daß er gar zu hoch angelegt wär und ſtarken Widerſpruch obgedachter maſſen anhören muſſte. Dann kein Schwäbiſcher Krayß-Stand hatte einigen Geſandten mehr auf dem langweiligen Reichstag, als der einige Biſchoff von Coſtanz, welcher aber ſeine Stimme dem Bambergiſchen, mithin einem ſolchen Geſandten übertragen, der von des Schwäbiſchen Krayſes Beſchaffenheit keine Kenntnus hatte und der Baden-Durlachi die führte allezeit ganz ſonderbare Meynungen. Videnbach konnte deßwegen wenige Hoffnung machen, daß er mit ſeinem und den ihm beyſtimmenden wenigen Votis vieles erheben dörffte. Solche Ausſichten hinderten aber die Reichs-Stände nicht endlich den 20. Octobr. den Schluſſ abzufaſſen, daß der Reichstag innerhalb 4. Monaten ein Ende nehmen ſollte. Weil aber der Kayſer ihnen die Schande zu Gemüth geführt hatte, daß über alle diejenige in der Reichstags-Propoſition enthaltene Puncten nicht das geringſte innerhalb 6. Jahren berichtiget worden, ſo wurde diſem Reichsſchluſſ angehänget, daß zuvor alle bißher verhandelte und doch nicht gänzlich erledigte Sachen zu einem allgemeinen Schluſſ gebracht werden möchten. Hier ergriffen die ſogenannte mehrere weltliche Fürſtliche die Gelegenheit hefftig bey den Churfürſten auf eine Erklärung wegen des Anhangs zu dem Epilogo der Wahl-Capitulation zu dringen, zu welcher ſie ſeit etlichen Monaten nicht gelangen konnten. Dann ſie verwahrten ſich, daß ſie im Fall eines Auſſtoſſes vor aller ſchweren Verantwortung ſicher ſtehen wollten und alle Schuld auf die Churfürſten fallen müſſte. Diſe vereitelten aber auch diſen Verſuch, weil ſie nun auf das neue diſe Materie unerörtert bleiben zu laſſen den feſten Vorſatz gefaſſet hatten. Es mengte ſich ohnehin ein anderer weit wichtigerer Handel mit ein, als der Franzöſiſche Geſandte vermittelſt eines Memorials ein Schreiben von ſeinem

König

König an die Comitial-Gesandte einhändigte, worinn er ihnen zu vernehmen gab, daß sein Absehen dahin gienge die in dem Aachischen Friden erlangte Niderländische Herrschafften in eben der Verbindung mit dem Reich zu behalten, wie sie vorher Spanien gehabt, zumahl die Teutsche Reichs-Stände sehr vieles zu disem Friden beygetragen hätten, und er weit entfernt sey etwas von dem Reich abzureissen, sondern vielmehr das einige zu Reichs-Beruhigung beyzutragen verlange. Der Gesandte fügte aber hinzu, daß der König schleunig wissen wolle, ob das Reich ihn als einen Mit-Stand aufzunehmen oder die erhaltene Lande seiner vollkommenen Bottmässigkeit zu überlassen geneigt wär? Diser so unvermuthete sehr stachelichte Vortrag verwirrte die Gedanken der Gesandten ausserordentlich. Und der Würtenbergische hielte ihn für so wichtig, daß er zu dem Herzog eylete sich Raths zu erholen, ob er schon die Anzeige davon schon schriftlich gethan hatte. Auf beeden Seiten zeigten sich triftige Gründe dem Begehren des Königs auf eine oder die andere Weise entgegen zu gehen. Die Würtemb. Räthe hofften noch, daß das Hauß Oesterreich Mittel finden würde solche zweydeutige Frage nicht zur Berathschlagung kommen zu lassen. Wollte man den König als einen Mit-Stand erkennen, so war gleichwohl zu besorgen, daß er die Ansprache zur Kayser-Krone hervorsuchen und mit Gewalt oder durch seine Freunde geltend machen dörffte, welches insonderheit die Evangelische äusserst zu vermeyden hatten. Der Gesandte aber bekam den Befehl seine Meynung so lang möglich zu hinterhalten, sich mit ermanglendem Verhaltungsbefehl zu entschuldigen und anderer Höfe Gedanken auszuforschen. (g) Alle waren aber mit Herzog Eberhard gleicher Meynung. Dann als diſe Sache zu jedermanns Verwunderung schleunig in die Umfrage gestellet wurde, so erwarteten noch alle Gesandte die nöthige Verhaltungs-Befehle und es kamen Umstände endlich darzu, daß man, weil solche Instructionen sehr langsam oder gar nicht einlieffen, der fernern Umfrage überhoben seyn konnte. Entzwischen beschäfftigte man sich mit der Sicherheits-Materie, da man wegen der Aufstellung einer Reichs-Armee sich aus dem Zweifel nicht herauswickeln konnte, welchen Weeg man dazu betretten sollte. Endlich fassten die Churfürsten und der mehrere Theil des Fürstlichen Collegii den Schluß, daß jeder Reichs-Stand sich wegen der Anzahl seiner stellenden Mannschafft selbst erklären sollte. Herzog Eberharden gefiel welcher nicht, weil er wohl einsahe, daß diser Weeg nur zur Verwirrung und Verzögerung diente. Er tröstete sich damit, daß man den begangenen Fehler einsehen und den von ihm angerathenen Weeg dennoch betretten dörffte. Er bedaurte aber, daß indessen so viele Zeit und vergebliche Kosten unnützlich verschwendet würden, indem er vielmehr glaubte, daß man es jedem Krayß zur Erklärung überlassen sollte, da er sich erbothe sein Contingent zu einem einfachen Römer-Monat auf zween Dritteile des Wormſer-Anschlags zu stellen. Der Kayser begehrte nichts destoweniger bey solchen 1668



(g) vid. Beyl. num. 40. 41. 42.

Digitized by Google

1669 bevorstehenden Kosten eine Beysteur von wenigstens 50. Römer-Monaten von jedem Reichs-Stand, welches nach der damahligen Verfassung der Staats-Oeconomie, neben der Veranstaltung einer Krayß-Verfassung, insonderheit bey damahligem Geld-Mangel, nicht wohl stehen konnte. Weil auch der Kayser den Vorwand brauchte, daß diser Beytrag zu Erhaltung der Vestungen in Ungarn angewendet werden sollte, so bezeugten die meiste Stände keinen Lust darzu und Herzog Eberhard wollte vorher auf disem langweiligen Reichstag die dahin verwiesene Materien und insonderheit den punctum restituendorum und capitulationis perpetuæ berichtigt wissen, ehe er sich zu etwas erklärte.

## §. 94.

Mit dem Anfang des folgenden Jahres wurde verglichen, daß von dem Reich 20000. Mann zu Fuß und 10000. zu Pferd aufgestellt werden sollten, wobey auch die Anregung geschahe, daß die Kriegs-Aemter der Krayse ebenmäßig auf dem Reichstag erwählt werden könnten. Diser Gedanke wollte aber dem Herzog nicht gefallen, weil er beförchten musste, daß die Krayß-Obersten-Stelle durch die Mehrheit der Stimmen sowohl jetzt, als in Zukunfft seinem Hauß entzogen werden dörffte. Weil es aber auch wider das Herkommen lieff, so beharrte er nur darauf, daß man zwar zu Regenspurg den Krayſen die Bestellung ihrer Aemter auferlegen, aber keine Wahl vornehmen, sondern dieselbe den Krayſen überlassen möchte. Nun zeigte sich bey disem Reichs-Schluß sogleich der vom dem Herzog vorgesehene Fehler. Dann die meiste Schwäbische Krayß-Stände erbothen sich nur auf ein Drittel oder gar ein Viertel ihres Wormser-Anschlags. Und bey den übrigen Krayſen gieng es nicht besser, bey welchen Erklärungen die Zahl der 30000. Mann einen allzugrossen Abgang erlitte und kaum 10000 aufgestellt werden konnten. Man musste demnach auf ein ander Mittel denken, wobey es aber ebenmäßig langsam hergieng. Herzog Eberhard drang deßwegen neuerdings sehr auf die Ersetzung der Kriegs-Stellen, durch deren Beystand er hoffte wenigstens bey dem Schwäbiſchen Krayß eine beträchtlichere Anzahl Völker zuwegen zu bringen. Dann er bemerkte, daß die ganze Reichs-Verfassung unumgänglich auf die hiebevorige Reichs-Verordnungen, den Weſtphäl. Friden und den jüngſten Reichs-Abschied, mithin auch auf die wohlverfaſte heylsame Executions-Ordnung gegründet werden müsste, wann man anderst den Zweck einer allgemeinen Ruhe erreichen wollte, wobey vornehmlich die Krayß-Obristen-Stelle und andere Aemter zu ersetzen sehr nöthig war. Er hoffte damahl, daß ein Reichs-Abschied erfolgen würde und begehrte, daß diser Punct demselben mit Nachdruck einverleibet würde. Der Würtemb. Gesandte stimmte aber den 15. Febr. gegen dem Herzog, wie bishero, die alte Klaglieder an, daß in disem Reichs-Verfassungs-Puncten alles in mehr

als

Digitized by Google

als Babyloniſcher Verwirrung ſey und man ſich bey auswärtigen Staaten zu 1669
ſchämen Urſach habe, indem, was einestags für gut und geſchloſſen angenommen worden, am folgenden wieder umgeworffen würde, niemand auf die allgemeine, ſondern nur auf ſeine eigene offt nur vermeynte Wohlfart und Intereſſe ſehe, welche doch hernach mit der allgemeinen Noth leyde. Er machte aus allem diſem Vorgang den guten Schluſſ, daß die Kron Frankreich ſolche Verwirrung wohl durch ihren Geſandten Gravell bemerke und ſich dieſelbe zu nutz machen werde, wie hernach zu unwiederbringlichem Schaden des Reichs erfolget iſt. Doch wurde endlich bey dem Fürſtlichen Collegio der für beſtändig angegebene Schluſſ gemacht, daß das punctum ſecuritatis, wie es in das reine zu bringen, an die Krayſe verwieſen werden ſollte, worzu ſich auch die Churfürſten gleichwohl nicht ungeneigt erzeigten ein anderwärtiges Reichs-Gutachten zu vergleichen. Die Sache änderte ſich aber wider Vermuthen, als verſchiedene Geſandte von ihrer bißherigen Meynung abermals abgiengen und Baden-Durlach ſich nicht mehr zur Verweiſung an die Krayſe verſtehen wollte, ſondern durch den Bremiſchen Geſandten unter Anrühmung des Durlachiſchen Eyfers und Sorgfalt für die allgemeine Sicherheit des Reichs gegen auswärtigen Gewalt ſeinen Mißfallen über die viele dabey vorkommende Schwürigkeiten und Hindernuſſe bezeugte, endlich aber ſich erklärte, daß, weil alle bißher vorgeſchlagene Weege zu Erreichung des geſuchten Endzwecks nicht zulänglich ſeyn wolleu und die Verweiſung der Sache an die Krayſe auch nicht dienlich ſey, indem die Stände unter ſich eben ſo wenig einig werden wollten oder könnten, das beſte Mittel ſeyn würde, wann jeder Stand nach ſeinem alten Matricular-Anſchlag beytragen wollte, wie er ſich dann darzu ſelbſt erbothe. Bidenbach bemerkte aber in ſeinem Bericht, daß diſes Fürſtl. Hauß nach jedermanns Vermuthen ſich die Rechnung mache, daß einige Krayſe und inſonderheit der Schwäb- und Ober-Rheiniſche nicht bey dem Wormſer-Anſchlag bleiben und es folglich auch an ſeine Anerbietung nicht mehr gebunden ſeyn würde. Würklich wurde auch im Fürſten-Rath den benenuten Krayſen ein zeitlicher Nachlaſſ bewilligt, bis eine vollſtändige Berichtigung der Matricul erfolgte. Das Churfürſtl. Collegium zernichtete aber denſelben den Genuſſ, indem es diſe Gewogenheit nur auf diejenige einſchränkte, welche etwas von Land und Leuten verlohren hatten, womit aber andern, welche durch Krieg oder andere Unfälle um ihre Kräffte gekommen, wenig geholfen war. Zu gleicher Zeit erhielte Herzog Eberhard auf Abſterben Marggr. Albrechts von Onolzbach, welcher denſelben neben dem Churfürſten von Brandenburg und Landgr. Ludwigen zu Heſſen zu einem Vormünder ſeiner minderjährigen Kinder ernennt hatte, von dem Kayſer ein Tutorium ſolche Vormundſchafft im Namen deſſelben als oberſten Vormunds zu führen, worüber der Würtemb. Agent Jonas Schrimpf die Vormundſchaffts-Pflicht im Namen des Herzogs vor dem Reichs-Hofrath ablegte.

§. 95.

1669 §. 95.

Den 21. Januarij kamen die Deputierte der mehrern Fürstlichen nemlich Pfalz-Neuburg und Schwedisch-Bremen mit den Churfürstlichen Maynz und Bayern wegen der Capitulation zu einem scharfen Wortwechsel, indem dise schlechten Lust bezeugten dise Materie zur offentlichen Berathschlagung kommen zu lassen und die Vereinigung mit dem Fürsten-Rath zu befördern, wobey sie von jenen den derben Vorwurff unter die Augen vernehmen mussten, daß sie wider gegebenes Wort von demjenigen, was sie nun zwey Jahr her mit den Fürstlichen über die Differentias zwischen beeder Collegien Schlüsse und Erinnerungen gehandelt und verglichen, schlechterdings unter unzulänglichem Vorwand wieder zurückgehen wollten. Weßwegen die mehrere Fürstliche disen zu verstehen gaben, daß, weil sie aus den Kaiserlichen Erinnerungen nur dasjenige, worinn der Kayserl. Hof mit den Fürstlichen nicht einerley Gedanken führte, herausnähmen und hingegen, wo diser Hof eine Unzufriedenheit über die Churfürstliche Sätze bezeugte, solches nicht berührten, dise ihnen nicht verargen könnten, aus dem nemlichen Grund in Sachen, welche das Churfürstl. Collegium betreffen, den nemlichen Pfad wider dieselbe zu betretten, worzu man Gelegenheit im Ueberfluss habe. Man erwartete damahl das Ende dises Reichstages und der Herzog bedaurte sehr, daß bey denen damahligen Aussichten das punctum securitatis publicæ nicht zum Stand kommen sollte. Dann man konnte sonst nicht begreiffen, warum die Churfürsten noch immer so unbeweglich auf den Particular-Erklärungen der Stände wegen ihrer Anzahl Völker zur Reichsarmee beharrten, ungeacht am Tag lage, daß damit nicht auszukommen wär, da man zu des Reichs nicht geringer Verschimpfung und Verkleinerung bey allen auswärtigen Potentaten und Republiken gleichsam im finstern tappe und dises wichtige Werk mit solcher Erstaunungswürdiger und beharrender Kaltsinnigkeit behandle, wie auch in der Capitulations-Materie alles zwischen den Chur- und Fürsten verglichene von den ersten wieder umgestossen und die darüber zugebrachte edle Zeit mit schwerem Kosten zersplittert werden wolle. Nun stunde es weder in des Herzogs, noch anderer für die Wohlfart des Reichs sorgfältiger Stände Kräfften solchen schweren Stein zu heben und es stund ihnen nichts mehr übrig, als daß, wann alle so erhebliche und billige Vorstellungen nichts verfangen wollten, sie sich wenigstens auf Anrathen Herzog Eberhards mit gutem Grund und Glimpf dahin verwahrten, „ damit sie ihrerseits an dem anscheinenden Aufstoß und Nachbleibung dergleichen „ höchstwichtiger und entweder der wahren Reichs-Ruhe Bestetigung oder Schwächung nach sich ziehender Ungelegenheiten jetzo und ins künfftige bey der Nachkommenschafft entschuldigt bleiben könnte.“ Er hatte aber insonderheit auch ein grosses Mißfallen, daß, als der Brandeburgische Gesandte das punctum restitutionis wieder auflebend machen wollte und wegen einiger der Reformierten Gemeinde zu Grünewach

von

von den Catholischen auftringender Drangsalen und Beeinträchtigungen sich beklag- 1669
te, die übrige Evangelische ihn nicht zu unterstützen begehrten, ungeacht dieser Punct einer der fürnehmsten war, welche auf disen Reichstag verwiesen worden. Er war auch um so weniger gering zu schätzen, als man der Catholischen Eyfer von Tag zu Tag neuerdings verspüren mussie, wie sie die vermög des Westphäl. Fridensschlusses restituirte Stände des ihrigen wieder zu entsetzen suchten. Dann es beschwerte sich eben dazumahl auch die Stadt Leutkirch, daß die Landvogtey in Schwaben derselben wider den bemeldten Frid. art. V. §. 11. bey Absterben Catholischer Burger anstatt eines Evangelischen andere von ihrer Religion einzunehmen aufdringe und auf Verweigerung sie durch allerhand Zwangs-Mittel darzu zwingen wolle. " Herzog Eberhard wurde dardurch „ veranlasst als Ausschreibender Krayß-Fürst an die Kay. May. ein Fürbittschrei- „ ben ergehen zu lassen und seinem Gesandten zu befehlen, daß er sich mit andern „ Evangelischen vertraulich unterreden und durch disen Exempel desto nachdrucksamer „ erweisen solle, wie hart und wider alle Billigkeit aus blindem Eyfer die Evange- „ lische Glaubensgenossen in dem Schwäbischen Krayß bedruckt werden wollen, da- „ mit auch andere sich desto eher dahin vermögen lassen sich solcher nothleydenden Mit- „ stände so viel eyfriger anzunehmen und ihnen die hülfliche Rettung von gesamter Hand „ angedeyhen zu lassen, überhaupt aber den punctum restituendorum & grava- „ minum desto mehr vor Endigung des Reichstags sicher zu stellen. " Anstatt dessen wurden einige und insonderheit die Chur-Sächsische Gesandten über der Unbeugsamkeit der Catholischen müde und verdrossen, welches Herzog Eberharden sehr zu Gemüthe drang, indem er so gar nicht für rathsam oder vor Gott und der Nachkommenschafft verantwortlich, sondern dafür hielte, " daß es eben mit bißheriger wider „ den Fridenschluss abgesehener Verzögerung einer denen noch beschwehrten und nicht „ restituierten Stände schuldigen und Fridensschlussmässigen Genugthuung den bereits „ Hülfe gesundenen Ständen und zumahl auch allen Evangelischen Chur-Fürsten „ und Ständen um so viel mehr zu gehöriger Wachsamkeit angesagt sey nicht eben nur „ sich selbst in der erlangten Restitution fest zu setzen, sondern auch seinen noch Be- „ schwerde leydenden Mitständen zu gleichmässiger Erlangung ihres Rechten nicht wer „ niger behülflich zu seyn. Wobey der Herzog seinen Gesandten erinnerte, daß es „ immer ein und andern Orts Leute gäbe, welche mit den Catholischen umzugehen „ nicht gewohnt seyen und deßwegen sich nicht wohl beybringen lassen, daß dise so un- „ beugsam sich bezeugen, weßwegen von denjenigen Evangelischen Gesandten, „ welche in vermischten Krayseu gesessen und auf allen Seiten mit Catholi- „ schen umgeben, mithin ihrer harten Bezeugungen gewohnt seyen, den andern „ ungeübten desto nachdrücklichern Unterricht und mit Beweisen aus dem Ver- „ fahren im Schwäbischen Krayß der Glaube in die Hand gegeben werden müsste. " Und weil der Chur-Brandenburgische nunmehr den Weeg es dahin einzuleiten gefunden hatte, daß wegen der Grünenbacher Gemeinde ein Schreiben sowohl an



Digitized by Google

1669 den Kayser, als auch die beede ausschreibende Fürsten des Schwäbischen Krayses abgegeben wurde, so gab Herzog Eberhard den Vorschlag an die Hand, daß der Brandenburgische Gesandte auch zur Mitwürkung wegen aller anderer A. C. verwandten vermocht werden dörffte, damit auch zu diser noch Nothleydenden ebenmässiger Hülfe ein bewegliches Schreiben an die Kay. May. abgelassen werden möchte. Wann aber auch diſes nichts verfangen und nach Endigung des Reichstags nicht allein den noch nicht restituierten Ständen ihre bißherige Hoffnung zu dem ihrigen wieder zu gelangen zerrinnen, sondern auch den schon restituierten mit Beeinträchtigung und Bedrückung noch ferner zugesetzt werden wollte, so meynte er, daß den Evangelischen nicht verdacht werden könnte, wann sie das äusserste Mittel ergriffen und an die mit-pacisicierende Kronen Frankreich und Schweden ihre Fridensschluſſ-mässige Hülfe suchen würden, obschon aus erheblichen Ursachen diser Weeg sonsten bestmöglichst zu vermeyden und im Reich ohne Zuthuung auswärtiger Vermittlung in fridlichem und ruhigem Vernehmen zu leben sich mehrers zu befleissen wär. Es ereignete sich eben dazumahl auch, daß eine Commission von dem Reichs-Hof-Rath auf Baaden-Baden und die Stadt Worms wider die von Würtenberg und Costanz wegen der Pfarr zu Ober-Oewißheim gleich nach dem Fridenschluſſ verfügte Restitution erkannt und von den Catholischen solche wieder zu vernichten sehr stark betrieben wurde. Der Beystand der auswärtigen Kronen wäre solchemnach sehr nöthig gewesen, weil diſes Reichs-Gericht auf sich nahm in solchen Fällen wider den Fridenschluſſ zu erkennen und solchen zu durchlöchern. Man gebrauchte das Mittel dabey, daß man zwar Commissarien von beederley Religionen ernannte, aber gemeiniglich aus den Evangelischen einen schwächern Stand erwählte, welcher dem mächtigern Catholischen sich entgegen zu setzen das Vermögen nicht hatte. Allein es war fast unbegreiflich, daß sowohl auf dem vorigen und dermahligen Reichstag, als auch bey dem Frankfurter Deputations-Convent die Kron Schweden als pars compacisens principalis und die vornehmſte Evangelische Reichs-Stände so schlechten Eyſer erwiesen ihren Glaubensgenoſſen den schuldigen Beystand angedeyhen zu lassen.

## §. 96.

Weil nun wegen der Gemeinde zu Grünenbach ein Schreiben an Würtenberg und Costanz gedachtermassen abgienge, so wurde zwischen diſen und dem Brandenburgischen eine Conferenz veranlaſt. Der Bambergische Gesandte, welcher dermahlen das Costanzische Votum vertratt, bekam aber von Costanz den Auſtrag eine Verwirrung zu machen, damit diſe Sache erschweret oder gar zernichtet würde. Dann er masste sich im Namen diſes Bischoffs ein Condirectorium an, welches bißher niemahl gesucht worden. Der Herzog merkte die Abſicht gar wohl und, obschon der

Gesand-

Gesandte solche Neuerung widersprach, befahl gleichwohl demselben, daß er 1669
dem Bambergischen bey Bebarrung seines unbesugten Unternehmens die Ahndung nochmals ernstlich widerholen und wohl einprägen sollte, daß, gleichwie der Bischoff von Bamberg sich in seinem Krayß-Directorio wegen der habenden fränkischen Krayß-Kanzley von Onolz- oder Culmbach keinen Eintrag thun lasse, also der Herzog sich versehe, daß er in zeit seiner tragenden Costanzischen Substitution demselben in Ansehung des disseitig erweißlich hergebrachten Directorii fernere Beeinträchtigung anzumassen sich nimmer unterstehen würde. Nichts desto weniger fuhr diser Gesandte fort dem Bischoff ein Condirectorium beyzumessen zu einem neuen Beyspiel, wie hart die Catholische in dem Schwäbischen Krayß auf den unbesugtesten Ansprüchen beständen. Dann er entschuldigte sich, daß er ausdrücklichen Befehl darzu habe, indem der Bischoff dem Herzog zwar die Canzley und deren Beobachtung, übrigens aber kein vollkommenes Directorium geständig sey, sondern ein Condirectorium zu haben behaupte, weßwegen die Belieferung ein und anderer Schreiben eben sowohl an Costanz, als an Würtenberg geschehen könnte und gleichgültig wär, welchem Theil sie zu erst behändigt würden, indem jeder dem anderu dieselbe zuschicken könnte. Der Herzogl. Gesandte protestierte wider solche Ansprach, weil er keinen Condirectorem jemals erkannt habe und von Jahrhunderten her das Hauß Würtenberg solches Recht allein hergebracht und ruhig dabey gelassen worden, weßwegen sich der Herzog auch bey dem Bischoff von Bamberg beschwehrte, und sich auf den im Jahr 1662. getroffenen Verglich beruffte, worinn Costanz sich erklärte, daß es den Herzog und seine Nachkommenschafft alle bißhero gehabte Rechte ungebindert fort und fort ausüben lassen wollte und nur allein verhoffe, daß dises Fürstl. Hauß des Worts Directorii in den Aufsätzen etwas sparsamer und da es die Stände etwa selbst an die Hand geben, gebrauchen wolte. (h) Diser Stritt wurde aber einiger massen auf dem Reichstag unterbrochen, als der Principal-Commissarius von Weissenwolf einsmals ein Decret den 26. Febr. an das Reichs-Directorium ergehen liess um zur Berathschlagung zu bringen, wie der Reichstag fortgesetzt werden könnte, nachdem der Termin zur Aufhebung desselben schon zu Ende gieng und man nicht voraus sehen könnte, wie bey der Lage der damaligen Umstände, da alles in die Länge gezogen wurde, solches mit guter Art geschehen und die angegriffene Materien ausgearbeitet werden könnten, indem es, wie die Worte des Decrets lauteten, sonst zu der ganzen Teutschen Nation Schimpf und Disreputation



(h) Actenmässiger gründlicher Bericht von dem Ursprung, Fortführung und wahren Beschaffenheit des Hochfürstl. Krayß-Ausschreibamts in Schwaben und des damit verknüpfften, und dem Hochfürstl. Hauß Würtenberg von mehr als 200. Jahren privative zustehenden Directorii nebst dessen vorzüglichen Prærogativen, Functionen und Befugsamen.

Digitized by Google

1669 gereichen würde, wann man ohne Reichs-Abschied und also unverrichter Dingen nach so langer Zeit von einander gehen sollte. (i) Herzog Eberhard konnte sich aber schlechte Hoffnung machen, daß, da man nun in sechs ganzen Jahren nichts zum Schluß bringen können, jetzo bey so geringer Anzahl der Gesandten in einem Viertel- oder halben Jahr etwas erhalten werden könnte. Er meynte demnach, daß es besser wär, wann man gleichwohl den Reichstag aufheben und die vergeblich anwendende Kosten abschneiden wollte, als sich mit dessen Fortwährung in noch gröſſern Schimpf und Schaden setzte. Der Kayserl. Hof stund aber in dem nicht ungegründten Verdacht, daß es demselben nicht um die unberichtigte Sachen zu thun sey, sondern, daß er vor Ausgang des Reichstags die begehrte 50. Römer-Monate zu haben wünschte, welche er ohne einen Reichstag nicht hoffen durffte. Dann der Kayser schrieb deßwegen selbst an den Herzog, welcher sich aber mit der Armuth seiner Unterthanen entschuldigte, zumahl das Reörwerk im verwichenen Frühling durch den ganzen Theil des Landes, wo dasselbe nicht bezogen gewesen, von der Kälte grossen Schaden gelitten hatte. Nichts destoweniger erhielte der Gesandte den Befehl, wofern die Frage: Ob man disen Beytrag bewilligen sollte? durch die Mehrheit beschlossen würde und man auf eines jeden Standes besondere Erklärung stark andringen wollte, um dem Unglimpf bey dem Kayserl. Hof einigermassen auszuweichen, sich auf zwölf Römer-Monate heraus zu lassen.

## §. 97.

Den 8ten Martii wurde also wegen der Prorogation des Reichstags gehandelt, da der Würtemberg. Gesandte sich ebenmäßig sehr beklagte, daß in so langer Zeit nichts ausgerichtet und in puncto restituendorum nicht ein einiger Fall zu der noch des ihrigen entsetzter Stände Fridensschluss-mässiger Vergnügung erledigt werden können, noch wollen, noch weniger aber es das Ansehen gewinne, als ob in der kurzen Zeit, welche zur Endigung des Reichstags beliebet worden, insonderheit von so wenigen anwesenden Gesandten ein mehrers zu erhalten seyn dörffte. Bey welcher Beschaffenheit der Herzog eher der Meynung sey den Reichstag zu schliessen, damit man sich endlich des grossen verderblichen Kostens und des vor der ganzen Welt zu gewarten habenden Schimpfs entladen möchte. Er verwahrte sich aber zugleich im Namen seines Principalen, daß, wann aus der anscheinenden Uneinigkeit der Stände und Unthätigkeit des Reichstags unter jenen ein gröſseres Mißtrauen entstünde und das Reich in Gefahr gesetzt würde, er entschuldigt seyn wollte, indem er bisher alles wohlmeynend gethan, was er geglaubt habe zu Abwendung solcher Besorgnusse nutzlich und nöthig zu seyn. (k) Dises Votum wurde nur von

(i) vid. Beyl. num. 43. (k) vid. Beyl. num. 44.

von Halberſtatt unterſtützt. Man ſchmeichelte ſich aber zum Schein dannoch in dem Chur- und Fürſtlichen Collegio es auch andern beyzubringen, als ob mit ein und anderer Materie es ſo weit gekommen, daß noch darunter zu einem gemeinen Schluß zu gelangen Hoffnung vorhanden wär. Man hatten zwar die Churfürſten einen Aufſatz in puncto capitulationis den mehrern weltlichen Fürſten übergeben, woraus man hoffte mit den Churfürſten einig zu werden: der einige 25ſte Articul machte aber noch Beſorgnus eines Aufſtoſſes, indem die Evangeliſche die Uebung ihres Gottesdienſts für die Evangel. Reichs-Hof-Räthe, Agenten und Sollicitanten am Kayſ. Hof begehrten und die Oeſterr. Geſandte ſich vernehmen lieſſen, daß man ſich Kayſerl. Seits durchaus nicht darzu verſtehen wollte. Damit nun dem Kayſer die Schuld eines Aufſtoſſes nicht beygemeſſen werden könnte, ſo konnte man von den Oeſterreichiſchen und ihrer Parthie ſo viel vermerken, daß, ungeacht offentlich der Kayſer die Berichtigung der Capitulation verlangte, er dieſelbe dennoch heimlich gern vernichtet und dahin gebracht ſähe, daß, ehe man deßhalben etwas an den Kayſer durch ein allgemeines Reichs-Gutachten gelangen lieſſ, es zu einem Aufſtoſſ zwiſchen den Chur- und Fürſten kommen möchte. Man machte ſich um ſo mehr die Hoffnung darzu, als man ſich ſchmeichelte, daß die Fürſtliche ſo wenig, als die Churfürſtlich-Catholiſche ſolches der Evangeliſchen Monitum in den ausgelieferten Aufſatz bringen laſſen dörfften, wann es zur offentlichen Berathſchlagung käme, in welchem Fall den A. C. verwandten nichts übrig blieb, als daßſelbe unmittelbar an die Kay. May. gelangen oder zum Aufſtoſſ kommen zu laſſen, welches eine reifliche Ueberlegung erforderte, welchen Weeg man erwählen ſollte. Es fiel aber nach der re- und correlation der Schluß den 10. Merz dahin aus, daß man keinen gewiſſen Termin zu Endigung des Reichstags beſtimmen, aber die angefangene Materien zum Schluß bringen und zu Abfaſſung des Reichsabſchieds Anſtalt machen ſollte. Des Kayſers Abſicht war hingegen einen gewiſſen Termin zu ernennen, damit dem Vorgeben nach den Churfürſten ihre Hoffnung benommen würde bey einem unbeſtimmten Termin nach ihrem freyen Willen den Reichstag unverrichter Dingen zu verlaſſen. Weil man nun vermuthen konnte, daß die Churfürſten von ihrem und dem per re- und correlationem gemachten Schluß nicht abgehen wollten und neuen Anlaß zu Mißhelligkeiten geben dörfften, ſo blieben auch die Fürſten dabey, doch daß diſe den erſtern zu verſtehen gaben, wie man nicht hoffe, daß es bey ihnen die Meynung haben würde die prorogation nicht ſo genau zu nehmen und etwan auf kürzere Zeit einzuſchränken, als etwan noch ein und anders zu verrichten und auszumachen erfordert werde, worauf ſich die Churfürſten erklärten, daß wenigſtens ſo viel Zeit zugegeben werde, in welcher man die fürnehmſte Materien ausmachen könnte. 1669

§. 98.

Entzwiſchen drang ſich bald diſe, bald jene Materie zur Berathſchlagung hervor. Dann, wann die eine Schwürigkeit fand, ſo ſuchte man bey der andern den Lauf diſes



Digitized by Google

1669 Stroms in der Bewegung zu erhalten, oder brachte eine dritte auf das Tapet, da gemeiniglich auf das starke Betreiben der Graven von Nassau Angelegenheit wegen ihrer Restitution nach der Westphäl. Friedens-Vorschrifft erwählt wurde. Im Merz-Monat dises Jahrs wurde die Sicherheit des Reichs eines besondern Augenmerks wieder gewürdiget und man sollte jetzo nur darauf bedacht seyn, wie viel jeder Krayß oder Stand zu der Anzahl der künfftigen Reichs-Armee stellen sollte. Der Schwäbische und Ober-Rheinische Krayß hatten sich aber noch nicht so von den erlittenen Trangsalen des letztern Kriegs erholet, daß sie gleichen Anschlag mit den übrigen Kraysen auf sich nehmen konnten und ersterer behauptete von je her, daß er zu hoch in der Matricul angesetzt worden. Das Unvermögen war so augenscheinlich, daß ein fast allgemeiner Reichsschluß beede eines billichen Nachlasses bedürfftig erachtete. Nur der Braunschweigische Gesandte widersetzte sich und beruffte sich auf ältere Reichs-Abschiede, daß ein solcher Nachlaß nicht ohne genaue Untersuchung geschehen könnte. Der Würtenbergische Gesandte antwortete ihm aber, daß es nicht allein in ältern Zeiten eine andere Beschaffenheit damit gehabt, sondern auch von allen dreyen Collegiis ein Schluß abgefaßt worden, von welchem nicht so leicht abgewichen werden könnte, zumahl einem oder etlichen wenigen Ständen nicht frey stehen könnte solcherley Reichs-Schlüsse umzustossen, worum er auch von Bayern und andern Ständen Beystand fand. Nun wurde dem Schwäbischen Krayß anstatt der ihm Matriculmäßig obligenden 3000. Mann zu Fuß und 1600. zu Pferd dermahlen nicht mehr als 2000. zu Fuß und 1000. zu Pferd angemuthet. Herzog Eberhard würde mit disem Nachlaß sehr zufriden gewesen seyn, wann sich nur bey Austheilung diser Mannschafft durch den ganzen Krayß nicht Aussichten zu grossen Schwürigkeiten zeigten, weil die meiste Stände einen stärkern Nachlaß verlangten, und das Churfürstl. Collegium sich hätte entschliessen können disen Sicherheits-Puncten an die Krayse zur Vergleichung zu verweisen. Es war ihm ohnehin bedenklich die 1000. Mann zu Pferd aufzustellen, weil die dem Krayß bey letzterm Türkenkrieg auferlegte 600. Pferde mit gröster Mühe beygebracht werden konnten. Und als die Chur-Maynzische, Oesterreichische-Pfalz-Neuburg- und Culmbachische Gesandte zusamen tratten einen Plan zu verfertigen, wie viel jeder Krayß zu Aufstellung der obgedachten 30000. Mann zu geben hätte, wollten sie auch den Würtenbergischen darzu ziehen und ihn dahin überreden im Namen des Schwäbischen Krayses 3500. Mann zu übernehmen, welches er aber zu thun verweigerte und sich nur ohne Meldung des gemachten Schlusses auf seine bißherige Vota wegen dermahligen noch entkräfftenten Zustandes dises Krayses beruffte und die Vermuthung äusserte, daß ein und anderer Stand noch einen ergiebigern Nachlaß verlangen dörffte. Und obwohl der Kayser sich den Nachlaß des Ober-Rhein- und Schwäbischen Krayses wohl gefallen liess, so wollten sich doch die Braunschweigische Gesandte noch nicht beruhigen, sondern unterstunden sich offentlich wider disen Reichs-Schluß und Kayserliche Genehmigung

zu

zu protestieren. Die Directoria bezeugten sich dabey sehr gleichgültig, welches den 1669
Herzog um so mehr befremdete, als eben dazumahl der das Oesterreichische Directorium führende Speidel an denselben einen Trunk Neckar-Weins begehrte und solch Geschenk als eine Schuldigkeit forderte, weil er im Jahr 1638. mit des Herzogs Immission in seine Lande als ein Kayserlicher Regierungs-Mitbedienter meistens beschäfftigt gewesen und von Burkarden und Jägern die Versicherung erhalten hätte, daß er von Zeit zu Zeit mit einem solchen Trunk erfreuet werden sollte, worzu er sich jetzo desto gröſſere Hoffnung machte, weil er eine Reichs-Hof-Raths-Stelle erhalten hatte, wo er dem Herzog seinem Vorgeben nach wichtige Dienste leisten könnte. Er war ein Schüler und Anhänger des Besolds, mit welchem er auch zur Catholischen Religion übergegangen, in die Kayserliche Dienste getretten und bis in sein Ende darinn geblieben, dagegen Besold als ein Verräther von dem Kay. Hof erkannt andere Dienste suchen musste. Den damahls in dem Fürstl. Collegio zu Tübingen studierenden jungen Graven Georg Philippen zu Ortenburg erhielte hingegen Herzog Eberhard bey der Evangelischen Religion. Dann als dessen zur Catholischen Religion übergetrettener Vater gestorben war, so begehrte ihn sein gleichmässig Catholischer Vetter, welcher die Ortenburgische Lande administrierte, sowohl disen noch minderjährigen Graven in seine Gewalt und zu diser Religion zu bringen, sondern dieselbe auch in dessen Landemit Gewalt einzuführen. Es war schon alles veranstaltet, als er unter Beystand anderer Evangelischen Fürsten von Herzog Eberharden nach Schweden geschickt und seines Vettern Absichten vereitelt wurden.

§. 99.

Endlich wurde den 15. April die Kayserl. Resolution wegen Fortsetzung des Reichstags den Gesandten eröffnet, daß Ihre May. sich dieselbe zwar bey den vorligenden Umständen gefallen liessen, aber die Directoria und Gesandschafften angelegenlich erinnerten die bisherige Mängel des Reichstags zu verbessern, worüber die patriotische Stände vergebliche Klagen führten. Dann der Kayser ermahnte die Directoria die Deliberationen zu allen Collegiis mit sondern Fleiß zu befördern, diſe aber und die Gesandschafften zu rechter Zeit zusamen zu kommen, in dero Votis sich der möglichsten Kürze zu befleissen, keine vorhergegangene unnöthiger Weise zu widerholen, die re- und correlationes zu beschleunigen und nach dem Exempel der bey vorigen Reichstägen gewesenen Gesandten, welche nicht nur die Deliberationes und Umfragen, sondern so gar die re- und correlationes in wichtigen Materien in einem Rathstag angetretten und beschlossen hätten, sich nicht weniger rühmlich zu verhalten. Er wünschte dabey, daß so gleich mit Aufsetzung eines Reichs-Abschieds ein Anfang gemacht, und vor Beschliessung des Reichstags und ohne Kayserl. ausdrückliche Bewilligung nicht von einander getretten oder der Reichstag aufgehoben würde (1). Was

(1) vid. Beyl. num. 45. diſe

1669 diſe Kayſerl. Willens-Meynung für ſchlechte Würkung gehabt, wird die Folge zeigen. Dann es wurde derſelben weder von den Directoriis, noch dem Churfürſtl. Collegio nachgelebt und der Würtemb. Geſandte klagte in ſeinen Berichten noch immerzu, daß die Fürſtliche Geſandte ſo viele edle und koſtbare Zeit verſplitteru und meiſtens, wo nicht immerzu, bis gegen Eilf Uhr auf die Directoria und Churfürſtl. Schlüſſe warten müſſten, da man nimmer zur Berathſchlagung kommen konnte. Die Möglichkeit aber einen Reichs-Abſchied zu verfaſſen, wo über alle die Puncten, welche in der Reichstags-Propoſition enthalten waren, nicht das geringſte geſchloſſen worden, konnte niemand begreiffen. Man verwunderte ſich nur, daß, da der Kayſer genaue Nachricht von den Reichstagshandlungen hatte, derſelbe ſogleich einen Anfang des Abſchieds ſehen wollte, und vermuthete, daß er dem Chur-Maynziſchen Directorio dardurch einen ſpöttiſchen Verweiß geben wollen. Die Churfürſtliche Gegenerklärung auf der mehrern weltlichen Vorſchläge wurde ſchon lang vergeblich erwartet, weil die drey Evangeliſche Churfürſten die freye Religions-Uebung der Reichs-Hof-Räthe, Geſandten, Agenten und Sollicitanten am Kayſerl. Hof in den erſten Articul der Wahl-Capitulation eingerückt haben, die Geiſtliche aber ſolches nicht zugeben wollten, ſondern das Mittel vorſchlugen, daß die Evangeliſche ſolches Begehren beſonders an diſem Hof ſuchen ſollten. Diſe wurden darüber verdrüßlich und beſchloſſen untereinander, daß, wann der Kayſer auf die Bewilligung der 50. Römer-Monate dringen wollte, ſie ſich zu nichts erklären wollten, als bis zuvor in den beeden Hauptpuncten der beſtändigen Wahl-Capitulation und Reſtitution der noch beſchwehrten Stände etwas gewiſſes und vergnügliches geſchloſſen wär. Herzog Eberhard befahl deßwegen den 26. May ſeinem Geſandten mit den vorſitzenden einzuſtimmen, zumahl als dieſer berichtete, daß ſich die Churfürſtliche vermerken lieſſen, als ob ſie in der Capitulations-Materie faſt eher zuruckgehen, als ſich zur vollkommenen Berichtigung derſelben entſchlieſſen dörfften. Man warf die Schuld auf den Kayſerl. Hof, von welchem verlauten wollte, daß derſelbe nicht nur an alle Catholiſche Fürſten geſchrieben haben ſollte ihrer Seits dem obbemeldten Verlangen der Evangeliſchen weder etwas zu geſtatten, noch daſſelbe in das Reichs-Gutachten kommen zu laſſen, ſondern auch daß derſelbe des Kayſers und der Churfürſten Hoheit, Würde und Vorzügen verträglicher erachte, wann die Capitulations-Materie dermahlen in dem bißherigen Zuſtand gelaſſen und auf andere Zeiten und Reichstäge oder vielleicht ad Calendas græcas verwieſen werden könnte. In diſem Fall nun beſorgte man, daß der bißher zur Berichtigung diſer Materie gut geneigte Churfürſt zu Mayntz irr gemacht werden dörffte, indem man verſpürte, daß er mehrere Achtung gegen dem Kayſerl. Hof zu bezeugen anfange, welchem dann der Churfürſt von Brandenburg, der ohnehin von Anfang her keine ſonderliche Begierde die Sache zu Ende zu bringen vermerken laſſen, nebſt andern Churfürſten leicht folgen würden. Wegen der Römer-

Mona-

Monate aber wurde der Herzog sehr verdrüßlich gemacht, als das Hauß Baden sich zu der von dem Kayser verlangten ganzen Summe der 50. Monate erklärte, da derselbe und mit ihm der ganze übrige Krayß sich über ein Unvermögen beklagt und die so starke Forderung verbethen hatte. Man wusste auch gar eigentlich, daß dises Hauß sich eben in solchem Schicksal, wie die übrige Stände dises Krayses, befand und dessen Kräfften weit nicht hinreichten eine solche Summe zu übernehmen. Es setzte sich deßwegen selbst in den Verdacht, daß es sich nur dem Schein nach zu der ganzen Summe erbothen um des Kayserl. Hofes Gunst zu gewinnen und andere zu verleiten, solche Summ auch zu bewilligen und ihm nachzufolgen. Und wegen des puncti restituendorum beklagte sich der Würtenbergische Gesandte über der Catholischen hartes Verfahren, dessen Ausdrücke ich mich hier zu bedienen nöthig erachte. Seine Worte waren aber diese, „daß bey der Catholischen Parthey nichts, als grosse Bitterkeit und Verfolgung der Evangelischen auch in den gerechtesten Prætentionen „zu verspüren sey und so gar einige Hoffnung mit der Güte in den noch restierenden „Restitutionsfällen auszukommen nicht von denselben erhalten werden könnte, daß „vielmehr selbige omnibus modis & rationibus trachten auch ein und andere bereits erfolgte Restitutiones durch allerhand neuerliche Gesuche wieder umzustossen „und übern Haufen zu werfen. Wie dann in dem Menrodischen Fall Bamberg „und der Würzburgische Subdelegierte mit den im Friedenschluss verbottenen und „unzulässigen respective protestationen, und subterfugiis sich sehr widerlich und „partheyisch erwiesen und Catholischer seits man dannoch sich vernehmen lasse, daß „daran gar nicht unrecht geschehe, noch dem Friedenschluss dadurch zuwider gehandelt werde. Der Hass und Bitterkeit wider die Evangelische und möglichste Unterdrückung deren Rechte und Befugsame finde sich aber auch im höchsten Grad am „Kayserl. Hof nicht weniger, indem wo nur einige Gelegenheit, Vorwand oder „Schein ersonnen werden könne, denselben wehe zu thun und sie um ihre Rechte zu „bringen nichts versaumt oder unterlassen werde. Hingegen sey aber leyder an seiten der Evangelischen Parthey und insonderheit solcher Orten, da wohl mit Nachdruck in dergleichen Sachen am besten zu sprechen wär, auch darauf etwa von der „andern Parthey die stärkste Reflection gemacht werden sollte, der Eyfer und Ernst „so gar übermässig nicht, indem man das Werk eben gehen lasse, wie es könne und „möge." Diese Kaltsinnigkeit gieng Herzog Eberharden sehr tief zu Herzen, weßwegen er seinem Gesandten mit diesen Worten antwortete, „wie er glaubte, daß man „diser Bitterkeit Evangelischer seits nur desto eyfriger zu begegnen Ursach habe und „dem Gegentheil standhafftig zu zeigen, worinn er Unrecht habe, damit man sich „aller Verantwortung bey der Nachkommenschafft befreyen und dieselbe dem Gegentheil zuweisen könnte, welches man ihnen desto gründlicher mit den klaren Worten des Friedens-Instruments beyzubringen habe, worinn die Evangelische und Catholische in dergleichen Restitutions-Sachen gleiches Recht haben.

1669



Digitized by Google

1669 §. 100.

Nun hatte er aber auch mit dem Abten zu Zwifalten zu schaffen. Dann biser wusste es bey dem Reichs-Directorio dahin einzuleiten, daß er in vorigem Reichs-Abschied unter die Chur-Fürsten und Stände mit eingerechnet worden. Der Herzog fand sich demnach gemüssigt den damaligen Prälaten der Gebühr und Notturfft zu erinnern und von demselben sowohl, als seinem Convent eine solche Erklärung zu erfordern, welche hinlänglich wär solche dem Reichs-Directorio vorlegen und die Unterlassung der Anmeld- und Mitbenahmsung im künfftigen Reichs-Abschied bewürken zu können. Dann er wusste, daß auf seiten tises Directorii den Catholischen, und insonderheit den geistlichen in dergleichen Sachen viele Vortheile eingeraumet würden, und es stund zu besorgen, daß, wann die Erklärung des Abts und Convents nicht lauter, klar und ausdrücklich eingerichtet würde, Maynzischen theils man leicht ein und anders einzuwenden wüsste und unnöthiger Zweifel entstehen dörffte, zumahl der Abt bey gegenwärtigem Reichstag sich durch eingeschickte Legitimation eines Abgeordneten abermahlen einzudringen versuchte. Dise Vorsicht war aber in Ansehung der Unterschrifft des Abschieds überflüssig, weil derselbe noch zu erwarten stehet: doch hoffte man solchen noch und der Revers wurde dem Chur-Maynzischen Directorio ausgeantwortet. Entzwischen geriethe die Materie von der allgemeinen Reichs-Sicherheit immer in mehrere Verwirrung und dannoch wollten die Directorien nicht davon aussetzen, damit man die Capitulations-Materie desto leichter aufhalten konnte. Der Kayser schiene solche befördern zu wollen und die Churfürsten spiegelten denselben vor, als ob dieses Werk schon weit gekommen wäre und ohne sonderliche Schwürigkeit bald zu einem beständigen Schluss zu gelangen Hoffnung da seye, wobey sie zugleich versicherten, daß sie wegen einigen Kayserlichen Erinnerungen kein Bedenken hätten solche beyzubehalten (m). Sie bathen den Kayser nur, es bey dem Oesterreichischen Directorio dahin zu vermittlen, daß dise Angelegenheit nur bald wieder im Fürstl. Collegio vorgenommen würde. Aber eben dises Directorium verlangte solches zu verhüten und der Oesterreichische Director Speidel konnte nicht in Abrede nehmen, daß ihm unverantwortlich dünke, wann er oder Salzburg dise Materie vor Einlangung der Kayserl. Resolution auf das Churfürstl. Gutachten wieder zur Proposition bringen wollten. Die Folge zeigte aber, daß weder den Churfürsten, noch den Directoriis ein Ernst gewesen dise Sache zu befördern, sondern eher die in gröster Verwirrung stehende Sicherheits-Materie bey der Hand zu behalten. Dann nach den von dem Gesandten eingeloffenen Berichten hatten die Braunschweigische auf die vormals unerhörte Anzahl von 30000. Mann einer Reichs-Armee angedrungen und von

(m) vid. Beyl. num. 46.

Digitized by Google

von ihren Principalen gerühmet, daß sie eine sich auf etliche Tausende be- 1669
laufende Mannschafft auf den Beinen hätten, gleichwohl aber einen gleich-
mässigen Nachlaß des Matricular-Anschlags verlangt, wie den Ober-Rhein- und
Schwäbischen Krayſen von dem ganzen Reich wegen ihrer fast gänzlichen Verheerung
gegönnt worden, wovon sie sich in den 20. Jahren noch nicht erholen konnten. Diſes
war der eigentliche Grund der ganzen Verwirrung, welcher nun verursachte, daß
die Churfürsten nicht mehr auf der Particular-Erklärung jeder Stände beharrten,
sondern die Austheilung der einem jeden Krayß auferlegten Mannschafft an dieſelbe
verwieſen. Herzog Eberhard hatte sich schon wegen der dem Schwäbischen Krayß an-
gemutheten 3000. Mann willfährig erklärt, aber der Bischoff von Costanz wollte
sich weder zu einer gewiſſen Anzahl erklären, noch zu einem Krayß-Convent verste-
hen, welches der Reichs-Versammlung sehr befremblich schiene, weil nach dem ge-
machten Schluſſ, daß man sich Krayßweis erklären sollte, es weder in eines oder an-
dern Krayſes, noch weniger in eines beſondern Standes Belieben mehr stunde mit Zu-
ruckhaltung oder verzögerter Heraus-laſſung ſolchen Reichs-Schlüſſen sich zu wider-
ſetzen und damit das ganze Werk aufzuhalten. Es erfolgte aber den 15. Julij die
Kayſerl. Resolution auf das obangeführte Churfürſtl. Gutachten in der Capitulations-
Materie, daß dem Kayſer zu beſonderm Gefallen gereichte, wann die Churfürſten we-
gen der über den 3. 16. 18. und 20. Articul vermittelſt ihrer im Fürſten-Rath
führenden Stimmen und damit machender Mehrheit die widrige Meynungen über-
wägen und die Kayſerl. Absichten durchtreiben wollten. Er mißbilligte die Mißver-
ſtände zwiſchen den Reichs-Collegiis, meynte aber, daß ehe diſe Sache dem gan-
zen Reich vorgetragen würde, man sich Vorbereitungsweiſe miteinander vergleichen
möchte (n). Nun wurden zugleich die Römer-Monate wieder von diſem Hof ver-
langt, worüber sich die mehrere weltliche nicht vernehmen laſſen wollten, bis ſie vor-
her sehen könnten, wie es sich mit Berichtigung des Capitulations-Weſens anlaſſen
würde und man Kayſ. Seits zu bezeugen geneigt ſey, indem ſie meynten vermerkt zu
haben, daß, wann man wegen der Römer-Monate die führende Absicht erreicht hät-
te, die zwar angefangene, aber noch unausgemachte Materien und inſonderheit der
Capitulations-Punct in das stecken gerathen dörffte. Sie entſchuldigten sich mit
zimlich empfindlichen Vorwürfen, daß man mit den beträchtlichſten Verwilligungen
am Kayſerl. Hof doch keinen Dank verdiene und bemerkten, daß, da man vor dem
30. jährigen Krieg sich mit 6. 7. 8. oder allerhöchſtens 40. Römer-Monaten be-
gnügt hätte, ungeacht auch damahl gefährliche Türkenkriege auf dem Hals gelegen
wären und jetzo, da nicht allein das ganze Reich durch ſolchen förchterlichen Krieg ganz
ausgeſogen worden und die Schwediſche faſt unerſchwingliche Satisfactions- und ande-
re dergleichen Gelder bezahlt werden müſſen, ſondern auch der letztere Türkenkrieg



(n) vid. Beyl. num. 47.

Digitized by Google

1669 einen ansehnlichen Aufwand erfordert hätte und nun auch Venedig zu Behauptung der Vestung Candia einen Beytrag suche, dannoch so viele Römer-Monate verlangt würden.

## §. 101.

Um der so genannten mehrern weltlich-Fürstlichen Mißtrauen zu begegnen, so tratt man den 17. Julii sogleich wegen der beständigen Capitulation die Conferenzen wieder an, wie man in einigen noch zwispältigen Puncten vollends aus der Sache kommen könnte. Die beede Oesterr. Gesandte D. Hocher und Sala besprachen aber neben andern Fürstlichen auch den Würtenbergischen Gesandten unter weitläuffiger Vorstellung der Kayserlichen Beweg-Ursachen zu den verlangten Römer-Monaten und wollten fast für ärgerlich angeben, daß da so viele Chur- und Fürsten solche in Betracht gezogen und ihre Devotion in Anerbietung einer ergiebigen Anzahl Monate bezeugt hätten, einige Fürstliche Häuser sich gegen ihrem Oberhaupt so hart bewiesen. Weil aber Herzog Eberhard sich schon gegen dem Kayser entschuldigt hatte, so beruffte sich der Gesandte nur auf solche Antwort, konnte aber nicht ermanglen den Oesterreichern heimzugeben, daß vielleicht mit mehrerer Hoffnung und besserm Erfolg von diser Materie hätte gesprochen werden dörffen, wann vorher in den noch unerörterten Materien und insonderheit in der Capitulations- und Sicherheits-Sache etwas nutzliches mit erforderlicher Einmütigkeit und Hindansetzung der Neben-Absichten verrichtet worden wär. Nun kan man leicht erachten, daß dise Gesandten zu Erreichung des Kayserl. Endzwecks gute Vertröstungen von sich hören lassen. Sie erinnerten aber gleichwohl auch dagegen, daß man von Seiten der Chur-Fürsten und Stände sich zu mehrerer Einigkeit entschliessen wollte, indem die Kay. May. einen und andern solchen Puncten gar nicht schwer zu machen gemeynt wären. Ungeacht solcher Zusprüche und Vertröstungen bestund aber der Herzog auf seinen anerbottenen 25. Römer-Monaten und gab dabey zu vernehmen, wie er nicht hoffen wollte, daß man die Stände in Collecten-Sachen an die Mehrheit der Stimmen zu verbinden unternehmen wollte. Und wegen der von der Republik Venedig begehrten Hülfe konnte er aus Ursache des seine Lande abermahls betroffenen Frost- und Hagel-Schadens eben sowohl wenige Vertröstung von sich geben. Die mehrere weltliche Fürsten hatten, wie schon gemeldt, ohnehin sich verabredet bis zur Berichtigung der Haupt-Materien nichts zu geben. Nun beruhete damahls die Capitulations-Sache auf der Churfürsten bey letzter Conferenz vertrösteten Erklärung, welche aber nicht zum Stand kommen wollte. Und bey der Sicherheit des Reichs steckte es sich ebenmässig daran, daß einige Krayse sich zu keinem hinlänglichen Anerbieten entschliessen wollten. Der Fränkische, Bayrische und der vermöglichste Nider-Sächische Krayß woll-

Digitized by Google

wollten sich nicht einmahl zu der Anzahl Völker, welche ihnen in der projectier- 1669
ten Austheilung zuerkannt worden, verstehen. Weil nun Herzog Eberhard sich jederzeit zu dem Anschlag des Schwäbischen Krayses unter der Bedingung erkotheit hatte, daß auch andere Krayse nach ihren besten Kräfften ihr gebührendes Contingent stellen würden, so wollte er auch nimmer zu seinem Anerbieten verkunden seyn, zumahl Costanz und andere Schwäbische Stände den Anschlag der 3000. Mann nicht annehmen wollten. Er war sich keines Aufenthalts bewusst und wollte nur durch eine voreylige Stimme andern keinen Nachtheil zuziehen, sondern erkundigte vorher, was andere vertraute für Gesinnungen hätten. Gleichwohl konnte sein Gesandter sich selten und nur in stachelichten auf die Bahn gebrachten Fragen mit ermanglender Instruction entschuldigen. Er gab also den Verzug diser Anstalt denjenigen Krayse zu verantworten, welche die Wichtigkeit der Sachen nicht erkennen und des Reichs Wohlfahrt nicht zu Gemüth ziehen wollten. Damit aber gleichwohl im Schwäb. Krayß nichts durch ihn versäumt würde, so veranlasste er eine Conferenz nach Göppingen auf den $\frac{3}{13}$. Sept. mit dem Bischeff von Costanz um dises Krayses Contingent zu verabreden, damit dessen Credit und Respect gleichwohl erhalten würde. Diser aus dem Ehren-Punct rührende Grund war aber nicht vermögend das Herz dises Geistlichen zu rühren. Dann er suchte einen andern Termin zu erhalten und das ganze Werk je länger, je mehr in die Länge zu spielen. Nichts desto weniger wurde endlich disem langweiligen Handel ein Ende zu machen verglichen, daß der Schwäbische Krayß bey dem Ansatz der 3000. Mann bleiben sollte, dagegen die mächtigere Krayse, welche in letzterm Krieg viel weniger erlitten, ihren Anschlag auf ein weit geringeres herabsetzten.

## §. 102.

Entzwischen suchte man die Römer-Monate den 4. Oct. wieder hervor, da sich einige auf 50. 40. oder 30. Monate erklärten, aber jederzeit dabey ausdrucklich meldeten, daß man niemanden, was er bewilligen sollte, vorzuschreiben begehrte, wie man sich hingegen auf der andern Seite verwahrte, daß man sich weder durch die Mehrheit der Stimmen, noch auf einige andere Weise verbindlich machen oder etwas nachtheiliges aufbürden zu lassen gestatten wollte. Weil nun der Würtemb. Gesandte auf seiner Instruction nicht mehr als 25. Monate zu verwilligen beharrte, kam er mit dem Oesterreichischen Directorn Speidelu in einen hefftigen Wort-Streit. Dann als diser jenem zu einem stärkern Beytrag mit unanständiger Hitze zureden wollte und endlich drohete, daß man zwar hierinn niemand nöthigen, aber doch ingedenk seyn könne, antwortete ihm Bidenbach, daß dieses die Mode nicht sey die Stände zu forcieren und ihm Speidel insonderheit als einem in Würtenbergischen Landen angebohrnen nicht wohl geziemen wolle dergleichen zu gedenken,



Digitized by Google

1669 als welchem selbst bekandt sey in welchen erarmten Zustand und unerschwinglichen Schuldenlast dises Herzogthum unter der Oesterreichischen Regierung und Gewalt der Regenten, unter deren Zahl er selbsten das seinige gethan, gesetzt worden. Nicht weniger griff man den 11. Octobr. den fünfften Puncten des allgemeinen Verfassungs- und Sicherheitwerkes an, nemlich die Executions-Ordnung, da man aber erst fragte: 1.) Ob bey dermaliger Lage des Reichs rathsam sey, solchen Puncten vor die Hand zu nehmen? 2.) Was man dabey für eine Weise gebrauchen wollte? Der Würtenbergische Gesandte tratt hier zuerst auf und sagte auf die erste Frage: "Dieweil nicht allein im Reichs-Abschied von 1654. den Kraysen „ aufgetragen worden sich zusamen zu thun und zu überlegen, wie die Executions- „ Ordnung in einem und anderm zu verbessern seyn möchte, damit bey nächst fol- „ gendem, nemlich dem noch währendem Reichstag im Namen des gesamten Reichs „ ein ganzes gemacht werden könne und solches nicht nur von einigen Krayse geschehen und deren darüber nothwendig befundene Erinnerung dictiert worden, sondern „ auch bey der verglichenen Sub-Division des Puncti securitatis publicæ ein Con- „ clusum gemacht worden, daß neben andern Materien auch die Art, wie die Exe- „ cutions-Ordnung zu verbessern überlegt werden sollte, so wäre nicht wohl abzuse- „ hen, wie solcher Schluss wieder geändert werden könnte. Die Art und Weise aber „ dabey zu verfahren betreffend, habe man schon gute Anleitung in dem Chur-Sächsi- „ schen Krayß-Project, als worinn alles dasjenige, was wegen der Executions-Ord- „ nung sowohl in dem Reichs-Abschied von 1555. als in unterschiedlichen andern zer- „ streut enthalten, zusamen in ein Corpus oder System gezogen und in gewisse Ca- „ pitul ab- und eingetheilt wär. Es würden auch zuversichtlich wenige neue Monita „ vorkommen, noch man sich lang damit aufzuhalten haben. Uebrigens würde man „ sich Würtenbergischer seits den allerkürzesten und schleunigsten Modum aus der „ Sache zu kommen am besten gefallen lassen und mit andern sich gern darunter ver- „ gleichen. Das fürnembste bestehe aber darinn, daß man darauf bedacht sey, wie „ dasjenige, so bereits von diser Materie in den Reichs-Constitutionen hin und wi- „ der wohl verfasset und verordnet worden, auch würklich in die Ausüb- und Besol- „ gung gebracht würde." Disem vorangehenden Voto fielen sogleich die andere und das Churfürstl. Collegium einmüthig bey und obschon hernach einige dem Herkommen gemäß Schwürigkeiten einwerfen wollten, so mussten sich dieselbe eines bessern wider ihren Willen belehren lassen und sich zur Ruhe begeben. Weil aber auch Costanz sich je länger, je mehr in das Directorium des Schwäbischen Krayses einzuringen bestrebte, so machte solches wegen Bestellung des Crayß-Obristen und der ihm nachgesetzten Aemter einige Verwirrung. Dann, als die erste Capital des Ober-Sächsischen Crayß-Ordnung-Projects, welches Systematisch verfasst war, in die Umfrage kamen, aber wegen gedachter Bestellung noch gar nicht die Rede war,

brach-

Digitized by Google

brachte der Wormſiſch-Biſchöfliche Geſandte ganz voreylig und unſchicklich 1669
ſchon den Vorſchlag auf die Bahn, daß in den Krayſen, wo ſolche Aemter noch nicht erſetzt wären, dieſelbe den ausſchreibenden Fürſten von Reichs wegen aufgetragen werden ſollten. So gleich ſtimmten Coſtanz, Augſpurg, Kempten und von den weltlichen Ständen Baden-Baden, Zollern, das Schwäbiſch-Prälatiſche und Gräfliche Collegium mit ein in der Abſicht, daß Coſtanz als Mit-Ausſchreibender Fürſt deſto füglicher unter ſolchem Vorwand ſich des Mit-Directorii bemächtigen oder auch die Erſetzung diſer Stellen hintertreiben oder, weil in einigen Krayſen die Geiſtliche das Directorium führen, ihm das Ober-Directorium in die Hände geſpielt würde. Man konnte aber nicht nur wohl vermerken, daß der Geiſtlich Bank nebſt den ihm beyſtimmenden weltlichen Ständen ſich hiernunter miteinander verabredet und es alſo gleichſam aus einem Mund vorgebracht habe, ſondern vermuthete auch, daß Oeſterreich auch in ſofern ſeine Abſichten dabey habe, damit eine von ſolchem Hauß abhangende Generalität beſtellt werden möchte, wobey das Hauß Baden unter der Decke lag, welches damahl bey dem Kayſerl. Hof in Anſehen ſtund. Herzog Eberhard konnte ſolches eben ſo wenig gleichgültig ſeyn, als, was zu End diſes Jahrs im Capitulations-Puncten vorgegangen. Dann als den 13. Nov. ein Entwurff von demjenigen gemacht war, weſſen ſich zwiſchen den Churfürſtlichen und mehrern weltlichen Fürſtlichen verglichen war, man aber auf diſer Seite ſolchen ſowohl dem Kayſerl. Commiſſarien, als auch den Geiſtlichen und übrigen Catholiſchen Fürſten vorzulegen nöthig erachtete, ſo waren diſe gegen ihren Mitfürſten ſo unglimpflich, daß ſie ſolchen Aufſatz ganz verächtlich anzunehmen verwaigerten. Weil nun die mehrere weltliche ſolches als einen groſſen Schimpf aufnahmen, ſo gab ſolches zu groſſen Mißhelligkeiten Anlaſſ, (o) welche aber der Principal-Commiſſarius wieder wegzuraumen ſuchte und den Fürſtl. Directoriis einen Verweiß gab, auf deren und der Geiſtlichen Geſandten unſchickliches Betragen er alle Schuld legte, wie dann auch diſe Geiſtliche die Schwäbiſche Graven von den auſſerordentlichen Deputationen, zu welchen ſie vorhin gezogen wurden, auszuſchlieſſen ſuchten, weßwegen ſie bey Herzog Eberharden Hülfe ſuchten, welcher zwar ſolche Klage billich erachtete, aber deren Abthuung durch des Geiſtlichen Banks ſtarken Widerſtand, ſehr ſchwer fande.

## §. 103.

Uebrigens muß ich noch bey diſem Jahr berühren, daß Sybilla Felicitas Schertlin von Burtenbach, eine gebohrne von Remchingen, nebſt ihrer Kinder Vormündern an Herzog Eberharden den 11. Octobr. ihre bißher beſeſſene Weyler Garweiler und Gangenwald mit aller Gattung der Obrigkeit um 8000. fl. verkaufte. Nebſt welchem

(o) vid. Beyl. num. 48. und 49.

1669 chem Kaufschilling er ihro auch das adeliche Schloss und die dazu gehörige Güter zu Bittenfeld, jedoch ohne alle Obrigkeit, sondern nur mit dem kleinen Waydwerk in Bittenfelder Markung auf den Feldern übergab und noch auf ihre Lebenszeit jährlich 20. Klaffter Holz aus dem Reichenberger Forst auf ihre Kosten zu empfangen erlaubte. Und weil Herzog Julius Friderich den 16. Julij 1631. an den Grav Egon von Fürstenberg, welcher damahl die Kayserl. Armee nach geendigtem so genanntem Kirschenkrieg wieder aus dem Herzogthum führte und sonsten demselben grosse Gefälligkeiten erwiese, einen grossen District zu einem Gnadenjagen eingeraumt hatte und aber Herzog Eberhard befand, daß nicht allein diſe Jagens-Ueberlassung wegen nicht erfolgter selbiger Zeit verglichener Bedingnussen niemahls zu völligen Kräfften und vollständiger Ausfertigung gekommen, woraus von Zeit zu Zeiten allerhand Miß-Verständnusse erwachsen und ein guter Theil solcher Jagen dem Lust-Schloss Graveneck und dessen Jagen gar zu nahe bestimmt gewesen, so vergliche sich der Herzog den 14. Octobr. 1669. mit Gr. Hermann Egon von Fürstenberg unter der Hoffnung, daß dessen Nachkommen auch hinführo, wie ihr Groß-Vater gegen dem Fürsten-Hauß Würtenberg ersprießlich-nachbarlichen Willen erzeigen würden, daß diſem von solchem Jagens-Gezirk ein bestimmter eingesteinter Theil zurückfallen und der übrige Theil der nun abgestorbenen Egonischen Linie bleiben sollte. Es verdienet aber dabey angemerkt zu werden, daß nach der Beschreibung diſes Gnaden-Jagens-Districts dessen Gränzen durch die Kirche zu Egelfingen hinter dem Altar durchgiengen. Ingleichem wurden diſem Gr. Hermann Egon gewisse Bedingungen vorgeschrieben, nemlich daß 1.) er und seine Nachkommen solches Jagen nach Waidmans-Recht mit pürschen und in andere Weeg nach hohem Waidwerk und das kleine Waidwerk nur, wo es das Hauß Würtenberg hergebracht, gebrauchen sollen. 2.) Wurde ihnen erlaubt die Zwifaltische Unterthanen zu Ober-Stetten, Fron-Stetten, Wilsingen, Digelfeld, Dürrenwaldstetten, Hausen, Hohenberg, Mörsingen, Upfelmehr und Gaumingen zu Jagens-Zeiten durch die Würtenb. Forstmeister zur Frohn ziehen zu lassen, doch, daß sie solches Recht mit Bescheidenheit gebrauchen und wann die Herzoge von Würtenberg in diſen Gegenden um solche Zeit jagen wollten, diſe Unterthanen denselben vor den Fürstenbergischen die Dienste thun müssten. 3.) Behielte sich der Herzog die Forstliche Obrigkeit bevor, wie das Hauß Würtenberg solche bißher in Fürstenbergischen Orten hergebracht hätte. 4.) Wurde den Fürstenbergischen aus besonderer Affection eingeraumt, doch ohne Nachtheil des Forst-Obrigkeitlichen Rechtens, daß wegen Bestraffung derjenigen, welche sich mit wildern oder verbothenem Schiessen in dem überlassenen Bezürk vergreiffen würden, diſer Unterschied gehalten werden soll, daß, wann von einem Würtenbergischen Unterthanen, worunter auch die Zwifaltische zu rechnen, dergleichen Verbrechen begangen würde, dieselbe von den Fürstenbergischen den Würtenb. Dienern bekannt gemacht und zur Abstraffung



Digitized by Google

gebracht und hingegen, wann ein Fürstenbergischer Unterthan sich vergieng, 1670
nachgesehen werden sollte, daß solcher von den Fürstenbergischen Bedienten,
jedoch nach der Würtenbergischen Forst- und Wilderer-Ordnung gerechtfertiget würden, es wäre dann, daß andere Verträge zwischen Würtenberg und andern benachbarten vorhanden wären. 5.) Verpflichtete sich Gr. Hermann Egon für sich und seine Anverwandte der Egonischen Linie die bederseitige Börste in gutem Stand zu erhalten und in den an den Würtenbergischen nahe gelegenen Jagen niemanden von den ihrigen das Wildprett-Schiessen zu erlauben, sondern solche nur zu ihrer eigenen Personen Ergötzlichkeit und Lust zu gebrauchen, wie auch 6.) bey jedem Fall einen Revers zu geben, daß nach Abgang solcher Linie dises Gnadenjagen ohne Entgelt, wie es Namen haben möchte, dem Herzogl. Hauß wieder heimfallen und entzwischen diese Bedingnussen wohl beobachtet werden sollten. Am folgenden Tag wurden auch die übrige zwischen Würtenberg und Fürstenberg obgeschwebte Strittigkeiten durch einen Verglich beygelegt, vermög dessen 1.) alle Fürstenbergische Hirten und Schützen, welche durch den im gedachten Gnadenjagen nicht begriffenen Zwifaltischen Forst wandlen müssen, alle Jahr auf Georgii sich bey dem Würtembergischen Forst-Verwalter zu Urach oder Steinhülben verglübden lassen und 2.) diejenige Hirten, welche ihre Hirten-Hund halten, der Würtemb. Obrigkeit den Hundhabern unnachläßlich liefern sollen. 3.) Wurde wegen des Noval-Zehenden zu Melchingen verglichen, daß sie in dem Besitz mit dessen Abstattung verbleiben und 4.) Das Fischen zu Megerkingen allein dessen Inwohnern in ihrem Etter, so weit nemlich ihre Zäun und Gärten geben, gestattet werden und die straffbare ihre Straffe nach Trochtelfingen liefern sollen, dagegen wurden 5.) die Einwohner dises Fürstenbergischen Städtlens ihre wider das Herkommen geführte Processionen mit Gesang durch das Würtenbergische Dorf Mägerkingen zu unterlassen und solche den Fuhrweeg neben demselben hinum und ohne Gesang in der Stille zu brauchen angewiesen, wie dann auch 6.) dasselbe diser Gemeinde den Viehtrieb vermög eines im Jahr 1554. errichteten Vertrags gestatten und 7.) das wider die Ordnung gemachte Mühlwöhr zu Mägerkingen abändern solle. 8.) Endlich aber wurde dem Herzog und dessen Nachkommen gestattet, wann sie in eigener Person nach Steinhülben kommen, den Evangelischen Gottesdienst auszuüben. Endlich belehnte Herzog Eberhard noch das Closter Zwifalten oder vielmehr dessen Träger Philipp Bernhard Reichlin von Meisenburg mit dem Dorff Eichenlow, welcher in dem unter seinem Namen und Sigill ausgefertigten Lehens-Revers versprach an statt des benelten Closters dem Hergogthum alles das zu thun, was nach Lehen-Recht einem Lehen-Mann zu thun obligt. In ältern Zeiten trugen die Spetten solch Lehen für sich, von welchen es Hauß Caspar von Bubenhofen erkauffte, aber solches hinwiederum im Jahr 1498. dem Gotthauß Zwifalten käuflich überliesse, welches Herzog Eberhard nur in so fern als einen Lehens-Mann aufnahm, daß es



Digitized by Google

1670 das Lehen durch einen Wappensgenossen Träger empfangen und verdienen sollte. Diser war aber kein Wappensgenoss des Closters, sondern ein solcher, welcher befugt war ein Wappen und Schild zu führen, weil Bauren und gemeine schlechte Leute kein Wappen haben durfften. Er gehörte unter die Classe des sechsten Heerschildes, wie solches die Familien der Träger anzeigen, indem bey der ersten Belehnung Jörg von Stein, von Clingenstein, im Jahr 1521. Conrad Thumb von Neuburg, ferner Anno 1553. Wilhelm von Stoßingen, nachgehends Melchior Ludwig von Neuhausen und endlich Wolf Phlipp Reichlin von Meldeck des Gotzhauses Stelle als Träger vertratten. Wobey noch angemerkt zu werden verdienet, daß, als Herzog Ulrich sein Herzogthum wieder eingenommen hatte, der Abt und Convent zwar das Lehen erforderte, aber bis auf 1553. die Belehnung nicht suchte, Herzog Christoph denselben vor sein niedergesetztes Lehengericht erforderte und das Lehen als verwürkt einzuziehen drohete, welches aber der Abt mit 3500. fl. abkauffte.

## §. 104.

Mit dem Anfang des folgenden Jahres sahe sich der Herzog bemüssigt auf den 11. Januarii einen abermahligen Landtag zu veranstalten, wo er seinen Land-Ständen in dem Vortrag die Klagen widerholen musste, daß wider seine geschöpfte Hoffnung die Einkünfften seiner Cammer zu den Ausgaben nicht hinreichen wollen den Fürstlichen Staat und Regierung aufrecht zu erhalten. Nebst disem hatte er angefangen die Westungswerke zu Asperg in bessern Stand zu setzen, damit er bey den fortwährenden so sorgsamen Zeiten und Gefahren für seine und seiner Fürstl. Familie, wie auch seiner Lande Beschützung einen versicherten Ort haben möchte. Und über dises waren seine beede ältere Prinzen auf Reysen in fremden Landen, deren Unterhalt ihm zu schwer fiele. Bey diser Beschaffenheit nahm er nun die Zuflucht zu seiner Landschafft Gutherzigkeit und begehrte einen hinlänglichen Beytrag zu Ausführung seiner Absichten. Sie erbothe sich auch unter gewissen Bedingungen zu einer freywilligen Hülfe, welche aber zu Erfüllung seines Wunsches nicht hinreichte, weßwegen er noch weiter mit Vorstellungen in sie drange, und sie dahin vermochte, daß sie auf dises Jahr ihm 40000. fl. im Jahr 1671. bis 72. wieder eine Summe von 35000. fl. und in dem folgenden 30000. fl. beyzuschiessen sich aus herziniger Liebe gegen ihrem Landsfürsten erbothe und die ihm im verwichenen Jahr vorgeliehene 5000. fl. nachliess. Solche Verwilligung nun nahm der Herzog als eine freywillige Gabe an, unter welchem Namen sie den Freyheiten und Landes-Verträgen der Landschafft unnachtheilig und ohne Folge seyn sollte, wie er dann auch die Zusage von sich gab bey seinem Hof- und Cammer-Staat die Verfügung zu machen, damit alles auf das genaueste eingezogen und die sowohl bey seiner Fürstl. Cammer befindliche, obschon nicht viel austragende Mittel,

Digitized by Google

tel, als auch die von der Landschafft bewilligte Gelder wohl und nicht anderst, 1670
als zu dem destinierten Zweck angewendet werden sollen. Er machte sich die Hoffnung, daß seine Cammer-Gefälle ihn entzwischen in den Staud seßen würden seine getreue Unterthanen mit ferneren dergleichen Ausinnungen verschonen und seinen Staat und Regierung ohne ihre Beyhülfe führen zu können. Wobey er sie versicherte, daß er gar nicht gemeynt sey ihnen samt oder sonders einige wider die Saal- und Lagerbücher oder wider das alte Herkommen einige Beschwehrungen aufzubürden, wie er dann zu dessen Versicherung nicht allein theils allbereit einigen Beschwerden abgestellt, theils nach Einlangung der von den Beamten erforderten Berichte untersuchen und denselben die abhelfliche Maaß geben, sondern auch seinen Prälaten und Landschafft jederzeit bey Anbringung ihrer Notturfft gebührendes Gehör geben, hingegen aber auch sich versehen wolle, daß sie die ihm als Landsfürsten vermög der Lagerbücher und sonst hergebrachte Befugnusse und Schuldigkeiten nicht in Zweifel ziehen, schmälern oder gar zu entziehen unternehmen würden. Betreffend aber den von den Prälaten und Landschafft an das geistliche und Kirchengut suchenden Beytrag, so ließ zwar der Herzog es bey demjenigen bewenden, was zwischen seinen Vorfahren und der Landschafft deßhalben verglichen worden: Wie aber dise die Unvermöglichkeit der Unterthanen zu Abwendung des von dem Herzog verlangten Zuschusses vorschützte, so bediente sich derselbe hinwiederum in Ansehung des Kirchenguts gleicher Entschuldigung, daß solches über Abstattung der den Kirchen- und Schuldienern schuldige Besoldungen und anderer dem Kirchengut obliegenden Beschwerden nicht hinreiche den bedürfftigen Pfarrern, Schuldienern und andern Personen auf das nächste Quartal etwas zu reichen. Nun wollte er nicht hoffen, daß seine Landschafft gemeynt sey wider den Innhalt der Stifftungen und Verträge disen Leuten ihre bestimmte Nahrungs-Mittel zu entziehen und anderwärts zu verwenden, was zu Erhaltung Kirchen und Schulen gewidmet sey. Gleichwohl entschloß er sich, weil das Kirchen- und Geistliche Gut den dritten Theil zu den Landschafftlichen Obliegenheiten beyzutragen schuldig sey, daß über die von der Landschafft von der Clöster und Stiffter Hintersäßen jährlich einziehende Steur und Ablösungs-Hülff auch von seinem Kirchenkaßen in den nächstfolgenden drey Jahren jährlich 12000. fl. der Landschafft-Casla beygereicht und an dem noch vom verwichenen Jahrgang herrührenden Ausstand in solchen 3. Jahren den Quartalu nach der dritte Theil richtig abgestattet werden solle. (p)

## §. 105.

Die vorhin gedachte Mißhelligkeit der Geist- und mehrern weltlichen Fürstlichen Gesandten machte entzwischen auf dem Reichstag einen Stillstand der wichtigsten Hand-



(p) Würtemb. Lands-Grund-Verfassung. p. 731. sqq.

Digitized by Google

1670 lungen, weßwegen der Kayſerl. Principal-Commiſſarius, Biſchoff Marquard von Eychſtett, ſolche aufzuheben den Fürſtl. Directoriis den 25. Febr. ein Decret zu lehen lieſſ, daß ſie ſchleunig die Capitulations-Materie wieder in Vortrag bringen und daran ſeyn ſollen, damit die Geiſtliche nebſt den mit ihnen haltenden weltlichen zuſamen tretten und die materiam capitulationis, inſonderheit aber den von den Churfürſten übergebenen Entwurff und nicht allein die von den mehrern weltlichen mitgetheilte, ſondern auch die von der Kay. May. eingeſchickte Erinnerungen, wie nicht weniger die ſchon vor vier Jahren durch die Mehrheit der Stimmen gemachte Schlüſſe und das zwiſchen den Churfürſten und den mehrern weltlichen Fürſten verglichene Project nebſt den ſich noch enthaltenen Diſcrepantien gegeneinander halten und vermittelſt eines gemeinſamen hinlänglichen Schluſſes die Sache dahin vorbereiten ſollten, daß man ſich hernach in vollem Rath eines geſamten Reichsſchluſſes verſichern könnte. Nun erklärte ſich zwar das Churfürſtl. Collegium mit Worten auch geneigt darzu, daß es nichts mehrers, als die Vergleichung diſes Puncten verlange: Es begehrte aber nur einen Aufſchub, weil des Kayſers Geſundheit ſehr wankete und ſich eben damahls in mißlichen Umſtänden befande, wordurch die Reichs-Tags-Handlungen in das ſtecken geriethen, zumahl man damit umgieng, daß auf allen Fall ein Römiſcher König erwählt werden ſollte, da die Churfürſten ihr Capitulations-Recht mit Ausſchlieſſung der Fürſtlichen Erinnerungen ausüben zu wollen im Verdacht ſtunden. Als damahls der Franzöſiſche Geſandte Gravelle wegen ſeiner gegen die Kron Frankreich gehabten Verdienſte im Angeſicht der ganzen Reichs-Verſammlung den Michaels-Orden durch einen Teutſchen Fürſten, nemlich den Herzog Chriſtian von Mecklenburg-Schwerin, in der Abtey Nider-Münſter erhielte, ließ deßwegen derſelbe Geſandte eine dem Teutſchen Reich ſehr ſchimpfliche Schrifft ausgehen, worinn er die Teutſche Fürſten zu bewegen ſuchte dem König in Frankreich die Kaiſerliche Krone aufzuſetzen, (q) und in beiſſenden Ausdrücken dem Reich ſeine Schwäche und Fehler vorzurücken. Es zeigten ſich noch andere bedenkliche Ausſichten auf dem Reichstag, welche den Herzog bewegten ſeinen eine zeitlang bey ſich gehabten Geſandten, Videnbachen, den 16. Maji wieder nach Regenſpurg zu ſchicken, welchem er den Befehl mitgab, 1.) daß, weil Heſſen und inſonderheit Baden zu der übrigen alternierenden Fürſtlichen Häuſer Nachtheil es zu einer durchgehends-gleichen Alternation zu bringen ſuchten, worunter der Kayſerl. Hof ihnen geneigt zu ſeyn ſchiene, der Geſandte auf den Fall, wann dergleichen etwas an ihn gebracht würde, die nöthige Vorſtellungen thun ſollte. 2.) Wurde ihm vorzüglich aufgegeben alle Mittel zu ergreiffen, damit das Capitulations-Geſchäfft zu Ende gebracht und das gute Vernehmen und beſſere Vertrauen ſowohl zwiſchen dem Oberhaupt des Reichs und deſſen Ständen, als auch zwiſchen diſen ſelbſt geſtifftet und beveſtigt, folglich auf ſolchen guten Grund der innerlichen Reichs-Einigkeit deſſen Sicher-

(q) vid. Beyl. num. 50.

Digitized by Google

Sicherheit mit gemeinſamer Zuſammenſetzung gegen Ausländiſche beſſer erhalten 1670.
würde. Im Fall aber diſes Geſchäfft nicht zu End gebracht werden wollte, ſo wer-
de man auf ſeiten der beträchtlichen mehrern weltlichen Fürſtlichen mit geziemenden mund-
und ſchrifftlichen Reſervationen, Proteſtationen und Verwahrungen ſich ſicher zu ſtel-
len und denjenigen, welche ſolche Berichtigung hindern, die etwan daraus entſtehen-
de weitere Mißverſtände und anderes Unheil zur Verantwortung heimzuſtellen haben.
Und weil 3.) unter dem Vorwand der Naſſauiſchen Reſtitution die von dem Kay-
ſer begehrende Römer-Monate wieder auf die Bahn gebracht werden dörfften, ſo wür-
de dem Geſandten wohl eingeprägt ſich mit ſeiner Erklärung nicht zu übereylen, ſon-
dern vorher auf den Beſchluß der Capitulations-Materie zu dringen und nach dieſer
erſt ſich unter Beruffung auf den von letzt-verſtorbener Kay. May. erhaltenen Nach-
laß auf ein Drittel, nemlich 18. bis 20. oder endlich auf 25. Römer-Monate
mit der Einſchränkung zu erklären, daß die Abſtattung derſelben auf gewiſſe Termine
geſetzt würde, damit ſeine Landſchafft die Gelder aufzubringen im Stand wäre, und
endlich 4.) die Anzeige zu thun, daß er zwar nebſt Coſtanz einen allgemeinen Krayß-
Tag in der Hoffnung ausgeſchrieben habe wegen der in puncto ſecuritatis publicæ
dem Krayß aufgelegten 3000. Mann eine Genehmigung von demſelben zu erlangen:
Seine Mit-Stände hätten aber aller möglichen Vorſtellung ungeachtet ſich zu nichts
verſtehen wollen. Zu Bezeugung ſeines Mißfallens an ſolchem wider die wohlgemeyn-
te Kayſerl. Abſicht und der Reichs-Verſammlung lauffenden Beginnen habe er pro-
teſtiert und ſeine Verwahrung einwenden laſſen, wäre aber erbietig die an ſolchen 3000.
Mann ihn betreffende Anzahl dannoch auf die Beine zu bringen in der Hoffnung, daß
der Kayſer und die Reichs-Verſammlung ſeine Mitſtände zur Befolgung des Reichs-
Schluſſes durch würkſame Mittel vermögen werden. Der Baden-Badiſche Geſandte
erhielte Nachricht von diſer Anzeige und wollte nicht gutheiſſen, daß ſolche auf offent-
lichem Reichs-Convent bekannt gemacht würde, weil alle andere Krayſe bey dem ih-
nen auferlegten Contingent zu bleiben ſich erbothen und mithin durch den Schwäb. Krayß
nur irre gemacht werden dörfften, welches dem ganzen Krayß zum Unglimpf und Un-
gelegenheit dienen könnte. Diſer ſcheinbaren Einwendung ungeacht blieb der Würten-
bergiſche Geſandte bey ſeinem habenden Befelch, indem die Anzahl der ſtellenden Völ-
ker im Reich gewiß ſeyn müſſte, damit man wiſſen könnte, was ein Krayß im Fall
der Noth von dem andern ſich zu verſehen hätte, da er den Hergang der Krayß-Ver-
handlung unumgänglich erzehlen und dabey ſagen müſſte, daß die mehrere ſich zu den
3000. Mann nicht verſtehen, ſondern einen beträchtlichern Nachlaß haben wollten.
Und weil ſie auf dem Krayßtag ohne Scheu vorgegeben, daß man ihrerſeits auf dem
Reichstag in ſolche Anzahl nie gewilligt habe, ſo habe er deſto mehr Urſach ſolchem
unwahrhafften Vorgeben zu widerſprechen, als die offentliche Protocollen zu erkennen
gäben, daß man von ſeiten der Stiffter Augſpurg, Kempten und Elwangen, wie auch

1670 des Grävlichen Collegii damit zufriden gewesen und der alleinige Prälatische Bank sich nur mit Ermanglung seiner Verhaltungs-Befehle entschuldigt habe. Solche Stände würden demnach nicht übel deuten können, daß man die Wahrheit sagte und zeigte, wessen man sich von ihnen getröstten und ihrem Vorgeben glauben könnte. Herzog Eberhard bezeugte über solcher Antwort sein Wohlgefallen und befahl seinem Gesandten überall sowohl von seiner zum zweytenmahl auf dem Krayßtag gethanen Protestation, als auch von dem Umstand eine aufrichtige Nachricht zu ertheilen, wie verwirrt es auf disem Krayßtag zugegangen, damit andere Krayse einen bessern Eindruck bekommen möchten. Man hätte damahl auch wegen der Beschwerden disen Krayses wider das Landgericht und Landvogtey und anderer Angelegenheiten handlen sollen. Weil es aber durch solche Verwirrung unterbrochen worden, so schickte der Herzog den 12. Martij seinen Geheimden Regiments-Rath Zellern nach Bopfingen allerhand Kayserl. Commissionen und Krayßgeschäffte beyzulegen: Es sollte deßwegen ein Schreiben an die Kayserl. May. abgelassen werden, da sich der Costanzische Gesandte unternahm das von seiten Würtenberg verfaßte Concept ganz abzuändern und ein anders zu machen. Obwohl nun in der Hauptsache nichts auszusetzen war, so konnte es doch dem Herzog nur darum nicht gleichgültig seyn, weil er es als einen Eingriff in seine Befugsame des Directorii und davon abhangenden Canzley betrachtete, dessen sich der Bischoff unterfieng einen Schritt in das angemasste Condirectorium zu thun und davon Beſiz zu nehmen. Er mußte aber darüber eine Abndung anhören. Weil ihm nun sein Vorhaben nicht gelingen wollte, so erklärte sich dessen Gesandter, daß ihm gleichgültig wär, welches Concept man sich bedienen wollte, und das Würtenbergische wurde in das reine gebracht und an den Kayser abgeschickt.

## §. 106.

Das Münzwesen mengte sich jezo auch ein und die Oesterreichische geringhaltige Münzen machten um so mehr dem Reichstag zu schaffen, als alle Vorstellungen keine Würkung an dem Kayserl. Hof hatten. Diser Verwirrung ein Ende zu machen, wurde den 31. Maji beschlossen eine Deputation dahin abzuordnen. Würtenberg wurde auch darzu vorgeschlagen, welches anfänglich nicht beliebt werden wollte, bis endlich die Fürstl. Bayrische, Neuburgische und andere die Einwendung machten, daß gleichwohl der Schwäb. Krayß mit dem Bayrischen in einer Correspondenz stünde und beede sehr hoch dabey interessiert wären, wie auch Würtenberg sowohl bey den Münz-Probations-Tägen, als auch bey der Reichs-Versammlung jederzeit sonderbaren Eyfer zu besserer Einrichtung des so sehr zerrütteten Münzwesens erwiesen hätte und mit Chur-Bayern in sehr vertraulichem Vernehmen stünde. Diſe Erinnerung hielte man nun für sehr gut und es wurde beschlossen den Bidenbach auch zu deputieren und

den

Digitized by Google

den Herzog darum zu ersuchen. Diser fand zwar viele Bedenklichkeiten insonderheit, weil er ein Mißvergnügen bey einigen Kayserl. Ministern und denjenigen, so bey der Hof-Cammer waren, beförchtete, welches auch die Oesterreichische Gesandte zu Regenspurg deutlich zu verstehen gaben, daß die Deputation am Kayserl. Hof nicht angenehm seyn würde: Nichts destoweniger entschloß er sich derselben nicht zu entziehen, damit es nicht das Ansehen haben möchte, " als ob er seßo von demjenigen, was er " bey so vielen Münz-Probations-Tägen mitgesprochen und geschlossen und ein und " andere bewegliche Erinnerungs- und Abmahnungs-Schreiben in und ausserhalb des " Reichs dem einzerissenen sehr zerrütteten Münzwesen, so viel möglich, zu steuren " mitausgehen lassen, wieder abweichen, an denen von Zeit zu Zeit geführten Hand- " lungen Scheu tragen und sich darinn forchtsam erweisen wollte der Kay. May. ne- " ben andern Ständen alle nothwendige und nachdrückliche, doch glimpfige Vorstel- " lung wegen solcher ringhaltigen Oesterreichischen Münzen, wobey die 3. correspon- " dierende Krayse sehr interessiert wären, beyzubringen." Er hatte auch Ursach gerade durchzugeben, weil verschiedene Fürsten und unter solchen auch seine beede Brüder Herzog Fridrich und Ulrich Anspruch auf hohe Stellen bey der noch in der Schöpfung stehenden Reichs-Armee, deren Daseyn noch sehr weit entfernet war, machten, und der Kayser dem Marggr. Leopolden von Baden zur Obersten Generals-Stelle die Hoffnung machte, welcher schon bey letzterm Türkenkrieg seine Tapferkeit als Feld-Marschall erprobet hatte. Es wurden aber solche Beförderungen dermahlen noch für unzeitig gehalten, zumahl man bey so vielen Competenten alle widrige Ereignussen vermeyden wollte. Der Kayser schickte dazumahl seinen Reichshof-Rath von Walderdorff nach Regenspurg nicht allein die Abschickung der Deputierten im Münzwesen ruckgängig zu machen, sondern auch bey der Capitulations-Materie die Sache wegen des Fori Austriaci in die Weege einzuleiten, wie sie der Kayser von den Churfürsten begehrt hatte und zugleich die Stimmen wegen der verlangten Römer-Monate zur Conformitæt, das ist, dahin zu bringen, daß die Mehrheit auf die Anzahl der 50. Monate gesetzt und die nicht damit einstimmende auch darzu verpflichtet würden. Die vielgültige Chur-Bayrische Stimme beharrte auf solch Kayserliches Verlangen auf der Deputation und verlangte, daß das Reichs-Directorium für die Deputierte ein Creditiv und Instruction ausfertigen sollte. Herzog Eberhard war dabey der gänzlichen Meynung, daß in allweg diese Kosten vergeblich aufgewendet werden dörfften, weil der Kayser ausdrücklich in seiner letztern Resolution geäussert hatte geschehen lassen zu können, daß in andern Krayssen mit Herabsetzung der Oesterreichischen Münzen verfahren werden möge und die drey correspondierende Krayse nur auf solchem Schluß beharren sollten. Es ereignete sich aber wieder ein neues Mißverständnus zwischen dem Chur- und Fürstlichen Collegio, indem ersteres behauptete, daß keine Instruction vonnöthen sey und die Abgeordnete nur auf die Reichs-Gutachten verwiesen werden möch- 1670

1670 möchten, welches leztere das Fürstliche Collegium durchaus nicht räthlich erachtete, wobey insonderheit der Würtenbergische sich erklärte, daß sein Principal ohne Instruction sich nicht zu solcher dem Kayserl. Hof verhassten Deputation gebrauchen lassen würde, so daß Chur-Maynz sich endlich zu einem Entwurf derselben bequemen musste. So sehr aber die Oesterreichische Gesandte unter allerhand Einstreuungen, welche neue Entschliessungen des Reichs erforderten, die Abreyse der Deputierten zu hindern suchten und der Oesterreichische Director Speidel in solchen Eyfer gerieth, daß er auf dem Rathhauß mit einem Schlagfluß befallen wurde und den 10. Julij daselbst seinen Geist aufgab: so sehr drang hingegen Bayern auf dieselbe, weil er Nachricht haben wollte, daß dise Abordnung nicht umsonst geschehen würde, zumahl der Kayserlichen Hof- Cammer nicht wohl dabey zu muth und zu weichen nicht ungeneigt wär. Die Deputation reyste demnach den 8. Aug. nach Wien und Bidenbach übertrug seine Stimme dem Schweden-Bremischen Snoilzky, welcher bey den gehabten Aussichten solche sehr ungern übernahm, weil derselbe zu Regenspurg bessere Dienste, als zu Wien, thun konnte. Wie dann die Deputierte daselbst so kaltsinnig empfangen wurden und auf ihren Antrag so schlecht Gehör fanden, daß man ihnen nicht einmahl ihren mitgebrachten Wein zollfrey passieren lassen wollte. Ehe er aber abreyßte, hatte er noch mit dem Badischen und Hessischen Gesandten wegen der von disen gesuchten durchgängigen Gleichheit in der Alternation zu kämpfen. Dann sie befürchteten, daß der Würtembergische am Kayserlichen Hof ihr gemachtes Project übern Haufen werfen dörfte und wollten solches vorher auf dem Reichstag berichtigt haben. Weil ihnen eine günstig scheinende Kayserliche Resolution darzu Hoffnung machte, so drangen sie bey dem Bischoff von Eystett darauf, daß derselbe sich bemühen möchte das Hauß Würtenberg zu einem ihren Absichten gemässen Vergleich zu vermögen. Dann sie meynten, daß es so dann mit Pomern und Mecklenburg sich schon ergeben würde, weil sie mit disen beeden Häusern schon in zimlicher Gleichheit stunden. Bidenbach zeigte aber, daß weder der Bad- noch Hessische Gesandte gnugsamen Unterricht von der ganzen Beschaffenheit des Stritts hätte, wordurch er ihnen alle gemachte Hoffnung vereitelte.

## §. 107.

Entzwischen überreichten auch die Geistliche Fürsten durch den Bischoff zu Eystett den mehrern weltlichen Fürstlichen den 2. Junij ihre Erklärungen über die in puncto capitulationis mit den Churfürsten abgehandelte und verglichene Materien. Sie waren wider vermuthen so beschaffen, daß man sich auch meistens mit ihnen vergleichen konnte. Einige wenige erforderten noch einiges mehrers Nachdenken, wobey Herzog Eberhard der sogenannten mehrern weltlichen sonderbaren Fleiß und

Sorg-

Sorgfalt zu Ausmachung dises dem Fürstenstand so hoch angelegenen und zur 1670.
Beruhigung des Reichs tüchtigen Puncten sich sehr wohl gefallen liess. Dann sie hatten nicht nur sogleich ihre Gegen-Erklärung zu Beförderung dises Geschäffts ihrem Gegentheil wieder zugehen lassen, sondern auch dem Churfürstl. Collegio zugestellt. Es änderte sich aber dise Scene gar bald und der Herzog erhielt sowohl von dem Krayß, als auch von Regenspurg widrige Nachrichten. Dann es wurde von dem Reichs-Convent beschlossen, daß wegen der Verringerung des Matricular-Auschlags von jedem Krayß vier Stände zu dessen Vergleichung abgeordnet werden sollten. Die Catholische Stände des Schwäbischen Krayses wollten aber die Gleichheit in der Anzahl der Religionsgenossen nicht erkennen, sondern drey Catholische gegen einem Evangelischen erwählen. Sie drehten so gar, daß sie lieber das ganze Moderations-Werk hintertreiben und auf sich beruhend lassen wollten, ungeacht in dem Fränk- und Ober-Rheinischen Krayß die Evangelische die Mehrheit hatten und nichts desto weniger den Catholischen die Paritatem religionis einraumten. Die Evangelische beruffsten sich auf den Reichstags-Abschied von 1582. und wusten noch andere wichtige Gründe ihnen zu Gemüth zu führen. Allein alle Vorstellungen waren fruchtlos. Der Krayßtag zerschlug sich, indem beede Partheyen einander die Verantwortung aufbürdeten. Herzog Eberhard brachte solchen Vorgang bey dem Reichs-Convent an, wurde aber nur von Bremen und Baden-Durlach unterstützt und die übrige Evangelische blieben dabey gleichgültig. Nur bedauten sie, daß des Zwispalts eines einigen Krayses halber das ganze Werk in das stecken gerathen sollte. In der beständigen Wahl-Capitulationssache wollte es ebenmässig ein widerig Ansehen gewinnen, indem von den Churfürsten auf der mehrern weltlichen Fürstlichen Erklärung keine Antwort erfolgte, sondern vielmehr von Cölln, Bayern und Brandenburg die Absicht dahin genommen wurde es dahin zu bringen, daß die ganze Sach im altem Stand gelassen oder wenigstens der Epilogus, ob er schon zwischen ihnen verglichen war, weggelassen würde, damit ihnen die freye Hand bleiben möchte. Chur-Maynz, Trier, Sachsen und Pfalz erklärte sich auf bemerkten Ernst des Kayſers, daß dise Materie verglichen würde, daß sie zwar geschehen lassen könnten, wann die mehrere weltliche sich nachzugeben entschliessen könnten, würden aber übrigens im widrigen Fall bey dem verglichenen bleiben. Weil nun Brandenburg der Meynung war, daß man schwerlich einig werden und deßwegen besser seyn dörffte zu Verhütung grösserer Trennung und daraus erfolgenden Mißtrauens und Verbitterungen es in gegenwärtiger Lage zu lassen, und durch solche Vorspieglung auch den Churfürsten von Bayern, dessen Gesandter doch bißher zu den Unterhandlungen mit den mehrern Fürstlichen gebraucht wurde, zum Zurucktritt vermochte, gleichwohl aber der Würtenbergische stark dagegen arbeitete, daß die Abhandlung diser Sache nicht in das stecken gerathen möchte, so erkundigten sich die mehrere Weltliche bey den Churfürstlichen, ob man es wegen der



Digitized by Google

1670 Geistlichen Erinnerungen bey dem zwischen jenen und den mehrern Fürstlichen verglichenen Puncten verbleiben lassen oder ob man sich mit den Geistlichen bey einer oder andern Erinnerung einlassen sollte. Die Churfürsten beliebten das erstere und meynten, daß man das verglichene in den Reichstags-Abschied an gehörigen Orten eintragen könnte. Um sich aber sicher zu stellen, so wollten nicht allein die weltliche Fürstliche auch gewiß wissen, was man für verglichen halten könne, weil die Churfürstliche wegen des Epilogi zurucktratten, sondern wendeten auch ein, daß man nach dem Herkommen dasjenige, was verglichen worden, noch für keinen allgemeinen Reichsschluß halten und folglich auch noch nicht in den Reichs-Abschied eintragen könne, worauf aber die Churfürsten die erstere Frage übergiengen und es bey der Antwort bewenden liessen, daß ihre Meynung gleichwohl nicht sey der Geistlichen und mit ihnen haltenden Erinnerungen auf die Seite zu setzen, welches der obigen Erklärung ganz widersprechend schiene. Demnach gedachten die mehrere bey dem Fürsten-Rath auf eine Reproposition anzutragen und die Anzeige zu thun, daß sie ausser diser Materie keine andere berühren, oder sich einlassen könnten. Sie konnten aber nicht begreiffen, daß Maynz einen Anfang den Reichstags-Abschied zu dictieren machte und gleichwohl nichts in die Feder gab, als den gewöhnlichen Eingang und eine Erzehlung, wie der letztere Türkenkrieg angefangen und geendigt worden.

## §. 108.

Nun begehrten die Churfürsten die mehrere Weltliche in neue Tractaten zu verwickeln unter dem Vorwand, daß verschiedene Materien nicht in die Capitulation, sondern in den Reichs-Abschied gehörten, mithin auch vor dem ganzen Reich verhandelt werden müssten. Und die mehrere Fürstliche hatten selbst obgedachtermassen begehrt, daß man das zwischen einem Theil der Reichs-Stände verglichene vor das ganze Reich bringen sollte. Weil aber die Churfürsten nur an einem Ort, nemlich in dem Reichs-Abschied und nicht in der Capitulation des Puncten von Erwählung eines Röm. Königs und von dem Bann Meldung thun lassen wollten, so beförchteten die mehrere Fürstliche einen neuen Stritt, welcher dise Materie hinderte und ersuchten jene nur nach dem Kayserl. ernstlichen Verlangen ihre Gedanken über der Geistlichen Erinnerungen zu eröffnen mit der Erklärung, daß man ihrerseits in materialibus & formalibus bey dem verglichenen zu bleiben und sich in keine neue Handlung einzulassen gedenke. Einsmahls verlautete aber, als ob verschiedene Gesandte und insonderheit der Cölnische, Bayrische und Brandenburgische sich von Regenspurg hinweg und nach Hauß zu gehen Befehl hätten, welches der Kayser sehr mißfällig aufnahm und deßwegen sowohl an seinen Principal-Commissarien, als auch an Herzog Eberharden Schreiben ergehen ließ die Auffloßung des Reichstags zu verhüten, sondern die dahin

ver-

verwiesene Materien der beständigen Capitulation und allgemeinen Reichs- 1670
Verfassung zu Ende zu bringen und den Reichs-Abschied zu erwarten (r).
Der Herzog antwortete aber nur, daß er zwar seinen Gesandten bißher dem Reichs-Convent beywohnen lassen und derselbe als ein Reichs-Deputierter bereits zu Wien sey. Er wollte aber demselben zu Beförderung und endlicher Ausarbeitung der noch rückständigen Materien dahin den Befehl zu gehen lassen solchen vollends abzuwarten: und weil der Kayser des puncti restituendorum in seinem Schreiben nicht gedachte, so bath der Herzog demselben durch dessen Commissarium nachdrücklich zu verfügen, daß neben der capitulatione perpetua und securitate publica auch der punctus restituendorum & gravaminum und was sonsten noch auf diesen Reichstag verwiesen worden, vor die Hand genommen und damit dem Instrumento pacis ein Genügen geleistet würde, indem eben diser restitutions-Punct einer der vorzüglichsten Gegenstände des Friedens sey. Dann der Herzog besorgte ohnehin, daß der Reichstag bey dem Abreysen so vieler Gesandten wie ein kleines Liecht verlöschen dörffte, wofern der Kayser demselben nicht zu Hülf käme, zumahl man an dessen Hof wider Cölln, Bayern und Brandeburg den Verdacht gefaßt hatte, daß sie der Kron Frankreich zu Gefallen den Reichstag abbrechen wollten, damit insonderheit das Verfassungs-Werk nicht zum Stand käme, da hingegen der Chur-Brandeburgische Gesandte, von Jena, selbst über die vorgegebene Abreyse spottete und sagte: Wann sie wegziehen, werden die bleibende singen: Laß fahren dahin, sie habens kein Gewinn, der Reichstag wird doch bleiben. Und würklich stimmten die meiste Fürstliche dises Lied mit ihm an und der Bremische überredete den Oesterreichischen Directorem Scherer, welcher bißher den Capitulations-Puncten nicht mehr zur Propositionen bringen wollte, durch seine Vorstellungen dahin, daß er nur noch wenige Tage um Gedult bathe. Was aber den punctum restituendorum betraff, berichtete eben diser Schnellßky, daß seit deme den Catholischen beygebracht worden, als ob die Evangelische deßwegen keinen Krieg anfangen würden, sie nicht allein keinen Zug mehr gethan, sondern auch an vielen Orten, wo vermög des Friedenschlusses und Nürnbergischen Recesses einige restitutiones geschehen, dieselbe wieder zernichtet hätten.

## §. 109.

Entzwischen lieff die Nachricht ein, daß Frankreich mit verschiedenen Potentaten, Chur- und Fürsten ein Bündnus zu schliessen beschäfftiget wär und nicht allein dergleichen mit Münster wider die Staaten von Holland unter der Hand habe, sondern auch den König in Dänemark und Chur-Brandeburg wider Schweden aufzubringen suche. Frankreich hatte den 26. Aug. die Stadt Rancy eingenommen und bedrohete die



(r) vid. Beyl. num. 51. und 52.

Digitized by Google

1670 Spanische Niderlande mit einem neuen Krieg. Weil nun das Teutsche Reich leicht in dise Händel verwickelt werden konnte, so erinnerten Maynz und Trier doch Gesandten den Kayser, das er die allgemeine Kriegs-Verfassung zu dessen Sicherheit zu Regenspurg besser betreiben möchte. Es hatten auch diese Ereignussen einigen Einfluss in das Capitulations-Geschäfft, indem die Churfürstliche den 26. Sept. ihre Resolution auf der Geistlichen Fürsten Erinnerungen den mehrern weltlichen übergaben, worinn sie meistens bey dem mit diesen verglichenem blieben und zu baldiger gänzlicher Vergleichung Hoffnung machten. Der Erfolg zeigte, daß es nur gespielt gewesen. Herzog Eberhard hatte zwar ein besseres Zutrauen zu disem Collegio, befürchtete aber, daß der Französische Einfall in Lothringen diser Sache einen Anstand geben dörffte, weil er allzuwichtig war, und gab seinem Gewaltträger Schnoilsky auf mit den mehrern und vernünfftigern weltlichen Fürstlichen einzustimmen, indem er vermuthen konnte, daß eine Vermittlung (mediation) oder Unterhandlung (interposition) von Reichswegen beschlossen werden dörffte. Seine Absicht war die Neutralität für das Reich zu erhalten, weil weder die Mediatores, noch Interpositores sich in den Krieg selbst einmengen, noch eingemengt werden konnten. Nichts destoweniger wagten der Neuburg- und Bremische Gesandte, welche der mehrern weltlichen Fürsten Angelegenheiten zu besorgen den Auftrag hatten, den Kayserl. Principal-Commissarien dahin zu erbitten, daß das Capitulationswesen wieder belebet werden möchte, weil das Oesterreichische Directorium so schlechten Eyfer darinnen bezeugte, ungeacht der Kayser den wiederholten Befehl an sie ergehen lassen diese Sache zu Ende zu bringen, und der D. Rassler, welchem nun das Directorium anvertrauet war, nicht in Abredeseyn konnte, daß der Kayserl. Wille mit der mehrern Fürstlichen Begehren übereinstimmte, damit man den wegzugehen drohenden Churfürsten den sonst nicht ungegründeten Vorwand benehmen könnte, als ob man nichts sonderliches auf dem Reichstag thäte. Dann man glaubte, daß, wann dise Materie wieder auf das Tapet gebracht würde, sie sich wohl auderst besinnen dörfften oder den Vorwurf auf sich laden müssten, daß sie die Sache, worüber man sich so viele Jahre offentlich und besonders bemühet und welche unter den Chur- und sowohl geist- als weltlichen Fürsten bis auf ein weniges ausgemacht wäre, und worüber man sich die Hoffnung machte, daß es sich dabey nicht stossen würde, nicht zum Ende bringen wollten. Man wollte aber nunmehr die Ursach errathen haben, warum man von seiten des Oesterreichischen Directorii so mögern an die Befolgung des Kayserl. Willens käme. Dann sie befürchteten erstlich daß durch die reassumirung dises Geschäffts fast alle im Fürsten-Rath durch die geistliche und weltliche von Churfürstlichen Häusern abstammende Fürstliche gemachte Schlüsse über den Haufen fallen müssten, welches sie als eine ärgerliche Sache verabscheueten, indem es durch die zwischen den Chur- und mehrern weltlichen Fürsten getroffene und von dem Kayser meistens gutgeheissene Ver-

Vergleichung nicht anderſt ſeyn konnte, als daß ſich die bißher anders geſinnte 1670
darein ergeben müſſten. Zweytens war ihnen nicht wenig bang, es möchten die Evangeliſche Stände ihre bey dem Capitulations-Werk anfänglich hart betriebene Erinnerungen wegen der freyen Religions-Uebung der Reichshof-Räthe, Geſandten ꝛc. mit Gewalt behaupten wollen, welches man Oeſterreichiſcher ſeits für einen unüberwindlichen Punctem hielte. Dann der Bremiſche Geſandte ließ ſich vernehmen, daß die gegenwärtige Zeit-Umſtände die bequemſte wären mit dem Evangeliſchen Geſuch durchzudringen, wann diſe nur recht zuſamen hielten. Wann es aber je brechen ſollte, ſo würden dieſelbe mehr Ehre davon haben und aller Unglimpf auf den Kayſer und deſſen Staats-Räthe fallen, daß er den Evangeliſchen an dem Kayſerl. Reichs-Hof-Rath befindlichen Dienern, welche er doch zu halten ſchuldig wär, die Religions-Uebung nicht gönnen wollte. Weil nun die Directoria durch keinen Weeg ſich zur Propoſition der Capitulations-Materie bewegen lieſſen, verſuchte der Neuburgiſche Geſandte den 19. September ſolches vor dem ganzen Reichs-Convent an ſie zu begehren, damit den Kayſerl. Befehlen einmahl ein Genügen geſchähe und erbothe ſich im Namen der mehrern weltlichen Fürſtlichen an Beſolaung des Kayſerl. Willens nicht ermanglen zu laſſen, wie ſie dann mit der Reichs-Protocollen Zeugnus gerechtfertigt ſeyen, daß ſie ſolches bisher ernſtlich zu thun begehrt hätten. Diſe entſchuldigten ſich aber, daß man wohl wüſſte, woran der Aufzug hafte und die Schuld nicht auf ihnen lige, erbothen ſich aber gleichwohl dem Werk nachzudenken, wie man zu dem verlangenden Zweck gelangen möchte. Nun hatte aber der Biſchoff von Eichſtett neue Verhaltungs-Befehle empfangen, woraus er die gute Vertröſtung gab, daß es wegen der Oeſterreichiſchen angemaſſten exemtionen, worinn bißher die gröſte Diſcrepanz beſtanden, keine Schwürigkeit mehr haben ſollte. Das Capitulations-Weſen war demnach, ſo viel es die Fürſten unter ſich betraff, faſt ganz ausgemacht und man wünſchte nur noch den Beyfall von den Städten zu erhalten. Allein die drey Churfürſten Cölln, Bayern und Brandenburg machten neue Schwürigkeit, indem ſie auf ihrer Meynung beharrten, daß ſie von keiner beſtändigen Capitulation hören wollten, ob ſie ſchon ſowohl offentlich, als auch privatim etliche Jahr darüber gehandlet, der Weſtphäliſche Friede eine beſtändige Capitulation auferleget und die Churfürſten nicht allein einen Entwurff davon gemacht, ſondern auch den Fürſtlichen zur Ueberlegung und Anhörung ihrer Gedanken zu Handen geſtellet hatten. Sie verlangten nur, daß alles, was darüber gehandelt worden, als materiæ comitiales ohne Meldung einer Capitulation dem Reichs-Abſchied einverleibt werden, den Churfürſten aber nach, wie vor, das ihnen allein zukommende Jus capitulandi uneingeſchränkt und frey bleiben ſollte. In ſolcher Abſicht wollten ſie auch den hiebevor ſo hoch betriebenen Epilogum, worüber man ſich faſt ein ganzes Jahr zwiſchen den mehrern weltlichen des Fürſtenſtandes und den Churfürſten ermüdet und geſchloſſen, nicht mehr zulaſſen, weil ſie beſorgten, daß



Digitized by Google

1670 sie ihr in demselben vermeintlich erlangtes jus adcapitulandi, wie sie es damahls wider die Comitial-Sprache villeicht aus Versehen nennten, nicht fest genug gesetzt haben mochten, wie es dann auch zimlich eingeschränkt war (s).

## §. 110.

Anstatt der Capitulations-Materie wurde demnach zur Beschäfftigung der Gesandten das Reichs-Verfassungs-Werk und die damit sehr genau verbundene Matricular-Moderation wieder angegriffen. Die Chur- und Fürstliche Collegia trennten sich abermahl, da jenes die Moderations-Sache auf eine Ordinari-Reichs-Deputation verschobe, diss hingegen wollte, daß von jedem Krayß gewisse Moderatores ernennt werden sollten, welche diss Sach unter einander vergleichen könnten. Nun wünschte zwar Herzog Eberhard, daß es bey disem Schluß bleiben möchte, weil insonderheit Braunschweig-Calenberg solchen den 20. Septembr. mit sehr wohl ausgeführten Gründen behauptet hatte, daß er dem bißherigen Herkommen näher käme. Das Reichs-Städtische Collegium tratt aber den Churfürsten bey, daß den Fürsten schwer fiel mit ihrer Meynung durchzudringen. Der Herzog trug demnach seinem substituierten Gesandten Snoilßky auf den Evangelischen die Erinnerung an die Hand zu geben, daß, wie bey lezterer Frankfurter Deputation auch geschehen, die Gleichheit der Religionsgenossen im Churfürstl. Collegio, wie in dem Fürstl. und Städtischen, beybehalten werden möchte, indem die Churfürsten vielleicht nur darum auf ihre Meynung gerathen, weil bey einer Ordinari-Deputation das ganze Churfürstl. Collegium erscheine und mehrere Catholische sich dabey befinden. Weil aber bey Aufstellung einer ausserordentlichen Deputation nach den Krayßen die Paritas religionis nicht beobachtet werden wollte und verschiedene, insonders Evangelische Stände darüber Beschwerden führten, so drang der Churfürstliche Vorschlag dannoch durch solche Moderations-Sach um dergleichen Schwürigkeiten und weitsichtigen Verwirrungen auszuweichen an die Ordinari-Reichs-Deputation zu verweisen, weil nicht allein das Evangelische Wesen weniger in Gefahr stunde, sondern auch die Appellationen gleichwohl an diss Ordinari-Deputation gelangen mussten. Nicht weniger theil-

(s) Die Churfürsten prætendierten eigentlich das jus capitulandi in ihrer freyen Gewalt mit Ausschliessung der Fürsten zu haben. Dagegen diss das jus adcapitulandi, daß ist das Recht ihre Erinnerungen zur Capitulation zu machen verlangten, daß solche in Betrachtung gezogen werden sollten. Jene behaupteten aber auch, daß bey gewissen Fällen sie der Capitulation nach Belieben etwas hinzu oder davon zu thun befugt seyn sollten. Obwohl nun dieses adcapitulation genennt werden konnte, so war doch solches wider die Comitial-Sprache, weßwegen es die Fürsten auch ahndeten und den Churfürsten verwiesen, wie dann auch diss kein Jus adcapitulandi, sondern nur ein Jus capitulandi sich anmassten.

Digitized by Google

theilten ſich die drey Reichs Collegia auch über dem Puncto extenſionis des §. Und 1670 gleichwie ꝛc. 180. des letztern Reichs-Abſchieds, deren der eine Theil die Intereſſenten genennt wurden, ſo daß das Capitulations- und das Verfaſſungswerk in das ſtecken geriethe. Man erwartete demnach eine Kayſerliche Reſolution wegen der Extenſions-Sache und meynte die Geſandte mit neuen Materien zu beſchäfftigen. Die mehrere weltliche Fürſtlichen beharrten aber auf ihrer den 9. Septemb. gethanen Erklärung, daß ſie ſich in keine andere Dinge einlaſſen wollten, wofern die Capitulations Matérie im Fürſten-Rath nicht wieder vorgenommen würde. Am Kayſerl. Hof hingegen beharrte man nach dem Vorgeben des Principal-Commiſſarien darauf, daß ſolche nicht eher in Vortrag gebracht werden ſollte, bis vorher das ganze Werk auſſerhalb des Collegii beſonders unter den Ständen verglichen und man in vollem Rath nicht mehr diſputieren könnte. Diſes war zwar ein guter Wunſch, welcher aber bey damahliger Gewohnheit und herrſchendem Widerſpruchsgeiſt niemahlen zur Erfüllung kommen konnte. Der Biſchoff von Eyſtett gab ſich die Mühe einen Aufſatz zu verfertigen, wie er vermeynte, daß die noch übrige ſtrittige Puncten beyzulegen wären. Er war aber ſo beſchaffen, daß die mehrere weltliche des Fürſtenſtands ſolche Vergleichungs-Mittel nicht annehmen konnten. Sie dienten aber gleichwohl darzu, daß diſe Materie noch länger nicht zu den Collegiis gelangen und, wie die Kayſerl. Abſicht dahin gieng, daß man wegen der ſehnlich verlangten Römer-Monate eine mehreres vergnügliche Erklärung herauslocken könnte. Der Franzöſiſche Einfall in Lothringen beunruhigte aber die für die Wohlfarth des Reichs beſorgte Fürſten. Man hatte auf dem Reichstag den Kayſer um die Uebernahm einer Vermittlung durch Schreiben erſucht und diſer hatte ſchon den Graven von Windiſchgrätz als einen Bottſchaffter an den Franzöſiſchen Hof ernennt. Das Hauß Braunſchweig machte aber eine wichtige Vorſtellung ſowohl bey dem Kayſerl. Principal-Commiſſarien, als auch den Oeſterreichiſchen Geſandten, daß ſolches Hauß nicht rathſam befinden könnte alſo dabey ſtill zu ſitzen, ſondern höchſtnothwendig befinde, daß das Reich ſich in eine ſtarke und ſchleunige Gegen-Verfaſſung ſetzte. " Weßwegen die Krayſe durch die Kayſ. „ May. zu Ausſchreibung gemeiner Convente zu erinnern und inſonderheit auf dem „ Reichstag das Reichstags-Verfaſſungs-Werk zu richtigem Schluſſ zu befördern, „ mithin ſich des Hauſes Lothringen nicht, daß es ſich durch ſein bißheriges Betragen um das Reich verdient gemacht hätte, ſondern nur darum mit nachdrucklichem „ Beyſtand abzunehmen wär, damit die Krone Frankreich, welche bißher bey dem „ Zaudern des Reichstags gleichſam alle ſeine Abſichten ausführen und allein durch „ ſeine Gewaltthätigkeit rechtfertigen wollen, nicht weitern Fuß ſetzen, und noch mehrere Stände des Reichs, wie nicht unzeitig zu beſorgen, beunruhigen möchte „ und man gleichwohl allenfalls auch in einer Poſtur ſtehen und den Ernſt zeigen „ könnte. Wenigſtens wär das Hauß Braunſchweig nicht gemeint zu warten

„ bis

1670 „ bis die Reyhe an dasselbe komme, sondern sich in solche Verfassung zu stellen, „ daß, wann andere Stände dergleichen thun, man ausser sonderlicher Gefahr „ wär und der König in Frankreich seine Gewaltthätigkeiten einzuschränken sich entschliessen müsste. „ Dise Vorstellung wurde noch mit einer nur geschriebenen Schrifft unterstützt, welche die Französische Kunstgriffe sich groß zu machen sehr nachdrücklich entdeckte. Sie war unter der Aufschrifft: Veridicus Gallus, von einem Teutschen unter dem Namen eines Franzosen verfasset und wurde durch den Weeg der Post an die drey Reichs-Directoria übersandt um dem ganzen Reich die Augen zu öffnen und solches aus seinem Schlummer in eine muntere Thätigkeit zu versetzen (t). So laut dise Schrifft aber die Teutsche Fürsten aufruffte, so wenig fand sie dennoch Gehör, sondern den 19. Nov. musste der Capitulations-Punct wieder hervorgesucht und in den Fürsten-Rath gebracht werden, weil der Kayser es ungnädig aufnahm, daß dessen Principal-Commissarius unerachtet gehabten anderwertigen Befehls die repropositon dises Puncten so lang verzögert hatte. Dann er konnte bey damaliger Lage der Zeitläufften die mehrere weltliche des Fürstenstands in ihrem Begehren aufzuhalten nicht rathsam befinden. Es äusserten sich aber gleichbald wiederum Hindernussen. Dann obschon die Fürstl. Directoria glaubten, daß man nur die discrepantien zusammen tragen und versuchen möchte selbige gütlich zu vergleichen, da man das ganze Werk re- & correfendo an das Churfürstl. Collegium bringen könnte und sowohl die mehrere weltliche, als auch die samtliche geistliche solche weise zu verfahren ergriffen, weil es durch so viele Mühe und Fleiß so weit gekommen, daß der verlangte Zweck endlich hätte erreicht und die innerliche Ruhe befestigt werden können, so, daß man den 26. Nov. würklich damit zu Werk gieng und sich freundlich untereinander zu vernehmen versuchte: so konnte man sich doch einestheils bey den Erinnerungen über den 18.ten Articul von Justiz-Sachen nicht vergleichen und andertheils waren die Churfürsten selbst unter sich nicht einig, ob nemlich, wie Chur-Mainz, Trier und Sachsen verlangten, das ganze Capitulations-Project, wie man bißher die mehrere weltliche vertröstet, in einem systemate in den Reichs-Abschied gebracht und mithin Treu und Glauben gehalten, oder ob nach dem Begehren Cölln, Bayern und Brandenburg die abgehandelte Materien nur zerstreut an schicklichen Orten dem Reichs-Abschied eingeschaltet und die mehrere Fürstliche hintergangen werden sollten. Dise Uneinigkeiten hinderten demnach die Reichsgeschäffte sehr, weßwegen Chur-Mainz die Münz-Materie in die Umfrage bringen wollte. Nun hatten zwar die mehrere weltliche Fürstliche bewilligt solche neben der Capitulations-Materie abzuhandlen. Sie liessen aber durch Pfalz-Neuburg die Fursten-Raths Directoria ersuchen, weil die Capitulations-Sache in guter Bewegung und frischem Gedächtnus wäre, davon jetzo um so weniger auszusetzen, als man ohnehin des Würtenbergischen Gesandten nahe

Ruck-

(t) vid. Beyl. num. 53.

kunfft von Wien erwarten und ſeinen Bericht vernehmen müſſte, ehe man et- 1670
was gründliches wegen des Münzweſens ſchlieſſen könnte. Diſe Erinnerung
hatte auch die Würkung, daß den 13. Dec. von dem Geſandten der Bericht einlief, daß ſamtliche diſcrepantien erledigt und verglichen wären und obwohl ſich wegen des Achtzehenden Articuls und der darinn enthaltenen Oeſterreichiſchen Exemtions-Privilegien groſſe Bewegungen und Widerſprüche ereigneten, man ſich endlich doch dahin vereinigt hätte gewiſſe ſtrittige Vorbehälte nur ad protocollum und nicht in den Aufſatz der Capitulation zu nehmen und ſolchen an das Churfürſtliche Collegium zur re- und correlation gelangen zu laſſen. Diſes erfreute Herzog Eberharden ſehr, als er eben als Kayſerl. Commiſſarius und Crayß-Ausſchreibender Fürſt unter dem Commando Johann Reinharts von Horneck, Obriſten der Cavallerie und Ober-Vogts zu Kirchheim einige Mannſchafft von 235. Mann theils von der Fürſtlichen Leib-Garde, theils von den Dragonern aus der Land-Miliz nach Babenhauſen abordnete. Dann die dortige Einwohner hatten ihrer Herrſchafft Joh. Franzen Fuggers drey minderjährigen Söhnen allen Gehorſam aufgeſagt. Mit diſen Truppen ſchickte er ſeinen Obern- oder Regierungs-Rath D. Johann Ulrich Rümmelin und ſeinen Geh. Raths- und Schwäbiſchen Krayſes Secretarien Kellern. Weil nun keine gütliche Erinnerungen bey den Aufrührern verfangen wollten, muſſte man Gewalt brauchen, wobey ein Corporal von Mörgelſtetten, welcher 11. Kinder hinterlieſſ, tod geſchoſſen und 4. andere gemeine verwundet, wie auch etliche Pferde getödet wurden. Die Bauern wurden aber endlich gezwungen ſich in die benachbarte Lande zu verlauffen und die Fuggeriſche Vormundſchafft bezahlte des Corporals Wittib und Kindern 100. fl. und den verwundeten den Arztlohn und Schmerzen-Geld, wie auch dem Herzog die Pferde.

## §. III.

Mit dem Ende diſes Jahres geſchah die Verlobung der Princeſſin Sophien Louiſen mit dem Marggr. Chriſtian Ernſten von Brandenburg-Culmbach in Herzog Eberhards Gemach. Weil diſer jederzeit mit dem Brandenburgiſchen Hauß und inſonderheit mit diſem Marggraven in vertrauteſtem Vernehmen ſtund, ſo muſſte der damahlige Hofprediger D. Wölflin wegen ſolcher nähern Verbindung den 23. Nov. über den Text 1. Sam. c. 18. v. 2. u. 3. eine Dankpredigt halten. Das Heurathgut wurde der Princeſſin als einer Tochter eines regierenden Fürſten nach den Haußverträgen mit 32000. fl. verſprochen und dagegen, weil ordentlicher weiſe die Morgengab der vierte Theil des Heurathguts ſeyn ſoll, dieſelbe auf 8000. fl. oder 400. fl. jährlicher Renten verglichen und das Heurathgut ſowohl mit der Widerlage, als auch dem Wittumb auf das Schloſſ, Stadt und Amt Neuſtadt an der Aiſch verſichert, daß aus ſolchen gewiſſe Gefälle erhoben würden. Der Fürſtl. Bräutigam legte aus beſonderer

1671 Liebe und Affection mit freyem Willen noch 3600. fl. hinzu und wollte aus Freude nebſt dem Wildbann an hohen und nidern Jagden, Kuchen- und Frondienſten, Ahung, Teichen, Fiſchereyen, Feder- Wildprett, Frevel, Straffen und Gerichtsfällen auch das Brenn- Bau- und Bauholz nicht einrechnen, wobey zugleich die Beſoldungen der Amtleut und Dienerſchafft ohne Abgang der obbemeldten Wittumbsverſchreibung von der Marggrävlichen Cammer bezahlt werden ſollten, obſchon der Prinzeſſin alle Gattungen der Obrigkeit überlaſſen und nur von dem Marggraven die Erbhuldigung, Oeffnung der Stadt und Schloſſes, Landsfürſtliche Hoheit an Glaiten, Folge, Steuren, Ritter- Lehen und Dienſten, wie auch die Vertheydigung der Gränz- Strittigkeiten vorbehalten wurden. Bey Kirchen- und Schul- Dienſten ſollte die Fürſtin das Recht der Ernennung haben und das jus confirmandi nnd inveſtiendi dem Marggrävlichen Hauß verbleiben, wie auch diſer Fürſt über ſich nahm die Gebäude im Schloß und Gütern im Stand zu erhalten, doch daß die künfftige Marggrävin dieſelbe in Tach und Schwellen baulich erhalten und diſen Wittumb niemanden ohne des regierenden Marggraven Wiſſen und Willen öffnen oder in Schutz und Schirm anvertrauen ſollte. Der Verzücht geſchahe gegen dem Hauß Würtenberg auf alles Vätter- Brüderlich und ſonſten zufallendes Erbe. Wofern aber die Prinzeſſin vor dem Marggraven ohne ehliche Leibes- Erben abgieng, ſollte zwar das Heurathgut diſem auf Lebenslang zum Genuß gelaſſen werden, aber nach deſſen Abſterben dem Hauß Würtenberg heimfallen, zu welchem Ende das Wittumgut biß zur Auslöſung diſem Fürſtl. Hauß verhaffter bleiben und die Amtleute ſogleich nach dem Beylager in Eyd und Pflicht genommen werden ſollen. Ingleichem wurde verglichen, daß der Prinzeſſin die freye diſpoſition über die 8000. th. nach Morgengabs- Recht bliebe. Wofern auch der Marggrav vor der Prinzeſſin mit Tod abgieng und minderjährige Erben von ihro hinterlieſſ, ſo ſtund ihro frey ihren Wittumb zu beziehen oder die Mit-Vormundſchafft als eine Muter zu übernehmen. Würde ſie ſich hingegen anderwärts verehlichen, ſo ſolle zu des Marggraven Erben Willen ſtehen das Heurathgut und Wittumb mit 32000. fl. abzulöſen, doch, daß ihro 3200. fl. anſtatt der Widerlegung jährlich ihr Lebenlang gegeben würden, worüber ſie genügige Verſicherung erhalten ſollte. Und wann ſie auch aus zweyter Ehe Kinder hinterlieſſ, ſo ſoll das Heurathgut auf die Kinder von erſter und zweyter Ehe und diſe nach Ablöſung der 32000 fl. ſchuldig ſeyn das Leibgut und Wittumb wieder abzutretten. Und wann endlich die Prinzeſſin der Notturfft nach verreyſen und mit adelicher Aufwartung verſehen ſeyn wollte, ſo wurde bedungen, daß ihro aus den Wittumbs- oder andern nahe gelegenen Orten an Ritter- Dienſten gnugſame Verſehung geſchehen ſollte. Das Beylager wurde aber erſt den 30. Januarij 1671. vollzogen.

§. 112.

Digitized by Google

§. 112. 1671

Entzwischen veranlaßte die obgemeldte Vorstellung des Braunschweigischen Gesandten und die angeführte Schrifft bey dem Kayserlichen Hof ein Nachdenken, dare er den punctum securitatis und die Bestellung der Generalität bey der aufzustellen bßliebten Reichs-Armee sehr dringend betriebe. Bey dem Reichstag hingegen nahm man solche Erinnerung nicht zu Herzen, sondern beschäfftigte sich noch immer mit dem Capitulations-Puncten, obschon der Feind vor den Thoren stund. Dann die Fürstl. Gesanten wollten bey so gutem Anschein denselben zu Ende bringen. Widenbach berichtete auch deßwegen unterm 30. Januarij, daß man sich einstens im Fürsten-Rath wegen der Capitulations-Sache über die hiebevor gemachte Schlüsse und der mehrern weltlichen noch ferner erfolgte Erinnerungen verglichen habe, welches alles dem Chur-Maynzischen Directorio durch die Fürsten-Raths-Directoria zugestellt worden. Man hatte also desto bessere Hoffnung zur baldigen Beendigung einer so wichtigen Sache, weil das meiste auch schon zwischen der Chur- und mehrern weltlichen Fürstlichen also, ausser etlichen wenig bedeutenden Erinnerungen verglichen war. Nichts destoweniger vernahm man sogleich, daß die Churfürsten schlechten Lust bezeugten diſe Materie zur Richtigkeit kommen zu lassen, sondern nur durch neue Einstreuungen verwirrt zu machen, insonderheit aber in Ansehung des Prologi und Epilogi einen solchen Aufsatz auf die Bahn zu bringen, durch welchen dasjenige, was ihnen im Epilogo zu einiger Einschränkung ihrer bißher sich angemaßten Befugsame bedenklich angeschienen, wieder auf solche Weege eingeleitet werden möchte, damit sie freye Hände behielten nach ihrem Gutdünken zu capitulieren. Der Würtenbergische Gesandte betrübte sich desto mehr darüber, als gedachtermassen der Epilogus zwischen den Chur- und mehrern Fürstlichen schon verglichen war und er sowohl wegen diſer Materie, als auch wegen der Römer-Monate bey seiner Anwesenheit am Kayserl. Hof manche verdrüſſliche Vorwürfe anhören muſte, daß man diſes Werk und insonderheit den Kayserlichen Willen wegen der zur Abtrettung der Vestung Homburg von Lothringen an das Hauß Nassau verwilligten Monate mit so schlechter Einhaltung befolge und zu nicht geringer Beschimpfung des Kayſers und Reichs so viele immer neue Einwürfe gemacht würden, daß dem Kayser nicht verdacht werden könnte, wann er die Hand abziehe und zwar die Sache gehen lasse, wie sie wolle, aber es den Ständen bey erfolgenden gröſſern Beschwerlichkeiten und Nachtheil des Reichs zur Verantwortung heimgeben werde. Wegen der militarischen Reichs-Verfassung sprach man aus gleichem Ton, als ob man am Kayserl. Hof zur Wohlfart des Reichs dieselbe sehr ernstlich wünschte und zu deren Beförderung groſſes Verlangen trüge. Der Kayser hatte hohe Ursach diſes Werk ernstlich zu betreiben, weil er dem Türken mit den Kräfften seiner Erb-

1671 lande zu widerstehen viel zu unvermögend war und sich wegen der langsamen Entschliessung des Reichs auf dessen Hülfe nicht verlassen durffte. Seine Cassen waren noch von letzterm Krieg entkräfftet und wann er disen Erbfeind schwächte, so bekam er auf der andern Seite die Kron Frankreich zum Feind. Nichts desto weniger zweifelte man an dem vorgegebenen Ernst, weil er die Krayse durch bewegliche Schreiben darzu zu ermuntern unterliess, ungeacht es damahl bey dem Schwäbischen Krayß eine ungezweifelt gute Würkung gehabt hätte. Die Churfürsten machten also sogleich einen neuen Stillstand in der Capitulations-Materie unter dem Vorwand, daß in des Fürsten-Raths Aufsatz einige neue Erinnerungen eingekommen, worüber sie auch neue Verhaltungs-Befehle einholen müsten. Man wollte aber entdeckt haben, daß der Brandenburgische Gesandte an seinen Hof nicht so aufrichtig berichtet, als der Verlauff der Sachen erfordert hätte. Und wann Bidenbach den ganzen Hergang des Teutschen Reichstags berichten sollte, so meldete er nur, " daß, wann „ man schon auf einiger und zwar der mehrerer weltlicher des Fürstenstands sei„ ten zur Erheb- und Ausmachung einiger dem gemeinen Wesen höchstnothwen„ diger und nutzbarer Materien vortrage und zu befördern suche, so werde doch „ solches durch der andern Widerspruch aufgehalten und schwer gemacht, ja mehr „ zur Vernichtung gearbeitet, als etwa mit Ueberwindung eines oder des an„ dern besondern Interesse auf die allgemeine Wohlfart das Augenmerk genom„ men werde, weßwegen nichts anders, als ein ewiger Reichstag vorausgesehen wer„ den könne. Und am Kayserl. Hof besorgte man, daß, wann der Reichstag in der„ gestaltiger Uneinigkeit und ohne einigen guten Schluss zergehen sollte, ein Churfürstl. „ Collegial-Tag daraus entstehen und dabey ein und anders vorkommen und durch „ allerhand Weege durchgetrieben werden dörffte, welches dem Kayser und seinem „ Hauß weit mehr Unheil, als der unnutzliche Reichstag zuziehen könnte." Pfalz-Neuburg liess deßwegen ein nachdrückliches Schreiben an Chur-Brandenburg ergehen und demselben die von seinem Gesandten D. Jena oder sonst beygebrachte Meynung benehmen, als ob die mehrere weltliche von dem mit den Churfürstlichen verglichenen abgehen und mehrers, als vorhin, suchen wollten, ungeacht man solche Bezüchte vielmehr den Churfürstlichen auflegen könnte. (u)

## §. 113.

Herzog Eberhard wurde über solche langweilige Handlungen desto verdrüßlicher, als auch seine oder seines und anderer patriotischer Fürsten-Gesandten Bemühungen nichts fruchten wollten, zumahl an das Punctum restituendorum, auf welchem doch der Bestand des so theur und mühsam erworbenen Reichsfridens unverneinlich beruhete, nicht

(u) vid. Beyl. num. 54.

Digitized by Google

nicht einmahl gedacht und in den übrigen Puncten gar nichts zuverläſſiges geſchloſ- 1671
ſen wurde, auch die Gefahr, welche man Evangeliſcher ſeits aus Uebergehung di-
ſer Reſtitutions-Materie nach der Endſchafft des Reichstags unnachbleiblich zu gewarten
hatte, von den mehrern Theil der noch anweſenden Evangeliſchen Geſandten nicht in
Betracht gezogen werden wollte, wordurch die bey ſo widrig anſcheinenden Ausſichten
ſo höchſtnöthige Zuſamenſetzung und Harmonie ſich je länger, je mehr entfernte. Er
gab deßwegen den 15. Martij ſeinem Geſandten auf mit einigen Vertrauten gutge-
ſinnten zu überlegen, ob nicht ein hinlänglich Mittel anzufinden wär diſes Unheil ab-
zuwenden und ob die Reichstagshandlungen in beſſere Ordnung gebracht oder der Reichs-
tag mit gutem Glimpf aufgehoben werden könnte? Nun waren verſchiedene Geſand-
te faſt gleicher Meynung, hielten aber doch davor, daß, weil gleichwohl die Churfürſt-
liche ſich in dem Capitulations- und andere im Verfaſſungs-Puncten mit ihren Er-
klärungen vernehmen laſſen müſten, man ſo lang zu warten hätte. Die Churfürſten
ſchienen aber eher in der Capitulations-Sache von allem bißher verhandelten gänzlich
zurückgehen und inſonderheit den Epilogum ausmuſtern zu wollen, da andere wegen
der militariſchen Reichs-Verfaſſung groſſe Schwürigkeiten einwarfen. Die Erklä-
rung der Churfürſten traff auch würklich mit der Vermuthung ein, daß ſie das zwi-
ſchen ihnen und den mehrern weltlichen Fürſtlichen verglichene wieder über den Haufen
zu ſtoſſen gemeynt ſeyen. Und es bekam das Anſehen, daß, wann ſie darauf beſtehen
wollten, der Reichstag ſich auffzulöſſen dörffte. Der Herzog wurde darüber ſehr beſtürzt,
zumahl auch die Catholiſche nunmehr das Principium aufſtellen wollten, daß die ver-
mög des Weſtphäliſchen Friedens gerecht erkannte und vollzogene Reſtitutionen keine
ewige Währung hätten, ſondern ihre Gültigkeit verlöhren. Dann der Herzog muſte be-
ſorgen, daß man ihm ſeine Clöſter und Geiſtliche Güter anſprechen und ſeine erhalte-
ne Reſtitution wieder zernichten dörffte, obſchon derſelbe ſolche ſowohl ex capite Am-
niſtiæ, als gravaminum erlanget hatte und in dem letztern die Reſtitution auf die
Ewigkeit nach dem Buchſtaben des Friedens verglichen war. Die Stadt Regenſpurg
war ebenmäſſig wegen eines gewiſſen Rechts nach dem Inhalt des Nürnbergiſchen
Executions-Receſſes reſtituiert und der Churfürſt von Bayern entſetzte ſie wieder deſ-
ſelben, worüber am Kayſerl. Hof Klage entſtund und Herzog Eberhard nebſt dem
Biſchoff von Eyſtätt als Commiſſarius ernannt wurde. Weil aber diſe Strittigkeit
auch ſchon lang bey dem Reichs-Cammergericht anhängig war, ſo proteſtierte der
Churfürſt wider ſolche Commiſſion, welches dem Herzog ganz erwünſcht war. Es ſoll-
te aber auch damahl die Cammergerichts-Pfenningmeiſterey-Rechnung abgehört wer-
den, zu welcher Deputation der Herzog ebenmäſſig gezogen wurde, bey welcher Ge-
legenheit er durch ſeinen Geſandten zu bedenken gab, ob nicht zugleich auch der Cammer-
gerichts-Viſitation wegen der Reviſionen zu gedenken wär, zumahl dardurch auch der
punctus reſtituendorum auf die Bahn gebracht und einigermaſſen feſtgeſtellt werden,



Digitized by Google

1671 wie auch der Reichstag wenigstens so lang fortwähren könnte. Die Capitulations-Materie kam ebenmässig wieder in das stecken, weil das Oesterreichische Fürsten-Raths-Directorium schon lang einen neuen Verhaltungs-Befehl erwartete, wobey den mehrern weltlichen Fürstlichen nicht wohl zu Muth war, weil sie aus dem langen Verzug argwohneten, daß der Kayserl. Hof auf die Churfürstl. Seite tretten und die Abweichung dises Collegii von demjenigen, was zwischen ihm und den mehrern Fürstlichen verglichen worden, genehmigen dörffte, welches wenigstens die Ausstoffung diser Sache drohete. Der Herzogl. Würtembergische Gesandte musste um obangeführter Ursache willen den Reichstag verlassen, worüber die übrige noch wenige anwesende Fürstl. Gesandte sehr betretten waren, zumahl einige sehr kaltblütig zu werden anfiengen, welche durch den Würtenbergischen noch immerzu bey dem nöthigen Feur erhalten wurden. Die Churfürstliche liessen entzwischen sich vernehmen, daß der Reichs-Abschied verfertiget werden sollte, worüber sich der Schwedisch-Bremische herauslieff, daß er sich zu einem Reichs-Abschied, worinn die in der Proposition enthaltene Materien gar nicht berührt, sondern lauter nichts heissende Sachen angeführt würden, nicht verstehen könnte, weil dem Reich vor der ganzen Welt nur Schimpf erwachsen dörffte und besser wär über einer solchen Materie den Reichstag gar aufgehoben zu sehen, deren man Fürstl. seits aus dem Fridenschluss nicht allein sowohl befugt wär, sondern da die Churfürsten selbst gegen den Kayserl. Commissarien eingestanden hätten, daß sie mit den Fürstlichen in diesen Sachen einverstanden und verglichen wären, worüber der Ausstoss besorget wurde.

## §. 114.

Nun hatten die mehrere weltliche des Fürsten-Raths schon den 5. Junij Vorschläge gethan, wie die Churfürsten auf ihre damahls gethane Erklärungen zu beantworten wären, worinn man ihnen allen Vorwand von dem verglichenen abzugehen zu benehmen suchte, (w) als die lang erwartete Kayserl. Resolution endlich und zwar sehr günstig für die mehrere Fürstliche zum Vorschein kam. Mithin wurde den 15. Augusti die Capitulations-Materie wieder vorgenommen und den Prologum oder vielmehr den Zusamenhang derselben mit dem damahls noch gehofften Reichs-Abschied bey dem Fürsten-Raths-Entwurff und Vorschlag zu lassen durch die mehrere Stimmen beschlossen. Die Churfürsten wollten aber von ihrem Aufsatz doch nicht weichen, sonderu sprachen neuerdings von einem Peremtorischen Termin von 3. Monaten, inner welchem der Reichstag ein Ende nehmen sollte. Gleichwohl suchten sie dise Materie theils durch ihre Verweigerung des Beyfalls, theils durch unzeitige Einmischung der Instruction für einen noch nicht ernennten commandierenden General der noch unbe-

(w) vid. Beyl. num. 55.

berichtigten Reichs-Armee auf den langen Bank zu schieben, als die mehrere 1671
weltliche auf der Beendigung der Capitulations-Sache beharrten, durch deren Ausmachung sich alles übrige desto leichter ergeben dörffte. Das Churfürstl. Collegium war aber auch noch immer unter sich selbst nicht einig, indem einige bey dem verglichenen bleiben und andere und zwar die mehrere nicht daran gebunden seyn wollten. Des Kayserl Resolution genehmigte der mehrern Fürstlichen Gedanken und versprach durch die Oesterreichische Gesandten alle Beförderung. Nichts destoweniger beharrten die Churfürstliche noch den 2. Octobr. auf ihrer bißherigen Erklärung. Endlich verfiel man auf den Weeg der Temperamenten, deren eines der Kayserl. Principal-Commissarius selbst vorschlug, dahingegen der Kayser von keinen Temperamenten hören wollte und die Fürsten gleichmäßig davon abmahnete, ja sich so gar vernehmen liess, daß, wann die Churfürsten nicht weichen wollten, er alsdann vermög des Kayserl. Amts zu handlen wissen würde. Der Schwedische Hof wollte eben so wenig von Verglichs-Vorschlägen wissen und lieff durch seinen Bremischen Gesandten dem Churfürstl. Collegio offentlich bedeuten, " daß es den Fürstenstand in ganz unrechtem Verdacht
„ habe oder doch dessen andere bereden wollte, als ob die Fürsten demselben in dem
„ jure capitulandi zu nahe tretten oder dises mit ihnen gemein haben wollte. Dann
„ er bewiese, daß so lang man von diser Materie gehandelt hätte, weder offentlich,
„ noch privatim Fürstlicher seits ein Wort von dem jure capitulandi gehört worden
„ wär oder daß jemand den Churfürsten weder halb, noch ganz oder auch sonsten ei-
„ nen Eintrag zu thun begehrte, welchemnach er schlosse, daß es ein vergeblicher
„ Stritt wär." Und weil man den so nöthigen Reichs-Verfassungs-Puncten schon vor einigen Jahren mit der Capitulations-Materie zugleich abzuhandlen und zu schliessen beschlossen hatte, so liess sich Herzog Eberhard durch eben disen Gesandten vernehmen, daß man von solchem Schluss durchaus nicht abgehen könne. Nun wollten die Churfürsten das verglichene nicht mehr für verbindlich halten, so lang noch einige Discrepantien vorhanden wären, ob sie schon die Ursächer derselben waren, weilen sie immerzu dem verglichenen etwas abzubrechen oder hinzuzuthun versuchten. Sie schmeichelten sich aber nicht nur durch den Beyfall der aus Churfürstl. Häusern abstammenden Fürstlichen die Obhand zu erhalten und dadurch die mehrere Fürstliche zu trennen, sondern es schlugen auch Cölln, Bayern und Braudenburg abermahl die Abbrechung des Reichstag vor unter dem Vorwand, daß gleichwohl kein gutes Ende zu hoffen wär und die Bedenksamen des Churfürstl. Collegii von einigen zweifelhafft gemacht werden wollten. Der Chur-Maynzische stellte ihnen aber die damahlige gefährliche Aussichten vor und suchte sie dardurch auf bessere Gedanken zu führen, daß wenigstens der punctus securitatis publicæ zu Ende gebracht und die so nöthige einmüthige Zusammensetzung der Stände beybehalten würde. Und die mehrere weltliche des Fürsten-Raths erklärten sich ein für allemahl, daß sie bey demjenigen verbleiben wollten, was

ein-

1671 einmahl unter Treu und Glauben verglichen worden, da sie hingegen den Churfürstlichen zur Ueberlegung überliessen, was sie für Schimpf davon trügen, wann sie von verglichenen Sachen abgiengen und den Reichstag über einer Materie, welche bey nahe zu Ende gebracht worden, zum Ausstof kommen liessen, wie sie dann auch nicht gestatten könnten, daß drey oder vier Churfürsten sich unterstünden alles nach ihrem Gutdünken zu widerruffen oder einzurichten. Dises veranlaßte die Churfürsten etwas näher zu tretten, ob sie schon nur gesonnen waren bald nachzugeben, aber unter anderm Vorwand zuruckzugehen und durch solche Handlung ihren Gegentheil müde zu machen. Die Fürstliche erklärten sich dagegen den 1. Dec. daß man zwar an seiten desselben Collegii gern vernehme, " daß die Churfürstliche von demjenigen, was „ bey den gepflogenen Tractaten vorgegangen, nicht abzutretten begehre, aber sich auch „ nicht entsinne, daß man den Epilogum anderst auszulegen begehrt habe, sondern „ es ebenmässig bey dem abgehandelten bewenden lasse und sich gegen dem Churfürstl. „ Collegio versehe, daß dasselbe den Epilogum, wie solcher verglichen, nicht schwer „ zu machen begehren, soudern von dem Prologo zu abstrahieren und selbigen in „ puris terminis connexionis einzurichten sich gefallen lassen würde." Worauf die Churfürstliche noch an selbigem Tag ihre Gegenantwort auslieferten, aber mit der in mente vorbehaltenen Ausflucht auf die Hinter-Beine tratten, " daß, weil die jetzt „ geschehene Erklärung des Fürstl. Collegii so viel ergebe, daß dasselbe ratione „ Epilogi mit des Churfürstlichen dabey jederzeit gehabter und in dessen nach und nach „ ertheilten Erklärungen mit mehrerm zu erkennen gegebener Absicht einig seye, so „ wolle man sich hinwiederum Churfürstl. seits versehen, es werde ermeldtes Fürstl. „ Collegium um so weniger Bedenken tragen mit dem von den Churfürstlichen extra- „ dierten prologo, als worinn der eigentliche Verstand des Epilogi schon allbereit „ begriffen, sich zu conformieren, wie man sich dann auf obberührte Erklärungen „ nochmahls bezogen haben wolle." Beede Theile bestunden aber wieder auf diser Weise bey ihrer Meynung und hatten sich vielmehr entfernet, weil der Prologus dem Epilogo ganz entgegen war. Entzwischen betrieben sowohl der Kayser, als auch die Bewegungen der Kron Frankreich die Beendigung des puncti securitatis publicæ. Der Widerspruchs-Geist zeigte sich aber wieder in gewöhnlicher Gestalt, als nicht allein einige Fürstliche solchen Puncten für überflüssig erklärten, weil die meiste Krayse eine Verfassung gemacht hatten, wo sich zeigte, daß man nur die Executions-Ordnung auch gegen auswärtigen Gewalt anwenden und befolgen sollte, sondern auch die mehrere weltliche widersprachen, daß sie mit den Churfürstlichen Erklärungen und Absichten einig seyen, da sie vielmehr bey den verglichenen Worten des Epilogi blieben. Der Reichstag war solchemnach in diser Verwirrung zwar geschäfftig, aber nichts desto weniger unthätig, weil nichts beschlossen werden konnte.

§. 115.

Digitized by Google

§. 115. 1671

Und so gieng es auch mit seinen Regierungs-Angelegenheiten. Dann die Oesterreichische Beamte suchten immerzu in der Oesterreichischen Herrschafft Nellenburg neue Strittigkeiten und Ansprachen hervor, so, daß endlich um solche zu untersuchen und beyzulegen beliebet wurde auf den 24. Octobr. zu Zell am untern See zusamen zu tretten. Von seiten des Hauses Oesterreich war der Insprugische Regiments-Rath D. Johann Peter Bader, Joh. Franz Dieterich von Landsee und zween Gebrüder von Rost und von seiten Würtenberg der Geh. Rath Zeller und der Obrist-Lieutenant Spindler zu solchem Geschäfft ersehen. Vor der erstern Conferenz legten die Würtembergische Abgeordnete ihren Besuch bey ihrem Gegentheil ab und wurden sehr höflich empfangen, indem die Oesterreichische denselben vor die Gutsche entgegen giengen und durchaus die rechte Hand liessen, bey der Conferenz aber die Obere Hand gegen den Fenstern anwiesen, so, daß sie Oesterreichische auf der andern Seite der Tafel dennoch die rechte Hand behielten. Aber die Vestung Hohen-Twiel machte ihnen zu schaffen. Das Hauß Oesterreich hatte immer Begierde nach dem Besitz derselben, weil sie die samtliche Nachbarn im Zwang halten konnte. Weil es aber das Eigenthum nicht erlangen konnte, so suchte es durch Ansprachen an die Obrigkeit solche wenigstens dem Hauß Würtemberg weniger nutzlich zu machen. Es waren solche Ansprachen, woran die Vorfahren der Oesterreichischen Inhaber der Herrschafft Nellenburg niemahl, und auch zu solchen Zeiten nicht gedachten, als sie dergleichen geltend zu machen die Uebermacht hatten. Die Verjährung stund disem Erzhauß im Weeg. Die Gesandte sprachen sogleich aus ihrem hohen Ton in der gänzlichen Einbildung, daß die Stände des Reichs nur aus besonderer Ehrfurcht nachzugeben und alles zu verwilligen verbunden wären. Herzog Eberharden waren solche Anmassungen und die eingebildete Gründe unerwartet, indem sowohl er, als seine Vorfahren jederzeit eine freundnachbarliche Rucksicht auf disen in seiner Macht zunehmende Hauß hatten, zumahl die Kayserl. Würde auf demselben ruhete. Er konnte sich in keinen Vergleich einlassen, wordurch er seinen Besitz und Rechte als strittig anerkennen musste. Erst nach [illegible]eyten Session gaben die Oesterreichische Abgeordnete die Gegen-Visite in einer Gr[illegible]he, welche von ihrem Secretarien, dem Ober-Amtmann von Nellenburg, dem Vorstmeister von Liebdingen, dem Wirth zur Kronen und ihrer ganzen Dienerschafft, bis zu der Würtenbergischen Gesandten Logis zu Fuß begleitet wurden. Hier wurden sie mit gutem Zuspruch bis in die Nacht bewirthet und dem ganzen Oesterreichischen Gefolge mit dem ihnen sehr beliebten Hohen-Twieler Trunk fleissig zugesprochen. In der fernern Abhandlung der nachbarlichen Strittigkeiten brachten sie aber eine als die fürnehmste vor, vor deren Vergleichung sie nicht zu den andern schreiten wollten. Sie war neu und die Würtenbergische hatten niemahl etwas davon vernommen oder



Digitized by Google

1672 sich solche vorstellen können, weßwegen sie sich auch nicht darauf gefaßt machen konnten. Sie konnten daraus wohl abnehmen, daß man sie übereylen wollte, zumahl man durchaus nicht gestatten wollte Verhaltungs-Befehle einzuholen und nur immer den Vorwurf widerholte, daß man sonst nicht glauben könnte, daß der Herzog ernstlich gemeint sey den versicherten Respect gegen dem Kayser zu beobachten und die aufrichtig angegebene Freundschafft mit dem Hauß Oesterreich zu pflegen. Endlich rückten doch die Oesterreichische mit den übrigen Puncten heraus, welche sie aber gleichwohl auch nicht zu vergleichen getraueten, sondern eine anderwärtige Zusamentrettung bewilligen mußten.

## §. 116.

Mit dem Anfang des folgenden Jahres brach der Krieg zwischen Frankreich und den vereinigten Niderlanden aus. Man behauptet insgemein, daß diß Kron sich an den General-Staaten rächen wollen, weil diß seinen Absichten die Spanische Niderlande an sich zu ziehen Gränzen gesetzt hatte. Es mag aber auch die Schwäche der Republik den übergrossen Ehrgeiz und unersättliche Begierde des Königs gereitzet haben dieselbe unter sein Joch zu bringen. Dann man weiß doch daß der französische Grav von Estrades, welcher die Staatsfehler diser Republik mit Augen angesehen, an seinen König berichtet habe, daß die sieben Provinzen sein wären, so bald er sie verlangte. Seine unbegränzte Herrschsucht würde es selbst zu einem seiner gröſten Staatsfehler ausgelegt haben, woferu er sich diſe angebottene Gelegenheit nicht zu nutzen gemacht hätte. (x) Er wußte aber auch die Staats-Krankheit des Teutschen Reichs und fiel eine Provinz deſſelben nach der andern an in der zuversichtlichen Hoffnung, daß er das ganze Reich verschlungen haben würde, bis sich daſſelbe zum Widerstand entschlieſſen und seinen Entschluß vollziehen würde. Auf dem Reichstag wenigstens betriebe man das Verfassungswerk, aber nicht mit solchem Ernst, als die Umstände und vor Augen stehende Gefahr es erforderten. Dann die französische Völker machten im Cölnischen so viele feindliche Ausschweiffungen, daß alles unter und über gieng. Viele Teutsche Lande waren schon von diſer Krone verschlungen, als man sich zu

(x) Obschon das Schreiben des Estrades nicht in deſſen Memoires stehet, so iſt doch ein Schreiben daſelbſt Vol. VI. pag. 433. d. d. 24. Maji. 1668. welches meldet, daß die General-Staaten solche Eroberung selbst besorgt haben: Tuotce, que je puis dire par avance, c'eſt, que les Eſpagnols & les Anglois echauffent fort les Villes & les Provinces ſur la maladie du Roy d'Eſpagne & font courir le bruit, qu'il ne peut pas vivre & qu'il ſe faut precautioner contre les deſſeins du Roy, qui ne manquera pas de pretendre tous les Pais Bas en cas de mort du dit Roy, & c'eſt ce, qui diſpoſe ici ſi facilement les eſprits à cette triple ligne & il n'y a rien, que ils ne faſſent pour eviter que le Pais Bas ne ſoient an Roi; car on ne peut leur oter de l'eſprit, que ſi cela etoit, leur Etat neſut perdu en deux ans.

Digitized by Google

zu Regenspurg noch mit der Berathschlagung über der Instruction der Reichs- 1672
Kriegs-Räthe aufhielte. Dann man konnte sich damahls noch nicht entschliessen den althergebrachten Gebrauch diser unnützen und überflüssigen Leute abzuschaffen. In der Berathschlagung erinnerte man Herzog Eberharden und den Herzog von Mecklenburg mit Krayß-Obristen und deren zugeordneten fleissige Correspondenz zu führen und die hier und da bemerkte Mängel zu berichten, damit denselben bey Zeiten vorgebeugt werden könnte. Der Herzog konnte sich aber nicht darein finden und gab deßwegen seinem Gesandten vielmehr auf sich dahin zu bearbeiten, daß vorher den Krayßen vermög des Westphäl. Friedens und letztern Reichs-Abschieds ernstlich auferlegt werden möchte die Obristen und andere Krayß-Stellen zu ersetzen und die sowohl verfasste Executions-Ordnung thätig zu machen. Entzwischen wurden wegen der beständigen Capitulation verschiedene Schrifften gewechslet und Temperamenten vorgeschlagen und zu Beschäfftigung der Gesandten berathschlagte man sich von Abschaffung einiger Handwerks-Mißbräuch und Bezahlung einiger Römer-Monate zur Beförderung der Nassauischen Restitution. In Abwesenheit des Pfalz-Neuburgischen und des Würtenbergischen Gesandten sahen die mehrere Weltliche des Fürsten-Stands zu. Als aber der erstere wieder nach Regenspurg kam und des Würtenbergischen Stelle durch den Culmbachischen vertretten wurde, betrieben dise die Capitulations-Materie wieder und die Churfürstliche unternahmen einen Vorschlag zu thun, wie man aus der bißherigen Zwistigkeit wegen des Prologi und Epilogi sich herauswicklen könnte, so, daß die mehrere so genannte weltliche sich die Hoffnung machten, daß ihr Gegentheil keinen Ehren-Punct daraus machen und sich so erklären würde, damit die fernere Abhandlung nicht abgeschnitten werden dörffte. Der Chur-Brandenburgische vereitelte aber alles, welcher durchaus nicht mit solchem Vorschlag zufriden seyn wollte. Weil nun der Schweden-Bremische Gesandte Schnoilsky aus diser Zeitlichkeit abgefordert wurde und sehr wenige Gesandte bey solcher Verwirrung anwesend waren, so ersuchten dise Herzog Eberharden, daß er seinen wohlgesinnten Bidenbach wieder abordnen möchte. So wohl diser, als der Herzog hatten aber wenige Neigung darzu, weil unter so vielem Geräusch gleichwohl nichts ausgemacht und der grosse Kosten nur vergeblich aufgewendet wurde. Die Sache wurde demnach bis auf das Ende des Junij verzögert, da die Churfürstliche den mehrern Fürstlichen ihren Vorschlag durch den Kayserl. Principal-Commissarien wegen des Epilogi vorlegten, worauf aber diese nur antworteten, daß sie sich nicht einlassen könnten, " soudern entschlossen wären
" einmahl bey demjenigen, was mit dem Churfürstl. Collegio unter offentlicher
" Treu und Glauben mit so vielem Kosten und Zeit-Verlust verglichen worden, be-
" ständig zu bleiben, angesehen Churfürstl. theils mit solchem neuen project nichts an-
" ders gesucht würde, als die Fürstliche von dem vorigen Verglich ab- und in neue
" Tractaten einzuführen und wann man sich hernach nicht miteinander vereinbaren

1672 „ könnte, desto füglicher die Fürstliche zu blamieren, als ob sie die Ursach „ alles Aufstosses wären." Welchenmach sie den Bischoff zu Eichstett bathen sich bey den fürstlichen Geistlichen dahin zu bemühen, daß sie ihnen um so mehr beytretten möchten, als sie ja nicht weniger, als die weltliche Fürsten dabey interessiert wären. Der Bischoff musste ihnen desto eher Beyfall geben, als die mehrere weltliche bonam fidem vor sich und gerechte Ursach hatten von dem verglichenen nicht abzuweichen, solches auch von dem Chur-Maynzischen Directorio als eine verglichene Sache der Kayserl. Commission überreicht und von diser in solcher Gestalt an den Kayser überschickt worden. Er erkannte auch, daß sich das Churfürstl. project widerspreche, indem die Churfürsten mit der zur Wahl vorgeschlagenen Person capitulieren und dieselbe in denen die communia jura der Stände nicht betreffenden Sachen gleichwohl zu des Reichs Bestem und Wohlfart verbinden wollten.

## §. 117.

Entzwischen kamen die sowohl von dem Churfürsten zu Cölln wider die vereinigte Niderlande, als auch diser wider jenen eingekommene Beschwerden auf dem Reichstag zum Vorschein. Man fand aber daselbst Anstand dem Churfürsten Gehör zu geben, weil der Kayserl. Hof wegen eingenommener französischer Völker demselben nicht günstig war. (y) Der Churfürst von Bayern war eben so sehr durch den von Fürstenberg für die Kron Frankreich eingenommen, welche keine Kosten sparte denselben bey guter Gesinnung zu erhalten. Dann man nahm zu Regenspurg wahr, daß, als der Franz. Gesandte Grauvell einsten in geheim von dar nach München reysste, er grosse Summen Gelds mit sich dahin genommen. Der Churfürst zu Cölln war ebenmässig ein Bayrischer Prinz, dessen sich Chur-Bayern anzunehmen hatte, mithin stimmte dessen Gesandter für denselben und schilderte die Unbilligkeit, wann man einen solchen vornehmen Stand unverhört verdammen und ihm keine Genugthuung verschaffen wollte, indem er Beyspiele anführte, daß man kurze Zeit vorher Stände zur Verhör kommen lassen, deren Verdienste doch mit des Churfürsten den seinigen nicht zu vergleichen waren. Diss hatte auch die Würkung, daß die meiste Stimmen demselben folgten, aber gleichwohl verlangten, daß er seine Verantwortung wegen bevorstehender Gefahr und Verhinderung der Reichs-Geschäfften in kurz angesetzter Zeit einschicken sollte. Dann der Churfürst liess auch unterm 14. April an Herzog Eberharden und andere Reichs-Stände ein Schreiben abgehen, worinn er dieselben ersuchte dem Chur-Cöllnischen Verlangen beyzupflichten, zumahl die General-Staaten demselben die Stadt Reinbergen wider Recht vorenthielten und droheten, daß, wann er ihren Feinden den Durchzug durch seine Lande, welchen er doch abzuwenden viel zu schwach wär, ge-

(y) Eben daselbst pag. 519.

gestatten würde, sie wider solche mit Feur und Schwerd verfahren wollten. 1672
Nun seyen bemeldte Staaten solche Leute, welche ihre Worte wahr zu machen pflegten, weßwegen der Herzog gebethen wurde nicht allein mit Chur-Cölln in gutem vertraulichem Vernehmen zu bleiben, sondern auch sich in disen Holländischen Krieg nicht zu mischen. (z) Worauf der Herzog unterm 23. April antwortete, daß er zwar gewünscht hätte, " daß dise Widrigkeiten vor dem in der Nachbarschafft des „ Reichs aufgegangenen sehr gefärlich aussehendem Feur und in das Reich eindringen„ der grossen Macht durch zulängliche gütliche Weege gedämpfet und dardurch das Teut„ sche Reich in desto sicherer Ruhe, worzu alle getreue Chur-Fürsten und Stände „ nach obhabender schweren Pflicht, womit sie dem heil. Reich verwandt und ver„ bunden seyen, nach allen Kräfften das ihrige beyzutragen angelegen seyn lassen soll„ ten, erhalten worden wär. Weil aber den Churfürsten von Cölln vorher nach sei„ nem Verlangen genugsam anzuhören die Billigkeit erforderte, so wollte er seinem „ dermahlen nachgesetzten Gesandten aufgeben solch Ansuchen nach Möglichkeit zu un„ terstützen. Und gleichwie er bißher sich dises Wesens, wofern nur auch andere „ Chur-Fürsten und Stände gleichmäßiges thäten und zu keinen gefährlichen Wei„ terungen Anlaß gäben, im wenigsten theilhafftig zu machen gedächte, so würde „ ihm auch nichts angenehmers seyn, als wann er mit dem Churfürsten von Cölln in „ bißheriger guten Verständnus und Vertraulichkeit beständig bleiben könnte, wie er „ sich dann auch ein gleiches von ihm getröste. „

## §. 118.

Es kam aber ein Kayserlich mandatum excitatorium unterm 26. Martij endlich an den Herzog daß auch der Schwäbische Krayß sich wegen solches Kriegs und Andringlichkeit der Kron Frankreich in eine Kriegs-Verfassung setzen sollte, welches ihn veranlasste den 21. Maji einen allgemeinen Krayßtag auf den 4. Julij auszuschreiben, wo berichtigt werden sollte 1.) wie die Krayß-Contingenter aufzubringen und unter die Stände vertheilt und 2.) wie die Krayß-Aemter bestellt werden sollten? Und den 22. April schrieb er zugleich auch einen Landtag in seinem Herzogthum auf den 30. May. aus. Er selbsten aber reysste mit dero Gemahlin und seinem ganzen Hof-Staat nach Hohen-Twiel, wohin er auch wegen der Nachbarschafft nicht allein den Bischoff von Costanz, soudern auch den Marggraven von Baden-Durlach einlude. Bey seiner Anwesenheit wurde dem alten drey und siebenzig jährigen bißherigen Commendanten Hanß Georg Widerholden der Rittmeister von Roth unter dem Prädicat eines Obrist-Wachtmeisters als Vice-Commendant an die Seite gesetzt. Und weil der Bischoff von Costanz sich wegen einer Unpäßlichkeit entschuldigte auf dise Vestung zu



(z) vid. Beyl. num. 56.

Digitized by Google

1672 kommen, so schickte er den 30. April seine beede Geheimde Räthe Bidenbach und Zeller nach Mörßburg mit dem Befehl den Bischoff dahin zu vermögen, daß 1.) dem erhaltenen Kayserl. excitatorio zu Folge ein Krayß-Tag gehalten würde und 2.) derselbe die Stände zu Bewilligung der 3000. Mann, welche der Reichstag disem Krayß zuerkannt hatte, bewegen sollte, weil die andere Krayse sich im Unwillen über der Stände Widerspenstigkeit schon vernehmen lassen, daß, wann die Schwaben den Nachlass eines dritten Theils an ihrem ganzen Matricular-Anschlag nicht annehmen wollten, sie solchen widerruffen und den Krayß ihres guten Willens unwürdig erklären würden. Und weil 3.) der Bischoff dem Herzog die Hoffnung gemacht hatte ihm zur Krayß-Obristen-Stelle behülflich zu seyn und derselbe dem Krayß den obgedachten Nachlass durch seine Bemühung und Kosten ausgewürket hätte, ihn diser Zusage geniessen zu lassen. Nun wurde zwar den 2. May eine Conferenz gehalten, wo aber der Bischoff die Kriegs-Verfassung noch immer unter dem Vorwand zu verweigern schiene, als ob solcher Vortrag bey den Ständen keinen Eingang finden würde, zumahl weder er Bischoff, noch andere die Gefahr so groß erachteten und andere Krayse ebenmässig keine Anstalt zur Kriegs-Verfassung machten. Dise stunden im Verdacht, daß die französische Gesandten dieselbe auf dise Meynung geleitet und durch ihre Louis d'ors die meiste gewonnen hätten. Als aber die Würtenbergische Gesandte ihnen zu Gemüth geführt hatten, daß Hannibal nicht nur vor den Thoren, sondern schon innerhalb derselben wär und ein Reichs-Stand nach dem andern in Gefahr lauffe von der Kron Frankreich verschlungen zu werden, wie auch erwiesen wurde, daß andere Krayse theils würklich schon unter den Waffen stunden, theils gleiche Schlüsse, wie von dem Kayser verlangt worden, machten und der alleinige Ober-Rheinische Krayß wegen tüchtiger Ursachen nicht darzu gelangen könnte, wie auch, daß der Schwäbische der Gefahr am nächsten wär und man nicht nöthig habe auf andere etwan nachlässige Stände zu sehen und indessen in Forcht und Gefahr zu stehen, so bewilligte endlich der Bischoff des Herzogs Begehren um so mehr, als gleichwohl der ausschreibenden Fürsten Schuldigkeit erforderte über des Krayses Wohlfart und Aufrechterhaltung wachsam zu seyn und die möglichste Mittel darzu bey zeiten zu ergreiffen. Nebst dem Marggraven von Baden war aber auch der Erb-Prinz von Anspach auf der Vestung, von welcher der Herzog und der gedachte Prinz auch wegen der Nachbarschafft die Stadt Schaffhausen besuchten und prächtig empfangen wurden. Von hier aus nahmen sie den Weeg über Rheinfelden, Basel und andere Orte in Brey ßgau nach Hunß und kamen über Freudenstatt, Nagold und Böblingen bey zeiten wieder zu Stuttgard an. Dagegen reysten die zween älteste Prinzen Wilhelm Ludwig und Fridrich Carl nach ihrer vollbrachten Reyse auch nach Bareuth ihren neuen Schwager und Schwester zu besuchen.

§. 119.

Digitized by Google

§. 119. 1672

Entzwischen wurde der Anfang mit dem Landtag gemacht und die Proposition durch den Geh. Rath Zeller abgeleat, daß weil von dem Reich wegen der noch immer von dem Erbfeind des Christlichen Namens besorgenden Gefahr und der an und in den Gränzen Teutschlands ausgebrochenen Kriegs-Unruhe dem Schwäbischen Krayß 3000. Mann aufzustellen befohlen worden und ihn nach seinem Contingent ungefähr 300. Mann zu Fuß und 150. zu Pferd betreffe, nach den Reichs-Verordnungen und denen zwischen seinen Voreltern und der Landschafft vorhandenen Verträgen aber solche Unkosten seinen treugehorsamen Prälaten und Landschafft zu tragen oblige, so versehe sich der Herzog, daß dieselbe dasjenige, was zu Anwerb- Montierung und Unterhaltung derselben, wie auch der Reichs-Generalität, so dann der Artillerie, Munition, Proviant und dergleichen Ausgaben erfordert werde, beytragen werden. Er schlug ihnen wieder die ausserordentliche Mittel vor und insonderheit diejenige, welche zu Abtragung der auf dem Herzogthum ligenden Schulden gewidmet und allenfalls erhöhet werden könnten. 2.) Verlangte er wieder von seiner Landschafft einen freywilligen Beytrag von 40000. fl. wegen seiner je länger je mehr anwachsenden jungen Herrschafft und der bey dermahligen gefährlichen Zeitläufften habenden ausserordentlichen Unkosten, aber noch nicht hinlänglicher Kräffte seiner Cammergefälle. Nun meynten die Land-Stände, daß über die bereits angeworbene 180. Mann zu Fuß mit Anwerbung des Contingents noch wohl so lang zugewartet werden könnte, bis man ersehen würde, wie sich andere Fürsten und Stände dises Krayses bezeugen und erklären würden, insonderheit aber auf was für einen sichern und unfehlbaren Fuß das Krayß Contingent gestellet werden dörffte, damit der Landschafftlichen Cassa nur soviel Lufft angedeyhen möchte sich auf solche Beyträge gefaßt machen zu können. Wegen des Cammer-Beytrags hingegen entschlossen sie sich dem Herzog 25000. fl. auf drey Jahre zu bewilligen. Entzwischen kam aber den 9. Junij ein französischer Gesandter, Friquet, nachdem er sich zu Mainz und Heydelberg seines Auftrags entledigt, mit einem Gefolge von 20. Personen zu Stuttgard an. Seine Verricht bestunde darinn die Chur- und Fürsten des Reichs sicher zu machen und ihnen sowohl, als auch insonderheit Herzog Eberharden die Versicherung beyzubringen, daß sein König nicht gemeynt sey dem Reich oder dem Westphäl. Friden zuwider zu handlen, sondern daß seine Kriegs-Anstalten wider die alleinige General-Staaten gerichtet seyen. Ungeacht aber der Herzog in solche französische Versicherungen ein gegründetes Mißtrauen setzte, so handelte er gegen demselben so vertraut, daß er ihn auf die zu Unter-Türkheim veranstaltete Musterung seiner so genannten Defensions-Völker aus dem Stuttgarder, Canstatter und Waiblinger Amt mit sich nahm, da der Herzog dem Gesandten auf der rechten Hand saß und von seiner ganzen Leibguardi unter dem Getön zweyer

1672 er Heer-Paucken begleitet wurde. Man ſtellte auch demſelben zu gefallen ein groſſes Jagen auf dem Bopſer an, wo eine groſſe Menge Wilds erleget wurde. Diſe Geſandſchafft hatte aber gleichwohl die Würkung, daß die Werbungen eine zeitlang eingeſtellt wurden. Und weil man auch noch nicht wuſſte, wie ſich der ausgeſchriebene Krayß-Tag endigen würde, auf welchem die Landtagshandlungen beruheten, ſo wurden die verſammelte Land-Stände bis nach deſſen Endigung nach Hauß zu gehen erlaſſen.

## §. 120.

Diſer Krayßtag war, wie ſchon gemeldt worden, auf den 4-ten Julij angeſetzt, da der Herzog ſeinen Geh. Rath Zeller und den Ober-Rath D. Theodor Haſeloffen, einen tüchtigen Mann, dahin abordnete, wie auch ſeinen Comitial-Geſandten Bidenbach nachſchickte. Ihre Inſtruction gieng dahin, daß ſie 1.) bey den Coſtanziſchen bey gegebener erſtern Viſite wegen der Mömpelgardiſchen Siz und Stimme auf Krayß-Tägen das Herzogliche Geſuch anbringen und bey andern Geſandſchafften ſolches unterbauen, 2.) wegen der Hoffnung zum Krayß-Oberſten-Amt dieſelbe ausforſchen, 3.) die von dem Herzog zum Beſten des Krayſes ausgelegte Koſten fordern und 4.) dahin ſehen ſollten, daß bey Repartierung des Schwäbiſchen Contingents das Hauß Würtenberg auch des Nachlaſſes genieſſen möchte, wobey aber 5.) der Herzog auf den von dem Reich angeſetzten 3000. Mann beharrte, weil die Stände ſonſt des Nachlaſſes ſich verluſtigt machen dörfften. Und endlich 6.) gab er ihnen auf keine Aenderung zum Nachtheil des Krayß-Obriſten-Amts vorgehen zu laſſen. Den 5ten Julij geſchahe alſo die Propoſition von dem Geh. Rath Zellern, worauf aber die Coſtanziſche ſogleich Schwürigkeiten wegen der Krayß-Kriegs-Verfaſſung machten, weil nicht allein diſer Punct auf dem Reichs-Tag noch nicht ausgemacht wär, ſondern auch andere Krayſe ſich ebenmäſſig wegen derſelben nicht vergleichen könnten, wie dann der Bayriſche Krayßtag ſich zerſchlagen hätte und der Fränkiſche mit harter Mühe ein project eines Abſchieds zuwegen bringen können. Ueber diſes alles aber ſeyen die meiſte Stände der Meynung, daß ſie ungeacht des von dem Reich gegönnten Nachlaſſes dennoch noch zu hoch angelegt wären und wollten vor einigem weitern Nachlaſſ nichts beytragen. Diſem Voto ſtimmten die ſamtliche geiſtliche Stände bey, welche ſich auch bey den weltlichen einen Anhang zu machen wuſſten. Sie brachten ſcheinbare Gründe und Mittel hervor und konnten ſich nicht überwinden zu glauben, daß andere Krayſe ſolche Ränke in acht nehmen oder wegen begehrenden mehrern Nachlaſſ ſie des vorigen verluſtig erklären würden. Nach angehörten ſolchen Votis lieſſ ſich auch der Geh. Rath Zeller vernehmen, daß nebſt Dankſagung gegen der Kay. May. für die Sorgfalt gegen dem Reich man ſich nicht wohl entziehen könnte der Kayſerl. rühmlichen Abſicht entgegen zu gehen und genug zu thun, vermög de-

Digitized by Google

deren das angesetzte quantum circulare dem Reichsschluß gemäß schleunigst 1672
mit 2000. zu Fuß und 1000. zu Roß aufgebracht würde, damit man sich derselben auf besorgende Fälle gebrauchen könnte. Und weil die meiste Stände auch der Ritterschafft gedacht, so könnte man um so eher gar wohl damit übereinstimmen, daß, weil dieselbe des Krayses Schutz genieſſe, sie auch um ihren Beytrag ersucht würde. Den Austheiler betreffend sey entweder der Weeg zu betretten, daß der bey lezterm Türkenkrieg beliebte Fuß ergriffen würde, wie solcher damahl zu Ulm vermindert worden oder müßte jedem Stand sein Contingent nach der Wormſer Matricul angewiesen und der dritte Theil davon abgezogen, jedoch den sehr Erarmten, deren eine gewiſſe Claſſ zu bestimmen, damit sich nicht alle darunter ziehen könnten, wieder ein Nachlaß gegeben und solcher auf die vermöglichere gelegt werden. Weil aber die mehrere das Krayß-Contingent nur auf 2000. Mann zu Fuß und 600. zu Pferd seßten, so führte ihnen Zeller zu Gemüth, daß ungeacht der Herzog auf dem Reichstag sein möglichſtes gethan einen stärkern Nachlaß zu erhalten, alle seines Gesandten gehabte Mühe vergeblich gewesen. Es wäre auch keine Hoffnung mehr dazu, sondern vielmehr zu besorgen, daß das ganze Verfaſſungswesen sich zum gröſten Schaden des Reichs aufstoſſen dörffte. Sie beharrten aber auf ihrem Wahn und es blieb bey ihrem Anerbiethen der 2600. Mann. Nun kam es auf die Weise an, wie der Austheiler gemacht werden sollte, da man vorschlug, daß es vermittelſt einer Deputation geschehen könnte. Hier machten aber Kempten und Ellwangen, abermahls Geiſtliche, den Anfang wider die Religions-Gleichheit zu proteſtieren. Der ganze Schwarm der Catholiſchen folgte ihnen nach und behauptete, daß es eine ordentliche Deputation seyn müßte. Ihr einiger Grund war, weil bey dieſer nach dem Herkommen mehrere Catholiſche als Evangeliſche wären. Diſe aber beharrten darauf, daß es eine auſſerordentliche Deputation wär, indem 1.) diſe Sache eine Art einer Collectation betreffe, wo sie sich wider den Weſtphäliſchen Fridensſchluß von den Catholiſchen als ihrem Segentheil nicht in den Beutel votieren oder durch die mehrere Stimmen etwas aufbürden laſſen könnten. 2.) Sey diſes nicht in die Umfrag gekommen und mithin ihre Antwort nicht verbindlich, noch weniger sey 3.) die Ordinari-Krayß-Deputation durch einigen Krayß-Schluß gegründet, sondern 4.) dasjenige, was sie Catholiſche ein Herkommen heiſſen, in der Verwirrung des lezten langwürigen Kriegs wider die Ordnung eingeführt und mit Gewalt ausgeübet worden, und daher ungültig, wie dann 5.) im Jahr 1624. diſe ordinari-Deputation noch nicht im Gebrauch gewesen, sondern 6.) vielmehr seyen seither 1554. und biß daher mehrere præiudicia in contrarium vorhanden, da mehrere Evangeliſche deputiert worden. 7.) In dem gedachten Fridenſchluß werde ohnehin die paritas religionis bey allen Deputationen erfordert und wann 8.) ein ganzer Krayß beyſamen verſammlet, so könne der engere Convent nicht statt haben, welchemnach auch deßwegen die Religions-Gleichheit statt ha-

1672 haben müsste. Auf alle diese Gründe konnten die Catholische nicht antworten. Nichts destoweniger vermochte man dieselbe nicht zum vernünfftigen nachgeben zu bringen, weil sie auf dem falschen præsuppositio eines Herkommens, welches aus der Unordnung entstanden, bestunden. Nun konnten die Evangelische darum eben so wenig weichen, weil sie den haiteren Buchstaben des Friedenschlusses auf ihrer Seite hatten und besorgen mussten, daß sie auch wegen der Krayß-Aemter durchzudringen versuchen dörfften, weil die Catholische sich schon verlauten liessen, daß es ihnen vorzüglich um dieses zu thun wär. Herzog Eberhard musste mit seinen Glaubensgenossen um so mehr einstimmen, als alle dieselbe darinn einmüthig blieben. Mithin kam es nun darauff an, daß man die üble Nachrede den Catholischen auf dem Halß liesse und gegen dem Kayser sich verantwortete, entzwischen aber sich mit Protestationen verwahrte, zumahl man dem Gegentheil verschiedene Vergleichs-Mittel vorgeschlagen den Ausschloß zu verhüten, diser aber in seinem Eigensinn ungeacht aller Vorstellungen solche durchaus verworfen hatte. Nun verabredeten sich die Evangelische, daß sie nichts destoweniger beysamen bleiben und einen Austheiler nach dem Krayß-Schluß auf 2600. Mann entwerfen wollten, weil aber einige sich zu solcher Particular-Repartition nicht verstehen wollten und mithin auch unter disen sich eine Trennung zeigte, so hatte diser Convent ein Ende, worüber beede Theile unzufriden waren und wünschten, daß, weil des Reichs-Umstände ein anders erforderten, man sich so bald möglich wieder vereinen möchte.

## §. 121.

Es wurden aber auch die Handlungen mit der Landschafft wieder angefangen, wo es wegen der Armuth der Untherthanen ebenfalls sehr hart hielte. Die Feldfrüchten waren in solchem Unwerth und so ausserordentlich wohlfeil, daß es nicht mehr die Mühe lohnete einige Unkosten auf den Akerbau zu verwenden. Die mit Früchten handlende Bauersleute konnten sich von dem einigen Zweig ihres Unterhalts die Nothurfft zur Narung und Kleidung nicht mehr anschaffen. Man fand also höchstnöthig disen Leuten zu Hülf zu kommen und ihren Untergang zu verhüten. Kein sonst gewönlich Mittel wollte hier anschlagen und man musste ein sonst ungewönliches durch höhere Tarierung des Fruchtswerths ergreiffen, welches gleichwohl niemand zur Beschwerde fallen sollte. Man wird sich jezo verwundern, daß sowohl ungeacht der Erhöhung des Preisses die Frucht gegen den jetzigen Preisen damahl so wohlfeil geblieben, als auch daß die Frucht jemahls so wenig gegolten habe. Dann man schätzte bey gedachter Erhöhung den Scheffel Dinkel guter wohlausgemachter Frucht, der zum wenigsten im Abgerben 3. Semri Kernen über Abzug des Mülders ausgab, nicht höher, als auf 1. fl. 20. kr. und ein Schöffel Habern wurde auf 1. fl. 4. kr. angesetzt, dabey aber

den

den sämtlichen Unterthanen den 1. Augusti verbotten Früchten ausser Lands zu er- 1672
kauffen. Die übrige Gattungen von Früchten an Rocken, Gersten, Erbsen ꝛc.
nach Maßgab diser Preise zu schätzen wurde den Commun-Vorstehern überlassen. Im Uebergehungs-Fall waren die Früchten zur Helffte der Herrschafft und die andere Helffte den armen Häusern, wo arme und presthaffte Leute unterhalten wurden, nemlich den Spitälern, armen Kästen, Heiligen, Allmosen ꝛc. verfallen. Den benachbarten Herrschafften aber, welche gleiche Verordnung bey ihnen einführten, gestattete der Herzog den freyen Handel in solcher Schatzung, und die beede Cammern wurden ebenmässig darzu verpflichtet. Und weil solchemnach auch den Becken der Brod-Tax erhöhet werden musste und aber einige reiche Becken zu solcher wohlfeilen Zeit grosse Vorräthe an Früchten erkaufft hatten, so wurde jeder Beck vermittelst Eydes zur Anzeige derselben verpflichtet und ihnen zwar erlaubt um die Gleichheit der Brodschatzung beyzubehalten ihr Brod um den neuen Tax zu verkauffen, aber von jedem wohlfeil erkaufften Schessel Dinkel 15. Kreuzer und vom Rocken 25. Kreuzer Accis zur Landschafft zu bezahlen. Wofern nun einer solchen Vorrath nicht treulich angezeigt hätte, so war entweder das noch vorhandene der Confiscation unterworfen oder musste das Geld nach der Schatzung bezahlt werden, wie sie dann zur Ausweisung beglaubter Zeugnusse verbunden und auch andere Fruchthändler diser Verordnung untergeben wurden. Und weil die Bauersleute sich über den Geitz der Handwerksleute beschwehrten, so wurde auch disen angedittet ihre Waaren nicht anderst, als nach dem im Jahr 1652. und den 3. April. 1669. erneuerten Handwerks-Tax zu verkauffen. Bey diser Anstalt nun und auf die gethane Vorstellung, daß, weil aller Orten Werbungen fürgiengen, bey längerm Zuwarten die beste Mannschafft sich verlieren und mit desto grösserm Unkosten aufzubringen seyn dörffte, entschloss sich die Landschafft, daß zu denen schon angeworbenen 180. Mann zu Fuß noch zwanzig mit eingerechnet der prima plana geworben und dise 200. Mann in eine Compagnie gerichtet, die übrige 100. Mann aber von den ledigen in der Auswahl befindlichen jungen Purschen ausgesucht und solchen, biß man ihrer zum Auszug benöthigt wär, monatlich 45-Kreuzer oder ein Gulden Wartgeld gegeben werden solle, da sie entzwischen bey ihren Eltern oder Meistern in Diensten und über dem Brod seyn könnten. So wohl die Werb- als auch die Montierungskosten der 200. Mann übernahm die Landschafft zu ersetzen und wegen des Unterhalts, weil eine einfache Ration in 4. Kreutzern an Geld, 2. Pfund Brod, und einer halben Maß Wein bestehen sollte, die gebührende Verfügung zu thun. Wegen Anwerbung der Reuter bath die Landschafft ihrer damahl noch zu verschonen, da sie sich hingegen erbothe zu dem Unterhalt der schon auf den Beinen habenden 86. Köpfen versuchten und wohlgeübter Leute auf 6. Monathe monatlich 500. fl. beyzutragen, doch, daß bey solcher Cavallerie es bey den aus den Städten und Aemtern bißher monatlich geraichten Service-Geldern von 165. fl. sein verbleiben haben und



Digitized by Google

1672 dagegen das glatt und rauhe Futter von den herrschafftlichen Kästen gegeben und die Unterthanen mit allen Anmuthungen ein oder anderer Beschwerde nicht bedrucket werden sollen. Bey dem zweyten Puncten aber sagte die Landschafft zu dem Herzog eine Anlehnung von 6000. fl. nachzulassen und in den drey folgenden Jahren jedesmahl 30000. fl. in die Landschreiberey zu liefern. Hingegen entschuldigte sich der Herzog, daß er von dem geistlichen Gut, das ist von wegen der Manns- und Frauen-Klöster, wie auch Stiffter und geistlichen Verwaltungen den von der Landschafft an ihn erfordernden Beytrag nicht thun könne, indem er zwar sich vermög der Landes-Verträge zu demselben schuldig erkennte, aber die noch beharrende Unvermöglichkeit vorschützte über Abstattung der denen Kirchen- und Schul-Dienern wie auch andern Bedienten schuldige Besoldungen und übriger solchem Kirchen-Gut nach Anleitung der grossen Kirchen-Ordnung, Lands-Verfassung und altem Herkommen der Landschafft mit dero Angebühr zu statten kommen zu können. Gleichwohl erlaubte er aber von den Hintersässen der Klöster und Stiffter 16000. fl. zu der Landschafft-Casla einzuziehen.

## §. 122.

Ich habe schon gemeldet, daß sowohl die Catholische, als auch die Evangelische Stände des Schwäbischen Krayses die unter ihnen entstandene Mißhelligkeit und Auffloffung des letztern Convents bedaurt haben. Der Bischoff von Costanz verlangte deßwegen den 3. Octobr. Vorschläge von Herzog Eberharden, wie beede Theile wieder vereiniat werden könnten. Weil die Catholische im Novembr. einen besondern Convent zu Ueberlingen hielten, so wurden die Evangelische dardurch veranlasst auf den 5. Dec. ebenmässig zu Esslingen zusamen zu kommen, da bis zu dessen Vollziehung des Herzogs drey jüngere Söhne Carl Maximilian, Georg Friderich und Ludwig mit ihrem Hofmeister Johann Eberhard Varnbülern von Hemmingen und 3. Lehrmeistern M. Johann Wolfgang Jägern, Ernst Conrad Reinharden und Tobia Meurern nach Tübingen reysten in dem Fürstlichen Collegio ihre Studien anzutretten. Der Herzog begab sich nebst seiner Gemahlin und zween ältern Söhnen Wilhelm Ludwigen und Fridrich Carln und dem ganzen Hofstaat von Sichendorf aus auch dahin seine Söhne feyerlich in das Collegium einzuführen. Im Namen des Herzogs musste der Kirchen-Raths Director D. Nikola Myler von Ehrenbach eine Rede halten, welche der berühmte Lauterbach im Namen der hohen Schule beantwortete. Der Inhalt diser Rede war, daß der Herzog schon 6. seiner Prinzen dem Collegio vorstellen lassen zu einer Zeit, als aller Orten Kriegsflammen verschiedenen Landen eine grosse Verwüstung droheten und daß Herzog Eberhard selbsten auch im November des Jahres 1627. das Collegium in gleicher Absicht betretten habe. Das Vergnügen des Her-

Digitized by Google

Herzogs wurde aber gestöret, als die Nachricht von allerhand Streiffereyen 1672
von den verschiedenen auf den Gränzen des Herzogthums befindlichen Armeen einlieff, welchen vorzubeugen der Herzog schleunig nach Lauffen eylete, wo ein abermaliger Französischer Gesandter de Vaubrun ihm alle widrige Eindrücke zu benehmen und die gute Gesinnungen des Französischen Hofes gegen ihm beyzubringen suchte. Ingleichem wurde ihm nicht allein der Durchzug des starken Kayserlichen Schneidauischen Cavallerie-Regiments durch seine Lande angedeutet, weßwegen derselbe schleunig 800. Mann von der Landauswahl aufboth, welche dises Regiment auf der Seite begleiten mussten, sondern es wurde ihm auch die Nachricht hinterbracht, daß sein ihm den 1. Julij dises Jahres gebohrner siebenzehender Prinz, Eberhard, in die Ewigkeit versetzet worden. Herzog Wilhelm Ludwig aber musste auf die Bewegungen und Ausschweiffungen der in der Nähe stehenden Französischen, Kayserlichen und Brandenburgischen Völker ein achtsames Aug zu Vayhingen haben, damit sie das Herzogthum nicht beschwereten. Die Französische Waffen hatten schon fast die ganze vereinigte Niderlande verschlungen und übten unter allerhand Vorwand auch in Teutschland Feindseeligkeiten aus, auf welche das Reich zwar aufmerksam war, aber keinen Ernst zum Widerstand bezeugte, sondern erst auf allen Fall das Verfassungwerk, woran man schon etliche Jahre arbeitete, in Ordnung zu bringen suchte. Nun wurde es jetzo stärker zu betreiben erinnert, da die Churfürsten die Gelegenheit fanden alle Verhandlungen in der Capitulations-Sache abzuschneiden und Herzog Eberhard Anlass nahm seinen Comitial-Gesandten bey sich zu behalten, weil es das Ansehen gewann, daß das ganze Reich in diesen Krieg verwickelt werden dörffte. Chur-Cölln klagte über die Brandenburgische und Chur-Pfalz über die Kayserliche Völker und die Stadt Straßburg über die Franzosen wegen Verbrennung der Rheinbrücke. Alles war damahls in der äusserſten Verwirrung, zumahl einige Chur- und Fürsten gut Französisch gesinnt waren. Der Churfürst von Bayern meynte, daß das Reich seine Vermittlung zwischen den streitenden Partheyen anerbieten sollte, wordurch auch den Beschwerden der nothleydenden Stände geholffen würde. Dagegen hielten viele andere Stände solches Mittel bey dem muthigen und durch seine Eroberungen stolzen König in Frankreich für vergeblich und mithin dem Reich an seiner Ehre für nachtheilig. Endlich drang die Meynung vor entweder bey dem Französischen Gesandten zu Regenspurg oder durch Kayserl. Schreiben an den König für Straßburg und andere bedrangte Stände Vorstellungen zu thun um diser Kron zu zeigen, daß das Teutsche Reich den Friden zu halten und nichts wider denselben zu handlen geneigt wär. Das Mittel aber schien lächerlich zu seyn, weil sowohl der Gravell, als sein König bißher gnug zu verstehen gegeben, daß, wann er die Niederlande unter sein Joch gebracht hätte, er das in eben so schlechter Verfassung stehende Teutsche Reich leicht unter seine Herrschafft bringen könnte, ehe solches zum Widerstand einen Entschluss fassen dörffte.

1672 Und diser Gesandte sollte seinem König solche Hoffnung mißrathen, welcher seit 20. Jahren die Schwäche des Reichs genau einzusehen Gelegenheit gehabt hatte. Es berichtete auch der Würtenb. Affter-Gesandte Schulz, daß die Kron Frankreich und Schweden die samtliche Stände des Teutschen Reichs einer zwischen beeden Kronen abgeredten Allianz beyzutretten eingeladen hätten und weil bey disen verwirrten Zeitläufften befunden worden, daß sich das ganze Reich nicht so leicht einlassen würde, so habe die Kron Schweden für gut befunden nur einige beträchtliche Stände darzu zu vermögen und auch das Hauß Würtenberg in den Vorschlag gebracht. Wie ihm dann der Schweden-Bremische Gesandte, Blum, aufgetragen habe solches an den Herzog gelangen zu lassen, wobey derselbe versichert hätte, daß der Kron Frankreich nicht entgegen sey, wann die Stände sich nur mit der alleinigen Kron Schweden verbünden wollten. Die Absicht war aber dabey nur die Stände von ihrem Oberhaupt zu trennen und dieselbe zu hindern, daß sie bey Ausstellung einer Reichs-Armee sich wider Frankreich mit dem Kayser nicht einliessen. Ich finde aber nicht, daß solcher Vorschlag Beyfall gefunden habe.

## §. 123.

Entzwischen hatte der Convent der Evangelischen Krayß-Stände seinen Fortgang. Der Herzog gebrauchte ebenmässig seinen Geh. Rath Zeller und den obbemelten D. Haseloff dazu. Hier waren nun die Fragen zu überlegen 1.) Ob man auf der paritate religionis gegen die Catholische Mit-Stände beharren oder ein temperament annehmen sollte? 2.) Ob das von dem Gegentheil vorgeschlagene Mittel einige Evangelische zu adjungieren anzunehmen sey? 3.) Ob ein anderes Verglichs-Mittel auszusinnen und insonderheit, ob der von beeden Badischen Häusern und von Kempten gethane Vorschlag wieder einen allgemeinen Krayßtag auszuschreiben und die vorgekommene Schwürigkeiten zu übergehen beliebig wär? 4.) Ob nicht auf allen Fall in der Stille und gröstem Geheim ein Plan der Contingents-Austheilung unter gesamte Stände mit Beobachtung des von dem Reich gegönnten Nachlasses und Verschonung der offenbar beschwehrten und erarmten begriffen werden wollte? 5.) Und weil die Armeen am Rhein und Mayn grosse Gefahr wegen ihrer Unternehmungen und Streifereyen oder auch Winter-Quartiere drohen, so werde zu berathschlagen seyn, wie alle solche Beschwerden abgewendet werden könnten? Auf die erste Fragen nun musten die Würtemb. Gesandten sich also erklären, daß der Herzog sowohl gegen dem Reich, als dem Krayß unverantwortlich erachte, daß von der im Friedenschluß fest gegründeten und bißher bey den Reichs-Versammlungen und-Ordinari-Reichs-Deputations-Tag zu Frankfurt, wie auch den Kayserl. Commissionen und sonst hergekommenen paritæt im wenigsten abgegangen, sondern vielmehr solches jus adquisitum unge-

schwächt

schwächt und aufrecht erhalten werden möchte. Nachdem man aber mit 1672
den Catholischen hierüber bereits in starken Widerspruch gekommen und den-
selben unterschiedliche Vergleichs-Mittel vorgeschlagen, welche man nicht mehr zurük
nehmen könnte, so wäre doch der Herzog der unvorgreiflichen Meynung, daß wie-
der eines davon zu ergreiffen seyn möchte. Wann aber dem Gegentheil wiederum
keines annehmlich wär, so sey ihm auch nicht entgegen, damit die Schuld aller ver-
zögerten Reichs-Verfassung den Evangelischen von den Catholischen bey der Kay. Mai.
und dem ganzen Reich nicht aufgebürdet werden könnte, daß endlich mit und neben
Vorbehalt aller aus dem Westphäl. Friedens-Instrument erlangter Befügnus und
damit in Zukunfft die paritas religionis in dergleichen Fällen aufs genaueste beobach-
tet werden müsste, in die von den Catholischen letztmals zu Ueberlingen vorgeschla-
gene allgemeine Zusamenkunfft zu Ulm mit vorermeldter Adjunction zu Erleichterung
des gemeinen nutzlichen Verfassungswerks gewilligt würde. (a) Bey dem vierten
Puncten erklärte sich der Herzog dahin, daß er solches geschehen lassen könnte, doch,
daß nichts davon auskomme und dabey den beyseits benahmsten Ständen, als welche
vor andern graviert oder gar verarmt gehalten werden wollen, eine weitere proportio-
nierte Moderation angewiesen würde. Zu welchem Ende er geschehen lassen wollte,
daß seines Herzogthums Contingent nach Abzug des dritten Theils um 200. fl. erhö-
het würde in Hoffnung, daß nach solcher Vergleichung alle andere vermöglichere Stän-
de mit ihrer Zahl steigen und sich zur Erleichterung der verdorbenen Stände zulegen
liessen. Bey dem 5ten Puncten wusste er kein ander Mittel vorzuschlagen, als daß
jeder Stand mit seinem Contingent sich eyligst mit geworbener Mannschafft versehen
und sonderlich die benachbarte eine Anzahl Völker zu Abhaltung der streiffenden Par-
theyen mit den Würtenbergischen vereinigen möchten. Wäre es aber auf Winter-
Quartiere angesehen, würde eine schleunige Abordnung an die Generalität äusserst
vonnöthen seyn, damit diser Krayß, welcher mit dem dermahligen Krieg noch nichts zu
thun hätte, verschont bliebe und wider die Reichsordnungen nicht beschweret würde.
Er schlug aber auch vor zu versuchen, ob nicht eine genaue Neutralität bey den kriegen-
den Theilen erlangt werden könnte. Zugleich befahl er seinen Gesandten den Evan-
gelischen Ständen sowohl die Einführung des Mömpelgardischen Sitzes und Stim-
me auf Krayßtägen, als auch die Ernennung zur Krayß-Obersten Stelle bestens an-
zubefehlen, zumahl die Catholische sich bey letzterem Krayß-Convent vermerken lassen,
daß sie auf Bayern wegen der Herrschafft Wisenstaig ein Absehen hätten. Und
weil von Costanz und andern Catholischen das von uralten Zeiten dem Hauß Wür-
tenberg allein gehörig Directorium, wie auch der Gebrauch des alten Calenders auf
allerhand Weise angefochten werden wollte, so hoffte er, daß Evangelischer seits dem
Her-

(a) Die Catholische prætendierten bey disem Vorschlag 7. Deputierte aus ihrem Mittel zu ernennen und wollten den Evangelischen nur zween gestatten.

Digitized by Google

1672 Herzog, als in einer dem Evangelischen Wesen sehr angelegenen Sache nicht allein die Hände bieten, sondern auch in ihre Gewälte besonders einzurücken belieben wollten, daß ihre Gesandte sich bey dem Würtenbergischen Directorio legitimieren und ihre Gewälte einbringen möchten. Insonderheit liess er die im Krayß ligende Evangel. Reichs-Städte ersuchen, daß sie dem Herzog wider des Fürstl. Hauses Baaden immerzu vornehmende neuerliche Eingriffe wegen ausprechenden Vorsitzes und Ausschreib-Amts auf dem weltlichen Fürstenbank dem alten und bißherigen unverrückten Herkommen entgegen bestens unterstützen und nichts widriges einführen lassen wollten. Endlich liess er zur Berathschlagung anheim stellen, ob? und wie die Ritterschafft zur Concurrenz bey der Reichs-Kriegs-Verfassung zu vermögen und herbeyzuziehen wär? wie auch wie den sogenanten civitatibus mixtis in ihren Bedrängnussen und insonderheit Ravenspurg wegen des da'elbst ausgetrettenen Carmeliters geholffen und sie wider alle Eingriffe und Anfechtungen sicher gestellt würden.

## §. 124.

Mit dem Antritt des folgenden Jahres zeigte sich würklich, daß Frankreich ein Ernst sey den Teutschen Reichs-Ständen, eine Allianz anzubieten, indem Gravell die samtliche Chur- und Fürsten darzu einzuladen Befehl erhielte. Es kamen aber so viele Klagen und Beschwerden wider die Kron Frankreich zum Vorschein, daß man sich nimmer anderst zu helffen wusste, als daß die vernünfftigste riethen, daß man dem Reich durch eine beständige Verfassung wieder ein Ansehen und Respect bey den Nachbarn hervor suchen und zu stand bringen sollte, als welcher ganz verloschen schiene und dessen Verlust alle solche Unruhen veranlasste, indem bey derselben Herstellung alle solche Beschwerden von sich selbst aufhören würden. In vorigen Zeiten, da die Reichstäge in besserer Ordnung gehalten und die Executions und andere Reichs-Verfassungen beobachtet worden, hätten sich die Nachbarn nicht unterstanden das Reich anzugreiffen und dessen Ständezu bedrücken. Dises auf der Erfarung und vernünfftigen Staatskunst beruhende Mittel wurde aber nichts destoweniger hintangesetzt und das unzulängliche einer Unterhandlung zwischen allen kriegenden Partheyen ergriffen, aber auch kaltsinnig und langweilig gnug betrieben. Dann die Unzulänglichkeit entdekte sich sogleich, als der Churfürst von Mainz durch Abschickung eines Gesandten an den Französischen Hof solche Vermittlung anerbiethen liess und diser sich entschuldigte solche anzunehmen, weil nicht allein das Reich in der Arbeit stünde sich in eine Kriegs-Verfassung zu setzen, welche ihm nicht gleichgültig wär, sondern er auch ohne Einwilligung des Königs von Engelland, als seines Bundsgenossen sich zu nichts erklären könte. Gleichwohl erforderte die Französische Höflichkeit vorzugeben, daß diser Anerbietung nicht unangenehm wär, weil er dem Teutschen Reich die Ruhe wohl gönnen möch-

Digitized by Google

möchte, worzu er sich vermög des Münsterischen Fridens verbunden erach- 1673
tete. Der Kayser hatte den obangeführten Rath der patriotischen Stände bes-
ser eingenommen und liess deßwegen an den Bischoff von Costanz und Herzog Eber-
harden ein sogenantes excitatorium ergehen " bey ihren Mit-Krayß-Ständen da-
„ rau zu seyn und selbige ernstlich zu erinnern, damit die disem Krayß zukommende
„ Mannschafft zu Roß und zu Fuß zum fürderlichsten ausgetheilt, sodann eines je-
„ des Standes Contingent unverzüglich angeworben und aufgestellt würde, daß bey der
„ androhenden Kriegs-Gefahr dise Mannschafft auf zutragende Nothfälle sogleich
„ gebraucht werden könnte. „ Der Bischoff von Costanz suchte aber solche reparti-
tion unter dem Vorwand aufzuglich zu machen, daß, weil der letztere Krayß-Con-
vent sich zerschlagen, die Gemüther vorher wieder vereinigt werden müssten. Her-
zog Eberhard wurde dardurch in die Nothwendigkeit gesetzt sich zu entschuldigen, daß
er das Kayserl. Ausschreiben nicht befolgen könne, wobey er sich zugleich sehr beschwehr-
te, daß er bey disem Krayß die Käyserliche Verfügungen und seine wohlgesinnte Ab-
sichten niemahl bewürken können. Aber eben dises so widersprechende Verhalten des
Schwäbischen Krayses setzte den Herzog in grosse Verlegenheit. Dann der König in
Frankreich sendete abermahl seinen Vaubrun zu Anfang dises Jahrs an denselben ihn
aller Königlichen Gewogenheit zu versichern und zu ersuchen, daß er keine Parthey wi-
der die Französische Absichten ergreiffen möchte. Er gab aber dem Gesandten eine sol-
che Antwort, woraus man seine Achtung gegen der Krone abnehmen und hingegen auch
bemerken konnte, daß er seine Treu und die Wohlfart des Reichs nicht aus den Au-
gen setzte. Dann er konnte aus allen Handlungen des Königs ablernen, daß er das
Teutsche Vaterland und dessen Glieder nicht verschonen dörffte, wann ihm ein Vor-
theil daraus zu hoffen wär. Die schlechte Verfassung des Schwäbischen Krayses nebst
der Lage desselben und der Eroberungs-Geist des Königs machten ihm viele Sorgen,
wie er wenigstens seine Lande in Sicherheit setzen könnte, als ihm der Churfürst von Bay-
ern einen Weeg darzu durch eine Allianz mit demselben zeigte, worinn sie einander allen
Schuz und Beystand gewährten. Sie schien sehr bedenklich, weil der Herzog mit Bay-
ern gleichstimmige Vota zu führen verpflichtet wurde, diser Churfürst aber sich vielen
Hass durch seine Anhänglichkeit gegen der Kron Frankreich am Kayserl. Hof zugezogen
hatte, welchen der Herzog auch auf sich laden konnte. Es war dabey zu vermuthen,
daß sie auch bey den Evangelischen ein grosses Aufsehen verursachen dörffte, weil die
Bayrische Vota und sonstiges Betragen gegen dise Religions-Genossen ihnen sehr ver-
dächtig waren. Nicht weniger schien diser Allianz der Verdacht entgegen zu stehen,
daß, wann dem Herzog etwas widerwertiges begegnete, welches mittel- oder un-
mittelbarer weise in das Interesse der Catholischen Religion einlieff, derselbe von
Bayern schlechten Beystandes sich zu getrösten hätte, zumahl man aus der Ersarung
wusste, daß man von weitem her und durch viele falsche Folgen leicht einen Vorwand

1673 zur Verweigerung der Hülfe finden könnte. Dessen aber ungeacht gewann die Meynung für die Allianz die Oberhand. Dann die Nachbarschafft des Königsreichs Frankreich und die Ausschweiffungen diser Kron am Rheinstrom wie auch die Freundschafft des Churfürsten mit derselben erforderten solches. Wollte nun solche weiter in das Reich auf diser Gegend eindringen, so konnte der Herzog mit eigenen Kräfften einer gröſſern Macht nicht widerstehen und hatte demnach unumgänglich eine auswärtige Hülfe vonnöthen. Bayern gebrauchte das Herzogthum als eine Vormaur und hatte Ursach solche zu beschützen, weil es seine eigene Sicherheit dabey fand. Weil die Kayserl. und Brandenburgische Armeen sich weit entfernten und zu jedermanns Verwunderung überall zuruckwichen, vielweniger ungeacht ihrer Stärke, mit deren sie dem Feind überlegen war, etwas unternehmen wollten, so konnte der Herzog von denselben keinen Beystand hoffen und sahe sich in der Nothwendigkeit dises Mittel zu ergreiffen. Dann so viel die Einwürfe betraff, so erstrekte sich die Verbindlichkeit zu der Uebereinstimmung des Würtenb. Voti mit dem Bayrischen nicht soweit, daß man so unbedachtsam und blindlings in alle Vota, welche Bayern nach seiner Absicht und Convenienz führen möchte, eintretten müsste, sondern diſe Verpflichtung war in weitläufftigem Verstand gebräuchlich, wie sie bey allen damahls gemachten Bündnussen angenommen wurde, da sie nur in solchen Sachen beobachtet wurde, welche zu des allgemeinen Wesens Wohlfart und eines jeden Bunds-Verwandten Aufrechterhaltung gereichten, wie solches das allgemeine Herkommen und Erfarung zeigte, zumahl diſe Allianz nur auf die Abwendung aller widrigen Fälle und gar nicht dahin abzwekte, als ob man eine besondere Parthey machen wollte. Der Herzog beruffte sich auf die Reinigkeit seiner Absichten, welche der Kay. May. und dem ganzen Reich bekannt wär und seine Räthe auf ihre Redlichkeit, als die sich durch kein Syrenen-Gesang bezaubern liessen, bey welchen Umständen dem Herzog das Recht mit andern Mitständen Bündnusse zu machen nicht benommen oder übel gedeutet werden konnten.

## §. 125.

Entzwischen stritte man, wie das in der Nähe brennende Kriegs-Feur getilget werden könnte, damit das Reich nicht dadurch von den Flammen ergriffen würde. Allein die innerliche Uneinigkeit der Stände war ein eben sogrosses Unglück für dasselbe, weil des Französischen Gesandten Einladung zu einer Allianz die Stände von ihrem Ober-Haupt, und die Churfürsten sich aus Privat-Absichten von den Fürsten und diſe sich hinwieder von jenen trenneten, so, daß das Reichs-Directorium nimmer wusste, was es für Materien in die Anlage bringen sollte. Zwar starb damahls der Churfürst von Mainz: Diſer Todesfall hinderte aber die Berathschlagungen nicht, weil dessen Gesandter Hettinger denselben einige Zeit unter der Entschuldigung hinterhielte, als

als ob ihm solcher noch nicht formlich angekündet wär und entzwischen der Bi- 1673
schoff von Speyr als gewesener Coadjutor den Besitz von dem Bistum nahm, welcher den Hettinger in dem Posten eines Directorial-Gesandten bestetigte. Die meiste Ständen hätten diſen Mann gern weggeschafft gesehen, mussten es aber damit bewenden lassen, daß der Herzoglich Bayrische die Abänderung der von dem Chur-Mainzischen Directorio eingeführten Unordnung und Mißbräuche verlangte und von andern Ständen unterstützt wurde. Bey solchem Stillstand erinnerten endlich den 11. Martij die mehrere Weltliche des Fürstenbanks, daß man wenigstens die Capitulations-Materie wider hervorsuchen möchte. Die Churfürsten leineten solches aber ab und blieben bey ihrer alten Antwort, daß sie von den Fürstlichen eine andere Erklärung erwarteten, da doch diſe vielmehr von jenen einer bessern entgegen sahen. Die bevorstehende Campagne zeigte den Churfürstlichen den Weeg die Capitulations-Sache aufzuschieben, indem sie die Frage aufwurfen, ob die Vermittlung von dem ganzen Reich oder von etlichen Chur- und Fürsten, welche sich darzu gebrauchen lassen oder auerbieten würden, geschehen sollte? Diſes war wieder ein weites Feld die Reichs-Tags Geschäffte aufzuhalten. Herzog Eberhard konnte sich nicht vorstellen, wie der erste Weeg möglich wär und hielte deßwegen mit den mehrern davor, daß der letztere zu betretten wär und man denjenigen vielen Dank wissen würde, welche solche Vermittlung unternehmen wollten, wann insonderheit ein allgemeiner daurhaffter Friede bewürket werden könnte. Die Absicht des Fürsten-Raths tratt diſer Meynung in so fern bey, daß das Reich geschehen lassen könne, wann einige Stände solche Vermittlung auf ihre Schultern nehmen wollten. Der Kayser drang aber sehr darauf, daß die Krayse und Stände sich auf allen Fall in schleunige Verfassung setzen sollten und tratt des Fürsten-Raths-Schluss bey, daß einige Chur- und Fürsten die Mediation für sich übernähmen und von Reichs wegen erinnert würden dahin beflissen zu seyn, daß die den Reichs-Ständen entzogene Lande ihnen wieder zugestellt, der erlittene Schade ersetzt, zu Nachtheil des Reichs nicht gehandelt, die fremde Waffen von dem Reichs-Boden abgeführt und aller Anlaſ zu künfftigen Unruhen aus dem Weeg geraumet würden. Er lieſ auch den 22. Martij ein neues Excitatorium an das Schwäbische Krayß-Ausschreib-Amt ergehen mit der Nachricht, daß man auch wegen der Türken nicht ausser Gefahr seye. Herzog Eberhard lieſ wegen solcher gefährlichen Aussichten einen allgemeinen Buß-Beth- und Fasttag auf den 25. April ansetzen. In dem deßwegen ergangenen Befehl wurde ein für die Würtenbergische Kirchen Geschichte merkwürdiger Umstand angeführt, daß die in dem Herzogthum noch übliche monatliche Buß- und Beth-Täge erst vor zehen Jahren, mithin im Jahr 1663. aus Gelegenheit des damahligen Türken-Kriegs eingeführet worden. Durch denselben wurde aber verordnet, daß zwo Predigten gehalten und in der Morgen-Predigt der Text aus Jerem. c. VI. v. 2. - 8. und bey der Abend-Predigt aus Esaiä c. LV. v. 6. und 7



Digitized by Google

1673 den Zuhörern an das Herz gelegt und das H. Abendmahl gehalten werden sollte, wobey man zugleich die Unterthanen erinnerte, daß, wie vor der Zeit auch üblich gewesen, männiglich, wann Mittags um 12. Uhr die Glocken geläutet würde, sowohl wer zu Hauß ist, mit den seinigen ein andächtig Gebetly sprechen, als auch die um solche Zeit sich auf dem Feld befinden, mit entblößtem Haupt ein Vater Unser bethen sollten.

## §. 126.

Bey solchen Umständen meynte man, wie Costanz den Kayser vertröstete, die Gemüther der Krayß-Stände zu vereinigen und hielte zu dem Ende einen Präliminar-Convent in der Hoffnung solchen Endzwek zu erlangen. Allein die Catholische Stände waren noch weit davon entfernet, als sie von nichts anderm hören wollten, als daß sie bey allen Verhandlungen die mehrere Stimmen haben und sich eher in nichts einlassen wollten, ehe und bevor die bißherige Hinderuus gehoben wär. Sie wollten damit so viel sagen, daß man an die Gleichheit der Religions-Genossen in den Stimmen nicht mehr gedenken sollte. Mithin gieng auch diser Convent fruchtlos zu Ende und man mussite, weil samtliche Catholische die an sie gemachte Vorstellungen nur zum hinterbringen angenommen hatten, ihren endlichen Entschluss erwarten. Auf dem Reichstag gieng es nicht viel besser und die sogenannte Patrioten ärgerten sich über das Zaudern der Directorien und einiger Gesandten, welche immerzu neue Schwürigkeiten erregten, Nebenfragen und unzeitiges Gesuch in den Weeg legten, ungeacht jeder Verzug dem Reich neue Gefahr drohete. Der König in Frankreich hatte dem Churfürsten von Brandenburg seine Clevische Lande unter dem Vorwand der Kriegs-Raison weggenommen und zwar versprochen demselben solche nach erfolgtem Frieden wieder abzutretten, aber auf Französische weise darinn gehauset, wofür er gleichwohl Satisfaction zu geben sich erbothe. Nun hatte der Churfürst von Maynz nach Anleitung der obangeführten von dem König in Frankreich gegebenen Antwort sich auch an den König in Engelland gewendet und die Vermittlung des Reichs anerbothen. Die Antwort gegen dem Gesandten von Schönborn bestund in diesen Worten: Mais sa Majesté conjure tres sincerement & prie sa ditte Alteſſe Electorale & tous les Princes de l'Empire bien affectionnés de concourrir tant par leur entremiſes, que par tout autre moyen legitime à la conſervation du repos de l'Empire &c. Diſe Antwort befriedigte diejenige, welche die Vermittlung als ein Mittel zur Erhaltung der Ruhe in dem Reich der Kriegs-Verfassung vorzogen. Beede Theile zeigten aber keinen Ernst die Hand an das Werk zu legen. Den Catholischen Schwäbischen Ständen giengen nun die Augen auf, weil sie dem Feind schier auf dem Nacken sahen und zu begreiffen anfiengen, in welcher Gefahr das ganze Reich

und

Digitized by Google

und diser Krayß wär. Allem Ansehen nach mussten sie entweder Vorwürfe wegen Verzögerung der Kriegs-Verfassung anhören oder gab ihnen der Churfürst von Bayern eine Erinnerung sich zu derselben zu bequemen. Dann er machte sich Hoffnung die Krayß-Obersten Stelle wegen der Herrschafft Helfenstein, welche er besaß, davon zu tragen. Sie kamen demnach zu Ueberlingen wieder zusamen und beschlossen, nachdem von ihnen gemachten Austheiler ihre Contingenter schleunig anzuweben und auf den 7 Julij zu Biberach zur Musterung zusamen zu führen. Sobald nun Herzog Eberhard davon benachrichtiget wurde, so veranstaltete er so gleich bey den Evangelischen einen gleichmässigen Convent zu Eßlingen, wo er ihnen durch seine Gesandten die Nothwendigkeit zu Gemüth führen ließ ihre Contingenter ebenfalls aufzustellen, damit ihnen die Verzögerung nicht zur Last gelegt werden könnte. Der Churfürst von Bayern schickte auch einen Gesandten dahin, welcher sich wegen Vereinigung der beederley Religions-Verwandten verwenden und die Evangelische zu einem höhern Contingent vermögen sollte. Bey diesen nun hielt es schwer solches auf sich zu nehmen, indem ihnen unverantwortlich schiene, daß sie wenigere Stimmen bey den Deputationen haben und gleichwohl eine schwehrere Last tragen sollten. Man bemerkte über diß, daß der Churfürst höhere Absichten, als die Vermittlung führte. Herzog Eberhard mussie demnach die möglichste Behutsamkeit gebrauchen und antwortete dem Gesandten nur, daß er noch nichts anders, als nach der reunion trachte, indem er alle Weege hervorgesucht und betretten hätte die samtliche Krayß-Stände wieder in gutes Vernehmen und Einigkeit zu setzen, auch nach dem Exempel der Catholischen die Evangelische zusamenberuffen habe, damit auch diſe ihre Contingenter unter sich austheilen könnten. Nach welchem er gedenke wieder einen allgemeinen Krayßtag zu veranlassen und die Zusamensetzung der beederley Religions-Verwandten Völker zu einem Schluß zu bringen. Um aber auch des Churfürsten fernern Absichten auszuweichen schlug er demselben vor, daß man ein schon vor 6. Jahren gemachtes Project wieder hervorsuchen möchte, vermög dessen eine Allianz zwischen Bayern, Pfalz-Neuburg und Würtenberg errichtet und der Schwäbische Krayß auch darzu gezogen werden sollte. Nun wär er erbietig solches dem Evangelischen Convent zu entdecken und dessen Gedancken darüber zu vernehmen, indem er nicht zweifelte, daß es demselben nicht mißfällig seyn dörffte, zumahl man auf diſe weise eine stärkere Armee, als die Reichs-Armee wär, aufstellen und sich in Respect setzen könnte. 1673

## §. 127.

Nun war die Allianz, wie schon gedacht, zwischen Bayern und Würtenberg errichtet. Der Herzog vernahm aber bald, was er befürchtete, nemlich, daß der Kayserliche Hof dieselbe sehr hoch aufnehme, ungeacht er kurz zuvor den Kayser einer un-

1673 unveränderlichen Treu versichert hatte. Der Abrede nach mit dem Churfürsten hätte sie sehr geheim gehalten werden sollen. Sie wurde aber doch bekannt. Der Herzog musste sich demnach überall entschuldigen, daß er den festen Vorsatz gefasset habe auf seiner bisherigen Gesinnung zur Ruhe und Wohlfart des Reichs unveränderlich zu bestehen und sich durch seine Allierte nicht davon abführen zu lassen. Sein Gesandter Bidenbach verhathe sich aber die Reyse nach Regenspurg, ungeacht sehr wenige Evangelische Fürstl. Gesandten sich daselbst befanden und eine Abordnung von seiten des Herzogs wegen der so wichtigen Vorfälle sehr nöthig erachtet wurde. Solchemnach nahm er der Städte Straßburg und Frankfurt Abgeordneten D. Schulzen unter dem Prädicat eines Vice-Canzlers in seine Dienste und liess durch disen seine Stimme führen, als eben jetzo der Churfürst von Trier bey dem Reichstag sehr über die Französische Trangsalen klagte und Hülfe verlangte, die Kayserliche in 32000. Mann bestehende Armee von Eger in das Reich zu gehen und Turenne derselben so weit, als möglich wär, entgegen zu gehen die Ordre hatten und man von dem Churfürsten von Bayern, welcher 20000. Mann auf den Beinen hatte, nicht wusste, zu was er entschlossen wär. Das ganze Reich und Herzog Eberhard war darüber betretten, zumahl Gravell sich offentlich vernehmen ließ, daß zu End des Septembers der Reichs-Tag unfehlbar ein Ende nehmen würde. Man vermuthete nun, daß, weil dem Churfürsten von Bayern seine Absicht die Schwäbische Krayß-Obersten-Stelle zu erlangen verrücket worden, wordurch er der Kron Frankreich grosse Dienste hätte thun können, er bey den Catholischen unter der Deckin gelegen und verborgener weise die Zusammensetzung der beederley Religions-Verwandten gehindert habe. Dann obschon Baden-Baden einen allgemeinen Krayß-Convent vorgeschlagen und die Hoffnung zur Reunion gemacht hatte, wofern man nur der Deputation und der paritatis religionis dabey nicht gedenken wollte, solches auch Herzog Eberharden als Krayß-Directorn durch den Baden-Durlachischen Gesandten Gustav Ferdinanden von Menzingen hinterbracht wurde, so konnte doch solche Vereinigung nicht zum Stand gebracht werden. Man bedaurte solche Uneinigkeit und Störung der Reichs- und Krayß-Tags Geschäfften um so mehr, als der Nider-Sächsische und Fränkische Krayß die Berichtigung der Verfassungs-Materie sehr betrieben. Wie wohl auch dieselbe zu Regenspurg durch allerhand Ränke gehindert wurde, indem daselbst so viele Fragen in den Weg geworffen wurden, daß man vor deren Wegraumung zu keinem Schluss gelangen konnte, weil insonderheit diejenige Stände, welche einen starken Anhang hatten, fast allezeit den Mangel eines Verhaltungs-Befehls vorschützten in der Absicht die Teutsche Kriegs-Verfassung so viel möglich zu hintertreiben, wie dann Bayern unter dem Vorwand einer grossen Beförderung dises Puncten den Vorzugstritt zwischen einem Generaln der Cavallerie und einem Feld-Zeugmeister auf die Bahn brachte, weil ein Prinz des Bayrischen Hauses die erstere Stelle bey der Reichsarmee

armee zu erhalten hoffte und Herzog Friderich von Würtenberg zu der andern er- 1673
nennt war. Diser Churfürst hatte ohnehin verschiedene Schreiben mit dem Kayser gewechselt, welche dessen Absichten verriethen. Durch ein abermaliges Schreiben vom 29. Junij reitzte er den Kayser zum Unwillen, indem er disen bezüchtigte, daß er einen unnöthigen Krieg führte, weßwegen er ihn auch warnete, seine Armee nicht in das Reich gehen zu lassen, „ indem sonsten niemand zu verdenken seyn werde, wann „ er zu Abwendung eines so unnothwendigen Kriegs und der daraus entstehenden bö„ sen Folge seine mesures dergestalt einrichte, damit der Fride im Reich erhalten „ werde und jeder bey dem seinigen bleiben möge. Der Kayser widerlegte aber solches unterm 20. Julij, worinn er ihm zu Gemüth führte, ob das ein unnöthiger Krieg zu nennen sey, wann er den von dem König in Frankreich erleydenden Schimpf nicht auf sich nehmen wollte und zu Vertheydigung der bedrangten Reichs-Stände die Nothwehr ergreiffe. Dann es sey hier die Frage nicht, ob Holland sich um das Reich verdient gemacht habe? Und wie er Churfürst von ihm verlangte nur durch wenige Worte dem Reich die Ruhe zu schenken, so begehre er hinwiederum, daß derselbe nur wenig Worte von sich geben sollte, ob er durch seinen Beystand das Reich oder dessen Feind unterstützen wollte? (b) Worauf zwar der Churfürst sich näher erklärte, daß er seine Truppen nur zur Behauptung einer genauen Neutralität entzwischen gebrauchen wollte, weil Frankreich sich erbotten seine Armeen aus dem Reich zu führen, wofern der Kayser keine Bewegungen in das Reich machte. Wann aber der König sein Wort nicht hielte, wär er erbiethig seine Völker zur Kayserlichen Armee stossen zu lassen, welche schon in dem Aufbruch an den Rhein begriffen war. Der Kayser war hingegen mit diser Erklärung noch nicht zufriden. Zumahl er nicht versichert war, ob auch diſe feindliche Kron alle Feindlichkeit gegen dem Reich und dessen Stände einstellen oder die bereits beschädigte entschädigen würde, und verlangte nicht nur eine Cathegorische Erklärung, daß er seine Völker nicht zu Gunsten der Kron Frankreich gebrauchen oder den Kayser in seinen Unternehmungen hindern wollte, sondern auch daß er zur Versicherung dessen dem Kayser entweder eine Vestung einraumen oder einige 1000. Mann überlassen sollte.

## §. 128.

Entzwischen entdeckte der König in Frankreich seine Absichten noch deutlicher, daß er das Reich nur sicher machen und gleichwohl feindlich behandlen wollte. Er trieb nur sein Gespötte mit dem Kayser, Chur- und Fürsten. Dann, als die von der Kron Frankreich angenommene Austrags-Richter wegen der Metz-Tull- und Verdünischen Lehen, wie auch der Elsässischen Land-Vogtey den Französischen Gesandt-

(b) vid. Beyl. num. 57.

1673 ſaubten auf dem Reichstag fragten, ob er noch etwas im Namen ſeines Königs zu erinnern oder einzuwenden habe, indem ſie mit dem austräglichen Spruch gefaſſt wären, ſo antwortete derſelbe mit Frantzöſiſchem Hochmut, daß es ihres seits die Meinung niemals gehabt habe von den zu diſer Land- Vogtey- und Lehen-Sache erwählten Chur- und Fürſten einen verbindlichen Ausſpruch zu erwarten, ſondern nur ſein König verlangte ſolche Strittigkeite durch ihre Vermittlung gütlich beyzulegen. Es war eine offenbare Teuſcherey, welche zwar ein groſſes Aufſehen machte, aber die durch das Frantzöſiſche Gold geblendete Augen nicht eröffnete. Diſer König bemöchtigte ſich unter dem Vorwand der Stätte Collmar und Schlettſtatt mit Gewalt damit ſeine Feinde ihm nicht zuvorkämen. Er lieſſ 120. Stück ſchweren Geſchützes, von dannen wegnehmen und nach Breyſach führen, ja ſo gar ihre Mauren und Veſtungswerke niderreiſſen. Der Churfürſt von Trier kam mit unnachläſſigen und faſt wochentlich widerhohlten erbärmlichen Klagen über das harte Frantzöſiſche Verfahren bey dem Kayſer und dem Reich ein. Es hatte aber keine Würkung. Dann der erſte konnte allein nicht helffen und auf dem Reichstag entſchuldigten ſich die Geſandte der beträchtlichſten Fürſten bey jedem Vortrag diſer Begebenheiten mit dem Mangel der Inſtruction, daß man nie zu einem Schluſſ gelangen konnte, und diſer Churfürſt dem Untergang ſeiner Lande entgegen ſahe. Dann Gravell ſetzte allen diſen Klagen ſo viele ſogenannte Conteſtationes entgegen, daß die redlichſt geſinnte Fürſten und Geſandte nicht durchdringen konnten. Der Brandenburg-Culmbachiſche zergliderte deßwegen diſes Wort, daß, wann man die Anfangs-Sylbe und die zwo letzte Sylben zu einander ſetzte, ſchöne Conciones zum Vorſchein kämen, welche wie die Sirenen-Geſänge unvorſichtige Gemüther bezauberten und in kurzer Zeit bey den Hören einen Eingang fänden. Wann man aber die zwo mittlere Sylben betrachtete und den anmuthigen Predigern an das Herz grieffe, ſo bleibe nichts als eine leere Teſta und Scherbe übrig und ſey nichts davor und dahinder. Wie dann Frankreich auch nur verſichere ſeine Armeen über den Rhein zuruck zu führen, gleich als ob diſer Fluſſ die æquinoctial-Linie wär, welche Teutſchland von Frankreich ſcheide, da man doch wohl wiſſe, daß jenes Reich noch viele Lande jenſeit des Rheins habe. Er bediente ſich aber in ſeinem Voto des harten Ausdrucks, daß diejenige, welche ſich von ihrem Oberhaupt trennten, für deſertores patriæ propriæque libertatis neglectores erkannt werden müſſten, welches ſowohl von Bayern, als auch den Schweden ſehr hoch aufgenommen wurde. Der gedachte König machte kurz zuvor eine Reyſe gegen dem Rhein zu und befande ſich den 12. Julij zu Nancy, wohin ſich auch der Würtembergiſche Geheimde Rath von Manteufel begab, welcher ſich wegen eigener Angelegenheiten ohnehin zu Straßburg aufhielte. Diſer wurde gleichmäſſig von ihm in Verſuchung geführt, wie andere Staats-Räthe derjenigen Fürſten und Stände, welche der König auf ſeine Seite zu bringen nöthig fand, zumahl ihm die Allianz des Herzogs mit Chur-

Bay-

Bayern nicht unbekannt seyn konnte, welche durch diſes Staats-Raths Bemü- 1673
hungen und Betreibung zum Stand kame. Dann der König beſchenkte ihn mit seinem reich mit Diamanten beſezten Bildnus und ertheilte ihm die Verſicherung ſeines geneigten Willens gegen dem Hauß Würtenberg (c). Solche Vorfälle konnten nicht vor dem Kaiſerlichen Hof verborgen bleiben und der Herzog konnte je länger, je mehr in den Verdacht gerathen, daß er von ſeiner Treue gegen dem Oberhaupt des Reichs abgehen und auf die Franzöſiſche Seite tretten dörffte. Er bediente ſich damahls im Teinach der Sauerbronnen-Cur in Geſellſchafft ſeines Tochtermanns Grav Albrecht Ernſten von Oetingen und hatte entzwiſchen Anſtalt gemacht, daß die Stadt Lauffen am Neckar mit einem Ravelin und Bruſtwehren verſehen wurde. Dann die Armee unter dem Commando des Turrenne ſtund bey Mergentheim und drohete ſich an dem Neckar zu ſetzen, weßwegen man wegen eines Einfalls in die Würtenbergiſche Lande nicht ohne Sorge ſeyn konnte. Die Kayſerl ungleich ſtärkere Armee näherte ſich ebenmäſſig, daß man einer Schlacht entgegen ſehen konte, wofern derſelben General Montecuculi die Ordre gehabt hätte Teutſchlands Schickſal auf die Spitze zu ſetzen. Wofern aber die Franzoſen geſchlagen oder von den Kayſerlichen zum weichen gebracht würden, ſo beförchtete man, daß ſie über die Aemter Backnang, Winnenden, Waiblingen ꝛc. misten durch das Herzogthum nach Breyſach zu flieben genöthigt würden, weßwegen der Herzog ſeine geworbene Compagnien zu Pferd und eine Anzahl ſeiner Landauswahl nach Maulbronn, Vayhingen, Brackenheim, Knittlingen und Güglingen zu deren Beſchützung einrücken lieſſ, zumahl die Franzoſen ſich im Durlachiſchen Amt Graben einquartiert hatten. Unter diſem Geräuſch der Waffen gedachte man noch immerzu die Kriegführende Partheyen durch Vermittlung des Reichs auszuſöhnen. Zu Cölln waren ſchon verſchiedene Geſandten und der Biſchoff von Straßburg bemühete ſich durch Schreiben an den Würtemb. Geheimen Rath und Hof-Marſchall von Mantenfel den Herzog Eberharden dahin zu vermögen, daß er auch Geſandte dahin abſchicken und unvermerkt an dem Friden arbeiten möchte. Er wuſſte, daß der Herzog für die Angelegenheit des Fürſtenthums Oſt-Frießland ſehr beſorgt war, welches in diſem Krieg groſſe Noth litte. Dann der Herzog war des noch unmündigen Fürſten Groß-Vatter und Vormünder. Mithin meynte der Biſchoff denſelben verbindlich zu machen, daß er deſto eher Geſandten nach Cölln ſchicken möchte. Ungeacht er nebſt ſeinem Bruder Wilhelm von Fürſtenberg böſe Anſchlag wider das Teutſche Reich geſchmidet hatte, ſo verſtellte er ſich doch hier als einen Patrioten und führte ihm die Gefahr deſſelben mit lebendigen Farben zu Gemüthe. Die Schweden ſollten die eigentliche Mittels-Perſonen ſeyn, welche mit Hülfe einiger Chur- und Fürſten den Friden bewürken ſollten. Sie wünſchten dem-

(c) Theatr. Europ. T. XI. p. 328.

1673 demnach, weil auf dem Reichstag keiner ernennt werden und niemand sich selbsten anerbiethen wollte, daß Herzog Eberhard nebst den Churfürsten von Bayern, Brandenburg und Pfalz, und dem Pfalzgraven von Neuburg, wie auch Herzog Johann Friderichen von Braunschweig-Hanover einige vertraute Räthe nach Cölln schickten. Sie sollten mit andern schon gegenwärtigen Gesandten Mittel ausfinden, wie der Friede in Teutschland beybehalten und gegenwärtiger Krieg geendiget werden könnte. Nun hatte man zwar zu Regenspurg eine weitläufftige Deputation darzu vorgeschlagen, zu welcher auch Herzog Eberhard sollte gezogen werden: Sie wurde aber mit Uebergehung desselben wieder in das engere eingezogen. Der Bischoff hielte demnach davor, daß der Herzog unter dem Vorwand des Ost-Frießländischen Beystandes jemanden schicken könnte, da er sich erbothe disem Abgeordneten mit ein und andern Entdeckungen an die Hand zu gehen, damit der Herzog überzeugt würde, welche grosse Affection er gegen ihm trüge und welchen Eyfer er zur Beruhigung des Reichs und gemeinen Wesens habe. Der Herzog war aber nicht gesonnen sich in die Fürstenbergische Anschläge und Projecten zu verwickeln und liess durch den von Mantenfeln wieder antworten, daß er jederzeit alles zur Widerherstellung der Ruhe anzuwenden gedächte, wofern er nur von gemeinen Reichswegen darum ersucht würde (d). Dann der Herzog sahe gar wohl ein, daß die durch Chur-Bayern vorgeschlagene gütliche Mittel von wenigem Nutzen seyn würden, sondern der König in Frankreich nur darüber spottete und das ganze Reich verächtlich ansahe. Bey so schlechten Anstalten zur Rettung der Mit-Stände, da die Churfürsten von Trier und Pfalz wider diß Krone und Chur-Cölln wider die Kayserl, Spanisch und Hohändische Völker Hülf bei dem Reich vergeblich suchten traten der Ober und Nider-Sächsische Krayß mit dem Fränkischen zu Mülhausen zusamen, wobey sich auch ein Abbé de Gravell, ein Unverwandter des Gesandten auf dem Reichstag, und ein Kayserlicher Commissarius, Grav von Oetingen einfande. Der Schwäbische Krayß wurde auch zum Beytritt eingeladen. Er entschuldigte sich aber, daß die Einladung zu spät eingekommen wär, da sie doch wegen der innerlichen Trennung zu frühe kam.

## §. 129.

Endlich wurde unser Herzog Eberhard unter so vielen widerwärtigen Umständen durch die Verlobung seines ältesten Sohnes Herzog Wilhelm Ludwigs mit Magdalenen Sibyllen, Landgrav Ludwigs von Hessen-Darmstadt Prinzessin-Tochter, erfreuet. Diß befande sich zu Stockholm bey ihrer Frau Muter Schwester, der verwittibten Königin, als der junge Herzog im Jahr 1671. auch dahin über die Schweitz, Savoyen, Frankreich, Engelland, Spanische und vereinigte Niderlande, und Dänemark

(d) vid. Beyl. num. 58.

mark eine Reyse unternahm. Hier lernte er die Verdienste seiner künftigen Gemahlin kennen, welche einen Grund zur wahren Liebe legten. Nach seiner den 2. Mart. 1672. geschehenen Zurückkunft in das Herzogthum entdekte er seine Neigung gegen dieser tugendhaften Prinzessin seinem Herrn Vater, welcher so gleich Gesandte sowohl nach Darmstatt, als auch an den Königl. Schwedischen Hof abordnete um zu einer Verbindung zwischen beeden Fürstl. Häuseru den Eingang zu machen. Erst in dem folgenden Jahr erhielte man das Jawort, und die Abreyse dieer Fürstin geschahe den 23. Junij. Als sie von dem König und Königin auf dem Lillholm Abschied nahm, wurde sie unter Zelten auf dem Feld herrlich aufgenommen, und sowohl von dem König mit kostbaren Juwelen, als auch von der Königin mit kostbaren Kleidungsstücken beschenkt, wie auch ihro zu Ehren noch mit Jagdschiffen eine lustige Seeschlacht vorgestellt. (e) Den 16. Sept. langte sie zu Frankfurt an, wo der Herzog sie sogleich durch seinen Cammerjunker Benjamin von Münchingen bewillkommen liess, nach dessen Rukkunft Herzog Wilhelm Ludwig den 25. Sept. selbsten nach Darmstatt reysete. Die Vermählung geschahe aber erst den 6. Novembr. da der Landgrav in der vorher verglichenen Eheberedung sich erbothe seiner Tochter zu ihrer Legitima, Heuratgut, Ausseur und gänzlichen Abfertigung 20000. fl. innerhalb Jahresfrist zu geben, auch sie mit Geschmuck, Kleidern, Ketten, Kleinodien, Silbergeschirr und anderm abzufertigen, und aus väterlicher Liebe noch ein und anders zu schenken, mit welchem letztern sie ohn einige Hinderniss, wofern ihro sonst noch an Erbschafften oder in andere Wege etwas zugienge, die freye disposition haben soll. Dagegen sie auf allen Anspruch und Gerechtigkeit an väterliche, müterliche, brüder- und vetterliche Erbschafften Verzücht thun musste. Weil aber ihre Muter schon verstorben war, so wurde ihro in dem Fall, wann Landgraf Ludwig, ihr Vater, ohne männliche Erben abgienge, der Zutritt zu dem von ihrer Frau Muter Maria Elisabetha, geborner Herzogin von Schleßwig-Hollstein, zugebrachten Heuratgut vorbehalten. Herzog Eberhard und sein Sohn versprachen hingegen, daß zu Morgengab der Braut, so bald das ehliche Beylager geschähe, 5000. Reichsthaler innerhalb Jahres-Frist entweder baar gegeben, oder solche auf Lebenslang mit 375. fl. verzinset werden sollen, wann sie auch schon nach des Prinzen Ableiben sich wieder verheurathen würde. Wofern sie aber ohne Erben abgienge, sollte diese Morgengab dem Hauß Würtenberg wieder heimfallen. Die Widerlegung des Heuratguts geschahe, wie gewönlich, mit Verdopplung des Heuratguts, nemlich hier mit 40000. fl. womit die Prinzessin auf das schöne Leonberger Amt verwiesen wurde, daß sie solchen Wittumb mit aller Jurisdiction über ihre Dienerschafft haben soll. Bey Absterben Herzog Wilhelm Ludwigs wurde die Wittib von der Mitvormundschafft nicht ausgeschlossen, es wär dann, daß Herzog Wilhelm Ludwig ein anders verordnete. Würde sie den Wit- 1673

(e) Theatr. Europ. T. XI. p. 380.

1673 tumſtul verrücken, und ſich mit Hinterlaſſung Leibes-Erben anderwerts verheurathen, ſoll ihro das Heuratgut ſo gleich wieder erſtattet, die Widerlage aber auf Lebenslang verzinſet werden. Wofern ſie aber vor ihrem Gemahl todt verführe, und keine Leibes-Erben von ihro erzeuget würden, ſo ſollte das Heuratgut nebſt dem Silbergeſchirr, Geſchmuck und aller Verlaſſenſchafft Herzog Wilhelm Ludwigen auf Lebenslang bleiben und erſt nach deſſen tödtlichem Abgang dem Hauß Heſſen wieder heimfallen. Wegen der Morgengab wurde verabredet, daß die Prinzeſſin ſolche auf ihre Kinder vererben oder ſonſt, wohin ſie woll, nach Morgengabs-Freyheit verſchaffen könnte. Stürbe ſie aber ohne Kinder und hätte ſie nicht verſchafft, ſo ſoll dieſelbe an Herzog Wilhelm Ludwigen oder deſſen Nachkommen im Regiment zurückgehen und wann ſie ſolche vermacht oder ſonſt verwendet hätte, ſoll ihrem Gemahl oder jedem regierenden Herrn frey ſtehen dieſelbe an ſich zu löſen. Alles Silbergeſchirr und anders, ſo zur Zeit des Beylagers geſchenckt würde, ſoll in zween gleiche Theil vertheilt werden, deren der eine dem Herzog und der andere ſeiner Gemahlin zugeſcheiden werden ſoll. An diſem Tag nemlich den 6. Nov. wurde demnach die Vermählung und Beylager zu Darmſtatt vollzogen und zu Stuttgard in der Hofkirch von dem Hof-Prediger D. Wölflin ein Glückwunſchs- und Dank-Predigt über Geneſ. c. 49. v. 25. 26. gehalten.

1674 §. 130.

Der Anfang des folgenden Jahrs wurde mit Anſtalten zu der prächtigen feyerlichen Heimführung unter dem Geräuſch der Waffen in der Nachbarſchafft zugebracht, welche auf den 12. Februarij feſtgeſtellt war. Weil diſe damahls in einer ſo genannten Vorſtellung der zu Stuttgard gehaltenen Hochf. Würtemberg-Heſſiſcher Heimführungs-Begängnus in offentlichem Druck beſchrieben worden, ſo übergehe ich ſolche und melde nur, daß den 4ten Febr. die an Marggr. Chriſtian Ernſten zu Brandenburg-Bareuth vermählte Tochter Herzogs Eberhards zu Heydenheim angekommen, welcher derſelben ſeinen Ober-Vogt zu Heydenheim und Obriſt-Lieutenant Eyben, ſeinen Haußhofmeiſter Schützen von Holzhauſen und den Cornet Hannß Georg von Landsperg entgegen ſchickte und er ſelbſt bis nach Unter-Türkheim entgegen reyſſte. Den 9. Febr. kam der neu-vermählten Herzogin Vater, Landgrav Ludwig, nebſt ſeiner ganzen Familie auf den Gränzen des Herzogthums an, da ſie unſern Maulbronn auf dem Brücklein bey dem Steiger-See genannt von dem Würtembergiſchen Geh Rath, Ober-Hof-Marſchalln und Ober-Vogt zu Marbach nebſt noch eilf andern Staats-Räthen und Cavalliern empfangen und unter Begleitung des Herzog Wilhelm Ludwigs Leib-Compagnie zu Pferd bis nach Sachſenheim, des folgenden Tags aber bis auf die Veſtung Aſperg geführet wurden. Den 12ten Febr. begab ſich Herzog Eberhard

Digitized by Google

hard nebst seinem Erb-Prinzen auf die sogenannte Feurbacher Hayde, wo sie die junge Herzogin, den Landgraven und übrige Gäste erwarteten. Siebentausend Mann zu Pferd und zu Fuß von der Landauswahl der nächstgelegenen Städt und Aemter paradierten hier, wovon sowohl die geworbene, als auch die Landauswahl Cavallerie bey dem Einzug in die Stadt diente. Auf diese Heimführung ist nicht nur eine silberne Medaille, welche ich in dem vorigen Theil beygelegt habe, sondern auch eine güldene geprägt worden, von welcher ich in der Vorrede eine Erleuterung und in der ersten Leiste eine Zeichnung mittheile. Den 21. Febr. reyste aber der Landgrav wieder ab, weil die Kayserl. und Brandenburgische Armeen sich seinen Landen näherten. Er selbsten bediente sich der Post und lieff seine Gemahlin und Kinder allgemach nachfolgen. Es war zugleich auch ein Pfälzischer Gesandter zugegen, welcher dem Herzog und Landgraven die Nachricht klagend hinterbrachte, daß der König in Frankreich eben zu der Zeit, als derselbe den Churfürsten durch den Envoyé de Bethune dero königliche Freundschafft versicherte, durch seinen General-Lieutenant de Vaubrun nicht allein die Stadt Germersheim feindlich anfallen und besetzen, sondern auch die Churfürstl. Beamte und einige Unterthanen gefangen nehmen liesse. Der König wurde darzu veranlasset, weil der Churfürst mit dem Kayser sich in ein Bündnus eingelassen und demselben versprochen diese Stadt durch Kayserl. Völker besetzen zu lassen, welches dem König wegen der Vestung Philippsburg unerträglich wär. So gleich folgte aber auch ein Französischer Envoyé nach, welchen Vaubrun an den Herzog abschickte. Diser musste solche Unternehmung entschuldigen, daß die äusserste Nothwendigkeit ihn veranlasst solchen ausserordentlichen Schritt zu thun und den Herzog versicheru, daß ihm und seinen Unterthanen kein Schade zugefügt werden sollte. Dises nahm der Herzog für bekannt an, ungeacht er überzeugt war, daß der König, wo es sein Vortheil erforderte, sich an sein Wort so wenig, als gegen dem Pfalzgraven kinden würde. Der Chur-Pfälzische Gesandte verlangte an den Herzog ihm nicht nur mit der geworbenen Mann chafft, sondern auch mit seiner Landauswahl beyzustehen und sich darzu gefasst zu halten, wie auch guten Rath mitzutheilen und den Beystand vom Schwäbischen Krayß zu befördern. Weil aber der Herzog seine geworbene Mannschafft auf den von dem Kayser den 18. Januarij erhaltenen, nachdrücklichen Befehl die Städte Heylbronn und Offenburg im Breyßgau wohl zu besetzen, und in dem Krayß eine dreyfache Verstärkung auszuwürken, nach Heylbronn verlegt hatte, der Ueberrest zu anderwertiger Hülfe sehr unzulänglich und die Landauswahl zu Beschützung der weitläuffigen Gränzen unentbehrlich war, so riethe derselbe, daß der Churfürst bey dem Reichstag die Berichtigung der Reichs-Verfassung ernstlich betreiben sollte, damit die nächstgesessene Krayse einander zu Hülf kommen müssten, bey welchen Umständen vor allen Dingen die Bestellung der Krayß-Obersten- Stelle und anderer Krayß-Aemter erfordert wurde. Wegen Hülfe von disem Krayß aber könnte der Herzog wenigen Trost





Digitized by Google

1674 geben, als welcher nicht allein in der schlechtesten, Verfassung stunde sondern auch gnug mit seiner eigenen Beschützung zu thun hatte. Nichts destoweniger begehrte sowohl der Kayser an den Herzog ebenmässig disem Churfürsten mit einer Volkhülf vom Krayß beyzustehen, wie er solches schon den 10. Dec. vorigen Jahrs befohlen hatte, als auch der Fränkische Krayß, daß der Schwäbische demselben wider die anrückende Französische Armee zu Hülf eylen möchte. Entzwischen lieff zwar die Nachricht ein, daß die Catholische Krayß-Stände wieder eine Zusamenkunfft zu Ueberlingen gehalten und beschlossen haben die reunion vorgehen zu lassen und die ausschreibende Fürsten um Ausschreibung eines allgemeinen Convents zu ersuchen, wie auch daß sie das gedoppelte Contingent stellen wollten: der Herzog war aber dessen noch nicht gewiß versichert, weil der Bischoff von Costanz noch nichts deßwegen an ihn gelangen lieff. Er entschuldigte sich daher nur unterm 25. Febr. gegen dem Kayser, daß er nebst den Evangelischen Krayß-Mitständen wünschte dessen Befehlen ein Genüge zu thun, er werde aber aus seinen bisherigen Berichten vernommen haben, wie sehr ihm durch die sich ereignete schädliche Trennung die Hände gebunden worden, und noch seyen, da er gleichwohl hoffe, daß die Catholische Stände sich den Evangelischen mehrers nähern würden, worauf er an sich nichts erwinden lassen wollte, was zu möglichster Beschleunigung solcher je länger, je mehr höchstnöthiger Zusamensetzung der Stände und Beobachtung der heylsamen Reichsgesetze dienlich seyn würde (f).

## §. 131.

Der Herzog musste aber auch in seinem Herzogthum solche Anstalt machen, welche die zunehmende Gefahr erforderte. Nun war die bey letzterm Landtag in vorigem Jahr verwilligte Hülfe nur auf ein Jahr gesetzt, welches jetzo zu Ende gieng, welchemnach er seine Landschafft wieder auf den 27. Febr zusamenberuffte und ihro zu Gemüth führte, 1.) daß, weil die bißherige Verfassung gleichwohl so vieles gewürket, daß Land und Leute vor allen feindlichen Einfällen und andern aus dem Krieg entstehenden Beschwerden verschonet worden, da andere angränzende Länder dieselbe mit äusserstem Schaden und Verderben empfunden hätten, die Gefahr auch seitdem gröser worden, die äusserste Nothurfft erfordere eine tapfere Mannschafft in stündlicher Bereitschafft auf den Beinen zu haben und auf den Nothfall eine mehrere Anzahl aufzubringen, und zu verpflegen, weßwegen er Vorschläge von ihnen vernehmen wollte, wie solches bewerkstelligt werden könnte. Und weil 2.) nächstens auf dem Reichstag den zur Reichs-Armee erwählten und zum theil schon beeydigten Generalu eine gewisse monatliche Besoldung, Widererseßung ihrer Ausrüstungs- und Reyse-Kosten geschöpfft werden dörffte, so müsste auch die Landschafft darauf mit ihrem Contingent sich gefasst halten.

Ueber-

(f) vid. Beyl. num. 59.

Ueber diſes hätte 3.) der Herzog bey diſen Zeit-Umſtänden allerhand Commiſſionen und Geſandtſchafften, welche die Ruhe und Sicherheit der Unterthanen betreffen, abzuordnen, zu deren Beſtreitung er begehrte, daß ſeine Landſchafft immerzu einen Nothpfenning und hinlängliches Stuck Gelds bey Handen haben ſollte. Und endlich 4.) meynte er, daß, weil ſeine aus 100. Mann beſtehende Leib-Quardie vor andern geworbenen Soldaten mit reyſen und Verſchikungen neben Anſchaffung koſtbarer Montur mit denen einem geworbenen Reuter verordneten Monat-Sold von 6. fl. nicht ausreichen könnten, jedem Mann noch ein Reichsthaler beygelegt werden möchte. Obwohl nun die Landſchafft ihre wichtige Einwendungen entgegen ſetzte, daß ſie in einen übergroſſen Hinterſtand der Zinſen eingeſunken, die jüngſte Ernd und Herbſt ſchlecht geweſen, der bey den Städten und Aemtern an der Steur angenommene Vorrath an Frucht und Wein auf den Unterhalt der geworbenen Mannſchafft aufgegangen, ein groſſer Theil der Unterthanen Mangel an Lebens-Mitteln leyde und ſich mit Bettlen nähren müſſte und diſes Jahr ſich zum Ernd und Herbſt-Seegen beſorglich anlaſſe, nichts deſtoweniger aber die geworbene Mannſchafft mit der Ordinänzmäſſigen Verpflegung ſich nicht ſättigen wolle, ſondern auch Hauſmanns-Koſt ohne Bezalung erzwinge, unbefugtes Geld für die Servicen, erpreſſe mithin den Unterthanen zu Abrichtung ſeiner Beſchwerden untüchtig mache, zumahl ein Auſſtoß unter Schaafen und dem Rind-Vieh viele 1000. Stück hingeraffet und denſelben in groſſen Schaden geſetzet habe, die Thurn-in Geld-Straffen verwandelt werden und der fürwährende Wildprettſchade die Unterthanen zum Anbau der Feldgüter unluſtig mache und viele tauſend Morgen Felds deßwegen öd und ungebauet ligen bleiben, ungeacht ſo viele Vorſtellungen dagegen ſchon gemacht worden; ſo drang doch die Erwägung der bevorſtehenden Gefahr vor, daß die Landſchafft unter gewiſſen Vorbehälten die Fortſetzung des Unterhalts bewilligte, dabey aber verlangte, daß die im vorigen Jahr veranlaſſte auſſerordentliche Mittel gleichwohl von nächſtkommenden Pfingſten bis auf den Aſcher-Mitwoch künfftigen Jahres fortdauren, jedoch nach Beſchaffenheit der Zeitläuffte wieder abgethan werden ſollten. Inglichem wurden die Zinßreichungen auf ein Jahr nur auf 2. fl. vom Hundert geſtellet, doch, daß diſe richtig bezahlet und denen, ſo ſich weigerten, die allgemeine äuſſerſte Noth und andere glimpfige Gründe vorgeſtellet und von dem Kirchen-Gut nicht nur der verfallene Beytrag, ſondern auch der bißjährige mit 12000. fl. abgetragen, übrigens aber dannoch die deßhalben errichtete Landes-Verträge von 1652. und 1670. in ihrem Wehrt und Verbindlichkeit gelaſſen werden ſollen. Es bliebe auch dasjenige Wartgeld, welches denen aus der ſogenannten Landes-defenſion gezogenen monatlich gereichet worden, in ſeinem bißherigen Lauff, unter der Bedingung, daß ſolche Leute, ſo lang ſie nicht als geworbene würklich zu Feld dienen, bey ihren Eltern, Herrn und Meiſtern ihren Geſchäfften abwarten und diejenige, welche Ausſchweiffungen begiengen, von jedes Orts Vög-

1674

1674 ten und Gerichten beſtraffet würden. Und weil den geworbenen wegen Mangel an Frucht und Wein das Commiß nicht, ſondern das Geld dafür gereicht werden muſſte, ſo lieſſ man diſe dafür ſorgen, wie ſie ſich damit hinausbrächten. Wann aber die Ernde und Herbſt ſo weit gerathen ſollte, daß das Commiß wieder gereicht werden könnte, ſo wurde zu der Städte und Aemter willen geſtellt, ob ſie daſſelbe in Natur oder an Geld raichen wollten, wobey die ſtärkſte Verſicherung gegeben wurde alle Erpreſſungen und wider die Ordonnanz lauffende Beſchwerden unter ſcharſer Straffe abzuſtellen. Wegen des zweyten Puncten wurde verabſchiedet, daß man den Schluß des Reichstags erwarten ſollte, was ſolcher Generalität ausgeworfen und jedem Stand ſein Gebühr zugeſcheiden würde. Bey dem 3ten Puncten übernahmen die Landſtände die Commiſſions- Verſchick- und Verehrungs-Koſten und ertheilten dem Engern Ausſchuß Gewalt noch einen vierten Theil der obbemeldten auſſerordentlichen Mitteln zu denjenigen Rayß- Commiſſions- und Verehrungs-Koſten auf ein halbes Jahr vorzuſchieſſen, welche zu Abwendung der Quartiere, Beſchützung des Landes und antringenden Nothfällen unumgänglich erfordert würden, wobey aller Mißbrauch vermieden und die Ausgaben verrechnet werden ſollen. Bey dem 4ten Puncten verwilligten auch die Landſtände, wann die bißherige Mißbräuche der Ordonnanz abgethan, nach und nach und ein für allemahl der Kriegs-Caſſa 2000. fl. innerhalb Jahresfriſt zu bezalen. Uebrigens verſprach der Herzog die zur Unterſuch- und Abſtellung der Lands-Beſchwerden verordnete Deputation einiger Räthe zu erneuren und nachdrückliche Verordnung zu thun, daß auch der Wildprett-Schaden verhütet würde, worüber den 30. Martij ein Landtags-Abſchied verfaſſet wurde.

## §. 132.

Es kam aber nicht nur den 1. Martij ein Kayſerl. Currier mit einem abermaligen Handſchreiben an den Herzog, worinn er diſen erſuchte dem Pfalzgraven mit Rath und That zu unterſtützen und wider die Franzöſiſche Feindſeligkeiten beſchützen zu helffen: ſondern es langte gleich darauf auch ein anderes Schreiben ein, worinn der Kayſer ſeine Sorgfalt wegen der Stadt Straßburg äuſſerte und den Herzog jetzo als einen ſo nahen Anverwandten und vornehmen Stand des Reichs mit den ſchmeichelhaffteſten Ausdrücken ganz angelegenlich erſuchte ſeiner für das allgemeine Weſen tragender rühmlicher Sorgfalt und dem Kayſerlichen zu demſelben geſtellten abſonderlichen Vertrauen nach die Stadt Straßburg nicht hülfloß zu laſſen. Nun waren ohnehin ſchon von dem Reich drey Reichs-Gutachten wider diſen König vorhanden und deſſen Geſandter von Regenſpurg weggeſchaft, von welchem Ort er den Nachruhm mit ſich wegführte, daß ſo lang er ſich auf offentlichen Reichs-Conventen befunden, er

ſich

(g) vid Beyl. num. 60.

sich allein dahin bearbeitet, die Reichs-Stände von ihrem Oberhaupt, und 1674
dieselbe unter sich zu trennen und das ganze Reich umzukehren. (h) Bey sei-
nem mehr als zwanzigjährigen Auffenthalt auf dem Deputationstag zu Frankfurt, und
dem Reichstag zu Regenspurg lernte er die Schwäche des Reichs einsehen, daß sie
in der schlechten Beobachtung der allgemeinen Wohlfart bestünde, da bey so vielen
Köpfen jeder nur mit jener Hintansetzung sein eigen Interesse und offt übel ausgesonne-
ne Absichten geltend zu machen suchte. Es fiel demnach leicht Uneinigkeiten zu stiff-
ten und den Entwurff zu machen, wie das Teutsche Reich unter das Französische Joch
gebracht und eine allgemeine Monarchie errichtet werden könnte. Er sahe aus der
Behandlungder Wahl-Capitulation und des Verfassungs-Werks, wie langsam es
dabey hergienge, einen Schluß zu fassen und wie schwer es fiele, solchen in das Werk
zu setzen. Er sahe solches mit seinen eignen Augen noch bey seinem Abschied. Dann
er flüchtete sich nur nach München an den Bayrischen Hof, wo er Gelegenheit fand
alles, was zu Regenspurg vorgieng, zu erfaren. Das Reich hatte den Schluß ge-
fasst, daß die Reichs-Armee sich mit der Kayserlichen schleunig vereinigen und zu
solchem Ende jeder Stand, welcher gefasst wär, sein Contingent und andere Noth-
durfft zu derselben stossen lassen und die noch nicht in Verfassung stehende solche eben-
mässig auf den anberaumten Termin dahin schicken sollten. Es ereigneten sich aber
so gleich Schwürigkeiten, indem der Kayser meynte, daß die Reichs-Armee unter
den Befehlen der Kayserl. Generalität stehen sollte, dahingegen die Stände behaup-
teten, daß, weil ihnen in dem Westphäl. Friden das jus belli & pacis eingeraumt
worden, sie sich der Kayserl. Generaln, welche dem Reich mit keinen Pflichten ver-
wandt seyen, Gewalt nicht überlassen, noch sich des gedachten Rechts so schlechter-
dings begeben könnten. Bey welchen Umständen die Sorge entstund, daß bey so
nahe vor Augen stehender Gefahr und dringender Noth kein Mann von den Kray-
sen zur Armee geschickt werden dörffte. Insonderheit benahm den Evangelischen des
damahls commandierenden Kayserl. Generals Alexanders de Bournonville schwär-
merischer Religions-Eyfer alle Lust die Kayserl. Armee mit ihren Truppen zu ver-
stärken, weil er solche nur die Uncatholische Hunde nennte und sie überall der gröstn
Gefahr aussetzte. Dise Schwürigkeiten veranlassten bey Herzog Eberharden den
Entwurff zu einer Allianz der Stände mit dem Kayser, wordurch er meynte allen
auf dem Reichstag in den Weeg geworffenen Schwürigkeiten bey dem Verfassungs-
Werk zu entgehen. Ein gewisser Cavallier von Stein mochte von solchen Gedan-
ken etwas vernommen haben und entdeckte sie am Kayserl. Hof, welcher dieselbe nicht ver-
werfen konnte. Diser wurde demnach an den Herzog abgeordnet um ein Schutz-
Bündnus mit ihm im Namen des Kaysers und zwar nur wegen Beschützung der Ober-

(h) vid Beyl. num. 61.

1674 ber- und Vorder-Oesterreichischen Lande und des Herzogthums zu schliessen. Die Verabredung geschah aber dabey, daß auch der Fränck- und Schwäbische Krayß mit ihren zur Reichs-Verfassung bewilligten Truppen beytretten und auch andere Chur-Fürsten und Stände ohne Unterschied der Religion darzu erbethen werden sollten. Dises Bündnus wurde nun den $\frac{10}{20}$. May. zu Stuttgard verabredet und dem Kayser zur ratification überbracht. Ehe aber dieselbe erfolgte, wurde Herzog Eberhard aus diser Welt abgefordert und die Allianz mit Herzog Wilhelm Ludwigen unterm 6. September von dem Kayser bestetigt (i).

## §. 133.

Nicht weniger suchte Herzog Eberhard noch vor seinem Ende sich mit den Graven von Löwenstein wegen unterschiedlicher nachbarlicher Strittigkeiten zu vergleichen. Sie betraffen insonderheit das Weyler Fornspach und andere in das Closter Murhard gehörige, aber unter Löwensteinischer Obrigkeit stehende Filialien, wegen welcher den 9. April verabredet wurde, daß 1.) die daselbst wider das sechste Geboth laufende Verbrechen durch den jedesmaligen Abt zu Murhard untersucht, die Verbrecher von den Löwensteinischen dahin gestellt und nach der Würtemb. Lands-Ordnung mit Gefängnus und Kirchen-Buß gestrafft, so dann diese Straffen in der Stadt Murhard ausgestanden, jedoch die Löwensteinische Beamte zur Untersuchung gezogen werden sollten. Wofern auch dergleichen Personen um einigen Nachlass der Straffe oder um Gnade bitten wollten, sollen sich dieselbe bey der Herzogl. Würtenbergischen Kanzley darum anmelden, weil dem Herzog als Landes-Fürsten solche Gnaden- Ertheilungen zustünden, dahingegen die in solchen Fällen vorkommende Malefitzische Sachen den Graven von Löwenstein zu rechtfertigen überlassen wurden. 2.) Wegen des Pfarrers zu Sulzbach wurde verglichen, daß solcher zwar bey Ausschenkung seines Besoldung-Weins vom Accis- und Ungeld frey seyn, dabey aber sich der Würtenb. Ungelds-Ordnung gemäß verhalten und bey erkauftem Wein nicht davon frey seyn, sondern dise Abgaben von der Grovschafft Löwenstein eingezogen und ein bestimmtes davon zur Herzogl. Landschreiberey eingeliefert werden soll. 3.) Soll bey Abhör- und Berichtigung der Heiligen-Rechnungen in den Löwensteinischen Aemtlein Sulzbach und Fornspach der Vorzug dem Abten zu Murrhard gebühren, weil der Herzog das Bischoffs-Recht daselbst habe, wie ingleichem 4.) die Austraffung der Waldfreveln dem Hauß Würtenberg zugetheilt und verordnet worden, daß, wo einer zum Bauen oder sonsten Holz vonnöthen hätte, derselbe sich bey der Würtenbergischen Forst-Verwaltung zu melden habe. Nicht weniger wurde 5.) verglichen, daß zum Aufzug der Geistlichen zu Murrhard die Löwensteinische in die Klosters-Kirch daselbst eingepfarrte Filialisten sowohl wegen der vergangenen, als künfftigen Fälle ihre

(i) vid. Beyl. num. 62.

Digitized by Google

ihre Gebühr beyzutragen, wie auch 6.) die neue Bürger zu Sulzbach und 1674.
Fornspach bey jedesmaligem Vogtgericht dem Hauß Würtenberg und in dessen Namen dem Klosters-Vogten zu Murrhard die Erbhuldigung vor den Graven von Löwenstein zu leisten verbunden seyn sollen. Und endlich wurde verabredet, daß diejenige, welche in Abstattung der dem Kloster schuldigen Gefälle nachläßig wären, auf beharrlichen Ungehorsam von den Löwensteinischen nach Murhard gestellt und daselbst so lang im Gefängnus behalten werden sollen, biß sie bezahlt hätten. Zwar wurden auch von seiten der Graven einige Beschwerden angebracht, aber als unschicklich oder unerwiesen nicht angenommen. Wie er auch den 27. May. die Reichs-Stadt Esslingen wieder auf 15. Jahr in seinen Schutz nahm. Der darüber gemachte Schirmbrief war dem vorhergehenden gleich in dem Inhalt und nur das Schutzgeld wurde auf 200. Goldgulden an statt der vorigen 240. Güldenthaler gesetzt und der Kayser und das Reich ausgenommen, wobey beeden ihre Rechte vorbehalten wurden. In einem Neben-Verglich vertrugen sich aber beede Theile und erleuterten den im Jahr 1477. gemachten Verglich dahin, daß 1.) der Most nicht mehr von Michaelis bis Martini, sondern nur so lang das Vieth laufft und der Kelterbaum gehet, Zollfrey passiert werden soll. 2.) Sollen die Officier über ihre 150. Mann von der Stadt selbst angenommen und diese gegen Mannschafft zu jeder ohnehin in der Nachbarschafft vorgenommenden Musierung der Würtenbergischen Truppen auf herzogliche Erforderung, doch allein zu unterthänigster Ehre und ohne Nachtheil gestellt, auser diesem aber zu Hauß fleissig geübt und in solchem Stand erhalten werden, daß auf den Nothfall kein Mangel erscheine. 3.) Daß die Untersuchung der in Wilderer-Verbrechen Antheil nehmenden wechselseitig und zwar das einemahl von den Würtenb. Commissarien in Gegenwart Esslinger Abgeordneten im Kloster Weyler, das anderemahl zu Esslingen von der Stadt Obrigkeit in Anwesenheit Würtembergischer Commissarien geschehen soll. 4.) Daß die wechselseitige Stellungen auch in andern Bürgerlichen Sachen ihren ungehinderten Lauff haben und die Stadt in Bestraffung der Verbrechen kein Uebermaß gebrauchen, sondern den Rechten gemäß verfahren soll.

## §. 134.

Dann diser theure Fürst hatte schon einige Apoplectische Anfälle erstanden und verschiedene Leibes-Beschwerlichkeiten empfunden, als er endlich an dem grossen Zähen des rechten Fusses ein Geschwär bekam, und nach vollendeter Sauerbronnen-Cur im Theinach das Liebenzeller Bad in dem Kloster Hirsau zu gebrauchen sich entschloss. Weil aber die Kräfften darüber sehr stark ab- und die Schmerzen immer zunahmen, liess sich der Herzog in einem Sessel nach Stuttgard bringen. Die Kranckheit schiene sich bald zu vermindern, bald gefährlicher

1674 zu werden, bis endlich den 2. Julij Nachts um 11. Uhr ein Schlagfluß denselben in die Ewigkeit versetzte, als er einsmals im Bett aufrecht sitzend ausrufte: Herr Jesu nehm meine Seel in deine Hände, und seiner Gemahlin in die Arme stuckend seinen edlen Fürsten-Geist aufgab. Aus demjenigen, was ich bißher in den drey vorhergehenden und in disem Theil von ihm und seinen Lebens-Umständen erzehlet, wird man von selbsten abnehmen, daß er ein vortreflicher Regent geweseu, welcher insonderheit alle Aufmersamkeit auf das wahre Wohl und Ruhe sowohl des ganzen Reichs, als auch seiner Lande verwendete. Man kan diſe Aufmersamkeit des Herzogs aus der Erneuer- und Verbesserung der Kirchen-, Cantzley-, Lands-, und Policey wie auch der Hofgerichts-Ordnung gnugsam beobachten. Man wird aber auch ersehen, daß er ein sehr unglücklicher und nur darinn glücklicher Fürst gewesen, daß er die vortreflichste Räthe gehabt, welche ihn nebst Gott in den gefählichsten Umständen unterstützet haben. Er hatte sich zweymahl verheyrathet, nemlich das erstemahl mit Anna Catharina Wild- und Rheingravs Johann Casimirs Tochter, mit welcher er 8. Prinzen und 6. Prinzessinen erzeugt, nemlich Johann Friderichen, welcher auf der Reyse den 2. Augusti 1659. im 22. Jahr seines Alters in Engelland das zeitliche seegnete.

Nach diſem wurde den 2. Nov. 1638. Prinz Ludwig Fridrich gebohren, aber schon den 18. Januar. 1639. wieder aus diſer Zeitlichkeit abgefordert.

Den 29. Nov. 1639. kam in die Welt Christian Eberhard, welcher aber den 23. Martij des folgenden Jahres selbige verliess.

Der vierte Prinz Eberhard, welcher den 12. Dec. 1640. gebohren wurde, hatte gleiches sterbliche Schicksal, indem er kaum 2. Monate das Leben auf dieſer Welt genoſſe.

Prinz Wilhelm Ludwig war den 7. Jan. 1647. gebohren, welcher ihm in der Regierung nachfolgte.

Dagegen Prinz Carl. Christoph den 28. 1650. gebohren wurde und nach 5. Monathen wieder ableibte.

Der sibende Prinz war Herzog Fridrich Carl, von welchem hernach ein mehrers gemeldet werden soll.

Der achte Prinz Carl Maximilian tratt den 28 Sept 1654. an das Weltliecht Er begab sich in des Reichs-Kriegsdienste und half den Entsatz der von den Franzosen beſetzten Stadt Stuttgard den 23. Dec. 1688. befördern, starb aber bald darauf den 9. Januar. des folgenden Jahrs, als er sich mit Verfolgung des Feindes bis nach Vayhingen sehr ermüdet hatte an einem Schlagfluss.

Die Prinzessinen waren Sophia Louise, welche den 18 Febr. 1642. geboren und im Jahr 1671. an Marggrav Christian Ernsten von Braudenburg Bareut vermählt wurde.

Die

Die andere Dorothea Amalia, welche den 13. Febr. 1643. gebohren 1674 und wieder den 27. Martij 1650. aus der Zeitlichkeit entrissen worden.

Die dritte Christiana Friderica erblickte das erstemahl die Welt den 28. Febr. 1644. und wurde den 28. May. 1765. mit Gr. Albrecht Ernsten von Oetingen vermählet.

Die vierte Christina Charlotte wurde den 21. Oct. 1745. gebohren und den 4. May. 1662. Fürst Georg Christian zu Ost-Frießland ehlich beygeleget.

Die fünffte Prinzessin Anna Catharina war geboren den 27. Nov. 1648. und hielte sich bis an ihr Ende zu Aurich in Ost-Frießland auf, wo sie den 10. Decembr. 1691. das Zeitliche seegnete.

Die Sechste Eberhardina Catharina war endlich von diser Herzogin gebohren den 12. Apr. 1651. und wurde nach ihrer Schwester Absterben an ihren Schwager Gr. Albrecht Ernsten von Oetingen den 20. Apr. 1682. vermählet, worüber lange die Frage, ob diſe Ehe zuläſſig wäre, erörtert wurde. Nachdem aber diſe fruchtbare Gemahlin dem Herzog den 27. Julij durch den Tod entrissen wurde und er sich den 20. Julij des folgenden Jahres mit Gr. Joachim Ernsten von Oetingen Tochter Maria Dorothea Sophia vermählte, zeugte er von diſer abermahl 10. Prinzen und eine Prinzessin, nemlich Prinzen Georg Friderichen, welcher den 24. Sept. 1657. gebohren wurde, nach welchem den 12. Apr. 1659. ein toder Prinz folgte.

Aber den 13. Junij 1660. gebahr diſe Fürstin den Prinzen Albrecht Christian, welcher den 20. Januar. 1663. wieder die Welt verließ.

Ihm folgte den 14. Aug. 1661. Prinz Ludwig, welcher dem König in Frankreich zu Ehren seinen Namen erhielt, hernach aber gleichwohl wider diſen seinen Paten die Waffen gebrauchen muſſte. Prinz Joachim Ernst wurde den 28. Aug. 1662. gebohren und verschiede den 16. Febr. 1663.

Ihm folgte Prinz Philipp Sigmund, gebohren den 6. Oct. 1663. und ebenmäſſig wider den 23. Julij 1669. aus der Zeitlichkeit abgefordert.

Wie auch Prinz Carl Ferdinand, welcher den 23. Oct. 1667. das Welt-Liecht erblickte, und wieder den 23. Julij 1668. in die Ewigkeit eingieng.

Der neunte Prinz Eberhard wurde den 1. Julij 1672. zu gröſter Freude gebohren, weil er die 24ſte Ehe-Pflanze diſes tapfern Herzogs war und dessen Namen führte. Er setzte aber auch die Fürstl. Eltern und das ganze Land durch sein den 27. Nov. bemeldten Jahres erfolgtes frühzeitiges Ableiben in deſto gröſſere Betrübnus.

Der Zehende Prinz Immanuel Eberhard wurde den 11. Octobr. 1674. und mithin erſt nach des Herzogs Absterben gebohren, starb aber auch den 1. Julij des folgenden Jahres. Die einige Prinzessin aus dieſer Ehe war Sophia Charlotte, welche den 22. Febr. 1671. gebohren und den 20. Sept. 1688. mit Herzog Johann



Digitized by Google

1674 Georgen von Sachsen-Eysenach vermählet wurde. Von diesen 25. Kindern kamen nur 6. Prinzen und 6. Prinzessinen zu einigem Alter, unter welchen sich die Prinzen Zweyter Ehe Georg Friderich, Ludwig und Johann Friderich durch ihre Tapferkeit auszeichneten, weßwegen ich deren besonders zu gedenken nicht ermanglen kan.

## §. 135.

Der älteste unter disen drey Prinzen, Georg Friderich war, wie oben gemeldt, den 24. Sept. 1657. gebohren und im Jahr 1672. in das Collegium illustre zu Tübingen eingeführet worden. Hier war er nun in solchen Wissenschafften, welche einem Fürsten zu erlernen nöthig sind, unermüdet und erwählte auch einen Wahlspruch, welcher eines nachdencklichen Gemüths Anzeige war; In consiliis cautus, in facto audax. Nach Absterben seines Herrn Vaters begab er sich durch die Schweitz nacher Italien mit seinem Herrn Bruder Carl Maximilian und seinem Hofmeister Georg Reinharden von Wallbronn auf die Reyse, da er auf dem Lucerner See durch entstandenes Donnerwetter und Sturm in grosse Lebensgefahr gerieth, aber dennoch unerschrocken bliebe. Zu Eingang des Jahres 1678. begab er sich über Savoyen nach Hauß und begab sich biß auf den Nimwegischen Frieden zu der unter des Herzogs von Lothringen Commando stehenden Kayserlichen Armee als ein Freywilliger. Nach getroffenem Frieden tratt er die Reyse nach Frankreich an, wo er die so genannte grosse tour machte und nach ausgestandener gefährlichen Krankheit im Anfang des May-Monats über Calais in Engelland übersetzte, so fort den Ruckweg durch die Spanische und vereinigte Niderlande zu der Fürstin von Ost-Frießland seiner Schwester nahm und zu Anfang des Octobris wieder nach Hauß kam. Bey anscheinendem neuen Krieg mit den Türken suchte er noch in selbigem Jahr in Kayserl. Kriegsdienste zu kommen, welches ihm auch gelange, daß er unter dem Hallweilischen selbst erwählten Regiment als Obrist-Lieutenant Dienst nahm, und in folgendem Jahr die Erlaubnus bekam ein eigen Regiment zu Fuß aufzurichten. Nun gieng er sogleich im Jahr 1683. mit dem halberrichteten Regiment nach Hungarn, wurde aber wegen besorgender Belagerung der Stadt Wien den 13. Julij beordert mit seinem halben Regiment von 1000. Mann sich in die Stadt zubegeben, wo er Gelegenheit fand seinen Heldenmuth zu zeigen. Insonderheit liesse er solchen den 15. Aug. sehen, als die Belagerte einen Ausfall wagten, indem er nebst dem Kayserl. General-Major Graven Sereni der ausfallenden Mannschafft bis vor den sogenannten Ausfall in den vor der Löbel-Pastey ligenden Graben nachgieng, wo die Türken eine Mine angelegt hatten diese Pastey in die Lufft zu sprengen. Sie war noch nicht fertig. Die Türken liessen aber dennoch selbige spielen, welche aber wenigen Schaden verursach-

Digitized by Google

ursachte, indem der Prinz nicht allein, als sich der Rauch und Staub ein wenig gelegt hatte, den Schaden an der Pastey wieder in der Eyl reparieren lieff, sondern auch die in den Graben gedrungene Türken zu vertreiben suchte, indem die Belagerte in gröster Gefahr und Bedrängnus waren von dem Feind aufgerieben zu werden. Er ersuchte demnach den Graven denselben 100. Mann zu Hülf zu schicken, welche der Prinz selbst anzuführen verlangte. Der Grav wollte zwar solches nicht geschehen lassen unter der Einwendung, daß solches keine Verrichtung für einen Obristen, sondern für einen Hauptmann wär: Weil aber der Prinz mit dem Bitten nicht nachlieff, so lieff endlich derselbe solches geschehen. Worauf der Prinz mit diser Mannschafft so unerschrocken auf den Feind loßgieng, daß er den Bedrängten nicht allein Lufft machte und sie dergestalt aufrischete, daß sie aufs neue ansetzten und mit gesamter Hand den Feind mit solchem Muth und Würkung angrieffen, daß derselbe aus dem Graben in seine Approschen die Flucht zu nehmen gezwungen wurde. Der Herzog setzte ihm bis auf die erste Batterie nach, welche der Feind am Eck des bedeckten Wegs in seinen Lauffgräben angelegt und 3. Stück darauf gepflanzt hatte. Man hätte solche leicht vernaglen können, wann man den darzu erforderlichen Werkzeug bey der Hand gehabt hätte. Weil die Türken sich aber wieder sammleten und mit grössern Hauffen den Prinzen von allen Seiten anfielen, nahm er mit den seinigen einen solchen schönen Zuruckzug, daß ihm der Feind keinen sonderlichen Schaden mehr thun und ihn zu verfolgen nicht wagen konnte, nachdem er gleichwohl bey 200. Mann theils todte, theils verwundte in solchem verzweifelten Gefecht verloren hatte und er selbst mit einem Pfeil durch den linken Schenkel durchschossen war (k). Der Kayser dankte auch demselben nach dem glücklichen Entsatz besonders in den allergnädigsten Ausdrücken. Nach diser Verrichtung wohnte er der mit den Türken gehaltenen Schlacht bey Barcan und der Belagerung Gran bey, bey welcher er allbereits zum Sturm commandiert, als solcher durch die Uebergabe hintertrieben wurde. Nach diesem Feldzug setzte er sein ziemlich abgenommenes Regiment zu fernern Diensten in brauchbaren Stand, mit welchem er im Augst 1684. wieder nach Ungarn gienge und der vergeblichen Belagerung Ofen noch beywohnte, wo man ihm bey der retirade die Arriere-Garde und die Commendanten-Stelle zu Bartfeld anvertrauete. Hier bekam er die Nachricht, daß er von Kayl. May. wegen seiner Verdienste zum General-Major ernennt worden Im Jahr 1685. that er mit seinem Regiment unter dem General Schulzen Dienste, mit welchem er vor die rebellische Stadt Eperies rückte solche zum Gehorsam zu zwingen. Hier wurde ihm der Angriff auf der rechten Seite aufgetragen, welchen er in wenig Tagen so weit betriebe, daß er einen Sturm auf ein Ravelin wagen konnte und solches auch nebst einem andern Auswerk, die Katze genannt, wiewohl mit Verlust von ungefähr 300. Mann eroberte.

(k) Theatr. Europ. Tom. XII. p. 544.

te. Die darinn ligende Teutsche geringe Besatzung wurde wegen ausbleibenden Soldes ebenmässig aufrührisch. Der Prinz liess aber mit Erlaubnus des General Schulzen derselben nicht nur einen Pardon, sondern auch einen Monat-Sold auerbiethen, und wagte es selbst sich mit derselben zu besprechen. Weil er wohlberedt und leutseelig war, so gewann er sie durch den Nachdruck seiner Reden, daß sie so gleich die auf dem Wall stehende Canonen umkehrte und gegen der Stadt richtete die rebellische Burgerschafft zu zwingen, daß sie sich dem Kayser unterwerfen musste. Worauf die Besatzung die gefangene Teutsche loß ließ und dem Herzog das Thor öffnete. Diser nahm hierauf mit einigen bey sich habenden Officiern selbst in Person den Besitz davon, bis seine unter sich habende Truppen herbeykamen, besetzte die Posten mit denselben und nöthigte dadurch die Stadt-Vorsteher ihm die Schlüssel zu überreichen, welche er aber als gefangene annahm. Nun meynte der Prinz, daß die Campagne vorbey wäre und er nach Stuttgard reysen könnte, als er von dem General Caprara die Ordre erhielt mit 400. Mann von seinem Regiment der Belagerung der von Teckelischen Truppen besetzten Stadt Caschau beyzuwohnen. Als nun derselbe sich mit Verfertigung einer Batterie beschäfftigte und bis um Mitternacht bey der Arbeit bliebe, wie auch den $\frac{8}{18}$. Octobr. die Stadt mit guter Würkung zu beschiessen den Anfang machen liess und dem commandierenden General davon Rapport zu ertheilen weggieng, wurde ihm durch eine achtpfündige Kugel das Genick hinwegeschossen, und der Lauff seiner ruhmvollen Thaten abgeschnitten. Diser Fall machte sowohl im Lager, als auch am Kayserl. Hof grosse Bestürzung, welcher sich grosse Hoffnung von disem Prinzen machte, der Kayser gab solches durch ein bewegliches Traurschreiben an Herzog Friderich Carln zu erkennen (1). Der Leichnam wurde hierauf nach Stuttgard gebracht und daselbst in der Fürstl. Grufft beygesetzt.

## §. 136.

Der Zweyte durch die Waffen berühmte Prinz Herzog Eberhards war Ludwig. Von demselben hab ich schon gemeldet, daß er den 14. Aug. 1661. gebohren worden und daß der König in Franckreich nebst dessen Gemahlin zu seinem Pathen erbetten worden. Man findet von seinen Lebensgeschichten fast gar nichts aufgezeichnet, weßwegen ich nur widerhole, daß er im Jahr 1672. mit seinen beeden ältern Brüdern unter der Aufsicht Joh. Eberhard Varnbülers von Hemmingen, und seines Lehrmeisters Tobiä Meurers, nachmaligen Rectoris im Gymnasio zu Stuttgard, dessen Unterricht ich auch noch in meiner Jugend genossen, in das Collegium illustre zu Tübingen eingeführet worden. Nach zuruckgelegten Studien begab er sich in Kayserl. Dienste, in welchen er als Freywilliger der Schlacht bey Barkan bey-

(1) ibid. pag. 833. und 836.

beywohnte und Proben seiner Tapferkeit wider die Türken ablegte, auch im Jahr 1683. die Eroberung der Vestung Gran befördern half. Im Jahr 1685. half er den Sieg bey diser Stadt und 1687. bey Darda erfechten und endlich auch Siebenbürgen unter Kayserliche Bottmässigkeit bringen, in welchem Jahr er auch von dem Schwäbischen Krayß als Obrist über ein Regiment zu Pferd ernennt wurde und der Schlacht in Ungarn bey Siklos beywohnte, in welcher er sich sehr grosse Verdienste erwarb. Diser Sieg war auch so glorreich, daß in dem Herzogthum ein besonderes Dankfest gehalten wurde. Als die Franzosen im folgenden Jahr in den Schwäbischen Krayß einfielen und den 21. Dec. die Stadt Stuttgard einnahmen, kam diser Prinz mit den Schwäbischen Krayß-Völkern aus Hungarn noch zu rechter Zeit derselben zum Entsaß, zu dessen Ausführung er auch eine Anzahl Bauren mit sich brachte und den Feind zur eylfertigsten Flucht brachte, auch die Gränzen des Krayses beschützte. Im folgenden Jahr wurde ihm sowohl von dem Kayser als dem Schwäbischen Krayß die General-Majors-Stelle aufgetragen, in welcher Würde ihm 1690. das Commando im Kinzinger Thal aufgetragen wurde, weßwegen ihm der Schwäbische Krayß die Feld-Marschall-Lieutenants-Stelle beylegte, mit welcher auch der Kayser seine treue Dienste belohnte. Endlich begab er sich nach Eisenach um seiner Frau Schwester, welche in den Wittibstand versetzt war, beyzustehen, wo er aber den 30. Nov. 1698. durch die Kinds-Blattern in die Ewigkeit versetzt wurde.

## §. 137.

Der dritte Prinz Johann Friderich wurde den 10. Januarii 1669. gebohren, welcher unter Anweisung Ernst Heinrich Kohlen vorzüglich in den Grundsätzen der Evangelischen Religion unterrichtet und von zärtester Kindheit zur Gottesfurcht angewiesen wurde. In disem Pfad führten ihn auch dessen nachmalige Lehrmeister M. Johann Georg Laitenberger und Paul Dietz mit Auslegung der H. Schrifft und der weltlichen Geschichtschreiber biß er im Jahr 1680. nebst seinem Vetter Prinz Leopold Eberharden von Mömpelgard in das Collegium illustre zu Tübingen eingeführt zu werden tüchtig erfunden wurde. Sein Lieblings-Studium war hier nach Anweisung des Lipsii Politicæ dise Wissenschafft. Nach gelegtem Grund in den zum Kriegswesen nöthigen Künsten und Wissenschaften tratt er unter Begleitung seines Hofmeisters Wolfgang Heinrichs von Göllnitz und seines Reyse-Predigers M. Johann Reinhard Hedingers im Früh-Jahr 1687. die Reyse durch die Schweitz nach Frankreich an. Ueberall wurde er von den Cantons gastfrey gehalten und mit sonderbarer Ehrfurcht aufgenommen. Zu Genf hatte er das Glück einen berühmten Meister in der Bevestigungs-Kunst kennen zu lernen, unter dessen Anweisung er

auch mit eigener Handanlegung ein artiges Vestungswerk aufgeführt, welches noch zwey Jahr lang nach seiner Abreise unter dem Namen Fridrichsburg stehen blieb. Nach einem 4. monatlichen Aufenthalt nahm er seinen Weeg nach Grenoble, wo ihm der damalige berühmte Bischoff und Cardinal Camus durch seinen Umgang den dasigen Aufenthalt angenehm machte. Von disem Ort tratt er auch die sogenannte grosse Tour durch das Königreich an. Wegen abermals zwischen dem Teutschen Reich und diser Krone entstandenen Kriegs wurde er nach Hauß beruffen und hatte das Unglück zu Lyon durch einen bischöfflichen adelichen Diener auf königlichen Befehl in Arrest genommen zu werden. Gleichwohl wurde ihm mit standmässigem Tractament begegnet und die Exercitia zu treiben erlaubet, bis er nach Verfluß von 7. Wochen seiner Gefangenschafft entlassen wurde und zu End des Januarii 1689. wieder nach Hauß kam. Nun wollte er auch dem Beyspiel seiner Brüder nachgehen und im Krieg sich Verdienste machen, zu welchem Ende er unter der Aufsicht Herzog Fridrich Carls, seines ältesten damahlen noch lebenden Bruders sich als ein freywilliger in die Kriegs-Schul begeben wollte. Der Herzog von Lothringen aber nahm ihn als commandierender General der Kayserl. Armee zu sich und gebrauchte ihn als einen General-Adjutanten. Als er nun einsten gleich im Anfang seiner Dienste in die Approschen geschickt wurde von dem Fortgang der Arbeit Bericht einzuholen, hatte er das Unglück von einer feindlichen Granate am Fuß verwundet zu werden, welches ihn nicht allein nöthigte sich nach Hauß zu begeben, sondern auch bis an das Ende seines Lebens Beschwerlichkeiten machte. Nun starb entzwischen der Herzog von Lothringen, weßwegen er sich anderwerts um Dienste bewarbe und entzwischen bis zu Erlangung einer bessern Stelle eine Compagnie unter seines Bruders Herzog Ludwigs Regiment zu Pferd anzunehmen sich entschloß und mit dem Churfürsten zu Bayern und Sachsen zur Kayserl. Armee marschieren mußte. Als aber zu Anfang des Jahres 1691. der Schwäbische Krayß die auf den Beinen habende Kriegsvölker mit etlichen Esquadrons Dragoner verstärkte, wurde demselben das Commando darüber und die Stelle eines Obrist-Lieutenants aufgetragen als derselbe sich mit Herzog Fridrich Carln auf dem sogenannten grossen Convent der Allierten in Holland befande. Nachdem aber diese Mannschafft bald in ein vollständiges Regiment verwandlet wurde, stellte ihn dessen Bruder Herzog Ludwig demselben als einen Obristen vor, welcher ihn auch mit 200. Dragonern und so viel Infanterie in die Ortenau commandirte auf die feindliche Bewegungen ein wachsames Aug zu haben. Hier hatte er nun das Glück eine feindliche Parthey von 50 Mann in dem Dorf Ortenberg anzutreffen, welche theils getödet, theils nebst einigen Officiern gefangen zurückgebracht wurden. Die bey der ganzen Armee einrissene Fieber ergriffen aber auch disen Prinzen, daß er sich seiner Gesundheit halber nach Nürtingen bringen lassen mußte. Im folgenden Jahr stunde er mit seinem

neun Regiment unter des Marggraven von Bareuth Commando, welcher ihn wegen eines befürchteten französischen Einfalls nebst seinem Bruder Herzog Ludwigen in das Kinzinger Thal beorderte, als er selbst mit der Armee bey Manheim über den Rhein und dagegen der Feind herüber gieng. Herzog Friderich Carl musste mit einigen Regimentern disseit Rheins bleiben um der feindlichen Macht so viel möglich Widerstand zu thun. Er setzte sich, weil die Franzosen die Stadt Pforzheim besetzt hatten, unweit Unter-Oetißheim in willens den Feind allda zu erwarten. Seine unterhabende Regimenter geriethen aber auf die Nachricht von dem ihnen weit überlegenen anrückenden Feind in Verwirrung. Herzog Friderich Carl beorderte zwar durch seinen Bruder dieselbe sich in guter Ordnung zurück zu ziehen. Es war aber zu spät, indem nun kein von den Officiern angewandter Fleiß mehr helfen wollte und des Prinzen Bemühungen waren vergeblich, so, daß er Zeug seyn musste, wie sein älterer Bruder gefangen wurde. Unser Prinz musste nun bald bey der Kayserl. Armee seyn, bald in dem Kinzinger Thal stehen. Als aber Marggr. von Baaden-Durlach Carl Gustav als General-Feld-Zeugmeister, welcher das Commando in disem Thal hatte, den Prinzen zu der bey Herrenberg stehenden Kayserl. Armee schickte um die Nachricht von des Feinds Aufbruch gegen Freyburg zu überbringen geriethe derselbe allda mit dem Graven Palfy in einen Wort-Streit und endlich den 15. Octobr. 1693. zu einem Duell, wo zwar der Grav dem Prinzen welcher ihn ausgefordert hatte, den ersten Schuss zu thun gestattete, als aber derselbe verfehlte, ihn dergestalt verwundete, daß er noch selbigen Tag den Geist aufgab.

## §. 138.

Herzog Eberhard hatte aber auch noch zween Brüder, welche ich nicht übergehen kan, nemlich Herzog Fridrichen und Herzog Ulrichen. Beede haben sich mit ihren Kriegsthaten berühmt gemacht und ich habe derselben in den vorigen Theilen theils schon hin und her Meldung gethan, theils werde ich des erstern noch zu gedenken Gelegenheit haben, weßwegen ich hier nur Herzog Ulrichs Lebensumstände noch berühren werde, welcher vor Herzog Eberharden aus diser Welt abgeschieden. Diser war den 15. Mah. 1617. gebohren und wurde nebst seinen Brüdern auferzogen, mit welchen er auch im Jahr 1630. die Reyse nach Frankreich antratt und sich anfänglich zu Lyon, nachgehends aber wegen der dort einreissenen Pest zu Genf aufhielte. Er kam auch mit ihnen im Jahr 1632. wieder nach Hauß und blieb bey seiner Frau Muter zu Kirchheim unter Teck bis nach der Nördlinger Schlacht er sich auch nach Straßburg in die Flucht begab. Man spürte aber seine ganze Lebenszeit hindurch, daß er entweder Mangel an hinlänglicher Auferziehung hier gehabt oder

ſein Naturell dieſelbe aus der Acht gelaſſen. Anno 1636. tratt er wieder mit benöthigter Begleitung nach Frankreich eine Reyſe an um nach genugſamer Erfarung und Durchreyſung der vornehmſten Provinzen und Städte, wie auch Erlernung der franzöſiſchen Sprache und wohlanſtändiger fürſtl. Uebungen ſich zu Kriegs-Dienſten tüchtig zu machen. Entzwiſchen wurde Herzog Eberhard wieder in ſein zertrümmertes Land zwar eingeſetzt, konnte aber ſeinen Anverwandten den verlangten Unterhalt nicht geben, weßwegen er ſogleich wieder nach Hauß kam, aber im folgenden Jahr 1639. Venetianiſche Dienſte ſuchte und unter dem General Cornaro als Capitain unter dem Geitzkofleriſchen Infanterie-Regiment dieſelbe erhielte. Sie gefielen ihm aber nicht und er gab ſolche im nächſtfolgenden Jahr wieder auf mit dem Entſchluß ſeinem Vaterland dieſelbe zu widmen, welches ihm aber nicht gelingen wollte. Er wollte nun ein Schreiben an die im Jahr 1641. gehaltene Reichsverſammlung wegen ſeines älteſten Bruders Reſtitution abgehen laſſen. Weil aber ſolches viele Schwürigkeiten fand, (1) ſo ſchickte ihn Herzog Eberhard an den Däniſchen Hof, wo er ſeine Verrichtung mit gutem Wohlgefallen deſſelben ablegte, aber die zugleich anerbottene Dienſte nicht erlangen konnte. Nun meynte er bey König Carln von Engelland ſolche zu finden. Diſes Königreich war hingegen in ſolcher Verwirrung, daß ihm dahin zu gehen niemand rathen wollte. Endlich entſchloß er ſich im Jahr 1644. auf Aurathen des General-Majors Gebling und des Bayriſchen Commiſſarien Schäffers eine Rittmeiſters-Stelle unter dem Fleckenſteinischen Cavallerie-Regiment unter der Bayriſchen Armee anzunehmen. Hier fand er den Weeg zu baldiger Beförderung. Dann als er den 8. Febr. 1645. dem hitzigen Treffen bey Jankowitz beywohnte und in demſelben den allbereit von den Schweden ſchon gefangenen berühmten General Jean de Werth zum zweytenmahl mit entſchloſſenſter Tapferkeit befreyete und in Sicherheit brachte, wurde ſolches von dem Churfürſten ſo wohl aufgenommen, daß er ihm alsbald die Majors-Stelle unter dem Sperrouteriſchen Regiment und die Werbung zweyer Compagnien Arquebuſierern auftrug. Der ganzen Generalität ſchien diſe Beförderung noch keine hinlängliche Belohnung der bezeugten Tapferkeit zu ſeyn und der General de Werth ſelbſt bath den Churfürſten dem jungen Herzog als Obriſten ein Regiment zu geben, oder ihm zu erlauben, daß er demſelben ſein eigen Regiment überlaſſen dörffte. Das erſtere wurde in ſo fern bewilligt, daß aus etlich alten und einigen neuangeworbenen Compagnien ein neues Regiment errichtet wurde, mit welchem er den 3. Aug. noch diſes Jahrs dem blutigen Treffen bey Allersheim beywohnte und ſeine Tapferkeit bezeugte, wie auch bald hernach bey Craylsheim eine Schwediſche Parthie ſchlug, deren Obriſter, Böttticher, den Hut verlohre und mit bloſſem Haupt entrann, der Obriſt-Lieutenant gefangen und der Obriſt-Wachtmeiſter tod blieb. Der General

(1) Man kan davon in dem 8ten Theil diſer Geſchichte p. 7. nachſehen.

Digitized by Google

ral Jean de Werth verliess aber im Jahr 1647. nebst andern hohen Officiern den Churfürsten und gieng mit seinem ganzen Regiment in Kayserl. Dienste, worzu er auch Herzog Ulrichen zu verleiten suchte. Diser konnte hingegen sich nicht darzu entschliessen und würdigte denjenigen, für dessen Freyheit er vormals Leib und Leben aufsetzte, keiner Antwort. Der Churfürst, welchem solches Betragen sehr wohl gefiel, belohnete dasselbe dahin, daß er nicht allein des Herzogs Regiment mit 1000. Mann verstärkte, soudern ihn auch mit der General-Majors-Stelle begnadigte. Im folgenden Jahr 1648. wurde er in der den 7. May. bey Sommerhausen gehaltenen Schlacht mit seinen untergebenen und dem Kolbischen Regiment an den Pass bey Augspurg, der Sandberg genannt, der Bayrischen Armee den Ruckzug zu versichern commandiert. Hier zeigte er die Grösse seines Helden-Geistes. Dann ungeacht man aus Stücken ein beständiges Feur auf ihn machte und grossen Schaden verursachte, auch die aufgeworffene Erde offtmals dem Herzog über das Gesicht und Leib besprützte, so blieb er doch vier ganzer Stunden in solcher Gefahr unbeweglich stehen. Und ob ihn schon die feindliche Generals erinnerten, daß, wann ihre Artillerie ihn nicht zum Weichen bringen könnten, sie ihn ein andermal mit seinem ganzen Regiment in die Lufft sprengen wollten. Worauf er nur antwortete, daß er nichts mehrers thäte, als was er dem Churfürsten seinem Herrn schultig wär. Und wann er heut oder morgen in der Kron Frankreich oder Schweden Dienste kommen würde, so wollte er bey dergleichen Gelegenheiten nicht weniger thun. Den 22. Julij dises Jahrs hatte er das Unglück von den Schweden gefangen zu werden. Dann als er mit dem Bayrischen General Truckmüller und ungefähr 1500 Mann Cavallerie auf eine Parthey ausgienge, wurde er im Wald bey Strambingen von den Schweden angegriffen. Weil ihn nun seine Leute verlassen hatten, umringten ihn die Feinde, daß er nirgends seine Sicherheit finden konnte und endlich mit dem Pferd zwischen 2. Bäumen behangen bliebe, wo er sich zween Schwedischen Reutern ergeben musste, welche ihn sogleich in das Haupt-Quartier zu Dingelfingen zu dem General Wrangeln brachten. Kaum war er daselbst angekommen, als er zu einer unvermutheten Begebenheit dienen musste. Dann des gedachten Generals Gemahlin war 8. Tag zuvor eines Söhnleins entbunden und Herzog Eberhard als ein Pathe erbetten worden. Der Gefangene musste demnach auf Ersuchen seines Herrn Bruders Stelle bey der Tauffe vertretten. Er wurde aber nach 4. Wochen der Gefangenschafft gegen von dem Churfürsten ausbezahlten 1200. Reichsthalern erlassen.

## §. 139.

Entzwischen erfolgte der Friede, da sein Regiment abgedankt wurde. Weil aber der Krieg zwischen den beeden Kronen Frankreich und Spanien noch fortwährte,



Digitized by Google

begab sich Herzog Ulrich nach den Niderlanden und in Spanische Dienste, und wurde in einen Handel verwickelt, welcher Herzog Eberharden viele Ungelegenheit verursachte. Dann ich habe in dem letzt-vorhergehenden Theil schon gemeldet, daß er von Turenne, welcher damahls wider seinen König auf des Parlaments und der Prinzen Seite getretten war, verleitet worden ihm zu Befreyung der beeden Prinzen Longeville und Conde behülflich zu seyn und ihm mit 3000. Mann Beystand zu leisten. Dann er war ein besserer Soldat als ein Staatsmann. Herzog Eberhard musste es entgelten, weil Mazarin so wohl die Dienste dises Prinzen bey der Kron Spanien, als auch die Gefälligkeit desselben gegen dem Turenne sehr übel aufnahm. In welchen Diensten er als Kriegs-Rath und General der teutschen Cavallerie im Jahr 1651. den Franzosen die Stätte Mousson und Rethel entziehen half, im folgenden Jahr mit der Spanischen Armee vor die Stadt Paris rückte und in verschiedenen Gefechten den Ruhm seines Heldenmuths behauptete, und im Jahr 1653. die vorhin vierzehenmahl vergeblich belagerte Vestung Rocroy erobern half, indem ihm dabey eine besondere Attaque anvertrauet wurde. Er war aber in disem Jahr zu der Catholischen Glaubens-Lehre übergegangen. Nachher vermehrte er im Jahr 1654. seinen Ruhm in der Belagerung der Vestung Arras durch zwo merkwürdige Begebenheiten. Dann als ihm bey dem Ausfall von den Belagerten auf sein Quartier zwey Pferde unter dem Leib erschossen wurden, musste er sich zu Fuß nach den Laufgräben vor dem auf ihn andringenden Feind zuruckziehen, da er dann von einem Soldaten seine pique erwischte und sich mit verwunderlicher Geschwindigkeit vermittelst derselben hineinschwunge, wordurch er nicht nur sich selbst erhalten, sondern auch das in denselben befindliche Fußvolk mehr als ihre Officiere anführte und die Feinde mit Verlust sich zuruckzuziehen zwang. Und als am Ludwigstag die französische Armee dise Vestung entsetzte und die Spanische aus ihrem Lager geschlagen wurde, so blieb Herzog Ulrich noch länger als zwo Stunden in demselben stehen, bis Erz-Herzog Leopold Wilhelm und der Prinz Conde sich in Sicherheit befanden, nachgehends aber, als die ganze feindliche Armee auf ihn andrange, sich in guter Ordnung zuruck zog. Anno 1656. befand er sich eine Zeitlang an seines Bruders Hof um wegen seiner schon im Jahr 1651. verglichenen appanage sich noch über ein und anders zu vergleichen. Als er aber vernahm, daß die Spanische Armee die von den Franzosen belagerte Vestung Valencienne zu entsetzen beordert wär, eylte er dergestalt zu derselben, daß er innerhalb dritthalb Tagen schon zu Brüssel in Flandern anlangte und noch vor dieser Unternehmung bey der Armee ankam. Hier gelang es ihm, daß er der erste war, welcher in die feindliche Linie eindrang und zu seinem höchsten Ruhm disen Entsatz vollbringen halff. Nach welcher

cher That er noch ein Jahrlang in Spanischen Dienſten bliebe, aber aus wichtigen Urſachen zu Ende des Jahres 1657. dieſelbe verlieſſ in der Hoffnung in die Kayſerliche tretten zu können. Obwohl nun dieſelbe von dem Erzherzog Wilhelm Leopolden und dem Churfürſten von Maynz unterbaut wurde, ſo ſchlug ſie ihm doch fehl, weil der Kayſ. Hof ſich entſchuldigte, daß er mit gnugſamer Anzahl der Generals verſehen wär. Nun hatte er kein ander Mittel mehr übrig, als bey der Kron Frankreich Dienſte zu ſuchen, wo er durch Vermittlung des Staats-Secretarien Tellier die General-Lieutenants-Stelle und zugleich die Erlaubnus erhielte 2. Regimenter zu Fuß, jedes zu 1000. Mann und zwey dergleichen zu Pferd, jedes von 480. Mann in Teutſchland anzuwerben. Kaum hatte er aber ſolche auf den Beinen, ſo fieng die Kron mit Spanien die Fridens-Tractaten an und die fremde Regimenter abzudanken. Der Herzog bekam alſo ſeine Entlaſſung und zu ſeiner Entſchädigung eine jährliche Penſion von 2000. Reichsthalern und Beybehaltung einer freyen Compagnie, welche er aber bald hernach ſeinem Vetteru Prinz Fridrich Carln verehrte und ſich um Venetianiſche Dienſte bewarbe. Diſe Republik war nun zwar mit der Ottomanniſchen Pforte in Krieg verwickelt, ſtund aber auch im Begriff mit derſelben Friden zu machen. Dagegen brach nun der Krieg zwiſchen dem Kayſer und diſem Erbfeind aus, daich ſchon gemeldet hab, daß das Teutſche Reich ſeinem Oberhaupt im Jahr 1664. mit einer Reichs-Armee zu Hülf gekommen und Herzog Ulrich als General der Cavallerie dabey aufgeſtellt worden. Aber auch diſe Dienſten daurten nicht lange, indem bekannter maſſen noch in ſelbigem Jahr ein Stillſtand gemacht worden. Er kam alſo wieder nach Stuttgard und bewarb ſich, weil er nicht müſſig ſeyn wollte, theils am Däniſchen, theils Kayſerlichen Hof wieder um Dienſte. An beeden Orten war ſeine Bemühung vergeblich und der Ruhm ſeiner Tapferkeit verſchaffte ihm nur bey erſterm Hof den Elephanten-Orden und eine jährliche Penſion von 1200. Reichsthalern, bey dem andern aber einen jährlichen Gnaden-Gehalt von 4000. fl. worzu ihm der Kayſer noch 1000. Reichsthaler zu Beſtreitung ſeiner Ruckreyſe verehrte. Welchemnach er von diſer Zeit an ohne Dienſte zu Stuttgard in der Ruhe ſeine übrige Lebens-Jahre zubrachte und nachdem er den 25. Julij 1657. in Gegenwart des ganzen Fürſtl. Hauſes und Hofs, wie auch einiger Canzley-Verwandten wieder zur Evangeliſchen Religion gewandt hatte, den 4. Dec. 1671. das Zeitliche ſeegnete und zu Stuttgard begraben wurde. Er begab ſich zweymal in die Ehe und zwar das erſtemahl im Jahr 1647. mit Sophia Dorothea, einer gebohrnen Grävin von Solms, mit welcher er auch im Jahr 1647. den 10. Oct. zu Stuttgard vertrauet wurde, und den 12. Sept. 1648. eine

Prin-

Prinzeſſin Maria Catharina Charlotta erzeugte, welche beede aber gleich nach der Geburt in die Ewigkeit eingiengen. Die andere Gemahlin war Iſabella, Herzog Albrechts von Arenberg Tochter und Gr. Albrecht Franzen von Hochſtraaten Witwe, mit welcher er den 4. Maji 1651. zu Brüſſel Beylager hielte und mit derſelben eine einzige Prinzeſſin den 27. Dec. 1652. erzeugte, welcher der Name Maria Anna Ignatia beygelegt wurde. Mit diſer Gemahlin lebte er in ſtetem Mißvergnügen und weil er ſich meiſtens am Würtembergiſchen Hof aufhielte, ſo begab ſie ſich nach Paris, wo ſie bis an ihr Ende mit ihrer Tochter verbliebe, welche letztere im Jahr 1693. zu Lyon unvermählt aus der Welt gienge.

Drey-

# Dreyzehender Abschnitt.

## §. 1.

Nun *tratt* Herzog Wilhelm Ludwig nach Absterben Herzog Eberhards die Regierung an, da das Herzogthum in gröster Gefahr stund von der französischen Armee mit feindlichen Einfällen heimgesucht zu werden. Die Kayserliche fügten fast mehrern Schaden als die Feinde zu. Dann als noch bey Herzog Eberhards Lebzeiten jene sich mit den Sächsischen und Lothringischen Völkern verstärkt hatten und gegen Sinzheim anrückten die französische Armee unter dem Turenne aufzusuchen, fiengen diese Freunds-Völker an die in dem Maulbronner Amt

1674 ligende Dörfer Nußbaum, Hohenklingen, Freudenstein, Tiefenbach, Schmier und Oelbronn den 3. Junii in der Nacht auszuplündern und die Einwohner sehr übel zu behandlen. Den folgenden Tag hatten die Dörfer Leonbronn, Niderhofen, Zaberfeld, Michelbach, Klein-Gartach und Weyler gleiches Schicksal, so, daß Herzog Eberhard genöthigt wurde seine geworbene auf den Beinen habende Truppen und den grössten Theil seiner Land-Auswahl auf die Gränzen zu verlegen, zumahl man einer Schlacht entgegen sahe, welche auch den 6ten dises Monats bey Sinzheim zum Nachtheil der Kayserlichen Armee erfolgte. Erst den 13. Julii nahm Herzog Wilhelm Ludwig seine Canzley-Verwandte in Dero Gemach in die Pflicht, wobey der Geheime Rath von Mantenfel dieselbe in der Anrede solcher erinnerte und der älteste Regierungs-Rath Gell nach abgelegter Condolenz dem Herzog zur angetrettenen Regierung Glück wünschte. Derselbe begnügte sich damit, daß er von allen seinen Canzley-Verwandten die Handtreu empfieng und solche auch von der Hof-Dienerschafft in seiner Gegenwart durch seinen Hof-Marschallu einnehmen ließ. Ehe derselbe von seinen Unterthanen sich huldigen ließ, wurde die Leiche des verstorbenen Herzogs den 21. Jul. in der Stiffts-Kirche zu Stuttgard in die daselbst befindliche Fürsten-Grufft beygesetzt. Es war der Tag an welchem vor 179. Jahren das Herzogthum Würtenberg zu dieser Würde erhoben wurde. Den 24. Julii nahm der neue regierende Herzog auch von der Statt Stutgard die Huldigung ein, da man den Tag zuvor in allen Gassen der Stadt durch offentlichen Ausruff verkünden liess, daß, wann am folgenden Freytag die Bürger-Glocke geläutet würde, die samtliche Bürgerschafft mit ihren Söhnen, welche 16. Jahr und darüber alt wären, auf dem Markt erscheinen sollte. Sie versammlete sich auch morgens um 6. Uhr und fand ihren Vogt Joseph Kullen mit dem versammleten Gericht un. Rath vor dem sogenannten Herrn-Hauß, worauf sie sich in eine lange Reyhe stellte um den in einer Gutsche auffahrenden Herzog mit unterthänigster Verbeugung zu empfangen. Gericht und Rath begleitete ihn in die grosse Stuben desselben Hauses, wo unter einem schwarz-sammetenen Baldachin ein Sessel stund, zu welchem sich der Herzog und neben ihn zur linken Hand seines Herrn Vaters Bruder, Herzog Friderich von Neuenstatt mit seinen Prinzen stellte. Der bekannte D. Myler von Ehrenbach musste die Anrede thun, welche der Stadt-Consulent und Canzley-Advocat Licentiat Johann Georg Kürner der ältere beantwortete und im Namen des Gerichts und Raths alle schuldige Treue und Gehorsam versprach. Nach abgelegtem Eyd mit aufgehobenen Fingern wurde einer nach dem andern die Hand zu geben zugelassen. Worauf sich der Herzog unter Begleitung Dero Cavalliers und vornehmster Staats-Räthe und Diener, wie auch der Herzogen von Neuenstatt sich herab auf das ehmahl an disem Herrn-Hauß gestandene sogenannte Känzelein begabe und auch von der auf dem Markt stehenden Bur-

Burgerschafft die Huldigung aufnahm, nach solcher Handlung aber die von dem 1674
Stiffts-Prediger Hingher gehaltene Huldigungs-Predigt anhörte. Den 3ten Augusti reyßte der Herzog nach Tübingen, um von der Hohen Schul, Gericht, Rath und Burgerschafft diser zwoten Hauptstadt des Herzogthums sich huldigen zu lassen, da entzwischen vor und währender diser Handlungen mein mütterlicher Groß-Vater, Kriegs-Rath Tobias Heller, die samtliche Militair-Personen zu Stuttgard und auf den Vestungen in Gegenwart anderer ihm zugeordneten Officiern in die Pflicht nehmen musste.

## §. 2.

Ich habe schon gemeldt, daß das Reichs-Verfassungswesen bey entzwischen vorgegangenen beträchtlichen Veränderungen in den Kriegs-Anstalten bey der Reichs-Versammlung eines der vorzüglichsten Geschäffte schon etliche Jahr lang gewesen. Fast unüberdenkliche Schwürigkeiten zeigten sich bey diser Einrichtung. Es ist auch schon Erwähnung geschehen, daß man anfänglich versucht habe den Ansatz der Krayß-Contingente auf dem Reichstag zu berichtigen, aber endlich nach vielem Zeitverlust genöthigt worden, solche Sache den Krayßen heimzugeben, wie viele Mannschafft jeder stellen wollte. Der Schwäb. Krayß hatte zwar einen Nachlass erhalten, daß dessen quantum dermahl wegen der Entvölkerung von letzterem langwürigem Krieg und der Armuthey der Stände nur auf 3000. Mann gesetzt wurde. Die meiste Stände waren aber noch nicht damit zufrieden und es erfolgte eine gefärliche Trennung zwischen den Catholischen und Evangelischen Stände, wovon ich ebenmässig schon einige Nachricht gegeben. Bey damals ausgebrochenem Krieg zwischen der Kron Frankreich und den vereinigten Niderlanden, welche auch einige Teutsche Lande ergriff, wär eine einmütige Zusamensetzung sehr nöthig gewesen. Die Uneinigkeit machte aber den Feind mächtig und so übermütig, daß er dem Reich Gesetze vorzuschreiben unternahm, welche es noch heut zu Tag mit dem Verlust des ganzen Elsasses empfindet. Die französische Waffen näherten sich dem Schwäbischen Krayß und der Fränkische stund in voller Flamme. Die Catholische Stände merkten nun eſt, was sie dem Krayß durch ihre Trennung für grosse Gefahr zugezogen und liessen sich gefallen eine Vereinigung ihrer Völker mit den Evangelischen zu bewilligen. Den 15. Junii dises Jahrs wurde demnach ein Krayßtag zu Ulm gehalten um solchen schon lang gesuchten Zweck zu erreichen. Herzog Eberhard schickte seinen bißherigen Comitial-Gesandten, den Geheimden Rath Widenbachen und den Regierungs-Rath Haseloffen dahin, welchen er aufgab zu verhüten daß weder dem Herzog, noch den samtlichen Evangelischen Krayß-Ständen einige nachtheilige Folge zugezogen würde, wegen der Direction und Ersetzung der Krayß-Aemter

1674 einen endlichen Schluſſ zu bewürken, wie auch Mittel auszufinden, wie die nöthige provision an Proviant, Munition, Artillerie ꝛc. angeſchafft werden möchte, wann die Völker auſſerhalb des Krayſes gebraucht würden, die Vereinigung derſelben mit dem Fränkiſchen Krayß und Abwendung der eigenmächtigen Durchzüg, Einlägerung, Plünderung ꝛc. nach Verordnung der Reichsgeſetze verglichen und endlich, wofern das duplum geſchloſſen würde, Herzog Fridrich Carl zu einem Oberſten, einer von Kaltenbach zum Obriſt-Lieutenant und einer von Hallweil zur Majorſtelle ernennt werden möchte. Um allen Anlaſſ zu Mißverſtändnuſſen zu vermeiden verabredeten ſich der Coſtanz- und Würtenbergiſche Geſandten keine Meldung von demjenigen zu thun, was zur bißherigen Trennung Gelegenheit gegeben hätte, weßwegen der Würtembergiſche in der propoſition nur die Einigkeit der Gemüther zur Beförderung der Wohlfart des Reichs und Krayſes empfahle. Zum Mißvergnügen des Krayſes fand ſich auch ein Kayſerl. Commiſſarius, Johann Venerand von Wittenbach ein und verlangte in Gegenwart aller Stände eine Audienz zu haben. Er ſagte, daß die Kayſ. May. die ſchleunige Zuſamenſetzung der Krayß-Völker mit den Kayſerl. Waffen und eine zulängliche Verfaſſung zur Aufrechterhaltung ſowohl ſamtlicher Krayß-Stände, als auch der vordern Oeſterreichiſchen Lande mit Anrichtung einer nähern Verſtändnus wünſchte. Zugleich wurde aber auch ein Schreiben von dem franzöſiſchen Marſchall von Turenne durch einen Trompeter geſchickt. Weil diſer vorgab, daß er durch einen gethanen Fall gehindert wär weiter zu reyſen, ſo blieb er zu Geißlingen und gab nur dem daſelbſtigen Ulmiſchen Ober-Vogt das ihm aufgegebene Schreiben. Der feindliche Marſchall erklärte ſich aber gegen dem Krayß, daß er gegen diejenige, welche ſich nicht wider ſeinen König als Feinde aufwärffen, auch nichts feindſeliges zu thun Befehl habe, weßwegen er verſicherte, daß er ſeine Waffen wider die Churfürſten von Trier und Pfalz nur darum gebrauchte, weil ſie ſich mit den Feinden der Kron Frankreich wider dieſelbe in Bündnüſſe eingelaſſen hätten, da er ſonſt das Teutſche Reich gern verſchonen wollte und zu deſſen Beweiß in dem Vorfall bey Sinzheim nur wenige Truppen zu Fuß und nicht wohl die Helffte der Cavallerie gebraucht habe. (m) Die Antwort darauf ſollte eigentlich nur ein Receptiſſe ſeyn: gleichwohl kleidete man ſolches in ein ſehr kurzes Schreiben ein, daß man ſein Schreiben empfangen habe und nicht ermanglen werde den Gnädigſten und Gnädigen Herrſchafften, Obern und Committenten gebürenden Bericht abzuſtatten, von welchen ſie abgeordnete wohl ſo viel melden könnten, daß ſie keine andere, als auf Friede und Ruhe im Reich abzielende Geſinnungen führen. In der Aufſchrifft gab man ihm den Titul: Durchleuchtigſter Hochgeborner Fürſt, Gnädiger Herr. Wegen der Unterſchrifft aber hatte man nicht einerley Gedanken. Dann die meiſte fürſtliche wollten den

(m) vid. Beyl. num. 63.

den Ausdruck gebrauchen: Euer Gnaden unterthänige und gehor- 1674
same ꝛc. weil es theils die Höflichkeit, theils die damalige Umstände er-
forderten, daß man ihn nicht mit bezeugender Verachtung beleydigen möchte. An-
dere hingegen wollten solches nicht genehmigen, weil sie keine französische Unterthä-
nen wären und sich also demüthig zu bezeugen nicht Ursach hätten. Der Kayserl. Com-
missarius billigte das letztere und man setzte nur: Euer Fürstl. Gnaden dienst-
geflissene auch unterthänigstwilligste ꝛc. worinn das Würtembergische Direc-
torium nachgeben und das Schreiben also ausgefertigt nach Geisslingen schicken
musste.

## §. 3.

Es kam auch ein Pfälzischer Gesandter herbey, welcher des Kayserl. Commissarien Ansuchen unterstützte. Man fieng ein Schreiben von dem Turenne auf an seinen König, worinn er meldete, daß er sich mit dem Prinzen von Conde zu conjungieren gedenke, weßwegen er bereits auf Zabern gerückt und die Kayserliche über den Rhein gegangen seyen solche Conjunction zu verhindern. Diese Nachricht machte die geringere Stände sicher, indem sie keine Gefahr zu beförchten sich beybringen liessen. Die höhere hingegen glaubten Ursach zu haben derselben nicht zu trauen, und hielten vielmehr davor, daß der Courrier sich gern auffangen lassen und das Turennische Schreiben nur darzu dienen sollen die Alliierte zu hintergehen, indem Turenne vielmehr sich bey Neustatt an der Hart setzte um den zu ihm ziehenden Duc de Vaubrun mit seinen Truppen zu erwarten und hernach wieder über den Rhein sehr verstärkt zuruck zu kommen, weil seine Armee in dem Treffen bey Sinzheim auch sehr geschwächet worden. Er hatte Ursach dem Schwäbischen Krayß nahe zu seyn und auf dessen Entschliessung gutes Aufsehen zu haben. Der Herzog von Würtenberg, Bayern, Baden-Baden, Costanz und die mehrere Stätte zogen in billige Betrachtung, daß diser Krayß ein solcher Gränz-Krayß wär, welcher wegen Breysach und Philippsburg der Gefahr am meisten ausgesetzt und zu dessen innerlicher und eigener Sicherheit die haltbare Plätz auf Kayserl. Befehl wohl zu besetzen nöthig wär, da mehr als das zweyfache eines Römer-Anschlags erfordert würde, zumahl man Heylbronn, Offenburg, Lindau, Wimpfen und Ueberlingen besetzen musste. Die erforderliche Völker waren noch nicht vorhanden und mithin noch weniger zur Musterung zusamen geführt. Viele Stände befand man untüchtig einige Mannschafft aufzubringen oder zu unterhalten. Den von der Besatzung der Vestung Philippsburg durch ihre Ausfälle ausübenden Gewalt aufzuhalten, waren wohl zween Krayse nicht im Stand, wofern nicht das ganze Reich seinen Beystand zeigte, wozu aber viele Zeit erfordert wurde und beede Krayse entzwi-



Digitized by Google

1674 schen in den Ruin gesetzt werden konnten. Dann die Reichs-Armee mußte erst zusamengeführt und Magazinen angeschafft werden. Man sahe demnach nirgends einigen Rükkenhalt, ohne welchen diser alleinige Krayß nicht feindlich gegen diser Krone handlen, sein Hauß offen stehen lassen und andern zu Hülf kommen konnte. Der Kayserl. Commissarius war aber damit nicht zufrieden ungeachtet man hoffte, daß die Kay. May. mit dermaliger Verfassung sich begnügen würde bis auch andere Krayse Antheil nähmen, zumahl sie versicherten, daß auf solchen Fall die Stände nach allem ihrem Vermögen das ihrige beyzutragen nicht ermanglen würden. Die meiste Catholische Stände waren aber dem Kayserl. Hof und dessen Gesandten zu sehr ergeben und der Kayserl. General Bournonville lag disem Hof nebst dem Churfürsten von Pfalz sehr an bey dem Schwäb. Krayß nicht auszusetzen und auch andere Krayse zu Stellung ihrer Contingenter ernstlich zu erinnern. Man mußte also besorgen, daß die mehrere Stimmen dem Kayserl. Ansinnen nachgeben und die schleunigste Vereinigung ihrer Mannschafft mit der am obern Rhein stehenden Kayſ. Armee zu werk stellen dörfften, da hingegen die Würtemb. Gesandte bey ihrer Meynung verharrten und dem Kayserl. Commissarien zu Gemüth führten, daß, wann der französische Feld-Marschall die geringste Nachricht von einem solchen Schluß vernähme, er sogleich diejenige Stände, welche das meiste darzu beygetragen hätten, in das Verderben setzen und zu einigem Widerstand untüchtig machen dörffte, wie es der Chur Pfalz mit Germersheim ergangen. Es sey demnach vernünftig, daß die entfernte Krayse zuerst beytretten müssten, ehe die der Gefahr nächstgelegene sich bloß stellten. Die Würtemb. Gesandte verfielen deßwegen in den Verdacht, daß sie die Vereinigung der Krayßvölker mit den Kayserlichen allein hinderten, weßwegen der von Wittenbach ihnen die Einwendung machte, daß man sich nur besser angreiffen müsste, indem er zum Exempel gute Nachricht habe, daß Würtemberg für sich selbst gefasst und mächtig genug wär von seinen alleinigen wohlgeübten Land-Völkern eine ansehnliche Armee in das Feld zu stellen, zu welchen das Hauß Oesterreich, die Ritterschafft und andere Krayß-Stände ihre Mannschafft zu stossen nicht ungeneigt wären. Bidenbach antwortete aber dem Kayserlichen, daß noch andere Mittel vorhanden seyen, ehe man sich allzufrühzeitig den Feind auf den Halß zöge und thue man Würtenbergischer seits nichts, als daß man dem Oesterreichischen Exempel folge, welches geschehen lasse, daß der Commendant zu Freyburg mit dem französischen zu Breysach in gutem Vernehmen und gleichsam in der Neutralität stehe, ja so gar von daraus Lebens-Mittel an lezteres Ort liefern lasse und die feindliche Vestung mit Nothürfftigkeiten versehe. Ueber diſes alles würde Zeit erfordert die Anstalt zur solchen Vereinigung und Anschaffung der Kriegs-Erfordernussen herbeybringen zu können. Solches aber zu thun würde eine Sicherheit wider feindliche Einfälle nöthig seyn.

§. 4.

§. 4. 1674

Einsmals lief aber die Nachricht ein, daß Turenne mit einer Armee von 20000. Mann und ansehnlicher Artillerie wieder über den Rhein herüber gegangen sey. Dises machte bey dem Krayß ein grosses Aufsehen und Schrecken. Drey der besten Aemter des Herzogthums waren allbereit vorher von den Kayserlichen und alliierten Völkern mehrentheils durch unerhörte Expressungen ausgesogen und die Unterthanen so sehr, als von den Feinden geplagt und etliche Dörfer unter dem Vorwand, als ob sie unter Pfälzischem Schuz stünden, von den Franzosen zu grund gerichtet. Der Kayſ. Commissarius hatte unter den Catholischen Ständen einen grossen Anhang und Baden-Durlach bezeugte sich sehr zweydeutig, daß man seine eigentliche Meynung nicht wohl errathen konnte, welches von dasigem Landhofmeister herrührte. Dann er war als General-Commissarius und Proviant-Aufseher bey der Reichs-Armee ernennt und suchte seinen Vortheil mit Beziehung des ihm angewiesenen Soldes und anderer davon abhangender Nuzungen zu befördern. Die Gefahr des ganzen Krayses wurde also um so mehr hintangesetzt, als der Marggrav selbst bey diser Armee als General-Feld-Marschall angestellt war und jener sich die Hoffnung machte seinen Endzweck desto sicherer zu erreichen. Mithin konnte sich der Kayserl. Gesandte schmeicheln, daß die schleunige Vereinigung durch die mehrere Stimmen durchgetrieben werden müsste. Er bekam den Muth harte Ausdrücke in seinen Vorstellungen zu gebrauchen und sich auf die Reichsordnungen zu berufen, vermög deren kein Krayß auf andere nachläſſige sehen konnte. Nun hatten die Würtembergische Gesandten fast allein mit ihm zu streiten. Sie setzten ihm die lezte Reichstags-Verordnung und des Kayſers Befehl entgegen, daß insonderheit der Schwäbische Krayß seine Päſſe wohl verwahren und als eine Vormaur das Reich vor allen feindlichen Einbrüchen sicher stellen sollte, worzu des ganzen Krayses Stärke erfordert wurde und kein Mann zur Kayserl. Armee abgegeben werden konnte. Bidenbach setzte noch hinzu, daß die Umstände alles änderten und in keiner Reichs-Constitution stünde, daß man sich wissentlich über den Haufen werfen lassen sollte. Ungeachtet aber der Kayserl. Gesandte nichts dagegen einwenden oder der Würtembergischen Gründe entkräfften konnte: So beharrte er doch nur darauf, daß er des Kayſers Befehle zu beobachten hätte. Der Herzog berichtete solches an den Brandeburg-Culmbachischen Canzler von Stein, welcher sich am Kayserl. Hof befand, Vorstellungen dagegen zu machen. Dann diser hatte die Allianz zwischen dem Kayſer und dem Herzog Eberharden zu stand gebracht und den Herzog damahls im Namen des Kayſers versichert, daß, wann derselbe oder seine Land und Leute selbst in Gefahr geriethe, die Kay. May. ihm nicht das geringste wegen eines Beystandes zumuthen würde. Er wurde desto mehr darzu bewogen,

als

Digitized by Google

1674 als der Kayſ. Commiſſarius den Geh. Rath Bidenbachen bezüchtigte, daß er das Conjunctions-Werk allein hinderte, ungeacht der Herzog gegen dem Marſchall Schorer, welcher dem Wittenbach zugegeben war, im Deinach ganz eines andern vertröſtet hätte. Diſer beantwortete aber ſolche Bezüchtigung, daß er wohl wüſſte, wie dem Commiſſario einige Schwätzer und Ohrenbläſer verſchiedenes vorbringen, was ſie ſowohl bey öffentlichen Rathgängen und Votis, als auch ſonſt in diſcurſen gehört hätten, aber nicht mit behöriger Treu und Redlichkeit vortragen. Er bath ihn deßwegen nur dasjenige zu glauben, was er publica fide gegen ihm ſelbſt vermeldet habe, daß ſein Herr ſo wenig von dem Kayſerl. Befelch und dem letztern Reichsſchluſſ, als von demjenigen, was die mehrere Krayß-Stände beſchlieſſen würden, ſich zu entziehen geneigt ſey, ſondern als ein getreuer teutſcher Fürſt und Patriot nach allen ſeinen äuſſerſten Kräfften und Vermögen beyzutragen, was zu der allgemeinen Wohlfart und deren Rettung dienlich ſeyn würde. Wie er dann kein Bedenken trage die Vereinigung der Krayß-Trouppen mit der Kayſerl. Armee geſchehen zu laſſen, wann ſowohl die Evangeliſche, als Catholiſche der Gefahr entlegene Mit-Stände ihre Anzahl zur Kayſerl. Armee ſchickten und mit derſelben agieren lieſſen. Nur behalte er ſich ausdrücklich bevor, daß die Städte Heylbronn und Wimpfen, als woran dem ganzen Reich und Krayß ſehr vieles gelegen wär, mit den übrigen Krayß-Völkern wohl möchten beſetzt und vor feindlichen Anfällen geſichert werden, damit er die ſeinige herauszieben und nebſt den übrigen geworbenen und ſeiner Land-Miliz ſeine offen ſtehende Gränzen für ſchleunigem Einfall ſtarker Partheyen ſo gut als möglich bewahren könnte. Dann er hätte leyder ſchon erfahren, was ihm und ſeinen Unterthanen durch die Franzoſen und ſo gar durch die Kayſerliche und Alliierte Partheyen geſchadet worden. Er hoffte auch, daß die Kayſ. May. Dero Generalität gemeſſenen Befehl geben würde auf ſein Anſuchen ihm mit hinlänglicher Macht beyzuſtehen und daß die Krayß-Stände ſich mit einem einfachen Römer-Monat an Volk in Bereitſchafft halten würden ihm auf benöthigten Fall die ſchuldige Hülfe zu leiſten. Was er ſonſt gegen andern geäuſſert, habe er ſehr nöthig befunden, weil ſich gnug gezeigt habe, daß viele keine erforderliche Nachricht von den Kriegs-Umſtänden am Rhein und den ſich dabey erzeigenden Gefährlichkeiten haben, ja zum Theil nicht einmahl wüſſten, wo der Rhein und Neckar flöſſen oder welche Lande den Veſtungen Breyſach und Philippsburg am nächſten gelegen wären, mithin wie der Blinde von der Farbe urtheilten. Uebrigens begehrte er niemanden vorzuſchreiben, was und wie er nach ſeiner Einſicht votieren ſollte, wobey jedoch die Beſchützung der Würtenbergiſchen Lande dem ganzen Reich zu gutem käme, weil dadurch der Ober-Rheiniſche, Bayr- und Fränkiſche Krayſe beſchützt würden.

§. 5.

Digitized by Google

§. 5. 1674

Nun blieb die französische Armee einige Tage bey Philippsburg stehen und es wollte verlauten, daß sie in das Herzogthum Würtenberg eindringen würde, dahingegen auch andere vermutheten, daß sie eine Absicht auf Heydelberg hätte. Herzog Eberhard machte sich auf beede Fälle gefaßt und liess ein Regiment zu Pferd nebst einem zu Fuß von seiner Land-Auswahl an die Gränzen des Landes abgehen, zumahl auch verlautete, daß einige Regimenter Croaten aus dem Bareuthischen im Anzug wären. Dise Art Kriegsvolk war den Franzosen jedesmal förchterlich und der Herzog beförchtete, daß letztere sich bey Heylbronn setzen und nur die Entschliessung des Krayses abwarten und wann dieselbe ihnen widrig ausfiel, den Krayß zwingen dörfften seine Truppen ihnen zu überlassen, wordurch er den Schwäbischen, Fränkischen und Ober-Rheinischen Krayß unter französische Devotion bringen könnte. Er bielte demnach davor, daß, wann auch schon die Krayß-Truppen bey der Kayserl. Armee ständen, dieselbe bey dermaligen Umständen abgeruffen werden müssten. Auf seinem Krankenlager betrübte ihn sehr, daß der Kayserl. Commissarius noch immer auf die Conjunction drange und solcher Ernst bey andern Kraysen, welche von aller Gefahr frey und sicher und gleichwohl zur Beschützung des Reichs verbunden wären, nicht so hefftig, wie bey dem Schwäbischen, angewendet würde. Dann er konnte nicht anderst schliessen, als, daß dem Kayser von der demselben obschwebenden Gefahr keine Nachricht hinterbracht würde und einige Leute besondere Absichten führen müssten disen Krayß und insonderheit die Würtembergische Lande mehr zu verderben, als zu erhalten. Solche zu vernichten konnte er kein ander Mittel erfinden, als daß er den vorgemeldten Culmbachischen Canzler nochmalu ersuchte dem Kayser alle solche Umstände beyzubringen und sich über des von Wittenbach Betragen zu beschweren, indem er von der Kayserlichen Gesinnung ganz andere Versicherung hätte. (n) Der Würtenbergische Gesandte bekam deßwegen den Auftrag solches sowohl dem Kayserl. Commissarien, als dem ganzen Krayß offentlich zu erkennen zu geben. Man wollte aber zugleich Nachricht haben, daß der Commissarius nur von dem Pfälzischen Gesandten angetrieben würde und der dem Herzogthum von den Kayserl. und alliierten Truppen zugefügte unwiderbringliche Schade durch Anreitzen disen Hofes veranlasst worden und hingegen der Kayser mit des Herzogs Betragen sehr wohl zufriden sey. Derselbe hatte auch die Hoffnung noch übrig, daß, warn seine Mitstände erführen, daß Turenne mit einer Armee von 20000. Mann auf den Gränzen stünde, selbst auf ihrer Hut bleiben und der Commissarius, wofern er sich nicht der ganzen erbaren Welt zu einer

(n) vid. Beyl. num. 64.

1674 ner üblen Nachrede aussetzen wollte, daß er des Krayses höchstes und endliches Verderben für seine Person suchte, auch auf andere Gedanken gerathen dörffte. Den 26. Junii kam aber der Bericht ein, daß Turenne seinen Weeg nach Ladenburg genommen und sich des ganzen Neckar-Stroms bemächtigt, mithin die Schwäb. Krayß-Völker von der Kayserlichen Armee abgeschnitten und sich darzwischen gelegt habe. Bidenbach ließ sich deßwegen sowohl gegen dem Kayserl. und Pfälzischen Gesandten, als auch gegen sämtlichen Krayß-Ständen vernehmen, daß er den Krayß-Schluß wegen bewilligter Vereinigung der Krayß-Völker zwar dahin stelle, wegen der Zeit der Vollziehung aber davor halte, daß bey solchen Umständen dem Reich oder Alliirten Armeen kein Vortheil daraus entstehen könne. Wann aber durch unverzügliche Vereinigung, wie der erste Schluß dahin ziele, der Krayß und das Herzogthum Würtenberg so vorsetzlich und unbedachtsam in ein vor Augen stehendes unausbleibliches Unglück und gänzliches Verderben gestürzet werden wollte, so wollte er vor GOtt und der verunnftigen Welt entschuldiget seyn. Gleichwohl müsste er sehr behutsam gehen, damit er keinen Unglimpf bey dem Kayserl. Hof auf sich laden möchte und suspendierte nebst Baden-Durlach sein Votum, welches er ihm nach der Nothdurfft vorbehielte. Nun blieben zwar die meiste Stände nochmals bey dem vorigen Schluß: Man bemerkte aber, daß die vormalige Hitze bey vielen zimlich erkaltet war und nur die Forcht vor der Kayserl. Ungnade sie umzutretten verhindert habe. Der Kayserliche Commissarius besorgte auch würklich, daß, wann die Würtembergische Gesandte ihr Votum eröffneten, der gefasste Schluß abgeändert werden dörffte. Er suchte die Vereinigung so viel möglich zu beschleunigen, dagegen die Würtembergische solche zuruckzutreiben suchten. Eine Einschränkung des Schlusses konnte ihnen dienlich dazu seyn. Dann sie brachten noch in denselben ein, daß man vor der Zusamenführung und Abschickung der Truppen den Zustand und die Beschaffenheit derselben untersuchen und nicht nur die Besetzung der Gränzen, sondern auch die Bestellung des Proviants und Magazinen, Artillerie, Munition ꝛc. richtig machen müsste, welches nach dem Herkommen geraume Zeit erforderte. Sie hielten ihr Votum noch zuruck in Hoffnung, daß entwischen etwas vorgehen könnte, welches das Feuer der Kayserlichgesinten gar erlöschen oder wenigstens sehr mässigen könnte. Der Commissarius gerieth darüber in Ungedult, indem er meynte, daß die sehr schwache Kayserl. Armee desto eher verstärkt werden müsste, welches doch eben sowohl und ohne Gefahr von andern Krayßen hätte geschehen können. Er konnte sich deßwegen nimmer mässigen, sondern widerholte seine Drohungen, daß, wann durch das Würtenbergische Votum solch Vereinigungs-Werk hintertrieben würde, wie unfehlbar auf solchen Fall geschehen dörffte, man es das Hauß Würteuberg entgelten zu lassen wissen würde. Bidenbach antwortete ihm aber, daß er noch wegen der Krankheit des Herzogs und dessen Entfernung von

seiner

seiner Residenz keine Verhaltungsbefehle erhalten habe. Könne sich aber 1674
wohl vorstellen, daß ihm sehr schwer falle sich in seinen Schmerzen zu überwinden andern zu Hülf zu kommen und sich in das Verderben zu stürzen, zumahl er nicht anderst glauben könnte, als daß die Grösse der Gefahr der Kay. May. nicht gebührend hinterbracht würde, indem dieselbe ihn versichert hätten, daß ihm in dergleichen Umständen nichts widriges zugemuthet werden sollte.

## §. 6.

Wie der Kayſ. Commissarius *vermuthete*, *so geschahe es*, indem den 30. Junii wenigstens die Zusammenstoſſung der Krayßvölker um etwas hinterstellig gemacht wurde. Costanz gieng wider Vermuthen des Herzogs mit seiner Stimme voran, indem es einmerte, daß die Schlüsse nach der Lage der Kriegs-Umstände eingerichtet werden müssten. Die übrige Catholische folgten ihm ihrer Gewohnheit gemäß nach, so daß den 2ten Julii der Schluss gemacht wurde, daß wie gerne man auch Ihrer Kay. May. Absicht und dem neulichen zu Regenspurg ausgefallenen Reichs-Schluss gemäß die so hoch verlangte Conjunction vor sich gehen lassen wollte, man jedoch zu derselben noch zur Zeit, und bis diser Krayß der augenscheinlichen grundverderblichen Gefahr besser entfernet und befreyet werden möchte, unmöglich gelangen könnte. Gleichwohl würde man entzwischen alle Anstalt machen, daß das geschlossene alterum tantum nicht allein schleuniast aufgebracht, sondern auch zu desselben Musterung und Verpflichtung auf den ¼. Aug. zu Ulm zusamen geführt, zugleich aber auch alle übrige Nothwendigkeit noch vor Ausgang diſes Krayßtags verglichen und bey solcher Musterung berathschlagt und beschlossen werden solle, wie die geworbene Krayß-Völker zu verlegen und mit wie viel die haltbare Plätze und Päſſe besetzt werden sollten. Der Würtemb. Gesandte sollte dem Kayserl. Commissario solchen Schluss hinterbringen, welcher allen Unglimpf bey dem Kayſ. Hof zu vermeiden nur meldete, daß den Krayß-Ständen am guten Willen nicht fehle, sondern die Conjunction an dermaliger unglücklicher Lage des Krayses und Saumseligkeit der andern Krayse hafte. Entzwischen war die Kayſ. Armee in so schlechten Umständen, daß sie sich bey Höchst über den Maynfluss zuruck- und den Kayſ. General de Souches mit einem Succurs erwarten musste. Ja Marggr. Albrecht berichtete an seine bey ihrem Herrn Vater anwesende Gemahlin, daß sie, woferne kein starker Succurs bey zeiten bey ihr aukäm, entweder gezwungen werden dörfte sich an die Böhmische Gränzen zuruck zu flüchten oder sich wohl gar an die Feinde zu übergeben. Wegen der angetragenen Allianz war der Kayſ. Commissarius nicht weniger unglücklich, weil es gleichbald das Ansehen gewann, daß er nichts ausrichten würde, zumahl der wegen Wiesenstaig gegenwärtige Bayrische Gesandte darauf

1674 drang, daß man ſich nicht ſo leicht in etwas einlaſſen ſollte, wordurch man in diſen Krieg verwickelt werden könnte, indem man hernach nicht mehr ſo leicht daraus ſich loß machen könnte. Ein guter Theil der ſtändiſchen Abgeordneten war ſchon wieder nach Hauß gereyßt, als man diſen Puncten auf die Bahn brachte, andere hatten keinen Luſt dazu und andere hatten keinen Ausſchuß noch Unterthanen. Der Kayſer hatte vorhin an den Krayß einen dreyfachen Römer-Monat an Mannſchafft verlangt, welchen er nicht erhalten konnte. Man argwohnete deßwegen, daß er durch eine Allianz darzu gelangen wollte, zumahl deſſen Commiſſarius ſich verlauten lieſſ, daß er das Directorium über die Allianz-Völker führen wollte. Diſes hatte aber die widrige Würkung, daß ſo gar das Wort Allianz den Ständen unangenehm wurde. Entzwiſchen kam die Nachricht ein, daß Herzog Eberhard in die Ewigkeit eingegangen wär, welches die Stände ſo betretten machte, daß, als man ihnen ſolches bey nächſtem Rathgang eröffnete und die Antrettung der Regierung von Herzog Wilhelm Ludwigen zu wiſſen machte, der meiſte Theil ſich des Weinens nicht enthalten konnte. Der Geh. Rath Bidenbach wurde nach Hauß beruffen und D Haſeloff muſſte das Ende des Krayßtags auswarten. Diſer hinterbrachte auch dem Kayſerl. Commiſſarien, daß der Herzog die angeſonnene Allianz gern zu ſtand gebracht geſehen hätte, wann ſie in puris terminis defenſionis eingerichtet worden wär, wie die Kayſ. May. bißher in Dero Vorder- und Ober-Oeſterreichiſchen Landen mit der Kron Frankreich einen ſolchen Verglich behauptet hätte. Es würde aber die Nothurfft erfordern, daß man die gewiſſe Verſicherung von Ihro May. hätte, daß Sie biß anher geführter maſſen den Waffen-Stillſtand mit Frankreich fortſetzen wollte, wohin der von dem Commiſſario gemachte Entwurff diſer Allianz, welche doch ratificiert werden müſſe, abziele. Weil er aber darinn gemeldet hätte, daß diſe Zuſamenſetzung vornehmlich auf die Abwendung der ſchädlichen und eigenmächtigen Durchzüge abzwecke, ſo hätte Herzog Eberhard die Erſetzung der Krayß-Aemter bißher vergeblich betrieben, weßwegen die Durchzüge nicht wohl hätten verhütet werden können. Wofern aber bey gegenwärtigen Zeitläufften dieſelbe erſetzt würden, ſo wär die Allianz unter ſolcher Abſicht annöthig. Und obſchon die kleinere Stände anfänglich darzu Hoffnung gemacht hätten, ſo wäre doch diſes ihre Gewonheit, daß ſie mit gröſſtem Eyſer viel verſprechen, aber gleichbalden auch melden, daß ſie nichts oder ſehr wenig dabey leiſten könnten, womit alſo dem Kayſer wenig geholffen ſey. Uebrigens wurde des Herzogs Brudern, Friderich Carln, die Obriſtenſtelle über ein Krayß-Regiment zu Pferd aufgetragen, welches er auch bey der Muſterung anführte und der Obriſt Klenk, Obriſt-Lieutenant Kieſer und D Haſeloff darzu abgeordnet wurden. Obwohl nun dasjenige, was ich bißher erzehlt, meiſtens zur Lebensgeſchichte des Herzog Eberhardens gehöret, ſo habe ich ſolches doch mit Bedacht bieher verſparen wollen, weil diſes merkwürdige Krayßgeſchäffte zwar unter Herzog Eberhards

Regie-

Regierung angefangen, aber erst unter dem Anfang der Regierung Herzog 1674
Wilhelm Ludwigs geendiget worden und diser in die Fußstapfen und Grundsätze seines Herrn Vaters eingetretten, wie auch einestheils zu zeigen, in welchen gefährlichen und häckelichten Umständen er die Regierung unternommen und anderntheils die ganze Reyhe der Verhandlungen vorzulegen, wie auch gedachter Herzog dieselbe in einem Schreiben kurzgefasst an seinen Schwäher Landgr. Ludwigen von Hessen-Darmstadt mitgetheilet habe. (n)

## §. 7.

Entzwischen wurde die Kayserliche Armee durch die Lüneburgische Völker sehr verstärkt und der Churfürst von Brandeburg war auch mit einer Armee von 20000. Mann im Anzug, welches den Turenne nöthigte sich in das Elsaß zuruck zu begeben. Nun war zwar das Herzogthum wegen dises Feinds in einiger Sicherheit, aber die sehr starke Besatzungen zu Breysach und Philippsburg setzten es noch immer mit ihren Ausfällen und Streifereyen in Gefahr. Marggrav Friderich von Baden beklagte sich auch deßwegen gegen Herzog Wilhelm Ludwigen, daß die Franzosen durch einen Einfall in seinen Landen grosse Verwüstung angerichtet hätten. Die Krayß-Völker wurden deßwegen bey Pforzheim und Durlach zusamen gezogen. Sie brachten aber keinen Brotkorb mit sich. Es fehlte noch an Magazinen und die Marggravschafft Baden konnte die Notturfft diser geringen Mannschafft, welche nur in 2. Regimentern zu Pferd und 2. Regimentern zu Fuß bestund, nicht anschaffen. Die Amtleute zu Pforzheim unterstunden sich den 15. Septembr. Ausschreiben an die benachbarte Würtembergische Aemter Böblingen und Leonberg zu schicken, daß man ihnen mit Meel und Früchten zu Hülf kommen sollte. Herzog Wilhelm Ludwigen befremdete solches Verfahren um so mehr, als er sich gegen dem Krayß zu nichts verbindlich gemacht hatte und die anrückende Kayserliche und alliierte Völker dessen Lande schon berührt hatten, welchen er Lieferungen thun musste und wegen damaliger schlechter Erndte in der Besorgnus stunde, daß im Fall einer entstehenden Noth die Herzogliche Aemter erschöpfft werden dörfften. Die Badische Schreiben waren ohnehin sehr gebieterisch und ungebührlich in eines benachbarten Fürsten Lande solche abgehen zu lassen. Gleichwohl erboth sich der Herzog von seinen Cammerschreiberey-Gefällen das entbehrliche um billigen Preiß an Meel und Früchten angedeyhen zu lassen. Weil auch die Kayserl. Armee gegen dem Breyßgau anrückte, so stund der Herzog in Sorgen, daß die das sogenannte Simplum ausmachende Krayßvölker bey Durlach zu solcher Armee abgefordert werden möchten. Weil nun eben damahl zu Vayhingen an der Enz wegen diser Truppen Verleg- und Besorgung zwischen den ausschreibenden Fürsten



(n) vid. Beyl. num. 65.

Digitized by Google

1674 sten eine Conferenz gehalten wurde, so gab er seinen Abgeordneten auf sich auf alle Weise und Weeg dawider zu setzen. Nun wurde zwar der Krayß mit diser Anmuthung verschont und Marggr. Friderich von Baden als erneunter Reichs-General-Feld-Marschall vertröstete den Herzog, daß der Krayß dermahlen noch mit derselben verschont bleiben dörffte. Derselbe war aber dadurch noch nicht beruhiget, indem er dagegen beförchtete, daß man seine zu dem sogenanuten duplo oder altero tanto seines einfachen Contingents geworbene Mannschafft auch zu den auf den Gränzen des Krayses stehenden Völkern abfordern würde und erklärte sich deßwegen, daß, weil er dieselbe zur Beschützung seines Landes nöthig hätte, er keinen Mann darzu hergeben könnte. Dann man hatte bey der Reichsversammlung beschlossen gehabt, daß der Schwäbische Krayß neben seinem zur Reichs-Verfassung betreffenden Contingent auch die Gränzen und Päße mit genugsamer Mannschafft verwahren sollte, welche Zumuthung das Herzogthum Würtenberg am härtesten betraff. Der Herzog hatte damahl keinen Gesandten zu Regenspurg, welcher einige Vorstellung hätte dagegen machen können, und der Stände wenige anwesende Gesandte nahmen sich der Krayß-Angelegenheiten nichts an. Viele waren so nachläßig, daß sie nicht einmahl zum ersten Simplo ihre Mannschafft stellten und man dieselbe durch Execution darzu zwingen musste. Der Oesterreichische Fürsten-Raths-Director hatte bey dem Reichs-Convent ohnehin keinen Lust diſe so langsam gehende Reichsverfassung zu befördern. Und als der Vorschlag zu einer Reichs-Cassa für die unter Kayſ. Commando stehende Völker auf die Bahn gebracht wurde, so wollte er solche unter dem scheinbaren Vorwand fast nicht zur Proposition bringen, weil die vornehmste Stände des Reichs mit dem Kayser in einer Allianz stünden, da man zweifelte, ob diſe, weil sie schon zu derselben ihr verglichenes beytragen musſten, auch zu der provisionalen Reichs-Verfassung und nach den Krayſen beysteuren würden, welches in die Reichs-Cassa eine grosse Lücke machen dörffte. Die allermeiſte Catholiſche fielen ihrer Gewonheit nach diſem Voto bey und es hatte ein schlechtes Ansehen, daß man sie zu stand bringen würde. Gleichwohl entschloß sich Herzog Wilhelm Ludwig, so bald die gefährliche Umstände sich ändern würden, auch die zu dem altero tanto gehörige Völker zu den übrigen Krayß-Völkern stoſſen zu laſſen und seinen Mit-Ständen mit gutem Exempel vorzugehen, jedoch unter der Bedingung, wann alle Compagnien des alterius tanti und mithin auch die zu Heylbronn und Offenburg ligende Beſatzungen dahin abgeführt würden. Nun geſchahe zwar die Schlacht bey Enſisheim unweit Straßburg, wo man dem Fortgang der franzöſiſchen Waffen grossen Einhalt hätte thun können, wofern der die Kayſerl. Armee commandierende General Bournonville seine Schuldigkeit hätte thun und nicht vielmehr als ein abgesagter Feind der Evangeliſchen Glaubensgenoſſen die Lüneburgiſche Völker welche er fast allein dem Feind entgegen setzte und ihnen sehr wenigen Beyſtand angedey-

Digitized by Google

hen

hen lieſſ, aufreiben laſſen wollen, oder man den durch die Würtenberg- 1674
und Batiſche Lande im Anzug ſo nahe geweſenen Churfürſten von Brandenburg erwarten wollen. (o) Weil aber diſe Schlacht nicht entſcheidend war, ſondern jeder Theil ſich einen Vortheil zumeſſen wollte, ſo hatten auch die ſchädliche Ausfälle aus der Veſtung Philippsburg in den Pfälziſchen Landen kein Ende. Der Churfürſt beſchwohrte ſich deßwegen bey dem Kayſer und Reich ſehr über die Schwäbiſche Krayß-Völker, daß ſie ſo nahe ſtünden, aber zu ſeiner Lande Rettung nichts thun wollten. Man halte ſich zu Regenſpurg mit dem Hirn-Geſpenſt einer Reichs-Armee und koſtbaren Reichs-Generalität, wie auch einer meiſtens leeren Reichs-Caſſa auf und ſehe indeſſen nicht allein ruhig zu, wie diß- und jenſeit des Rheins die Teutſche Reichslande zu grund gerichtet würden, ſondern befolge auch die Reichsſchlüſſe und darüber ertheilte Kayſerl. Reſolution zur Beſchimpfung des Reichs nicht, da man vielmehr das vorzügliche Augenmerk dahin zu nehmen hätte der Kron Frankreich Hochmut niderzuſchlagen und zu einem billigen Friden zu zwingen. Er begehrte deßwegen, daß man von Reichswegen den Kayſer bitten ſollte wider diejenige, welche den bißherigen mandatis excitatoriis, avocatoriis und anderen Befehlen zuwider gehandelt hätten, den Reichsgeſetzen gemäß würklich zu verfahren und dieſelbe zu Vollziehung anzuhalten, damit wenigſtens durch Bloquierung der Veſtung Philippsburg die benachbarte in Sicherheit geſtellt würden. Der Kayſer unterſtützte den 29. Octobr. ſolches Verlangen, welches vornehmlich auf Herzog Wilhelm Ludwigen angeſehen war. Diſer entſchuldigte ſich aber mit vorgedachtem Reichs-Schluſſ und daß ſein und des ganzen Krayſes Vermögen, welches durch die viele Durchzüge und Quartiere ſehr geſchwächet worden, nicht zureiche die Gränze zu beſetzen, die Kayſerl. Armee zu verſtärken und andern Krayſen Rettung zu verſchaffen. Des Churfürſten von Bayern Abſichten waren verdächtig. Er hatte 20000. Mann auf den Beinen und ſtund in keinem gar ungegründeten Verdacht, daß er der Kron Frankreich mehr, als dem Kayſer und Reich anhienge, ſo, daß man auch nicht errathen konnte, wie er noch immer eine Vermittlung des Reichs zwiſchen den kriegenden Theilen vorſchlagen konnte, da er doch wuſſte, daß das Teutſche Reich den König in Frankreich als einen Feind erkläret hatte und ſehr zweydeutig ſchiene, ob ein oder anderer Reichs-Fürſt zu ſolcher Vermittlung fähig wär und ob ein und andere Parthey dieſelbe annehmen dörffte. Herzog Wilhelm Ludwig hatte demnach Urſach ein Mißtrauen in diſen Nachbar zu ſetzen und ſich nicht bloß zu ſtellen. Man wuſſte aber ſich auch nicht darein zu finden, warum diſer Herzog keinen Geſandten mehr bey dem Reichs-Convent hatte, zumahl ein Geſandter nach dem andern dort Abſchied nahm und nur noch vier Evangeliſche Geſandte zu Ende diſes Jahrs zu Regenſpurg und dieſe zu ſchwach waren den Catholiſchen allenfalſigen Entſchlüſſen ſich zu widerſetzen. Wegen der Reichs-General-Caſſa ſahe es auch dazumahl noch ſo weitläufftig aus, daß die be-

(o) Puffendorff rer. Brandeburg. Lib. XII. §. 46. pag. 735.

ſtimm-

1675 stimmte Reichs-Generalen Bedenken trugen, ihre Stellen anzutretten. Dann die Krayse wollten sich mit ihren Besoldungen nicht beladen und verwiesen sie auf eine Reichs-Casse, welche noch zu Ende des folgenden Jahrs nicht vorhanden war.

## §. 8.

Das folgende Jahr machte Herzog Wilhelm Ludwigen sehr viele Verdrüßlichkeiten. Dann zu Ende des vorigen schiene zwar das Glück der Waffen den Alliierten nicht ungeneigt zu seyn, als der Churfürst von Brandenburg die Kayserliche Armee ansehnlich verstärkte. Turenne zog deßwegen aus den Besatzungen und aus den nahe gelegenen französischen Provinzen so viele Völker zusamen, als in der Eyl möglich war, so daß er den Alliierten die Stirne bieten konnte. Marggr. Friderich von Baden-Durlach, als Reichs-General-Feld-Marschall entschloß sich mit den wenigen angekommenen Krayß-Völkern die Vestung Philippsburg einzuschliessen und diſe Besatzung im Zaum zu halten. Er hatte schon alle Anstalten darzu vorgekehrt, als er von gedachtem Churfürsten ganz dringend ersucht wurde sich mit seinen unterhabenden Truppen bey Straßburg zu setzen, damit er bey einem täglich vermuthenden Treffen einen sichern Rucken haben möchte, oder weil Turenne im Verdacht stund, daß er über den Rhein gehen und durch einen Einfall in den Schwäbischen Krayß eine diversion machen dörffte, denselben zu beobachten und den Uebergang zu vernichten. Einige detachierte Kayserl. Regimenter hatten aber das Unglück überfallen zu werden. Die Lebens-Mittel wollten nicht mehr zureichen die Armee zu unterhalten und der Churfürst erhielt die Nachricht, daß die Schweden ihm in die Mark eingefallen wären. Bey solchen Umständen wurde der unvermuthete Schluß gefaßt mit der ganzen Kayserlichen und Alliierten Armee die Winterquartier zu Anfang diſes Jahrs in dem Fränk- und Schwäbischen Krayß zu nehmen. Das ganze Elsas stund demnach bis auf sehr wenige Orte den Franzosen offen. Die Austheilung der Quartiere wurde aber durch die Kayserl. und Bunds-Verwandte Generalität mit Beyseitsetzung des Schwäbischen Krayses und des Herzogs gemacht und keine Gleichheit beobachtet, da manche Stände gar frey blieben, andere zu wenig erhielten und andere, insonderheit aber der so genannte Würtenbergische Krayß-District mit allzuvieler Last fremder Völker überlegt, hingegen die Schwäbische Krayß-Truppen nebst den Ober-Rheinischen sollten die Stadt Offenburg und die Rheinbrücke bey Straßburg verwahren. Diſe litten in dem Brehßgau und Badischen Landen an allem den gröſten Mangel, weil die noch mit Lebens-Mitteln versehene wenige Orte der Generalität und die leeren, wo fast kein Mensch mehr zu sehen war, den Compagnien angewiesen waren, so, daß es schiene, als ob man dieselbe mit allem Fleiß zu Grund richten wollte. Die Stände wurden dardurch sehr

auf-

Digitized by Google

aufgebracht und Herzog Wilhelm Ludwig nebst einigen andern Ständen wollten die ihnen angewiesene Völker weder in die Quartier aufnehmen, noch den Unterhalt verschaffen. Der Herzog brauchte so gar mit seinem geworbenen Volk und Landausschuss Gewalt einige abzutreiben. Dann seine Lande hatten durch die Durchzüge der Kayserl. und Brandenburgischen Armeen schon vieles erlitten, da andere dergleichen Beschwerden nicht empfunden hatten, wie er dann solchen Schaden auf 723945. fl. berechnete. Er meynte demnach, daß man das Herzogthum wo nicht ganz verschonen, doch keine solche grosse Last aufbürden sollte. Entzwischen verursachte solche Verweigerung diser schweren Einquartierung eine nicht geringe Verwirrung, indem andere Krayse sich beschwehrten, daß man ihre Völker wie verirrte Heerden Schaafe herumtreibe, nirgents einlassen wollte und für baar erlegentes Geld kein Stück Brod angedeyen liesse. Dagegen der Schwäb. Krayß die Unmöglichkeit einwendete und die Ungleichheit in der Austheilung vorschützte, da diejenige, welche keine so schädliche Durchmärsche erlitten, fast leer ausgiengen. Der Solbat wurde bey solcher Unordnung auch ungedultig und expresste, was man ihm nicht schuldig war, insonderheit weil er nicht wusste, wo er seinen Unterhalt nehmen sollte und gleichwohl war er in diser Gegend nöthig, weil selbige der Gefahr am nächsten lag. Man meynte durch Errichtung einer Reichs-Cassa und Magazinen zu helffen und diss konnten nicht zu stand gebracht werden, indem diejenige Stände, welche nicht gern etwas darzu beytragen wollten, auf der Reichsversammlung tausend Schwürigkeiten in den Weeg legten und immer einer auf den andern sich bezoge. Herzog Wilhelm Ludwig musste endlich solches entgelten, daß man alle Schuld auf ihn legte. (p). 1675

## §. 9.

Der Churfürst Carl Ludwig beschwehrte sich nun gegen der Reichsversammlung ebenmässig, daß die Kayserliche, Reichs- und die alliierte Armeen in die Winter-Quartiere gegangen und die Franzosen dannoch im Winter ihre Feindseligkeiten fortsetzten und verschiedene Orte im Elsass wegnähmen, weßwegen er sich vernehmen liess, daß, weil insonderheit diss Feinde die Kälte nicht ertragen, dagegen aber die Teutsche im Felde ausdauren könnten und theils Völker des Frostes gewohnt wären, dieselbe wider die Feinde gebraucht werden müssten. So wohl Herzog Wilhelm Ludwig, als auch der Schwäbische Krayß suchten bey dem Reichs-Convent ebenmässig Hülfe wider die von der Kayserlichen, Reichs- und alliierten Armeen so eigenmächtig genommene Quartiere, ungeacht ihre Lande durch die Brandenburgische und Lothringische Truppen so vielen Schaden erlitten hätten mit Bitte ihre Angelegenheit der

(p) Theatr. Europ. Tom. XI. pag. 666.

1675 der Kay. May. zu empfehlen. Nun hatte der fränkische Krayß gleiche Klage geführt. Weil demselben willfahrt wurde, so konnte man nicht anderst thun, als disem auch seine Bitte zu gewähren. Nur der Oesterreich. und Lüneburg. Gesandten setzten sich dagegen, indem sie die Nothwendigkeit diser Quartiere vorstellten, weil sonsten der Feind in dise Krayse eingedrungen seyn würde, welchen die ein quartierte Völker zum Schutz dienten. Wann aber vom Reich mit gesamter Hand und pflichtmässigem Ernst zu der Sache gethan, mithin die Reichs-Armee zu rechter Zeit zusamen geführt und unterhalten worden wär, so würden dergleichen Klagen wohl unterblieben seyn. Sie konnten aber den unvermutheten Abzug der Armeen aus dem Elsas nicht rechtfertigen, sondern entschuldigten nur die Eintheilung der Quartiere, daß die Umstände und Kürze der Zeit nicht gestattet hätten dem Schwäb. Krayß die Eintheilung zu überlassen, wie man es dem Vorgeben nach gewünscht hätte. Uebrigens wär die Absicht bey dem Entwurff dises Einquartierungs-Plans nicht anderst gewesen, als daß selbiger nach Beschaffenheit der Umstände geändert werden könnte. Bey solchen Umständen wurde den 13. Febr. ein Reichs-Gutachten abgefasst, daß, weil der Schwäb. Krayß durch das hin- und wieder-ziehen verschiedener Armeen bereits schon grossen Schaden erlitten hätte und in solch Verderben gesetzt wär, daß, wosern ihm keine Erleichterung verschafft würde, derselbe unter dem unerträglichen Last der darinn ligender Armeen unumgänglich zu grund gehen müsste und folglich zum Besten des gemeinen Wesens und sowohl zu seinem als der benachbarten Krayse höchstem Nachtheil nichts mehr, wie er doch bißher willig und getreulich mehr, als andere, gethan, würden thun können, der Kayer ersucht würde, disem Krayß eine Erleichterung zu verschaffen, damit jeder Krayß zu Erhaltung des Reichs das seinige mit Nachdruck beyzutragen noch ferner aufrecht bleiben möchte. Nun wurde aller diser Zerrüttung zu begegnen ein Krayß-Convent gehalten, wo ein Verglich wegen der Eintheilung der Quartier und Verpflegung der Völker zu stand kam, welcher einiger massen dadurch erleichtert wurde, daß ein Theil diser Truppen noch Hauß gienge. Nichts desto weniger blieben noch übergrosse Beschwerden übrig, weil die in die Quartiere verlegte Völker damit nicht zufriden seyn wollten und sich anderswo einzuringen suchten, wie auch grosse wider die Reichsverordnungen louffende Ausschweiffungen begiengen. Einige kamen gar nicht zum Vorschein, wie z. E. der Churfürst von Bayern keinen Mann zur Armee stellte und an diem Krieg keinen Antheil nehmen wollte und die Salzburgische Krayß-Truppen stunden in der Pfalz. Nichts desto weniger wollten die Portionen sowohl für die abgeführte, als für die Bayr- und Salzburgische an den Krayß gefordert werden. Herzog Wilhelm Ludwig nahm deßwegen den 25. Febr. seine abermalige Zuflucht zu der Reichs-Versammlung in seinem und des Krayses Namen. Die Klagen wurden auch sogleich zur Berathschlagung gezogen und ein abermaliges Gutachten an den Kayser erstattet, wovon man sich gute Hoffnung machte.

Die

Die Abſendung deſſelben wurde aber von dem Braunſchweig-Calenbergiſchen, Sachſen-Gothaiſchen und Mecklenburg-Schwerinſchen Geſandten aufgehalten, weil ſie ihre Beſchwerden wider den Krayß auch in dasſelbe eingebracht wiſſen wollten, daß ihrer Principalen Völker nicht mit benöthigten Quartieren verſehen würden und auch um das Geld die Nothurfft an Lebens-Mitteln nicht bekommen könnten. 1675

## §. 10.

Marggrav Friderich von Baden-Durlach war aber über die Klagen des Schwäbiſchen Krayſes ſehr unzufriden, inſonderheit, weil derſelbe die Portionen für die abgehende Völker nicht bezahlen wollte und man vermuthete, daß ihm ſein Haußhofmeiſter Elßner von Löwenſtern, als Reichs-General-Commiſſarius einen Widerwillen beygebracht habe. Dann in einem unterm 25. Febr. an den Churfürſten zu Brandenburg abgelaſſenen Schreiben beſchwehrte er ſich, daß er nichts, als mit vielen Umſchweiffen veranſtalten könne, indem er vorher mit dem Ausſchreib-Amt alles communicieren müſſte, welches vielem Zeitverluſt unterworfen wär und die Feinde ſolche Zeit ſich zu nutzen machten, da denſelben alle Anſtalten und zwar vilzeicht von denjenigen Ständen, welche den Quartieren entgehen wollten, verrathen werden könnten, daß ſie ihm vorzukommen Gelegenheit nähmen. Endlich ſetzte er noch hinzu: „Wie ſehr er aber wegen der Winter-Quartier der Reichs-Völker, „welche in dem Würtenbergiſchen Diſtrict angewieſſen worden, bemühet worden, „könne er faſt nicht genug beſchreiben, an welcher Confuſion aber Würtenberg „die Haupt-Urſach ſey. Wie dann die Würtenbergiſche zu Ulm ſich jüngſthin vernehmen laſſen, als die Stadt Weyl ſich in Einnehmung der ihro zugeſchiedenen „Reichsvölker opiniatriert, daß ſolche Stadt wohl daran gethan hätte. Und ſey „wohl zu erbarmen, daß ſolche Völker aller Orten, wo ſie hingelangen, gleichſam wie die irrende Schaafe herumgetrieben würden — — wordurch diſer Krayß „zur Revange der unvermutheten Winterquartier aus vorgeſchützter Unmöglichkeit „ſeine ganze Verfaſſung zergehen laſſen wolle. Mit diſem nicht zufrieden berichtete diſer Marggrav an den Kayſer ſelbſt und an den Reichs-Convent eben dasſelbe in folgenden gehäſſigen Ausdrücken: „Es beliebe auch Euer Kay. May. allergnädigſt referieren zu laſſen, wie ſchwer die Repartition der denen Reichs- und „Krayß-Völkern aſſignierter Quartier in dem ſogenannten Würtenbergiſchen Diſtrict gemacht wird und wie deſſen Würtenberg faſt die meiſte Urſach um ſo viel „mehr iſt, weil ſelbigen Orts von ſolchen Reichs-Völkern nach der Proportion „der andern Mit-Stände faſt gar nichts eingenommen, ſondern auch die andere „Stände dabey irre gemacht werden wollen. Wie dann die Stadt Weyl ihr Con-

1675 „ tingent noch auf diſe Stunde nicht eingenommen, ſondern ſich der ſchul-
„ digen Logierung de facto widerſetzet, welches Würtenberg auf dem jün-
„ gern Krayßtag offentlich approbiert hat. So hat Würtenberg nicht allein die
„ Ober-Sächſiſiche Krayß-Völker, ſo einige Oerter in dem Würtenbergiſchen bey
„ Horckheim bezogen gehabt, mit Gewalt delogiert, ſondern es zihet auch ſeinen
„ Ausſchuſſ zuſamen um ſich ſolcher Quartier gänzlichen zu entſchütten, wie dann
„ Würtenberg den Einzug beeder Schwäbiſchen Fürſtenbergiſcher Regimenter ge-
„ walthätig diſputirt, ich alſo neceſſitiert bin, will ich anderſt die Reichs-Völ-
„ ker, ſo aller Orten verfolget, ja ihnen um das Geld kein Biſſen Brods gegönnet
„ werden will, aufrecht erhalten", weßwegen er endlich bathe, daß ſolcher Wür-
tembergiſchen und andern renitenz geſteuret würde. Die Gehäſſigkeit des Marg-
graven kan aus dem Hergang der von ihm ſo ſehr gerütteltten Geſchichte erſehen wer-
den. Dann es wollten ſich zwo Compagnien Sächſiſcher Cavallerie mit ihrem ange-
wieſenen Quartier in dem adelichen Gemmingiſchen Gebieth nicht begnügen und ſol-
ches in der Reichs-Stadt Weyl mit Gewalt nehmen, obſchon derſelben in der von
dem Krayß mit dem General-Reichs-Commiſſario Elßnern von Löwenſtern
gemachten repartition von ihren eigenen Völkern und dem Fürſtenbergiſchen Infan-
terie Regiment ihr contingent zugetheilt worden, wider welche Anmuthung Her-
zog Wilhelm Ludwig bey dem Marggraven durch freundvetterliches Schreiben eine
Fürbitte einlegte. Es bemerkte auch bey dem Reichs-Convent jedermann die Zu-
triuglichkeit des Marggraven, daß er den Herzog nur bey dem Kayſerl. Hof unnö-
tiger weiſe anzuſchwärzen ſuchte. Wie dann auch der Kayſer in ſeiner Reſolution vom
„ 25. Martij ſeine vollkommene Zufridenheit über den Krayß bezeugte, als welcher
„ bey ſo gefährlichen Kriegsläufften das ſeinige ſo treu und redlich und mehr, als alle
„ andere Krayſe gethan hätte. Gleichwohl verwieß er denſelben zur Geduld, weil
„ nicht wohl mehr geholffen werden könnte und es nur noch um eine kurze Zeit zu thun
wäre. Nun war aber dem Herzog der von dem Marggraven begegnete Unglimpf
allzu empfindlich, als daß er ſich überwinden konnte diſe unfreundliche Auflagen auf
ſich zu behalten. Weßwegen er eine ſo genannte Information an die Reichs-Ver-
ſammlung ſchickte, welche aber die Directoria nicht zur dictatur geben wollten, und
den Vorwand gebrauchten, daß das Hauß Würtenberg ſchon geraume Zeit keinen
Geſandten zu Regenſpurg habe, welcher ſolches vertrette. Der Abgeordnete der
Stätte Straßburg und Frankfurt Schulz ſtund aber daſelbſt unter dem Titul eines
Geh. Raths und Vice-Kanzlers als ſein Geſchäfftsträger, welcher diſe Schrifft dem
Kayſ. Principal-Commiſſarien nebſt einem herzoglichen Schreiben an denſelben ein-
händigte. Allein auch diſer trug Bedenken mit der dictatur zu eylen, weil groſſe
Verbitterung zwiſchen beeden benachbarten Häuſern entſtehen konnte, da er lieber
durch Vermittlung die Freundſchafft und gutes Vernehmen erhalten wollte.

§. 11.

§. 11. 1675

Wegen dieser Einquartierungs-Verwirrung geriethe aber Herzog Wilhelm Ludwig auch mit Fürst Meinraden von Hohen-Zollern-Sigmaringen in eine Strittigkeit. Diser legte von denen ihm angewiesenen Lüneburgischen Völkern auch einige Mannschafft in das von dem Herzogthum Würtenberg zu Lehen rührende Dorff Bingen in der Absicht sich diss Zerrüttung zu nutz zu machen und einen actum possessionis zu erschleichen, als ob diser Flecken zur Herrschafft Sigmaringen gehörte, ungeacht der langwürige ruhige Besitz und Verträge ihm zu wider waren, als welche die Abhängigkeit von dem Herzogthum erwiesen. Der Lehenmann Johann Heinrich von Hornstein beschwehrte sich darüber bey dem Herzog, welcher an den Lüneburgischen General-Feld-Marschalln Herzog Joh. Adolphen von Holstein sich wendete, und ihn bathe, daß er seine Leute dem von Hornstein wieder abnehmen und dem Fürsten von Sigmaringen wieder zuschicken möchte. Doch konnte er geschehen lassen, daß von dem Haupt-Quartier aus die Hornsteinische Söldner und Unterthanen mit einer leydenlichen Anzahl Soldaten belegt würden. Dann der Herzog hatte ein zur Billigkeit sehr geneigtes Gemüth, und wusste insonderheit auch seine Treue gegen dem Kayser und Sorge für die Wohlfart des Reichs zu beobachten. In solcher Absicht verhinderte ihn die in dem Schwäbischen Krayß vorwaltende Zerrüttung nicht seiner Pflicht gegen der Kay. May. ein Genügen zu thun. Dann er ersuchte den 16. Martij die von dem Reich, der Kron Böhmen, und der Gravschafft Tyrol rührende Lehen, und trug seinem Agenten Schrimpfen auf die Böhmische requisition an die Böhmische und die Tyrolische bey diser Regierung Canzley abzugeben. Weil aber die Zeiten in diser Gegend wegen der schon so lang gewährten beschwerlichen Durchzüge und Einquartierung sich je länger, je mehr höchstgefährlich anliessen, so wollte dem Herzog nicht rathsam dünckeu sich von seinen äusserst nothleydenden Land und Leuten zu entfernen. Er suchte deßwegen dermahlen nur einen begiaubten Schein wegen solcher requisition und ein sogenanntes Indult um so mehrers bis auf bessere Zeiten zu erhalten, als ihm ohnehin die Mittel zur persönlichen Empfängnus abgiengen. Und weil er auch die Mit-Ober-Vormundschafft über den jungen Fürsten von Ostfrießland führte, so wurde zugleich diisem Agenten aufgegeben bey dem Reichs-Hof-Rath im Namen des Herzogs nicht nur den Vormunds-Eyd abzulegen, sondern auch um ein Tutorium anzusuchen. Nun wurde ihm zwar ein Indult auf drey Monate ertheilt: er war aber zu kurz, so daß er einen andern auf sechs Monate ausbitten musste. Dann er hatte ohnehin bey dem Eingang in die Regierung wegen der noch sehr zahlreichen Familie und sehr vielen unerschwinglichen Abgaben eine überaus beschwerliche Last angetretten. Der Verrath an Früchten und Wein, als seinen austräglichsten Einkünfften war durch die viele langwührige Durch-



Digitized by Google

1675 züge und Einlagerung ganzer Armeen meiſtens aufgezehrt. Die Aufrechterhaltung ſeines Staats und Landes-Regierung fiel ihm demnach ſehr ſchwer. Der Reichs-Hofrath verlangte aber nunmehr vorher einen beglaubten Todesſchein über das Abſterben Herzog Eberhards zu ſehen. Mithin lieſſ der Herzog durch einen Notarien die beede Kammer-Junker, nemlich den Obriſt-Lieutenant Bernhard Friderich Moſern von Filßeck und Bernhard Schaffelitzky, die beede Leib-Aerzte Gottlieb Breuning und Conradin Cellarium, wie auch die beede Leib-Barbierer und Cammerdiener Johann Niclaus Knauffen und Adolph Schwägerlen verhören und ein Inſtrument darüber aufrichten, nach deſſen Uberſendung der verlangte Indult erfolgte. Wie er auch der Billigkeit gemäß die ihm in letzterm Krayß-Convent durch den mit dem General-Reichs-Commiſſarien gemachten Verglich angewieſene 2500. Mann Lüneburgiſcher Völker ſchon aufgenommen hatte. Der Lüneburgiſche Feld-Marſchall, Herzog von Sachſen-Lauenburg, befand ſich lange Zeit bey ihm und, weil ſowohl derſelbe, als auch ſein Hof-Staat viele Freundſchafft bey ihm genoſſen, ſo wurde auch ſeinen Unterthanen die Laſt der Quartiere zur Dankbarkeit ſehr erleichtert, welches einigen andern Krayß-Ständen nicht gleichgültig zu ſeyn ſchiene.

## §. 12.

Weil nun, wie ſchon gedacht worden, der ſchon berührte Ulmiſche Receſſ nicht beobachtet wurde und die Hin- und Herzüge der Völker noch immer fortwährten, ſo lieſſen von den Ständen beſtändige Klagen bey dem Krayß-Ausſchreibamt ein, daß ſie in ein ſolch Verderben geſetzt wären nicht mehr das ſchuldige ſimplum, zugeſchweigen das gedoppelte zu leiſten und den ihnen einquartierten Völkern den Unterhalt zu verſchaffen. Inſonderheit beſchwehrten ſich die Reichs-Städte, daß die Schwäbiſche Krayß-Völker ſo übel einquartiert und verpflegt würden, daß ſie zu fernern Dienſten beynahe unbrauchbar gemacht wären. Nun wollte Herzog Wilhelm Ludwig ſolchen Klagen abhelffen und den neulichen Repartitions- und Verpflegungs-Receſſ aufrecht erhalten. Es legten ſich aber wegen der beeden Fürſtenbergiſchen Krayß-Regimenter Schwürigkeiten in den Weeg, welche aus der Catholiſchen Stände Contingentern beſtunden. Der Herzog wurde dadurch veranlaſſt die zum ſogenannten Würtenbergiſchen Diſtrict gehörige Stände, nemlich die ſamtliche Badiſche Häuſer, das Kloſter Gengenbach, Fürſtenberg-Stülingen, Eberſtein, Geroltzeck, Efflingen, Reutlingen, Heylbronn, Weyl, Offenburg, Wimpfen, Gengenbach und Zell am Hammerſpach nach Stuttgard zuſamen zu beruffen. Es konnte aber nicht zum Stand gebracht werden, weil die Stände vor allen Dingen auf eine Gleichſtellung der Quartiere der Kayſerlichen Reſolution gemäß drangen, welches ein Werk von groſſer Weitläufftigkeit war, zumahl ſie auch verlangten, daß,

weil

weil der Krayß mehr, als andere erlitten und gethan und dennoch deſſen 1675
Truppen deſſen ungeacht am ſchlechteſten einquartiert worden, ſo daß ſie ſehr groſſen Abgang empfunden, diejenige Völker, welche ſich entzwiſchen genug erholet hätten, nach Straßburg und zur Beſchützung der Rheinbrücke verlegt und hingegen die Schwäbiſche an deren ſtatt in die Quartiere eingenommen werden möchten. Es legte ſich auch die zwiſchen dem Herzog und Marggrav Friderich von Baden entſtandene Strittigkeit in den Weeg. Dann der Herzog wollte durchaus ſeine obgemelte Information zur Dictatur befördert haben und hielte für billich, daß, weil des Marggraven Schreiben durch diſen Weeg dem ganzen Reich bekannt gemacht worden, auch ſeine abgedrungene Verantwortung nicht länger hinterhalten oder ſchwer gemacht werden könnte und kein ander Mittel als die Dictatur vorhanden wär. Der Biſchoff von Eychſtätt begriff ſolche Billigkeit ſelbſt und ſein Con-Commiſſarius erkannte diſe Vertheidigung ſo wichtig, daß, weil zumahl des Herzogs Ehre darunter Noth litte, man ihm ſein Verlangen nicht verwaigern könnte. Solchemnach wurde dem Chur-Mayntziſchen Directorio ſolche durch ein Kayſerl. Commiſſions-Reſcript zur Dictatur eingehändigt. Man befand ſich der Marggrav dadurch in eine Verlegenheit geſetzt, weil er glaubte beleydigt zu ſeyn und gleichwohl ſich mit dem Herzog nicht abwerfen wollte. Er ſuchte demnach nur die Nachrede von ſich abzuwenden, als ob er durch Verlegung der Reichs-Völker ein Verſehen begangen hätte, ſo gut möglich war. Ich habe erſt berührt, daß Herzog Wilhelm Ludwig zwiſchen dem Krayß und dem Reichs-General Commiſſarien errichteten Receſſ und Abſchied mit allem Ernſt aufrecht zu erhalten, ſeine Diſtricts-Verwandte und unter ſelbigen auch das Hauß Baden zu ſich erbethen. Weil nun der Herzog ſich auf ſolchen beruffen hatte, ſo wendete der Marggrav zwar nichts deſtoweniger ein, daß der Krayß denſelben verworfen und der Herzog ſelbſt davon angegangen ſey und frey ausgehen wollen, konnte aber doch nicht in Abrede nehmen, daß er von ſeinen Rathen übel berichtet worden. Und weil der Herzog angeführt hatte, daß die Schwäbiſche Truppen in vorigem Feldzug übel poſtiert worden und ſowohl an Proviant, als andern nöthigen Stücken einen Mangel erlitten, weßwegen ein beträchtlicher Abgang erfolget ſey, ſo entſchuldigte er ſich, daß eine Krankheit am Rheinſtrom überhaupt viele Leute weggerafft habe, und nicht er, ſondern Marggr. Hermann von Baden und der von Bournonville ſolche Poſtierung verabredet hätten. An der Würtembergiſchen Mannſchafft ſey aber kein Abgang verſpürt worden, weil ſie richtige Bezaluug gehabt hätten, da andere Stände öffters vergeblich zu beſſerm Unterhalt ihrer Völker erinnert worden. Auf die wider die Ober-Sächſiſche Truppen geführte Klagen wollte er ſich nicht weiter einlaſſen, als daß ſie wegen ausgebliebenen Wechſels die von ihm geſtellte gute Ordre nicht beobachten können, da ſie freylich überall unangenehme Gäſte ſeyn müſſten. Uebrigens muſſte der Marggrav

dem

1675 dem Herzog doch die Gerechtigkeit widerfahren laſſen und geſtehen, daß er ſelbſt keine fremde Quartiere einnehmen, ſondern nur ſein eigen Contingent und Haußvölker, wie der Herzog beybehalten wollen.

## §. 13.

Entzwiſchen ſchickte der Kayſer ſeinen General-Lieutenant Montecuculi an den Schwäbiſchen Krayß, welcher den 13. Apr. einen ſogenannten engern Convent hielt die Anſtalten zur künfftigen Campagne zu verabreden. Der Vortrag deſſelben war, daß 1.) der Kayſer alle Sorgfalt anwende das Reich wider alle Franzöſiſche Gewalt zu ſchützen, aber ſolches durch deſſen eigene Waffen nicht bewürken könne. Es habe ſich zwar das Reich zu einem gedoppelten Beytrag an Völkern erklärt, welcher aber bey der überhandnehmenden Feindlichen Macht nicht hingereicht, zumahl wegen verſchiedener Hindernuſſen diſer Schluß nicht beſolut werden können. Nun ſey dem Krayß hoch daran gelegen ſich der Franzöſiſchen Bottmäſſigkeit und andern Kriegs-Ungemach zu entledigen und erfordere die Noth, daß der Krayß ſeine Hülfe ſchleunigſt gegen Freyburg und der Pfalz anrücken laſſe, damit den Streiffereyen der Breyſachiſchen und Philippsburgiſchen Beſatzungen Einhalt gethan und diſe Völker auf ſolche Weiſe wider den Feind gebraucht werden möchten, weßwegen er des Krayſes Entſchluß erwarte um die künftige Kriegs-Anſtalten darnach einrichten zu können. Und weil 2.) ſehr vieles an der Geſchwintigkeit gelegen ſey, ſo begehrte er, daß ſolche Völker ſogleich aufbrechen ſollten oder wann ſie 3.) die Anzahl nicht beyſamen hätten ein eigenes Corpo zu formieren, ſo könnten ſie doch entzwiſchen wenigſtens die Kayſerl. Armee verſtärken, biß ſie ein ganzes Corpo machen könnten, da dann 4.) jeder Stand die ſeinige zu unterhalten nicht entbrechen würde. Die Deputierte nahmen auf ſich die Hülfs-Völker ſo gleich aufbrechen zu laſſen, konnten ihm aber nicht verhalten, daß ſie wegen der ſchweren Winter-Quartiern und vielen erlittenen oft unnöthigen Durchmärſchen ein mehreres nicht, als an Cavallerie eine einfache und an Fußvolk anderthalb Hülfen aufzuſtellen vermöchten, welche man nach Offenburg und Heilbronn verlegen könnte, dagegen ſie hofften mit fernern Einquartierungen und andern dergleichen Beſchwerden verſchont zu werden. Den Unterhalt derſelben wollten ſie in der Zuverſicht ebenmäſſig übernehmen, daß die Truppen mit Quartier, ſervicen und andern den andern Völkern gleich gehalten würden. Weil ſie aber wegen ſo ſchlechter Winterquartier und Verpflegung in ſchlechtem Zuſtand wären, ſo ſtünde dannoch im Zweifel, ob ſie vor dem Anfang des May Monats abgehen könnten. Uebrigens überlieſſ man der Generalität, wie oder wohin ſie gebraucht werden ſollten, jedoch ſich vorbehielte, daß ſie nicht über den Rhein beordert würden, als wordurch nur der Krayß bloß geſtellt und die Verpflegung erſchwert

ſchwert werden müſſte. (q) Der Kayſer war aber mit diſem Krayß-Schluſſ 1675
nicht zufriden, ſondern wollte die zweyfache Krayß-Hülfe haben und die Beſchwerden über den Herzog und den ſogenanuten Würtenbergiſchen oder untern Diſtrict währten noch immer fort, daß diſe Mitſtände keine andere, als ihre eigene Völker, in die Quartiere aufnehmen wollten, weßwegen ſowohl der Kayſer, als deſſen Principal-Commiſſarius an dieſelbe widerhohlte Erinnerungen ergehen lieſſen ſich ſolcher Einquartierung nicht länger zu widerſetzen. Die Stadt Heylbronn hingegen begehrte an die Reichsverſammluug, daß man dem Herzog auferlegen möchte zu ihrem Fortifications-Bau aus den Aemtern Weinſperg, Neuſtatt, Lauffen, Meckmül, Beylſtein, Botwar, Beſigheim und Brackenheim täglich ein paar hundert Mann unentgeltlich zum Schanzen anzuſchaffen. Ihr Verſehen beſtund darinn, daß ſie ſich vorher hätte bey dem Herzog darum bewerben ſollen. Weil aber die Zeit heran rückte, daß die Campagne eröffnet und die Völker aus den Quartieren in das Feld geführet werden ſollten, ſo beruheten die Klagen auf ſich und ſchiene nichts mehr übrig, als die Empfindlichkeit des Herzogs über des Badiſchen Hauſes von je her ausübende Zudringlichkeit zu unterdrücken und gutes Vernehmen zwiſchen beeden benachbarten fürſtl. Häuſern wieder herzuſtellen. Ich kan aber nicht finden, daß bey ſolchen Umſtänden diſe Sache ferner wäre gerüttelt worden, zumahlen der Marggrav ſeine Gegenverantwortung loco voti auf dem Reichstag vortragen lieſſ, der Herzog aber keinen Geſandten daſelbſt hatte und beede Theile ſelbſt ein gutes Vernehmen unter ſich räthlich erachteten, wie auch der Marggrav in ſeiner letzten Erklärung mehrern Glimpf bezeuget hatte, mithin der Herzog ſich in keinen fernern Schrifftwechſel einzulaſſen nöthig befand. Entzwiſchen kam die Kayſerl. Armee unter Anführung des Generals Spork aus den Niderlanden in dem Herzogthum an und gieng zu Lauffen über den Neckar um ſich mit dem General Montecuculi zu vereinigen. Diſer Marſch gieng auch ſehr langſam, weil man viele Nachtlager hielt um die von einem ſo weiten Weeg abgemattete Leute ausruhen zu laſſen. Ehe die Reichs- und Krayß-Völker in das Feld giengen, ſollten ſie vorher zu Heylbronn gemuſtert werden und einige Krayß-Stände ſich dabey einfinden. Die Evangeliſche hatten Befehl ihre Leute zu Heylbronn und die Catholiſche zu Donеſchingen die Muſterung zu paſſieren, hernach aber bey der General-Muſterung zu Offenburg zu erſcheinen. Die wenigſte Mannſchafft kam aber auf den beſtimmten Termin und zum theil waren ſie in ſehr ſchlechtem Zuſtand. Von Ulm und Augſpurg wollte ſich niemand unterſtehen der Muſterung beyzuwohnen, weil ſie ihre Mannſchafft nicht ſtellen konnten und in der Forcht ſtunden einen wohl verdienten Verweiß einnehmen zu müſſen. Der Reichs-General-Feld-Marſchall, Marggr. Friderich zu Baden ſelbſt

(q) Theatr. Europ. Tom. XI. p. 565. und 667.

1675 ſelbſt hatte weder ſein Contingent zu fuß, noch einigen Geſandten zu der veranſtalteten Conferenz abgeordnet. Man drang auf die Stellung eines ſogenannten Dupli bey der Cavallerie. Die Evangeliſche waren auch meiſtens darzu willig und Herzog Wilhelm Ludwig erbothe ſich ſolches alſobald zu ſtellen, wofern nur auch die Catholiſche Stände ein gleiches zu thun auf ſich nehmen wollten. Man konnte nicht einmahl wegen Abweſenheit ſo vieler Stände und inſonderheit, weil ſich die Badiſche Geſandte allen Berathſchlagungen diſer ſo nöthigen Conferenz entzogen, das aufgegebene beſchlieſſen. Die anweſende wendeten demnach ihr Abſehen auf den Herzog als ihren Directorn und ausſchreibenden Fürſten, damit derſelbe nach ſeiner bekandten Sorgfalt den Krayß-Völkern zum Beſten gute Anſtalten verfügen und die in und um Heylbronn ſtehende Völker mit Geld und Proviant verſehen werden mögten.

## §. 14.

Nun erhielte der Herzog den 8. Junii von dem Kayſerl. General Montecuculi die Nachricht, daß Turenne zwiſchen Straßburg und Breyſach über den Rhein herüber gegangen und er zu Offenburg die Ankunfft der Reichs-Völker erwarte, wobey er den Herzog erinnerte die Gränzen ſeines Landes wohl zu beſetzen. Und der Reichs-General-Lieutenant, Herzog von Lauenburg, bekam die Ordre die Philippsburger Beſatzung im Zaum zu halten und ſich bey Bruchſal zu ſetzen, bis man ſähe, wie beederſeitige Armeen ſich verhalten würden. Er machte auch ſogleich die nöthige Anſtalt darzu und hatte gegen Herzog Wilhelm Ludwigen die Gefälligkeit ihm die Zuſchickung aller an ihn ergehenden ordres anzubiethen und dahin zu ſehen, daß die Herzogliche Lande ſo viel möglich mit dem Durchmarſch verſchonet würden. Und ob er ſchon das alleinige Brackenheimer Amt und ſonſt kein Dorf berühren dörffte, ſo wollte er doch dem Herzog zu gefallen die Verfügung thun, daß keine andere als Würtembergiſche Völker dahin verlegt werden ſollten. Diſer freundſchafftliche General erhielt aber ſogleich eine andere Ordre mit den unter ihm ſtehenden Krayß-Völkern bey Offenburg zu ihm zu ſtoſſen, welches er zwar an den Herzog berichtete, aber im Zweifel ſtund, ob mit ſo weniger vorhandenen Mannſchafft dahin zu marſchieren rathſam ſeyn dörffte, zumahl wann die Stadt Heylbronn mit 300. Mann beſetzt werden wollte. Er leb aber der Hoffnung, daß der Herzog ſeine geworbene Mannſchafft dahin verlegen wollte, damit die ſchwache Kayſerl. Armee deſto beſſer verſtärkt werden könnte. Der Herzog entſchuldigte ſich hingegen die Stadt Heylbronn mit ſeinen geworbenen Völkern zu beſetzen, und gab dem Herzog von Lauenburg zu bedenken, daß Turenne einen groſſen Theil von der Beſatzung zu Philippsburg an ſich gezogen habe und mithin die Stadt Heylbronn nicht mehr in ſolcher Gefahr

fahr stehe. Gleichwohl erbothe er sich die zum duplo noch gehörige Mann- 1675
schafft auf den Nothfall dahin abzugeben, indem er seine Gränzorte verwahren müsste, weil der Feind sich denselben genähert hätte und zu beförchten stünde, daß die Zufuhr des Proviants zur Armee abgeschnitten werden dörffte. Wegen des verlangten Proviants entschuldigte er sich gleichmäßig, daß er von seinen Küsten eine grosse Anzahl Früchten unentgeltlich zur Kayserl. Armee geliefert und solche fast gänzlich ausgeleeret habe, sich aber erbiethe bey seinen Unterthanen Nachsuchung thun zu lassen, ob und wie viel noch geliefert werden könnte (r). Dise Entschuldigung nahm zwar der Herzog von Sachsen-Lauenburg an, beklagte aber im nächstfolgenden Schreiben, daß bey Abführung der so wenigen Völker von Heylbronn sich ein Mangel an Geld, Proviant, Geschütz, Munition und andern Nothwendigkeiten zeige, weßwegen er den Herzog um schleunige Anschaffung desselben angienge, weil die Völker unverweilt zur Armee stossen sollten. Es lief auch der Bericht ein, daß die Philippsburger Garnison bis auf 4000. Mann verstärkt worden und der Reichs-General-Lieutenant verlangte, daß der Krayß nach dem Kayserl. Verlangen ein für allemahl die zweyfache Volk-Hülfe stellen oder der Herzog wider die säumige mit der Execution verfahren sollte. Derselbe antwortete aber, daß es in der ausschreibenden Fürsten Macht nicht stehe ohne ausdrücklichen Kayserl. Befehl wegen diser gedoppelten Contingents-Stellung wider ihre Mitstände die Execution zu verhängen, oder ohne gesamter Stände Bewilligung einige neue Um- und Anlag auszuschreiben oder einzutreiben. Dagegen er der Reichs-Generalität Verfügung sowohl wegen des noch nicht von allen Ständen bewilligten dupli, als auch Eintreibung der zur aufgestellten Krayß-Cassa ausständiger Gelder heimstellte. Uebrigens bezoge er sich auf seine vormalige Erklärung und erbothe sich nochmals nach seines gleichwohl vorhin schon mehrertheils in grossen Ruin gerathenen Herzogthums noch wenigen übrigen Kräfften zu der gemeinen Reichs-Wohlfart und einstmaliger Beruhigung das seinige getreulich beyzutragen in der Hoffnung, daß die Kayſ. May. und die Reichs-Generalität ihm über sein Vermögen nichts zumuthen werde. Indessen säumeten sich nicht allein die Catholische Stände mit der Stellung ihrer zwey Regimenter zur Musterung, sondern die beede Regiments-Stände beschwehrten sich sehr, daß ihnen 5. Monate Sold ausstünden, ohne deren Zahlung sie nicht marschieren könnten, Herzog Wilhelm Ludwig gerieth nicht allein deßwegen in grosse Verlegenheit, weil die Kayserl. und Reichs-Armee dem sehr verstärkten Feind fast nicht widerstehen konnte und man schon von einem Ruckzug derselben in das Herzogthum bedrohet wurde, sondern er empfand auch sehr hoch, daß die Reichs-Generalität unterm $\frac{1}{11}$ Junij ein offentlich gedrucktes Patent ausgehen ließ, daß man die Ueberläuffer von Philippsburg nicht mehr dem Feind ausliefern, noch schlagen oder verban-

 ben,

(r) vid. Beyl. num. 66.

Digitized by Google

1675 ben, ſondern vielmehr ſolche Leute ſo viel möglich beförderen und die deſertion ihnen erleichtern ſollte. Marggrav Friderich von Baden ſchickte auch Herzog Wilhelm Ludwigen etliche Exemplarien zu, ſelbige in ſeinen Landen anzuſchlagen und unter ſeinen Banks-Verwandten auszutheilen. Diſer antwortete ihm aber, daß, da er ohnehin nicht vermuthen konnte, als ob die ſeinige eine ſolche Frevelthat begehen würden, das Anſchlagen dergleichen Edicten ungewönlich und unnöthig ſey, zumahl er ſich einiger ſolcher Reichsſchlüſſe, worauf ſich das Patent beruffte, nicht zu erinnern wüſſte und noch weniger, daß der von der Kayſerl. May. und dem Reich beſtellten und von demſelben abhangenden Generalität dergeſtalten der Gewalt eingeraumt ſeyn oder zuſtehen ſollte dero Mitſtände und zwar ohne Unterſchied mit dergleichen ſo wohl in diſem Edict, als auch einigen andern bißher erlaſſenen Schreiben enthaltener befelchlichen Erinnerungen, ja ſo gar auch, wie hier geſchehen, bedrohendem ſengen und brennen zu belangen, und zu bedrohen, weßwegen er verhoffe von dem Marggraven mit dergleichen verſchont zu werden, übrigens aber, was diſer wegen obhabenden Reichs-Feld-Marſchallen-Amts bey dero Officiern und Soldaten durch Edicten befehlen wolle, an deſſen Reſpect nichts benehmen, aber auch als regierender und mitausſchreibender Fürſt zur gemeinen Ruhe und Sicherheit ſchon ſelbſt der Kay. May. Abſicht wegen Schwächung der Philippsburger Beſatzung ohne Erwartung anderwertiger Befehle und Edicten gute Verſehung thun werde. Er hatte auch ſogleich Gelegenheit dergleichen Anſtalt zu machen, als den 5. Aug. ein Theil der Franzöſiſchen Beſatzung zu Philippsburg einen Ausfall unternahm und die beede der Stadt Heylbronn gehörige Flecken Nidergartach und Frankenbach abbrannten, welches den Herzog veranlaſſte die untere Amts-Städte mit ſeiner geworbenen Mannſchafft zu belegen.

## §. 15.

Es veranlaſſten aber die Klagen über den Mangel an Leuten und Lebensmitteln bey den Armeen einen abermaligen Krayßtag. Dann obſchon die Kayſerliche dem Feind vielen Abbruch that und viele Vortheile erhielt, ſo war ſie doch nicht im Stand ſolche zu verfolgen. Die beede Generäle Montecuculi und Turenne zeigten jeder dem anderen ihre Kriegs-Erfarenheit, als der letztere bekanntermaſſen bey Sasbach ſein Leben durch eine Canonenkugel den 27. Julii endigte. Die Franzoſen muſſten hierauf den Teutſchen Boden räumen: aber Montecuculi getraute ſich mit ſeiner ſchwachen Armee nicht derſelben über den Rhein nachzugehen, zumahl ſie auch über Mangel des Unterhalts klagte. Die Reichsarmee ſtund damahl noch bey Bruchſal und litte an allem Noth. Der Herzog von Lauenburg konnte nicht genug beklagen, daß der gemeine Mann aus Mangel des Soldes und Proviants ſo erbärmlich zu Grund gehen müſſte und die Stände mit ihren eigenen Leuten kein Mitleyden haben.

Digitized by Google

ben. Dem Schwäbischen Krayß konnte nicht zugemuthet werden andere Krayß- 1675
Truppen mit Geld und Proviant zu versehen, indem derselbe gnug zu thun hatte seine eigene zu unterhalten. Herzog Wilhelm Ludwig erbothe sich nebst seinen Mitständen den andern Krayßen gleichwohl die Früchten in billigem Preiß gegen baare Bezahlung angedeyhen zu lassen, verlangte aber zugleich, daß die Generalität nicht nur dem Schwäbischen Krayß alle Last allein aufbürden möchte, sondern auch andere Krayse-Stände zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit zu erinnern. Endlich vereinigten sich die Reichs-Völker zu Ende des Julii mit der Kayserlichen Armee, damit sie mit mehrerm Nachdruck wider den Feind handlen könnte. Diser Zuwachs war aber noch nicht hinlänglich solchen Zweck zu erreichen. Weder der Kayser, noch der Reichs-Convent bezeugte sich mit der einfachen Reichs-Hülfe zufriden, sondern begehrten, daß man mit gedoppelter Anzahl zu Pferd im Feld erscheinen sollte. Die Evangelische Krayß-Stände hatten, wie schon gedacht worden, im April-Monat aller Schwürigkeit ungeacht dem Kayserlichen Willen ein Genüge gethan und die Catholische sollten ihnen nachfolgen. Alle bißher berührte Umstände erforderten einen allgemeinen Krayßtag, welcher den 8. Aug. den Anfang nehmen sollte. Herzog Wilhelm Ludwig behauptete noch das Recht des alten Calenders vor dem Gregorianischen in der seinen Gesandten gegebenen Instruction, daß sie in allen von des Krayses wegen ausgehenden Schrifften jedesmal den ersten dem andern vorsetzen sollten. Und weil man vermuthen konnte, daß die Catholische Stände das sogenannte Duplum zu Pferd verweigern würden, ungeacht sie sonsten dem Kayserl. Hof einen blinden Gehorsam leisteten, so erklärte sich diser Herzog, daß, wie schwer es ihm und seinen von den Durchmärschen und Stillagern verderbten Landen auch falle, er dannoch mit solchem verdoppelten Contingent, so lang seine Kräfften es erlaubten, dem allgemeinen Nutzen beyzustehen entschlossen sey, wie er dann von Anfang der Reichs- und Krayß-Verfassung bis daher für die gemeine Wohlfart der Kayserl. May. und des Reichs Absichten mit seinem Vorgang in der that selbst unterstützet habe. Dahingegen er sich wegen der Durchmärsche so wohl bey dem Vortrag diser Materie, als auch in seiner Stimme vernehmen ließ, daß er dieselbe in seinem Herzogthum nicht mehr gestatten wollte und sich versehe, daß die Reichs-Generalität der eigenmächtigen Einquartierungen sich nicht mehr unternehmen, vielweniger fremde Krayß-Völker, welche zumahl den geniessenden Unterhalt nicht bezahlten, wider die helle Reichsschlüsse andern willigen Ständen auf den Halß weisen würde. Und weil einige Mißgünstige ihm beymassen, als ob er zu wenig geleistet hätte, und deßwegen zu vermuthen stunde, daß man ihm zu dem gemeinen Beytrag mehrers zumuthen dörffte, so protestierte er dawider, weil er sich zu erweisen erbothe, daß er ein weit mehrers, als er schuldig gewesen, gethan habe. Die Aussichten aber auf den bevorstehenden Winter droheten dem Krayß neue Beschwerlichkeiten, weßwegen er solchem

1675 an die Hand geben lieſſ sowohl am Kayserl. Hof, als bey der Reichs-Versammlung bey Zeiten zu unterbauen, daß man diſem Krayß nicht so gar allen Last, insonderheit wegen des Unterhalts der Generalität, aufbürden möchte. Solcherley Vorgänge und Vorſtellungen hatten nun in Ansehung der gedoppelten Reichshülfe bey den Catholiſchen die erwünſchte Würkung, daß auch diſe solche wider alles Vermuthen bewilligten, worzu nicht wenig halff, daß man die Krayß-Völker wegen ihrer Schwäche unter andere Corpo ſtoſſte, da hingegen dem Krayß in viele Weege vortheilhaffter geweſen wär, wann ſie unter eines zuſamen gezogen würden, damit einestheils der Krayß ihrer zu ſeiner eigenen Beſchützung deſto mächtiger bliebe und andern theils ihre Verpflegung erleichtert würde. Beede Krayß-ausſchreibende Fürſten berichteten ſolches ſo gleich an den Kayſer und nahmen dabey Gelegenheit zu bitten, daß man ſie und ihre Mit-Stände mit fremden Völkern bey künfftigen Winterquartieren verſchonen möchte oder, wofern ſolches nicht möglich wäre, andern Krayſen und Ständen ernſtlich zu befehlen, ihre Truppen mit dem nöthigen Unterhalt zu verſehen und weil diſer Krayß ſie gemeiniglich aufnehmen müſſte, diſe Unkoſten demſelben wieder zu erſetzen. Inſonderheit aber verlangte Herzog Wilhelm Ludwig, als welcher mit den Durchzügen das meiſte zu leyden hatte, daß man ihm einige Erholung geſtatten und ſo viel möglich ſolche Beſchwerde abwenden oder wenigſtens der Generalität aufgeben möchte, daß man ihm zeitliche Nachricht, wie es die Reichsgeſetze erforderten, davon gäbe.

## §. 16.

Anſtatt aber der Herzog ſowohl, als der Krayß auf eine gewührige Antwort warteten, langte unterm 17. Octobr. ein Schreiben von dem Kayſer ein, daß die jenſeit Rheins geſtandene Kayſerl. Armee wegen Mangel an Lebens-Mittel genöthigt ſey das Elſas zu verlaſſen und in den beeden nächſtanliegenden Schwäb- und Fränkiſchen Krayſen die Winterquartier beziehen werde. Die Kayſerl. Generalität hatte ebenmäſſig unter dem 28. Oct. einen mit dem Marggraven von Baden-Durlach abgeredten Entwurff wegen Einrichtung diſer Quartiere aus dem Feldlager zu Offenbach bey Landau eingeſchickt. Der Krayß ſollte nach ſelbigem 7. Regimenter neben dem ganzen Kayſerlichen und halben Reichs-General-Staab einnehmen, welche Anzahl faſt von Tag zu Tag vermehret wurde. Herzog Wilhelm Ludwig ſahe ſowohl die augenſcheinliche Unmöglichkeit vor ſich diſe Völker einzunehmen, noch weniger aber in ſolcher kurzen Zeit, da dieſelbe ſchon auf dem Marſch waren, einen Plan mit den übrigen Krayß-Ständen zu machen, wie ſie umgelegt werden ſollten, weßwegen er ſeinen Obriſt-Lieutenant von Syb entgegen ſchickte Vorſtellungen dagegen zu machen. Es war aber ſolches vergeblich, weil die Regimenter unerwartet der Repartition in die Quartier eyleten und man die Nachricht erhielt, daß den 7. Nov.

Nov. das Hauptquartier ſchon zu Raſtatt wär. Ein Kayſerl. Commiſſarius 1675
Gr. Froben von Fürſtenberg wartete zu Elchingen und wollte jetzo erſt den
ſchon nach Ulm ausgeſchriebenen Crayßtag nach Dinkelſpühl verlegt haben. Vielen
weitentlegenen Ständen würde ein ſolcher Verzug erwünſcht geweſen ſeyn und man
konnte wohl beſorgen, daß ſie bey diſer Repartition Schwürigkeiten genug machen
würden. Herzog Wilhelm Ludwig wurde darüber ſehr betretten, weil ſeine Lande
mit den Durchmärſchen und ſo vielen und langwürigen Still-Lagern ſehr vieles lei-
den muſſten, welche durch ſolche Außzüglichkeiten veranlaſſt wurden. Der Kayſerl.
Commiſſarius that ſein möglichſtes den Marſch der Völker zu verzögern, damit
ſie in dem Evangeliſchen Herzogthum Würtemberg ausruhen könnten und die Catholi-
ſche Lande in Ober-Schwaben mit dem Ueberdrang ihrer Gäſte verſchont blieben.
Dann er gab vor, daß er nothwendig vor Berichtigung der Einquartierung von dem
General Montecuculi vernehmen müſſte, was er für Abſichten bey diſer Einquar-
tierung führte. Die Catholiſche verriethen ſolches Geheimnus ſelbſt in ihren Diſcur-
ſen und ſprachen ganz dreuſte davon. Dagegen arbeiteten nun ſo wohl der Herzog,
als ſeine auf diſen Convent abgeordnete Räthe Eberhard von Stockheim und D. Ha-
ſelcff und drangen auf die Beförderung des Marſches und der Repartition. Weil
die Regimenter über die Ungewißheit ihrer Quartiere verdrüſſlich wurden, ſo hatte
man Hoffnung, daß bis zur berichtigten Austheilung dieſelbe die ihnen von der Ge-
neralität angewieſene Quartiere ſchon bezogen haben würden, als die Stände in ein
Nachdenken geſetzt wurden, weil die beede Marggraffſchafften und die Ritterſchafft
von der Quartier-Beſchwerde frey ausgehen wollten. Das Herzogthum Würtem-
berg wurde mit zwey Infanterie- und einem Cavallerie-Regiment belegt, welches
einigen zu wenig deuchte. Dem Weingartiſchen Abgeordneten wurde in ein Ohr ge-
ſagt auf die Bahn zu bringen, daß jeder Stand ſein eigen Contingent übernehmen
müſſte, wordurch man nur dahin abzielte, damit diſem Herzogthum noch ein nahm-
hafftes zugelegt werden könnte ungeachtet es durch die Durchzüge und Still-Lager
das meiſte Ungemach erlitten hatte. Die Ritterſchafft des Neckar-Viertels ſchien
zu ſolchen Gedanken Anlaſſ gegeben zu haben, weil ſie ſich unbedachtſamer Weiſe ver-
lauten lieſſ, daß ſie bey leztern Winterquartiern ſich unter dem Würtenbergiſchen
Schutz ſehr wohl befunden hätte und nichts mehrers wünſchte, als diſsmahl wieder
unter gewiſſen Bedingungen von dem Herzog belegt zu werden. Dann einige Stände
wollten ein beſonderes Verſtändnus entdeckt haben, als ob ihm zwey ſehr ſchwache
Regimenter, und hingegen ihnen vollzählige auf den Halß gelegt worden wär-
en, worüber ſie ſich beſchweren wollten. Marggr. Hermann zu Baden-Ba-
den ſuchte durch einen andern Weeg dem Herzog wehe zu thun, indem er meynte, daß
zwar diſem ſolcher Vortheil wohl zu gönnen wär, wofern er nur zur Verpflegung der zur
Bloquierung der Veſtung Philippsburg gebrauchenden Cavallerie hinlänglichen Beytrag

zu

1675 zu thun sich entschliessen und der Marggravschafft Ba[illegible]en die Quartiers-Freyheit unangefochten lassen wollte. Der Herzog entschuldigte sich aber, daß er mit den grundverderblichen Durchzügen schon gnug Schaden gelitten hätte und die in den beeden Aemtern Hornberg und Schiltach ligende Cavallerie mit gänzlichem Ruin der Unterthanen unerträgliche Unkosten verursache. Der diser Krayß-Versammlung anwohnende Kayserl. Kriegs-Commissar Beschamp rühmte selbst die Verdienste des Herzogs und erkannte die Billigkeit daß man demselben nicht mehrers auflegen könnte. Entzwischen wurden unterschiedliche Plane der Austheilung entworfen, wider deren jeden Einwendungen gemacht wurden, als die Regimenter schon in den Quartieren waren. Die gröste Schwürigkeit zeigte sich in dem Unvermögen einiger Stände, welche die Quartiers-Last nicht wohl drey Monate ausdauren konnten, da die Völker 6. Monate darinn zu bleiben Vertröstung hatten. Man konnte demnach kein ander Mittel finden, als die Austheilung der Generalität heimzustellen und die verarmte und gedruckte Stände an dieselbe zu verweisen, wo sie durch die Fürbitte Herzog Wilhelm Ludwigs Erleichterung finden konnten. Dann die Generalität wurde der Stadt Esslingen einquartiert, wo derselbe den betrangten Hülfe zu leisten Gelegenheit fand, aber auch selbsten bey diser Nachbarschafft gnug Beschwerden auf sich hatte.

§. 17.

Die Umstände des Herzogthums erforderten aber deßwegen, daß die Landschafft dem Herzog einen Beytrag zu denen obhabenden Ausgaben verschaffte. Weil nun ohnehin die Landes-Verträge damahls vermochten, daß nach Antritt einer Regierung ein Landtag gehalten werden sollte, wie auch die Landstände zu Rettung des Landes um so mehr beyzusteuren verbunden waren, als die Kriegsflamme dasselbe schon empfindlich ergriffen hatte, so beruffte derselbe sie auf den Februarii-Monat zusamen um sich mit ihnen darüber zu vergleichen. Seine Landschafft nahm aber hier Gelegenheit ihm verschiedenes zu entdecken, woher der grosse aller Orten sich ereignende Abmangel entspringe und was für überschwengliche Leistungen die Unterthanen auf ihren Schultern gehabt haben, das geistliche Gut mißbraucht und in ein Unvermögen gesetzt worden ihre Schuldigkeit gegen der Landschafft beyzutragen. Sie zeigten ihm ungetreue Räthe an, welche seinen Herrn Vater zu unnöthigen Unkosten verleitet hätten, und sowohl die gottesdienstliche, als Policey-Ordnungen in Verachtung gekommen ꝛc. Nun fand diser Präliminar-Punct wegen mehr eyferiger Beobacht- und Besuchung des Gottesdiensts an Buß- und Bettägen, wie ingleichem auch Erfrischung und ernstlicher Volziehung der Policey-Ordnung keine Schwürigkeit: aber die Handlungen wegen der Beyträge zur Unterhaltung der Militar-Anstalten währeten bis zu Ende diſes Jahrs, indem erst den 22. Decembr. der Abschied dahin gemacht wurde, vermög dessen die Landschafft nicht nur die fünf Compagnien

gnien geworbener Leute zu Roß und Fuß bis auf den 1. Julii 1676. dergestalt ver- 1675
ver zu unterhalten übernahm, daß die erste Compagnie Reuter mit monatlichen 5. Thalern verpflegt, den sogenannten Kleukischen Reutern und Fußgängern hingegen über ihren monatlichen Sold der respective 4. oder 2. fl. weiter nichts, als die Haußmannskost oder 2. fl. dafür gereicht und die Ordonnanz erfrischt werden sollte. An denen zu des Landes Nutzen erforderlichen Rayß- Zehrungen und Verehrungen übernahm die Landschafft, wie billich, den vierten Theil, dagegen sie mit der Recrutierung der Krayß-Truppen und den Kriegs-Malefiz-Kosten verschont und die gedachte Recrouten aus den im Land geblisbenen Compagnien gezogen wurden. Und weil die Prälaten und Landschafft zur Kayserl. Armee 6000. Schöffel Früchten hergegeben hatten, so behielten sie sich den Regreſs an das geistliche Gut deßwegen bevor, welches ohnehin auch an seinem schuldigen dritteiligen Beytrag im Ausstand geblieben war und biß auf Catharinä-Tag 1676. abschläglich 52000. fl. zu bezahlen sich verpflichtete. Die meiste Prälaten waren aber auch von den Zeiten des 30. jährigen Kriegs an bißher nur designiert, weßwegen die Landschafft den Herzog bath die Klöster vermög des Landtags-Abschieds 1565. wieder mit denselben zu besetzen. Nun sagte er solches zwar zu, welches aber erst vollzogen werden sollte, wann GOtt friedlichere Zeiten geben würde und das geistlich Gut solches ertragen könnte. Und weil die Landschafft bey dermaliger Bedrängnus mit der Zinßzahlung nicht aufkommen konnte, so wurde verglichen, daß die sogenannte ordentliche Ablosungshülf darzu verwendet und vorzüglich armen Glaubigern, Witwen und Wayſen, wie auch Ausländern, von welchen Processe zu besorgen und solchen, welche ihre Gülten versteuren müssen, solche Zinse bezahlt werden sollten. Uebrigens versprach die Landschafft dem Herzog eine Verehrung von 25000. fl. welche sie ihm innerhalb Jahr und Tagen zu bezahlen übernahm und dagegen nicht allein die Bewilligung einer Geldaufnahm, sondern auch die Versicherung erhielt, daß Prälaten und Landschafft oder sonderbare Unterthanen nicht wider die Landverträge, Freyheiten, Herkommen und Lagerbücher beschweret werden sollten. (y)

## §. 18.

In diesem verwirrten Zustand tratt man das folgende Jahr an, wo das Herzogthum von Freund und Feinden bedrangt wurde. Dann ungeacht der vielen im Quartier ligenden Völker war es immerzu in Gefahr von der starken Französischen Besatzung zu Breysach und Philippsburg Einfälle zu leyden, wie dann einsten diſe Feinde 20000. fl. Contribution aus demselben erpresseten, aber solche den Kayserlichen zur

(y) conf. gedruckte Würtemb. Lands-Grundverf. pag. 853 sqq.

1676 zur Beute überlaſſen muſſten. Die Zeit des Indults zur Lebens-Empfängnus gieng nun zu Ende. Der Herzog muſſte aber den 22. Febr. ſich entſchuldigen, daß die Umſtände ſeines Landes je länger, je gefährlicher würden und durch die Ablöſungen der zur Bloquade der Veſtung Philippsburg commandirten Völker, wie auch Verwechßlungen der Quartiere und Herbeyſchaffung der Lebens-Nothdurfften daſſelbe ſo ſehr gelitten hätte, daß ſich die arme Unterthanen faſt nicht mehr zu retten wüſſten. Er bathe deßwegen nur noch einen Indult von 3. Monaten aus, in welcher Friſt er hoffte, daß die Gefahr und Unruhe ſich verlieren dörffte. Er war auch noch nicht verſichert, ob man ihm nicht ein oder das andere Kayſerliche Regiment zulegen würde. Dann der Churfürſt von Bayern hatte ſich am Kayſ. Hof ſehr beſchwehrt, daß man ihm ſeine in dem Schwäbiſchen Krayß gelegene Herrſchafften Wiſenſtaig und Mindelheim mit 3. Regimentern belegt hätte und verlangte damit verſchont zu werden. Nun ſtund der Herzog in Sorgen, daß man dieſen Churfürſten je länger, je mehr auf der Seiten zu behalten und ihm dieſe Regimenter abnehmen, hingegen aber ihm aufbürden dörfte. Der Kayſer ſchlug ihm aber ſolches ab. Dann ob er ſchon dem Churfürſten vorher würklich verſprochen hatte ihn mit Quartieren zu verſchonen, ſo entſchuldigte er ſich jetzo doch, daß eines theils ſolche Zuſage allezeit mit der Einſchränkung geſchehen, ſoviel es möglich wär, und anderntheils der Churfürſt zwar dagegen verſprochen allem demjenigen nachzukommen, was die wiſſentliche Reichs-Abſchiede und inſonderheit die auf dem Reichstag gemachte Schlüſſe erfordern, aber demſelben entgegen weder das zu Regenſpurg beliebte ſimplum, noch das hernach beſchloſſene duplum an der Mannſchafft geſtellt, oder ſonſt zum allgemeinen beſten des Reichs das geringſte beygetragen habe, wordurch der Kayſer ſeines Verſpruchs entbunden worden, zumahl ſolche Einquartierung nicht vom ihm, ſondern durch einen Krayß-Schluſſ veranſtaltet worden, welchem er um ſo weniger einigen Abbruch zu thun vermöchte, als durch Uebertragung ſolcher 3. Regimenter nur andere ſchon ſehr bedrängte Stände, welche ſich des Reichs und Krayß-Schlüſſen willig unterworffen, gar zu Boden gedrückt würden, da er Gewiſſens halber diejenige, welche ſich bißher allen Reichs- und Krayß-Schlüſſen widerſetzt haben, nicht verſchonen könnte. Und ob der Churfürſt ſchon ſeine eigene Völker unterhalten müſſe, ſo ſeyen ſie doch zur allgemeinen Sicherheit und Erhaltung des Reichs, worzu er gleichwohl verpflichtet geweſen, nicht gebraucht worden, dahingegen der Herzog von Hanover ungeacht des mit der Kron Frankreich habenden Bündnuſſes ſich gutwillig bequemet habe ſein Reichs-Contingent einfach und gedoppelt dem Reich zu Dienſten zu ſtellen. Diſe Kayſerl. Antwort ſetzte nun den Herzog auſſer der Sorgnus, welchen ſich auch erfreute, daß man zugleich an Herbeybringung des Fridens gedachte und ein Engliſcher Geſandter Belwil Skelton zu Regenſpurg angekommen, welcher dem Kayſerlichen Hof die Vermittlung zwiſchen den kriegführenden Theilen anerbothe. Die Hoffnung darzu verſchwand aber gar bald, indem dieſer ſeine Reyſe nacher Wien

nicht

nicht fortſetzte, weil er erfahren hatte, daß des Königs in Frankreich Neigung 1676
zum Friden nicht ſo aufrichtig wär, als er vorhin vorgegeben hatte und er beförchtete, daß die Kron Engelland mit ſeiner Auerbietung nur Schimpf davon tragen dörffte. Er ſahe auch, daß man auf dem Reichstag viele Berathſchlagungen wegen Eröffnung und Fortſetzung des künfftigen Feldzugs vorhatte. Dem Fürſtl. Collegio deuchte dabey nöthig zu ſeyn zu wiſſen, wie ſtark die Reichs-Armee wäre und wieviel Mannſchafft jeder Reichs-Stand geſtellet hätte. Die Churfürſten ſuchten aber diſer Unterſuchung auszuweichen, weil ſie keinen Mann unter des Reichs-Feld-Marſchalls Befehlen ſtehen hatten. Sie war auch würklich ſehr ſchwach, als zu Anfang des Maymonats ſowohl die Kayſerliche, als auch die Reichs-Armee aus den Winterquartieren gienge, ſo, daß man erſt im Junio die ſchon lang projectierte Belagerung der Veſtung Philippsburg auf ſtarkes Betreiben des Churfürſten von der Pfalz und Marggrav Hermanns von Baden vornehmen konnte. Herzog Wilhelm Ludwig machte den Anfang mit Dargebung einigen groben Geſchützes, indem er von ſeiner Veſtung Aperg eine halbe und zwo Viertels-Carthaunen, hernach aber noch eine mehrere ſchöne Artillerie abſchickte. (f) Weil aber auch die Fridens-Handlungen zu Nimwegen vorgenommen werden ſollten, ſo bezeugte ſich der Herzog ſehr eyſrig, daß hierunter der Fürſten Befügnuſſe nicht gekränket würden. (t)

## §. 19.

Nun wollte der Herzog auch ſeine Lehen-Empfängnus nicht länger aufſchieben und ſchickte den 20. Julii ſeinen geheimen Rath, Camerer und Ober-Vogten zu Brackenheim Maximilian von Menzingen und D. Theodor Haſenloffen an den Kayſerl. Hof die Reichs und Böhmiſche Lehen zu empfangen und um Veſtetigung ſamtlicher habender Privilegien und Freyheiten zu bitten, dabey aber keine Aenderung in der Eydes-Formul und Lehenbrief vorgehen zu laſſen. Wegen der Böhmiſchen Lehen gab er ihnen den Befehl ſich nicht aufzuhalten, indem er ſolche durch ſeine Agenten zu empfangen gemeynt war. Und weil bey diſen Lehen hergekommen keinen Revers zu geben, ſo ſollte ſolches auch diſsmahl unterlaſſen und allenfalls nur ein Recognitionsſchein, wie im Jahr 1658. zu Frankfurt geſchehen, ertheilt werden. Und weil die von dem Hauß Oeſterreich rührende Lehen wegen deſſen an dieſelbe gemachter Anſprache noch ſtrittig waren, ſo wurde dem Herzog nur ein documentum factæ requiſitionis ertheilt und eine Verwahrung angehängt, daß ſolches dem Erzherzogl. Hauß nicht zum Nachtheil gereichen ſollte, zugleich aber dem Herzog gebitten, daß dem Kayſer lieb ſeyn würde, wann diſe Strittigkeit verglichen werde. Bey diſer Geſandten Ankunfft zu Wien wurde ihnen ſo gleich zu verſtehen gegeben, daß verſchiedene Kayſ. Staats- und Reichs-Hof-Räthe ihre Ankunfft unter der Hoffnung ein Geſchenk von einigen Ey-



(f) Theatr. Europ. T. XI. pag. 756. (t) vid Bepl. num. 67. 68. 69. 70.

Digitized by Google

1676 mern Neckar-Wein zu bekommen mit Schmerzen erwartet hätten. Die Kayſerl. Gemahlin war ſchon 4 Monate vorher verſtorben, da die tiefſe Traur noch fortwährte, weßwegen nicht allein die Geſandten in Traur-Mänteln bey der Kayſ. Audienz erſcheinen, ſondern auch ihre Cavelliſten und ſamtliche Bedienten ſchwarz kleiden muſſten, wie auch der Kayſer ſelbſt in einem ſolchen Mantel neben einer Tafel ſiehend die Audienz ertheilte. Die Belehnungshandlung gieng ſchon den 9. Nov. vor ſich in Gegenwart des Herzogen von Sachſen-Weymar, des Biſchoffs von Gurk, Grav Sigfrids von Hohenloh, der meiſten Kayſ. Staats-Räthe, des ganzen Reichs-Hofraths und einer Menge von andern Stands-Perſonen und Geſandten, deren allein von Reichs-Ständen bey vierzig gegenwärtig waren. Das Evangelien-Buch wurde auf der Kayſerl. Schooß von Ihro May. ſelbſt Händen oben und auf der rechten Seite von dem Ober-Hofmeiſter Graven von Lamberg und auf der linken von dem Reichs-Erb-Cammerern Fürſt Maximilian von Hohen-Zollern gehalten. Jedermann verwunderte ſich, daß der Kayſer die Geneſung des krank geweſenen Reichs-Vice-Canzlers nicht erwartete und ſeine Stelle durch den älteſten Reichs-Hof Rath Marquis de Grana vertretten lieſſe. Noch mehr Aufſehens machte aber die von diſem gegebene Antwort auf der Geſandten Vortrag, indem er ſolche gnädige und günſtige Ausdrücke im Namen des Kayſers gebrauchte, dergleichen faſt in ſolchen Fällen nicht gewönlich waren. Dann er legte dem Herzog das offentliche Zeugnus bey, daß derſelbe bey jetzigen Läufften für die gemeine Wohlfart des Reichs einen ſonderbaren und vorzüglichen Eyfer erwieſen hatte. Es konnte ihm ſolches Lob um ſo weniger gleichgültig ſeyn, als einige mißgünſtige denſelben am Kayſerl. Hof anzuſchwärzen und einen ganz widrigen Eindruck wider ihn zu machen ſich unterſtunden, welche durch ſolche Rede beſchämet und dem Herzog vollkommene Genugthuung geſchaffet wurde. Die Geſandten aber erwiederten ſolche Gefälligkeit gegen dem Reichs-Hofrath mit einem Geſchenk von zwey Faſſen Neckarweinen.

## §. 20.

Es mag aber vieles zu ſolchen Lobserhebungen beygetragen haben, daß der Herzog durch die Geſandtſchafft dem Kayſer zu Gemüth führen wollen, was das Herzogthum von dem Jahr 1672. an von der Kayſerl. und alliirten Armee wegen des Kriegs erlitten, welches ſich ohne die letztere Winterquartier auf die 72945. fl. und die Winterquartier auf 396574. fl. beloſſen. Er meynte dadurch eine Abwendung oder wenigſtens merkliche Verringerung der Winter-Quartiere zu erhalten. Es beruhete aber alles auf der Nachricht von der Eroberung Philippsburg, weil man ſich alsdann die Hoffnung machte zur Verſchonung der anligenden Krayſe die Winter-Quartier jenſeit des Rheins nehmen zu können. Wenigſtens erhielte der Herzog von Lothringen, welcher diſen Feldzug die Kayſerl. Armee commandirte, den Befehl alle Mühe anzuwenden, daß man ſolche auf feindlichem Boden nehmen und Brandſchatzung daraus ziehen

ben könnte. Dann der ganze Schwäbiſche Krayß hatte bißher 8. Millionen 1676
aufgewendet und nicht nur ſo viele Schulden auf ſich geladen, daß ſie ſolche in vielen Jahren nicht bezahlen können, ſondern auch bereits wegen fallenden Credits die Kirchen-Ornaten angreiffen müſſen. Der Mißgunſt legte vielen Ständen die Sage in den Mund, daß das Herzogthum Würtenberg in den beeden vorhergehenden Winter-Quartieren gelinder, als die übrige Mit-Stände gehalten worden, ungeachtet der Herzog der Kayſerl. Armee mit Lieferungen an Geſchütz, Munition und Proviantfuhren ſolche Dienſte geleiſtet hatte, dergleichen ſich ſeine Verleumder nicht rühmen konnten, als welche das mindeſte nicht gethan hatten. Der Herzog von Lothringen und der General-Kriegs-Commiſſarius Grav Caplier berichteten aber den 11. Oct. an den Kayſer, „daß in Ermanglung ein und anderer Erfordernus keine geſchwindere und gewiſſere Hülfe, als bey dem Herzog von Würtenberg gefunden worden, geſtalt „dann er Caplier noch jetzo demſelben ein merkliches für vorgeſtreckte Früchten ſchuldig „ſey und keiner von den benachbarten Ständen ſich in Ihrer Kay. May. und des gemei„nen Weſens Dienſt ſo eyfrig erzeigt habe. Nichts deſtoweniger erfolgte eine ſehr kaltblütige Reſolution, wordurch dem gegen ſeine Glaubensgenoſſen eine groſſe Vorliebe tragenden Graven Frobenius von Fürſtenberg nur aufgegeben wurde die Verdienſte des Hauſes Würtenberg gegen den Krayß-Mit-Ständen bey der künfftigen Quartiers-Austheilung in Betracht zu ziehen und in die Rechnung zu bringen. Nun wollte ſich aber der Herzog weder diſes von einem heftigen Religions-Eyfer wider die Evangeliſche eingenommenen Graven, noch ſeiner Mit-Stände discretion überlaſſen. Es wurde ihm aber auf geſchehene Vorſtellungen und real information bey den Kayſerl. Staats-Räthen eine nachdrücklichere Inſtruction nachgeſchickt dahin zu arbeiten, daß das Herzogthum möglichſt verſchonet würde und die Generalität wurde ingeheim verſtändigt, daß ſie dem Herzog blinde Regimenter und Compagnien zuweiſen ſollte. Zwar meynte diſer, daß ihm eine leydenliche Summa Gelds oder Anzahl Mannſchafft angeſetzt werden könnte. Der Reichs-Vice Canzler von Königseck und Hof-Canzler Hocher, wie auch der General Montecuculi entdeckten aber dem einen Würtenbergiſchen Geſandten, daß man dem Herzog eine anſehnlichere Enthebung der Quartier in Anſehung ſeiner erworbenen Verdienſte nur gar zu gern gönne, aber lieber ſähe, daß die hohe Generalität ſolches vermittle, als welche ſelbſt für den Herzog zu ethen und die freye Hand habe die Sache dergeſtalt einzuleiten, daß weder der Kayſerl. Commiſſarius bey dem Schwäb. Krayß-Convent, Grav von Fürſtenberg, noch die Krayß-Stände erfahren möchten, wie es eigentlich auseinander gienge. Dann der Kayſer hatte nach erfolgtem Friden zwiſchen der Republik Polen und der Ottomanniſchen Pforte ſeine im Reich ſtehende Armee mit 8. Regimentern verſtärkt und wollte nicht geſtatten, daß durch Verſchonung eines Krayſes die Laſt auf einen andern fallen ſollte, weßwegen den Schwäbiſchen Ständen übrigens ihre gewöhnliche

1676 portionen zugewieſen werden müſſten. Nun wurden nach diſem Plan den 19. Nov. die Winter-Quartiere legen, da das Herzogthum Würtenberg nur ein etwas ſchwaches Lothringiſches Regiment erhielte. Und die Franzoſen nahmen ſolche im Elſaß, Burgund und Lothringen ein. Der Herzog hatte ſich aber keinen Verdienſt bey ihnen gemacht, welches des Herzogl. Hauß in der Grafſchafft Mömpelgard entgelten muſſte. Dann ob ſie ſchon von dem dort regierenden Herzog Georgen nichts zu beſchichten hatten, deſſen Lande ganz von dem Reich abgeſchnitten und von den Franzoſen eingeſchloſſen waren, mithin ſich keiner Hülfe getröſten konnten, ſo verlangten ſie doch unter dem Vorwand, daß ſie dieſen Paſſ zu ihrer Sicherheit nöthig hätten, die Stadt und Schloſſ Mömpelgard. Der Comte de Montlevier muſte alſo mit 3000. Mann theils durch Verſprechungen, theils durch Drohungen den Herzog zur Uebergab vermögen, ungeacht in dem Schloſſ 133. Stücke groben Geſchützes ſtunden. Der Herzog reyſſte alſo mit ſeiner Gemahlin nach Baſel und die neue Gäſte waren ſo unverſchämt wider ihr gegeben Wort, daß ſie das Schloſſ undurchſucht laſſen wollten, noch vor ſeinen Augen alle Gemächer mit Gewalt zu eröffnen, das Geſchütz nach Befort abzuführen und mit den Unterthanen durch ihre Beraubung und Mißhandlung des weiblichen Geſchlechts als Barbaren zu handlen, daß ſie Haab und Gut verlaſſen muſſten. (u)

§. 21.

Entzwiſchen war der Termin der Landſchafftlichen Verbindlichkeit gegen dem Herzog zu Ende gegangen. Man hatte ſich zwar vor einem Jahr die Hoffnung gemacht, daß in ſolcher Zeit ein Fride erfolgen dörffte. Nun ſahe man, daß ſich die Umſtände nicht gebeſſert, ſondern die Gefahren ſich den Gränzen des Landes je mehr und mehr genähert hätten. Der Herzog ſahe ſich demnach in die Nothwendigkeit geſetzt einen abermaligen Landtag auf den 11. Aug. auszuſchreiben. Der Präliminar-Punct wegen der Buß- und Beth-Täge, auch Haltung der Bethſtunden wurde abermals berühret und die Beamte ſollten auch ihre ſchgrffe Erinnerung erhalten, daß ſie auf die ſo ſehr überhand nehmende Sünden und Laſter mehrere Achtung haben und den Geiſtlichen, welche über dergleichen Unbußfertigkeit eyfern, mehrers Gehör geben und ihnen an die Hand gehen ſollten. Obwohl aber der Zuſtand des Herzogthums ſeither einem Jahr um ein merkliches ſchlechter worden, der Schulden-Laſt bey der Landſchafft ſowohl, als bey den Communen aufgeſchwollen und die Mittel bey den Unterthanen durch die Winterquartiere und Durchzüge abgenommen hatten, ſo konnte ſich doch die Landſchafft nicht entbrechen das bey der Reichs-Armee ſtehende Krayß-Contingent zu Roß und Fuß noch ferners zu unterhalten und, weil derſelben Aufbringung von einem allgemeinen Reichs- und Krayß-Schluß herrührte, ſich mit andern Schwäb. Krayß-Ständen in Gleichheit zu ſtellen. Wegen der übrigen ge-

(u) Theatr. Europ. Tom. XI. pag. 862. Pregiz. Ephemer. S. 187.

Digitized by Google

geworbenen und noch auf den Beinen stehenden Völker, insonderheit der sogenann- 1677
ten ersten Compagnie zu Pferd, welche bißher als eine Fürstl. Leib-Guardi gebraucht wurde, hatte es mehr Schwürigkeit. Dann sie hatte mehrern Sold und begieng gleichwohl wider die Ordonnanz unerlaubte Erpressungen, welche aber nicht allein abgethan werden mussten, sondern auch das rauhe und glatte Futter der Landschafft abgenommen wurde, wie auch die Herzogl. Cammer den zehenden Theil an den Verschickungs- Rayß- und Verehrungs-Kosten auf sich nahm. Damit aber die Unterthanen nicht mit mehrern Beschwerden beladen werden dörfften, so erwählte man wieder die sogenannte ordinari Ablosungshülf und die auf eine Zeitlang ergriffene ausserordentliche Mittel. Und weil man nicht vermuthet hatte das Chavagnacische Regiment in Lothringischen Diensten 4. Monatlang verpflegen zu müssen und die Garnison zu Philippsburg durch einen Einfall eine starke Brandschatzung im Frühjahr aus dem Land gezogen hatte, welche beede Posten sich auf 139000. fl. belieffen, so mussten die Kirchen-Räthe sich entschliessen über die heuer zu bezahlen habende 28000. fl. noch weiter 4000. fl. zuzuschiessen und versprechen hinfüro dasjenige, was bißher an dem Drittentheil zu wenig bezahlt worden, zu ersetzen, dagegen die Landschafft dem Herzog abermahl eine Verehrung von 24000. fl. zur Bestreitung der Rayß-Kosten seiner Brüder, deren Appenagen, Deputat-Gelder der Fürstl. Witwen und Prinzessinen ꝛc zu thun (x).

§. 22.

Nun fieng das Wehklagen in dem Schwäb. Krayß an überhand zu nehmen, da jeder meynte, daß der andere allzugelind gehalten würde Herzog Wilhelm Ludwig würde aber von dem Kayserl. Hof unterstützt, weil sich diser die Hoffnung machte daß durch dessen Aufrechterhaltung derselbe dem Kayser und dem gemeinen Wesen zum besten noch fernere Dienste leisten könnte. Man gedachte aber auf dem Reichstag auch an die Antrettung der vorgeschlagenen Fridenshandlungen zu Nimwegen. Man meynte, daß das Reich einige Deputation dahin bevollmächtigen möchte das Interesse des Reichs dabey zu besorgen. Die weltliche Fürsten liessen sich solches am meisten angelegen seyn, damit dessen Unterlassung ihrem aus dem Westphäl. Fridensschluss habenden jure belli & pacis keinen Nachtheil brächte und Herzog Wilhelm Ludwig würde auch darzu deputiert worden seyn. Wenigstens ersuchten ihn sowohl der König in Schweden, als auch Herzog Sylvius von Würtenberg-Oels und zwar jener zur Wiederherbringung des Fridens überhaupt, diser aber wegen Restitution seines Schwähr-Vaters Herzog Georgen von Mömpelgard bey disen Fridens-Tractaten Hand anzulegen. (y) Dem Kayser waren solche Absichten nicht gefällig und der Oesterreichische Fürsten-Raths-Director konnte nicht dahin vermocht werden die Fridenshandlungs materie zur Anfrage zu bringen, was etwan von seiten des Reichs dabey beobachtet und wer darzu gebraucht werden sollte. Dann der Kayser wollte das erste seiner alleinigen disposition überlassen wissen. Das Churfürstl. Collegium

sell-

(x) Würtemb. Lands-Grund-Verf. pag. 867. (y) vid. Beyl. num. 71. und 72

1677 sollte nun den 25. April mit seinem Voto den Entscheid thun. Es war aber getrennt, indem die weltliche, nemlich Bayern, Sachsen und Pfalz darauf beharrten, daß die Tractaten durch eine Reichs-Deputation beschikt werden müssten, dagegen die andere sich nach dem Anerbieten des Kaysers damit begnügten, wann er das verhandelnde nur mit den Reichs-Ständen communicierte. Die letztere fanden bey den meisten Catholischen Beyfall und den 14. Maji erfolgte der Reichsschluß durch die mehrere Stimmen, daß man die Besorgung der Reichs-Angelegenheiten dem Kayser allein unter der Hoffnung überlassen sollte, daß er, wie bißher geschehen, dem Reich von dem Fortgang der Handlungen Nachricht geben würde, damit ihm durch ein Reichs-Gutachten an die Hand gegangen werden könnte. Mithin war die Reichs-Deputation vereitelt, obschon das Gutachten noch grosse Schwürigkeiten wegen dessen Uebergebung an den Kayl. Principal-Commissarium fand. Dann das Oesterreichische Directorium drang hart darauf, daß dises Ceremoniel durch eine Deputation geschehen sollte, damit auch einige weltliche Fürsten darzu gezogen werden könnten. Derselben waren aber sehr wenige anwesend und die gegenwärtige hatten sich gleichsam aus einem Mund dem Gutachten zu wider vernehmen lassen, weßwegen sie sich nicht darzu wollten gebrauchen lassen, damit es nicht das Ansehen gewinnen möchte, als ob sie dasselbe nun genehm hielten, so daß es nach langem Kampf durch den alleinigen Chur-Maynzischen endlich eingehändigt werden musste. Die noch sehr weit entfernte Hoffnung zu einem Frieden hatte aber noch eine andere widrige Folge. Dann als der König in Frankreich noch so viele Feinde über dem Hals hatte, daß er sich mit keinem vortheilhafften Friden schmeichlen konnte, so ersuchte er den König in Engelland als beliebten Mittler der Alliierten von denselben einen Waffenstillstand auszuwürken, damit wenigstens der Vergiessung so vielen Menschenbluts vorgebeuget würde, so verringerte sich die Reichs-Armee fast täglich und es schiene, als ob dieselbe nimmer zum Vorschein kommen dörffte, so, daß der dieselbe als General-Major commandierende Grav Gustav Adolph von Nassau die noch wenig übrige Leute unter sich zu haben für schimpflich hielte und Kayserl. Dienste suchte. Unter solchen betrübten Umständen des Teutschen Reichs und hervorblickenden Fridensstralen starb aber Herzog Wilhelm Ludwig in dem Kloster Hirsau den 23. Junij an einer Art eines Schlagflusses allzufrüh. Nach allen Aussichten konnte das Herzogthum sich unter einem Regenten glücklich schätzen, welcher den Namen eines Wohlthätigen und den Ruhm eines vortrefflichen Fürsten erworben hatte, so, daß bey dessen längerm Leben so wohl das Reich, als auch dessen Lande alles gutes versprechen konnten. Mit seiner Gemahlin, von welcher schon Nachricht gegeben worden, hatte er drey Prinzessinen und einen Prinzen erzeuget. Jene waren Eleonora Dorothea, welche den 14. Aug. 1674. in dises Zeitliche eintratt, aber schon den 26. Maji 1683. dasselbe wieder seegnete. Die andere Eberhardina Louise wurde gebohren den 11. Octobr. 1675. und starb den 26. Mart. 1707. Die dritte Magdalena Wilhelmina erblickte das Liecht der Welt nach ihres Herrn Vaters Tod den 7. Nov. 1677. und wurde den 27. Junij 1697. an Marggr. Carl. Wilhelm von Baden Durlach vermählt und verliess nach vilen Verdrüslichkeiten den 30. Oct. 1742. dises Zeitliche. Der einige Prinz aber war Herzog Eberhard Ludwig, von welchem als seines Herrn Vaters Nachfolger in der Regierung in einem der folgenden Theile, wofern mir GOtt Leben und Kräfften verleyhen wird, das nöthige gemeldet werden dörffte.

Beyla-

# Beylagen.

## Num. A.

### Eynung Erzbischoff Dietherichs zu Maynz, Pfalzgrav Ludwigs zu Veldenz, Marggr. Albrechts zu Brandenburg und Grav Ulrichen zu Würtenberg auf 10. Jahr. d. d. 20. Junij. 1458.

Von gots gnaden Wir Dietherich des heiligen Stuls zu Mentze Erzbischoff des heiligen Romischen Richs durch Germanien Erzcantzler und Churfürste, Ludwig Pfaltzgrave by Ryne, Hertzog jnn Beyern und Grave zu Veldenz, Albrecht Marggrave zu Brandenburg und Burggrave zu Nürenberg und Ulrich Grave zu Wirtemberg, Furmunder ꝛc. Bekennen und thun kunt mit disem Briefe gein allermeniglich, das wir Got dem Almechtigen zu Lobe dem heyligen Romischen Rych zu Eren uns unsern Landen Luten und underthanen zu nutz und zu frieden fruntlichen zusamen gethan verbunden und vereynet haben, und solich unser fruntlich Eynunge und

Buntniß sal zuschen uns allen die nehstkunfftigen zehen Jare gantz uß weren und besteen uff forme und In massen hernach geschrieben steet, Zum ersten sal unser iglicher den andern die jetzgemelten Jartzal uß getruwelich meynen Eren und fordern ungeuerlich und sal unser dheyner gegen dem andern jnn den obgenanten Jaren zu vehden, fientschafft ader Angriffen kommen umb keinerlay sache willen, dann gewonne unser eyner an den andern zusprechen umb sachen, die hinfur entsteen würden, Mochten die gutlich mit bederteil willen nit gestillet und hingelegt werden, So sal und mag der cleger mit dem antworter des zum Rechtlichen Vßtrag kommen für der andern fürsten ader herrn einen unser Mitbuntgenossen jnn dieser Eynunge begriffen, den der antworter usser uns ader für der vierer eynen des Antworters Rete hernach benant, den der kleger zu einem gemeynen und Obmann erwelen würde, derselbe gemeyne dann jnn tzweyen Monden den nehsten nach begerunge des klegers tage setzen und benennen sal, an gelegen ende, uff solichen tag yetweder teil zwene siner frunde setzen sal, dieselben fünff dann Ansprach, Antwort widerrede nachrede kuntschafft und anders, so iglich parthye furbrengen würdet, verhoren sollen und wie sie dann samentlich ader der merer teil under Jnen jnn den sachen für Recht erkennen und ußsprechen werden uff Jre eyde nach Jrer besten verstentniß, das sal von bedenteiln uffgenommen, ane Jntrag gehalten und vollentzogen werden, und solich sachen sollen auch zu Ende komen jnn den nehsten dryen tagen und Sechs Wochen anzurechnen von dem tage, der von dem gemeynen uff begerunge des clegers gesatzt wirdet, Es were dann das es sich des rechten halb mit urteil lenger vertziehen wurde, ungeuerlich, Vnd sint diese nachgeschrieben die Rete von unser yedem benant, daruß man dann die Obmann und gemeynen jnmassen obgeschrieben steet, sal nemmen und kiesen, nemlich benennen wir Ertzbischoff Dietherich obgenant unsere Marschalck, den vitzthum im Ringawe, Vitzthum zu Aschaffenburg und Burggrauen zu Starckenberg, die yetzuzyten ungeuerlich sin, So benennen wir obgenant Hertzog Ludwig unsere Hofemeister, Marschalck und Amptmann zu Nycastel und Amptmann zu Meysenheim die yetzutzyten ungeuerlich sin, und wir Marggraff Albrecht obgenant benennen unsere Hofemeister Marschalck Heubtman uff dem Gebirge und Vogt zu Cadolsburg die yetzutzyten ungeuerlich sin, und wir Vlrich Graue zu Wirtemberg ꝛc. Obgenant benennen unsere Hofemeister, Hußhofemeister Vogt zu Ballingen und Vogt zu Stockarten, die yetzutzyten ungeuerlich sin, Gewonnen aber wir einer ader mer zu des andern Grauen, Herrn, Rittern und Knechten zusprechen oder ob Grauen, Herrn, Rittere und Knechte under einander ader eins Grauen Herren Rittere und Knechte zu des andern Burgern ader gbuwern, ader sie widderumb zu jne, ader Burger ader gebuwern under einander zu sprechen gewonnen, So sal sich ein yeder Rechts von dem andern benügen lassen, Recht nemen und geben an solichen stetten, enden und gerichten, da das billich ist und einer dem andern das recht geuerlich nit verziehen, Auch sal unser keiner des andern Hern

Lande

Digitized by Google

Lande Lute noch daſſin und die Jne zuuerſprechen ſteen, uß ſinen Landen Stetten Sloſſen aber gebieten aber dorjnn mit wiſſen geſtatten beſchediget werden, ſonnder das mit allem fliesweren, auch unſer dheyner des andern offinbar echtere ſiende aber beſchediger mit wiſſen jnn ſinem Lande, Sloſſen, Stetten, und gebieten weder Huſen enthalten, noch einige Hülffe, furſchobe oder zulegunge thun, aber den ſinen zuthunde geſtatten alles ane geuerde, Weres auch das unſer einer oder meer ſin Lande aber die ſinen mit Hereſcrafft von yemants uberzogen wurde und underſtanden zuuerweldigen und zu bedrangen, So ſollten wir die andern und unſer iglicher alſbalde wir das geware und jnnen wurden, den aber denſelben, die alſo uberzogen weren, jnn eygener perſon und darzu mit gantzer macht ungeuerlichen zuziehen, zu hülffe kommen und Jne getruwelich byſtant und rettunge thun, ſunder alle geuerde, und ob ſich begebe, das unſer obgenanten Fürſten und Herrn einer aber mee dem nach mit einem andern zu vehden aber fientſchafft quemen und wir andern Fürſten und Hern obgemelt ſine Helffere wurden, So ſal derſelbe der ſolicher fientſchafft ein Heuptman were, ſich nicht richten, furworten, frieden oder ſatzunge angeen, Heimlich oder offentlich, es würden dann wir andere obgenante Fürſten und Herren jnn ſolichem auch begriffen und mit jungezogen, alſo ob einer aber ſine Helffere deßhalben eing Lehen uffgeſagt, Stette aber Sloſſe verloren hetten, die Lehen würden dann denſelben wieder geluhen und die Stette und Sloſſe auch ane ferrer Buntniß und pflicht, dann vor daruff geweſt weren, widder, Deſglichen ſollen wir andere fürſten und Hern, die Helffere worden weren, hinder demſelben Fürſten aber Hern der ſolicher fientſchafft eine Heubtman were und ane ſinen wiſſen und willen uns nicht fridden, richten aber ußſünen, alles one geuerde. Vnd ſollen auch wir megenanten Fürſten und Hern jnn dem Nunden Jare dieſer Eynunge uff einen nemlichen tag den wir Ertzbiſchoff Dietherich obgenant benennen werden, perſonlich zuſammen kommen, aber mit voller macht ſchicken von ferrer Eynunge und ſachen, die ſich in tzyt dieſer unſer verkauffen hetten nach notturfft zu handeln, ob ſich auch begebe, das ſolicher obgemelten hulffe aber entrettunge halb gein unſer einem aber mee von yemants, wer der were ſich eincke Krieg aber Vehde gehaben hette und nit vor ußgangk dieſer unſer Eynunge hingelecht und gericht were, ſo ſollen wir alle dem und denſelben dannoch darnach alſlange der kriegk aber vehde weren, getruwelich helffen und byſtendig ſin und einander darjnn nicht verlaſſen, glich als ob dieſe unſer Eynunge noch nicht ußgangen were ane geuerde und jnn dieſer unſer Eynunge nemmen wir gemeinlich uß unſern heiligen Vatter den Babſt und die heiligen Kirchen, unſern guedigiſten Hern den Romiſchen Keyſer und das heilige Romiſch Rich, darzu nemen wir obgenant Ertzbiſchoff Dietherich auch Jnnſunderheit uß die Crone zu Beheim, die Erwirdigen und Hochgeporuen fürſten unſere lieben neuen frunde und Oheim Hern Dietherichen Ertzbiſchoff zur Collen ꝛc. Hern Johann Ertzbiſchoffen zu Triere ꝛc. Hern Friderichen Hertzogen zu Sachſen ꝛc. Herrn Friderichen

Marggrauen zu Brandenburg ꝛc. unser Mitkurfurste, die Bruderschafft so dann ist zuschen Hern Philipsen von Burgundien ꝛc. und uns, die Eynunge darjun Hertzog Friderich Pfaltzgrafe by Rine ꝛc. und Churfurste und wir miteinander sin, Hern Johannsen Bischoffen zu Wirtzburg, Hern Wilhelmen Hertzogen zu Sachssen ꝛc. Hern Carlen und Hern Bernharten gebrüdern Marggrauen zu Baden ꝛc. Hern Ludwigen und Hern Heurichen landtgrauen zu Hessen die Statt Wormiß und die stat Swebisch Halle, So nemen wir Hertzog Ludwig jun sunderheit uß, die Hochwirdigen und Hochgeborn Fursten und wolgebern Hern Johannsen Ertzbischoff zu Trier, Hern Stessan Pfaltzgrauen by Rine und Hertzogen jun Beyern, unsern lieben Hern Vater und alle unsere Brudere Herrn Philippsen Hertzogen von Burgundien ꝛc. Herrn Karle marggrauen zu Baden, Hern Anthonien Hern zu Croy und Grauen zu Parssien und den von Blamont unsers Oheims von Burgundien Marschalck, Philippsen und Johann Grafen zu Nassawe und zu Sarbrucken, So nemen wir Marggraue Albrecht Jun sunderheit uß die Cronen zu Beheimen und die Erwürdigen und Hochgeborn Fürsten, Hern Anthonigen, Hern Johansen und Hern Johannsen zu Bamberg, Wirtzburg und Eystette Bischoffe, Hern Friederichen und Hern Wilhelmen Herzogen zu Sachssen, Hern Friederichen, Hern Johansen und Hern Friederichen unser Brudere, Hern Ludwigen und Hern Heurichen Lantgrauen zu Hessen gebrüdere, Hern Johannsen Ertzbischoff zu Triere und sine Brudere alle Marggrauen zu Baden, Grauen Eberharten von Wirtemberg, die Eynunge die wir haben mit der Ritterschafft zu Franncken und andere gemeyne Ritterschafft daselbst und dise nachbenanten des heiligen Richs Stete Rotenberg, Windeßheim und Dinckelspol und alle Bruderschafft und Eynunge die sie alle mit uns und die wir mit Jne haben und so nemen wir Ulrich Graue zu Wirtemberg jun sunderheit uß die Cronen zu Beheimen, Hertzog Philipsen von Burgundien unsern guedigen Hern obgenant, alle Marggrauen von Brandenburg obgenant, auch alle Marggrauen von Baden geistlich und werntlich, Grauen Eberharten von Wirtenberg unsern Vettern, die Gesellschafft sant Jorgen Schild an der Donawe, und dise nachbenanten des heiligen Richs Stete Ulme, Rutlingen, Gemünde, Ulmen und Giengen, und den Burgfrieden zu Sultze und alle Eynunge die wir mit den obgeschrieben haben, Und wir obgenanten fursten und Herrn gereden alle sammentlich und unser iglicher für sich besunder by unsern furstlichen Eren wirden und jun waren truwen von eines rechten Eydstat diß buntniß und Eynunge mit allem irem Innhalt getruwelich stete veste und unuerbrochlich zu halten und also nachzukomen ane alle weygerunge Jütrage und uszuge sunder argelist und geuerde, und des zu warem vrkunde, So hat unser iglicher sin eygen Ingesiegel an diesen Brieff thun hencken, der geben ist zu Mergentheim am Dinstage nach sant Vitstage Anno domini Millesimo quadringentesimo quinquagesimo octauo.

Num. B.

# Num. B.

## Einung zwischen Chur-Meinz, Marggr. Albrechten zu Brandenburg und Grav Ulrichen zu Würtenberg wider Pfalzgrav Friderichen. d. d. 29. Dec. 1458.

Von gots gnaden Wir Dietherich ErtzBischoff zu Mentz des Heiligen Romischen Richs durch Germanien ErtzCantzeler ꝛc. und ChurFurste vor uns unser nachkomen und Stifft, Albrecht Marggraue zu Brandenburg und Burggraue zu Noremburg und Ulrich Graue zu Wyrttenburg furmunder ꝛc. vor uns unser erben und nachkomen Bekennen mit diesem Briefe geyn aller menneclich das wir uß ergangen swynden leufften die uns und den unsern von dem Hochgebornen fursten Hern ffriederichen pffaltzgrauen By Rine und Hertzogen jun Beyern ꝛc. den sinen und etlichen sinen anhengern durch manicherlay wedderwurttikeit und ungeburlichem erzeugungen mit der thayt zu vorgenommen Drangsal begegent nicht unbillich beweget sint, Jnn dem gegenwurttigem zu uffhalt und wehre die eynem yeden zemen zugedencken, damit wir uns unser Lande Lute und die unsern des schuren uffenthaltent und kunffteclich desto baß vertragen gesin, vnd jun frieden und gemache bliben mogen. Demnach wir sollichs zu Hertzen genommen und uns mit vorzytogem wolbedachtem mude und Rechter wissen zusamen gethan undereynander vertragen und verpflichtet haben vertragen und verpflichten gegenwurteclich jun kraifft diß Brieffs und also. das wir samentlich und unser yegelicher umb die obgeschrieben oder ander sine eygen forderunge und zusprache des vorgenanten Hertzog fiendt jnn Heuptmans wise werden und uns darjnn und damit halten und dun, dun und halten wollen und sollen. Jnmaßen hernach eygentlich geschrieben steet Zum Ersten sollen und wollen wir und unser yegelicher und wellicher under uns todes abegangen were. das der almechtige got lange verhalte sine nachkomen und erben mit den andern die noch jnn leben blieben fiendt werden und den fientsbrieff uberschicken und antwurten uff zyt des vertrags ane verziehen und ane geuerde. Item wanne der fientsbrieff also uberschickt und geantwurt wurdet oder daruor, So sollen und wollen wir noch unser nachkomen Stifft und erben unser dheyner sich mit Hertzog friederichen obgenant oder wer sich darjnn mengen oder ziehen wurde geyn wem oder wo des noit geschee, es sy in Heuptmans oder hulffers wise keyne Riechtunge vorwort frieden satzunge sune oder bestande heymlich oder offenlich nit angeen lyden oder uffnemen Es sy und geschee dann mit unser eyns Alß wol als des andern gutten wissen und willen, Vnd unser yegelicher oder unser nachkommen Stifft und erben sollen dem andern darjnn dietzyt und alßlange die fientschafft weret getruwelich beholffen beraten und zu dun willig bereyt sin jnn allen sachen jegelicher nach sinem vermogen, Es ist auch beredt, so die

vehde entstanden und angangen ist, ob wir und unser nachkomen Stifft und erben an eynander würden begeren und bitten umb eynen reysigen getzuge zu eynem zutrabe oder by sich jnn hulff des kriegs zu tegelichem gebruche zu ligende oder zuschicken, wie sich das begeben wocht, das das also von dem oder den, an die das gesonnen wurdet, nach vermogen getruwelich und ungenerlich gethan und sollicher massen geschickt werden solle, das der getzuge von Mannen und pferden wole und zum besten gerustet und auch die oder ander by dem oder den alß lange gelassen werden, als sie der bedorffende weren und dieselben die also dem oder den jhenen oder uns unser nachkomen Stifft und erben gelegt und gesant werden sollen jnn des oder derselben den sie dann jnn sollicher maß wurden geschickt und der begertt hetten, Alßbalde sie jre Sleß begriffen gewinne und koste und uff des jhenen der die also schickte verloste und schaden lygen und syn und damit zu eyner jegelichen zyt, so dicke des noit wurdet, vollendun und gehalten werden alles ane generde Item es ist auch geredt, ob unser eyner oder sine nachkomen Stifft und erben den vienden Stete Slesse besesstiget merckte oder dorffer, die man behalten will angewunnen, Eynichen fursten Grauen Heren Ritter knechte oder sost Reisige gefangen nydderworffen. daran soll yegelicher teyl haben nach anzall souil er gereisiges getzugs daby gehabt hette, Ob sich auch wurde begeben das eyner under uns ane der andern bywesen icht gereisige gefangen eroberte, mit den mag er auch nach sinem gefallen handelen ane der andern Jnredde Es were dann, das er die selben gefangen verbynden oder befrieden wollte, So solle er und den andern die alß wole verbuntlich machen und befrieden als yme, sost was man uff die viende mit nahme Brantschatze oder gefangen Burger oder gebuhren schuffe, das solte bliben und zu statten komen dem jhenen under uns von deßwegen sollichs volbracht und gethan wurdet und uff das male den kosten gelieden hat außgescheiden das jnn die Bucht gehoret ane Jnredde unser der andern alles angenerde, Jtem weres auch das unser eyner oder mee zuvoran und ee diese vehde also angangen oder als die entsprengt und angehaben were, wie der eyns noit sin wurde, todes abeginge, das gott lange verhalde, So sollen unser nachkomen Stifft und erben, an wem das noit geschee gegen uns den andern glichwole die sache helffen vollenden jnn getruwem ernst, und aller der maß verbunden und schuldig zu dun sin zuhelffen als ob der ander jnn leben bliebe und verbunden zu thun geweset were und solle sollicher vehdebrieff bynnen eynem monedt dem nechsten nach des abegangen tode von sinen nachkomen und erben ubergeben und geantwurt werden, Geschee es auch das yemants wer der were sich jnn diese vientschafft uns zu wedderwurttekeit und unsern vienden zu hulff ziehen und wenden wurde, Es sy jnn heuptmans oder helffers wise, wedder den oder die sollen und wollen wir unser nachkomen Stifft und erben an eynander getruwelich bygestendig beholffen sin und jnn der sache uns von eynander nit sundern, oder scheyden, und mit guttem fliß und willen gentzlich genelget sin alles das gegen den selben zusuchen zuhandelen und zudun Als ob es were

gegen

Digitized by Google

gegen dem obgemelten hertzog friederichen den sinen und sinen anhengern alles ungeuerlich Förter isst herinn underschendelich berett, ob es were uberkurtz oder langk, das der hochgeborne furste unser lieber neue oheym und Swager Hertzog Ludewig Graue zu Veldentz ꝛc. nach dem als uns vorkomen ist, das dem vyl und manicherley gedrangnisse krodes und unwillens ereyget ist inn diese hulff und pfflichte zu komen auch wolte begeren, das wir oder unser nachkomen Stifft und erben yne mit guttem willen und gunste gern uffnemen und inn kraifft dieser Verschribunge yme zu helffen verbunden und verpflichter sin und auch dargegen siner hülffe widder gewartten und yme oder sinen erben zu gemeynem teyle inn obgeschriebener mass glich unser yegelichem ungeweigert komen und geen lossen wollen, alles inn der forme und maß uns gegen yme auch zu halden und zubewisen, wie wir und unser nachkomen Stifft und erben, dan darumb anemander verbunden und schuldig zu dun sin ungeuerlich doch das er zuuor und ee vor sich und sine erben eynen Bybrieff gebe uff die beste forme darinn er sich verbynde verschribe und globe alles das zu halten und dem genung zudun wir dan inn kraifft dieser verschribunge an eynander verbunden und schuldig sin alles ungeuerlich, Vnd sollichen allen und yegelichen Wortten Clauseln puncten und artickeln, wie die gar eygentlich vor und nach underscheyden und geschrieben steet Geredden und versprechen wir Ertz Bischoff Dietherich zu Mentz ꝛc. vor uns unser nachkomen und Stiffte Wir Marggraue Albrecht und Graue Vlrich obgenant vor uns unser erben und nachkomen by unsern fürstlichen Eren und wyrden getruwelichen nachzukomen zu vollentziehen stete und veste zu halten ane alle weigerunge Als wir das eynander mit truwen an eyns Rechten eydeßstatt geredt und globt han Vnd wir das gantz Cappittel des wyrdigen Dumstiffts zu Mentz Verjehen und Bekennen auch inn diesem Briefe vor uns und unser nachkomen. das diese pfflichte und verschribunge mit unserm wissen und willen dem hochwurdigen unserm gnedigen lieben Heren Ertz Bischoff Dietherich obgenant das er sich darinn mit den obgenantten unsern gnedigen lieben Heren inuorbegriffener maß verschrieben und verbunden hat, gegonnet und gewilliget ist, Geredden und versprechen auch inn kraifft diß Brieffs, das wir mit dem ytzgenantten unsern gnedigen lieben Heren Alle und yegeliche vor und nachgeschrieben dinge uns berürende getruwelich halten und vollentziehen, Auch obe es were das der almechtige gott uber den ytzgenantten unsern gnedigen Heren Ertz Bischoff Dietherichen gebiettende wurde, das er von todes wegen abeginge, das wir keynen zu unserm Ertz Bischoffe und Heren Coadjutor oder montpar offnemmen oder zulassen wollen er habe dan vorhyn auch als obgemelt ist, globt sich verschrieben und zu den heiligen gesworn alles das zuhalten und dem getruwelich genung zu thun, des sich der ytzgenant unser gnediger lieber Here und wir mit yme verschrieben haben und sollen auch alle und yegeliche amptlude des stiffts die inn sollichen vehden zur zyt des abrgangs unsers gnedigen Heren Ertz Bischoffs Dietherichs obgenant, den got nach sinen gnaden langetzyt fristen woll, begrif-

sen

fen werden, jnn dem kriege und hulff bliben biß uff eynen zukunfftigen Bischoff, Coadjutor oder monpar zu Mentz, der das wie obgeschrieben steet, auch also zuhalten globt und geswern habe, Vnd uff das umbsollichen gutten willen, den wir an den wurdigen und Ersamen Dechandt und Cappittel zu den obgeschrieben sachen und vornemen geneigt finden, erstattunge und mit vorsehen gescheen, sie auch von uns nit verlassen werden, Sollen und wollen wir yne getruwen bystant und hulff nach allem unserm vermogen gegen den die sie obgerurtter sachen halben bevehden oder an Iren luten und güttern beschedigen, So balde wir von yne darumb angeruffet und ersucht wurden, dun anuerziehen und ane alle geuerde und uns auch mit deheynem jnn den sachen begriffen Riechten sunen befrieden oder Vorwort uffnemen; Es wurde dan die obgemelten Dechandt und Cappittel auch darjnn gezogen und ungeuerlich nach notdurfft mit versicherd, Alle argelist und geuerde herjnn gentzlich ußgescheiden und hindan gesatzt und herjnn nehmen wir Marggraue Albrecht uß die Hochgebornen fursten von Sahssen von Brandenburg und von Hessen Ire Lande und Lute nach lute der lobelichen Bruderschafft Eynunge und verschribunge, die sie und wir miteynander haben Vnd Nemlichen das wir deheyne hulffe widder sie noch ire Lande und Lute zuthun pfflichtig sint, doch nit desto mynner sollen und wollen wir jnn der hulff wedder Hertzog friederichen den pfaltzgrauen obgenant sine Lande und Lude und die er jnnhait auch all ander usserhalb der Bruderschafft die jnn die hulff widder uns keinen getruwe hulffe und Bystant dun ane alle geuerde, Deßglichen So nemmen Wir auch herjnn uß alle Marggrauen von Baden geistlich und weltlich und Graue Eberhartten vonn Wyrtenburg So nemen wir Graue Vlrich von Wirttenberg auch herjnn jnn yetzbegriffener maß uß alle fursten von Sahssen von Brandenburg und von Hessen, darzu auch alle Marggrauen von Baden geistlich und weltlich und unsernn lieben vettern Graue Eberhartten von Wirttenburg obgenant und soll dieser vertragk den fruntlichen vereynungen lest zu Mergentheym zuschen uns drien jnnsunderheit begriffen, auch der eynunge darjnn der hochgeborne fürste Hertzog Ludewig ꝛc. Grane zu Veldenz mit uns ist der datum stehet am Dinstage nach sant Vitstag nac Cristi geburt Tusent vierhundert und jnn dem acht und sunfftzigsten Jare jnn allen andern stucken und artickeln keynen abebroche oder krenckunge bringen sunder by jren mychten und krefften verliben alles anegeuerde Des zu warem orkunde Hat unser jegelicher sin eygen Ingesiegel an diesen brieff thun heucken Vnd wir Dechandt und Cappittel obgenant haben auch unsers Cappittels Ingesiegel zu der genantten unser gnedigen Heren Ingesiegele uns vorgeschriebener dinge zubesagende an diesen Brieff gehangen der geben ist zu Aschaffenburg am fritag nach dem heiligen Cristage Nach Crist geburt Tusent vierhundert und jnn dem undte und sunfftzigsten Jare.

ad mandatum capituli Volpertus de derss scolasticus sst.

Num. C.

Digitized by Google

# Num. C.

## Einung Grav Ulrichs zu Wirtenberg mit den Pfalzgrauen Johann und Sigmund, und Marggr. Albrechten von Brandeburg auf 10. Jahre. d. d. 30. April. 1459.

Von gottes gnaden Wir Johanns und Sigmund gebrudere Pfallnꝛggrauen bej Rein und Herꝛtzogen in Obern und Nidern Bayrn ꝛc. Albrecht Marggraue zu Braundburg und Burggraue zu Nurmberg und Wir Vlrich Graue zu Wirtemberg Bekennen offenlich mit dem Brieue und tun kunt allermenielich, das Wir uns aus genaygtem gutem und fruntlichem willen damit wir aneinander sind gewont, Auch uns selbst unnsern Launden Leut'n und den unnsern zu nuꝛtz und frommen zusamen getan und dise nechstkunfftige zehen Jar nacheinander volgende miteinander geaynet vertragen und verpunden haben Eynen vertragen und verpinden uns auch zu einander mit und in krafft diss Briefs, Also das wir alle und unnser yeder besunder mit sambt unnsern Landen Leuten und den die uns zuuersprechen stehen gaistlichen und werntlichen die obgnant Jarzal gantz aus umb kainerlay sach noch umb nyemants willen miteinander zu aufrurn vehden kriegen oder veltzugen komen noch auch des kainem unnsern Rate oder diener des wir ungeuerlich mechtig sein verhengen oder gestatten sullen noch wellen, darꝛtzu sollen wir auch nicht gestatten das kainer under uns noch die seinen oder die Im zuuersprechen steen aus des andern Slossen oder Stetten beschediget werde, doch nemen wir Marggrav Albrecht hierinne aus die Bruderschafft und Aynung zwischen unnserm lieben Swehern Brudern und Oheimen von Sachsen, von Brandenburg und Hessen ꝛc. und unser ꝛc. So nemen wir Graf Ulrich von Wirtemberg aus unnsern lieben Vettern Graf Eberharten von Wirtemberg ꝛc. In disem obgeschriben allem außgeschayden alle arglisst und geuerde als wir das dann alle aneinander mit hantgebenden trewen an ayds statt gelobt und versprochen haben und des alles zu warm urkund hat unnsr yeder sein aygen Insigel an disen Brief tun hencken der Geben ist zu Mergetheim am Montag nach dem Sontag Als man in der heiligen kirchen singet vocem Jocunditatis des Jars als man zelet nach Cristi unnsers lieben Heren gepurt vierzehenhundert und in dem Newnundfunfꝛtzigisten Jare.



Digitized by Google

## Num. D.

### Pfalzgr. Ludwigs, Grauen zu Veldenz Verschreibung gegen Gr. Ulrichen zu Wurtenberg wegen der zu Anfang dises Jahrs am Freytag nach dem Heil. Christtag zwischen Mainz, Brandenburg und Würtenberg gemachten Eynung. d. d. 1. Julij. 1459.

Wir Ludwig von Gots gnaden Pfaltzgrane by Rine Hertzog jun Beyern und Grane zu Veldentz ꝛc. Bekennen und thun kunt offenntlich mit dem Brieue gein allermenuiglich, Als vormals ein vertrag und verschribunge zwuschen dem Erwirdigsten jun Gott vatter unnserm besundern lieben Herren und frunde Hern Diethericheu Ertzbischoffen seliger und lobelicher gedechtniß und dem Capittel zu Mentze, Auch den Hoch und Wolgebornen Fursten und Herren unsern besundern lieben Sweher und Oheim, Hern Albrechten Marggrauen zu Brandenburg und Burggrauen zu Nüremberg und Hern Ulrichen Grauen zu Wirttenberg vormünder ꝛc. gescheen begriffen versiegels globt und zugesagt ist nach clerlicher Innhalt und uſwysunge der brieue darnber sagende der datum Heldet zu Aschaffemburg am fritag nach dem Heiligen Cristtag nehst vergangen, welichs vertrags und verschribunge dann der Erwirdigest jun gott vatter unser besunder lieber Herre und frundt Herr Diether Erwelter des Stiffts zu Mentze nach abgange des obgenanten Ertzbischoff Dietherichs suns vorsaren seliger gedechtniß auch jungegangen, sich des verschrieben und den globt und gesworen hat, derselbe vertrag auch unter andern jnn einem Artickel jnnheldet, Ob es were uber kurtz oder langk, das Wir auch jun solichen vertragk Hilff und Pflichte zukommen wollten begeren, das Wir darjnn genommen werden hilff umb Hilff thun und nemmen sollen als das derselbe Artickel mit siner Innhalt clerlicher begriffet, das wir uns also daruff zu den obgenanten unsern lieben Herren und frunden Sweher und Oheim von Mentz von Brandenburg von Wirtteuberg und dem Capittel des itzgenanten Stiffts zu Mentze jnn solichen Vertrag gegeben und gethan haben, thun und geben uns darjnn gereden globen und versprechen darzu auch mit guten waren truwen alles jun crafft dieß Brieffs allem dem das die obgemelten vertrege auslege verstentniß, uffgnomen vertzetelunge und abeschieden uff tagen der sachen halb begriffen junhalten uffrichtiglichen und one alle weigerunge nach zu komen uns auch dar uß nicht zu ziehen oder abestelligk zu machen, one sunderlich verwilligunge der obgenanten unnsere Herren und frunde von Mentze von Brandenburg von Wirttenberg und des Dechants und Capittels des Thum Stiffts zu Mentze, als Wir das dann auch selbs lpplich globen und zu gott und den Heiligen sweren sollen und wollen so die obgenanten unsere frunde die fursten und Heren samentlich oder Jr einer von Jr aller wegen yemants uß jren Reten zu uns schicken werden

soliche

ſoliche glubde und Eyde an Irer ſtat von uns zu entpfahen ſunder allerley Inrede und gentzlich one argeliſte und one alles geuerde, Des zu warem orkunde haben wir unſer Ingeſiegel thun hencken an dieſen Brieff der geben iſt uff Sonntag nach Sant Peter und Pauls der heiligen zwolffbotten tag nach Criſti unnſers Herren geburt viertzehenhundert und darnach inn dem Nüne und ſunfftzigſten Jaren.

## Num. E.

### Ainung Biſchoff Dieters von Menz, Pfalzgr. Ludwigen, Gravens zu Veldenz, Marggr. Albrechten von Brandenburg und Gr. Ulrichs zu Wärtenberg wider Pfalzgrav Fridrichen. d. d. 9. Julij. 1459.

Von Gottes Gnaden Wir Diether des heiligen Stuls zu Meutze Erwelter ꝛc. Ludwig Pfalzgrane by Ryne Herzog inn Beyern und Grane zu Veldentz, Albrecht Marggraue zu Brandenburg und Burggraue zu Nüremberg und Vlrich Graue zu Wirtemberg, fürmunder ꝛc. Bekennen und thun kunt offentlich mit diſem Brieue gein allermenniglich für uns, unſer nachkommen und Erben, das wir umb des beſten gemeynes friddens Nutzs und frommens willen unſerer Lande Lüte und Underthan uns fruntlich zuſammen gethan vereynet und verpunden uff maſſen hernach geſchrieben volget, Ob es were, das der Hochgeborn Fürſte unnſer fründt Vetter Oheim und Swager Herr Friderich Pfalzgraue by Rine und Hertzog inn Beyern Solche Rachtnuge ſo dann zuſchen uns und Inne uff hüte Datum dieß Briefs zu Nuremberg beteidingt iſt, nach Innhalt und ußwyſunge verſiegelter Brieve darüber geuertiget an uñſer einem oder mer oder den unnſern durch ſich ſelbs oder yemants der ſinen, oder den Entſcheid und ußſpruche, ſo von den Teidings-Herren inn der vorgemelten Richtigunge beſtympt geſchehen würdet inn einchem puncten oder Artickel uberfure, uit hielte oder gentzlich nachkeme, Oder ob er unnſer einen, ſine Manne, Dienere andere die ſinen oder die Inne zuzyten zuuerſprechen ſtünden oder einche Stat die mit unſer einem inn Eynunge oder Bunteniſſe were, durch ſich ſelbs oder die ſinen, der Er ungenerlich mechtig were, bevehden, angryffen oder ſunder rechtlich erfolgunge beſchedigen oder verweltigen wurde, Alsdann ſollen und wollen Wir die andern den oder demjhenen an den oder dem ſoliche rachtunge uberfaren, uit gehalten oder inn vorgeſchriebener maſſe bevehdet oder beſchediget worden weren, wann wir des von Inen oder Inne ermanet oder erſucht werden, von ſtunt widder den obgenannten Hertzog Friderichen beraten und mit gantzer Macht beholffen ſin, das ſolichs geſtraffet werde und billich Karunge geſchee und uff jre geſynen unſere vehde briene widder Inen übergeben und ſoll unſer dheiner nach ſolicher ermanunge oder erſuchunge uff den andern verhalten,

noch in einche Weege daran sumigk oder hinderstellig werden, und wir die obgenanten Fürsten und Herren gereden alle samentlich und unser iglicher für sich besunder by unsern fürstlichen Eren Wirden und jnn waren trumen an eins rechten Eidsstat dise Bunteniſſe und Eynunge stete, veste und unuerbruchelich zu halten, der also nachzukommen ane alle Wegerunge Intrege vßczüge sunder alle argeliste und geuerde, Des zu warem Orkunde hat unnser iglicher sin eigen Jngesiegel an dieſe Brieff thun hencken und want alles das hieuor geschrieben steet mit unserm Dechant und Capittels des Thum Stiffts zu Mentz wissen beschee ist, Haben wir darjnn gewilliget und willigen darjnn mit krafft dieß Briefs, des zu Orkunde haben wir unnsers Capittels Jungesiegel nach der obgenanten unserr gnedigen Herren Jnngesiegel an diesen Brieff gehencket, der geben ist zu Nüremberg uff Montag nach Sant Kilians tag nach Cristi unnsers Herren geburte vierhehenhundert und darnach jnn dem Nüne und sunffzigsten Jaren.

## Num. F.

### Vereinung Pfalzgr. Ludwigen, Marggr. Albrechten von Brandenburg und Gr. Ulrichen zu Würtenberg wider Pfalzgrav Friderichen und Herzog Ludwigen von Bayern. d. d. ) nach Vincula Petri (den 4. Aug.) 1460.

Vonn gots gnaden Wir Ludewig Pffalzgraue By Ryne Herzog jnn Beyern und Graue zu Veldenz Albrecht Marggraue zu Brandenburg und Burggraue zu Nuremburg und Ulrich Graue zu Wirttemberg ꝛc. Bekennen und dun kunt offenbare mit diesem Briefe vor uns unser erben und nachkomen. Das Wir umb merglichen gedrangk uns und den unsern ereuget und Beschee, auch umb gemeyns frieden unser und unser underthan nutz und fromen willen uns fruntlich zusamen gethan. vereynet und verbunden haben, vereynen und verbynden uns jnn kraifft diß Briefs jnnachgeschribner forme Nemlich also. Ob es were das die Hochgebornen furſten. Hern ffriederich pffalzgraue By Rine Herzog jnn Beyern und Churfurſte ꝛc. und Here Ludewig pffalzgraue by Ryne Herzog jnn nydern und obern Beyern Sie beyde Jre eyner Jre erben oder nachkommen Sollichem usſspruch uff die Richtigunge zuschen yne und uns uff mendag nach kylyany Anno duj ꝛc. Quinquagesimo nono zu Nuremberg betedingt nach Jnhalt der Briefe versiegelt daruber gegeben an unser eynem oder mer jnn eynem oder mer puncten uberfure nit hielte und gentzlich nachkemme, So sollen und wollen wir darumb von Sant Laurentyen dag nehſtkompt uber eyn Jare Nemlich widder biß uff Sant Laurentyen Dag. jnn Anno ꝛc. Sexagesimo primo. Dannocht mit dem vorgenantten Herzog ffriederichen dem pfalzgrauen dabynnen nit zu kriege oder fientschafft kommen. Were aber das sie beyde oder Jre eyner. unser eynem oder

mer,

mer, sin Manne Diener ander die sinen. die yme zu zytten zuuersprechen stunden. oder eyniche statt, die mit unser eynem jnn eynunge oder puntteniß were, Durch sich selbs oder die sinen der er ungeuerlich mochtig were. Befehden angriffen vorgewaltigen oder beschedigen wurde. Oder ob uns alle oder unser eynen wolt beduncken nutz und gut sin umb ander sachen fientschafft gegen dem pffaltzgrauen oder Hertzog Ludewig obgenantt antzufahen. umb das die dinge gegen ynen zu erobern weren. Oder were das die selben Hertzog ffriederich oder Hertzog Ludewig uns oder die unsern jnn der zyt wolten uberzziehen. Wanne dann wir die andern von dem oder den, an den sollichs were begangen, oder die die vehde jnn obgeschriebener gestalt wollten anfahen zu ußgangk der Jars frist nehst oder darnor, wann das wir werden ermant, Es sy durch schrifft oder muntlich, So sollen und wollen wir unser erben und nachkomen, ob wir nit enweren jnn zweyen monedten den nehsten nach sollichem erfordern ane lenger verziehen des oder derselben, die also gemanet hetten, Helffere und Hertzog ffriederichs oder herzog Ludewigs viendt werden, gegen wellichem dan das begeren bescheen were und des unser fiendtsbriefe uberschicken und dan mit gantzer macht eynander getruwelich beratten und beholffen sin nach unserm besten vermogen, damit sollichs erobert und uns bekerunge und wandel bescheen wurdet. Vnd in sollichem vberschicken der fientsbriefe hulff oder anderm, hieuor gemeldet, soll unser keyner uff den andern vertziehen, Sunder dem stracks und ane alle weigerunge nachgeen getruwelich und ungeuerlich. Were auch ob eyniche unser buntgenosse jnn zyt der Jars frist de Ppffaltzgrauen oder Hertzog Ludewigs fiendt wurde umb das die Richtigunge zu Nurenberg oder der usspruch daruff dienende an yne nit gehalten were oder umb ander sachen, So sollen und mogen wir uff derselben gesynnen, aber hil und bystant dun jnmassen vorgeschrieben steet Vnd wanne also solliche fientschafft angangen ist. Jnn wellichen wegk das geschicht So soll sich unser keyner, sine erben oder nachkomen, ane die andern, oder ane der andern aller wissen und willen, nit daruß ziehen, fryeden furwortten oder sunen jnn keynen wegk. so lange biß das sollichs erobert wurdet und des wandel geschicht ane alles geuerde Vnd als Wir Hertzog Ludewig und Graue Vlrich obgenantt gegen Hertzog ffriederich dem pffaltzgrauen ytzundt zu veyhingen jnn teydingen steent vor Graue Eberhartt von Wirttenberg ꝛc. unserm lieben vettern, ob daselbs oder an andern enden, durch yne oder andere Hernach uns sampt oder eyns teyls berurende eyniche Rachtunge begriffen und versiegelt wurde, wie die were, die solle alles an eynichem artickel oder mee dieser unser verbuntteniß nit hindern oder eynichen Jntrag oder wedderedde bringen, wie die yemants erdencken oder synden mocht jnn zumale dheyne wise Vnd wir obgenantte Fursten und Heren alle und unser yegelicher besunder Geredden versprechen und globen by unsern eren wyrden und jnn waren truwen an eyns Rechten eydesstat, diese buntteniß verschribunge und eynunge vor uns und unser erben und nachkommen widder Hertzog friederichen den pffaltzgrauen und Hertzog Ludewigen jnn nyddern

bern und obern Beyern ire erben und nachkomen. jnn allen puncten und artickeln Stete veſte und unuerbruchlich zu halten. die alſo getruwelich und ane wedderredde zu vollenkziehen. Sunder eynichen behelff oder vßzugk wie man den vorgekziehen oder dawedder erdencken mocht jnn zumal dheyne wiſe. Vnd des und aller obgeſchrieben dinge zu warem Orkunde und gekzugniß So haben wir furſten und Heren obgenant unſer yegelicher ſin eygen Ingeſiegel dun hencken an dieſen Brieff der geben iſt uff mondag nach Sant peterß dag zu Latin genant ad vincla nach criſti geburt als man zalte vierkzehenhundert und Sehßig Jare.

## Num. 1.

### Königl. franzöſiſches Schreiben an Herzog Eberharden über den Todesfall des Cardinals Mazarini. d. d. 11. Mart. 1661.

Mon Cousin. Aprez tant de benedictiſtions que le Ciel a verſées ſi abondament ſur ma perſonne & ſur mon Royaume dont la dernier qui a eſté la Paix de la Chretienté ſembloit avoir pleinement remply touts mes ſouhaits. Il a pleu en fin a Dieu de me viſiter par une des plus grandes afflictions, que je fuſſe capable de reſſentir en retirant a ſoy feu mon Couſin le Cardinal Mazarini, que ſon Zele pour le bien & la gloire de mon Eſtat a toutes epreuves & ſes longs & importans ſeruices, m'auoiant rendu extremement cher & recommandable Dans cette perte je croy trouver quelque ſoulagement a ma douleur en la communiquant a mes amys, que Je ſcay qui y prendront part comme Vous ferez & particulierement quand vous vous ſouviendrez de ce que le dit ſieur Cardinal par ſes ſoins & par ſes conſeils a contribué par deux diuerſes fois au reſtabliſſement du repos dans l'Empire. Et comme Dieu a permis qu' il ayt aſſez long temps reſcu pour me pouvoir informer pleinement de toutes les meilleures maximes de bien regir mes Eſtats aprez la perte d'un ſi digne Miniſtre au quel auec raiſon J'auois la derniere confiance, J'ai pris reſolution de ne me repoſer plus a l'advenir de l'adminiſtration de mes affaires ſur aucune perſonne, que ſur moy meſme & ſur mes propres ſoins prenant en main la direction entiere a tout le regime de mon Etat avec toute l'Application dont Dieu me rendra capable pour correſpondre au devoir de la Royaute & a l'obligation qu'ont les Souverains de Veiller eux meſmes ſucceſſament au plus grand bien de leurs ſujects à leur rendre Juſtice. Par my ces ſoins l'un de mes ſera pour la religieuſe obſervation de mes alliances, entre les quelles celle que J'aj contractée avec les Princes du Rhein de l'une & de l'autre Religion, estant

Digitized by Google

estant sans doute l'union sur la foy & l'amitié de la quelle Je fais le plus de fondament. Je veux bien assurer & donner ma parole Royale a tous les Princes mes confederez, que Je n'auray rien plus a cœur en general que de cultiver cette alliance la fortifier & la proteger & de vous donner en particulier aux rencontres, qui s'offriront toutes les preuues d'estime & de tendresse, qui seront en mon pouvoir. Ce sont des asseurances, que J'ay bien desiré Vous donner par advance dans cette conjoncture en attendant, que le sieur Gravel que Je suis sur le point de renvoyer à Francfort, vous puisse expliquer plus en detail mes sentiments sur tout ce qui regarde le bien public de la Chretiente, le repos de l'Empire, les avantages de l'alliance & l'estime & l'amitie tres particuliere que J'ay pour vostre personne que Je prie la divine Bonté de tenir Mon Cousin en sa Sainte & digne garde. Escrit à Paris le xie Jour de Marce 1661.

Louis

de Lomenie.

## Num. 2.

Literæ Caroli Regis Angliarum contestantes amicitiam & bonum affectum erga Eberhardum Ducem Wirtenbergiæ.
d. d. 29. Jan. 1662.

CAROLVS Dei gratia Angliæ, Scotiæ, Franciæ & Hyberniæ Rex, Fidei Defensor &c. Illustrissimo & Celsissimo Principi Dno Eberhardo Duci Wirtembergiæ & Tecke, Comiti Montisbelgardiæ, Dno in Heydenheim, Consanguineo & Amico Nostro Charissimo Salutem. Illustrissime & Celsissime Princeps, Consanguinee & Amice Charissime. Ea nostra est de mutuo qui Nobis cum Celsitudine Vestra intercedit affectu confidentia, ut minus curiosi simus in minutiis iis, quæ levem utique turbarent Amicitiam. Huic imprimis imputandum credat velimus Vestra Celsitudo, quod tam sero amicis ejus ad Nos literis respondemus. Quin & importunæ adeo negotiorum turbæ à reditu fuimus implicati, ut vel summe necessariis tempus vix sufficeret. Verum ut ut illud a Nobis vel Nostris sit peccatum, religio esset de venia apud Celsitudinem Vestram dubitare; neque quidem omittemus usquam, quin ubi occasio tulerit, tempestive sciat V. C. quam revera Ejus in Nos affectum & intelligamus & imprimis æstimemus. Quod superest Celsitudinem Vestram Summi Numinis protectioni commendamus. Dabantur

in

Digitized by Google

in Palatio Noſtro Weſtmonaſterienſi die Mens. Jan. 29.no Anno Dñi 166¼. regnique Noſtri tertio decimo.

Celſit.is Vræ

*Bonus Conſanguineus*

Carolus R.

## Num. 3.

### Schreiben Herzog Carls von Lothringen an Herzog Eberharden wegen des von ſeinem Vetter an die Kron Frankreich überlaſſenen Herzogthums Lothringen. d. d. 15. Febr. 1662.

Monsieur mon Couſin, La confiance, que je prens en la generoſité de V. A. & l'intereſt, que tous les princes de la Chreſtienneté doivent avoir en la conſervation des Maiſons ſouveraines me donnant ſujet de croire qu'elle aura les meſmes ſentimens pour ce qui concerne la noſtre, je luy depeche ce Gentilhomme exprés pour luy donner part du malheur, qui m'eſt arrivé, Je ne doute pas, que V. A. n'en doive eſtre touchée ſenſiblement & qu'elle ne ſ'employe volontier a en detourner le mauvais effect ſuivant la ſupplication tres humble, que je luy en fais par ces lignes remettant à ce porteur d' esclaireir particulierement V. A. du merite de cette affaire & de toutes les choſes qui ſe ſont paſſées en ſuite dans la Cour de France & ſur tout de l'aſſurer comme je fais de la reſolution ou Je ſuis auſſi bien que Monſieur mon Pere de perir plutoſt que de jamais conſentir pour quelque condition, que ſe puiſſe eſtre à l'execution du traicté pretendu me promettant que V. A. l'approuvera, comme eſtant convenable à l'honneur de noſtre Maiſon & d'une perſonne qui fait profeſſion d'eſtre toute ſa vie

Monsieur mon Couſin

Votre tres affectionne & tres acquis Serviteur & Couſin

Le Prince de Lorraine.

& Basle en Suiſſe le 15. Febr. 1662.

## Num. 4

Digitized by Google

## Num. 4.

### Schreiben Herzog Franzen von Lothringen an Herzog Eberharden. d. d. 15. Martii. 1662.

Monsieur mon Cousin. J'ay desja donné part à V. A. du malheur arrivé a ma Maison la suppliant de sa favorable entremise & de son credit pour nous en procurer la Justice, que nous en devons attendre du Roy tres chrestien, mais comme il importe, que V. A. soit pleinement informée de l'affaire, affin qu'elle puisse mieux connoitre le tort, que l'on fait a mon filz, Je luy depeche le Baron Hennequin de Gellenoncourt pour luy en dire toutes les particularités me persuadant, que V. A. se voudra bien donner la peine de l'escouter suivant la priere que je luy en fais, comme d'adjouter foi aux asseurances, qu'il luy donnera de l'obligation que moy & mon filz aurons a V. A. de tous les soins qu'elle aggreera prendre à s'employer pour nous en ce rencontre & dont je garderay soigneusement le souvenir pour m'en temoigner en tous ceux de ses interests

Monsieur mon Cousin

Vostre tres affectionne Serviteur & Cousin

Paris le 15. Mars 1662.

Le Duc Francois de Lorraine.

P. S.

Je crois, que V. A. est bien persuadé que moy & mon fils perirons plutost que de jamais consentir à l'alienation de nos estats pour quelque condition que se soit.

## Num. 5.

### Antwort Herzog Eberhards an Herzog Franzen von Lothringen. d. d. 21. April. 1662.

Monsieur mon Cousin, Comme je fais une estime particuliere de l'honneur que j'ay d'estre allié a la Maison de Vostre Alteſſe, Elle doit estre entierement persuadée, que le malheur dont elle m'a donné part & par sa lettre du 15. de Februar. & par l'envoy du Sieur Baron de Hennequin Gellenoncourt m'a touche si sensiblement, que je n'auray jamais satisfaction de moy mesme, si je n'applique tous mes soins possibles pour rendre a V. A. les offices, dont elle pourra tirer quelque avantage pour l'affermissement de

de ſa Maison. Et pour m'y employer avec autant plus de ſucces, j'ai creu eſtre a propos de communiquer cette affaire avec les autres Princes alliez a la Couronne de France, puis qu'apparement on agira avec plus de ſucces lors qu'on le fera conjonctement. En tout eas je prie Voſtre Alteſſe d'eſtre abſolument aſſeurée de ma ſincerité & de l'ardeur, que je ferai paroiſtre en embraſſant & procurant au poſſible le bien de ſes affaires principales dans preſente rencontre comme elle verra par la copie de la lettre, que j' eſcriraj au Roy & que je luy envoyerai plustot demeurant ce pendant avec verite

Monſieur mon Couſin &c.

**Die Antwort an Herzog Carln war nur mit andern Worten einerley Inhalts.**

## Num. 6.

### Verein etlicher Evangel. Fürſten wegen Behauptung ihrer Vorrechte. d. d. 20/10. April. 1662.

Zu wiſſen, als die Durchleuchtigſte Fürſten und Herrn, Herr Philipps-Wilhelm, Pfalzgrav bey Rhein, in Bayern, zu Gülch, Cleve und Berg Herzog, Grav zu Veldenz, Sponheim, der Marck, Ravenſpurg, und Mörß, Herr zu Ravenſtein ꝛc. Herr Auguſtus Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. Herr Chriſtian Ludwig, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. Herr Georg Wilhelm, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg, Herr Eberhard Herzog zu Würtemberg, und Teck, Graff zu Mömpelgard, Herr zu Heydenheimb ꝛc. Herr Wilhelm Landgraff zu Heſſen, Fürſt zu Hirſchfeld, Graff zu Catzen-Ehlnbogen, Dietz, Ziegenheim, Nidda und Schauenburg ꝛc. Herr Ludwig Landtgraff zu Heſſen, Fürſt zu Hirſchfeld, Graff zu Catzen-Ehlnbogen, Dietz, Zigenheimb, Nidda, Schauenburg, Iſenburg und Büdingen ꝛc. aus einem und andern eine zeitlang hero ergangenem Verlauff wahrgenommen, daß denen Ihren Fürſtlichen Durchleuchtigkeiten und dem geſambten hochlöblichen Fürſtenſtande im Reich Teutſcher nation zuſtehenden, Ehren, Würden, Hoheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, bevorab denen aus dem Weſtphäliſchen Friedenſchluſſ mit andern Ihren Mit-Ständen Ihnen gemeinſamb gebürenden Juribus nicht allein bereits allerhand verfängliche Eingriffe beſchehen, ſondern auch dieſelbe leichtſamb in mehrere Verringerung und gänzlichen Abgang gerathen dörfften, wann nicht auf Erhaltung ſothaner Gerechtſamkeiten und zeitige Abwendung alles nachtheiligen Beginnens mit mehrerm Fleiß, Sorgfalt und Einigkeit getrachtet werden ſollte, daß demnach höchſtermeldte Ihre Fürſtliche Durchleuchtigkeiten durch ihre anhero abgeſchickte Räthe und Geſandten diſe Sache ihrer

Wich-

Wichtigkeit nach in reiffe Berathschlagung ziehen lassen und sich darüber nachfolgender Articul mit einander vereinbaret:

1.) Wollen Ihre Fürstl. Durchleuchtigkeiten in gutem wahren auffrechtem Vertrawen und Freundschafft meinen, haben und halten und in denen vorberegte ihre gemeinsame Gerechtigkeiten, Hoheit und Würde betreffenden Sachen vertrawliche communication untereinander pflegen, auch die conservation derselbigen sich allerseits müglichster Dinge angelegen seyn lassen.

2.) Insonderheit aber und fürs ander, weilen sothane der Fürsten und Stände bevorab das Jus suffragii in den Reichssachen belangende Gerechtsambkeiten in dem Instrumento Pacis fürnemblichen Artic. 8. mit claren hochverbündlichen Worten stattlich bevestigt, solcher Fridenschluß auch alles seines Inhalts durch den letztern Regenspurgischen Reichs-Abschiedt von Anno 1654. in sanctionem pragmaticam und zu einem Reichsgrundgesetze aufgenommen worden, So wollen Ihre Fürstliche Durchleuchtigkeiten vor allen Dingen ab solchen und andern Fundamental-Reichsgrundgesetze aufgenommen worden; So wollen Ihre Fürstliche Durchleuchtigkeiten vor allen Dingen ab solchen und andern Fundamental Reichsgesetzen und was darinn den Fürsten und andern Ständen zu gute verordnet, festiglich halten, wie auch dasjenige, so der Fürstenstand hergebracht, handhaben und deme zuwider etwas vorzunehmen nicht verhängen noch gestatten.

3.) Als aber drittens bey der im Jahr Sechzehenhundert acht und fünffzig vorgangenen Wahl jetz regierender Röm. Kayſ. May. nicht allein bey der darüber gepflogenen Handlung den Fürsten und Ständen des Reichs in dem Jure belli & pacis, fœderum, ferendarum legum, proscriptionis statuum und dergleichen hohen angelegenen Gerechtigkeiten nachtheiliger Eingriff geschehen, sondern auch in der auffgerichteten Capitulation selbst von erwehnter Regul des Fridenschlusses in vielen Dingen mercklich abgeschritten und Fürsten und Ständen durch schmälerung sothaner ihrer Gerechtigkeiten zu nahe getretten, dahero dann Ihre Fürstl. Durchleuchtigkeiten neben andern Fürsten und Ständen durch Ihre allhie zu Frankfurt gehabte Gesandte solchem nachtheiligen verfänglichen Beginnen zu widersprechen, dagegen feyerlichst zu protestieren und daß man sothane Wahl-Capitulation in so weit sie dem Fridenschluß und letztern Reichs-Abschiede zuwider lauffend für keine Reichssatzung erkennen, noch dadurch verbunden seyn können und wollen, sich verwahren zu lassen gemüssiget werden: So wollen Ihre Fürstl. Durchleuchtigkeiten nicht allein solche eingewandte protestation, contradiction und verwahrung hiemit bekräfftiget haben, sondern auch emsigen Fleisses sich bemühen, daß bey Wiederantrettung des erstreckten Reichstages nach Verordnung des Fridenschlusses und mehrberegten letztern Reichs-Abschiedts die Abhandlung einer stetswährenden Capitulation zur Hand genommen, zur Richtigkeit gebracht und darinn alles dasjenige, so vorangezogener

massen den Fürsten und Ständen zu Nachtheil und Abbruch Ihres zustehenden Rechtens in jetziger Kayserl. Wahl-Capitulation enthalten, abgethan und gebessert werden möge.

4.) Gleiche Meinung hat es viertens damit, wann inskünfftig in allgemeinen Reichssachen und Handlungen mehrberührtem Fridens-Abschied zuwider ohne gesambter Chur-Fürsten und Stände auff gemeinem Reichs- oder andern zu solchen sachen gewidmeten Conventen und zusammenkünfften darüber gepflogenen Rath und beschehener Einwilligung etwas beschlossen oder verordnet werden sollte, daß nembliche Ihre Fürstl. Durchleuchtigkeiten solches für keinen Reichsschluß erkennen, noch sich dardurch einiger gestalt verbinden lassen wollen.

5.) Neben dem Fünfftens wollen Ihre Fürstl. Durchl. ihr Absehen dahin richten, daß die Dero Fürstlichem Herkommen und Personen zustehende Ehren, Würden und was denen anhängig in altem hergebrachtem Stande erhalten und durch vergleichen einige Zeit hero sich deme entgegen ereignete und angemaßte Neuerung in keine Verringerung und Abgang gerathen mögen, einfolgentlich dessen sowohl bey Reichs- und andern Versamblungen, als auch an Kayserl. Königl. Churfürstlichen und anderer Dero Mit-Stände Höfen und wo es sonsten die Gelegenheit mit sich bringen möchte, über Dero gewohnlichen Stelle in gehen und sitzen, titulaturen, tractierung Ihrer Gesandten und andern Ihro gebührenden Ehren und respect und was Sie deßfalls andern höhern oder nidern zu laisten haben, festiglich und beständiglich halten.

6.) Nicht weniger und zum sechßten wollen Ihre Fürstl. Durchleuchtigkeiten mit angelegenem Fleiß dahin sehen und trachten, daß die vermöge alten Herkommens und crafft Kayserl. und des Reichs Belehnungen Ihro und andern regierenden Landsfürsten über eines jeglichen Unterthanen Land und Leute zustehende obrigkeitliche Gewalt und deren anhangende Jura, so weit solche dem gesambten Fürsten-Stand gemein sind, ohngeschmälert und ohngekränckt erhalten werden und darunder einander trewlich beystehen.

7.) Damit nun zum sibenden vorgesetztes alles zum gedeunsamen effect gebracht werden möge, versprechen Ihre Fürstl. Durchleuchtigkeiten einander hiedurch Ihre zu gemeinen Reichs- oder andern Versamblungen abschickende Räthe und Gesandte dahin gemessentlich zu bevelchen und anzuweisen, daß sie nicht allein auf disse beschehene Verabredung in Ihren Votis und Handlungen ihr ohnverrucktes Absehen richten, sondern auch aus allen vorkommenden dahin einlauffenden und der Reichsfürsten Gerechtsame betreffenden Sachen getrewlich miteinander communiciren und mit einmüethigem Rath und zusamensetzung deren genaweste Beobachtung und Erhaltung sich angelegen seyn lassen, darwider Ihres theils nichts verfängliches eingehen, noch demselben nach-

Digitized by Google

nachsehen oder sich darunter trennen und irrig machen lassen, sondern da dergleichen vorgehen sollte sich unter einander eines gleichförmigen umbständlichen Berichts mit anhängung ihres unvergreifflichen und allerdings ohnverbündlichen Bedenkens vereinbaren und jedweder dasselbe an seinen Herrn Principaln zu Erhohlung nöttigen Befelchs ohnverlängt überschicken, jmmittelst aber und vor Einlangung allerseits hoher Herrn Principalen resolutionen Ihrer keiner zu Abbruch der Fürstlichen Gerechtsambkeiten einseitig verfahren solle.

8.) Wann auch vors Achte ausserhalb Reichs oder anderer Versamblungen merckliche die Fürsten und Stände Gerechtsamkeiten betreffende Sachen vorgehen und einer oder ander hievon einige Nachricht erlangen sollte, wollen Ihre Fürstliche Durchleuchtigkeiten nicht allein darauß miteinander in schrifften getrawlich communiciren, sondern auch da es die Notdurfft und Angelegenheit erfordern würde, Ihre vertrawte Räthe an eine gelegene Mahlstatt zusamen schicken und was bey solcher Begebnus zu Erhaltung der Fürsten Recht und Gerechtigkeiten und Verhüetung alles widrigen vornehmen, berathschlagen und entschliessen lassen.

9.) Von disen unter sich verglichenen Puncten wollen vors Nennte Ihre Fürstl. Durchleuchtigkeiten auch andern Reichsfürsten nachrichtliche communication und Eröffnung thun, ob Sie zu schuldiger Mitbeobachtung diser dem gesambtem Fürsten-Stand so hoch angelegner und durch den Westphälischen Fridenschluss so theur bekräfftigter Jurium zu concurrieren gemeinet, jedoch, wann gleich andere mit beyzutretten anstehen sollten, nichts destoweniger Ihres theils festiglich darbey beharren.

10.) Es behalten sich aber vors Zehende Ihre Fürstl. Durchleuchtigkeiten bevor diſe zu Erhaltung des Fürstenstands Gerechtsamkeit getroffene Abrede nach Gestalt und Gelegenheit der Länffte und sachen mit gemeinsamen Guthbefinden und Einwilligung zu ändern, zu mehren oder sich ferner und enger miteinander deßfahls zu setzen und zu verbinden. Immittels aber versprechen Sie einander bey Fürstlichen Ehren und Würden obgesetzte verabredete Articul steth, fest und unverbrüchlich zu halten, Sonder List und Geferde.

Dessen zu Urkund ist diſe Verabredung Sibenmahl ausgefertigt von mehr höchstgedacht Ihrer Fürstl. Durchleuchtigkeiten gevollmächtigten Räthen und Gesandten aigenhändig unterschrieben und mit ihren Pittschafften besigelt und hat ein jeder davon ein exemplar zu sich genommen der hohen Herrn Principalen benöthigte ratificationes darüber inverhalb vier Wochen beyzubringen und gegen einander außzuwechseln.



Digitized by Google

So geschehen Franckfurt am Mayn, den $\frac{20.}{10.}$ Aprilis Anno Sechzehenhundert Sechzig und Zwey.

(*L.S.*) Hannß Ernst von Rautenstein.
(*L. S.*) Caspar *Alexandri Dr.*
(*L.S*) Otto Johann Witte.
(*L.S.*) G. W. Bydenbach.
(*L.S.*) *Regnerus* Badenhausen.
(*L.S.*) *Conradus Fabricius.*

## Num. 7.

### Neben-Recess zu vorstehender Vereinung.

d. d. $\frac{28.}{8.}$ Apr. Maji 1662.

Zu wissen, Nachdem bey Vollziehung dessen zwischen den Durchleuchtigsten (nomina & tituli) jüngst aufgerichteten nähern Verständnus und Vereinigungs-Recesses eine Notturfft befunden worden auf alle thunliche Mittel und Weege zu denken, wie dise nähere correspondenz und vereinigung mehr und mehr befestigt und verstärckt werden möge und dann zu Erreichung solchen Zwecks in Vorschlag gekommen, auch allerseits beliebet worden, weil gleichwohl die conservation deren dem hochlöbl. Fürsten-Stand im Reich Teutscher Nation zustehenden Gerechtsamen, dignitæt und Hoheit nicht allein vor alle Fürsten dises Reichs, sondern auch in so weit solche Jura in Instrumento Pacis fundiert ratione der darinn versprochener guarantie vor die beede mitpacisicierende Cronen gehörig, daß man an seiten der correspondierenden Fürsten sich ensserst zu bemühen habe, wie man 1.) vermög des 9ten Articuls obernelдten Recessus mehrere Fürsten des Reichs darzu ziehen, 2.) sich jetzhöchstgedachter beyder mit-pacisicierenden Cronen Beyfall und assistenz uff allen Nothfall hierunter besser versichern, bevorab 3.) die Cron Schweden, so weit dieselbe ein Fürsten-Stand im Reich, zur Miteintrettung disponieren und dann 4.) zu Benehmung des daraus etwan fassenden Verdachts und Mißtrauens das Werck an die mit in der Allianz stehende beyde Herrn Churfürsten Meinz und Cölln und auch wohl dem Befinden nach an Chur Trier bringen und Ihnen die disseitige Intention zu erkennen geben möge: So ist gut befunden, daß bey dem 1. puncten die in diser nähern Correspondenz begriffene Fürsten jeder mit seinem benachbarten oder andern mit Ihme in gutem Vernehmen stehenden Fürsten hieraus vertrawlich communiciere und sich bemühe, ob ein oder ander von denselben zue miteintrettung zu vermögen seye; Und ob man wohl ratione modi dises Orts nichts gewisses defi-

definieren kömen, sondern ein jeder von den correspondierenden Fürsten am besten zu dijudicieren wissen wird, was Er sich dißfalls zu seinem benachbarten oder einem andern seinem Mit-Fürsten zuversehen und demnach mit der communication die mensur darnach nehmen könnte, so hat man doch in genere dafür gehalten, daß man anfangs dieselbe occasione des bevorstehenden Reichstags nur bloßhin zu sondieren hätte, weil man bey letzterm Regenspurgischen Reichstag weniger nicht, als auch sonderlich bey neulichem Wahltage allhier genugsamb wahrgenommen, wie dem Fürstenstaud in dessen Gerechtsamen, dignitæt und Hoheiten viele Weege zu nahe getretten worden und darinn allerhand Ein- und Vorgriffe geschehen, ob sie nicht eine Notturfft zu seyn erachteten, daß die Fürsten sich darüber bey Zeiten miteinander vertraulich vernähmen und communication pflegten, wie dasselbe bey instehendem Reichstage zu reparieren, fernere Schmälerung der Jurium Principum verhüetet und was zu deren bevestig- und erhaltung durch den Fridenschluss auf sothanen Reichstag verwiesen, ausgemacht und erledigt werden möge? auch nachdem dises Gebrechs guten theils daraus herrührten, daß die Fürsten bißhero gegen dergleichen Eingriffe nicht einmüthig beysamen gestanden, sondern eines theils aus einem und andern Neben-respect solchem also nachgesehen, ob nicht dienlich und rathsamb, daß dieselbe sich näher zusamen setzeten und verpflichtete Abrede unter sich nähmen, durch kein Neben-Absehen und respecten jchtwas, so des Fürstenstands Gerechtsamen, dignitæten, Ehren, und Hoheiten zu Nachtheil gereichen könne, einzugehen und nachzugeben, sondern dargegen für einen Mann zu stehen und mit einmüthigem Rath und zuthun die Jura Principum zu vertheidigen? Sollte dann auf dergleichen vertrauliche apertur bey einem und andern Beyfall und inclination darzu verspüret werden, so hätte man alßdann demselben, daß sich allbereits etliche Fürstliche Häuser dahin miteinander vereinbaret, auch jedem Fürsten, so miteinzutretten begehre, Plaß darzu offen gelassen, zu vernehmen zu geben, auch wohl gar dem Befinden nach und da man der Mitbeytrettung versichert, von dem dißfalls aufgerichteten recess vertrawliche communication zu thun.

Bey dem 2ten Puncten ist gut befunden und abgeredet worden, daß man das Anbringen an den Französischen Gesandten allhier Monsieur de Granvell, wie vormahls ebenmässig beschehen, mundlich verrichte, Ihme auch auf Begehren dasselbe schrifftlich geben. Zu welchem Behuff man sich dann eines gewissen Vortrags miteinander verglichen und daß man dergleichen Anbringen mutatis mutandis auch an den Schwedischen Residenten Snoilsky zu seiner verhofften ehisten Zuruckkunfft aus Schweden zu thun und dabenebens 3.) Ihr Königl. May. als Herzog zue Brehmen, Behrden, Pommern der Miteintrettung halber durch denselben gebührend zu ersuchen habe. Wann man aber vernehmen sollte, daß es sich mit Herrn Snoilsky zuruckkunfft noch länger verweilen sollte, so ist abgeredet worden, daß man auf solchen

Fall

Digitized by Google

Fall bey dem Fürſtlichen Würtembergiſchen Geſandten als jenes ſubſtituto das Anbringen abzulegen und Ihn zu erſuchen, daß Er es an denſelben in Schweden gelangen laſſen wolle.

Anreichend den 4ten Puncten hat man zwar verſchiedener conſiderationen wegen vor bedenklich gehalten den beyden Herrn Churfürſten den Receſs noch zur Zeit in forma zu communicieren: Alldieweilen es aber Verdacht und Mißtrawen bey denſelben erwecken möchte, wann man gar darvon ſtillſchweigen ſollte: ſo iſt gleichfalls abgeredet und geſchloſſen worden Ihro Churf. Churfürſtl. Gnaden und Durchl. zu Mainz und Cölln durch dero hieſige Miniſtros der correſpondierenden Fürſten hiebey führende Intention zu erkennen zu geben, darzu von dem bevorſtehenden Reichstag Anlaß zu nehmen und Sie in Erinnerung Ihrer verſcheidenlich bey und nach letzterm Wahltag beſchehener promeſſen und Zuſage zu erſuchen, daß Sie dahin cooperieren helffen wollten, damit dasjenige, was bey letzter Wahl-Capitulation und ſonſten den Juribus Principum zu Nachtheil vorgangen wäre, redreſſiert und hinkünfftig dergleichen Eintrag, Schmälerung und Vorgriffe in ſolche Jura abgewendet werden möge.

Daß nun diſes alles, was in diſen vier puncten obgedachter maſſen auff gnädigſte ratification der hohen Herrn Principalu, ſo innerhalb vier Wochen einzubringen, abgeredet und verglichen worden, ohnverlängt werckſtellig gemacht werden ſolle, darüber iſt diſer Neben-Receſs verfertigt und von derer in diſer nähern correſpondenz ſtehenden Fürſten anweſenden Räthen und Geſandten mit Unterſchrifft und Sigellung vollzogen worden. So geſchehen in Franckfurth am Mayn den $\frac{28. \text{ Aprilis}}{8. \text{ Maji}}$ Anno 1662.

## Vortrag an den Franzöſiſchen Geſandten.

*Sacrae Regiae Majeſtatis Chriſtianiſſimae Illuſtriſſime Domine Ablegate!*

Probe recordabitur Illuſtr. Dominatio Veſtra eorum, quæ nomine & juſſu Sereniſs. Principum & Dominorum noſtrorum Domini Palatino-Neoburgici, Dominorum Brunsvicenſium ac Luneburgenſium, nec non Wirtenbergici Ducum & Haſſiæ Landgraviorum Anno nunc ferme elapſo I. D. Veſtræ in Galliam tum hinc tendenti fuſius expoſuimus, Sereniſs. Regiæ Majeſtati chriſtianiſſimæ ea qua decet reverentia, quaque pollet I. D. V$^{a}$ dexteritate referenda, quæ item paulo poſt reditum inde ſuum loco declarationis ſeu Reſolutionis Regiæ nobis replicarit communicaritque altiſſime nominatis Serenitatibus ſuis tum humillime à nobis perſcripta atque relata, quorum proinde fuſiori recenſione hac vice merito ſuperſedemus.

Non

Digitized by Google

Non potuit non accidere pergrata iſthæc Majeſtatis ſuæ declaratio Ser^nis Principibus & Dominis noſtris qui gratitudinem animorum ſuorum omni occaſione exſerere allaborabunt, Veſtræ quoque Dominationi Illuſtriſs. non parum ſe debere profeſſi, quod operam ſibi ſuam commodare & gloriam promovendi tam laudabilis tamque in publicum utilis negotii cæteris ſuis meritis adjicere voluerit. Quid enim optatius Serenitatibus ſuis eſſe potuiſſet, quam intelligere interprete I. D. V.a fixum firmumque manere S. Regiæ Majeſtati ſuæ pro conſortio Weſtphalicæ pacis, pro *perpetuo ſuo erga bonum Imperii publicum*, præcipueque Principes *ejusdem affectu ſibi* cæterisque Principibus queis curæ cordique ſunt Jura ſua atque avitus Status, quo in hoc Auguſto Imperio ſingulari Dei gratia à tot ſeculis ornati conſiſtunt, adeſſe Potentiſſimo ſuo auxilio, eademque Jura contra quosvis qui in præjudicium illorum aliquid intendere conentur, ſimul tueri? Probe gnaræ, quod ipſius Imperii atque adeo vicini quoque Orbis Chriſtiani tranquillitas bonam partem inde dependeat, quod ſanctiſſimæ Weſtphalicæ pacis tabulæ (ne vetuſtiora hic citemus) Tum vero quod vera hujus Imperii, cui id innititur, baſis atque ratio hoc ipſum poſtulent, verendumque ſit, ne everſo iſthoc fundamine cætera deinde moles per ſe ipſa corruat & pulcherrima libertatis Germanicæ Harmonia convellatur.

Cum igitur nixæ tam generoſa ac juſta maximi Regis declaratione Serenitates ſuæ non ita pridem ad conſervandum iſta ex pacis Weſtphalicæ Inſtrumentis ſibi competentia & cum Dominis Electoribus ac cæteris Imperii Statibus communia Jura (ferendarum videlicet Imperii legum, earundemque interpretendarum, belli, Pacis, fœderum, Tributorum pluriumque ſimilium) certo ac legitimo quodam modo convenerint, idque ad neminis plane mortalium offenſionem vel minimam, ſed ad conſervanda tantummodo uti dictum jam eſt, jura iſta ſua atque prærogativas: viſum eſt rem iſtam I. D. V.a per nos Miniſtros atque ablegatos ſuos exponere, ut eadem jam ſatis de *iſthoc* negotio vel ut de reliquo Imperii quoque ſtatu informata dignetur id ipſum Sacræ Regiæ Majeſtati ſuæ denuo humillime referre, eoque promovere, ut expreſſior aliqua & peculiaris declaratio Regia ad præſtandam in omnem caſum Guarantiam & manutenentiam ſequatur.

De cætero Sacra Majeſtas Sua omnino perſuaſum ſibi habere poteſt, Serennitates ſuas in id unice incubituras, ut juxta hanc conſervatio-

vationem jurium ac prærogativarum ſuarum pax & tranquillitas Imperii, firma cum Sacra Majeſtate ſua neceſſitudo & amicitia, mutuaque inter Electores & Principes Imperii præſertim arctiori hoc glutine inſtrictos, concordia quam diutiſſime benedicente Numine vigeat floreatque. Quam ad rem Sua Majeſtas Chriſtianiſſima plurimum ſane conferet ulterius, ſi laudatiſſimis prædeceſſorum ſuorum veſtigiis nuperæque illi reſolutioni ſuæ inſiſtens interventu ſuo id efficiet, ut Principibus Imperii Jura ſua ſarta tecta conſtent & quidquid temporum Injuria vel alia quacunque occaſione iis contrarium irrepſit, mature emendetur, eo validiores habitura ſocios ac fœderatos, quo majori robore juſtitiam eorundem ſuffulciet. Illuſtriſſimæ vero Dominationi Veſtræ, cujus eximia dexteritas Serenitatibus ſuis non minus, quam egregium erga ſe ſtudium ſatis conſtat hæc ſua intereſſe, hanc jurium ſuorum cauſam magna cum fiducia concredunt ratæ, nemini ſe eadem meliori cum fructu & effectu confidere poſſe: Illam quoque, quam hic porro impendet operam, nullo non tempore locoque gratis animis agnoſcent. Cui & nos ſtudiorum atque officiorum genus, quantum quidem à nobis expectari aut deſiderari poteſt, prompti paratique offerimus. Francofurti ad Mœnum &c. &c.

*Sereniſſimorum Principum & Dominorum, Domini Palatini Neoburgici, Dominorum Ducum Brunsvicenſium & Luneburgenſium, Dominorum Landgraviorum Haſſiae & Domini Ducis Wirtembergici Miniſtri & ablegati ad Dom. de Gravelle.*

## Num. 8.

### Königl. Franzöſ. eigenhändig Schreiben an ſeinen Geſandten bey der Reichs-Deputation wegen Erhaltung der Fürſtl. Vorrechte. d. d. 8. Septembr. 1662.

Monsieur de Gravel. Ayant veu & meurement conſideré le memoire, qui vous a eſté preſenté par les Deputez des Princes mes allies ſur le different, qu'ils ont avec les Electeurs dont on pourra traitter l'adjuſtement à la Diete prochaine j'ay voulu vous faire cette lettre de ma propre main pour mieux tesmoigner, combien l'affaire m'eſt à cœur & pour vous dire, qu'en mesme tems que je ſouhaite aveq paſſion que cet accommodement ſe puiſſe conclurrer aveq ſatisfaction

faction reciproque des uns & des autres, à quoy je contribueray de tout mon pouvoir, Je desire aussy, que vous renouvelliez de ma part aux dits Princes par le moyen de leur deputez les mesmes asseurances, que je leur ay desja fait donner par vous de ma protection Royale en cette affaire & que j'appuyeray d'autant plus volontiers leurs justes pretensions dans la Diete, que je suis tres persuadé qu'ils ne demandent rien, qui ne soit bien fonde sur la teneur du Traitté de Munster pour le maintien & l'execution du quel je seray tousjours tres disposé de prester la Garantie a mes bons Amis, comme le mesme traitté m'y oblige. Sur quoy mesme vous pourrez de bouche expliquer plus au long aux dits Deputez ce que vous scavez estre de mes intentions priant Dieu ce pendant, qu'il vous ayt, Monsieur de Gravel, en saSainte garde. Escrit a St.Germain en laye le 8.de Septembre 1662.

Louis.

## Num. 9.

### Schreiben des Erzbischoffs zu Salzburg als Kayſ. Principal-Commissarii an Herzogen zu Würtenberg, wegen angesetzten Termins zur Propoſition. d. d. 3. Dec. 1662.

Unser freundlich Dienst und was wir sonsten mehr liebs und guets vermögen zuvor, Hochgeborner Fürst, besonder Lieber Herr, Freund und Gevatter.

Wiewohlen Wür darfür halten, daß weilen der Chur- Fürsten und Ständen Gesandtschafften in zimblicher Anzahl allhie versambelt und insonderheit das Hochlöbl. Churfürstl. Collegium (ausser Chur-Cölln) nunmehr ergenzt, man ohne fernern Verzug zur Kayserlichen proposition schreiten und solche eröffnen möchte, massen dann die Röm. Kay. May. unser allergenedigester Herr unß derselben beschleunigung allergnedigist anbefohlen, So haben Wür doch in Erwegung aller Umbständ nach reiffer mit unsern Kayserlichen Concommissarien und den anwesenden Churfürstl. Gesandten gepflogner Abredung und gutbefinden, auch darauff anderer Fürsten und Ständen gegenwertigen Gesandten beschehene Communication zu dem Ende, damit niemand sich zu beschweren einige Ursach haben möchte, sondern allerseits gute Verständnus erholten dises allgemeine Werck unitis consiliis incaminiert und des heyl. Röm. Reichs Wolfart, tranquillität und Hayl mit einmüethigem, guetem bestendigen nachtruk deliberiert, erwogen und verglichen werde, auf allerhöch-

ſter Kay. May. vorgehende Bewilligung noch einen geraumen termin zu publicirung angeregter Kayſ. Propoſition nemblichen den 20. Januarii ſtyli nov. negſteingehenden 1663. Jars zu benambſen nicht unterlaſſen wollen, inner welchen diejenige Chur-Fürſten und Stände, welche die ihrige bis dato eintweders gar nicht oder nur zum theil hieher abgefertiget, nach dero belieben und gueter Gelegenheit ihre Abſendungen thun mögen.

Wann Wür nun der gentzlichen Hoffnung leben, E. Lden werden ſelbſten über ſolche von uns zu männiglichs Nachricht vorgenommene termins Benennung kein Bedenken tragen, alſo haben Wür auch E. Lden hievon parte geben wollen in der gänzlichen zuverſicht, Sye werden diſe Anſtalt in beſtem aufnehmen und ihres Orts ohne Maßgebung diſe Reichs-conſultationes in beſtem zubefördern geneigt ſeyn. Wie nun ſolches zu der Röm. Kayſ. May. und des ganzen heyl. Röm. Reichs Nutzen und Dienſt gereichet, Alſo wollen Wür E. Lden unzweiflich gueter Bezaigung bey derſelben gebürlich zu rühmen nit ermanglen und ſeindt anbey E. Lden zu gefelligen beliebigen Dienſterweiſungen allzeit bereit und willig, Regenſpurg den 3. Decembris Anno 1662.

Guidobald von Gottes Gnaden Erzbiſchove zu Salzburg, Legat des Stuls zu Rom ꝛc.

dienſtwilliger Freund und Gevatter

Guidobald. *m. p.*

## Num. 10.

### Reichs-Gutachten wegen begehrender Türken-Hülfe.

d. d. $\frac{12.}{25.}$ Maji. 1663.

Wohin die Röm. Kay. May. unſers allergnädigſten Herrn zu gegenwärtigem Reichstag verordneter Principal-Commiſſarius der Hochwürdigſte Fürſt und Herr, Herr Guidobald, Ertzbiſchoff zu Salzburg, Legat des Stuls zu Rom neben dem Seiner Hochfürſtl. Gnaden zugeordneten Mitgevollmächtigtem Kayſerl. Commiſſarien auf das von des heyl. Röm. Reichs Chur-Fürſten und Ständen anweſenden bevollmächtigten Räthen, Bottſchafften und Geſandten den 15ten abgewichenen Monats Martij underthänigſt überraichtes Gutbachten ſich hinwider vernemmen und welchergeſtalt Sie es bey deme an ſeiten diſer Reichsverſamblung vor gut angeſehenen modo & ordine tractandorum punctorum nach der Kayſerl. propoſition, auch folgends occaſione des erſten propoſitions-puncten geſchloſſener eventual-Hülff an Geld und Volk und dabey beſchehenen Betingnuſſen, Vorſchlägen und recommendierter Er-

Erleuchterung einiger depauperierten Reichs-Stätt bewenden, so dann zugleich auch die immittelst von dem Zustand der mit dem Erbfeind angefangener Fridens-tractaten eingelangte Nachricht und wie eyferig und sorgfältig allerhöchst gedachte Kay. May. solche fortzusetzen und zu Erhaltung bestendigen Ruhestandts alle dienliche Mittel und Weege zu ergreiffen sich bemühen dero allergnedigsten Befehl gemäß ausführlich zu communicieren sich belieben lassen und mithin beweglichst erinnern wollen, damit in Ansehung gedachte Fridens-handlung noch von sehr zweifelhafftem eventu dependiere und dahero die ohnumbgängliche Notturfft um so viel mehrers erfordere, die Kayserl. Waffen auf allen feindlichen Einfall zur gehörigen resistenz sowohl, als auch Erlangung desto billicherer Fridens-conditionen in guter postur zuerhalten, solchen Last aber Ihrer Kayserl. May. durch die biß dahero und nun ins vierdte Jahr underhaltene Miliz abgematteten Erb-Königreichen und Landen in die Länge allein zu tragen unmoglich seye, die Reichs-deliberationes circa quantum der eventual-Hülf auff erfolgenden Bruch beschleunigt, sondern auch derofelben alßgleich und de præsenti mit einer ergibigen Hülf an Geld aus disen und andern mehr rationibus von Chur-Fürsten und Ständen an Hand gegangen werden möchte.

Solches haben Eingangs erwehnte des Heyl. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Stände anwesende Räthe, Bottschafften und Gesandte aus Ihrer Hochfürstl. Gnaden unter 2. Aprilis schrifftlich ertheilter resolution mit mehrerm gehorsamst verstanden, insonderheit aber dises, daß allerhöchst gedachte Kayserl. May. die im Namen Ihrer gnädigsten und gnädigen Herrn Principalen, Obern und Committenten beschehene Erklärung zu sonderm allergnedigsten Gefallen und consolation gereichen werde, sehr gern vernommen. Und gleichwie allerhöchster Kay. May. vorobberührte allergnedigste communication und zu conservation des Königreichs Hungarn und Fürstenthumbs Sibenbürgen, als rechter Vormaur des hayl. Röm. Reichs und ganzer Christenheit, auch nachtrücklicher Abwendung der von dem Erbfeind Christlichen Namens noch anbetrohender Noth und Gefahr allergnädigst continuirende höchstrüembliche vätterliche und wachsame Sorgfalt und Mühe schuldigster, Ihrer hochfürstl. Gnaden aber vor die deßfalls übernommene Bemühung und zu Beförderung der gemeinen Reichs und ganzer Christenheit Wohlfarth bezeugenden hochpreisenden Eyfer ebenmessig absonderlicher höchster Dank erstattet wird; also hat man auch an seiten der Stenden in puncto assistentiæ contra Turcam die Notturfft ferners zuerwegen und das gethane Begehren wegen einer ergibigen Geldhülff de præsenti aus obigen wichtigen und antringenden Ursachen in gehörige Berathschlagung zu ziehen nicht unterlassen. Wiewohlen nun darbey für- und angebracht worden, daß Chur-Fürsten und Stände durch den jüngsterlitteuen dreyßigjährigen Krieg, darauf gefolgte schwere Reichs-Anlagen, der commercien mercklichen Abgang und nun etliche nach einander eingefallene mißwachsende Jahre und aus mehr andern particu-

ticular Urſachen an Land, Leuten und Mittel dergeſtalt abgenommen, daß denenſelben neben der auf erfolgenden Bruch mit dem Türcken (ſo der gnuudgütige Gott gnediglich verhüeten wolle) nach Proportion des Feindes Macht und daraus beſorgender Gefahr nach Müglichkeit verwilligter Hülfsleiſtung auch ſo gleich jetzo etwas beyzutragen zumahlen beſchwerlich fallen wolle. Maſſen dann auch verſchiedene im Fürſten-Rath aus denen von ihnen und ſonderlich diſer angezogenen Urſach, daß Sie in caſum belli Turcici eine Volkhülff verſprochen und ſolche in Bereitſchafft gehalten hetten etwas an Geld zu geben verwaigert und einige annoch defectum Inſtructionis vorgeſchützt, ſo haben jedoch die überige, daß Ihrer Kay. May. in anſehung oberwehnter Umſtändlich vorgeſtellter Nothwendigkeit und von deroſelben dem heyl. Röm. Reich und der gauzen Chriſtenheit zum beſten bereits ſo viel Jahr lang allein getrageuen überſchweren Laſts mit einer mitleydenlicher freywilliger Geldhülff conjunctim pro præſenti & præterito an Hand zu gehen ſey, vor nöthig ermeſſen und, obſchon ſo viel das quantum betrifft, die Fürſtliche und Reichs-Städtiſche Erklärungen gar ohngleich ausgefallen, indeme etliche 100. einige 60. verſchidene 50. andere 40. 30. auch etliche nur 25. 20. 15. und 12. Römer-Monath verwilliget haben, ſo iſt doch das geſamte Churfürſtl. Collegium, wie auch die mehrere im Fürſtlichen auff 50. Römer-Monath gaugen. Nachdeme aber die, welche zu ſolcher Summa der 50. Römer-Monath ſich nicht, ſondern zu einem wenigern mit gewiſſen und hernach berührenden conditionen verſtanden oder auch nichts an Geld, wie oben erzehlet, gewilliget, angebracht und ausdruckeutlich reſerviert haben, daß Sie in puncto Collectarum nicht an die majora (welche Frag gleichwohlen auch dißmahlen nicht entſchiden, ſondern an ſein gehöriges Ort remittiert worden iſt) weder concludendo, noch exequendo gebunden ſeyn wollten und ſolchem nach auff ihrem unterſchiedlichen anerbieten verharret, ſo ſeynd ohngeachtet alles angewendten fleiſſes und Bemühung ſolche Vota in eine mehrere Vereinigung und conformitæt nicht zubringen geweſen, ſondern hat man ſolches anerbiethen an ſein Ort müſſen geſtellt ſeyn laſſen, iſt auch von verſchidenen im Fürſtlichen Collegio und mehrertheils Reichs-Stätten die Bewilligung auf alle drey tempora, als nemblich das præſens, præteritum und futurum ohnerachtet die Churfürſtliche und mehrere Fürſtliche Geſandte auff einkommende weitere Special-Nachricht von dem futuro weiters zu reden und ſich nach Geſtaltſame der Läufften ferners und endlich vernehmen zu laſſen, vorbehalten haben, extendiert und von verſchidenen Ständen die Bedingnuſſen angehenget worden, daß der bereits geſchehene Vorſchuſſ (wie auch ſolches in der allergnädigſten Kayſerl. reſolution auff das erſte Gutachten allbereits approbiert worden) daran defalciert, auch die Matricula moderiert und in dem nechſtabfaſſenden Reichs-Abſchiedt verordnet werden ſolle, daß es mit dem modo collectandi von jeder Obrigkeit alſo gehalten werden ſolle, wie es im Röm. Reich in ſolchen Fällen rechtmäſſig

hero

herkommen und Recht, auch den Reichs-Abschiden und Westphalischem Friedenschluss gemeß, worüber dann niemand mit der That zu beschwehren zu solcher Hülff mit Steur zu belegen, darzu verschidene aus dem Fürstlichen und die Reichs-Stättische angeheneckt und reserviert, daß noch bey gegenwertigem Reichstag benöttigte Præparatoria ad moderationem Matriculæ verglichen, auch in dem abfassenden Reichs-Abschied der Durchzüg halber versehen werden solle, daß niemand wider die vorige Reichs-Abschied und den Westphälischen Friedenschluss darmit zu beschweren. Gleichergestalt haben einige im FürstenRath und die mehrere Reichs-Stättische in puncto crediti gesucht daß in dem Reichs-Abschied speciatim versehen werden solle, daß in ansehung dises subsidii die Ständ ihrer Creditorum halber mit eylfertiger und allbereit anbedroheter execution nit sollen übereylet, auch der mehrern Städtischen Meynung nach die Bezahlung des im letztern Reichs-Abschid auf 10. Jahr lang suspendierten Ein Quart und der Capitalien noch weiter prorogiert werden, solches reservat aber hat das gesambte Churf. Collegium contradicirt, auch die mehrere im Fürstlichen und etliche im Stätt-Rath darbey erklährt, daß sie zwar, weil die, so dises gesucht, so starck darbey beharret, dessen Einräckung in gegenwertiges Gutachten relative geschehen lassen könnten, jedoch, daß dabey gedacht werde, daß ihre Meynung nicht sey, daß hierunder wider den letztern Reichs-Abschied und die Kayserl. Wahl-Capitulation ichtwas vorgehen, sondern, daß selbige so wohl in favorem Creditorum als debitorum gebührlich beobachtet werden solle. Damit aber auch die Bezahlung dessen, so gedachter massen bewilliget worden, ohnfehlbar erfolge, so haben sich die mehrere erclährt, daß die de præsenti & præterito zugesagte Hülfleistung in einem Jahr und in zweyen terminen, nemblich auf nechstkünfftig S. Michelis, oder längsten S. Martini tag und dann auff Ostern des 1664. Jahrs richtig erlegt und abgestattet werden solle, welches jedoch von etlichen ad referendum genommen und von einigen sub sperati bewilligt worden.

Und demnach bey solchen deliberationen die Reichs-Städte Hagenaw, Dortmündt, Keysersberg, Dinckelspühl, und Isny auch ihren schlechten Zustand zu erkennen gegeben und um Intercession zu Erlangung allergnädigster Verschonung angesucht haben, als thue man auch solche aus gleichmässigen Ursachen, als vorhin wegen Kempten, Weil, Weissenburg am Nordgau, Wimpfen und Nahlen, Giengen und Bopfingen beschehen, nach gestaltsamb ihres Standes und Beschaffenheit zu einer Erleuchterung hiemit gebührend und bestermassen underthänigst recommendieren. Datum Regenspurg den $\frac{13}{23}$. Maji. Anno 1663.

Num. 11.

Digitized by Google

# Num. II.

## Kayserl. Proposition über den zweyten Reichstags-Propositions-Puncten wegen der Sicherheit des Reichs. d. d. 18./28. Julij. 1663.

Demnach vermög des ersten puncti der Kayserl. Proposition die eylende Hülfe wider den Erbfeind Christlichen Namens theils in Geld und an Leuten verwilligt, theils wegen vor Augen stehender Gefahr durch anderweit schleunige freywillige Voranschick- und anticipierung etliche durch eigene Kayserl. Gesandschafften und deßwegen abgelassene Schreiben erlangter Kriegs-Völker und ammunition es in so weit und dahin gebracht, daß biß eine ersprießliche tapsere und beharrliche Kriegs-Anstalt im Reich eingefaßt und des Türken halber, wie die hiebevorige Reichs-Abschied mit sich führen, auch zu andern benachbarten Christlichen Königen und Gewalten geschicket seynd und man sie zur Hülfleistung disponiert haben wird, entzwischen bey so bewandtem Zustand dißmal immer müglich die Kayserliche May. und dero Königreich Ungarn und sonst durch Gottes Gnaden-seegen, merckliche Erleichterung verhoffentlichen werden empfinden können und aber leichtlich zu erachten, daß daseu es zu würcklichem Einbruch und Anfall des Türken und also zu einem offenen Krieg außschlagen sollte, massen es dann leyder anjetzo mehr dann zu viel am Tag ligt, sothane zeitweilige einzehle und kostbare Hülffen in die Harre ganz ohnzuelänglich; Als wird wohl die ohnvermeidenliche Notturfft erfordern jetzo in Crafft so wohl des ersten, als zweyten puncti der Kayserlichen Reichstags proposition, als auch zugleich auf wesentliche und würckliche Einrichtung der gemeinen Reichs-securitæt das ohnverlängte Absehen zuenemmen, damit denen Reichs-constitutionen und Instrumento pacis gemäß Art. 8. die Jura statuum dardurch zugleich befestiget, die so offtmahls so wohl bey denen Westphälischen Frideus- und Nürnbergischen Executions-tractaten selbst, als nachfolglich auf letzterm Reichstag Anno 1653. und 54. vorkommene und ohnentbehrliche General-Reichs-Fridens Guarantie nach Anlaitung art. 17. Instrumenti Pacis endlich ins Werck gesetzet und junctis consiliis viribusque alß eine ordentliche Reichsverfassung dergestalt eingemittelt werde, damit sowohl gegen disem einbrechendem mächtigem Erbfeindt, alß anderer auß und inwertige aggressiones und Uberzüg ein jeder Stand und Fridensgenoss im Reich des seinigen ruhig genieſſen und das geliebte Vatterland Teutscher nation von allem gewaltigen Uberfall, Schimpf und Schaden gesichert, die Kayserl. May. und das gesambte Reich in seinem hohen respect erhalten, wider die gegenwertige Türken-Gefahr und andere Besorgliche Anstöss mit beharrlicher Hülfleistung und beständigem Nachdruck verwahret und also eine durchgehende Sicherheit stabiliert werden möge. Gleichwie nun auf disen all-

allgemeinnützigen Hauptzweck zuvorderst alle der Kay. May. höchstlöblichste Intentiones die Wahl-capitulation und gethene Reichstags-Proposition gerichtet, Churfürsten, Fürsten und Stände auch darauff jederzeit dero einige Absicht und reflexion genommen und nichts mehrer noch sehnlicher verlangen, als wie diser Haupt-Punct der Reichs-Securitæt als ein rechtes Band des Fridens zum Stand fürderlich eingerichtet und in allem nach Erhaischung der ohnumbgänglichen Nothwendigkeit Ihrer Kayserl. May. und des Reichs eigenes Interesse, respect und samtliche Wohlfart gegründet, dadurch alle Mißhelligkeiten und schädliches ohnvernommen aus dem Weeg geraumt und die Jura Imperii circa bellum & pacem nit weniger der Gebühr communi sacræ Cæsareæ Majestatis, Electorum, Principum, Statuumque consensu atque suffragio nach Anweiß des Fridenschluß bestätigt und ins Werck gestellet werden möge: Also ist auch kein Zweiffel, daß alle Chur-Fürsten und Stände biß höchstnöthige Werck Ihnen vor allen Dingen werden angelegen seyn lassen, und das allervornehmste Stück Ihrer getrenen affection und Schuldigkeit, womit sie dem werthen lieben Vatterland verbunden seyn, dahin anwenden, wie der Kayserl. May. Ihre höchste Authoritæt denen Chur-Fürsten und samtlichen Ständen Ihre hergebrachte und bestetigte Jura und also dem Reichsherkommen und constitutionen, güldenen Bull und Fridenschluß ihre Krafft und Würkung und dem ganzen heyl. Römischen Reich sein Interesse, Ansehen, reputation, Ruhe und beständige Sicherheit fest gestellet und in geziemender Obacht gehalten werden möge. Und weilen Sie im Werckh und in der That verspühren, daß der ohnentbehrliche punctus securitatis, wie es die Reichsverfassung und des Fridens Instrument, auch die gegenwärtige Noth wolle erfordern, noch nicht fundiert, radiciert und also begründet ist, daß sich der realitæten und würcklichen effecten bey vorkommenden geschwinden Zufällen, wie es dann sonderlich anjetzo bey disem Türkischen Einbruch die Erfahrung leyder gibt, bey zeiten zu getrösten und zugewarten habe, Ingleichem befinden und erwegen werden, daß auch die im letzten Reichs-Abschied vor nöthig erachtete der bißanhero ohnfruchtbar und nicht dienlich, noch vorständig gewesener Executions-Ordnung auff jetzige nöthige Umbständ so gar nicht eingerichtet worden, daß auch die deßhalben in ersitgedachtem letztem Reichs-Abschied veranlaßte Crayß-Gutachten mehrertheils ganz ausgeblieben, theils nit völlig und theils ohnzulangend einkommend und daß man auch solchergestalt bey dem letztern ordinari-Reichs-deputationstag zu Franckfurt consequenter darinn keine Richtigkeit hat treffen, noch wegen anderer theils nöthiger, theils ganz ohnnöthiger vorgeflossener zeitspiltiger materien, damit der Gebühr zu einigen auf disem Reichstag angezieltem Deputations-Gutachten gelangen können, wie viel Zeit auch noch hierinn zugebracht werden müßte und was für grosse fast ohnerörterliche difficultæten in den Crayssen, sonderlich aber wegen der in puncto Matriculæ erforderten aufzügigen Crayß-Erkundigungen, Ergänzung

der Crayſen und werkſtelleuder Crayß-Zuſammenkunfft, Moderation und Ringerung der Anſchläg, auch anderer prærequiſiten obhanden, auch wie wenig denen geſchwinden Vorbrechungen inn- und auswärtiger Gefahr und Nothfällen, ſonderlich auch diſer Türkengefahr dardurch abgeholffen und geſteuret und Ihrer Kayſerl. May. und denen Reichs-Ständen damit endlich circa exercitium Juris belli & Pacis gedienet ſeye, maſſen ſolches alles Reichs-ja weltkündig, auch aus den Reichs-Abſchieden und ſonderlich denen de Annis 1555. 59. 64. 66. 70. 76. 82. 94. und den Reichs-Actis ſelbſt wiſſend und bekandt, wie langſamb es mit der Aufmahnung in d n Crayſen dahergehe, wie ſo eines Crayßhülff uit genugſamb ererſt die negſtgeſeſſene Crayß-Obriſte und Zugeordnete umb Hülf erſucht und Sie an gelegene Mahlſtatt zur Berathſchlagung, hernacher auch andere zwey Crayß zu den vorigen dreyen, wann ſie nicht ſtark genug erfordert, darauff da eines oder zweyer oder dreyer oder auch fünffer Crayßhülf im Anzug und ins Feld geſtellt, Kay. May. deſſelben berichtet, ferner da die Gefahr und Sorglichkeiten ſo bewandt, daß ſo aller Crayß hülff vonnöthen, ſolches Chur Maynz zu wiſſen gethon werden und Ihre Churfürſtl. Gn. zu einer ordinari Reichs-deputation ein ausſchreiben thun, wie auch Churfürſten und deputierte Fürſten und Stände ihr Bedencken der Kayſerl. May. gegeben und da der andern fünf übrigen Crayſen auch vonnöthen, alßdann ererſt ihre Hülff gleichmäſſig zuſchicken müſſen. Item da aller Crayſen Hülf nit genugſamb, wie ſolches an die Kay. May. gelanget, im Fall der Nothdurfft eine gemeine Reichsverſamblung vorgenommen und wann alle Crayß ins Feld ziehen, die Churfürſten und deputierte Fürſten und Ständ ſich vergleichen müſſen, wen ſie zu einem Obriſten in gemein gebrauchen und wie ſie den underhalten wollen und was ferner nach beſag der executions-Ordnung vor langweilige zeit verluſtige Weege und gradus zu endlicher Würcklichkeit erfordert werde, welche zwar zu innerlichen Fällen, ſonderlich vollſtreckung der Juſtiz, darzu die executions-Ordnung auch anfänglich eingeführt und nach und nach verbeſſert und etwas extendiert worden iſt, nicht übel beyſchlagen: Es bezeugt aber die ohnvereinliche Erfahrung, daß dardurch dem gemeinen Weſen und Reichs ſecuritæt bey entſtandenen ſchnellen feindlichen Einfällen und Vordringen zumahlen wenig geholffen, wie dann die Beleuchtung der ganzen Executions-Ordnung augenſcheinlich darthut, wann man von ſtück zu ſtück in den Reichsſatzungen anſiehet und eigentlich betrachtet, wie weit ſie in ſua ſerie außlangen und außraichen könne, allermaſſen die Reichs-conſtitutiones darinn klare Nachricht geben, wa von den Krayſen, von des Landfridens Handhab, von Türkenhülfen, von der Acht und Bann, von execution der Urtheln, von Behden, von des Reichs Obriſten Hauptmann, von den zehen Kriegsräthen, ſo dem Reich verpflichtet und andern Kriegsſachen, von Articuls-Brieffen, von gemeinem Pfenning, auch Hülf und Vorrath, von Reuter Beſtallung, von raiſigen Fueß- und Landsknechten, vom Regiment und dergleichen

Digitized by Google

chen Reichs-Angelegenheiten gehandelt würdt: Ob und wie nun, obgleich die executions-Ordnung, alß eine Richtschnur hiebey vor Augen zu haben und als eine heilsame Reichsverordnung so viel bey disen Läufften und veränderten Zuständen immer müglich zu considerieren, selbige gleichwohl allein die zu Münster und auf nechstvorigem Reichstag gesuchte stabilierung des Fridenstands wider allen außwertigen Gewalt und etwan herfürbrechende Empörung, wie nicht weniger wider alle ohnleidenliche dem heyligen Reich verderb- und schimpfliche proceduren auf allen Fall genugsam versichere, ob darinn denen Reichsobligen und jetzigen zeitfällen gemäß und nach Laut und Inhalt des Instrumenti Pacis die securitas publica zur Genüegen durch schleunige vorständige und nottürfftige Mittel versehen oder der ohnentbehrlichen abgenöttigten Kriegs-Anstalt und anderer Verfassung bedarff, dergestalten eingerichtet, daß in Zeit der Noth gegen vorbrechende geschwinde Gewaltthätigkeiten so bald und beharrlich zubestehen und zugleich die ratio Juris & suffragii Statuum zu stabilieren, darvon ist dißmahlen die Frag und, weilen man insgemein und betrüblich ansehen thuet, wie bloß das heylige Römische Reich unser geliebtes Vatterland und in was beschwerlichem Mangel es dißfalls und sonderlich von diser grossen Türken-Noth stehet, so wird nunmehro diser allernöthigste Haupt-Punct de stabilienda publica securitate und wie dieselbe, als in welcher Imperii salus bestehet, mit Bestand und Würcklichkeit einzurichten, in gehörige umbständige Berathschlagung zu ziehen seyn, damit die Ohnvermeidlichkeit und Grösse des Wercks seiner Erheblichkeit nach recht examiniert, die Intentio des Fridenschlusses und nächstvorigen Reichstag völlig erlanget und also die media conservandæ pacis in vollkommenlichem wesentlichem fruchtbarem Stand realiter und effective eingerichtet und bey diser Reichs-Versambluug endlich mit gesambter Hand zwischen Kay. May. und Chur-Fürsten und Ständen vollends beschlossen, in Reichs-Abschied und richtige observanz gebracht und dermahleins hierdurch disem hohen gemeinnutzigen hauptsächlichen Reichs-Anligen aller getreuer Ständ sehnlichem Verlangen nach vermittelst auffrichtiger Zusamensetzung der Gemüether comitiali omnium consensu und mit müglichster Abkürzung aller weiterer Verzüglichkeiten seine abhelffliche Maß und erwünschte Endschafft gegeben werden möge.

Wie und welchergestalten nun solches aigentlichen einzurichten, darüber werden die ablegende Reichs-Vota zu vernehmen u. dann daraus ein gewisses zu schliessen seyn.

## Num. 12.

### Chur-Maynzisches Schreiben an Cölln wegen des von den Fürsten beharrenden Juris ad capitulandi. d. d. 7. Oct. 1663.

Besonders Lieber Herr, Freund und Bruder!

Wir seindt Ewer Lden beede Schreiben vom 7den und 28. Sept. nechsthin wohl zu handen überliefert worden, ab deren verlesung Ich

Ex copia.

mehrern Inhalts verſtanden, wie Deroſelben nicht allein befreindlich vorkommet, daß die zwiſchen den Fürſtlichen zu Regenſpurg vorgangene, dem Reichsherkommen zuwider laufende particular conventiones denſelben alſo ungeandet geſtattet und ſolche nicht mehrers unter den Churfürſtlichen (als denen es ſo offt Sie wollen, frey ſtehet zu thun) angeſtellt, die Güldene Bull dergeſtalt auf die Seit und auſſer Acht geſetzt und dergleichen ſehr nachtheilige propoſitiones ohne vorhergegangene communication mit den übrigen Churfürſten durch meine Geſandten gethan worden, dardurch es nun ſo weit gerathen, daß mehrbemeldte Fürſtliche allerhand bedrohungen ausgieſſen, ja offentlich ſich verlauten laſſen dörfften lieber den Reichstag zu quittieren, als von conſultation des auf die Bahn gebrachten puncti Capitulationis im geringſten abzuſtehen und welchergeſtalt ſie davor halten, daß die Churfürſtl. Geſandte ſich mit einander zu unterreden und reiflich zu überlegen, wie das bereits vergangene zu redreſſieren und alßdann dahin einmüetig zu trachten, wie öffters bemeldte Fürſtliche von diſer materi widerumb ab- und zur deliberation anderer nothwendiger puncten zu bringen ſeyn möchten, maſſen ſie dann Ihren Bevollmächtigten allſchon zu dem End Bevelch ertheilt und nicht Zweifelten übrige Herrn Mit-Churfürſten, ſo ab diſem modo proœedendi geſchöpfftes Mißfallen weniger nicht bezeugen, den Ihrigen bereits ein gleichmäſſiges aufgegeben haben, auch mich umb den auf mich geladenen Unglimpf von mir abzuwälzen, ein gleichmäſſiges zu thun erſuchen wollen.

Nun bedaure Ich ſelbſten auch zum höchſten, daß man zu Regenſpurg die meiſte Zeit vielmehr mit unnöttigem diſputiren zubringt, als da man hingegen Urſach über Urſach hätte dahin bedacht zu ſeyn, wie mit einmüthiger rechtſchaffener zuſamenſetzung der bevorſtehender ſo groſſer Türken-Noth und Gefahr zu begegnen und ſonſten das Reich bey beſtändiger Ruhe und Sicherheit zu conſerviren. So feindt mir nicht weniger der Fürſtlichen unherkommene particular-conventiones auf dem Rathaus als in loco publico ſehr fremd zu vernehmen geweſen. Meines Orts habe Ich von Anfang der Reichs-Conſultationen bis auf gegenwertige Stund, maſſen die protocolla und Reichs-Acta genugſamb bezeugen werden, in allen meinen propoſitionen und Votis je und allewegen die gemeine Zuſamenſetzung, ſonderlich bey diſer vor Augen ſchwebenden ſo groſſen Türkengefahr aufs höchſte recommendiret und dergleichen Verwirrung und ohnzeitigen diſputat aufs euſſerſte zu hintertreiben geſucht und haben auch die meinige der Fürſtlichen im Reich unhergekommene particular-Zuſamenkunfft uff dem Rathhauß, angeſehen man es ſonſten auſſer ſolchem Orth keinesweegs würd verwehren können, gegen dieſelben zu mehrmahlen gantz eyſſerig widerſprochen, daß nun aber eines und anderes nicht verfangen wöllen, da iſt mir die Schuld im geringſten nicht beyzumeſſen. Wann auch ſolche ohngewohnliche offentliche particular Zuſamenkunfft auf dem Rath-Hauß als dem loco publico noch ferner continuiren ſollten: So laſſe Ich mich nit verdrieſſen, daß im Churfürſtl. Colle-

Collegio und mit denen Kayserl. Herrn Commissariis darvon geredet werde, wie hierinn zu remediren seyn möge. Sonsten aber weiß Ich mich einiger nachtheiliger proposition durch die meinige gethon und deßwegen einen Unglimpff auff mich geladen zu haben ganz und zumahl nicht, wohl aber dises zu erinnern, daß Ich Chur-Fürsten und Ständen des Reichs Notturfft nach Anlaittung der Kayserl. Reichstags Proposition, gleich dann auch solches dem Chur-Meinzischen Reichs-Directorio in krafft dessen Rechten und der bißherigen Observanz competiert und zustehet, zur deliberation, sonder jemands ungebürliche Ziel- oder Maßgebung vortragen und im übrigen gleichwohl dahin gestellt seyn lassen, wohin ein und anderer darüber sich mit seinen Gedanken vernemmen lassen wollte. Massen Ich mich dann auch jedesmahlen dahin erbotten, solches gehrn anzuhören und mich mit demjenigen zu vergleichen, was zu des Reichs gemeiner Wohlfart und Sicherheit dienlich befunden werden möchte. Und hätte Ich auch darbey meines theils die Kayserl. Wahl-Capitulation mehr dann gern unberühret gelassen, wann nit die Fürstliche sich von vor längst und währendem Franckfurtischen Deputations-tag durch eine eigene Abordnung, als auch sonsten in particulari gegen Euer Lden und mich ausdruckentlich vernemmen lassen, daß Sie einmal Ihr im Fridenschluß befestigtes Jus suffragii, in Fridens- und Kriegs-sachen und wa neue Leges zu machen mordicus behaubten und bey disem andern puncto securitatis publicæ Kayserl. proposition die in letzterer Kayserlicher Wahl-capitulation §. 10. gesetzte alternativ, welche als dem art. 8. vers. Gaudeant &c. Instrumenti Pacis zuwider laufend, auszulassen, Ew. Lden und Ich allschon zu Franckfurt, massen Sie sich annoch ungezweiselt guter massen zu entsinnen wissen und es auch die protocolla geben werden, beederseits wohlmeynend erinnert gehabt, sonderbar anden und dargegen nöthige Vorsehung zu thun begehren würden, massen Sie dann auch hernacher an Tag gelegt, daß Sie nicht allein solches zu bestreiten, sondern auch gar endlich theils, wie fast verlauten will, weiter zu gehen und dem Churfürstl. Collegio in seinem allein habenden Jure capitulandi mit einzugreiffen sich anmassen wollen, auch es so weit getrieben, daß man zwar in disem Monat Octobri allein von gemeiner Reichs-Securität und Verfassung, nach Verfliessung solcher Zeit aber pari passu von künfftiger Wahl-capitulation zu gleich reden, tractiren und darüber sich vergleichen solle. Würdt mich also auch verhoffentlich von meinen Herrn Mit-Churfürsten niemand verdencken, noch mir im wenigsten verargen, daß ich bey disen gefärlichen conjuncturen ebener gestalt pro bono publico mit sorgfältig und auf solche Gedanken gerathen bin besser zu seyn denen Fürstlichen und andern Ständen Ihre im Instrumento Pacis dict. Art. 8. vers. Gaudeant &c. befestigte mit den Churfürsten gemein habende Jura ungekränket zu lassen und dasjenige, so in der vorigen Wahl-Capitulation dargegen gesetzet, künfftig wieder zu omittiren, auch Sie dessen in bevorstehendem Reichs-Abschid zu versichern und zu sol-

chem End Ihnen alßbald die declaration zu thun vom Churfürstl. Collegio und dardurch also denselben allem fernern weitläufigen disputat und tractat auf einmahl abzuschneiden und alle Ursach etwas weiters zu prætendiren zu benemmen auf Maaß, wie mein E. L. communiciertes Votum, womit sich auch Chur-Triers Lbden bey jüngst zu Lorch gehabter mundlicher Unterredung allerdings verglichen, mit mehrerm besaget, als sich hierüber mit Ihnen Fürstlichen auf seiten des Churfürstl. Collegii in Handlung einzulassen und dardurch gleichsam alle übrige allein demselben zustehende Jura mit berühren zu lassen. Ich bin aber ganz und gar nicht gemeynt, jemanden von meinen Herrn Mit-Churfürsten dardurch vorzugreiffen oder in einige Weiß oder Weeg Zihl oder Maaß vorzuschreiben, sondern will auch gern Deroselben zu Gemüth gehende hocherleuchtete Gedanken hierüber zu vernehmen gewärtig sein und, wann sie ein anders zulängliches besseres expediens ohne fernere Weitläuffigkeit und höchstschädliche Trennung aus der Sach zukommen ermessen werden, mich auch mit demselben conformiren, gleich Ich dann eben so wenig, als andere meine Herrn Mit-Churfürsten den Fürstlichen im geringsten etwas einraumen werde, was Ihnen mit das Instrumentum Pacis expresse zuleget, sondern gedencke sowohl des Churfürstl. Collegii vermög der güldenen Bull und bißheriger Observanz wohl hergebrachte præeminenz und Jus capitulandi aufs eusserste, es gehe auch, wie es wolle, zu behaupten und ehender es zu den eusserstenn extremitæten kommen zu lassen und alles nur darzusetzen, als darvon im geringsten zu weichen.

Ich habe auch meinen Gesandten über dergleichen des Churfürstl. Collegii prærogativen und Hoheit betreffenden Sachen Collegial-consultationes anzustellen niemahlen verwehrt, sondern vielmahlen befohlen hiernächst mit andern Churfürstl. Gesandten zu verhütung künfftigen mehrern Streits eine distinction unter den juribus und prærogativis, so den Churfürsten vor andern allein: und dann denen, so denselben mit andern Fürsten und Ständen insgemein gebühren, zu machen, aufs allerförderlichst aber im Churfürstl. Collegio zur Umbfrag zu stellen, wie den Fürstlichen vermittelst obangeregter declaration oder sonst in andere für gut befindende Weege alle Ursach zur höchstschädlichen diffidenz und weitläufftigen disputat und tractat benommen und also dardurch die höchstnöthige deliberationes wegen der gemeinen Reichsverfassung contra Turcam und andere, so das Reich von innen oder aussen etwa aggrediren oder turbiren würden, ohngehindert fortgestellet werden mögen, indeme Sie doch sonsten jemahls von ihrer gefaßten Meinung nicht weichen und ehender alles darunter und darüber gehen lassen, als sich von Ihrem mit den Churfürsten gemein habendem Jure suffragii verdringen lassen würden, Ich auch nicht sehe, wie Sie anderer gestalt besser als mit Versicherung sothaner Ihrer in Instrumento pacis gegründten Jurium zur raison werden gebracht werden können. Und stelle disemnach E. L. hochvernünfftig zu consideriren anheimb, was für communicationes in

Sa-

Digitized by Google

Sachen, ſo das Inſtrumentum pacis ſo klar decidiert und welche man niemand entziehen kan, nöthig ſeyen und ob ich anderſt præſumiren können, als daß E. L. noch, wie zu Franckfurt, der Meynung ſeyen, auch ob derjenige, ſo deme, was man vermög des Fridenſchluſſes einem jeden zu præſtiren ſchuldig, inhæriert, und in Zeiten nachgibt, was man doch hienächſt zu thun nicht verweigern kan oder nicht vielmehr, der ein Unglimpf und ſchwere Verantwortung auf ſich laden würde, welcher deme, ſo man zu leiſten obligiert iſt, ſich vergebenlich widerſetzet und dardurch zu verhinderung der ſo hochnöthigen gemeinen Reichs-Verfaſſung bey diſer enſſerſten Türken-Noth Urſach gibt, angeſehen ſonder Zweifel Ewer Lbden allſchon vorhin bekandt ſeyn wird, wie ſich auch vor meiner propoſition die allierte und theils andere Fürſten dahin ausdruckenlich gegen die Kayſerl. Herrn Mit-Commiſſarios in dem Reichs-Gutachten und geſetzten conditionibus erklärt, daß Sie zu keiner Türkenhülff anderer Geſtalt verbunden ſeyn wollen, man werde dann auch Ihren Beſchwerden ſo wohl wegen der Capitulation, als ſonſten noch unter währendem Reichstags abbelffen, was auch Ihre Kay. May. denſelben darauf durch gedachte Herrn Commiſſarios für ſchrifft- und mündliche Erinnerung thun laſſen. Und nachdemmahlen im übrigen man nunmehr auch in puncto der ſo höchſtnöthigen Reichs-Verfaſſung circa quæſtionem, An? einig und es an deme iſt, daß in quæſtione, quomodo? weiter fortgeſchritten werden ſolle, ſo habe Ich auch ferner meine hiebey unmaßgebliche zu Gemüth gehende Gedanken, wie und welchergeſtalt ich vermeyne, daß ſolch Verfaſſungs- und defenſions-Werk beyläuffig einzurichten ſeyn möge, zu Papir gebracht und meinen Geſandten ſich darnach in ihren Votis zurichten anbefohlen, auch davon Ewer Lden hiebey verwahrt in hergebrachtem freund- brüderlichem Vertrauen communication thun wollen, zu Deroſelben freundlichem Belieben ſtellend, Sie nicht weniger auch Mir Dero dißfalls führende Meynung und ob Ihro etwa ein beſſerer Modus, wordurch der intendierte Zweck einer beſtändigen Reichs-Sicherheit zu erhalten beyfallen möchte, unbeſchwehrt mittheilen wollen. Maſſen Ich mich hierüber mit Deroſelben ganz gerne vergleichen werde und verbleibe ꝛc. ꝛc. Meintz den 7. Octobris Anno 1663.

## Num. 13.

### Würtemb. Schreiben an Chur-Brandeburg wegen Beförderung der Türken-Hülf. d. d. 12. Nov. 1663.

EDen angenehmes de dato Königsberg in Preuſſen den $\frac{ꝛc.}{25.}$ Octobr. jüngſthin an uns abgelaſſenes Schreiben, worinn Dieſelbe uns die Mitbeförderung deſſen

dessen bey gegenwärtiger allgemeinen Reichsversammlung zu Regenspurg ohne längsten proponierten und angegriffenen extraordinari defension-wercks umb jetziger ob unserm geliebten Vaterland schwebenden höchsten Türken-Gefahr willen auf das beweglichste zu recommendieren freund-vetterlich beliebet, haben Wir diser Tagen zurecht empfangen und darauß E. Lden preyßwürdigste gute intention und zu Abwendung erstberührter äusserstен Gefährlichkeiten tragende getreueyferigste Sorgfalt zu höchster unserer Vergnügung mit mehrerm und unter anderm auch dises erfreulich vernommen, daß E. Lden nach disem abgehandeltem puncto defensionis auch zu gleichmässig ohnverweylter Fürnahmb und richtiger Erörterung mehr anderer in dem Instrumento pacis und jüngsten Reichsschluss auf gegenwertigen Reichstag remittierter importanten materien, sonderlich aber certæ & constantis Capitulationis noch bey fürwährender jetziger Reichsversamblung höchstrühmlich inclinieren.

Wie nun E. Lden vor dise ihre so beharrlich erweisende hohe Sorgfalt und wachsamen Eyser vor das gemeine Wesen von männiglich schuldigster Dank gebühret, auch unser seits hiemit billig abgelegt und zumahlen dienstfreundlich gebethen wird, daß E. Lden dise ihre Beygemeinte getreusorgsame intention nicht weniger fürauß nach Dero bekanntem valor zu des ganzen Röm. Reichs grosser consolation fortwürig zu continuieren sich ohnschwehr gefallen lassen möchten: Also wird auch hoffentlich E. L. in Zeit des bishero fürgewährten Reichstags ohnverborgen geblieben seyn, daß Wir gleichergestalten, wie anfangs bey dem höchstleydigen Ausbruch diser noch empor schwebenden und schon weit umb sich gefressenen Kriegsflammen also noch uff gegenwertige Stunde unß die auf unser geliebtes Vatterland nicht weniger, als unser höchstgeehrtes Christliches Oberhaupt die Röm. Kay. May. Unsern allergnädigsten Herrn eintringende weitaussehende calamitæten tiefest zu Herzen dringen und dannenher nicht unterlassen zu realer demonstration Unserer allerhöchst gedacht Ihrer Kay. May. zutragenden allerunterthänigsten devotion und darnächst auch zu Unsers Vatterlands und ganzer mitleydenden lieben Christenheit Rettung obhabenden pflichtschuldigen Treue, unß mit Geld, als Volkh nach eussersten unsern und unserer Reichskündig vor andern ruiniert und depopulierten Lande Kräfften anzugreiffen und zu Abwendung der Gefahr getreulich mit Hand anzulegen. Wir werden auch bißfalls inskünftige nicht ausseßen, sondern in dem vorseyenden provisional Reichsverfassungs Werck, wann nur selbiges nach ob allerhöchstgedachter Ihrer Kay. May. selbst eigner allergnädigsten intention ratione des Fuesses auf die Erträglichkeit gerichtet würd, gerne und willigst ferner concurrieren, sonderlich aber durch Unser hierunter allbereits vollkommentlich und genuegsamb instruierten Gesandtschafft zu Regenspurg dise höchstnöthige universal zusamensetzung allermüglichst beschleunigen helffen lassen. Gestalten Wir dann allbereits im Begriff unsere Lands-defensions-Völker mit deren Musster- und fleissiger exercierung in gute Bereitschafft zu stellen, sondern auch Uns mit

noch

noch etwas geworbener Mannschafft über Unsere schon würklich in den Kayserl. Erblanden bey dem Auxiliar-Reichs-Corpore stehende beede Compagnien ferners zu versehen und gefasst zu halten, welches E. L. Wir zu dienstfreundlicher Antwort nicht verhalten wollen und verbleiben derselben anbey zu Erweisung angenehmer freundvetterlicher Dienste jederzeit willigst und bereit. Datum in unserer Residenz zu Stuttgard den 12. Nov. 1663.

## Num. 14.

### Pfalz-Neuburg. Schreiben an Würtenberg, wegen Behauptung der Fürstl. Vorrechte und insonderheit des Juris ad capitulandi, auch persönl. Erscheinung zu Regenspurg. d. d. 28. Nov. 1663.

Unser freundlich Dienst, auch was Wir mehr liebs und guts vermögen, Zuvor, Durchleichtiger Fürst, freundlicher lieber Vetter, Bruder und Gevatter.

Ewr Lden freundlich Schreiben vom 10. dises st.v. haben Wir vor drey tagen allhie zu handen empfangen und Inhalts vernohmen, was dieselben bey bevorstehender Kayserl. Ankunfft nach Regenspurg circa Jura Principum und anders zu Gemüth gehet und welcher Gestalt Sie darüber Unsere geringe Gedancken zu vernehmen Verlangen tragen. Nun haben allerhöchstgemeldt Ihre Kay. May. neben andern unß auch dahin invitiert und wäre zwar zu wünschen, daß nit nur die zue Regenspurg anwesende Fürstl. Gesandten sich dißfalls einer einmüetigen Meinung verglichen, sondern auch selbige an allerseits Herren Principaln bringen und dieselbe sich hierinn entlich entschliessen und einer einhelligen Meinung vergleichen könnten. Es will aber besorglich hierzue die Zeit zu kurz fallen, indeme die Kay. May. noch vor dem Heyl. Christfest Styl. nov. zue Regenspurg seyn und wie sie annoch sich vernehmen lassen nit über Sechs Wochen allda verbleiben wollen, da sich dann vermuetlich nit nur der punctus der Verfassung, sondern auch Capitulationis (in welchem das Hauptwerk unserer Jurium bestehet), auf ein oder andere Weise zum endlichen Schluss veranlassen wird. Ew. Lden urtheilen sehr wohl, daß von keinen oder doch wenig von den weltlichen Fürsten allda seyn, welche zu Behauptung unserer Jurium mitvigilieren, daß besorglich dem bißhero von den Churfürstlichen den Fürstlichen beschehenen Eintracht nit würdt remediert werden können. Dahero Wir gewiß unsers theils von Herzen wünschten, daß, wo möglich ein grosser Theil derselben sich auch dahin zu begeben resolvieren wollten. Dann Ew. Lden leicht ermessen können, da nunmehr fürstl. theils gnugsamb zuerkennen geben worden, das man die denselben competierende Jura und

Würden nicht länger zu Boden ligen lassen wolle, man Churfürstl. seits auch arbeiten werde so viel avantage, als möglich, zubehalten. Wiewohl der von Böneburg, welcher in seinem Verreysen nach Regenspurg allhie eingesprochen, uns versichert, daß man Churfürstl. seits ad æquitatem portiert und entschlossen sey, dasjenige, was das Instrumentum pacis art. 8. unß gibt, nicht zu benehmen, massen dann in hoc puncto seine discours fast mit dem project über eines gestimmet, was von dem Churfürstl. Collegium unlengst zue Regenspurg den fürstlichen ist übergeben worden, daraus gleichwohl erscheint, daß man Churfürstl. theils die præjudicia zu behaupten nicht gemeint seye, so bey jüngster Wahl-Capitulation und sonsten contra Instrumentum Pacis unß ist zugefüeget worden, also, daß unsers ermessens zu hoffen stünde, wann auch einige fürstliche in persona gegenwertig wären, man unschwer aus disem schweren Werk eluctiren und das sonderlich bey jetziger Gefahr so hochnöthige Vertrawen und Einigkeit werde restabiliren können, sonderlich, wann man den Bogen nicht zu hoch spannet und sich deme, was der raison und dem Fridenschluss gemeß ist, vergnügen lässet. Es scheinet die Chur-Fürsten erkennen, daß man ihrerseits zu weit gegangen und Wir hoffen, es werde sich über ihr project noch Erleuterung finden lassen, durch welche unsere Jura stabiliret und die Churfürstliche auch dabey werden bestehen können. Derowegen Wir Ew. Lden und anderer wohl intentionierter Löbl. Fürsten Gegenwart wohl herzlich wünscheten, welche nach Veranlassung Ihrer Kay. May. schreiben mit geringer Ungelegenheit wohl geschehen könnte, die würden gleichwohl bey der ganzen posteritæt die glori verhoffentlich erlangen den fast gedruckten Fürstenstand wieder erhebt und die rechte harmoniam im Reich restabilirt und zugleich eine höchstnöthige Gegenwehr gegen den allzemechtigen antrohenden Erbfeind gefasst zu haben. An unserm Ort, wie Ew. Lden leicht ermessen können, sehen Wir nicht, wie Wir werden uns entbrechen können Ihrer May. underthänigst die Hände zu küssen, weil Wir allzunahe bey Regenspurg stehen und ohne ofensa unß nicht werden entschuldigen können. Von Herzen würden Wir uns erfrewen, wann bey solcher occasion Wir das Glück hätten, Ew. Lden zu sehen und in Gegenwart mehrers zu bekrefftigen, daß Wir derselben zu Erweisung aller angenehmer freund-vetter- und brüderlichen Diensten steets bereitwillig verpleiben, Geben Neuburg den 28. Novembr. 1663.

Von Gottes gnaden Philipp Wilhelm, Pfalzgraue bey Rhein, in Bayern, zu Gülch ꝛc. ꝛc.

E. Lden

ganz dienstwilligst trewer Vetter, Bruder und Gevatter allezeit

Philipp Wilhelm *mp.*

Num. 15.

# Num. 15.

## Oesterreichisch Votum über den 3ten Articul der beständigen Capitulation. d. d. $\frac{14}{24}$. Nov. 1663.

Seitemahlen Oesterreich bey dem puncto Capitulationis auf ein und andern Weeg propter diversos respectus interessiert und gleichsamb auf allen seiten parem affectionis causam befindet, alß wollte man sich allerdings diß Orts lieber der interposition, wann es die Notturfft erfordert, als des Votirens gebrauchen. Gleichwohl und damit das gemeine Beste desto geschwinder beschleuniget werde, will man die hierunter beygegangene Gedanken niemanden zu lieb oder zu leyd getreulich eröffnen und zwar haltet man diß Orts dafür, daß, wann man von disem Werkh deliberiren will, hiebey zu bedenken vorfalle, Erstens, wessen die Herrn Churfürstliche in puncto Capitulationis befuegt? 2.) Wessen sie nicht berechtigt? 3.) Was die fürstliche bey diser Capitulations-Sache zu prætendiren haben? 4.) Was den Herrn Chur-Fürstlichen über ihre Erklärung zu antworten seyn möchte?

Betreffend die erste Frag ist wohl so viel zu vermerken, daß die Herrn Churfürsten das actuale Jus capitulandi cum Cæsare electo ihnen allein zulegen wollen. Wie dann auch Oesterreich sehr anstehet, ob man sich derentwegen mit ihnen in einiges disputat einlassen solle. Dann sie werden allegiren, daß erstens ex consuetudine orbis die Capitulatio ein solitum consectarium sey einer jeden election sive sit secularis sive ecclesiastica. 2.) Daß die Churfürsten solches ab immemoriali tempore, ex quo titulus præsumitur, auch vor und nach dem Instrumento pacis hergebracht. 3.) Daß den Churfürsten durch den Osnabrügischen Fridenschluss art. 8. sowohl, als andern Fürsten ihre Jura und prærogativen confirmiert, dahero auch 4.) inter Jura Electoribus cum cæteris Statibus communia das Jus capitulandi nit gesetzt, wohl aber 5.) daß das Jus capitulandi nec implicite verstanden per observantiam ex post facto subsecutam tanquam reginam omnium interpretationum erwiesen worden seye, und daß 6.) da man ein anders behaupten wollte, ein Kayser anderst nicht, als in comitiis (daraus aber schädliche Interregna und beschwerliche Mißhelligkeiten, wie die Geschichte der vorigen Zeiten nur allzusasst ergeben, erwachsen würden) erwählet werden könnte, dessen Widerspihl die kundbare praxis à tot seculis beweisst. Bey welcher Bewandnus und, weilen wohl zu besorgen, daß die Herrn Churfürsten hierunter nit wendig zu machen und einmahl dem gemeinen wesen an beharrlicher guter correspondenz beeder höhern Collegien sehr viel gelegen, Oesterreich nit wohl rathen kan, daß man sich super dicta quæstione in ein disputat einstecken sollte, sonderlich weilen man diß Orts erachtet, daß ersagtes Jus

capitulandi, wann nur in ipſa capitulatione die limites nit überſchritten werden, den fürſtlichen gar nicht præjudicierlich, ſondern nur in executione deſſen, was in den Reichs-conſtitutionibus enthalten und die laudabiles & inveteratæ conſuetudines mit ſich bringen, beſtehet. Maſſen man auch nicht glaubt, daß die intention in diſem fürſtl. Collegio dahin gerichtet ſeye.

Betreffend aber die andere Frag, da man ſchon die erſte mit ſtillſchweigen übergehen wollen, ſo ſagen doch die fürſtl. Herrn Stände, daß die Herrn Churfürſten keine Capitulation contra leges Imperii quoad materialia nit einrichten, noch hierdurch formam & Statum Imperii Romano-Germanici immutieren & per conſequens den Kayſer deſſen, was ermelbte Sazzungen und inveteratæ & laudabiles conſuetudines Imperii mit ſich bringen, nit erlaſſen, noch auch extenſive in plus, als worzu ein Kayſer vi dictarum legum & conſuetudinum verbunden, obligire, auch den Fürſten und Ständen ihre mit den Electoribus habende gemeine Jura und Gerechtigkeiten nicht alterieren, ſchwächen, limitiren, noch weniger gar benehmen können. Diſes aſſertum ſcheint leicht erweißlich zu ſeyn. Dann erſtens iſt es gegründet in ratione naturali, vermög deſſen niemand per alterius factam zu prægraviren. Es iſt ſecundo fundiert in lege Evangelica, quod tibi non vis fieri, alii ne feceris. Es wird 3.) beſtärckt per jus civile & politicum, ſcilicet, quod omnes tangit, debet ab omnibus & conſequenter ſi tangit univerſitatem à majori parte univerſitatis approbari. Sonderlich aber wird 4.) ſolches bekräfftiget per dictum art. 8. §. Gaudeant &c. nam ſi vi hujus Status in juribus ſuis à nullo unquam turbari poſſunt, ergo nec ab Electoribus; ſi non poſſunt turbari ſub quocunque prætextu, ergo nec per prætextum aut per factum capitulationis, ſi hæc tenderet in præjudicium jurium Statibus competentium, aut per hanc alteraretur Imperii forma & norma. Quid enim intereſt turbare per modum ſive hunc, ſive illum, cum non tam modus, quam effectus in unaquaque re ſit attendendus. Quid enim intereſt turbare per modum ſive legis ſive pacti, cum non modus, ſed effectus in unaquaque re ſit attendendus. Und darf diſe Sach 5.) deſto weniger einer Erweiſung, weilen die Herrn Churfürſten ſich in ihrer Erklärung per verba expreſſa erbieten allemahl in künfftigen Capitulationibus leges Imperii & Jura Statuum zu obſerviren und conſequenter diſe auch nec per viam pacti cum Imperatore eligendo ineundi zu bekränken.

Folgt demnach die 3te quæſtion, was dann die übrige Stände bey der Capitulations-Sach zu prætendiren haben? Nun iſt bey beſchaffenheit der beſchehenen deduction hierauff zu antworten nit ſchwer, nemblich ſtehen der Stände Befugſame in deme, daß ſie billich die Aüſſicht tragen, daß circa materialia capitulationis nec in exceſſu, nec in defectu ſoll geirret werden, dahero ſie begehren können, daß

daß ie Capitulation secundum leges Imperii tam latas, quam ferendas eingerichtet werde. Sie könnten prætendiren, ne in plus & ultra dictas leges obligetur Imperator sine communi consensu. Sie mögen auch an die Herrn Churfürsten gesinnen, daß man die Jura Statuum vel in genere vel in specie, zugleich auch die vornehmere Reichssatzungen, scilicet, quæ ex his videntur nota speciali dignæ den künfftigen Capitulationen inseriren solle. Wann auch, wie es etwan wohl seyn kan, in proxima capitulatione contra leges & jura Statuum in excessu vel defecta was beschehen, könnte nicht unbillich die Wendung gesucht werden massen dann theil suo tempore die nottürfftige Special Erinnerungen nach Gestaltsame der Sachen zu thun, ihme vorbehaltet, massen es dann auch scheinet, daß die Herrn Churfürsten wider diß alles kein Bedenken haben, dann sie sich offeriren in genere quoad leges latas nach disem die Capitulation zu formiren. Sie erklären sich auch quoad leges ferendas & materias remissas allem deme nachzuleben, was in jetzigem Reichstag wird verglichen und decernirt werden und eo ipso dasselbe sich anerbietig machen, den dictum §. Gaudeant &c. und die Jura Statuum zu observiren, versprechen sie per necessarium consequens & ex vi & energia sermonis referentis, cui relatum ineſt, daß sie einen Kayser auch nit weiters und extensius, auch nicht laxius, quam leges dictant, per capitulationem verbinden wollen. Nam abrogare & limitare leges pendet à potestate legislatoria. Sie haben auch kein Bedenken die Jura Statuum, quæ speciali nota digna sunt, verbis expressis & formalibus der Capitulation einzuverleiben und was nit deutlich gesetzt zu seyn scheinen möchte, besser zu erleutern. Gleichwie auch in deme sie sich schuldig bekennen die künfftige capitulationes secundum leges zu formiren, thun sie auch implicite nachgeben, daß auch die nächstvorige anderst nicht, als secundum leges verstanden und was hierwider beschehen, gebürend gewendet werden solle. Solchem nach und wann accedente & prævio consensu Imperatoris circa materialia capitulationis, wie es bey Beschaffenheit der Churfürstlichen Erklärung gar leicht seyn kan, ein endliches in his comitiis geschlossen und dem formirenden Reichs-Abschidt eingetragen wird, kan allerdings gesagt werden, daß ja dem Instrumento pacis respectu dessen, was darinne ratione capitulationis enthalten, wie auch dem letzten Reichs-Abschid ein Benügen beschehe. Conciperentur enim sive determinarentur materialia secundum quam conficere haberent Electores futuras capitulationes ex communi Statuum consensu & ipsius etiam Imperatoris, qui & ipse eminenter Status est, immo caput Statuum & qui non solum se, sed & omnes successores repræsentat, ita ut suo modo omnes Status concurrerent ad capitulationes non per modum causæ efficientis aut formalis, sed respectu materialium ab omnibus Statibus determinatorum

non

non proxime, ſed remotius, non ſimpliciter, ſed ſecundum quid aut cum aliqua qualificatione, non immediete, ſed mediate, non per ſe ut Electores, ſed per Electores, non duntaxat ſuo, ſed omnium Statuum nomine capitulantes & ad id mandatum a lege & conſuetudine, quamvis limitatum & reſtrictum habentes. Geſtalten dann der context der letztern Capitulation per expreſſum erweiſſt, die Herrn Churfürſten nit nur für ſich, ſondern für ſich und ſamtliche Fürſten und Stände diſes Römiſchen Reichs capituliert haben. Es wird auch uff diſe Weiſe die capitulatio certa & conſtans & perpetua gemacht, cum materialia ſint perpetua, conſtantia ſcilicet ex legibus & conſtitutionibus Imperii. Dann in ipſa capitulatione kan nichts certum, conſtans & perpetuum ſeyn, niſi ipſa materialia. Principes enim mortales ſunt & phraſis eſt de ſola dignitate intelligenda & non veritas Pontifices, Reges aut Imperatores non mori. Darumben auch vonnöthen allemahl eine andere Capitulation mit einem neuen Kayſer aufzurichten. Erit tamen ſolum diverſa numero, non quoad rem in ſtipulationem deductam. Erit alia quoad perſonas naturaliter conſideratas, non repræſentative. Erit alia formaliter, non materialiter. Erit fuſior quoad Leges ex communi Statuum conſenſu interim ferendas, non latas. Erit tamen etiam certa quoad ferendas. Nam licet incertæ ſint futuræ leges, ſicut omnia futura contingentia ſunt, veluti de quibus non datur ſcientia, certa tamen eſt obligatio Imperatoris, vi cujus promitteret ſe velle etiam teneri ad leges ferendas, ſi hæ latæ fuerint. Und ob zwar nit ohne, quod & ſubinde leges latæ mutentur, adeoque videri poſſit, nec noſtra materialia eſſe conſtantia & certa, tamen ſufficit leges hoc animo & ea intentione ferri, ut ſint conſtantes aut perpetuæ. Nec enim alia in mundo circa leges eſt perpetuitas. Nam teſte Coryphæo Politicorum rebus cunctis ineſt velut quædam orbis & ut S. Auguſtinus Bonifacio reſcripſit, Imperium Romanum, cum non ſit cœleſte, ſed terreſtre, nil præſtare aut ordinare poteſt niſi terrena & tranſitoria. In dem übrigen aber und wann, wie gehört, die materialia capitulationis dem Reichs-Abſchidt eingetragen werden, ſo wird in effectu das erfüllt, was zu einem jeden Reichs-concluſo in ſubſtantia erforderlich und wird etwan an dem wenig oder nichts den fürſtlichen Ständen ligen, wer die formalia und die prolegomina Capitulationis einrichte, welcher Articul vor dem andern geſetzt und das für verba præciſa, wann nur die Sach ſelbſten quibuscunque demum verbis dilucidis tam emphaticis ausgedruckt iſt, gebrauchet werden.

Aus deme dann ferner erhellet, daß gleichwie die fürſtl. Herrn Stände mit Fueg zu ſuchen haben, daß die Kayſerl. capitulationes anderſt nicht, als ſecundum leges

ges Imperii aufgerichtet werden: alſo ſelbe hingegen auch nicht prætendiren können, daß die Herrn Churfürſten ein mehrers, als was expreſſe in legibus enthalten, der capitulation einverleiben ſollen. Capitulatio enim licet dicatur a quibusdam lex Regia, tamen non aliter eſt lex, niſi eo ſenſu, quo omne pactum inter contrahentes impropriè lex dicitur. Eſſe enim pactum, patet ex verbis in ejus proœmio poſitis: **Wir haben uns geding und** *pacta* **weis der nachfolgenden articul vereinigt, verglichen und zugeſagt ꝛc. ꝛc.** & etiam ex ipſa nominis Etymologia. Nam capitulare eſt paciſci, non leges ferre, niſi leges ſumantur impropriè pro pactis aut conditionibus. Non itaque capitulatio eſt modus ferendæ legis, ſed conſitendæ legis. Roborat jus publicum, non conſtituit. Refert ſe ad leges, non facit. Recitat eas, non promulgat. Promittitur in ea legum obſervantia & per conſequens præſupponitur eas jam antea extitiſſe. **Maſſen es dann auch den Fürſtl. Ständen ſehr** præjudicierlich **wär**, ſi admitteremus capitulationem eſſe cauſam efficientem legum & conſtitutionum. **Dann die Herrn Churfürſten** ad actualem capitulationem **niemand andern admittiren wollen, welche doch bekennen,** quod ſoli nec leges ferre, nec eas interpretari, nec abrogare poſſint. **Und iſt die** capitulation **nit nur zu dem End eingeführt**, ut ad ea, de quibus lex jam eſt lata, ſe obliget Imperator, ſive ut vinculo legis addatur vinculum promiſſionis, vel ut promiſſioni juris annectatur proviſio hominis. **Dahero auch ein Kayſer, wann er auch ſich** per capitulationem **nit verbindete, dennoch** ex quaſi contractu per acceptationem dignitatis **die** leges fundamentales Imperii **zu obſerviren** obligiert **wäre. Und iſt demnach gewiß, und unläugbar, wann man die** capitulation ultra leges jam latas **erſtrecken oder diſe** in paſſibus dubiis interpretiren **wollte,** hoc non pertinere ad capitulationem, quæ, ut dixi, inter ſolum Imperatorem & Electores peragitur, ſed ad legislatoriam poteſtatem, qua gaudent omnes Status, ſed non aliter, niſi approbante & conſentiente Imperatore tam ſe, quam ſucceſſores ſuos repræſentante & ſemiſſem Comitiorum faciente. Prius ergo eſt natura, ut leges ferantur, quam ut in Capitulatione ad harum obſervantiam adſtringatur. **In deſſen Betrachtung die Herrn Churfürſten in ihrer Erklärung nit übel angezogen, wann in** materiis remiſſis **und ſonderlich** ratione Banni **was ſtatuiert werden ſolle, ſolches alles der** capitulation **zu inſerieren.** Nam leges ferendæ vel declaratio in paſſibus dubiis non aliter pertinent ad Capitulationem niſi conſecutive, ut ſcilicet poſtquam latæ fuerint ad harum obſervantiam electus obligatus eſſe intelligatur. **Maſſen dann auch und wann die** Capitulation formaliter aut virtualiter **alle materias in ſich begreiffete, man in** §. Habeantur &c. **neben der**

Capi-

Digitized by Google

Capitulation nit ſo viel andere materias und inſonderheit das bonum Imperii ſpecifice würde geſetzt und benahmſt haben. Darbey dann wohl zu merken, daß ratione materiarum remiſſarum noch nichts gewiſſes diſponiert und alſo inter §. Gaudeant &c. & §. Habeantur &c. ſich ein groſſer Unterſchied erfindet. Dann vermög diſes letzten wird allein in genere decerniert eſſe agendum & ſtatuendum ſuper remiſſis materiis. Der erſtere affirmiert jam eſſe actum & ſtatutum. Der letztere bringt gar nit mit ſich, was in ſpecie und individuo ſoll determiniert werden. Der erſtere thut diſtincte, was ſtatuiert worden, explicieren. Der letztere hat in ſubſtantia keinen endlichen effect, biß nit ex communi Statuum & Imperatoris conſenſu was endliches determiniert wird. Bey dem erſtern iſt der conſenſus Imperatoris & Statuum ſchon interveniert. Bey dem letztern iſt auch in genere ohngewiß, ob man etwas ſtatuiert würdt. Nam homines ſunt naturaliter ad diſſentiendum faciles und kan liberæ voluntati kein zwang angethan werden, ita, ut iſta verba (ex communi conſenſu Statuum) ſchwerlich anderſt als hypothetice zu verſtehen, ſcilicet ut illud, in quo conveniunt Status, modo in Imperio uſitato ſtatuatur. Bey dem erſten aber iſt gewiß, quid & qualiter ſtatutum ſit. Daher dann die capitulationsſach propter leges ferendas vel dubias declarandas gar nicht aufzuhalten, ſed ſufficit obligandum eſſe eligendum ad ferendas leges tam quoad materias remiſſas, quam alia, ſi ſcilicet continget eas aliquando ferri modo in Imperio uſitato ex conſenſu ſcil. Imperatoris & Statuum. Neque enim conſtitutiones Imperiales aliud ſunt, quam mutuæ ſponſiones inter Imperatorem & Status & per conſequens implicaret in terminis dari conſtitutionem Imperialem ſine Cæſaris & Statuum conſenſu.

Solchemnach erachtet Oeſterreich, man hätte ſich ex parte diſes fürſtl. collegii gegen den Herrn Churfürſtlichen alſo zu erklären, Erſtens habe man gerne vernommen, daß ein Löbl. Churfürſtl. Collegium anderſt nichts intendire, als was zu fride, Reſpect und Wohlfart des Heyl. Röm. Reichs, wie auch conſervation und Freyheit der Fürſten und Stände Rechten und Gerechtigkeiten gereiche und thue hinwiderumb ein Löbl. Churfürſtl. Collegium verſichern, daß auch diſer ſeits eine gleichmäſſige intention geführet werde und man den Herrn Churfürſtlichen an ihren prærogativen und juribus was zu entziehen nicht geſonnen ſey.

2.) Daß man ihr erbieten für bekandt annehme, daß ſie allemahl die künfftige capitulationes ſecundum Imperii leges & Jura Statuum, den Grundſatzungen, ſonderlich der guldenen Bull und fridenſchluſſ einrichten wollen. Gleichwie auch

3.) dem fürſtlichen Stand angenehm, daß ſie, die Hern Churfürſtliche ſich alſo erkläreu verbis diſertis & expreſſis die in angemeldtem Fridenſchluſſ art. 8. vers.

Digitized by Google

vers: Ut autem &c. & vers. Gaudeant &c. enthaltene Jura den Capitulationen specifice einzuverleiben.

Dahero auch 4.) die fürstl. Herrn Stände nicht zweiffleu, wann in nächstvoriger capitulation in excessu vel defectu geirret worden, die Herrn Churfürsten kein Bedenken haben werden, daß gebürende Wendung beschehe und daß auch alles so ins künfftig wider diß erbieten vorgenommen würde, nicht geachtet, sondern dafür, als wann solches nit pacificiert worden wär, gehalten werden soll.

Es ist auch 5.) beliebig, daß was nicht deutlich nach Inhalt des allegierten §. Gaudeant &c. in der Capitulation gesetzet, selbiges klärlichen und nach dem Begriff besagten §phi darinnen eingeführt werde.

Nicht weniger und zum 6.) die Fürstl. Herrn Stände der Herrn Churfürstlichen Erklärung auch in deme acceptiren, daß, was de modo & ordine declarandi Status in Bannum Imperii, wie auch in andern materiis remissis und sonsten wird ex consensu Imperatoris & Statuum geordnet werden, solches den Reichs-Abschiden per formulam solitam, daß die Kayserl. May. und die Stände sich dergestalten mit einander vergleichen und nach laut deren der capitulation einzuverleiben sey. Und wann man auch erachten sollte verträglich zu seyn ex parte der fürstlichen gewisse puncten und Erinnerungen, wie die materialia capitulationis quoad leges jam latas respectu jener puncten, so klar und keiner interpretation bedörffen, durch die Herrn Churfürstliche eingerichtet werden sollen, zu verfassen, möchte man

zum 7.den jenen Herrn Churfürstlichen bedeuten, daß, weilen sie selbst Erwehnung gethan, Ihnen nit entgegen zu seyn dasjenige deutlicher zu erklären, was nit zu genügen in vorigen capitulationen expliciert worden, als wolle man fürstl. seits die Meynung und intention, wie Sie Herrn Churfürsten die materialia besagter capitulation inspectis legibus fundamentalibus deutlicher und mit Verbesserung dessen, was einzusetzen oder auszulassen vergreiffen möchten, in bälde Ihnen Herrn Churfürstlichen eröffnen und darüber gewährliche resolution, damit der Stände habenden Rechten nichts benommen und also in effectu die Capitulation materialiter ex communi consensu Statuum dem nächsten Reichs-Abschied eingetragen werde.

Und nachdeme letztens die Herrn Churfürstliche den punctum defensionis Imperii bey disem allgemeinen Nothstand vor allem zu befördern eine Erwähnung gethan und nun nit ohne, daß an beschleunigung deren des gesambten Vatterlands höchstes interesse gelegen: Also und weilen die Stände durch vielfältige Kayserl. rescripten und sonderlich durch die letztere per dictaturam communicierte Kayserl. resolution so weit versichert, daß die materiæ remissæ auch in illo casu, wann schon

Ihre May. nach etwelchen Monaten wiederum von hier abreysen müsste, dannoch fürhanden genommen und der Reichstag nicht unterbrochen werden sollte, man demnach erachtet, daß die fürstl. Herrn Stände sich ganz förderlich gegen den Churfürstlichen erklären möchten, Ihnen in simili gemeynt sey, daß der punctus defensionis Imperii alsobald reassumiret und vor allen andern Berathschlagungen gebührlich zu Ende gebracht und darüber hin alle materiæ remissæ auch weiters nach Anleitung des vorigen Reichs-Abschieds vorgenommen und erörtert werden sollen.

Bey welchem allem OsterReich nit fürbey kan weitere vertrawliche Anzaigung zu thun, daß man diß orts angestanden, ob der modus, dene die Herrn Churfürsten in Hinterbringung ihrer Erklärung gebraucht, dem Herkommen ähnlich und gemäß sey, indem gleichwohlen nicht ohne, daß nach gethoner proposition eine jede materi in jedem Collegio absonderlich pflegt berathschlaget und der gemachte Schluß per mutuas re- und correlationes eröffnet zu werden. Zumahlen man aber seither vernommen, daß dem Höchstansehenlichen Kayserl. Commissario primitus berührte Churfürstliche Erklärung überreicht und diser von dorten selbe durch das fürstliche Directorium proponiren zu lassen angesucht worden, dann auch nit so viel auf den modum, als ipsam rei substantiam die reflexion zu haben und daß es zur Beförderung der Sachen, daß man von der Churfürstl. intention vorderist Wissens hat, weil man sich darnach in den disseitigen deliberationen gleich anfangs richten kan, nebens auch die Anzeig von dem Chur-Maynzischen und fürstlichen Directoriis, so offtmals von disem allein die re- und correlation verrichtet, beschehen, Alß könnte man diser und auch andern Ursachen und mehrern Glimpfs halber hierwider nur dises movireu, daß man verhoffen wolle, die Herrn Churfürstliche, weilen diser von ihnen gebrauchte modus ohngewonlich, sich nach dem Reichsherkommen fürhin reguliren und den solitum modum re- & correferendi in re communi nit auff ein seiten setzen werden, massen mit solcher Verwahrung und anderst nit Ihnen Herru Churfürstlichen die fürstliche resolution durch gehörte Directoria hinterbracht werden möchte. So man diser seits darumb thunlich zu seyn erachtet, damit man in substantialibus desto eh nder zum verlangenden zweck geraichen und propter accidentalia an denen, so nur der scopus obtiniert würdt, nichts sonders hafftet, kein ohnvernehmen entstehe. Gestalten die Herrn fürstl. Stände dessen sich versichert halten wollen, daß, gleichwie man wegen des Oesterreichischen Crayß billichste Ursach hat, nicht geschehen zu lassen, daß den fürstl. Ständen ihre Jura und prærogativen geschwächt und bedruckt werden, also man auch, was zu deren conservation diensamb, so viel die Billichkeit zuläßt, gar gern diß orts cooperiren, in allweeg aber auch des gemeinen Besten wegen dahin beflissen seyn werde, damit zwischen den beeden höhern Collegien alles Mißtrauen abgeschnitten, hingegen die wah-

re

re und aufrichtige Teutſche zuſamenſetzung als ein Brunquell alles Glücks und Wohlergehens ergründet und befördert werde. Maſſen dann auch ſo gar diß orts keine intention iſt, jemanden mit diſem Voto zu belaidigen, daß man ſich nicht allein circa ſpecialia in einige Verfänglichkeit dermahlen noch nicht eingelaſſen, ſondern auch reſpectu alles deſſen, ſo in diſem voto gemeldet, wann beſſere und erheblichere rationes in contrarium angezogen werden könnten, der theil diſe nicht allein gerne vernemmen, ſondern auch per expreſſum à prima cogitatione ad ſecundam zu appelliren reſervirt und bedingt haben will.

## Num. 16.

### Würtenb. Schreiben an Heſſen-Darmſtatt wegen Handhabung der Fürſtl. Rechte und Freyheiten. d. d. 1. Dec. 1663.

Ew. Lden beede angenehme Schreiben de dato Darmſtatt den 13. und 16.ten des nächſtverwichenen Monats Novembris haben Wir den 19. und 26.ten hernach zurecht empfangen und daraus ſowohl deroſelben vor die Aufrechterhaltung deren dem Löbl. Fürſtenſtand ex Inſtrumento pacis bevorab circa Capitulationem zukommender ſo mühеſamlich erlangter Jurium tragende hochrühmliche Sorgfalt, als auch wohin der Röm. Kay. May. unſers allergnädigſten Herrn zu perſönlicher Erſcheinung bey gegenwertigem Reichstag zu Regenſpurg ausgelaſſenes allergnedigſtes Invitationſchreiben E. Lden beantwortet hätten, mit mehrerm verſtanden.

Gleichwie Wir uns nun vorderiſt vor diſe vertrauliche communication freundvetter- und höchlich bedancken, alſo befinden Wir uns auch über dem eben jetzo in allen drey Reichs-Collegiis zu erörtern unter die Hand genommenen Wahl-Capitulations-Werck mit E. Lden nicht wenig betretten, je mehr wir dabey conſideriren, daß hierauff des ganzen heyl. Röm. Reichs allgemeiner Ruhe- und Wohlſtand beſtehen und, wie E. L. hochvernünfftig anführen, dem Löbl. Fürſtenſtand freylich mit dem Churfürſtl. Theils beym Angriff diſer materi auf die Bahn gebrachten general-Vorbehalt eben wenig gedient ſeyn wolle. Wir zweiflen aber dabenebens nicht, E. L. werde ſeither deme ſowohl als Uns fernerer Bericht aus Regenſpurg zu gelanget ſeyn, daß man gleichwohl vermittels eines im Löbl. Fürſten-Raths-Collegio den $\frac{15}{25}$. Novembr. abgefaſſten Concluſi unſers dafürhaltens das Werk zum erſten Anfang noch zimblich aufrecht erhalten, ſonderlich aber den $\frac{1}{11}$. hernach ſich auch ſpecialiter dahin miteinander verglichen habe, zu Vermeydung aller colliſion die Eröffnung jenes erſten Fürſten-Raths concluſi ſo lang zu ſuſpendieren, biß man ſich

zuvorn auch circa materialia Capitulationis durch Zusamentragung allerseitiger monitorum verglichen haben werde.

Wiewohl nun die in hoc puncto bißher abgelegte Oesterreich. Vota sich mehr auf die Chur- als Fürstl. Seiten lencken und mithin auch viel andere nachsitzende bevorab Catholische geistliche Banksverwandte nach sich ziehen: So wollen Wir doch verhoffen unterschiedlicher vereinter fürstl. Häuser mit zuziehung der fürstl. Pfalz-Neuburgischen und Bischöfflich Bambergischen Gesandten angestellte particular-conferenzien werden disen nutzlichen effect erreichen, daß gleichwohl dieselbe pro libertate & Juribus Principum & Statuum uno ore & conjunctis consiliis getrost sprechen und sich durch keinerley Weege von einander trennen lassen werden. Wie nun die höchstnöthige Zusamensetzung & constantia consiliorum der einige nervus, ja gleichsamb die anima deren erst im verwichenen 1662sten Jahr zu Franckfurt am Mayn verglichenen particular-Fürsten verein ist; also seynd auch Unsere Gesandten dahin expresse instruiert mit und neben E. Lden auch anderer sowohl mit vereinten, als in hac materia mit beytrettenden fürstl. Gesandten alles dasjenige getreulich mit beytragen zu helffen, was zu Erreichung des intendierenden Zwecks der innerlichen Reichs-tranquillitæt und conservation der Fürsten und Stände per Instrumentum pacis acquirierter Gerechtsame immer vorträglich seyn werde und wollen beuebens nicht zweiflen, man werde allerseits, wann es nun ad materialia ipsa kommet uff die hievorige sowohl bey jüngster Reichs-Versammlung Anno 1653. zu Regenspurg, als nachgehends bey letztfürgegangener, Kayserl. Wahl zu Franckfurt am Mayn zusamengetragene monita wieder das Absehen richten. Dann ob Wir zwar niemalen gemeynt gewesen, auch noch nicht seyn, daß denen Herrn Churfürsten in ihrer hergebrachten præeminenz und Würde von dem übrigen Fürstenstand einiges præjudiz zugezogen werden solte; So will jedoch auch einem jeden getreuen Fürsten des Reichs bevorab bey gegenwärtigen irregularen und weit aussehenden Läufften, da man sonderlich die neuliche Erffveldische Achtserklärung zu einem neuen Exempel vor Augen hat, in allweg Pflicht und Gewissens halben obligen daran zu seyn und mit Hand anlegen zu helffen, daß auch der Fürsten und Stände Jura ebenmässig ungekränckt erhalten und Sie nicht bey der lieben posteritæt oder auch denen exteris darvor angesehen werden mögten, als ob durch sie dasjenige wider negligiert worden, was man durch den nach Anwendung so vielen Bluts und Guetes von Gott verliehenen allgemeinen Reichs-Friden mit so grosser Mühsamkeit endlich obtiniert hat. Worzu dann eben gar guet und hochnothwendig were, daß die dermahlen regierende Reichsfürsten sich in zimlicher Anzahl zu Regenspurg einfinden und ihrer vorhin anwesenden Räthe heilsamen Consiliis einen desto nachdrucksamern Valor geben mögten. Und ob es Uns zwar an erheblichen motiven vermittels deren gegen Ihre Kay. May. Wir unser nicht

erschei-

Digitized by Google

erscheinen wohl entschuldigen könnten, nicht ermangelt, so sind Wir doch im Namen Gottes entschlossen die allgemeine Noth solchen im Weeg ligenden difficultæten vorzuziehen und Uns, so bald Wir nur Ihrer Kay. May. und sonderlich auch anderer Fürsten des Reichs Annäherung gegen Regenspurg versichert seyn werden Uns zu obangeführtem heylsamen intent und Ende daselbst ebenmässig in Person einzufinden, allermassen Ihrer May. Wir dann solche Unsere intention, wie E. Lden der Beyschluss zu erkennen gibt, bereits allerunterthänigst notificiert und anbey die Hoffnung haben, es werden neben mehr andern regierenden Fürsten auch E. Lden alda mit ein- und Wir also das Glück und die Gelegenheit erlangen mit E. L. auch bekannt zu werden und das zwischen unsern beederseits Fürstl. Häusern bißhere gepflogene gutte Vernehmen uffs neue stabilieren zu können, dero Wir anbey alle freundvetterliche Dienstgefälligkeiten zu erweisen jederzeit willig und bereit verbleiben. Datum Böblingen den 1. Decembris Anno 1663.

## Num. 17.

### Würtenb. Schreiben an die Kay. May. wegen verlangter persönlicher Erscheinung auf dem Reichstag. d. d. 1. Dec. 1663.

Als ich nun einige Wochen her wegen der noch immer obschwebenden Türkengefahr im Begriff gewesen die hochnothwendige Musterungen meiner eigenen Landvölker nach und nach fürgehen zu lassen und solchen Land-Musterungen mehrern theils persönlich beyzuwohnen, da ist Mir in wehrender solcher Zeit wohl zu Handen gelanget und von Mir mit allerunterthänigstem respect empfangen worden, was E. Kay. May. wegen Ihrer zu dem noch fürwehrenden allgemeinen Reichstag nacher Regenspurg entschlossenen aigenen Abreyse und gesambter Chur- und Fürsten dabey allergnädigst verlangenden gleichmässig persönlichen einlangung oder wenigst dero umb ehebaffter Ursachen willen ausbleibenden Gesandschafften mehrer instruierung halben de dato Wien den 25.ten Octobris jüngstlin auch an Mich allergnädigst gelangen lassen.

Nun gereichet diser mit Gott von E. Kay. May. preißwürdigst gefaßter Entschluss unserm gesambtem lieben Vatterland Teutscher Nation und allen dessen getreuen Chur- Fürsten und Ständen insonderheit zu grosser Consolation, daß Ew. Kay. May. als unser höchstgeehrtestes Christliches Oberhaupt durch deroselben hohen Valor und persönliche Gegenwart die vorseyende Reichs-Consultationes befürdern und zugleich die innerliche Reichs-Ruhe bevestigen: allermeist auch ein recht gutes Vernehmen und das alte Teutsche Vertrauen wieder bringen zu helffen allergnedigst geruhen wollen und wird dannenhero billig, allermassen hiemit von mir allerunterthänigst ab-

gelegt wird, Ew. Kay. May. von männiglich vor solche Christrühmlich und Vätterliche Sorgfalt schuldigster Danck gesagt. Ich hätte auch meine dißfalls obligende allergehorsamste Gebühr so lang nicht anstehen lassen, wann mich nicht davon eingangs berührte meine fürgenommene Land-Musterungen und die vorhero zu desto nachdrücksamer Fassung meiner resolution nöthig befundene Erkundigung, wer sich etwa von andern, beforab nechstbenachbarten Fürsten des Reichs zu obberührten von Ew. Kay. May. fürgestellten höchstnützlich und nöthigen zwecks Miterhebung gleichergestalten persönlich möchte einfinden wollen, bißhero umb etwas zuruckgehalten hätte, warumb dann Ew. Kay. May. disen Verzug nicht mißfällig zu vermercken vorderist allerunderthänigst von mir ersuchet, demenächst aber allergehorsamst vergewissert werden, wiewohl es mir an allerhand erheblichen Ursachen mein nicht erscheinen entschuldigen zu können nicht ermanglet, daß Ich jedoch die allgemeine Noth und Gefahr unsers geliebten Vatterlands und nächst dem meiner Ew. Kay. May. beharrlich zutragende allerunterthänigste devotion allen andern sich in den Weeg legenden difficultæten præferiert und also entschlossen habe, mit göttlicher Hülfe mich ebenmessig zu obbemeltem heylsamen intent bey diser annoch fürwährenden Reichs-Versamblung in Person und so bald möglich, einzufinden und zugleich Ew. Kay. May. allergehorsamst aufzuwarten. Ich bleibe aber in zuversichtlicher Hoffnung, es werden Dieselbe im übrigen sich in Kay. Gnaden gefallen lassen, wann nun pro salute publica und demenechst Ew. Kay. May. zu allerunterthänigsten Ehren ein und andere regierende aus uraltem teutschen fürstl. Geblüt herstammende Fürsten sich in Person einfinden, die allergnetigste Vermittlung zu thun, daß auch denenselben insgesamt und einem jeden insonderheit die von Alters wohlhergebrachte und von Ihren fürstl. Voreltern auf Sie erwachsene, nachfolglich auch eines jeden liebe fürstl. posteritæt fallende Ehre, respect und Würde, worinn man eine zeithero und vornehmlich bey denen passierten Kriegs-Jahren durch die damahln eingeschlichene fast allgemeine Mißbräuche nicht wenig beeinträchtigt werden wollen, ohngeschmälert verbleiben möge. Wie nun nechst Göttlichem Gnaden-Beystand (welchen der allerhöchste von oben herab zu einem wohlgedeyhlichen und dem ganzen heyl. Röm. Reich ersprießlichen Schluß mildiglich verleyhen und zumahlen auch Ew. Kay. May. eine glückhaffte Reyß bescheeren wolle) eben dises unter anderm auch ein heilsames Mittel ist, wordurch das recht einmüetig teutsche Vertrauen aufs neu wohl gefasst und ohnumbstoßlich befestigt werden kan: also zweiffle Ich auch gar nicht, Ew. Kay. May. werden dißfalls Dero Kayserl. höheste authoritæt in einem so gemeinnutzlichen und der Gemüther wahre Vereinigung würkenden zweck umb so viel williger zu adhibieren und mithin alle Veranlassung zu neuen höchstschädlichen Trennungen und Mißtrauen abzuschneiden von selbsten allergnädigst gemeynet seyn und Ew. Kay. May. thue ich darmit mich samt meinem ganzen Hauß zu beharrlicher Kayserl. Gnade allerunterthänigst empfehlen. Datum Böblingen den 1. Dec. 1663.

Num. 18.

Digitized by Google

# Num. 18.

## Notamina Bœcleri de Prærogativis Electorum.

Ratio Status & juris publici in Imperio poſtulat, ut Cæſari Majeſtas ſua, Electorali Collegio ſua autoritas, ſingulis Electoribus Dignitas ſua, tum Principibus atque cæteris Statibus ſua Libertas ſarta tecta ſit maneatque.

Inter omnes Germaniæ Conſtitutiones ac *leges nihil* eſt Aurea Bulla & Pacis inſtrumento explicatius, quibus accedit capitulatio hodierna omnium retro capitulationum lucidiſſima.

Ab Aurea Bulla usque ad Inſtrumentum Pacis conſtans fuit Electorum in uſu Prærogativarum, eximiorum & præcipuorum Jurium ſuorum poſſeſſio perpetua, reliquorum Principum cœtus conſenſio, ſaltem nulla adeo, quæ quidem communi placito oppoſita fuerit adverſatio, nedum ſolennis contradictio, hinc enata eſt notoria Imperii obſervantia capitulationum item & publicarum ordinationum conſtitutio, his pariter Electorum ſingularia & propria atque cæterorum Statuum cum Electoribus communia communi conſenſu confirmantur, Principibus nihil proprium aut ſingulare confirmatur, cum nihil tale unquam ſive lege ſeu more vel olim habuerint, vel hodieque habeant, ratio igitur liquet, quare non Principibus ſed Electoribus, utpote qui ſemper efficaci jurium peculiarium uſu præeminuerint, legum quoque ſanctitudine ſpeciatim fuerit cautum. In Electorum ſtatu ſtat Statuum & totius Imperii corpus, ſive caput habeat, ſive in interregno, ab horum Senatu ſpiritum & animam haurit, libera ſuffragii latio eſt Principibus cæteroque Statuum Ordini in Comitiis: ab una cum Electorali Collegio, quod ſemper ſibi conſtat, utique totum eſt in Comitiis, in Deputationibus ordinariis, in diætis Electoriis ut & collegialibus & extra hæc. Quænam proprie ſint negotia, quorum nihil aut quicquam ſimile poſthac fieri admittive debeat niſi comitiali liberoque omnium Imperii ſtatuum ſuffragio atque conſenſu Inſtrumentum pacis Art. VIII. diſertim continet. Hæc Electores cum Statibus communia & Status non niſi juxta & junctim cum Electoribus habent & exercere poſſunt. Electorum propria ſic relinquuntur in ſalvo. Stricte nimirum inſiſtendum eſt expreſſo Inſtrumenti pacis tenori & ſenſui literali, ultra & præter quem ampliatio & extenſio fieri nullo modo aut per-

Digitized by Google

permitti poteſt neque ad ea exporrigi textus pacis aut produci debent, quæ non exſerte totidem verbis ex intentione paciſcentium (quorum magna pars Electores erant cum Cæſare & domibus Electoralibus) expreſſe & liquido inibi comprehenderunt.

Manet itaque interpretationis norma & canon cum Aurea bulla ipſa non amota, nec antiquata neque correcta, ſed firmata recens iterum iterumque & ex integro conſtabilita, cum conſuetudo illam inſecuta & evidens obſervantia ante & poſt tabulas pacis continuata & obvia. Has lineas ſi ſequimur, facile pateſcent tam Electorum ſingularia, quam Electorum cum Principibus communia. Iſthæc Inſtrumentum pacis Principum curia confirmat, prout Electoribus perinde ſua Jura corroborat Aurea bulla & ſubſecutæ conſuetudines uſu oriundæ, quæ Inſtrumentum pacis de hisce non expreſſe limitat aut reſtringit. Ea hodie quæ Electores inoffenſa tenent atque illæſa, idque ſeorſim & cum principibus incommunicabiliter.

Principe igitur loco Status ſunt Electores poteſtatem habentes præconſultandi de Republica, tum ut Cæſarem ad indicenda comitia exhortentur vel ea differant vel dijudicent & quando & quoties ea poſtulet utilitas publica & quodnam in Comitiis per Cæſarem proponendum ſit, jus proinde ſoli habent Comitia Cæſari ſuadendi, quin contra ſine ipſorum aſſenſu nulla edicere poteſt. Hic reſervatus fuit receſſu noviſſimo 1654. adeoque poſt Inſtrumentum pacis ipſe Hyppolitus a Lapide Electoralium Jurium minime amans addit, ſi Cæſar Comitia viſa Electoribus neceſſaria nolit, Collegium Electorale ea poſſe convocare; Ergo & in Interregno, ſi diutius ſolito & patriæ ea ſit neceſſitas, ut ſine Comitiis ſtare nequeat, Electores vi legis Aureæ Bullæ omni & Comitiorum aliarumque Diætarum Imperialium & reliquo quoque tempore omni ſemper & ubique totale, perpetuum & impermixtum, per ſe ſubſiſtens, peculiari unione ſolidatum proprium ac ſingulare Corpus & Collegium, adeoque ſupremum Senatum habent atque conſtituunt. Huic ex legis & obſervantiæ ordine inædificatum & ſtabile & efficax pactum Unionis, quale Principes ac cæteri Status conficere jure nequeunt, quoniam extra Comitia & extra ordinariam Deputationem nullum habent Collegium legitimum, quin Principes extra Comitia nullum omnino habent, in deputatione enim cum reliquo Prælatorum, Comitum, Urbiumque Cætu ſunt conjuncti.

Electo-

Digitized by Google

Electores jus habent quotannis & quoties volunt congregandi se. In Comitiis (ubi jura Majestatis exseruntur auspicio Cæsaris, Electorum & Ordinum) septem voces tantum esse; quanti reliquum Imperii Corpus totidem momenta in septenario appendi, quot in cætera Statuum communitate numeri putantur. Id enim vero eximium & præcipuum quid est, Electores soli seponunt creantque Cæsarem, Regem Romanorum, tam nolente Cæsare superstite, quam volente exclusis cæteris Statibus, adeoque penes eos est Summi Magistratus constituendi Jus independens, jus eligendi vero sine facultate præscribendæ capitulationis nullum est. Ita soli Electores separatim leges quoque pragmaticas condunt nempe Capitulationes. Hoc pacto geminum iis jus in legislatione Germanica: Universale in Comitiis Imperii, cujus primarii cum Cæsare Electores sunt, dein Capitulatione. Capitulatio autem est consectarium indeclinabile Electionis, utramque tam Capitulationem quam Electionem ipsam soli Electores habent Principibus exclusissimis, modo nil fiat contra constitutiones & Jura Statuum reliquorum Imperii, qualia nempe in §. 8.vo Instrumenti pacis enumerantur, Cæteris Statibus cum Electorali Collegio communia. Omnis circa Capitulationis & Electionis negocium controversia remissa est ad Comitia, non quod statim in favorem principum quorundam paucorum, qui rem urgent, decidi debeat, sed quod divisiones inter Electores & quosdam Principes sub pondere tractatuum evitarentur, simul ne conclusio pacis sufflaminaretur, denique ut abstraherentur a tricationibus exterorum, quorum judicationi non erat subjicienda. Idem factum, ut ejusmodi irritabiles materiæ Instrumenti pacis simpliciter ac inde finite insererentur, hoc est ut in futuris Comitiis de Regis electione & constante Capitulatione agendum sit: puta dissidentes in deliberationibus Electorum & Principum sententias Osnabrugis impulsione Coronarum exortas expediendas esse. Non utique quasi continuo permitti oporteat, ut anne, vel ita, vel quomodo eligendus Rex vel capitulatione convinciendus sit cæteris præter Electores adeoque minoribus Ordinibus definire integrum sit. Hoc etenim ipsum erat in quæstione atque cum determinari nequiret, neque hujusmodi res armatarum exterarum Coronarum arbitrio subdere conveniret, sic ad Comitia relatio facta est, ubi quippe Electorum cum Cæsare maxima, Principibus vero ex patriis legibus moribusque auctoritas & res in eo sita est, ut si agi Comitiali consensu & ordine debeat, non soli Prin-

cipes, qui Capitulationis quam vocant perpetuæ negotium perurgent, hic valeant, minima quippe Imperii pars, ſed Cæſar & Electorale Collegium tum Prælatorum, Comitum, Baronum, quin reliquorum Principum tam ſecularium quam Eccleſiaſticorum perpetuam iſtam hoc ſenſu non perinde urgentium numerus, tota denique Urbium Curia: Hæc ſimul & præcipuo nomine in conſiderationem veniant, utpote ſine quorum aſſenſu res nullo modo vel tangi nedum confici, quin nequidem proponi poteſt. Verum circa Capitulationem duum generum res occurrunt, ſemel 1.) ipſe Imperii ſtatus, ejus conſtitutiones & jura omnium Statuum publica, aliaque legibus comprehenſa & moribus uſitata, tum 2.) Status eligendi, temporum conditio vicinorum & reliquarum circumſtantiarum ratio. Quod ad primum merito capitulatio hoc modo eſſe debet perpetua: puta Electores tenentur in libero capitulandi uſu illibate ſervare leges patriæ & cæterorum Statuum jura & in ſpecie §. Inſtrumenti pacis 8vum quo non quædam quaſi concapitulatio pari auſpicio ſuffragiove ſancienda Principibus datur, ſed eorundem ſaltem indemnitati perpetuæ vel ut auctoritati perpetuæ pragmaticæque & capitularia lege cavetur.

De reliquo &, quod alterum caput attinet, in inperturbabili exercitio juris ſui capitulandi Electores ſunt relinquendi. Si quid ergo in hodierna capitulatione contra jura quæ cum Electoribus Principes habent communia, continetur, emendatur id juxta Regulam Inſtrumenti pacis, maneant Electores in poſſeſſione plenaria jurium ſuorum præſertim capitulandi.

Soli quoque Electores una cum Cæſare vectigalia tribuunt, ſed fieri id debet ſalvo jure tertii, denique ſolis Electoribus officia competunt reale in Reipublicæ gubernationem ſpectantia &c. reliqua Electorum & quidem minorum gentium præcipua cum primis cærimonilia huc non pertinent.

## Num. 19.

### Kayſerl. Diplom für Herzog Eberharden zu Würtemberg, daß ihm in den Kayſerl. Canzleyen das prædicat Durchleuchtig gegeben werden ſoll. d. d. 6. Martij. 1664.

Wir Leopold von Gottes gnaden Erwölter Römiſcher Kaiſer, zu allen Zeiten Merer des Reichs ꝛc. Bekennen offentlich mit diſem Brieff

und

und thuen kundt allermenigklich, Wiewol Wir aus Käyserlicher Höhe und Würdigkeit, darein Uns der Allmächtige nach seinem göttlichen Willen gesetzt und verordnet hat, auch angeborner Güette und mildtigkeit allezeit geneigt seindt aller und jeder Unserer und des Heyl. Römischen Reichs Underthanen und getrewen Ehr, Nutz, aufnehmen und Bestes zu betrachten und zu befürdern, So ist doch Unser Kayserlich Gemüeth mehr begüerlicher denen Unser Kayserliche Gnad und Sanfftmüetigkeit mitzutheilen und Sie mit soudern Vortheilen, prærogativen und Freyheiten zu begaben, deren Voreltern und Sie in Uhralt Herzog-Fürst-Graff-Freyherr- und adelichen Geschlecht, Wesen und Tugenden herkhommen und Sich gegen Uns, dem Heyligen Reich und unserm Löblichen Haus Oesterreich in Gehorsam, stett- und williger Dienstbarkeit vor andern trew und emptig halten, beweisen und erzeigen.

Wann Wir nun guadiglich angesehen, wahrgenommen und Betrachtet des Hochgebornen Eberhardens Herzogens zu Wurtemberg und Teck, Grauens zu Mümpelgardt, Unsers lieben Vettern und Fürstens uhralten Fürstliches und Herzogliches herkommen, auch die nahe Anverwandtnus und Sippschafft, darinnen sowohl inner des Reichs mit Uns und Unserm Löblichen Ertzhauß Oesterreich, als auch mit denen Löblichen Churheusern Bayren, Sachsen, Brandenburg und Pfaltz, auch ausser des Reichs mit einigen Cronen Seine Lden und dero Vorfordern begriffen und zugethan gewesen, auch derenthalben so von Uns und Unsern Löblichen Vorfahren am Kayserlichen Regiment, als an gemelten Cronen und Chur-Hensern jederzeit mit dem Freundschafftitul eines Vettern beehret und solchermassen getractiert worden, auch darneben die trewe stattliche und ansehentliche geborsambste Dienste, so weyland Unsern hochgeehrten Vorfahren am Heyligen Reich Römischen Kaisern und Königen und Unserm Löblichen Haus Oesterreich, wie auch Uns erstermelt Seiner Lden Vorfahren, Dero gantzes Fürstliches Haus und Sie selbst in underschiedliche weeg, sonderlichen aber bey denen vorgewesenen höchstgefährlichen Türckenkriegen und dahero nöttig erfordernden und ersuechten Reichshülfen und Anlagen dero betroffenen starcken contingent vor vielen andern jederzeit gantz wohlergäbig und hochrühmblich geleistet, erzeigt und bewiesen haben.

Hierumb so haben Wir mit wohlbedachten mueth, gutem Rath und rechtem Wissen gedachtes Eberhardens Herzogen zu Würtemberg Lden und allen dero ehelichen Leibserben und derselben Erbenserben als künfftig regierenden Herren absteigender Linien diſe besondere erkantliche Kaiserliche Gnade gethan und Freyheiten gegeben, Thuen das und geben Ihnen dieselbe auch hiemit von Römischer Kayserlicher Macht-Vollkommenheit wissentlich und in krafft diß Briefs also und dergestalt, daß nun fürbaßhin Wir und unsere Nachkommen am Heyligen Reich Römische Kayser und Könige vorgedacht Seiner Lden und dero ehelichen Leibserben als regierenden Her-

zogen zu Würtemberg aus allen Unsern und Unserer Nachkommen Cantzleyen in Unsern und ihren Reden, offenen und beschlossenen Schrifften und Brieffen, so von Uns undt Unsern Nachkommen am Heyligen Röm. Reich an Sie oder sonst, darinnen Sie benennet und bestimbt werden, außgeben würden, den titul, prædicat und Ehrenwort Durchleuchtig geben, schreiben und folgen lassen sollen und wollen, inmassen Wir dan solches alles zugeschehen bey Unsern Cantzleyen allbereit bestellt und gnädigst anbefohlen haben.

Und gebietten hierauf den Hochwürdigen, auch Durchleuchtigen Ertzbischöffen zu Meinz, Trier und Cöllen, Unsern lieben Neuen und Vettern, alß Unsern undt des Heyligen Reichs durch Germanien, Gallien, das Königreich Arelat undt Italien Ertz-Cantzlern und Churfürsten, auch allen unsern Cantzlern, Cantzley-Verwaldtern undt Secretarien gegenwertigen und khünfftigen ernstlich und vestiglich mit disem Brieff und wollen daß Sie fürter Befelch und Ordnung in Unsern undt Unserer Nachkhommen Cantzleyen geben, schaffen und befehlen, auch mit Fleis undt ernst daran sein und darob halten, daß nun hinführo mehrbenanntes Herzog Eberhardts zu Würtemberg Lden, dero ehelichen Leibserben undt derselben Erbenserben khünfftig regierenden Herren absteigender Linien ewiglich under Unsern titul undt nahmen den Durchleuchtigen geschriben und gegeben werde. Versehen uns undt gebietten auch nicht weniger allen übrigen des Heyligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grauen, Herren, Stätten, Communen und menniglich, daß Sie sambt und sonders vielgedachtes Eberhardts Herzogs zu Würtemberg Lden und allen dero in der Regierung folgenden Herzogen zu Würtemberg nach Inhalt solch unsers Kaiserlichen Seiner Lden ertheilten Diplomatis ebenmässig gebührlichen beehren und tractieren sollen. Das meinen Wir ernstlich.

Mit Uhrkundt dises Brieffs besigelt mit unserm Kaiserlichen anhangendem Insigel, der geben ist in unserer undt des Heiligen Reichs Statt Regenspurg den Sechsten tag des Monats Martij nach Christi unsers lieben Herren Erlösers und Seeligmachers glorwürdigen undt gnadenreichen Geburt im Sechzehenhundert vier und sechzigsten, unserer Reiche des Römischen im Sechsten, deß Hungarischen im Neunten und des Böhaimbischen im Achten Jahren.

Leopoldt.

Joh. Philip.
Vt Wilderich von Waldendorff.

Ad mandatum Sac.æ Cæs.æ Majestatis proprium.

Wilhelmb Schröder.

Num. 20.

# Num. 20.

## Würtemb. Schreiben an die Kay. May. wegen erfochtenen Sieges und Versorgung der Reichs-Armee. d. d. 10. Aug. 1664.

E. Kay. May. zwey underschiedliche den 8. Julii des nechstlhingelegten und 6.ten dises instehenden Monats an mich abgelassene allergnädigste Handschreiben hab ich mit allerunterthänigsten respect zu recht empfangen und aus deren beederseitigem Inhalt gehorsamst vernommen, welchermassen E. Kay. May. in dem ersten die zu Anschaffung und Bestellung einer Feld-Artigleria erscheinende hohe Nothwendigkeit bewegelichst remonstrieren und in dem andern nechst allergnedigster Communication deroselben beeder Herrn Feld-Marschallen des Graven von Montecucoli und des Graven von Souches wegen deren kurzaufeinander von Gott den Christlichen Waffen wider die Türkische Macht verliehenen glückhafften progressen eingeschickten allerunterthänigsten relationen, auch der allerseitigen Auxiliar-Völker zeitliche recroutier- und den deßwegen nöthigen Versterkungs-werbungen ohnesäumbte Anstell- wie auch der Völcker behöriger Lebens-Mittel Anschaffung inständigst urgieren.

Nun gebühret billig vorderist dem grundgütigen Gott vor desselben seiner Christenheit nun in kurzer Zeit hero schon zu underschiedlichen mahlen augenscheinlich erwiesenen Gnaden-Beystand inbrünstiger Danck, damit Seine Göttliche Allmacht durch solche unsere schuldigste Dankbarkeit dero hülfreichen starken Armb ferner wider disen grimmigen Feind auszustrecken und seinen Hochmuth zu der ganzen Christenheit Consolation und Wiederberuhigung zu brechen veranlasst werden möge. Und ist demenechst auch E. Kay. May. als dem höchstgeehrtesten Oberhaupt unsers geliebten Vatterlands Teutscher Nation zu solchen von Gott deroselben, des Reichs und der Alliierten conjungierten Waffen beschehrten Siegen herzinniglich zu congratulieren, welches Ich dann an meinem Orth hiermit nicht allein mit allerunderthänigster Gebühr abgelegt, sondern auch gegen E. Kay. May. mich gehorsamst bedanket haben will, daß deroselben allergnädigst gefallen hat mich auch in particulari einer so hocherfreulichen avisation vermittels dero angenehmesten allergnädigsten Handschreibens theilhafft zu machen.

Gleichwie nun E. Kay. May. auß allen meinen bißherigen Bezeugungen von selbsten in Kayserl. Gnaden erkannt und befunden haben werden, daß Ich bis dato deroselben in gegenwertigem Feldzug wider den Türcken nach eusserstem meiner noch von denen hievorigen Kriegs-Jahren ganz erarmten und durch unterschiedliche jüngste aufeinander gefolgte Miß-Jahre vieler Orten in höchster affliction stehenden Unterthanen Kräfften allergetreueſt unter die Arm gegriffen: Also werde Ich auch nicht ausse-

ßen sowohl wegen der Feld-artiglerie als recruten nach meines Landes müglichster Erträglichkeit noch ferner in diser annoch nicht gar überstandenen allgemeinen Noth zu bezeugung meiner allerunderthänigsten devotion getreuwilligst mit Hand anzulegen und derentwillen bey nechstangestellter anderwertiger Crayßversammlung zu Ulm als mitausschreibender Fürst dises Schwäbischen Crayses meinen Mit-Crayß-Ständen die allerseitige hohe Notwendigkeit beweglichst repræsentieren zu helffen. Ich mache mir auch danebens ab E. Kay. May. biß anhero höchstrühmlich fürgeleuchteter Vigilanz die zuversichtliche allerunderthänigste Hoffnung, dieselbe werden die nachdrucksame Verordnung aller gehöriger Orten allergnädigst ergehen zu lassen, weilen gleichwohl, wie Deroselben vorhin ohnverborgen seyn würdt, die sowohl in nach- und zuführung dessen von denen Stäuden, sonderlich an dises Schwäbischen Crayses seiten biß in dero Kayserl. Residenz-Stadt Wien in zimblicher quantitæt verschafften proviants, als an ammunition und deren durch so unausgesetzte travaglien erkrancken auch sonst abgematteten und verwundten Soldaten behöriger accommodier- und refrechierung bißhero erschienene Mängel nicht weniger, als der Feind selbsten die allerseitige armeen zu so grossem Abgang und ruin gebracht, daß dergleichen defect fürohin müglichst abgestellt und sonderlich auch an denjenigen Orten, allwo ein und andere aus Hunger und Kranckheit zurückgebliebene arme Soldaten auf das unbarmherzigste ermordet worden, scharffe Straff-exempla statuiert werden mögen, weilen E. Kay. May. höchstvernünfftig von selbsten allergnädigst ermessen können, daß in Entstehung dessen nicht allein die jetzo noch würcklich zu Feld ligende Völker vollend crepieren, sondern auch die neue Werb- und recrutierungen sich allerdings stecken dörfften, ganz gehorsambst bittend, E. Kay. May. wollen dise meine aus allerunterthänigster devotion treuist gemeinte Anerinnerung nicht anderst, als in Kayserl. Gnaden wohl aufnehmen und mich und mein Hauß sich fortwärig zu stets beharrender Kayserl. Huld bestens befohlen seyn lassen. Datum Stuttgarten den 10. Aug. 1664.

## Num. 21.

### Königl. franz. Schreiben an Herzog Eberharden wegen der an Chur-Maynz wider Erfurt überlassener Hülfsvölker. d. d. 25. Jul. 1664.

Mon Cousin, L' Electeur de Maynce m' ayant requis en vertu du traitté de nostre alliance de l' assister d' un corps de trouppes de Cavalerie & d' Infanterie pour luy donner moyen de reduir ses sujets rebelles de la Ville Erfort, qui ont eté mis au ban de l' Empire, le quel

quel leur à desja esté signifié par un des herauts d' armes de l' Empereur, J' ay volontiers embrassé cette occasion de tesmoigner a un Prince mon allié combien les Interests de mes confederez me sont tousjours a coeur & avec quelle bonne foy & pontualité J' observe tousjours toutes les conditions aus quelles Je me trouue engagé par mes traitez. J' ay donc commande un corps de troupes que J' envoye au dit Electeur de Mayence pour le servir & agir sous ses ordres a la reduction de la ditte Ville declaré rebelle & mise au ban de l' Empire & J ay voulu en mesme temps vous donner aduis de ma resolution comme a mon bon amy & allié & mesme pour la part que vous deuez auoir comme Prince de l' Empire si considerable de tout ce qui se passe dans l' estendue du dit Empire à fin, que vous soyez informé de sa sincerite de mon Intention & que bien loin que cette marche de troupes doive donner a personne aucun ombrage ou Jalousie, Je n' ay ay autre but que de protegir une cause si juste & de satisfaire aux obligations de mes traittez, A quoy Je ne doute nullement que vous ne donnerez vostre approbation & vos louanges considerant d' ailleurs que Je ferois bien volontiers pour vous la mesme chose, si jamais vous en aviez le mesme besoin, sur ce Je prie Dieu que vous ayt, mon Cousin en sa sainte & digne garde. Escrit a Fontainebleau le 25. Juillet 1664.

Louis.

De Lionne.

## Num. 22.

### Königl. Schwed. Instruction an den Comitial-Gesandten Schnoilzky wegen der Erfurtischen Execution. d. d. 8. Nov. 1664.

Carl ꝛc.

Unsern gnädigen gruß ꝛc. Edler und vösster, besonders lieber getreuer; Wir haben aus Eueren nach und nach eingelangten Schreiben mit mehrerm vernommen, welcher massen das von Chur-Maynz begangene Unwesen mit der Stadt Erfurt von einem Theil der dort beym Reichstag anwesenden Stände und Dero Abgesandten zwar anfangs in gute consideration genommen, deßfalls auch ein und anderer diensamen Orten so mundlich, als schrifftlich remonstrationen gethan, nun aber, da solches auf die bewusste allem Ansehen nach zu gemeldter Stadt gänzlicher Unterdrückung gereichende Art ausgeschlagen, ein jeglicher die Hände sincken und sich damit quasi re

bene

bene gesta contentieren lassen, daß ihrer geschehenen repræsentation nur relative im concluso des Fürsten-Raths gedacht werde, ohne ferner sich zu bemühen, daß die Stadt wider das gegen sie geschehene unrechtmässige Verfahren in integrum restituiert, dardurch biß allen Ständen zur höchsten Gefahr gereichende præjudicium abgethan, auch damit dergleichen nicht mehr andere schädliche Exempel nach sich ziehen, eine genugsame præcaution veranlasset würde. Nun müssen Wir sothane eines Theils Chur-fürsten und Stände recht befremdende kaltsinnige consilia zwar an seinen Ort gestellt seyn lassen, gestalten sie mehr beklaget, als geendert zu werden können scheinen, indem sie dem heilsamen einrathen, welches Wir so vorhin, als insonderheit bey dem noch instehenden Reichstag durch Euch und Eueren collegen zu des Reichs Sicherheit und beständigen Ruhe an die Hand geben lassen, kein besser Gehör und Beyfall ertheilet und dannenhero das Werk in der confusion gelassen, daß einem jeglichen frey bleibet ohne respect auf den fridenschluß und andere des Reichs wohlgefasste Satzungen, ja directo wider deroselben Inhalt nach seinem wohlgefallen zu schalten und zu walten und der stärcker den schwächern impune zu unterdrucken: Allein weil Wir gleichwohl die Sach von mehrer Wichtigkeit halten und dabey ein gröss seres Interesse haben, dann daß Wir gleich andern so gar durch die finger sehen und nicht einmahl einig Mißfallen darüber vermerken lassen sollten, in Betracht Wir dabey nicht nur als ein Mitstand, sondern auch qua Rex & eo respectu tanquam pars pacisceus principalis und ein garant und custos des fridens concurrieren, deßfalls auch sothane unsere hohe Pflicht erfordert zu beobachten und Sorge zu tragen, damit die fridens-Puncten nicht gekränckt und alles, worinnen in denenselben zuwider gehandlet, in zeiten remediert werde: Nun aber ja offentlich am tage, daß der gegen der Stadt Erfurt gebrauchte Proces scheinlich wider sothanes fridens-Instrument und bevorab achten und Sibenzehenden Articul, in deren jenem der Unfueg des banni, in disem aber dergleichen verfahren pœna fractæ pacis dictiert wird, dann auch wider die executions-Ordnung und andere wohlgegründete Reichs atzungen lauffe, zugeschweigen so vieler andern erheblichen motiven, durch welche man anfangs die in lauter Thätlichkeiten beruhende Sach dem französischen Abgesandten Gravelle an seiten der Evangelischen Stände fürgestellet, So haben Wir Euch demnach mittelst disem zu vernehmen geben wollen, auf was weise Wir die Sache ansehen und daß Wir gar nicht mit denenselben einig seyen, welche so gar kaltsinnig sich bezeugen und nun, da es unrechtmässiger weise vollbracht, schweigen und zufriden seyn wollen, besondern Wir halten vielmehr nöthig, daß Ihr bey ein und andern, wo Ihr es wohlangelegt seyn wisset, obiges alles gleichwohl mit einer solchen Manier, die darinn Euer vernünfftigen dijudication nach erhaulich, zu Gemüth geführet und mit denenselben überleget, so wohl ob nicht noch ein Mittel zuerfinden, wie gemeldter Stadt auf

ein

ein und andere Art einige Rettung zu verſchaffen und ſie aufs wenigſte von gänzlicher Unterdruckung ihrer Policey und Gewiſſens-Freyheit zu ſalvieren, als auch unter geſambten Reichs-Ständen dergleichen Schranken hinfüro geſetzt werden mögen, daß nicht einem jeden frey ſtehen möge wider die leges Imperii alſo frey und ohne Ahndung zu mißhandlen, geſtaltſam ſie ja gnugſam vorauß ſehen können, was für eine Verwirrung und confuſion darüber ſonſt entſtehen und wie ungewiß ein jeglicher ſeiner habenden Lande und Gerechtſame ſeyn dörffte. Darüber Ihr auch fürnemlich mit gemeltem Gravelle Unterredung pflegen und bey demſelben erwehnen werdet, wie Wir Uns nicht wohl darinn zu finden wiſſen, daß der König in Franckreich in ſeinen an Uns abgelaſſenen Schreiben und durch Ihne Gravelle auch dort zu Regenſpurg verheiſſen allein die Stadt Erfurt in ſo weit zu nöthigen, daß ſie ſich nach dem Einhalt des Friedenſchluſſes gleichwohl mittelſt ungekränckter Beybehaltung ihrer privilegien gegen Chur-Maynz der Gebühr anſchicken ſollte, nun aber ſelbige des Königs Waffen gebraucht würden die Stadt ganz und gar umb ihre Freyheit zu bringen, welches aber beyder Cronen Schweden und Frankreich intereſſe umb ſo viel mehr ſchaden würde, als ſie dardurch die Gemüther der Evangeliſchen Stände gar und ganz von ſich ab und dem widrigen theil zuwenden, davon mit der zeit noch allerhand ſchädliche Würkungen zu befahren ſeyn dörfften. Ihr werdet ſolches alles mit guter Sorgfalt und moderation fürbringen und dahin Euer Augenmerck fürnehmlich richten, daß durch dergleichen Ouverture den wohlmeynenden Ständen kund werden möge, daß Wir an dem ſo obigermaſſen wider den Friedenſchluſſ geſchehen, und noch ferner zubefahren ſeyn möchte, ein ſonderbares Mißfallen haben und es gern aufs beſte remediert ſehen. Im übrigen ſeyen Wir Euch nebſt Empfehlung ꝛc. Gegeben Stockholm den 8. Novembris 1664.

Im Namen und von wegen ꝛc.

Hettwig Eleonora.

## Num. 23.

## Kayſerl. Dankſchreiben an Herzog Eberharden für den von ſeinen Hülfs-Völkern wider die Türken erwieſenen tapfern Beyſtand.

d. d. 25. Oct. 1664.

Leopoldt von Gottes Gnaden Erwöhlter Römiſcher Kayſer.

Durchleuchtiger Hochgeborner lieber Vetter und Fürſt, Aus unſerm an D. Eben unter dato den Fünfften diſes zu endt lauffenden Monaths Octobris abgelaſſenen notificationſchreiben haben Dieſelbe ſeithero ungezweifelt vernommen, waßmaſſen der zwiſchen unß und dem Erbfeind Chriſtlichen Namens dem Türckhen vor diſem geſchloſſene Stillſtandt der Waffen durch die vorgeweſte Handlung auff zweinzig Jahr prorogiert und dardurch der entſtandene Krieg in ſo weit aufgehebt worden. Weilen

sich dann solcher gestalt gegenwertiger Veldtzug auch geendigt und allerseits hohe Befelchshaber über die Unß, dem heyl. Reich und der ganzen Christenheit zu Dienst und bestem von unsers freundlich geliebten Vetters des Königs in Franckreich Lden sowohl, als Chur-Fürsten und Stenden des Reichs wider besagten Erbfeind zu hülff geschickte Völckher entschlossen und im würcklichen Auffbruch begriffen seindt, solche Ihren hohen Principalen, Committenten und Obern wieder zuzuführen, und unter demselben auch Dr Lden Officier und Befelchshaber neben denen Ihrem Commando anvertrauten Völckhern zu Roß und Fuß sich befinden.

Also haben Wir dieselbe mit disem unserm Schreiben an D. Lden zu begleiten und Ihnen sambt und sonders das Zeugnus beyzulegen nicht underlassen können, daß Sie sich in denen mit dem Erbfeind vorgangenen actionen zu ihrem immerwährendem Ruehmb und unserm gnedigisten gefallen dapffer und wohl verhalten. Dr Lden aber sagen Wir umb die unß Ihres Orths geleistete wohl ersprießliche assistenz ganz gnedigischen Danckh und werden nicht ermanglen diser Willfährigkeit umb dieselbe jederzeit mit aller beliebigen gegen-Bezeugung würckhlich zu erkennen, Dero Wir benebens mit Kayserl. Gnaden und allem gueten wohl beygethan verbleiben. Geben in unser Statt Wien den fünff und zweinzigisten Octobris Anno Sechzehenhundert vier und Sechzig unserer Reiche deß Römischen im Siebenden, des Hungarischen im Zehenden und des Boheimbischen im Neunten.

Leopold.

Vt Wilderich von Waldendorff.

Ad mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium

Wilhelmb Schröder.

## Num. 24.

### Schreiben an Kurmaynz und Kurpfalz von Herrn Eberhardens, Herzogens zu Würtemberg Fürstl. Durchleucht, d. d. 18. Maji Anno 1665.

P. P.

Wiewol Wir Uns die gesicherte Hofnung gemachet, es würden die zwischen Euer Liebden und einig andern Mitinteressirten Kurfürsten und Ständen des Reichs eines- und des Herrn Kurfürsten Pfalzgrafen Liebden andern Theils (des Herrn Kurfürsten zu Maynz Liebden und einig andern mitinteressirten Kurfürsten und Ständen des Reichs eines- und Ewr. Liebden andern Theils) eine Zeit hero sich ereignete Differentien entweder durch einiger disinteressirten benachbarten Stände Interposition oder rechtlichen Austrag sich erörtern, und mithin gröſſern Weitläuftigkeiten den Weg abschneiden lassen; So müssen Wir jedoch mit nicht geringer Gemüthsbestürzung vernehmen, daß sothane Mißhelligkeiten nun vielmehr zu wirklichen Extremitäten ausbrechen und die Waffen statt der gütlichen Wege gegeneinander ergriffen werden wollen.

Nun

Nun lassen Wir zwar unsers Theils die Hauptsach an u. vor sich selbsten, welche beede hohe Partenen des Orts miteinander zu vergleichen haben, an ihren Ort gestellet, und begehren diesfalls niemanden in seinen prätendirenden Juribus zu präjudiciren; weniger Uns mit einzumischen und mit interessirt zu machen: Indeme aber gleichwol einem jeden christlichen Regenten bey Entsteh- und Aufgehung eines in der Nachbarschaft brennenden Feuers vor seine von Gott anvertrauete Land und Leute zu wachen, und zumal auch communem securitatem Imperii mit erhalten zu helfen, höchst obgelegen: So haben Wir auf die uns dieser Tagen zugelangte Benachrichtigung, das allbereits von 2. bis in 3000. Mann allerhand conjungirten geworbenen Völcker zu Roß u. Fuß, gegen der Bergstraß herauf marchiret seyen, und dem erschollenen Gericht nach mit Eroberung der Stadt Ladenburg, allschon einen Anfang an der Thätlichkeit gemacht haben sollen, länger nicht anstehen können, um Unserer Lande naher Angelegenheit und der gemeinen Reichs-Beruhigung willen, welche solchen Falls durch ein- und andere auswärtige Hülfe leichtlich periclitiren dörfte, die Uns hierüber nicht unbillig mit zu Herzen gehende Sorgfalt Euer Liebden aus hergebrachten Wohlmeinen nicht allein zu eröfnen, sondern auch zu Bezeugung Unsers Friedliebenden und auf allerseitiger Land u. Leute Conservation, vornemlich aber auf Vermeidung aller höchst bedauerlich und schwer verantwortliche Blutstürzungen reflectirenden aufrichtigen Gemüths Unsere ohnparteyische Interposition zu gütlicher Vereinbarung hiermit zu offeriren.

Wie Wir nun an Euer und des Herrn Kurfürsten Pfalzgrafen Liebden (und des Herrn Kurfürsten zu Maynz Liebden auch übriger Interessenten) gutwilliger Acceptirung dieser Unserer auch anderer benachbarten Fürsten offerirenden Mediation nicht zweifeln, und eine Willfährige Erklärung erwarten, also wollen Wir auch im Gegentheil Uns die zuverlässige Hoffnung machen, daß man bey so wirklichen Ueberziehungen und Angriffen gleichwol Unsere Land-und Leute von allen Einquartirungen Durchzügen u. andern Thätlichkeiten, allerseits gänzlich verschonen, und Uns oder den Unsrigen hierunter einigen Schaden zuzufügen, nicht gemeint seyn werden. Verbleiben im übrigen Euer Liebden Stutgard, den 18. Maji Anno 1665.

## Num. 25.

### Schreiben, von Herrn Eberhardens Herzogens zu Würtemberg Fürstl. Durchleucht an Herrn Landgraf Ludwigen zu Hessen-Darmstadt Fürstliche Durchleucht, sub dato 18. Maji Anno 1665.

P. P.

Gleichwie Wir nicht zweifeln, es werde Euer Liebden Unser am nechstverwichenen Freytag bey der Post abgegebenes Schreiben wohl zu handen kommen seyn, in welchem Deroselben Wir Unsere ohnmaasgebliche Gedancken dahin eröfnet, ob nicht

um deren zwischen Kurmaynz Liebden & Consorten eines- und des Herrn Kurfürsten Pfalzgrafen Liebden von Tag zu Tag sich beschwerlicher anlassenden Mißhelligkeiten willen, von Ewr Liebden und Uns einige Mediation beeder hohen Theilen anzubieten seyn mögte; Also ist Uns auch mit weniger mit gestrig eingelangter ordinari Post dasjenige wohl zugelanget, was Euer Liebden Deroselben vom 12. hujus an Uns leztmals aufzugeben beliebig gewesen.

Weilen Wir dann daraus mit sonderbarer Gemüthsbestürzung vernehmen, daß die bishero zu gütlicher Composition geschöpfte Hofnung gar erlöschen, und es hingegen nunmehro zur Extremität ausbrechen wolle, indeme bereits unterschiedliche Truppen von 2. bis in 3000. Mann stark geworbener Kurmaynzisch-Lothringisch-Kurtrier und Köllnischer Völcker zu Roß und Fuß durch Euer Liebden Lande am Rhein und an Dero Bergstrasse hinauf, und zwar auf ein von des Herrn Kurfürsten zu Maynz Liebden deswegen vorher an Euer Liebden abgegangenes Gebührendes Ersuchschreiben, marchieret, und wie das zugleich miteingeloffene Gerücht anhero gebracht, Ladenburg eingenommen haben sollen; So will Uns dannenhero um so viel mehr bedencklich- und bey Unsern von Gott Uns anvertrauten Landen u. Leuten nicht wohl verantwortlich fallen, bey Aufgehung eines so nahe angezündeten Feuers länger still zu sizen, sondern werden dardurch billig zu behöriger Wachsamkeit animirt, und insonderheit zu nunmehriger wirklicher Vollziehung Unsers Euer Liebden vor 8. Tagen überschriebenen Intents einer nachbarlichen Interponirung und den allerseits allbereits vermög des coppelichen Juschlusses abgegebenen schrifftlicher Oblation vor allen Dingen veranlasset, zu Euer Liebden hochvernünfftigen Nachgedencken stellend, weilen Dieselbe Ihres Orts ratione Situationis Deroselben Landen nicht weniger hoch interessirt und anbey die Exempla, wie leicht aus einem kleinen ein grosses Feuer entstehen und ein- u. anderer auswärtiger mächtiger Potentat sich bey dergleichen innerlichen Unruhe mit immisciren könne, nicht von langen Jahren herzuholen, sondern in diesen Unsern Zeiten erlebt worden seyen, ob nit auch Dieselbe neben Uns Ihre gleichmäsige Interposition mit zu offeriren freundlich belieben wollen.

Wie man nun, wessen sich hierauf beede Theile gegen Euer Liebden und Uns entschlieſſen werden, gleichwol zu erwarten hat; Also mögte auch indessen nichts destoweniger Unsern beederseitigen Gesandschafften zu Regensburg, allermassen Wir bey nächstabgehender Post zu thun bedacht, zu befehlen seyn, Sie sollten sowol bey dem Kaiserl. Principal-Commissario des Herrn Erzbischoffen zu Salzburg Liebden als auch bey nechststellender Fürsten-Raths-Consultation von Unsertwegen die dem ganzen H. R. Reich ab dieser Dissensionen wirklicher Ausbruch zu besahren stehende unüberdenkliche Inconvenientien, und sonderlich Unserer beederseitigen Land u. Leute nicht geringe Gefahr, zumalen auch dieses beweglichst remonstriren u. zu bedenken geben

ken, wann auf solche Weise, und in conspectu totius Imperii wider dessen klare Constitutiones und das Instrumentum Pacis, ein jeder de facto verfahren, sein Jus mit Ergreiffung der Waffen verfechten, und mithin die hohe Tribunalia u. Judicia vor einen blossen Schatten halten wolte, was man dann nach anscheinender Endschaft dieses langwührig u. kostbarlichen Reichstags zu Festhaltung des Instrumenti Pacis und der allgemeinen Beruhigung Unsers geliebten Vaterlands sich vor sonder Hoffnung zu machen, und ob nicht vielmehr dessellen gänzliche Zerfall und fremder Völcker Hereinbrechung dahero zu befahren seyn werde, indem bey solcher Bewandsame kein Stand des Reichs sich auf die securitatem publicam im wenigsten mehr verlassen kan, mit angefügten Ersuchen u. Bitten, daß sowol die Römische Kayserliche Majestät Unser allergnädigster Herr ꝛc. als all übrige disinteressirte Kurfürsten u. Stände des Reichs, zu Abwendung dieser auf das gefährlichste anscheinenden neuen motuum mit gesamter Hand cooperiren, und beede Theil durch ernstliche Inhibitoria und Erinnerungsschreiben zu güt- oder rechtlicher ihrer Differenzien Austragung anhalten mögten. Weilen auch Euer Liebden bishero Ihre Inclination zu so vertraulichen und nachbarlichen Correspondenz rühmen und im Werk selbsten bezeiget; So vergewissern Euer Liebden Wir der Reciprocation hingegen nochmalen, und geben aus freund Vetterlicher Wohlmeinung dieses Mittel zu solch Unserer Correspondenz mehrerer Beschleunigung unvorgreiflich an die Hand, ob nit etwa derentwillen, und bis zu Gott gebe ehister Stillung dieser in Unserer Nachbarschaft sich anspinnenden Unruhe eine und lezte Post nach Kürnbach anzustellen seyn mögte, und verbleiben in Erwartung Euer Liebden fernerer hochvernünftiger Gemüthsmeinung. Stutgardt, den 18. Maji 1665.

## Num. 26.

### Extractus Reichstags-protocolli über den art. 3. der capitulationis perpetuæ. d. d. $\frac{16}{26}$. Junij 1665.

Magdeburg. Man erinnere sich diffeits ebenfalls guter massen, welchergestalt von dem Churfürstl. Collegio ein unmaßgebliches Capitulations-Concept vor geraumer Zeit Fürsten und Ständen sey extradiert und per dictaturam publicam communiciert worden, habe auch aus dem anjetzo von dem Oesterreichischen Directorio mündlich gethanem Vortrag mit mehrerm angehört, daß der dritte Articul des gedachten Churfürstl. Capitulations-projects vor dißmal in Umfrag und propositon gestellet sey. Gleichwie man nun gern sehe, daß nach so langem Verzug der Capitulations-punct reassumiert und wieder in deliberation gebracht worden: Also halte man auch davor und wolle hoffen, daß nicht allein darinnen so lang werde fortgefahren

werden, biß derselbe gänzlich ausgemacht, sondern daß auch hernach die übrige in dem letstern Reichs-Abschidt und jüngsten Kayserl. Proposition enthaltene materiæ remissæ würden erledigt und den auswärtigen compaciscirenden Cronen würklich gezeiget werde, daß dasjenige, so bey Aufrichtung des Westphälischen Fridenschlusses sancte versprochen, auch treulich vollzogen und aufrichtig beygehalten werde. Wordurch dann nicht allein unter Chur-Fürsten und Ständen ein gutes Vertrauen gestifftet, sondern auch ein guter Grundstein geleget würde, darauf die allgemeine Wohlfart, Ruh und Sicherheit des Röm. Reichs gebauet und festgestellt werden könnte. Und weilen hierzu ein jeder Stand des Reichs fleissig zu cooperiren verbunden, als wolle man an gutem Fortgang nicht zweifeln, damit die Jura Statuum ungeschmälert bleiben und einem jeden dasjenige gelassen werde, was Ihme nach Anleitung des so theur erworbenen Fridens zukomme und gebühre. Vernehme dannenhero gern, daß auch in dem Salzburgischen Voto auf der conservation der Jurium Statuum sey angezielet worden und habe kein Bedenken sich mit seinen monitis über besagten dritten articul des Capitulations-projects vernemmen zu lassen, halte disem nach dafür, daß die Wort: und von hohem *praejudiz* und weitem Aussehen seyen ꝛc. auszulassen. Post verbum: der güldenen Bull ꝛc. addatur: Jedoch dem Fridenschluss ohne Abbruch ꝛc. sich deßfalls mit Oesterreich und Salzburg conformirend. Wenig Zeilen hernach, wo da stünde: und sondern Rechten, Hoheiten, *praeeminentien* und *praerogativen* ꝛc. omittatur verbum: præeminentien. Es könnte etwa solches Wort an einem andern Ort translociert werden, wo von den Ständen insgesambt gehandlet wird, und die Formalia des Instrumenti pacis gebrauchet werden. Post verba: Auch seines theils approbiren und confirmiren ꝛc. seye, wie von Salzburg und Oesterreich auch erinnert worden, hinzuzusetzen: Jedoch dem Instrumento pacis und andern Reichs Satzungen, auch denen von Fürsten und Ständen hergebrachten Juribus, Hoheiten und privilegiis unabbrüchig.

In dem §. wo de Electione Regis Romanorum vivente Cæsare gehandelt wird, halte man dafür, daß pro verbis: auf einen deßhalb angestellten Collegial-Tag ꝛc. zu setzen: Fürsten und Stände. Post verba: Der regierende Röm. Kayser will auch ꝛc. addatur: Der Churfürsten Amtsverwesern und Erbämtern ihre von alters hergebrachte verrichtungen ungeschmälert lassen und sie dabey handhaben, weniger nicht ꝛc. & paulo post pro verbis: Wann der Churfürsten Amtsverweser und Erbämbter ꝛc. ponatur: Wann dieselbe ꝛc. Dann es müssten sonsten disc Worte tædiose repetiert werden.

Und dises seye also, was man bey dem in Umfrag gestellten 3.ten art. des Churfürstl. Capitulations-projects zu erinnern gehabt, und wolle man auch der Herrn

nach-

nächst immenden Gedancken darüber vernemmen und sich alle Notturfft, im Fall Ihre Fürstl. Durchl. ihm etwas mehrers befehlen würden, vorbehalten.

**Pfalz-Neuburg.** Disseits habe man gleichfalls verstanden, was von dem Löbl. Oesterreichischen Directorio in puncto capitulationis nunmehr wieder in Umbfrag gestellet und von den Herrn Vorsitzenden darüber votiert worden. Nun werden Ihre Durchl. zu forderist gern vernemmen, daß man in dieser abermahl so lang ausgestellt gewesenen materi auf so viel und manigfaltiges erinnern und anmahnen der Stände endlich wieder einen Anfang gemacht, nicht zweifelnd, es werde damit den unterschiedlichen Reichs-concluſis, Kayserl. Versprechen und Instrumento pacis gemäß ferner verfahren, mithin auch die übrige in der Kayserl. Reichstags Proposition begriffene und auf disen Reichstag gehörige materien gebührlich vorgenommen und erörtert werden, damit man nach so viel aufgewandten Kosten und Zeitverlust den allgemeinen Zweck des Reichs-Wohlfahrt, Sicherheit und Bestens bey disem langwürigen Reichstag dermaleins erlangen möge.

So viel den jetzt in Umbfrage gestellten 3.ten art. des ad deliberandum vorgebrachten Capitulations-projects anraichet, da befindet man, daß in demselben unter andern unterschidlichen Sachen (weßwegen man die schon vorlängst ausgestellte, auch von Oesterreich am 21. und 22. Nov. 1664. per dictaturam publicam communicierte monita der maisten weltlichen Fürstl. Häuser und ihnen beygetrettener mit Magdeburg und gleichstimmenden anhero widerholet und sich damit nochmals verglichen haben will) auch der punctus Electionis Regum Romanorum vivente Cæsare berühret worden. Wiewohl nun derselbe, als ein per Instrumentum pacis, wie bekannt, absonderlich auf den nächsten damahls innerhalb 6. Monath nach ratification des Fridenschlusses pactiert und zu halten versprochenen Reichstag verwiesene und also billich specialiter & separatim zu tractiren und zu erörtern stehende materia seye, über welche, wann man anderst dem Instrumento pacis seinen effect zu geben und demselben eine Genüge zu leisten bedacht, in allen dreyen Reichs-collegiis libero & communi Statuum suffragio separatim etwas gewisses zu handlen und zu statuiren. Weilen gleichwohl dieselbe in gedachtem Aufsatz der beständigen Wahl-Capitulation mit eingerucket worden, können Ihre Durchl. (da es den andern Ständen auch also beliebet) Ihres Orts, jedoch salvo per omnia Instrumento pacis wohl geschehen lassen, daß solche zu Gewinnung der Zeit und beförderung des Wercks bey diser occasion zugleich mit tractiert werde. Gleichwie nun höchstgedacht Ihre Fürstl. Durchl. keines Weegs gemeynt einigen dero Mit-Ständen in dessen habenden Juribus im geringsten zu præjudiciren, vielweniger in Sachen, so eines jeden jura, Statum & interesse betreffen, einander vorzugreiffen: Alſo wolle Sie sich eines gleichmässigen auch hingegen verlassen und hoffen, daß ihro niemand

ver-

verdenken würde, wann sie in dieser Materj ihre Meynung frey eröffnen und dergestalt votiren lassen, wie Sie es vor Gott, der Welt und ihrer Fürstl. posteritæt zu verantworten getrauen, massen dann keiner dem andern aufzutragen gemeynt seyn wird, was er selbsten zu thun sich beschweren möchte. Wie viel und gefärliche motus nun im Heil. Röm. Reich unserm geliebten Vaterland hiebevor entstanden, wann die Wahl eines Röm. Königs bey Lebzeiten eines regierenden Kayſers wider dessen und der Stände willen vorgenommen worden, solches ist aus den Geschichten der vorigen Zeiten mehr als genugsam bekannt und allhier unnötig anzuführen, wann man allein bedenket und aus den Actis revolviert, was bey vorgegangener Wahl weyland Kayſers Ferdinandi I. Christlöbl. Angedenkens passiert und was deßwegen von den damahligen Chur- und Fürsten zu Sachsen, Herzogen in Bayern, Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg, Landgraven zu Hessen, Fürsten zu Anhalt und mehr andern vornehmen Reichs-Ständen dargegen stattlich an- und ausgeführt worden, Was sich auch hernachmals occasione anderer Wahlfälle bey Lebzeiten der Röm. Kayſer zugetragen, so ist leicht zu ermessen, auch denen, so den Westphälischen Fridens-Tractaten beygewohnet, und andern aus selbigen Actis erinnerlich und bekannt, aus was erheblichen Ursachen diſe materia unter andern dem art. 8. Instrumenti pacis so deutlich und bedächtlich inseriert worden, scilicet ut provisum sit, ne posthac in Statu politico controversiæ suboriantur. Dann wann dergleichen erfolgen sollten, die übrige Stände (welche gleichwohl die Jura belli ac Pacis, legumque ferendarum & interpretandarum, vigore dicti articuli 8. cum Electoribus communia und solchen falls propter interesse proprium wohl so viel, als andere, ja offt mehr dabey zu verlieren, also sich und den ihrigen billich zu vigiliren haben) nothwendig, wiewohl ohn ihr Verschulden und wissen, mit involviert werden könnten und müßten, solchemnach haben Ihre Durchl. nebenst andern Fürstl. Häusern und Ständen dafür gehalten, wie noch, im Fall es dazu käme, daß wegen eines regierenden Römischen Kayſers hohen Alters, Leibs-indisposition, langwüriger Abwesenheit oder anderer erheblicher Ursachen halber dem Heil. Röm. Reich nothwendig und nutzlich befunden würde bey Lebzeiten eines Röm. Kayſers die Wahl eines Römischen Königs vorzunemmen, daß solches nach inhalt obgedachter diffeitiger monitorum mit einrathen und Vorwissen der übrigen Reichs-Stände secundum Instrumentum pacis vorzunemmen sey. Und obzwar seithero ein und andere Vorschläge ins Mittel gebracht worden, wie dieser §. einzurichten seyn möchte, dabey Ihre Durchl. so wohl, als die übrige bey Ihro stehende Fürstl. Häuser und Stände jedermahlen bezeugt, daß Sie gern alles miteingehen wollten, was zu stifft- und Unterhaltung guten Vertrauens und Einigkeit immer gereichig, so ist doch bekannt, daß solches alles biß hierzu nicht verfangen wollen, sondern was heut für gut angesehen und beliebet, morgen wieder

geän-

Digitized by Google

geändert worden, weßwegen dann auch Ihre Durchl. noch zur Zeit bey den obgedachten monitis und dem Instrumento pacis bestehen und contestiren müssen, daß es dißfalls anjetzo nicht erwunden oder gehafftet, wiewohl die Herrn Churfürsten dergestalt bey ihrer freyen Wahl eines Röm. Königs jederzeit verblieben und, wann nur die quæstio an? erst entschieden, quoad personam eligendam ihr Wahlrecht allerdings frey und in Händen behielten, Fürsten und Stände aber dardurch der Beysorg einer innerlichen Zerrüttung und Unruhe im Reich umb so viel mehr enthaben, dem Instrumento pacis einig würklicher effect gegeben und de ejusmodi electione Regis Romanorum vors künfftige zu Verhütung der Irrungen und Zwispalts etwas gewises agiert und statuiert würde, wie dann dem Instrumento pacis, in welches dise Wort gleichwohl nicht otiose oder umbsonst hineingesetzt seyn könnten, ein würklicher effect gegeben werden müsste und Zweiffelten disem nach Ihre Durchl. nicht, es würde das hochlöbl. Churfürstl. Collegium, wann es dergestalt noch an dasselbe gebracht und man sich darüber nur recht vernehmen würde, gegen dises hochlöbl. Fürstl. Collegium sich dißfalls willfährig und also bezeugen, daß man zu einer einmüetigen Vergleichung und beständiger harmoni im Reich gelangen könne, die übrige Fürsten und Stände aber sich hierüber dergestalt vernemmen lassen, daß männiglich verspüren möge, wie ein jeder die Wohlfart des Reichs, die alte Teutsche Freyheit, der Reichs-Fürsten und Stände Gerechtsamen und sonderlich die Observanz und Execution des Instrumenti pacis ihme angelegen seyn lassen, solches auch hindangesetzt aller anderer respecten und Interesse beständig vor Augen halte, massen man dissеits dabey fest zu bestehen u. sich daraus in keinerley Weiß noch Weege setzen zu lassen gemeynt. Und wolle man im übrigen Ihrer Durchl. seinem gnädigsten Fürsten und Herrn nach anlaitung dero weiter ergehenden gnädigsten Befelchs, wie auch der hiebevor diß Orts allbereits beschehener contestationen und Bedingnussen in omnem Eventum hiemit alle fernere Notturfft außdruckenlich reserviert und vorbehalten, solches auch ad Protocollum zu nemmen gebeten haben.

Hette sonst aus dem jetzt abgelesenen vortrefflichen Salzburgischen Voto gar gern vernommen, daß Ihre Fürstl. Gn. das von Ihro und andern vorgeschlagene temperament quoad consensum vel dissensum Cæsareum in quæstione an? circa electionem Regis Romanorum dahin verstanden und ausgelegt, daß es in alle Weege salvis Instrumenti pacis tabulis & Principum Juribus zu geschehen, worinnen man sich dann, wie auch mit allem, was sonsten in sothanem Salzburgischen Voto dem Fürstenstand zum Besten mehr enthalten, ingleichem mit Salzburg, Oesterreich und gleichstimmenden in dem conformire, was Sie wegen der Erbämter erinnert haben.

Bremen. Wann man disen jetzo proponirten dritten Articul des Churfürstl. Capitulations-projects in puncto Electionis Regis Romanorum mit dem Instru-

mento pacis, darauf man disseits strictissime instruiert, collationiret, so erscheine eine zimlich grosse contrarietæt daraus, indem das Instrumentum pacis diser puncten pro materia comitiali hält, davon communi Statuum suffragio agiert und ein gewises statutum Imperii gemacht werden solle. Obgedachtes Churfürstl. Concept aber zielet dahin, daß dise materi, als des Churfürstl. Collegii præcipuum nicht ad communia statuum suffragia in Comitiis, sondern auf einem Collegial-Tag für die Herrn Churfürsten allein gehöre und daß weder der Römische Kayser, noch die übrige Stände hierunter etwas zu agiren oder zu statuiren haben, allermassen Sie dann auch, wie es das Ansehen hat, eben darumb dises importante Reichs-negotium, welches sonsten das Instrumentum pacis von der Wahl-Capitulation separiret, auch seiner Natur nach als eine Constitutio Imperii in den Reichs-Abschied gehöret in disem dritten Articul ihres Capitulations-projects unter ihre prætendirende absonderliche Hoheiten, præeminentien und prærogativen in disem 3ten articul nochmals zu widerholen, sonsten ohne das unnötig gewesen wär, nachdem vorhero in dem ersten articul nicht allein wegen der samtlichen Reichs-Ständen, sondern auch zuvordrist der Herrn Chur-Fürsten, als des Reichs vordersten Glieder Hoheiten, geist- und weltliche Würde, Gerechtigkeit, Macht und Gewalt genugsame Versehung geschehen ist. Sollte es nun bey den Herrn Churfürsten einen solchen Verstand haben, daß sie sich dises Geschäfft ganz allein attribuiren oder man möge in dem FürstenRath vor die lange Weil davon agiren, was man wolle, daß es doch bey ihrer constitution verbleiben müsse, was wär dann nutz hievon viel zu reden? zu was End hätten die Herrn Churfürsten ihre project extradiert? und möchte man von den Herrn Churfürsten gern vernemmen, was sie dann vermeynen, daß entlich auch der effectus des so mit ganz sonnenklaren Worten redenden Friedensschlusses, welchen aber die Churfürsten so wenig umbzustossen, als auch Fürsten und Stände und andere hohe interessierte selben keines Weegs umbstossen zu lassen, vielmehr sich kräfftigst dabey zu manuteniren gemeint sein werden. Man kan auch nicht wohl begreiffen, was die Herrn Churfürsten dadurch suchen, daß sie sich selbsten eine solche schwere gefährliche Verantwortung aufbürden wollen per majora in ihrem Collegio invito Imperatore & inscis Statibus einen Römischen König zu erwählen, daraus ja nichts anders, als Krieg, Jammer, und Noth im Reich entstehen kan. Ist aber diß nicht ihre Meynung, So ist es dann nur umb ihre potestæt oder Hoheit und der andern Stände Verkleinerung zu thun, daß sie es so fest behaupten, es möge auch der Fürsten Staud, Reichstag Friedenschluss darüber zergehen, brechen und crepiren. Es könnte aber ein casus kommen, daß ein Römischer Kayser zu seiner assistenz oder sonsten dem Reich vorträglich hielte einen Römischen König zu haben und das Churfürstl. Collegium wollte etwan nicht consentiren, sollte wohl da der gesunden Vernunfft gemäß seyn, wann auch das Instrumentum pacis nichts davon statuierte, daß Fürsten

sten und Stände, deren Wohl und Wehe davon dependiert, nichts darzu zu sagen haben sollen. Ohne ist es nicht, daß das Instrumentum pacis de Electione Regis Romanorum nichts statuire, sondern allein melde, daß communi statuum suffragio davon geredet werden sollte und dahero besagtem Instrumento pacis nicht zuwider scheine, wann Fürsten und Stände statuirten, daß sie von disem punct nichts statuiren, sondern selbigen den Herrn Churfürsten lediglich heimstellen wollen, gleichwie es in des gesambten Reichs Machten stünde, wann sie das ganze Wahlnegotium aufheben und das Kayserthum erblich machen wollten, welches villeicht einige darumb den Fürsten und Ständen zuträglich erachteten, daß es besser wäre der Hoheit und Majestät eines Kayserß, als Ihrer Mit-Stände sich zu submittiren. Wer wollte aber glauben möglich zu seyn, daß jemand gutwillig sich seiner libertæt begeben und daß ein Fürst oder Stand des Reichs seine durch den Fridenschluss so theuer recuperierte Jura anjetzo gleichsam mit Füssen von sich zu stossen, sich selbst unmündig und andere zu seinen Vormundern zu machen gemeynt seyn sollte. Gleichwie aber solches von keinem Edelmann oder Bauren, vielweniger von einem Fürsten zu præsumiren: Also dörffte besorglich ein anders dubium erwachsen, was in disem unserm so genannten Fürsten-Rath eigentlich heisse communi Statuum suffragio etwas statuiren? Ob es die Meynung sey, wann die Herrn Churfürsten mit denjenigen Fürsten, so ihre Diener und dependenten, auch anderer Fürsten Landsassen sind und theils wenig oder nichts zum Reich præstieren, zusammentretten oder den grösten Hauffen machten, ob diser numerus zu attendieren? und ob dasjenige, so selbige statuiren, für ein Fürstl. Conclusum pro dignitate Principum zu halten? so man bißmals an seinen Ort gesetzt seyn lasset. Diß Orts schliesst man dahin, wann auch gleich das Instrumentum pacis den gesambten Fürsten und Ständen das Jus de electione Regis Romanorum etwas zu statuiren so expresse nicht tribuirte, daß es doch als eine von den wichtigsten Sachen des Reichs unter diejenige billich zu rechnen, darvon das Instrumentum pacis in genere meldet, nihil horum aut quicquam simile posthac unquam fiat vel admittatur, nisi de comitiali, liberoque omnium Statuum consensu; dem zu folge man sich bißfalls mit Magdeburg und Pfalz-Neuburg conformiret, daß ohne Vorwissen der Stände Sie Churfürsten vivente Imperatore keinen Römischen König zu erwählen, und lässt man es auch wegen der übrigen in disem 3ten articul des Churfürstl. projects bey dem à parte Magdeburg und Pfalz-Neuburg beschehenen Erinnerungen, allerdings bewenden. Im übrigen habe man aus dem Löbl. Salzburgischen voto vernommen, daß alle selbige monita auf die conservation des Instrumenti pacis und jura Principum reflectiert. Weil man dissеits auch keine andere intention hat und wann der articulus darauff eingerichtet daß das Instrumentum pacis und Jura Principum salviert würden, wäre es dasjenige, so man dissеits verlanget.



Digitized by Google

## Num. 27.

### Literæ Caroli Regis Angliæ ad Electorem Palatinum de Bello Monasterienſi Proteſtantibus non periculoſo. d. d. 15. Jan. 1666.

Carolus Dei gratia Magnæ Britanniæ, Franciæ & Hiberniæ Rex, Fidei defenſor &c. Sereniſſimo Principi Domino Carolo Ludovico Comiti Palatino ad Rhenum, Sac. Rom. Imperii Archi-Theſaurario & Principi Electori, Duci utriusque Bavariæ &c. Cognato & Conſanguineo Noſtro chariſſimo ſalutem. Sereniſſime Princeps, Cognate & Conſanguinee chariſſime, Literæ Celſitudini Veſtræ 23. Decembris ſcriptæ, ut felicem anni nuper elapſi exitum obſignarunt, ita gratiſſimum ineuntis præſagium Nobis attulerunt. Nec enim aliud quidquam (excepta ſolum propitii Numinis benedictione) novimus, quo Principum tempora conſecrantur, quam piis amicorum votis & ſinceris gratulationibus. Nos igitur eosdem affectus erga Celſitudinem Veſtram libentiſſimè proferimus referimusque. Et quamvis mallemus, ut crederetur hasce bonæ voluntatis ſignificationes à Nobis ſponte profluxiſſe, quam reciprocæ amoris Veſtri imitationi tribuendas eſſe, tamen prioris officii laude Celſitudini Veſtræ relicta gratitudinem ſaltem Noſtram eſſe merito contendemus. Verum & aliquid etiam de proprio expromamus & novi anni augurium peculiari quadam amicitiæ teſſera illuſtremus, Celſitudinem Veſtram in partem Conſiliorum Noſtrorum vocabimus & fatebimur Epiſcopum Monaſterienſem Nobis ſcientibus annuentibusque arma ſumpſiſſe, Ejusmodi tamen fundamentis hæc Confœderatio Noſtra ſubnixa eſt, ut verbo Regio affirmare, adeoque in Nos ſuſcipere audeamus, dictum Principem nihil ad minimam Religionis Proteſtantium ejusve profeſſorum noxam molitum vel moliturum eſſe. Quod ut omni ſuſpicione amota certiſſime credat Celſitudo Veſtra atque hanc ſponſionem Noſtram vicinis Principibus Evangelicis, Amicisque communibus Noſtris impertiri velit amice rogamus, Celſitudini autem Veſtræ & annum recentem proſperum labi & longam inſequentium ſeriem cum felicitatis incremento ſuperaddi indefinenter optabimus. Dabam in Civitate Noſtra Oxonienſi 15. die Januarij $\frac{1666}{1667}$. *Celſitudinis Veſtrae* Bonus Cognatus

Guilielmus Morits. Carolus R.

## Num. 28.

### Würtemb. Antwort auf ſolch von Chur-Pfalz communiciertes Schreiben. d. d. 23. Martij. 1666.

Gleichwie E. Lden Ihrer zu fortführung der hergebrachten nachbarlichen correſpondenz tragende gute inclination ſonderlich auch in deme würcklich conteſtiert, daß

Digitized by Google

daß Dieſelbe unß de dato Heydelberg den 26. Februarii jüngſthin von der Königl. May. in Groß-Britannien an E. Lden auf Dero abgelegten Neuen Jahrswuntſch vom 15. Jan. zuruckgelangten Antwort umb deſſen darinn befindlichen auf gegenwärtige conjuncturen reflectierenden ſonderbaren Anhangs willen parte zu geben belieben wollen: Alſo legen Wir auch vor ſolche verträuliche communication gegen E. Lden hiemit gebührenden Danck ab und vernehmen zwar aus berührtem Königl. Schreiben gar gerne, daß die von des Herrn Biſchoffen zu Münſter Lden ergriffene Waffen nicht zu Schaden und Nachtheil des gemeinen Evangel. Weſens angeſehen ſeyn ſollen; Indem ſich aber gleichwohl bey ſolchem neuerregten Krieg nunmehro auch andere Potentaten, wie nicht weniger einige Chur- und *Fürſten des Reichs* (inmaſſen ſonderlich die in copiis beygehende von des Herrn Churfürſten zu Brandenburg und Herrn Herzog Georg Wilhelmen zu Braunſchweig Lden Lden Uns diſer tagen zugekommene weit ausſehende notificationsſchreiben clärlich zu erkennen geben) mitimmiſcieren und mithin diſe Kriegs-Flammen ſich noch immer weiter ausbreiten wollen, ſo haben geſambte disintereſſierte Chur-Fürſten und Stände des Reichs umb ſo viel mehrere Urſachen zu deren zeitlicher Dempfung und deren dabey höchſt periclitierenden allgemeinen Reichsruhe ſtabilirung getreulich zuſamen zu ſetzen.

Wie nun E. Lden auſſer Zweifel durch ihre bey noch fürwährender Reichs-Verſamblung zu Regenſpurg habende Geſandtſchafft zu diſes Zwecks Erreichung mit cooperieren zu helffen von ſelbſten geneigt ſeyn werden, alſo hat auch unſer anvoch allda anweſender Abgeſandter ein ſolches gleichmäſſig zu thun von uns im Befehl und E. L. verbleiben Wir anbey zu Erweiſung angenehmer freund-vetterlicher Dienſte ſtets bereit und willig, Stuttgard den 23. Martij. 1666.

## Num. 29.

### Chur-Brandeb. Schreiben an Herzog Eberharden zu Würtenberg wegen der mit den Holländiſchen Staaten gemachten Allianz. d. d. 4. Martij. 1666.

Unſern Freundlichen Dienſt und was Wir mehr liebes und gutes vermügen zuvor, Hochgeborner Fürſt, freundlicher Lieber vetter und Gevatter.

Wir haben Ew. Lden in freundvetterlichem Vertrawen nicht bergen wollen und wird Deroſelben vermuthlich auch bereits vorhin bekant ſeyn, wasgeſtalt Wir eine geraume Zeithero mit denen Herrn Staaten der vereinigten Niederlanden wegen renovation und prorogation der zwiſchen unß und unſerm Churfürſtl. Hauße und Ihnen von vielen Jahren her aufgerichteter allianz gewiſſe tractaten gepflogen, deren

Schluss bißhero nur allein deßwegen von uns retardiert worden, daß Wir der Hoffnung gelebet, es würden sich noch Mittel und Wege finden, die zwischen des Herrn Bischoffen zu Münster Lden und vorgedachten Herrn Staaten diser endts entstandene Krieges-Unruhe in der Güte beyzulegen, allermassen Wir auch zu Erreichung solchen Zwecks bishero treweyfferig und aufs fleissigste gearbeitet und nicht allein bey des Herrn Bischoffs Lden, sondern auch bey denen Herrn Staaten durch verschiedene Schickungen Unß dahin bemühet, daß die entstandene Unruhe durch gütliche Handlung verglichen, alle mißverständ und irrungen æquis modis beygeleget und der so thewr erwörbene Friede in unserm lieben Vaterland erhalten werden möchte. Ob Wir nun zwar bey mehrgemelten Herrn Staaten es endlich mit grosser Mühe dahin gebracht, daß dieselbe sich erklehret alle ihre wider den Bischoff wegen des Ihnen zugefügten fast unerträglichen Schimpfs und Schadens habende prætensiones fallen zu lassen und deßfalls die geringste Satisfaction nicht prætendiren, ferner auch das Stifft Münster in seiner consistentz zu lassen und sich damit zu vergnügen, das alles in vorigen Stand, in welchem es ante hosce novissimos motus gewesen, wieder gesetzt werden sollte. Ob Wir auch zwar der gewissen Zuversicht und Hoffnung gelebet, Ihr Lden würden dise Offerten nicht ausschlagen und einem so reputirlichen und gutem Friden, bey welchem Sie auch nicht einen Fußbreit Landes, noch sonsten das geringste verlieren thäten, gern und willig annehmen, zumahlen Ihro solches nicht allein von Uns, sondern auch von denen Kayserl. Ministris, so im Haage und bey Unserm Hofflager sich befinden und verschiedenen andern des heiligen Reichs Chur- und Fürsten trewlich und wollmeinend gerathen, So ist doch alle deßfalls angewandte Mühe und Sorgfalt bis dato vergebens gewesen, waturch dann das Werck allgemach weitläufftiger und schwerer geworden, indem sich nicht allein einige fürnehme Stände des Reichs, sondern auch die Crohn Franckreich sich dieser Sache mit ernstlichem Nachdruck angenommen, mit denen Herrn Staaten in eine enge Bündnus eingelassen, und denselben zum besten ansehnliche trouppen auf die Beine gebracht, auch theils derselben würklich ihnen bereits zugesandt, wie dann Unsere Clevische mit der Herrn Staaten Garnisonen besetzte Stätte mit Französischen Völckern fast angefült sein, worturch Unsere Unterthanen und diese Unsere Lande in so grosse Ungelegenheit und unwiderbringlichen schaden gerathen, daß Wir endlich nichts anders als eine völlige desolation und total ruin an disen Orten für Augen gesehen, Welchem allem fürzukommen und den entlichen untergang nicht allein Unsern, sondern auch anderer in diesem Creyß belegenen Landen zu verhüten, Wir kein ander Mittel ersinnen können, als die vorberührte mit denen Herrn Staaten eine zeithero gepflogene tractaten zum Schluß zu befördern, gestalt dann solcher auch für wenig tagen usque ad ratificationem erfolget und Wir Unß dabey mit demselben fest verbunden den Friden auf alle billigmessige Wege zu befordern und diejenige, welche solche einzugehen sich wider vermuthen verweigern möchten,

ten, mit nachdruck und durch die Waffen darzu zubringen, wie wenige Luſt und Belieben Wir aber zu allen extremitæten tragen und wie herzlich Wir die reſtabilierung des Fridens und Verhütung alles Landverderblichen unweſens wünſchen, ſolches werden verhoffenlich ſowohl E. L. als auch ſonſten alle unpaſſionierte daraus erkennen, daß Wir noch biß dato freye Hände haben durch unſere Vermittelung den Friden zu beförderu, allermaſſen auch der ganze tractat in keiner andern intention gemacht iſt, und haben Wir anitzo nochmahlen gleichſam den letzten effort gethan und jemand von Unſern Geheimen Räthen für wenig Tagen an des Herrn Biſchoffs Lden abgefertiget mit ſolcher Inſtruction und Befehl, Ihrer Lden das aus continuation des Krieges ohnausbleiblich erfolgendes Unheil nochmahlen zu remonſtrieren und dieſelbe aufs beweglichſte zu annehmung eines reputierlichen und billigmäſſigen Fridens zu ermahnen, der Hoffnung Ihr Lden ſolche unſere und vieler andern zu gleichmäſſigem Zweck ziehlenden guten Erinnerungen entlich ſtatt geben und als ein fürnehmer geiſtlicher ſtand und Fürſt des Reichs der in hoc bello aggreſſor iſt und denen Herrn Staaten und deren Landen bereits viel Ungelegenheit und Schaden zugefüeget, an der von ihnen intendierten revanche ſich vergnügen laſſen und einen raiſonabeln und gewiſſen Verglich dem ungewißen Ausſchlag der Waffen fürziehen werden, zumahlen deroſelben und Ihrem Stifft gegen dem Sommer eine ſolche Macht auf den Halß kommen möchte, deren Sie, wenn Wir gleich in der bißherigen neutralitæt blieben, ſchwerlich gewachſen ſeyn, das heilige Röm. Reich und inſonderheit dieſer und angränzende Creyße aber dadurch in gewiße und für Augen ſchwebende Gefahr und vorige Kriegs-Unruhe wieder geſtürtzt werden dürfften, welches alles Wir hiemit Ew. Lden deſto weitläufftiger fürſtellen wollen, damit dieſelbe nicht allein von wahrer Bewantnus diſer Sache eigentliche information haben und Unſer unverweißliches comportement und gute intention (welche beſorglich von ein oder andern widerwertigen ungleich gedeutet und traduciert werden möchte) darauß vermercken, ſondern auch an Ihrem hohen und wolvermügenden Ort dasjenige, was zu abwendung alles befahrenden Unheils und conſervation des ſo thewr erkaufften Fridens gereichen kan, befordern helffen möchten, wie Wir dann Ew. Lden bey unſerm Churfürſtl. Wort hiermit verſichern, daß Wir einzig und allein dahin ziehlen und ſonſten keine andere intention bey diſer Sache haben. Wir verſehen uns auch ſchlieſſlich zu Ew. Lden, erſuchen Dieſelbe auch darumb freund-vetterlich Unß zu Erreichung eines ſo heilſamen Zwecks, woran die Beruhigung und Wolfarth nicht allein diſes Creyſes, ſondern auch des gantzen Röm. Reichs dependiret, mit raht und that zu aſſiſtiren und neben Uns dahin arbeiten zu helffen, daß Friede und Einigkeit im Vaterlande erhalten und niemand ferner ſich unterſtehen möge, daſſelbe eignes gefallens in Unruhe und gefehrliche weitausſehende Kriege mit denen Benachbarten zu impliciren. Und Wir ſind im übrigen Ew.

Lden

Lden alle angenehme freund-vetterliche Dienſte zu erweiſen gefliſſen. Geben zu Cleve am 4ten Martij ſt. nov. Anno 1666.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm, Marggraff zu Brandenburg, des heiligen Röm. Reichs Erz-Cammerer und Churfürſt ꝛc. ꝛc.

Ew. Lden

dienſtwilliger Vetter
Friderich Wilhelm Churfürſt.

## Num. 30.

### Extract Herzog Eberhards Antwort auf obiges Schreiben. d. d. 21. Martij. 1666.

Ew. Lden angenehmes ſchreiben de dato Cleve den 4.ten hujus neuen Calenders haben Wir diſer Tagen zurecht erhalten und darauß umbſtändlich vernommen ꝛc. ꝛc.

Gleichwie nun E. L. durch diſe gefaſſte deroſelben mitangefügter Churfürſtl. ſinceration nach einig und allein auf ſtabilierung der allgemeinen Reichs-Ruhe angeſehene höchſtrühmbliche reſolution ihre zu unſerm leyder aufs neue in nicht geringer Gefahr ſtehenden Vatterland Teutſcher nation tragende innigliche Liebe und preißwürdigſte Sorgfalt mit realitæt bezeugen: Alſo wollen wir auch ſowohl vor ſolchen E. L. ſeits erweiſenden Chriſtfürſtl. Eyſer, als deroſelben unß hierumb beſchehene vertrauliche notification hiemit allervorderiſt dienſtgebürenden Danck abgelegt und dabenebens dieſelbe, wie hiebevor mehrfältig geſchehen, nochmalen verſichert haben, gleichwie Wir jederzeit und ſonderlich bey gegenwärtig noch immer fürwährender langwüriger Reichs-Verſammlung alle Unſere conſilia und actiones einig und allein dahin reflectieren und zielen laſſen, daß der ſo mühesamb erhebte allgemeine Reichs-Friden in ſeinem Valor auf die liebe poſteritæt ohngekränckt fortgepflanzt und durch keinerley weiß, noch weege, ſie mögen auch Namen haben, wie ſie wollen, demſelben contraveniert, vornehmlich aber die in den vereinigten Niderlanden erregte weitausſehende neue Kriegsmotus wieder geſtillet werden mögten, daß Wir auch diſe unſere aufrichtige intention noch fürterhin ohnausgeſetzt beharren und an Unß niemalen ichtwas ermanglen laſſen werden, was zu erhalt- und feſtſtellung dieſes allen getreuen patrioten gemeinſamen intents immer fürträg- und zulänglich erachtet werden mag. Worzu dann die continuation den von E. L. jetzmals zu ſonderbarer Unſerer Vergnügung reaſſumierten und zumahl bey gegenwertig ſorgſamen Zeiten höchſtnöthigen vertraulichen correſpondenz nicht wenig den Weeg bahnen kan und E. L. verbleiben wir anbey alle freund-vetterliche Dienſtgefälligkeiten zu erweiſen jederzeit ganz willig und bereit

Datum Stuttgard den 21. Martij 1666.



Digitized by Google

# Num. 31.

## Memorial der mehrern weltlichen Fürstl. Gesandten an den Kayſ. Principal-Commiſſarium um Beſchleunigung des Reichstags und der Capitulations-Materie. d. d. 13. Jan. 1666.

Der Röm. Kayſerl. May. höchſtanſehnlicher *Plenipotentiarie!*

Hochwürdigſter Fürſt, Gnädigſter Herr. E. Hochfürſtl. Gn. können Wir in unterthänigkeit fürtragen zu laſſen nicht geübriget ſeyn, Sie erinnern ſich auch von ſelbſt gnädigſt, was maſſen Sie zu jederzeit, auch bey neulichſter ihrer glücklichen Wiederanherokunfft lobwürdig conteſtiert, wie nicht mehr verlanget werde, dann daß die Reichsnegotia mit mehrer Beſchleunigung vor ſich gehen und dabey fleiß und Mühe angewendet werden möge, damit ein heylſamer baldiger Schluſſ zu Wohlfart des heyl. Röm. Reichs erfolgen könne. Geſtalt dann bey unterthänigſter Empfah- und Bewilligung auch die Stände des Reichs dergleichen vermittlen zu helffen von E. Hochfürſtl. Gn. beweglichen erſucht und ermahnet worden. Gleichwie Wir nun zu würklicher Ablangung diſes ſehr heylſamen Zwecks gemeſſen befelcht ſeyn, auch je und allwegen gefaſſet und bereit geweſen, E. Hochfürſtl. Gn. rühmlichſt führende intention zu ſecundieren und dasjenige, warum diſer Reichstag ausgeſchrieben worden, ausmachen zu helffen: Alſo iſt aber erinnerlich und bekandt, was geſtalt durch einmiſchung anderer Materien noch zur Zeit das von dem hochlöbl. Churfürſtl. Collegio außgeſtellte Project über die beſtändige Kayſerl. Wahl-Capitulation in dem FürſtenRath nicht ausgemacht, noch zu Ende befördert werden mögen. Wer hiebey und an ſolcher Verzögerung ſchuld trage und Urſach habe, wollen E. Hochfürſtl. Gn. Wir mit beſchwerlicher Weitläufftigkeit nicht verdrüßlich fallen, ſondern Ihro ſolches vielmehr gnädigſt zu judiciern überlaſſen haben, zumahl Wir im Gewiſſen genugſam verſichert und der Hoffnung geleben von E. Hochfürſtl. Gn. das warhaffte Gezeugnus zu haben und zu erlangen, was maſſen Wir uns nichts mehr angelegen ſeyn laſſen, dann daß die Reichs-negotia in viel ſchnellern Lauff, als bishero leyder geſchehen iſt, von ſtatten gehen möchten, zu dem Ende dann an E. Hochfürſtl. Gnaden bewuſſter maſſen verſchiedene Deputationes verordnet worden, durch welche mit inſtändigem beweglichem Fleiß geſuchet iſt, die Materiam Capitulationis und andere auf diſen Reichstag remittierte Sachen nicht allein würklich anzugreiffen, ſondern auch darinn dergeſtalt zu progrediren und fürzufahren, daß darüber ein gewünſchter Schluſſ glücklichen gefaſſt werden könne, Und ob man wohl öffters mit groſſem Verdruſſ müſſen geſchehen laſſen, daß andere materien eingemiſchet worden, die gleichwohl in weniger Zeit und etlichen Tagen abſolviert und abgethan werden mögen, So iſt doch ſo eine geſtrackte Zeit darüber mit ſonderbarem Verdruſſ und Beſchwerlichkeit zugebracht,

bracht, daß Wir Uns darüber sehr betrübt, es aber nicht ändern können, weil weder sagen, erinnern noch remonstriren helffen und zulangen wollen. Und weil gleichwohl die Röm. Kay. May. Unser allergnädigster Kayser und Herr dem Kayserlichen an die Reichs-Stände abgegangenen Erforderungs-Schreiben die ausdruckliche clausul einverleiben lassen, daß jeder seine anhero verordnete Gesandte dergestalt mit gnugsamer Instruction versehen solle, damit in denen auf disen Reichstag remittierten materien und andern tringenden Ursachen ohne einige Ruckfrag der hohen Herrn Principalen Meinung bey fürgehenden deliberationibus eröffnet werden könne. So würde sich um so viel destoweniger ein oder der andere mit Instructions-Mangel mit Fug und Bestand zu entschuldigen haben, sonderlich in der Capitulations-materi, dessen project am $\frac{25. \text{ Aprilis}}{5. \text{ Maji}}$ anno 1664. und also fast vor 2. Jahren von dem hochlöbl. Churfürstl. Collegio allbereit außgestellet worden, worüber ein oder der andere Gesandte überflüssige Zeit gehabt sich darauff zulänglichen und der Notturfft nach instruiren zu lassen. Wie Wir dann niemahlen in diser Capitulations-materi einigen Instructions-defect fürgeschützet und deßwegen die Protocolla reden und attestiren lassen.

Disem allem nach ersuchen E. Hochfürstl. Gn. im Namen Unserer hohen Herrn Principalen Wir hiemit beweg- und gebührlichen, vor unsere Personen aber unterthänigst bittende, Sie wollen ihrem hohen Valor nach es in die zulängliche Weege richten und einvermittlen helffen, auf daß die Capitulations-Materi wiederumb fürgenommen, das nachständige in dem Fürstl. Collegio, wie zum theil schon würklichen geschehen, anderweit proponiert, dasselbe deliberiert und darüber ein gewisser Schluß verglichen werden möge. Wie dann zu E. Hochf. Gn. Wir das sonderbare zuverläßige Vertrawen in Underthänigkeit geschöpffet, es werden dieselbe, wie biß anhero preißwürdig geschehen, fernere sorgfältige Bemühung anwenden, daß mit Nutz und fruchtschaffung aus disem Werk zu gelangen und man einen solchen Schluß ergreiffen könne, wordurch das heyl. Röm. Reich in guter erbawlichen Einigkeit, ruhigem Wohlstand und harmonie beständiglich zu erhalten. Allermassen nun E. Hochfürstl. Gn. so wohl das ganze heyl. Röm. Reich, alß unsere gnädigste und gnädige Herrn Principalen hiemit nicht wenig obligiren; Also werden sie es auch mit sonderbarer Danknehmigkeit erkennen und mit wohlgefälligen Diensten zu ersetzen Ihnen mit Fleiß angelegen seyn lassen.

Und weil verlauten wollen, ob sey an dem Kayserl. Hof an- und fürgebracht worden, als wären die Stände an Verlänger- und Auffziehung dises Reichstags selbsten Ursach, woran Ihnen gleichwohl ungütlich geschicht und E. Hochf. Gn. ein anders wissen und warhafftig bezeugen können; So haben Wir nöthig befunden den beschehenen mundlichen underthänigsten Vortrag in ein Memorial zu verfassen, dasselbe

E.

E. Hochfürstl. Gn. zugleich gebürlichen übergeben zu lassen; Mit unterthänigstem Ersuchen solches zu unserer exculpation und dardurch viel ein anders zu demonstriren der nechsten an die Röm. Kay. May. unserm allergnädigsten Herrn abfassenden allerunterthänigsten Relation mitbeyzuschliessen, und was dißfalls Wir fürzubringen gemüessiget worden, nicht anders dann in Gnaden zu vermerken und verbleiben E. Hochfürstl. Gn. zu unterthänigsten Diensten bereitwilligst und stets geflissen. Datum Regenspurg den 13. Januarij anno 1666.

E. Hochfürstl. Gnaden. Unterthänigste

Der mehrern Weltlichen Fürsten und Stände anwesende Räthe, Potschafften und Gesandte bey instehendem Reichstag allhier.

## Num. 32.

### Bittschrifft der geistlichen und mit ihnen haltenden weltlichen Fürsten an die Kay. May. wegen ihres mit den mehrern weltlichen Fürsten in der Capitulations-Materie habenden Mißverstands. d. d. 13. Junij 1666.

Ewer Kay. May wird aus denen seithero von den Geistlichen und Ihnen beygetrettenen wegen des puncti Capitulationis in verschiedenen separatim angestellten congressen gehaltenen Protocollen und darauff erfolgten conclusis, so durch Ew. Kay. May. allhiesige Gesandtschafften allerunterthänigst referiert worden, mit mehrerm allergnädigst vernommen haben in was terminis die zwischen den Geistlichen und consorten samt denen mehrern Weltlichen Fürstlichen obschwebenden Mißhelligkeiten stehen und welchergestalten man dißseits sich eyferigst angelegen seyn lassen dises Werck dergestalt zu incaminiren, damit sowohl Ew. Kay. May. dem höchstgeehrtesten Oberhaupt der von männiglichen Ständen gebührende hohe respect und Kayserl. authoritæt, als auch gesambter Chur-Fürsten und Ständen wohlbefugte Gerechtsame unperturbiert und ungekränckhet verbleiben möchten. Gleichwie man dann auch nicht unterlassen solche dißfalls führende friedselige intention und in der particular-Zusamentrettung einmüthig beliebte Schlüsse denen mehren weltlichen Fürstlichen zu hinterbringen in Meinung die mehrere Fürstliche dermassen sich herauslassen würden, dardurch zu einem völligen comportement beederseits zu gelangen und dises hochwichtige Werck zuerheben. Wir haben aus dero uns wieder antwortlichen kurzen Erklärung so viel vernemmen müssen, alß suchten sie nicht allein auf ihren postulatis unwiderruflich zu beharren, sondern auch alle Mittel zuergreiffen, damit durch sothane Ihrer seits gesuchten tardativen und unterdessen gefährlich führenden Consilien ein oder andern Mit-Stand von seinen guten Gedancken irre gemacht und mithin ihr Vorhaben par force durchgetrieben werden möchte.

Wann aber E. K. M. dero höchstbeywohnenden Verstand nach von selbst allergnädigst ermessen können, was sowohl E. K. M. alß dero hochlöbl. Erzhauß Oesterreich vor schädliche inconvenientien zuestossen, wann sothane der Weltlichen consilia zu würcklichem effect gereichen. Wie man dann so viel Nachricht eingenommen, als sollen die dickgemeldte mehrere Weltliche das von E. K. M. offtmals gethonte allergnädigstes Versprechen die Capitulations-materie mit gutem der Stände contento zur Richtigkeit zu stellen, dahin ausdeuten, gleich ob sich E. K. M. gegen die mehrere Weltliche verbindlichen gemacht Ihnen auf ihr Begehren (ungeacht ob es der Billigkeit gemäß oder nicht) in allem zu gratificiren.

Als gelangt im Namen unserer hohen Herrn Principalen und Obern an E. K. M. die allerunterthänigste Bitte Sie geruhen unsere copeylich hiebey gehende endliche Erklärung gegen deren mehrern Weltlichen allergnädigst zu ratificiren und dero hochansehnl. Herrn Commissario Ihro Hochfürstl. Gn. zu Salzburg den allergnädigsten Befelch zu ertheilen sich in dero Untermittlung alsо zu guberniren, damit denen geistlichen und Ihnen zugetretteneu nichts verfängliches zuwachsen möge. Da aber Seine Hochf. Gn. Bedenken tragen sollten sich ferneweit mit derer anderseits capitulirenden einzulassen, würden die Geistliche und Weltliche mitstimmende Ihnen für die höchste allergnädigste Kayserl. Huld und glückseligkeit erachten, wann E. K. M. die Fürstliche Directoria dahin disponierte die Ausmachung dises Wercks allein auf sich zu nehmen oder falls die mehrere weltliche sich nit darzu verstehen wollten, nothdrungenlich Dero Kayserl. Amt ins Mittel zu legen und alsо durch Dero allergnädigste resolution diser concertirenden capitulations-materie seine Erledigung zu geben sich allergnädigst erklären möchten. E. K. M. werden sich nit allein durch sothane allergnädigste deferirung der Geistlichen und consorten desiderien einen unsterblichen Nachruhm erwecken, sondern es werden ꝛc. ꝛc. Regenspurg den 23. Junij. Anno 1666.

der geistlichen und beyhaltenden zu gegenwertigem Reichstag verordnete Räthe, Pottschafften und Gesandte.

## Num. 33.

### Memorial des Schwedischen Gesandten an dem Kay. Hof wegen Ausmachung des Capitulations-Puncten und Beschwerden der Reichs-Stände. sine dato 1666.

*Sacra Caesarea Majestas!*

Non satis laudare possum & debitis encomiis depingere Sacræ Regiæ Majestati Regi ac Domino meo clementissimo Sacræ Cæsareæ Majestatis Ve-

Veſtræ animi teſtificationem, qua apparere voluit Inſtrumento Pacis, fundamento pacis publicæ & ſecuriſſimo ad ulteriorem amicitiam, & ſante inhærere velle & obſervantiſſimum executorem ſe præbere. Igitur ſi quæ ipſius executionem concernentia omittantur, aut contra illud agantur, omnia contra Sacræ Cæſareæ Majeſtatis Veſtræ ſcitum fieri totus mihi perſuadeam. Debiti officii mei eſt Sacræ Cæſareæ Majeſtati Veſtræ per quam humilime & ardenter demonſtrare. Cum ipſi optime conſtet, virtute Inſtrumenti pacis conveniri debere & ſtabiliri cum Principibus Imperii de Capitulatione perpetua, quæ etiam a longo tempore præſentium Comitiorum objectum & materia extitit, ſed non ſperato quidem a tot annis *ſucceſſu languens adhuc* trahitur.

Dignetur Majeſtas Veſtra Cæſarea tam illuſtri & neceſſariæ ad quietem materiæ tandem debitum adhiberi finem, Jura Statuum ſancte obſervari, Et ut ſummis Statuum expenſis a tot annis protractis comitiis parum adhuc ſolidi & ad Imperii quietem collatum videtur, proſpicere dignetur Majeſtas Veſtra Cæſarea ut in dictis punctis ut & puncto Gravaminum Statibus ſatisfiat, ne inutilia imo hactenus Statibus damnoſa Comitia ſolvantur, nullo ad pacem Imperii ſerviente ſcopo obtento.

Quæ benevolentia & Inſtrumenti pacis obſervantia ut verum & unicum omnis ſolidæ amicitiæ & correſpondentiæ fundamentum eſt; ſic ſinceriſſimum Majeſtatis Veſtræ affectus erga Regem meum documentum optatos æternæ in Imperio tranquillitatis fructus & mutuo inter ſe benevolentiæ, certantisque affectus ſpecimina gignet & indies magis magisque efflorescere faciet.

*Sacrae Regiae Majeſtatis Sueciae nomine*

M. Balbizki.

## Num. 34.

### Begriff jener Monitorum, ſo die Fürſtl. Herrn Stände über das Churfürſtl. Capitulations-Concept verfaſſt und zu Handen der Fürſtl. Directoriorum geſtellt und über welche inskünfftig vermög der erfolgten Reichs-Schlüſſe in pleno zu deliberieren.

### *Monita* der Herrn Geiſtlichen Fürſtlichen und deren zu ihnen getrettenen Weltlichen Fürſtlichen.

Ad Proœmium.

Gedachte Stände wollen thuenlicher zu ſeyn erachten, daß dermahlen von dem Proœmio völlig abſtrahiert und ſelbiges biß ad Epilogum verſchoben und für dißmal in den Materialibus und übrigen punctis immittelß verfahren werde.

Ad Art. 1.

1.) Post verba (den Reichs-Ständen) möchte gesetzt werden, Chur-Fürsten und Ständen.

2.) verba und ohne der Churfürsten *usque ad verbum* ausschliessen ꝛc. omittantur & remittantur ad Art. 20.

3.) die Wort zuvorderst aber die unter Chur-Fürsten und Ständen aufgerichte wären auszulassen.

4.) Und für das Wort (Pfandschafft) könnte gesetzt werden Pfandschaffts-*Contract*.

Ad Art. 3.

Man will diß orts ermessen rathsamer zu seyn, daß die materia de Electione Regis Romanorum vivente Cæsare noch dermahlen nicht in deliberation gestellt, sondern zu End diser Capitulations-sach würklich neben andern hierunten ausgesetzten Puncten vorgenommen werden solle.

Ad Art. 4.

1.) post verba (ohne Unterschied) ponatur im Fridenschluss zugelassen.

Ad Art. 8.

1.) Post verba (darüber gehöret) addatur Ihre darwider habende Bedencken gebührend erwogen und nach Billichkeit beobachtet.

2.) Bey den Worten (aufsetzen würde) addatur: Falls auch jemand einige Zolls-*Concession*, die er von einem Römischen Kayser auf sich und seine Leibs-Erben erlangt, hinnach ohne ihr der Churfürsten Bewilligung auf andere Erben hette *extendiren* und bewilligen lassen.

3.) Nach den Worten (nachricht erfordern und alßdann dieselbe) ponatur Wie nit weniger am Rhein und andern schiffbaren strömen oder auch auff dem Land und sonsten geklagte newlich und zur Ungebühr vor oder unter wehrendem 30. jährigem Teutschem Krieg auffgerichte oder erhöchte Zoll und *Licenten* die seithero nit rechtmässig erhalten worden seyn.

4.) Post verba (zu verfahren anbefohlen) ponatur: gestalten auch jener Chur-Fürsten und Stände, so sich der habenden Zollsgerechtigkeit mißbraucht und diſe mehrer oder weiter, als er befugt, erstreckt oder erhöcht und fürohin erstrecken und erhöhen wird, diſer mit der that selbsten, wann er nicht alsobalden solchen *excess* auff zuvor beschehene der Creyß-ausschreibenden Fürsten mit Ernst abstellen würd, so lang ein solcher Chur-Fürst oder Stand im Leben seyn wird, würcklichen verfallen und verwürckt, es auch in obigem allem ein gleiche meinung und Verstand haben soll, wann schon der übri-

Digitized by Google

übertretter kein *immediat*, ſondern ein mittelbarer und Land-Stand wäre.

5.) Zu endbeſagtem 8ten Articuls ponatur: Nachdeme auch die Billichkeit erfordert, daß Chur- Fürſten und Stände und dero Abgeſandten, ſo ſich auff Reichs- *Collegial- Deputations-* und Crayßtägen befinden oder alldahin verfüegen, ihre an das orth angeregter Zuſamenkunfft abſchickende *Mobilia* und *Conſümptibilia*, als Wein, Bier, Getreyd, Viehe und andere notturfft ohne Zoll, Mauth, uffſchlag oder einigen andern dergleichen entgelt, wie er auch nahmen haben mag, auf fürweiſung beglaubter mit Ihr der Chur- Fürſten und Stände oder ihrer Abgeſandten Unterſchrifft und Sigill bekräfftigten urkunden *paſſiert* und *reſpective repaſſiert*, zugleich wann jemand von diſen ableibete, den Erben und Nachfolgern, ingleichen angeregte *mobilia* ohne Zoll, Maut, auffſchlag oder anderwertigen entgelt zuruck und durchgelaſſen werden, alß will und ſoll der Römiſch Kayſer die würckliche Vorſehung thun, daß deme allem nachgelebt, und hierwider kein Chur- Fürſt und Stand noch deren Geſandten und die Erben in obangeregten Fällen auff einigerley weiß beſchweret werden.

Ad Art. 11.

Poſt verba (auff ſein Hauß zugleich richten) addatur: Wann auch ein Chur-Fürſt, Fürſt oder ſonſt unmittelbarer Stand und Lehenmann des Reichs mit Tod abgehet und minderjährige Lehens- Erben hinterläſſt und deren von dem Reich habende Regalien und Lehen bey noch währender minderjährigkeit von dem Reich empfangen worden, ſo ſollen zwar ſelbe nach ihrer erlangten volljährigkeit angedeute Lehen und Regalien wiederumb zu empfangen und das gewohnliche *jurament* abzulegen ſchuldig ſeyn; Hingegen aber ſoll und will der Röm. Kayſer die Vorſehung thun, daß wegen diſer andern Belehnung kein Tax von der Reichs- Canzley an die alſo belehnte erfordert werde, welche meynung es dann auch haben ſoll mit jenen Lehen, welche die Reichs- *Vicarii* in Crafft der guldenen Bull verleihen können, daß nemblich die *Vaſalli*, ſo von den Reichs- *Vicariis inveſtiert* worden, zwar dieſelbe von dem hinnach erwählenden Kayſer wiederumb empfangen, aber derentwegen keinen neuen tax zu bezahlen ſchuldig ſeyn ſollen.

Ad Art. 12.

1.) Poſt verba (Ergänzung des Reichs Creyß) addatur: wann es inmittelſt nit beſchehen.

2.) poſt

2.) post verb. (Beförderung) addatur, und zu dem ende den Creyß-ausschreibenden Fürsten die würckliche Hand biethen.

3.) pro verbo (Creyßordnung) ponatur *Executions*-ordnung.

Ad Art. 14.

Erstbesagten Articul betreffend behalten Ihnen die Herrn Catholische bevor, sich noch unter währender deliberation diser Capitulationssach mit ihren monitis, wie solcher Articul zu stylisiren, vernehmen zu lassen.

Ad Art. 15.

1.) Nach dem Wort mitbegriffen, addatur etwan ꝛc.

2.) post verbum vorgenommen addatur seyn und fürohin vorgenommen werden.

3.) die Worte und die hinfüran geschehen, omittantur.

Ad Art. 16.

1.) Dieweilen die Stadt Rothweil die Ursachen, warumb ersagtes Hofgericht nit zu cassiren in Druck gegeben und den Directoriis eingehändigt, als erachtet man thunlicher zu seyn, daß vorderist angedeuter Aufsatz den Ständen communiciert und erst alsdann, was hierinnen zu thun, deliberirt werden solle. So viel auch die Oesterreichische Landgericht berühret, weilen die mehreste interessierte selbsten die abolition deren nit, wohl aber die Abhelffung gewisser Beschwerdten, auch die Gestattung der freyen appellation an das Kayserl. Cammergericht oder Reichs-Hofrath begehren, also sollen besagte gravamina specificiert und darüber hinnach befindender Dingen die weitere Notturfft berathschlagt werden.

2.) Verba (oder sonsten in einige weg) omittantur.

Ad Art. 17.

1.) Post verb. (Verzögerung und) addatur oder Beobachtung einiger den Rechten nach wider die *executiones* nit zuläss ge *exception*.

2.) Ad verba (noch gestatten) addatur: mit der im Reichs-Hof-Rath an statt der *Revision* gebräuchigen *Supplication*, auch nach Inhalt des *Instrumenti Pacis art. V. §. 54. vers. quoad Processum judiciarium* und nach der Reichs-Hofraths-ordnung allerdings verfahren und darob seyn, daß demselben ein benüegen geleistet und darwider keines wegs gehandelt werden möge. Er solle auch die *res judicatas Imperii* gegen allen auswendigen Gewalt kräfftig schützen und *manuteniren*, auch auff begebenden Fall einiger *Potentat* oder *Republic* die ordenliche *Execution* des Reichs verhindern, sich derselben einmischen oder widersetzen würdet, solches nach Anleitung des *Instrumenti pacis*, der *Executions*-ordnung und der Reichs-*constitutionen* abkehren und alle Mittel dagegen vorwenden.

Ad

Digitized by Google

Ad Art. 18.

Allda wird besser zu seyn erachtet, daß noch dermahlen, wie diser Articul in ein und anderm einzurichten nichts gehandelt, sondern die Sach mit und neben andern ausgesetzten Puncten vorgenommen und ausgemacht werden soll.

Ad Art. 20.

Es wird allda in simili für guet gehalten, daß die deliberation dises articuls biß zu End dises Capitulationswercks zu verweisen seye.

Ad Art. 26.

Post verba (oder einen Stand desselben) addatur nit. Et post verb. gemeint addatur oder angesehen.

Ad Art. 27.

*Post verba* Brabant und an *omittatur* andere.

Ad Art. 29.

1.) Bey dem Wort: Freyheit addatur, doch daß dabey kein Unterschlaiff gebraucht werde bey dem Verlust der *Consumptibilium*.

2.) Nach dem Wort der Posten *omittatur* an dem Ort, da ers bißhero gehabt und hergebracht anordnen.

3.) Nach den Worten (*proportionier*tes Postgeld) addatur: massen noch unter disem währendem Reichstag von Reichswegen ein gewisser *tax* zu bestimmen.

4.) Zu End berührten Articuls ist zu setzen: Doch solle das Kayserl. Erb-Land-Hof-Postamt bey seiner *anno 1624.* erlangter *Investitur* und des *General*-Reichs-Postmeisters auf dieselbe ertheilte *revers* in den Erbländen unbeeinträchtiget verbleiben und dabey geschützt werden.

Ad Epilogum.

§. Disem nach und so viel aber ꝛc.

Es wird ermessen, daß erst alßdann von dem Epilogo zu reden sey, wann die Materialia Capitulationis verglichen seyn werden.

Ad Appendicem.

Den Appendicem hat man diß Orts weiters zu dictiren für unnoth erachtet.

## Monita der theils Herrn Weltlichen Fürstlichen.

Ad Proœmium.

Monitum 1.) *Post verbum* Fridenschluß *addatur* und des Reichs-Abschieds de anno 1654.

2.) Pro verbis Handlung vorgefallen *ponatur* gehandelt.

3.) Pro verbis So ist selbige ꝛc. *usque ad verba* gebracht worden *ponatur*: Als ist dieselbe dergestalt verglichen, beliebt und disem Reichsabschied einverleibet worden.



Digitized by Google

Ad Art. 1.

1.) Post verba (sub quocunque prætextu) addatur: wider den Friedenschluss oder aufgerichte *Pacta*.

2.) Post verba geleistet werden, sollen *ponatur* Wie er ihnen den drey Churfürsten und samptlichen ihren Religionsverwandten, auch solches crafft dises verspricht und sich hiemit darzu verbindet.

Ad Art. 2.

1.) pro verbis (noch unter blossem Vorwand) ponatur: und unter keinerley Vorwand, es seye auch ꝛc.

2.) Hæc verba (auff einen Reichs oder *Deputations*-Tag) omittantur.

3.) Post verb. (vorgehende Bewilligung ändern) addatur: viel weniger neue Ordnungen und Gesetze in dem Reich machen.

Ad Art. 3.

1.) Verba (und von hohem *praejudiz* und weitem aussehen seyn) omittantur.

2.) Post verba (der güldenen Bull) addatur jedoch dem Friedenschluss ohn abbruch.

3.) Verbum (*Praeeminentien*) omittatur.

4.) Post verba (auch seines theils *approbiren* und *confirmiren*) addatur: Jedoch dem *Instrumento pacis* und andern Reichs-Satzungen, auch denen von Fürsten und Ständen hergebrachten juribus und privilegiis unabbrüchig.

5.) Pro verbis (auff einem deßhalben angestellten *Collegial*-Tag) ponatur Fürsten und Stände.

6.) Post verba: der Kayser will auch, addatur der Churfürsten Amtsverwesern und Erbämtern ihre von alters hergebrachte Verrichtungen ungeschmälert lassen und sie dabey handhaben, weniger nicht ꝛc. & postea pro verbis Wann der Churfürsten Amtsverweser und Erbämter ponatur Wann dieselbe.

Ad Artic. 4.

1.) Præmittantur sequentia: In allen Reichsgeschäfften, insonderheit denjenigen, die in dem Art. VIII. Instrumenti pacis namentlichen exprimiret und dergleichen soll und will der Röm. König oder Kayser die Chur-Fürsten und Stände des Reichs Ihres juris suffragii sich gebrauchen lassen und ohne derselben Reichstägigen freyen Beystimmung und Einwilligung in selbigen Dingen nichts fürnemen, noch gestatten.

2.) verba: Mag er sich aller Hülf gebrauchen, omittantur.

3.) pro verbis, auch ohne Unterschied der Religion, ponatur von Beeden Religionen.

Ad

Ad Art. 5.

Post verba (von dem Reichs-Pfenningmeister jedesmahl) addatur auff den nächst darauff folgenden Reichstag.

Ad Art. 8.

1.) Verba (doch unbeschädigt usque perpetuationem) omittantur.
2.) Pro verbis (Es seyen dann die interessierte darüber gehört) ponatur: Es seyen dann alle und jede Benachbarte und interessierte darüber zur Genüge vernommen und deren allerseits Einwilligung erlanget.
3.) Post verba (annehmen mögen) addatur: Würde sich auch finden, daß einiger Stand nach dem Münsterischen Fridenschluss ein neu Zoll-privilegium ohne der interessierten Stände Vorwissen und Einwilligung erlanget, das soll ingleichem ipso jure null und nichtig und solcher gestalt niemand zu einiger Zollraichung gehalten, sondern ein jeder so guet er kan sich deren zu entbrechen bemächtiget seyn.
4.) Post verb. (Pflaster) addatur Steinfahren.
5.) Post verba (und ohne ordentliche Verwilligung des Churfürstl. Collegii) addatur: und, wie obstehet, der interessierten.
6.) Post verba (uff Staffel Gerechtigkeit mehr ertheilet) addatur: noch gestattet werde, daß die vorhin damit privilegierte solche Staffel ultra territorium extendiren oder sich eines juris prohibendi gegen die benachbarte anmassen und ihnen in ihren der benachbarten Landen die Waaren niderlegen zu lassen verwehren mögen. Et postea omittatur verbum werden.
7.) Verba (deßgleichen soll und will er auch ꝛc. usque ad verba keines wegs ausfertigen noch ertheilen lassen) omittantur.
8.) Pro verbis (mit dem Churfürstl. Collegio) ponatur: mit Chur-Fürsten und Ständen.

Ad Art. 9.

1.) Ad verba der Sieben Churfürsten addatur Fürsten und Stände.
2.) pro verbis (ohne der Churfürsten Bewilligung) ponatur ausser einer allgemeinen Reichs-Versammlung und der Stände Bewilligung.
3.) Ad verba (ohne Miteinwilligung der Chur-Fürsten und Stände addatur und insonderheit ꝛc. & postea omittatur particula und ꝛc.

Ad Art. 10.

1.) Pro verbis oder beschwehren addatur: oder in andern stand setzen lassen.
2.) post verba (sondern sich auch) ponatur: alles dessen, was etwan zu exemption und Abreissung vom Reich Ursach geben könnte, insonderheit aber der exorbitirenden Privilegien und immunitæten enthalten, vielmehr aber sich ꝛc.
3.) Post verba (Beystand der Sieben Churfürsten) addatur: Fürsten und Stände.
4.) Post verba (sorgfältig angelegen seyn lassen) addatur: jedoch dem Westphäl. Fridenschluß in allweg unabbrüchig.



Digitized by Google

5.) Pro verbis (dem Churfürstl. Collegio zu des Reichs Versicherung) ponatur dem Reich zu dessen Versicherung.

Ad Art. 11.

1.) Post verba (Fürsten und Ständen des Reichs) addatur auch der Reichs-Ritterschafft und andern Reichs-Vasallen.

2.) Post verba (auf sein Hauß zugleich richten) addatur: Wann auch ein Churfürst, Fürst oder sonsten unmittelbarer Staud und Lehenmann des Reichs mit Tod abgehet und minderjährige Lehens-Erben hinter sich verläßt und derer von dem Reich habende Regalien und Lehen bey noch währender Minderjährigkeit durch die Vormünder empfangen worden, so soll und will der Röm. Kayser die also belehnte nach erlangter ihrer majorennität zu anderweiter Empfängnus solcher Lehen und Regalien nicht anhalten, sondern sie bey obgedachter erster Belehnung allerdings lassen.

3.) Post verba (ohne Vorwissen der Churfürsten) addatur: Fürsten und Stände.

4.) Post verba (Bewilligung der Churfürsten) ponatur: Fürsten und Stände.

5.) post verba (zum Reich ziehen) addatur: und zu dessen Nutz anwenden.

6.) pro verbis (zur Maynz. Churfürstl. Canzley) ponatur: zu der Chur-Maynz. Reichs-Canzley zu fernerer communication an die Stände.

7.) Ad verba (mit rechtmässiger Collegial-Bewilligung der Churfürsten.) addatur. Fürsten und Stände & deleatur Collegial.

Ad Art. 13.

1.) Post verba (hernach aber) addatur: zum wenigsten alle 6. Jahr und sonsten.

2.) Ad verba (da Ihm die Churfürsten) addatur: oder einige Reichs Crayse.

3.) verba (und des Reichs propositiou) omittantur.

4.) Post verbum (Collegialiter) addatur: oder sonsten.

Ad Art. 15.

1.) Post verbum (Processen) addatur: Commissionen, rescripten. und dergleichen.

2.) post verb. (der benachbarten) add. Stände.

3.) post verba (Sie zum gehorsamb zu bringen) addatur: oder andern benachbarten oder sonst interessierten Ständen ohne Schaden und Nachtheil.

Ad Art. 16.

1.) Ad verb. (heischen und laden) addatur: oder auch wegen der Lehen-Empfängnus dahin zu kommen begehren.

2.) Post verba (und entscheiden lassen) add. Es soll und will auch der Röm. Kayser kein alt Reichsgericht verändern, noch ein neues aufrichten, es wäre dann daß Chur-Fürsten und Stände solches auf einem allgemeinen Reichstags vor guet befinden. Und als demnach von Chur-Fürsten und Ständen schon von lan-

gen

gen Jahren hero sowohl wider das Kayserl. Hofgericht zu Rotweil, als das Weingartische und andere Landgerichte in Schwaben allerhand grosse Beschwehrungen vorkommen, auf unterschiedlichen hievorigen Reichs-Conventen angebracht und geklaget, dahero auch in dem Münster- und Osnabrügischen Friedenschlüssen deren abolition halber allbereit veranlassung geschehen, so sollen Chur-Fürsten und Stände sampt dero angehörigen oberwehnten Kayserl. Hofgerichts zu Rothweil, wie auch des Weingartischen und anderer Landgerichte in Schwaben befreyet, ermeldte judicia hiemit aufgehoben, auch Chur-Fürsten und Stände samt den ihrigen zu parirен nicht schuldig seyn.

3.) post verb. (auch wider) add. diſe ſeine Zuſage.
4.) post verb. (noch auch ob) ponatur: in oder.
5.) pro verbo (vorgemelte) ponatur: in diſer Capitulation enthalten.
6.) post verb. (vor dem Reichs Hof-Rath) omittatur particula allein.
7.) post verba (immassen darinnen) addatur ſich einmiſchen oder ꝛc.
8.) post verba (Proceſſ, Mandata) add. Commiſſiones, reſcripta, promotoriales.
9.) post verb. (wo auch) addatur der ſachen Notturfft und wichtigkeit erfordert, daß ꝛc. & postea verba illa (wann es der Sachen Wichtigkeit erfordert) omittantur.
10.) pro verb. (in Anweſenheit) add. in keines andern beyſeyn, als ꝛc.
11.) post verba (ſich mit denſelben) addatur: allein und ſonſten mit keinem andern ſeiner Räthe und Bedienten.
12.) post verba (in erſtgemeldtem ſeinem Reichs-Hof-Rath) add. oder Cammergericht.
13.) pro verb. (der in offtgemeldtem Friedenſchluſſ usque ad verb. reviſion) ponatur reviſionis vel ſupplicationis.

Ad Art. 17.

1.) post verba (Verzögerung und) add. den Rechten nach wider die executiones unzuläſſige.
2.) Illa verba (auch nach vollſtreckter execution) omittantur.
3.) post verb. (beneficium reviſionis) add. & ſupplicationis.
4.) Ad verb. (ſolcher reviſionen) addatur: des Kayſerl. Cammergerichts.
5.) Ad verb. (noch geſtatten) add. mit der im Reichs-Hof-Rath an ſtatt der reviſion gebräuchlichen ſupplication auch nach dem Inhalt des Inſtrumenti pacis art. V. § 20. vers. quoad proceſſum judiciarium &c. und nach der Reichs-Hof-Raths-Ordnung allerdings verfahren und daran ſeyn, daß demſelben ein Genügen geleiſtet und darwider keines wegs gehandelt werden möge.
6.) post verba (der guldenen Bull verbleiben) addatur: vermög deren von ſeiner

Belehnung, wann gleich verschiedene Lehen empfangen werden, mehr nicht als eine einfache tax zu entrichten.

7.) ad verba final. (noch beschwehren lassen) add. auch nicht gestatten, daß von denen Chur-Fürsten und Ständen, welche vermög des Oßnabrüg- und Münsterischen Friedenschlusses Länder haben abtretten und andere loco satisfactionis annehmen müssen, eine newe Lehengebühr, tax, Regaliengelder oder sonsten in einigerley weise etwas gefordert, viel weniger, wann wegen der durch die Vormünder, wie obgedacht, empfangene Lehen die præstanda einmahl præstiert worden, nach erlangter Majorennität der also belehnten die Lehengebühr, tax und was demselben anhängig, nochmals und also gedoppelt entrichtet werden solle.

Ad Art. 18.

1.) Verba (der die Exemtion &c. usque ad verba erfunden wird) omittantur.

2.) post verba (de non appellando) add. & evocando sowohl in Civil- als Criminal- und Fiscal-Sachen.

3.) post verb. (unter was schein und vorwand) add. alß continentiæ causæ und dergleichen.

Ad Art. 19.

1.) Ad verb. (Grafen, Herrn) add. von der Reichs-Ritterschafft.

2.) Pro verbis (und die Benachbarte) ponatur: und ohne mitbewilligung der Benachbarten.

3.) Pro verbis (ehe und bevor selbige) ponatur: nach laut jetztgedachten Abschieds §. Benebens sollen Cammer-Richter &c. und §. Was dann Chur-Fürsten und Stände &c. zu vorderst die Anträge in acht nehmen, wo aber die jurisdictio fundiert, dennoch ehe und bevor die mandata &c.

4.) Versiculus: der Regierende Röm. Kayser soll und will &c. usque ad finem Articuli omittatur & substituantur sequentia: In Straff-fällen soll und will der Röm. Kayser die Straffen denjenigen, so in der Sachen cognoscirenden oder denen darum Commission aufgetragen worden, nicht zu wenden, noch appliciren lassen.

Ad Art. 20.

Hic Articulus ex priore Capitulatione & monitis Principum ita posset concipi: Es soll und will auch der Röm. Kayser fürkommen und keines wegs gestatten, daß hinfüro jemand hohen und nidern Standes, Churfürst, Fürst, Stand oder andere ohn rechtmäßige und genugsame Ursach auch ungehört und ohne Verwissen, Rath und Bewilligung des heyl. Reichs Chur-Fürsten und Stände in die Acht und Aberacht gethan, gebracht oder erkläret, sondern in den Casibus darinnen nach Beschaffenheit des Verbrechens uff die Acht oder privation entweder von des Kayserl. Fiscal-Amts wegen oder uff anruffen des lædierten und klagenden Theils zu pro-

procediren und in Rechten zu verfahren und darüber der Kayser entweder an dem Reichshof-Rath oder Cammergericht pro Administratione justitiæ angeruffen und imploriert wird, zuvorderst in decretir- und auslassung der auf die Reichs-Acht oder privation gebettenen Ladungen und mandaten, so dann in der Sachen weitern Ausführung biß zum Beschluß uff des heyl. Röm. Reichs hierüber vorhin verfasste Gesetze und Cammergerichts-Ordnung genawe und sorgfältige Achtung gegeben, damit der angeklagte nicht præcipitiert, sondern in seiner habenden rechtmässigen defension der Nottursft nach angehöret werde. Wann es dann zum endlichen Schluß der Sachen kommen, so sollen die ergangene Acta uff offentlichen Reichstag gebracht, durch gewisse absonderlich verabredte Stände aus allen dreyen Reichs-Collegiis gleicher Anzahl der Religion examiniret und überleget, deren Gutachten an gesampte Stände referirt, von denen der endliche Schluß gefasset und das also verglichene Urtheil in des Kaysers Namen publiciert, auch die execution sowohl in disen, als allen andern Fällen anderst nicht, als nach Inhalt der Executions-Ordnung durch den Crayß, darinnen der Aechter gesessen und angehörig fürgenommen und vollstrecket werden. Was nun dem in die Acht erklärten Stand also abgenommen wird, das soll und will der Kayser Ihm und seinem Hause nicht zueignen, sondern es dem Reich verbleiben, vor allen dingen dem Beleydigten Theil darauß satisfaction thun lassen, Jedoch so viel die particular-Lehen, so nicht immediate von dem Kayser und dem Reich, sondern von andern herrühren, betrifft, dem Lehenherrn, auch sonsten der Cammergerichts-Ordnung und einem jeden an seinen habenden Rechten und gerechtigkeiten dißfalls unbeschadet.

Ad Art. 21.

Post verb. (beschweret werden) ponatur oder da dergleichen Vergwaltigung von ihm oder seinem Hause gegen einen oder andern Reichsstand vorgenommen würde, so soll und will er alsobald nach Anrettung seiner Kayserl. Regierung die sichere Anstalt machen, daß die beleydigte Stände ohnverlängt restituiert und der zugefügte Schaden nach unpartheyischer Erkenntnus auf einem Reichs- oder deputations-tag ersetzet werde.

Ad Art. 22.

1.) Post verb. (Im FürstenRath) addatur oder Gräffl. Collegiis.
2.) Post verb. (Mit decretis) addatur: promotorialien, diplomatibus und dergleichen.
3.) Pro verbis (untergebene Güeter) ponatur: die ihm zugehörige und in solchen Landen gelegene Güter.
4.) Verba (weilen auff des Reichs Canzley taxam, usque ad finem) omittantur.

Ad Art. 23.

1.) post verb. schleunige addatur Audienz und ꝛc.

2.)

2.) verba (so viel immer möglich usque ad verba Nutz erachtet werden) omittantur.

3.) post verb. (guten tapfern Herkommens) add. und des Reichswesen kundig.

Ad Art. 24.

1.) pro verbo (aus dem Reich) ponatur: aus den Reichs-Crayssen.

2.) post verb. (mit absonderlicher Pflicht) add. Bestallung oder Gnadengeld.

3.) ad verb. (Besag Friedenschlusses) add. mit Zuziehung eines Churfürsten, wie auch eines geist- und weltlichen Fürsten nach der Ordnung, wie sie bey Reichs-Conventen sitzen, in gleicher Anzahl der Religion uff Maaß und Weiß, wie die deßhalben verfaßte Visitations-Ordnung besaget. NB. Hiebey ist der Herrn Grafen desiderium bekandt.

4.) Post verb. (zum Präsidenten oder Vice-Präsidenten) ponatur: unter denen beeden jederzeit einer der Augspurg. Confession zugethan seyn solle.

Ad Art. 25.

1.) Pro verb. (dißfalls zustehenden) pon. dißfalls gebührenden, jedoch gegen dem Kayser und Reich zu verantworten stehenden.

2.) Post verb. (daß der Reichs-Canzley) add. wider die Reichs-hof-Raths und Canzley-Ordnung.

3.) Post verb. (allerdings befreyet seyn) add. So soll und will Er auch unweigerlichen verstatten, daß die Reichs-hof-Räthe ingleichem der Chur-Fürsten und Stände Gesandte, Räthe, Residenten, Agenten und sollicitanten und Bediente, auch dero Weiber, Wittiben, Kinder und Gesind das exercitium ihrer Religion an seinem Kayserl. Hof und jederzeit befindlichen Hoflager haben, zu information ihrer Kinder Præceptores, wie auch zum Predigen, Copulationen, Administrirung der heyl. Sacramenten und was dem Gottesdienst weiter anhängig, Priester samt anderen dabey erforderten Personen halten mögen, denen dann in Verrichtung ihres Amts und Ihnen allerseits insgemein an ihrer Religions-Uebung, auch ehrlicher Begräbnus ihrer Todten kein Einhalt, verbott oder andere Verhinderung geschehe, vielmehr gebührender nachdrücklicher Schutz gehalten und zu obgedachten Begräbnussen ein bequemer Ort angewiesen werden.

Ad Art. 29.

Diser Articul könnte folgender gestalt eingerichtet werden: der regierende Röm. Kayser will keineswegs gestatten, daß Chur-Fürsten und Ständen einige ausländische und Ihnen zumahl unverpflichtete Personen zu Postmeistern, Posthaltern und Postbedienten in ihren Landen und Stätten wider ihren Willen aufgedrungen oder dieselbe von des Landesherrn oder der Obrigkeit Jurisdiction und Beytragung gemeiner Beschwerden eximiert und befreyet oder auch durch sie dem Herkommen und Potten-gebrauch und insgemein denen von Chur-Fürsten und Ständen in jedes Landen

den und gebieten crafft Landesfürstl. und herrlicher Obrigkeit der Posten halber gemachten Verordnung einiger Eintrag oder Behinderung nicht zugefüget werde. Wollen auch einige Mandata, decreta oder inhibitiones darwider nicht ergehen lassen, sondern es sollen diß falls alle und jede Stände bey ihren zustehenden Rechten, Freyheiten, wie auch freybesitzlichem Gebrauch, Privilegien und zum Theil deßwegen vorgegangenen sonderbaren pacten und Verträgen unperturbiert gelassen, weniger nicht Chur-Fürsten und Stände und deren sonderlich uff Reichs-Conventen habende Gesandschafften mit dem Brief- und Postgeld über die verglichene Reichs-tax nit beschweret, noch übernommen werden.

Post Art. 29.

ponatur: Auf den Fall auch ein Röm. König bey Lebzeiten eines Röm. Kayfers erwählet würde, so soll diser Capitulation nachfolgender Articul dises Orts eingerucket werden: Nemblich es soll und will der Röm. König sich keiner Regierung und Administration im heyl. Röm. Reich weiter oder anderst unterziehen, dann so viel Ihme das von Kay. May. vergönnet und zugelassen wird, auch Ihrer Kay. May. die Zeit ihres Lebens an Ihrer Hoheit und Würden des Kayserthumbs keine Irrung, noch Eintrag thun.

Ad Art. 30.

verb. (geheimen) omittatur.

Ad Epilogum.

1.) Pro verb. (hat das Churfürstl. Collegium sich erkläret) ponatur: Soll.
2.) Pro verb. (den eligendum usque ad verba Reichs-Constitutionen unabbrüchig) ponatur: der eligendus verpflichtet werden.
3.) pro verb. (ausser dem, was in diser Capitulation &c. usque ad verba: allerhöchstgedachte Kay. May.) ponatur: So weit Sie diser beständigen Capitulation conform, gelassen, worüber Sie aber an die in gegenwärtiger Capitulation geänderte oder aufs neu constituirte puncten, nicht weniger, als ob dieselbe bereits der Franckfurtischen wörtlichen inseriert gewesen, auch uff solche Aenderungen und neue constitutiones &c.

## Erinnerungen der Herrn weltlichen Fürstlichen über der Geistl. Fürstl. Abgesandten jüngst per dictaturam communicirte monita in puncto Capitulationis perpetuæ.

Dictiert per Magdeburg den 19. Nov. 1664.

Demnach der Herrn Geistlichen Fürsten hochansehnliche Gesandten in voriger Wochen die Ihnen zugefallene monita in puncto Capitulationis Cæsareæ außgestellt und solche per dictaturam communiciert, so hat man diſſeits nit ermanglet die-

dieſelbe zu verleſen und zu erwegen, auch der geſtalt beſchaffen befunden, daß man ſich diſſeits in dem maiſten damit conformiren kan, auſſer gar wenigem als

Art. 1. bey dem monito 2. erwartete man eigentliche Erklär- und Erleuterung, weil diſſeits die Meynung ſeye, daß ſolcher paſſus ad art. 20. gefüglichen möchte gezogen werden können. Wegen des dritten und vierten moniti hielte man dafür, daß es bey dem Churfürſtl. ausgeſtellten Capitulations-project wohl verbleiben könnte.

Art. 8. præſupponiret man bey dem monito 1. die Erleuterung, ſo in diſſeitigem monito 2. enthalten. Ad monitum quintum aber könne man diſſeits wohl indifferent ſeyn, ob es in die Kay. Wahl-capitulation oder nit vielmehr in den erfolgenden Reichs-Abſchied zu bringen.

Art. 11. lieſſe man bey diſſeits gethonem monito 2. wobey man gleichwol erbietig ſey, darüber ſich miteinander nochmals zu vernemmen. Was aber die von den Reichs-Vicariis ertheilte Lehen anbetreffe, habe man diſſeits kein Bedenken ſich darüber mit den Herrn Geiſtlichen zu conformiren.

Art. 12. monito 2. wäre pro verbis (Ausſchreibende Fürſten) zu ſetzen: hohe Crayß-Aemter. & 3. pro verbo: Crayßordnung, könnte unmaßgeblich geſetzt werden: Crayß- und Executions-Ordnung.

Art. 16. monito 2. lieſſe man es diſſeits bey dem Churfürſtl. Aufſatz.

Art. 29. hielte man dafür, daß es bey diſſeits gethonen monitis ad hunc articulum zu laſſen und von der in dem Churfürſtl. project enthaltenen materi in capitulatione zu abſtrahiren.

Und weil man wahrgenommen, daß die Herrn Geiſtliche nachgeſetzte wichtige 7. puncta noch zur Zeit ausgeſetzt, als 1.) das procœmium. 2.) in Art. 3. Electionem Regis Romanorum. 3.) articulum 14. 4.) in articulo 16. das Principium wie auch 5.) in art. 18. den Anfang. 6.) den articulum 20. und 7.) den Epilogum, ſo hätte man ſie freundlich zu erſuchen, Ihnen belieben zu laſſen, ſich auch hierüber fürderlichſt zu erklären. Im übrigen widerholete man die diſſeitige monita und dafern denen Herrn Geiſtlichen darüber noch weiter etwas zu erinnern beyfiele, wolle man dasſelbe ebenfalls gerne vernemmen in Hoffnung, daß man mit Gottes Hülff nunmehr aus diſem Werk glücklich gelangen möge.

## Num. 35.

### Chur-Pfälziſch Schreiben an Herzog Eberharden wegen der Naſſauiſchen Reſtitution wider Lothringen. d. d. 28. Nov. 1667.

Unſern Freundlichen Dienſt und was wir mehr liebs und guts vermögen jederzeit zuvor, Durchleuchtig Hochgeborner Fürſt, freundlicher lieber

Vet-

Vetter, Bruder und Gevatter. Wir mögen E. L. in hergebrachter vertrawlicher correſpondenz wohlmeynend nicht verhalten, welcher geſtalt Wir aus dem in der Gräfflichen Naſſaw und Sickingiſchen reſtitutions-Sach uff gegenwertigem Reichstag per majora außgelauffenem concluſo, daraus ein Reichs-Gutachten nunmehr abgefaſſt werden ſoll, mit höchſter Verwunderung erſehen, daß es uff reaſſumierung der vormahls mit des Herzogs von Lottringen Lden von Reichswegen vergeblich gepflogener güttlichen Handlung und nochmaliger offerierung der angebottenen Geld-Summ ankommen wolle. Nun zweifflen Wir nicht, E. L. dero erleuchtetem Verſtand nach ohnſchwer von ſelbſt ermeſſen werden, zu was groſſer Verkleinerung und Abbruch des biß noch erhaltenen reſpects dem Römiſchen Reich es gereiche, daß nach demmahl vor diſem uff jetziger allgemeinen Reichs-Verſamlung und ſonſt wegen erhalt- und handhabung deſſelben authoritæt ſo groſſe conteſtationes geſchehen und zu ſolchem Ende anſehnliche Kriegs-Verfaſſungen gegen angränzende mächtige Potentaten veranlaſſet, man anjetzo von ſolchen tapfern reſolutionen widerumb zuruckfalle und von einem Herzogen von Lottringen ſich dahin bringen laſſe, daß man in einer ſo claren in dem Weſtphäliſchen Friden-Schluſſ und Nürnbergiſchen executions-Receſs gegründeten und von allen paciſcierenden Theilen würcklich zu guarantiren ſtehenden reſtitutions-Sach Ihm gleichſam ein Friedens-Geldt anzubieten kein Bedenkens trage. Gleichwie aber über, daß es des Röm. Reichs Ehr und Anſehen allerdings abbrüchig, deſſen Sicherheit in nicht geringe Gefahr geſetzt wird (darzu Wir durch unſere Beyſtimmung Anlaſſ zu geben ſo wenig gemeint, als Wir deſſen in ungutem Verdacht zu werden verhoffen) Wann des Herzogs von Lottringen Lden uff ſolche Maaß noch mehr Mittel in die Hand geſpielt werden ſeine Gränze zu anderer Benachbarten Schaden, Nachtheil und immerwährender Unruhe zu erweitern und ein Stück nach dem andern von dem Reich ab- und an ſich zu ziehen und ſeinen Landen (allermaſſen er mit der Grafſchafft Falkenſtein zu thun vorhabens) zu incorporieren; Alſo wird unſers ermeſſens diſem allem gar wohl können geſtewert und vorgekommen werden, wann denen in guter Verfaſſung und armatur ſtehenden Craiß-Ständen vermög der Reichs-conſtitutionen, arctioris modi exequendi die execution wider Lottringen uffgetragen würde; welche dann bey der, Gottlob, diſes Jahr wohl eingebrachter Erndte und Herbſt vermittelſt guten Anſtalts dergeſtalt ins Werck gerichtet werden könnte, daß die Nachbarſchafft nicht viel Schaden dabey zu leyden hätte. Und da ja des Herzogs Lden dadurch zur ſchuldigen reſtitution ſich nicht bewegen laſſen wollte, wäre Ihre Lden in dero Landen gnugſam geſeſſen, umb ſich krafft executions-Ordnung des Schadens weniger nicht, alß uffgangener executionskoſten an deroſelben haben zu erholen. Wir halten aber davor, daß Ihre Lden zu den extremiteten, wann ſie den Ernſt verſpühren, es nit kommen laſſen werden, indem Wir nit glauben, daß einiger Potentat, vielweniger diejenige, welche den

Fridenschluss zu guarantiren gehalten, gegen dessen so claren Buchstaben Ihrer Lden assistieren, sondern vielmehr, wann Sie des Reichs eigentlicher intention darunter in Zeiten verstendiget und gesichert, das Werck selbst mitzutreiben und zum intendierenden Zweck bringen zu helffen sich vermögen lassen würden. Wir haben nicht Umbgang nehmen wollen gegen E. L. unß vertrawlich hierunter auszulassen und Dieselbe dienstfreundlich zu ersuchen, nachdem aus Lottringens Lden bißherigen Bezeugungen und dabey einzelauffenen Umständen gnugsam erhellet, daß mit der gütlichen Handlung und darauff abgefasstem concluso der Sachen nicht geholfen seyn, noch den gravierten die verlangende höchstbillige satisfaction gedeyen werde, Sie geliebe in ferwerer Erwägung der Sachen Bewandtnus und Wichtigkeit nach dem höchstrühmlichen Syfer, welchen Sie bißhero vor des Reichs Ehre, respect und securitæt bezeuget und erwiesen, durch Dero Gesandschafft dahin cooperiren und andere Stände zur Mitwürkung disponiren zu lassen, damit durch einhelligen schluss zulänglichere Mittel zu Erlangung des abzielenden Zwecks ergriffen werden mögen. Daran erweisen Ew. Lden ein lobwürdiges zu des H. Reichs Ruhm und Nutzen streckendes Werck und Wir verbleiben Ew. Lden angenehme Freund- vetter- und brüderliche Dienst zu erweisen iederzeit bereitwillig Heidelberg den 23. Nov. 1667.

Carl Ludwig von Gottes Gnaden Pfalzgraff bey Rhein ꝛc. ꝛc.

E. Lden dienstwilliger trewer Vetter Bruder Gevatter und Diener

Carl Ludwig.

## Num. 36.

### Herzog Eberhards Antwort an den Churfürsten auf obiges Schreiben. d. d. 6. Dec. 1667.

Uus Ew. Lden de dato Heydelberg den 23ten des zuruck gelegten Monats Novembris in der Gräfflich Nassaw und Sickingischen Restitutionssach an unß abgelassenen Freund-Vetterlichem Schreiben haben Wir die Ihro hierunter zugehende hochvernünfftige und sorgfältige Gedanken, daß man nemlichen bey diser noch fürwährenden Reichs-Versammlung zu Regenspurg zu Erlangung dessen in solcher Restitutionssach suchenden Zwecks durch einen einhelligen Schluss zulänglichere Mittel zu ergreiffen haben mögte, umbständlich vernommen.

Wie nun E. Lden wegen ihres zu der hierinnfalls gravierten würklicher und Fridensschlussmässiger satisfacirung und mithin zu des Reichs Ehre, respect und securitæt so beharrlich bezeugenden preißwürdigen Syfers vor allen dingen schuldiger hoher Danck gebühret; also zweiflen Wir auch nicht, es werden Ew. Lden diese Ihre trewgemeinte Sorgfalt bey obangeregter Reichs-Versammlung durch die ihrige nicht

allein

allein denen übrigen anweſenden Churfürſtl. Geſandſchafften, ſondern auch derſelben hohen Herrn Principalen ſelbſten ebenmäſſig beweglichſt vorzuſtellen ſich umb ſo viel mehr angelegen ſeyn laſſen, damit in ſolchem hochangelegenen negotio hernachmaln auch in beeden andern Reichs-Collegiis mit deſto beſſerm Nachtruckh die Notturfft weiter überlegt und ein allerſeitig einmüthiger dem Inſtrumento pacis und des Reichs reputation gemäſſer Schluſſ endlich gefaſſt werden könnte. Wir wollen auch nicht ermanglen unſern allda habenden Abgeſandten über die ihme hiernnder ſchon zu verſchiedenen mahlen gegebene, auch von Ihm jederzeit der gebühr nach beobachtete Ordre ebenmäſſig weitern gnädigſten Befehl, daß Er hierunder nach euſſerſter Müglichkeit concurrieren helffen ſolle, zu ertheilen: Allein iſt E. Lden hiebey von ſelbſten ohnverborgen, daß es mit diſer Sach ſchon bey vorigem Reichstag durch die damahlen des Herrn Herzogen von Lothringen Lden angebottene ſtarke Geldſumm zu weit kommen und bey gegenwertig noch fürwehrendem Reichs-Convent, als ſelbige bereits zu verſchiedenen mahlen reaſſumirt worden, die Majora jedesmahls wider fürgedrungen, welches uns dann neben deme, daß auch in allen übrigen Evangeliſcher ſeits annoch ex Inſtrumento pacis rechtmäſſig zu ſuchen habende Reſtitutions-Fällen mit denen darunter je länger je härter bezeugenden Herrn Catholiſchen Ständen überein und zu würcklicher reſtitution kommen zu können faſt alle Hoffnung zerrinnen will, die nicht unzeitige Beyſorge machet, es werde eben ſchwer daher gehen die bißher in eingangs-erwehnter reſtitutions-ſach abgefaſſte concluſa zu ändern und anderwertige von E. L. intendirende zulänglichere Mittel zu ergreiffen, dero Wir anbey zu erweiſung Freund-vetter- und brüderlichen Dienſte ſtets willig und befliſſen verbleiben. Stuttgard den 6. Dec. 1667.

## Num. 37.

### Herzog Eberhards Reſolution auf des von der teutſchen A. C. verwandten Gemeinde abgeordneten Pfarrers Anſuchen um eine Beyſteur zu ihrem Kirchenbau in der Teutſchen Sloboda zu Moſcau. d. d. 17. Oct. 1667.

Gleichwie Unſer Gnädigſter Fürſt und Herr beſtändig davor hält, es beſtehe der Grund des ganzen Chriſtenthums vornemlich darinn, daß man in allen dreyen Haupt-Ständen auf die Ehre des groſſen Gottes allervorderiſt das Abſehen unabwendlich richten muß und ſoll; alſo erachten ſich auch Ihre Fürſtl. Durchl. billich um ſo viel glückſeliger, daß eben in Zeit Ihrer durch Gottes Gnade annoch führender Regierung Deroſelben diſe erwünſchte Gelegenheit an die Hande gehet, Ihrer Fürſtl. Durchl. Glaubensgenoſſen der ungeänderten Augſpurgiſchen Confeſſion zugethaner Evangeliſchen Gemeine in dem Teutſchen Städtlein Slobodda vor der Tzarlichen Reſidenz-Stadt Moſcau bey Ihrem angelegten und vermittels göttlichen Beyſtands

schon so weit gebrachtem Kirchenbau dero Miltfürstliche Hand bieten und durch einige Beysteur die Ehre des Allerhöchsten und seiner in so weit entlegenen Landen blühenden reinen Evangelischen Kirchen noch mehrere Ausbreitung befürdern helffen zu können, Thuen es dannenhero mit desto grössern Freuden, und wollen hiemit gnädigst resolviert und bewilligt haben, daß in denen Stätt und Aemtern Stuetgart, Tübingen, Urach und Kircheim vor dise Evangelische Gemein zu ihrem Kircheubau eine Christliche Beysteur eingesamblet und das eingehende von der Fürstl. Rent-Cammer und Kirchen-Rath jeden Orts zur Helffte bis auf Sechshundert Reichsthaler erhöhet und solche Summa nachgehends durch die Calwer Handelsleut nacher Leipzig an denjenigen Mann, welchen der bevollmächtigte petent benennen wird, übermachet, deßwegen auch die Nothdurfft in einen kurzen Begriff dessen mit-producierten Buch einverleibet werden solle; Worüber dann Ihrer Fürstl. Durchl. Geheime-Obere-Consistorial-Rent-Cammer- und Kirchen-Räthe die allerseitige weitere Gebühr, sonderlich aber auch darinn zuverfügen wissen werden, daß an jedem Ort bey publication solcher angestellten collect die producierte beede patenta (nemlich der Gemeinde selbst und das Chur-Sächsische) die Leute dardurch zu desto reichlicherer Beysteur zu animieren abgelesen werden möchten. Decretum Stuetgart den 17. Octobris, anno 1667.

## Num. 38.

### Dankschreiben der Kirchen-Vorsteher der Evangel. Gemeinde zu Sloboda. d. d. 1. Jul. 1668.

Durchleuchtigster, Hochgeborner Fürst,
Gnädiger Herr.

Ew. Hochfürstl. Durchl. wündschen wir an disem Orthe wallende Christen von Grund unserer Herzen Gottes Gnade und Segen, glückliche, friedliche und langwirige Regierung auf Erden und Erbens-Erben, damit in dero Hochfürstl. Hause nicht allein dero fromme Unterthanen, sondern auch unsere Christliche Gemeine allhier allezeit haben mögen ein Haupt dessen sie sich trösten, einen Schutz, dahin Sie fliehen können und einen Vater der vor sie sorgen möge.

Gnädigster Fürst und Herr ꝛc. Gleichwie es scheinet, daß Gott der Höchste Ew. Hochfürstl. Durchl. meistentheils darumb der Christlichen Welt geschenket, damit ein Hochgeborner Fürst sein möchte, dessen wahre Gottes-Furcht das fast sinkende Christenthumb noch stützen und erhalten und als ein Morgenstern unter denen ietzo dunklen Christen leuchten möchte, Also hatt Sie die Stralen Ihrer Christlichen Liebe auch biß hieher nacher Muscovien werffen müssen. Uns tröstet und ergötzet nicht so sehr allhier die mildreiche Beysteuer, so Ew. Hochfürstl. Durchl. an 600. Reichsthaler durch unsern getreuen Seelsorger und Pastoren, Herrn Mag. Johann Gottfrid Gregorij

rij zu Forthbauung und Erhaltung unſrer Kirchen und Schulen herein geſchikt und wiewohl diß ein ſo verwunderliches exempel iſt, deme andere Chriſtliche Potentaten, Fürſten und Herren mit groſſen unſterblichen Ruhm folgen können und noch zum Ueberfluſſ Ihre Fürſtl. Gnaden die Sache an andere Fürſtliche Heupter und Reichs-Städte gerecommendiret, welches dann auch erklückliches getragen; Als uns vielmehr tröſtet die hohe und Hertzliche Freude, ſo Ew. Hochfürſtl. Durchl. über den Wachßthumb unſrer noch jungen und zarten Kirchen haben Und die gnädigſte Hohe Verſprechungen welche Sie zu künfftiger Pflegung und Aufferziehung ſolcher neu anwachſenden Braut Chriſti gethan und durch erwehnten unſern Seelſorger uns wiſſen laſſen.

Gnädigſter Fürſt und Herr, wir wündſchten von Herzen, daß Ew. Hochfürſtl. Durchl. nur in dero gnädigſten Einbildungen könnte vorgeſtellt werden, mit was vor Thränen unſre liebe Augsbuꝛgiſch-Evangeliſche teutſche Chriſten allhier ſolche unvermuthete gnädigſte Auerbiethungen frölich aufgenommen, als Sie unſer offtgenunter lieber Prediger in der erſten Antritts-Predigt ihnen offentlich angekündigt, ſo würde villeicht Ew. Hochfürſtl. Durchl. ſolches auch mit Freuden-Thränen belieben. Und wie nicht? Es iſt ja bißher vor ein groſſes Wunder allhier gerechnet worden, daß Gott Ihrer Tzaar. May. unſers allergnädigſten Herrſchers und Herrns höchſtgeprieſenes Chriſtliches Hertze zur Verwunderung der ganzen Chriſtenwelt ſo weit geleuket, daß Sie uns ausländiſche fremde mit allen unſren religions-Freyheiten und Glaubensübungen in ihren gnädigſten Schoß gleichſam ſo hegen, als wenn Wir in unſerm Vaterlande glorierten. Aber das iſt nicht ein geringeres Wunderwerk vom Himmel itzo dazu gekommen, daß Gott der wunderbare auch auſſer Lands ſo viele hohe Heupter und Fürſten dahin erreget, daß Sie von ſolcher ferne wie großmächtige Väter und Pfleger ſich unſerer ſeufzenden Kirchen als eines Waysßigens künfftig annehmen wollen.

Durchlauchtigſter gnädigſter Fürſt und Herr. Nun wir bedanken uns insgeſampt unterthänigſt und demüthigſt vor die Hohe Gnade, daß Ew. Hochfürſtl. Durchl. unſre unvermögliche Kirche mit nicht nur Ihrer freygebigen Hochfürſtl. und Chriſtlichen Beyſteuer ſo gnedigſt beſegnen, ſondern auch durch Ihre Hochfürſtl. Gnädigſte Vertröſtungen uns den Ruhm und Zuverſicht machen und gönnen wollen, daß wir offentlich preiſen können, Ew. Hochfürſtl. Durchl. ſey nunmehro unſerer ſonſt entwaiſeten Kirchen gnädigſter Vater und Verſorger, diß iſt alles weit über unſern Dank. Doch ſoll diß den Mangel unſrer Danckbarkeit erſetzen, daß, gleichwie Chriſtus Jeſus unſer Heyland einem frommen Weibchen, welche ein köſtliches Waſſer auff ſein Haupt goſſe, die Verſicherung gab, daß, wo das Evangelium in der Welt geprediget würde, auch ihrer Gutthat darbey gedacht werden ſollte, ſo auch Ew. Hochfürſtl. Durchl. hohe Gnade und Milde that, womit Sie Chriſtum allhier geſalbet, in offentlichen Kirchengebethen und Seufftzen gedacht werden ſoll, ſo lange das Evangelium in teut-

teutſcher Sprache unter Augsburgiſchen Chriſten gepredigt wirdt. Gott verleyhe Ew. Hochfürſtl. Durchl. langes Leben und alles Hochfürſtl. Wohlergehen. Sie ſeyn ſo unſer gnädigſter Fürſte, Herr und Vater, als wir ſeyn und bleiben wollen

Durchl. Fürſt und Herr
Ew. Hochfürſtl. Durchl.

Unterthänigſt-demüthige und gebethſchultige
Diener Kinder und Knechte.

Muscou den 1. Julij. anno 1668.

*Nicolaus Baumann*, *General* und Obriſt.
*G.* von Kampen Oberſter.
Friederich Mayer Oberſter.

## Num. 39.

**Fœdus defenſivum inter Cæſarem & Domum Auſtriacam ex una & Coronam Sueciæ ex altera parte. d. d. 6. Maji 1668.**

1.) Sit utrinque vigore Transactionis & Pacis in Weſtphalia anno 1648. die $\frac{14}{24}$ Menſis Octobris initæ vera, ſincera & perpetua amicitia inter Sacram Cæſaream Majeſtatem & Domum Auſtriacam ab una & Sacram Reg. Majeſtatem Regnumque Sueciæ ab altera parte, eaque utrinque poſthac mutuis officiis, Studiis & ſincera correſpondentia ſerio & quidem ita colatur, ut pars altera alterius honorem & commoda provehat, pericula vero & damna, quæ Regnis & provinciis alterius imminere videbuntur, amica & matura communicatione vel quovis alio poſſibili modo avertere ſtudeat.

2.) Confœderati etiam ſollicita opera & indefeſſa cura, quantum in ipſis eſt, procurabunt, ut Pax Weſtphalica quoad omnia requiſita ſante & religioſe ab omnibus obſervetur.

3.) Quælibet ergo pars pro viribus & officii ratione allaborabit, ut dictæ Paci in omnibus & ſingulis ſuis punctis plene ſatisfiat, contra illos vero, qui aut eidem jam facto contravenerunt aut in futurum contraventuri ſint, ſociatis conſiliis & viribus usque ad reſtitutionem & præſtationem cum pleno effectu pro modo in Inſtrumento pacis & hoc fœdere præſcripto procedatur.

4.) Tollantur autem juxta ejusdem Inſtrumenti pacis præſcriptum debito modo Statuum Imperii gravamina & permittatur cuilibet rerum illarum poſſeſſio ac fruitio, quas vigore ejusdem a tempore concluſæ pacis debuiſſet aut adhuc deberet poſſidere.

5.) Quod ſi aliquid in Imperio vel alienum vel plane contrarium Pacificationi Weſtphalicæ agatur, tum utraque pars ſociatis conſiliis eo collaboret,

Digitized by Google

ret, ut illud secundum genuinum Instrumenti pacis tenorem in ordinem redigatur.

6.) Ut vero Imperii Status antiquis suis juribus Art. 8. Instrumenti pacis enumeratis gaudere possint, Imperator authoritate sua Cæsarea promovebit, quantum fieri poterit, ut non tantum libere jura illa, quæ jam legitime possident, exerceant, sed etiam omnia illis permissa, quæ neque in præcedentibus Comitiis, neque ad præsens hoc tempus determinata sunt, quantocyus executioni mandentur.

7.) Quo itaque majori cum fructu & securitate hæc a Confœderatis præstari possint e re visum fœdus hoc defensivum pangere, quo reciproce teneantur Confœderati alter alterius provincias, Ditiones & terras, prouti infra describuntur, si contingat eas armis inimicorum infestari, uti propria sua tueri ac defendere, nempe a parte Sacræ Cæs. Majestatis omnes ditiones & Provincias, quas Ferdinandi I. Successores post pacem Westphalicam in Imperio Romano realiter possederunt & adhuc quiete possident (Regnum Bohemiæ cum incorporatis Provinciis in specie sub hac dispositione comprehendendo) pari ratione a parte Sacræ Regiæ Majestatis omnes Provinciæ & ditiones, quas vigore ejusdem Pacis Instrumenti S. Regia Majestas ac Regnum Sueciæ possidet, comprehendentur.

8.) Quod ut eo tutius fieri possit, tenebitur in Regnis & Provinciis Confœderatorum Exercitus quatuordecim millium paratus ad defendendas supradictas ditiones.

9.) Ad hunc numerum Sacra Cæs. Majestas decem, quatuor vero millia Sereniſſimus Rex & Regnum Sueciæ submittit eo in loco congregandа, quem pars requirens pro necessitate temporis duxerit commodiorem.

10.) Conventum insuper, ut dicti Exercitus tertia pars in Equitatu, reliqua vero in peditatu consistat.

11.) Cum contigerit vero bellum parari fœderato, tum alter Fœderatorum primo per literas & Ministros suos summa cura eundem ab omni vi & via facti dehortetur, contra eos vero, qui alterutrum confœderatorum de facto vi armata aggredi ausi fuerint, alter alteri prædefinitum numerum statim post factam requisitionem transmittat, junctisque consiliis & armis usque ad plenariam satisfactionem contra lædentem procedatur.

12.) Fiat autem requisitio & determinatio loci, in quo dictus Exercitus congregandus, tribus mensibus antequam copiæ cuiusque debeant uniri, ut cuilibet spatium detur suum numerum dicto loco & tempore sistendum, ita tamen, ut Sacra Cæs. Majestas quando per aliorum territoria & fines Exercitus Suecicus sit ducendus, procuret innoxium & liberum tran-

situm, prout XVII.° Artic. Instrumenti pacis §. Quoties autem &c. indigitatur.

13.) De tormentis minoribus, vulgo Feldstücken, sive campestribus dictis, quælibet pars juxta proportionem suis provideat, majoribus à parte requirendæ procurandis.

14.) Quando itaque ad requisitionem Sac. Cæs. Majestatis vigore fœderis prædictas auxiliares copias S. Regia Majestas miserit, conventum est, ut auspiciis Sacræ Cæsar. Majestatis militent & Duci, qui suprema cum potestate militiæ Cæsareæ præerit, pareant, hac tamen conditione, ut Dux copiarum suecicarum adhibeatur consiliis bellicis & quantum fieri possit, expeditiones bellicæ communicatis consiliis peragantur. Pari etiam modo cum copiis auxiliaribus, quæ S. Cæsarea Majestas suæ Regiæ Majestati submittet, procedatur.

15.) Supradictum numerum una cum tormentis minoribus quælibet pars requisita, licet aliis esset bellis isto tempore distracta, conventa modo præstabit & suis quoque sumtibus & stipendiis tam intra, quam extra expeditionem sustentabit, exceptis tamen hospitationibus & Servitiis, vulgo Service, aliisque juxta consuetudinem loci propriis militibus dari consuetis.

16.) Quamdiu in hostico confœderatorum Exercitus subsistet, omne illud, quod ad subsistentationem & subsistentiam militum illis in prædam cedit, æqualiter secundum copiarum proportionem dividatur.

17.) Quamdiu vero in Provinciis Confœderatorum manserit, ne tum necessariis requisitis destituantur milites, habeantque occasionem deferendi signa, procurabunt Confœderati, ut in Civitatibus, oppidis, locisque aliis opportunis necessariæ ad militum sustentationem sint in promptu, ut pro æquo pretio haberi possint.

18.) Disciplina militaris & justitia summa cura conserventur & si qui ex officialibus vel gregariis militibus licentia militari subditos Confœderati vexaverint vel alio aliquo modo damno affecerint, cum summo rigore secundum leges militares in illos advertendum.

19.) Quæ quisque Confœderatorum loca armis in hostico separatim occupaverit, ea durante bello retineat, nec hosti, nisi communi consensu restituat. Captivi vero illustriores in usum permutationis aut aliam belli necessitatem asserventur.

20.) Si quæ Provinciæ, Civitates, Fortalitia, arces aut oppida Augustanæ Confessioni addicta durante bello in potestatem Sacræ Cæs. Majestatis ventura sint, fruantur sine omni impedimento, perturbatione aut immutatione integro suæ Religionis & in Ecclesiasticis statu relicto tamen copiis militaribus liberæ suæ religionis exercitio; Idemque vice versa obser-

ve-

Digitized by Google

venur in locis Catholicæ Religioni addictis per S. Reg. Majestatem Sueciæ durante bello occupandis.

21.) Liceat utrique parti militem in alterius Provinciis in Imperio Romano sitis, citra ullum tamen alterius partis ejusque subditorum gravamen conducere, ut & omne armorum genus equosque coëmere, curetque Imperator, quantum in ipso est, ut S. R. Majestati Sueciæ ubivis in Imperio eadem libertas juxta leges Imperii concedatur, Inimicis vero utriusque fœderati in Provinciis hoc fœdere comprehensis illis denegetur.

22.) Neuter confœderatorum ab hoc fœdere recedat, nec pacem, fœdus aut armistitium aliquod ullo modo huic amicitiæ contrarium tractet vel ineat, nisi cum utriusque partis notitia & consensu.

23.) Præsens fœdus utriusque partis hæredes & successores comprehendat & ad *quinquennium* a die commutatarum ratihabitionum duret, quo finito cuilibet partium licitum esto de eodem prorogando mentionem injicere, ut iterum in quinquennium vel ultra, aut aliud communi consensu definiendum tempus extendatur.

24.) Invitentur etiam alii Principes ad hoc fœdus, quorum conjunctio pro securitate Imperii communi consensu expedire censebitur, ita tamen, ut de personis ipsis, modo ac ratione receptionis primo conveniatur. Serenissimo & Potentissimo vero Hispaniarum Regi Catholico libera semper maneat huic fœderi accedendi facultas.

25.) Quo autem in posterum firma sint maneantque hæc pacta, tum a Sacra Cæs. Majestate tum a Sacra Regia Majestate Domino nostro Clementissimo intra duorum mensium spatium a die subscriptionis firmabuntur & ratihabita hic Holmiæ commutabuntur.

In majorem omnium præmissorum certitudinem & robur, hoc fœdus Nos Sacræ Regiæ Majestatis Sueciæ Commissarii Plenipotentiarii subscripsimus ac sigillorum nostorum impressione munivimus, illudque cum Domini Plenipotentiarii Cæsarei itidem subscripto Ejusque sigillo firmato Exemplari commutavimus. Dabantur in Arce Holmensi die 6. styl. vet. Maji anno 1668.

## Num. 40.

Memoriale ad S. Imperii Rom. Electorum, Principum & Statuum Legatos in Comitiis Ratisbonensibus a Regis Galliæ Plenipotentiario ob ditiones in Belgio Hispanico adquisitas. d. d. 11. Sept. 1668.

Sacri Rom. Imperii Electorum, Principum ac Statuum Reverendissimi, Excellentissimi & Amplissimi Domini Legati & Consiliarii, Domini honoratissimi.



Digitized by Google

Cognoſcent ex Literis his junctis, quid Rex Dominus meus omnium Clementiſſimus in mandatis mihi dederit, ut exponerem ordinibus hiſce in Imperii comitiis congregatis, ſtatuiſſe S. Majeſtatem religioſe nunc adimplere verbum ſuum Regium de conſervandis Imperii juribus in Ditiones, quæ ſibi à Chriſtianiſſima Regina Conjuge in Belgio obvenerunt, quomodolibet competentibus & quæ poſtmodum eidem ceſſæ per Transactionem Aquisgranenſem inter Coronas Galliæ & Hiſpaniæ mediantibus inter alios Dominis Electoribus ac Principibus nonnullis eo curas & officia ſua utiliſſime impendentibus.

Sacra ſua Regia Majeſtas ulterius exponit deſiderium ſuum non ſolum conſervandi hoc ipſo candide & ſincere concordiam inter Regnum ſuum & Imperium per Tractatus Weſtphalicos ſtabilitam, ſed & obſirmandi eandem adhuc arctius recenti hoc obligationis nexu, quo harum Ditionum reſpectu in quarum nunc poſſeſſione eſt, Imperio jungi deſiderat, prout S. S. Majeſtas optima cum ratione ſibi merito perſuaſum habet, declarationem hanc ſuam in ipſa æquitate fundatam & nonniſi in Imperii commodum tendentem acceptatiſſimam fore, ita pariter nullatenus dubitat, quin præſentibus in Comitiis ejusmodi deſuper capientur conſilia, quæ judicabuntur convenientiſſima. Et notificare debeo Dominis magnum intereſſe S. S. Majeſtatis, ut quam primum in his poſſit habere informationem, ut ſciat, quæ ſibi cum Imperio obſervanda intuitu earumdem ditionum in Belgio acquiſitarum ſive cenſeantur ad modum Regis Catholici poſſidendæ (ad quod, ut ſupra dictum eſt, S. Majeſtas diſpoſita eſt & manus præbebit faciles) ſive è re fore duxerint, ut præfatæ Ditiones Eidem cum ſupremo jure maneant. Poſteriori hoc caſu Dominis judicatu non erit difficile, neceſſarium fore, ut Majeſtati ſuæ in forma valida & convenienti (prout obſervatum in Tractatu Monaſterienſi) cedantur omnia jura generaliter quæcumque, quæ Imperatori & Imperio competebant vel competere potuerant in dictas Ditiones, quo ipſa conſuetas legitime poſſet adhibere formalitates ad incorporandas & uniendas eas Coronæ ſuæ, quod ipſum ſua Majeſtas recuſari ſibi poſſe haud credit præſuppoſito oblationem modo factam ab Imperio non acceptari. Expectabit deſuper illa reſponſum, quod promovendum mihi in mandatis dedit, tanquam neceſſarium ex cauſis ſupra notatis. Dedit Ratisbonæ die 11. Septembr. anno 1668.

Num. 41.

Digitized by Google

## Num. 41.

Literæ Regis Galliæ ad Status Imperii ſupra allegatæ in eadem materia. d. d. 17. Aug. 1668.

*Dilectiſſimi & magni Amici, Socii & confœderati.*

Certiores jam ante Vos fecimus tam per literas noſtras, quam per diverſas a Domino de Gravel Conſiliario noſtro in conſiliis ſecretioribus, Equite Ordinis noſtri S. Michaelis & Plenipotentiario factas ex mandato noſtro declarationes, quod noſtra fuerit intentio Status, qui nobis in Belgio ex parte Reginæ Conjugis noſtræ obvenerunt, iisdem poſſidere conditionibus erga Imperium, quibus à Regibus Catholicis poſſeſſi fuerunt, cum nunc auxiliante divino Numine nos in quieta illarum Belgii partium poſſeſſione conſpiciamus, quibus mediante pacificatione Aquisgranenſi, cui operam veſtram tanto cum fructu contuliſtis, contenti acquievimus per præſentes denuo ſignificare Vobis voluimus, paratos nos eſſe ad religioſe adimplendum verbum noſtrum Regium & hac ipſa demonſtratione eſſentiali teſtatum Vobis facere, quam fovemus inclinationem non ſolum ad conſervanda ea, quæ ſunt Imperii, verum etiam ad arctiorem vobiscum ineundam obligationem pro ejusdem defenſione contra quoscunque jurium ejus infractores aut tranquillitatis ſuæ turbatores, magnopere nobis perſuaſum habemus novam hanc confirmationem ſententiæ noſtræ erga dictum Imperium tanto gratiorem Vobis fore, quanto firmius debetis eſſe certiores finem propoſiti noſtri non alio tendere, quam ad confirmandam ulterius per hanc obſtrictionem noſtram animorum perfectam unionem & concordiam mediante tractatu Weſtphalico inter Noſtrosque Status & dictum Imperium tam bene ſtabilitam. Cæterum nos remittentes ad ampliorem intentionum noſtrarum informationem pro Nobis a memorato Domino de Gravel communicatum. Interim Deum precamur, ut Vos, Dilectiſſimi magni Amici, ſocii & confœderati, ſancta ac digna ſua protectione conſervet. Datum apud S. Germanum 17. Aug. 1668.

## Num. 42.

Gutachten der Wurtemb. Räthe über ſolch Franzöſiſch zwifaches Begehren. d. d. 27. Oct. 1668.

Gnädigſter Fürſt und Herr. Es hat an E. Fürſtl. Durchl. Dero zu dem fürwehrenden Reichstag in Regenſpurg bevollmächtigter Abgeſandter Bybembach

bach sub dato 14. Sept. jüngsthin unterthänigst berichtet, welcher massen eusserlichem Verlaut nach an seiten Ihrer Kön. May. in Frankreich durch Dero Plenipotentiarium Mons. de Gravel vom Röm. Reich eine Erklärung, ob man Seiner Kön. May. ratione deren im letzten Spanischen Friden acquirirter Burgundischen Niderlanden gleich vorige possessores vor ein Mitglied des Röm. Reichs erkennen und selbiger beneficien auch geniessen lassen, oder im Gegenfall vor einen absoluten Herrn derselben, umb selbige seinem Gefallen nach seiner Cron haben zu incorporiren halten wolle, begehret und deßwegen ein bereits abgefasstes Memorial dem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio umb solches in behörige Umbfrag zu stellen übergeben werden solle, bey welcher so haickel und stachelichten alternativfrag dann man nicht allein am Kayserl. Hof sehr betretten, sondern auch den Oesterreich- und Burgundischen Ministris nicht allerdings wol zu muth seyn solle, weilen zu besorgen, daß Franckreich ratione des ersten Membri alternativi bey seinen in den Reichs-Collegiis habenden Favoriten zimlich Gehör finden dörffte, welches aber dem Erz-Hauß Oesterreich höchst schädlich ausfallen würde.

Weilen nun solche beede Fragen und postulata dergestalten beschaffen, daß selbige wol reiffer Ueberlegung ein solch expediens und Effugium zu finden, das nicht grosse Gefahr, Nachtheil und Schaden nach sich führen möge, bedürfftig seyn will: Als haben subsignirte in Anwesenheit sein Abgesandtens Bydenbachs von diser materie collegialiter und sorgfältig zu deliberiren nicht ermanglet, da dann folgende rationes umb deren willen man Franckreich als einen Constatum Imperii wegen solcher Burgundischen Niderlande anzunehmen nicht wohl publice repediiren oder rejiciern werde können, vorkommen, Alß 1.) daß in der Wahl-capitulation ausdruckenlich versehen und einem Röm. Kayser obgelegen, daß alle zu dem Heyl. Röm. Reich von Alters her gehörige Lande und Reichsgüter zu selbigem wieder herbeygebracht, auch 2) vermöge und in krafft deren Reichs-Abschieden die Crayysse wiederumb redintegriert werden sollen, womit 3.) das Instrumentum pacis übereinstimmet. Hingegen befinden sich auf der andern Seiten nachfolgende ebenmässig sehr bedenk- und erhebliche rationes, um deren willen Franckreich in numerum Constatuum Imperii nicht zu recipieren, sondern darvon abzuhalten seyn möchte, weilen 1.) zu besorgen, daß durch herbeytrettung eines so potenten Catholischen Stands dem allgemeinen Evangelischen Wesen sehr übel gerathen und gröster Gefahr unterworfen seyn müsste, zum 2.) Reichskündig seye, was für periculose principia & Consilia ex parte Franckreich geführt werden, sonderlich aber, wann selbiger König inter Constatus Imperii aufgenommen würde, man wol künfftiger Zeit daher ansam nehmen und in krafft Aureæ Bullæ die Röm. Cron alß ein Teutscher Fürst zu ambiren oder gleichsam de jure zu prætendiren sich unterfangen dörffte. Durch desselben reception auch 3.) Ihre Kayss. May. die Cron Spanien und das Erzhauß Oesterreich, als deren

ren Interesse mercklich hierunter versiert, höchlich offendirt und vor den Kopf gestossen, dardurch aber grosse motus in Imperio zu besorgen oder wohl gar das H. Röm. Reich in grundverderbliche Krieges-Flammen und eussersten Ruin eingestürzet werden könnte.

Bey welcher der Sachen hinc inde gefährlicher und höchstbeschwerlicher Beschaffenheit subsignierte der unterthänigsten, doch unmaßgeblichen Meynung seyn, daß man sich ex parte Statuum sehr behutsam werde zu verhalten haben und weilen noch nicht eygentlich bewusst, ob solches Französische Memorial bereits dem Chur-Meynzischen Reichs-directorio übergeben worden seyn möge oder nicht? so will man der guten Hoffnung geleben, es werden an seiten des Erzfürstl. Hauses Oesterreich noch wol Mittel ersonnen werden können, daß von selbiger materie zu reden quovis modo decliniert und abgezogen, vom Chur-Maynzischen Directorio selbige gar nicht in proposition gestellt, sondern viel ehender der Reichstag darüber abrumpiert oder dissolviert werden möge. Allenfalls aber und da je solche sehr haickele und stachelichte materie wider alles Vermuthen in Umbfrag gestellet werden sollte: So wären subsignierte der unterthänigsten unfürschreiblichen Meynung, es möchte dem Abgesandten zu Regenspurg zu rescribiren seyn, daß er sich bey proponirung diser materi mit dem defectu Instructionis entschuldigen, es ad referendum annehmen und in dem übrigen fleissig, wohin sonderheitlich die übrige Evangelische Vota ausschlagen und abzielen möchten, inachtnehmen und an E. Fürstl. Durchl. es fürdersamst unterthänigst berichten wollte. Welches E. Fürstl. Durchl. subsignirte zu unterthänigstem Gutachten anzubringen eine Notturfft ermessen und stehet demnach ꝛc. Stuttgart den 27. Octobr. 1668.

Christoph Manteuffel.
G. W. Bidenbach.
*Nicola Muller.*
Joh. Ulrich Zeller.

## Num. 43.

### Decretum des Kayserl. Interims-Commissarii Graven von Weissenwolff an das Chur-Manz. Reichs-Directorium die Erlängerung des Reichstags betreffend. d. d. $\frac{26}{16}$. Febr. 1669.

Demnach der von Reichswegen angesetzte und von Ihrer Kay. May. allergnädigst approbierte terminus zu Endigung des Reichstags nunmehr zu End lauffet und die allhiesige Reichs-negotia dato noch nicht ausgearbeitet, noch eingerichtet, daß man zu Abfassung des Reichs-Abschieds schreiten möge; Allerhöchstgedacht Ihre

re Kay. May. unser allergnädigster Herr aber solche gebührender massen befürdert und absolviert zu sehen allergnädigst verlangen. Alß haben Ihre Kay. May. dero zugegenwärtigem Reichstag ad interim gevollmächtigten Commissario dem hoch- und Wohlgebohrnen Graven und Herrn, Herrn David des heyl. Röm. Reichs Grafen und Herrn von Weissenwolf ꝛc. allergnädigst anbefohlen der allhier anwesenden Reichs-Versamblung Gutachten zu erfordern, wie die Comitia noch umb etwas zu prorogieren seyn möchten, damit vor Ende derselben wenigst die angriffene materiæ principaliores erlediget und darüber ein Reichs-Abschied (weil sonst gleichsamb zu der ganzen Teutschen Nation Schimpf und disreputation gereichen würde, wann man ohne solchen und also ohnverrichter Dingen von einander gehen sollte) verglichen werden möge. Womit Se. Excellenz dem hochlöbl. Chur-Mainz. Reichs-Directorio solches zu gebührender Nachricht und Anstalt hiemit anfügen wollen und verbleiben demselben angenehme Freundschafft und Willfärigkeiten, auch sonsten alles liebs und guts zu erweisen jederzeit geflissen. Signatum Regenspurg den 26. Febr. 1669.

Einem hochlöbl. Chur-Mainz. Reichs-Directorio einzuliefern. (*L. S.*) David Graf von Weissenwolf.

## Num. 44.

### Würtemb. Votum wegen Fortsetzung des Reichstags.
d. d. 10. Martij 1669.

Man habe nicht unterlassen das jüngsthin von des ad interim bevollmächtigten höchstansehnlichen Kayserl. Herrn Commissarii Excell. erfolgtes und den $\frac{1}{8}$. Febr. per dictaturam communiciertes Decret die prorogirung des Reichs Tags betreffend Ihrer Fürstl. Durchl. Seinem gnädigsten Herrn behöriger massen zu überschicken, auch zu berichten, was deßhalben allbereits bey der den $\frac{26. \text{ Febr.}}{8. \text{ Martij.}}$ jüngsthin geholtener Fürsten-Raths-deliberation in einigen Votis erwehnet worden und vorkommen seye. Gleich dann nun Ihre Fürstl. Durchl. forderist auch dafür halten, daß der Röm. Kay. May. unserm allerseits allergnägigsten Herrn für die hierunder tragende allergnädigste und Vätterliche Vorsorg allerunderthänigster Danck zu erstatten: Alß möchten Sie auch Ihres theils nichts liebers sehen und vernehmen, alß daß bey deme nun so überlange Zeith und Jahr gewehrten Reichstag vor dessen Endigung gleichwohlen auch in einiger bißhero vorgewesener materie ein nutzlicher Schluß gefasset, mithin der Beschluß des Reichstages mit mehrerm Nutzen und respect des ganzen Reichs gemachet werden könnte. Nachdemahlen aber die nun sechsjährige Experienz dises gegenwärtigen Reichstags überflüssig bezeuget hette, sonderlichen aber auch

in

in denne eben jetzo schon so lange herumb getriebenen jedoch höchstnötigen puncto securitatis communis annoch täglich sich erweisen thäte, daß man in allen bißhero vorgenommenen hochwichtigen Reichs negotiis zu keinem Schluß habe gelangen können oder wollen, auch in puncto restituendorum nicht ein einiger casus zu der noch destituierten billich und Fridens-schlußmäßiger Vergnügung erlediget worden wäre, mit dergleichen deliberiren und verfahren aber vor der ganzen Welt sich nur mehrers in Verachtung als einige consideration gestellet hätte und nicht wohl abzusehen, daß da man in Sechs ganzen Jahren keinen einigen von denen bißhero unter Handen gehabten auf gegenwertigen Reichstag remittierten Haupt-puncten und zwart bey hiebevorigen noch gewesener stärkerer Anzahl der Reichsgesandschafften völlig auszumachen und zu erheben vermöcht; wie nun bey ererst in einer etwa auf etliche Wochen oder Monat Zeit erfolgender prorogierung ein mehrers auszumachen und zu erhalten einige zuverläßige Hoffnung zu schöpfen sollte seyn können, Dannenhero höchstermelt Ihrer Fürstl. Durchl. sentiment und Meinung auch ertheilte befelchliche gnädigste Instruction mehrangeregter prorogation halber vielmehr dahin gehet, daß man bey angeführter all solcher Bewandtnuß mehr Ursach habe auf die Endschafft, als fernere prorogierung dises Reichs-convents abzuzihlen und dahin anzutragen, damit man gleichwohl endlich der continuation bißheriger so grosser spesen und fernerweiter prostituierung so inner- als ausser Reichs sich entreyen möge. Ihro Fürstl. Durchl. wollen aber anbey sich verwahrt haben, wann hierunächst ausdeme, daß nicht allein in denen zu des Reichs innerlicher besserer Einigkeit und Zusamensetzung, sondern auch zu des durch den Fridenschluß erlangten Ruhestands stärkerer und nachdrucksamer Versicherung höchstnötigen puncten und materien nichts ausgemacht, ja auf solche Weise die Stände unter sich selbsten fast in Vermehrung der diffidenz, auch das ganze Reich in gröffere Unsicherheit und Gefahr gesetzet worden, einige stärkere Mißverständnussen und Ungelegenheit entstehen sollte, daß Sie ihres theils daran allerdings entschuldiget seyn wollen, als die Ihrerseits zuversichtlichen, bißhero alles dasjenige wohlmeynend mit helffen einrathen und vorstellen lassen, sich auch anbey zu allem deme erbietig gemacht hätten, was zu Erheb- und Feststellung ein und anderer solcher puncten und materien verträglich und zulänglich gewesen seyn würde, wann man nur allerseits auch dahin gleichermassen anzutragen hätte belieben wollen.

## Num. 45.

### Kayserl. Resolution auf das Reichs-Gutachten wegen Prorogation des Reichstags.

per dictaturam communiciert den $\frac{5}{15}$ April. 1669.

Der Röm. Kay. May. unserm allergnädigsten Herrn hat Deroselben zu gegenwärtigem Reichstag ad interim gevollmächtigter Kayserl. Commis-

missarius, der Hoch- und Wohlgebohrne Graff und Herr, Herr. David des Heyligen Römischen Reichs Graff und Herr von Weissenwolff ꝛc. Allerhöchstgedacht Ihrer Kayſ. May. würcklich geheimber Rath, Cammerer, Obriſter Erb-Landhofmeiſter und Landshauptmann des Erzherzogthumbs Oeſterreich ob der Ens ꝛc. gehorſamſt eingeſchicket, was Seiner Excell. des Heyl. Reichs Chur-Fürſten und Ständen gevollmächtigte Räth, Pottſchafften und Geſandten in puncto prorogandi termini ſiniendorum comitiorum für ein Reichs-Bedenken de dato Regenſpurg den 27. Martij einlüfern laſſen, damit Ihrer Kay. May. allergnädigſtem Geſinnen nach wenigſt vor End deſſelben die angegriffene materiæ principaliores erledigt und darüber ein Reichs-Abſchied verfertigt werden möchte.

Ob nun wohl allerhöchſtgedachte Ihre Röm. Kay. May. auch Ihres orts der allergnädigſten Meinung ſeyn, daß erſtberührte angegriffene materiæ principaliores auf den 1ſten ſchierſtkünfftigen Monats Junij wohl außgemacht werden könnten; So laſſen Sie jedoch, damit kein Urſach genommen werden möge die Handlung zu abrumpieren, wann diſer terminus zur abſolvierung nicht ſo genaw zureichen würde, Ihro der höhern Collegiorum Meinung nicht weniger Dero allerhöchſten Orts gnädigſt gefallen und allerſeits Directoria und Geſandtſchafften angelegenlich erinnern und ermahnen, die deliberationes in allen Collegiis mit ſondern Fleiß zu befördern, zu rechter Zeit zuſamen zu kommen, in dero votis ſich der Kürze müglichſt zu befleiſſigen, was der vorſtimmende ſchon geſagt nicht wiederumb verdrüßlich zu wiederhohlen, die re- und correlationes zu beſchleunigen, nicht gleich über ein jedes incidens auf den andern Rathstag Bedenckzeit zu nehmen, ſondern nach dem Exempel der bey vorigen Reichstägen geweſſten Geſandten (welche nicht nur die deliberationes und Umbfragen, ſondern ſo gar die re- und correlationes in wichtigen materiis in einem Rathstag angefangen und beſchloſſen) ſich nit weniger rühmblich zu verhalten, werden auch gnädigſt gern ſehen, daß gleich jetz alſobalden mit Aufſetzung des Reichs-Abſchidts ein Anfang gemacht, doch vor Beſchlüeſſung deſſen und ohne Ihrer Kayſerl. May. ausdrucklicher Bewilligung nicht von einander getretten noch der Reichstag aufgehoben werde.

Und wie Ihrer Kay. May. vorhin guter maſſen bekandt iſt, daß beſagte Directorien in allen dreyen Reichs-Collegiis zu Beförderung der Sachen mächtig viel thun können: alſo haben Sie zu denſelben das abſonderliche Gnädigſte Vertrawen, Sie werden dißfalls an Ihrem Fleiß und Eyfer nichts erwinden laſſen, ſondern andern mit gutem Exempel vorgehen.

Was die löbliche Stände hiebey auch wegen Beförderung Ihrer Kay. May. allergnädigſter Erklärung auf ihr eingeſchicktes Reichs-Bedenken im Münzweſen angeregt, werden Sie die verlangte Kayſerl. reſolution vor einlieferung diſes ſchon empfan-

pfangen haben, gestalt dann Ihre Kay. May. auch in alle weeg gnedigst gemeint seyn und wollen deßwegen die Stände insgemein sonderlich aber die wegen der Vasallen der drey Stiffter Meß, Thull und Verdün, auch der Zehen Verein-Städt im Elsaß und der Reichs-Ritterschafft im untern Elsaß angebrachter Gravaminum halber von dem Reich und der Cron Franckreich erkäuffte Arbitros hiemit ganz beweglich erinnert und angemahnet haben, allen müglichen Fleiß vorzukehren, damit noch in disem währendem Reichstag alle Strittigkeiten gebührend beygelegt werden.

Lassen Ihro schlüesslichen wegen des prorogirten Reichstags an dero höchsten Ort nicht zuwider seyn, daß die auf den 1sten nächstkommenden Monats Maji veranlasste Visitatio Cameræ für dißmahl verschoben, jedoch noch vor Endigung dises Reichstags hierzu ein andere gelegene Zeit bestimbt und angesetzt werden. Welches hochwohlgedachten Herrn Kayserl. Commissarii Excell. Ihrer der Churfürsten und Ständen gevollmächtigten Räthen, Pottschafften und Gesandten aus allergnädigstem Kayſ. Befelch zu verlangter resolution hinwider anzufügen nit ermanglen wollen. Und verbleiben denselben respective freundwillige auch angenehme Dienst und willfährigkeiten zu erzeigen jederzeit willig und geflissen. Signatum Regenspurg den 15. Aprilis Anno 1669.

David Graff von Weissenwolff.

Einem hochlöbl. Chur-Meynzischen Reichs-Directorio einzuhändigen. (L. S.)

## Num. 46.

## Des Churfürstl. Collegii Gutachten an die Kayſ. May. wegen Beförderung des beständigen Wahl-capitulations-puncten, d. d. 17. Junij. 1669.

Der Röm Kayſ. May. unsers allergnädigsten Herrn zu gegenwertigem Reichstag Bevollmächtigtem hochansehnlichen Commissario ꝛc. ꝛc. ruhet in wohl erinnerlichem Angedenken, wasgestalen aus allergnädigstem Befehl allerhöchstgedacht Ihro Kayſ. May. von Ihro Excell. am 22. Julij des nächstverlittenen 1668. Jahres dem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio einige Erinnerungen in puncto der perpetuierlichen Kayserl. Wahl-capitulation über den 3. 16. 18. und 20. Articul, wie auch appendicem ad Epilogum mit dem Begehren zugestellt worden, damit solche nicht allein bey denen mit den mehrern Weltlichen im Fürsten-Rath über erwehnte Capitulations-Sach angetrettenen particular-Tractaten möchten beobachtet, sondern auch allerhöchsternannter Kayſ. May. mit einem allerunterthänigsten Gutachten, auf was weise und dem alten üblichen Reichs-Stylo am wenigsten præjudicirlichen

vorgedachtes Capitulations-Werk hiernächstens zwischen den Reichs-collegiis zum Beschluss zu befördern an Hand gegangen werden möchte.

Allermassen nun von gedachtem Churfürstl. Collegio ein und anders in gehörige deliberation gezogen worden und vorderist offt allerhöchstgedachter Kayſ. May. für die so höchstrühmlichste Sorgfalt allerunterthänigster Dank erstattet, auch gehorsamst entschuldigt würd, daß man mit einer Antwort nicht ehender eingekommen; Also hat man so viel besagte Erinnerungen und zwar erstlich bey obangezogenem Art. 3. anbetrifft, sich damit in so weit, als die Beylag (*) mit mehrerm nach sich führet, verglichen; auch haben an dem, was ad Art. 16. 18. und 20. moviert worden, die mehrere im Churfürstl. Collegio kein sonderbares Bedenken und kan nicht weniger geschehen lassen, daß von gemeldtem appendice ad Epilogum abstrahiert werde.

Was nun aber den modum, wie nämblich in mehrberührter Capitulations-Sache weiters zu verfahren und dermahl zur Endschafft zu bringen seye, anbelangt, Nachdemahlen solche annoch darauf bestehet, daß der Löbliche Fürsten-Rath auf den von offternanntem Churfürstl. Collegio bereits den 5ten Maji 1664. demselben zugestellten Aufsatz sich zu erklären hat und das Werk dergestalten præpariert ist, daß hoffentlichen in ersterwehntem Collegio ohne sonderbare difficultæt dermahlen zu einem beständigen concluso zu gelangen seyn wird: Alß wollte man ohnmaßgeblichen darfürhalten, daß Ihre Kayſ. May. an dero hohem Ort und dero Directorium dahin zu sehen geruhen wollten, damit offterwehntes Capitulationswesen in erstbesagtem Fürstl. Collegio förderlichst wieder vorgenommen, folglich durch gewonliche re- und correlation ein gemeines conclusum gemacht und darauf an Ihre Kayserl. May. zu dero allergnädigsten approbation gebracht werden möge. Massen ex parte des Churfürstl. Collegii auch solches zu befördern und zu treiben sich bester massen angelegen seyn lassen und, wann dißfalls etwas weiters an dieselbe kommt, man auch alle fernere Notturfft vorbehalten haben will.

(*) die allegierte Beylag ist ein Extract aus dem den 11. Martij nächsthin überschickten Churfürstl. Project über alle bißhero obgeschwebte und zwischen den Churfürstl. und mehrern Weltlichen Fürstlichen abgehandelte differentien, benantlich ad artic. 3. monitum 3.

## Num. 47.

### Kayserl. Resolution auf obiges Gutachten d. d. 15. Julij. 1669.

Der Röm. Kay. May. unserm allergnädigsten Herrn hat deroselben zu gegenwärtigem Reichstag ad interim verordnete gevollmächtigte Commissarius der Hoch- und Wohlgebohrne Graff und Herr, Herr David des heyl. Röm. Reichs Graff und Herr von Weissenwolff ꝛc. gehorsambst eingeschicket, was

was Seiner Excellenz das Chur-Maynzische Reichs-Directorium im Nahmen des gesambten Churfürstl. Collegii über die Kayserl. monita ad Art. 3. 16. 18. und 20. item ratione Appendicis ad Epilogum der perpetuirlichen Wahl-capitulation unterm 17. Junij nächsthin für eine schrifftliche Erklärung zugestellet des Inhalts: daß man anseiten des Churfürstl. Collegii so viel berührte Kayserl. monita bey dem Art. 3. anbetrifft, sich damit in so weit, als solcher Erklärung beygefügte Abschrifft ausweiset, verglichen und der mehrer Theil an deme, was ad Art. 16. 18. und 20. erinnert worden, kein sonderbar bedenken habe und benebenst geschehen lassen könne, daß von ermeldtem appendice ad Epilogum abstrahiert werden möge.

Wie nun Ihre Kay. May. so viel erstbesagten Art. 3. oder die Wahl eines Röm. Königs bey Lebzeiten eines regierenden Kayserß anbetreffen thut, auch ihres Orts, damit man in disem Capitulationswerk desto förderlicher zu einem fridsamen Reichsschluß gelangen möge, bey disem passu kein absonderliches Bedenken haben, sondern geschehen lassen können, nachdeme darüber vermög Instrumenti pacis auch andere Ständ zu vernehmen seyn werden, daß das Werck communi Statuum consensu diser Churfürstl. Erklärung gemäß eingerichtet werde: Also würd Ihro nicht weniger zu gnädigstem Gefallen gereichen, wann die Churfürstl. Herrn Principales vermittelst der ihnen auch im Fürsten-Rath zustehender votorum dero allergnädigste intention Ihrer Vielvermögenheit nach zu secundieren sich belieben lassen werden, allermassen allerhöchstgedachte Röm. Kay. May. wider Ihre der Herrn Churfürsten Erklärung ad art. 16. 18. & 20. eben so wenig einig absonderlich Bedenken haben und solche dahin verstehen und aufnehmen, daß, wann die Churfürstliche ihnen nicht zuwider seyn lassen werden, solche Ihrer May. intention auf die erklärte weiß im Fürsten-Rath ebener gestalten zu secundieren und zugleich von dem appendice ad Epilogum beständig zu abstrahieren, man desto eher zu dem vorgezielten Zweck werde gelangen können.

Was aber dieselbe hiebey wegen des modi, wie in der Capitulations-Sach weiters zu verfahren, damit solche dermahl einsten zur Endschafft gebracht werden möchte angeregt, daß der Fürsten-Rath sich auf des Churfürstl. Collegii denselben am 5. Maji anno 1664. zugestellten Aufsatz zu erklären hätte, thun hiebey Ihre Kayß. May. gnädigst erwägen, wie viel dem gesambten Reich an deme gelegen, daß weder die Collegia miteinander, noch eines unter sich selbst in einige collision gerathe und daß alles ehe und bevor die Sache wiederumb ad publicum gelanget, wohl præpariert werde. Und demnach bey solcher Bewandnus die Hauptsache nicht so sehr an dem modo, als Vergleichung der materialium selbst hafte; so befinden Ihre Kay. May. am besten und zulänglichsten zu seyn, daß man sich förderistens zu bemühen habe in materialibus einen Verglich zu treffen, darbey dann das Churfürstl. Collegium

gium hauptsächlich viel thun kan. und Ihre Kay. May. zu demselben Ihr freund- und gnädigliches Vertrauen setzen, es werde sich auf allen Weeg dahin bemühen, daß man vor reassumption diser materie in publico sich allerseits, wa es nur müglich, nach Außweisung Ihrer Kay. May. gnädigsten Intention vereinbare.

Welches hochwohlgedachte Ihre Excell. löblich geachtem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio auff empfangenen allergnädigsten Kayserl. Bevelch zu dem End gebührend anfügen wollen, damit daselbige es zu des gesambten Churfürstl. Collegii fürterlichen Wissenschafft gelangen lassen möge; und verbleiben denenselben angenehme Freundschafft und sonst alles Liebs und guetes zuerweisen jederzeit willig und geflissen. Signatum Regenspurg den 15. Julij. Anno 1669.

*(L.S.)* *David* Graff von Weissenwolf.

## Num. 48.

### Vortrag der mehrern weltlichen Fürstlichen deputierten bey dem Bischoff von Aichstett wegen der von den Geistlichen Fürstlichen nicht angenommenen capitulations-tractaten. d. d. $\frac{10}{20}$. Dec. 1669.

Es sey den mehrern Weltlichen Fürstlichen allhie subsistierenden Gesandschafften umbständlich hinterbracht worden, welchergestalt Sr. Hochfürstl. Gn. in der ihnen beeden deputirten den $\frac{2.\text{ Dec.}}{22.\text{ Nov.}}$ nechstihin ertheilten audienz nicht allein den gethanen Vortrag ganz gnädigst angehört und zugleich ein Exemplar von demjenigen Aufsaz, welchen die mehrere Weltliche Fürstliche über die mit dem löbl. Churfürstl. Collegio eine zeitlang in materia Capitulationis gepflogene Tractaten fidelissime begreiffen und Sr. Hochf. Gn. aus schuldigstem respect unterthänigst überreichet, gnädigst angenommen, sondern sich auch darauff zu aller bestmüglichster Beförderung gnädigst erbotten und anneben wegen disseitiger hohen Herrn Principalen Ihro zutragenden guten Vertrauens sich bedancket haben. Gleichwie nun erwehnte mehrere Weltliche Fürstliche darob Sr. Hochfürstl. Gn. höchstrühmliche begierde zu des Heyl. Röm. Reichs Wohlfort, sodann dero zu ihren der mehrern Weltlichen Fürstl. Gesandten Hohen Herrn Principaln gefasste sonderbare confidenz und dabey Sr. Hochfürstl. Gnaden gegen Sie die mehre weltliche Fürstl. Gesandschafften hohe Fürstl. gnädigste Gewogenheit mit grosser consolation unterthänigst zu verspüren gehabt und daher Ihrer unterthänigsten Obligenheit zu seyn erachtet, Sr. Hochf. Gn. über ein und anders sowohl vorderist im nahmen der hohen Herren Principalen den schuldigen Danck gebührend, als auch für sich selbsten diemit unterthänigst zu erstatten und Sie ganz angelegenlichst zu ersuchen die Beschleunigung deren zu erledigen sie

ſtehenden Reichs Materien und darunter fürnemblich die gewiſe und perpetuirliche Kayſerl. Wahl-Capitulation ſich in Ihrer von höchſtanſehnlicher Kayſerl. Commiſſion wegen und auch eigener Hochfürſtl. Vermögenheit noch weiters recommendiert ſeyn zu laſſen, nicht weniger gegen die hohe Herrn Principales in ſolcher guten affection zu verharren und in dero Hochfürſtl. Gnade Sie Geſandte ferners gnädigſt zu erhalten: Alſo können Sr. Hochf. Gn. die mehrere weltliche Fürſtliche in Unterthänigkeit nicht bergen, daß zwar vorgemelten 2ten diß, wie es Sr. Hochfürſtl. Gn. in damahlen gegebener gnädigſter Audienz die dißſeitige deputierte zuvor unterthänigſt bedeutet, in dem Fürſten-Rath ebenmäſſig eine auf den bißherigen Verlauff kürzlich eingerichtete propoſition an die löbl. Fürſtl. Directoria mehrer weltlichen Fürſtl. ſeits abgeleget und dieſelbe neben Ausſtellung eines Sr. Hochfürſtl. Gn. vorhin ſchon unterthänigſt extradiertem Aufſatz gleichlautenden Exemplars umb fürderſame reaſſumirung und repropoſition offtberührten Capitulations-Geſchäffts in nahmen und aus Befelch der hohen Herrn Principaleu gebührend und ganz freundlich belanget worden; Es habe aber die gute Hoffnung, deren die mehrere weltliche Fürſtliche mit ſo wohlgemeynter auffrichtigen intention und freundlicher communication bey den löbl. Fürſtl. Directoriis zu finden ſich umb ſo viel mehr getröſtet, weilen Sr. Hochf. Gn. ein ſo fürnehmes Mitglied des löbl. Fürſtl. Collegii in Perſon allhie dergleichen unterthänigſte communication nicht nur nicht dedigniert, ſondern daß Ihro groſſes Gefallen hierinn geſchehen, mit ſonderbaren ſinceration gnädigſt conteſtiert, bey wohlbeſagten Löbl. Fürſtl. Directoriis hingegen ſoweit gefehlt, daß die acceptirung des exhibierten nachrichtlichen Exemplars in nahmen Ihrer der löbl. Fürſtl. Directorien mit Anziehung der Herrn Geiſtlichen und einiger Herrn Weltlichen ganz unvermuthet verwaigert und mit ſolcher ſchimpflichen hindanweiſung der diſſeitß zu aller freundlichen Verſtändnus aus guter Wohlmeynung intendierte Weg wider beſſers verſehen abgeſchnitten wurde.

Nun ſetze man auſſer allen Zweifel, daß weder Sr. Hochfürſtl. Gn. noch vorderiſt Ihre Kay. May. oder der mit intereſſierten Herrn Geiſtlichen, auch einiger weltlicher Herrn Geſandten hohe Herrn Principales ſelbſt oder ſonſt jemand anderer unpaſſionierter ſothane widrige Begnegnus, wann ſie mit rechtem Grund vorgekommen, billichen, wohl aber ſehr groſſes Mißfallen darob empfinden werden in Erwegung, daß keiner aus der an die Löbl Fürſtl. Directoria gethauen propoſition mit geſundem Verſtande ein anders erzwingen werde, als daß darinn allein der wahre Verlauff in gefliſſenſter Kürze angeführt, das nachrichtliche Exemplar obangezogenen Aufſatzes ad nudam notitiam offeriert, dabey, daß den Mehrern Weltlichen Fürſtlichen, wie theils der Herrn Geiſtlichen, die mit dem löbl. Churfürſtl. Collegio fürgangene particular-tractaten zu ihrer præterition oder excluſion appre-

hen-

hendiert, niemals zu Sinn gewesen, mit begründeten motivis remonstrirert und letzlich die Löbl. Fürstl. Directoria umb schleunige reproposition und Beförderung eines einhelligen collegial-Schlusses freundlich und glimpflichst ersuchet; Worzu die mehrere Weltliche Fürstliche umb so viel mehr bewogen worden, daß Seine Hochf. Gn. so Ihnen mehrern Weltlichen Fürstlichen desto erfreulicher zu vernehmen war, kurz vorhero denen Löbl. Fürstl. Directoriis die reproposition und reassumtion der Capitulation höchstrühmlich erinnert und derowegen die mehrere weltliche Fürstliche denen Löbl. Fürstl. Directoriis und mit interessierten Herrn Geistlichen ihre hierunter führende aufrichtige intention gleichfalls im Collegio candide eröffnen und, was privatim verhandelt, auch publice communicieren wollen, damit der künftig inter unius Collegii Constatus machende Schluß durch vorhergehende freundliche sinceriationes und daraus erfolgendes gutes Vernehmen desto mehr facilitiert werden möge; Gestalten man sich gänzlich versehen die löbl. Fürstliche Directoria würden in consideration ziehen, daß in causis Imperii jeder Gesandter in eigener Person nichts, sondern alles im Namen und aus Instruction der hohen Herrn Principalen, deren Stelle man allerseits gebührend vertretten solle, allhie zu negotieren, auch deroselben Jura und respect schuldigst zu beobachten und wie die hohe Herrn Principalen, bevoras auf Reichs-conventen, einander mit aller Bescheidenheit und respect umb auch ihrer eigener darunter verfierenden reputation willen freundlich begegnen, sich auch also derselben Gesandschafften unter sich zu bezeugen haben. Und seye ab Exemplis ac ipsa rei exigentia unfehlbar, wann allerhöchsternannt Ihre Kay. May. selbst gegenwärtig gewesen wären, daß Sie von dergleichen Aufsatz ein Ihro allerunterthänigst überreichtes Exemplar von dero und des heyl. Röm. Reichs allergehorsamsten Ständen allergnädigst angenommen, umb so viel weniger auch der Löbl. Fürstl. Directorium und mitinteressierten Herrn Geistlichen hohe Herrn Principales falls sie sich ebenmässig in Person allhie eingefunden, diese von ihren Constatibus einig und allein zur Nachricht und freundlicher intelligenz wohlgemeynte communication dergestalt recusiert, sondern sowohl, als Sr. Hochfürstl. Gn. selbige acceptiert hätten, jedoch dessen allen ungeacht und, obschon von denen hohen Herrn Principalen keinem privato dergleichen beschehe und die löbl. Fürstl. Directoria, deren Amt unter andern auch sey, der Stände anbringen mund- und schrifftlich anzuhören und anzunehmen, bißher solches keinem particular-Stande versaget, man gleichwohl so viel vornehme alte Fürstl. Häuser des löbl. Fürstl. Collegii nicht geringste Mit-Stände in sothanem importanten und gemeinem negotio also schimpflich zurück zu stellen sich nicht geschenet habe. Bey welcher Beschaffenheit würden die mehrere weltliche Fürstliche Gesandten in keine Weeg zu verdenken gewesen seyn, wann sie zu unterthänigst schuldigster Beobachtung ihrer hohen Herrn Principalen hierinn allzugenau getrettenen hohen Fürstl. respects

nach

Digitized by Google

nach so unfreundlichem tractament auch alsobalden gegen die hierunter interessierte alle communication aus gleichem Recht aufgehoben und wider solche inter Constatus ganz ungewönliche procedur dasjenige, so sich in dererley Fällen geziemete, ohne Verzug fürgekehret hätten. Demnach Ihnen aber vielmehr zu Gemüth gegangen, daß das bonum publicum umb etlicher und bevorab, wie nicht wohl anders zu præsumieren, ausser willen und Befehl ihrer hohen Herrn Principalen selbst angemassten befremdlichen comportements willen, deme man in andere Wege begegnen könne, hierunter nicht zu leyden, sondern ante omnia das allgemeine Reichswesen und dessen Wohlfart zu prævalieren habe: Alß wollten die mehrere Weltliche Fürstliche durch sothane widrige Bezeigung, ob sie schon, wann man sogar das Papier wegen der darinn verzeichneten materien nicht ansehen oder berühren mag, den schlechten Lust und Eyser zu eines so schwerwichtigen und hochnöthigen negotii freundlicher Vereinigung genugsam vermerket, keinen Abbruch oder Verzögerung des endlichen Schlusses verhengen sondern, jedoch mit ausdrucklicher reservation ihrer hohen Herrn Principalen hiergegen behöriger Nothurfft in allen fürgehenden deliberationen nicht weniger fürtershin als bißhero der sachen beförderung habenden gnädigsten und ernstlichen Befelchen gemäß, sich nach bestem Vermögen angelegen seyn lassen, entzwischen aber Sr. Hochf. Gn. den Verlauff unterthänigst zu erkennen geben und Ihro benebenst gehorsam anheimstellen, was Sie etwan für ein zulängliches expediens Gnädigst ermessen möchten, daß vermittelst dero hohen authoritæt diese ohne einige Ursach zugezogene Beschimpfung mit einer solchen genugsamen satisfaction zu redressieren, damit die hohe Herrn Principalen nicht gemüssiget würde, die weitere Ihnen in omnem eventum reservierte Gebühr, wie es dero hoher Fürstl. respect erfordert, selbsten inachtzunehmen; zu welchem Ende man Sr. Hochfürstl. Gn. gehorsambst nicht berge, ob zwar die löbl. Fürstl. Directoria in ihrer unfreundlichen Erklärung die Herrn Geistliche in genere und auch einige Herrn weltliche mitangezogen, daß jedoch die mehrere weltliche Fürstliche ihre proposition allein an die löbl. Fürstl. Directoria gethan und die Communication auch nur an sie und diese Herrn Geistliche deren hohe Herrn Principalen in denen particular-tractaten nicht mit gestanden, gemeint war, Sintemahln diejenige Geist- und Weltliche Herrn Gesandten, welcher hohen Herrn Principalen in beeden löbl. höhern Collegiis zu Votieren gebühre, in dem löbl. Fürsten-Rath keines andern Sinnes seyn würden, als ihre hohe Herrn Principales zuvor in dem löbl. Churfürstl. Collegio gewesen seyen, und man also disseits dafür halten thue, daß erstbesagte Herrn Gesandte bey solcher unternommenen aversion so wenig concurrieren, alß auch der löbl. Fürstl. Directoriorum und übrigen Herrn Geistlichen hohe Herrn Principalen selbst nicht das geringste davon gewußt haben.



Digitized by Google

## Num. 49.

### Relation, was der mehrern weltlichen Fürstlichen deputierten für eine Antwort erhalten. d. d. $\frac{20}{30}$. Dec. 1669.

Haben zu des höchstansehnlichen Kayserl. Herrn Commissarii Hochf. Gn. Pfalz-Neuburg und Schweden-Brehmen sich gegen die Ihnen den Tag vorhero zu verlangter Audienz bestimmte 3te Nachmittagsstunde begeben und allda im Namen der mehrern weltlichen Fürstlichen Häuser die verglichene propositon præmissis curialibus abgelegt, welche Sr. Hochfürstl. Gn. auch ganz gnädigst angehört und darauff geantwortet: Sie thun sich vorderist gegen die mehrere Weltliche Fürstliche, daß ihro dieselbe den weitern Verlauff mit solchem absonderlichen guten Vertrawen so wohlmeynend zu erkennen geben wollen, ganz freundlich bedanken. Und gleichwie Sr. Hochf. Gn. sich gar wohl erinnerten, was deroselben Sie beede Deputierte den $\frac{\text{2. Dec.}}{\text{12. Nov.}}$ nechsthin im Namen der mehrern Weltlichen Fürstlichen für einen Aufsatz in puncto Capitulationis Cæsareæ überreicht und dabey zu der Sachen Beförderung weiters angebracht, auch welchergestalten S. Hochfürstl. Gn. sich dargegen erklärt und erbotten: Also haben Sie gleich damahlen die in dem Fürstl. Collegio verwaigerten annehmung eines von gemeltem Aufsatz gleichlautenden Exemplars sehr ungern verstanden und ihrem Gesandten, dem Herrn Dom-Propsten, der solches nach dem Rath referirt, auch andern Tags dem Oesterreichischen Directori, Herrn Speydeln gesaget, es sey hiedurch ein grosser Fehler geschehen. Dann Sr. Hochf. Gn. keine erhebliche Ursachen finden können, warumb und zumahlen auf solche zuvor beschehene proposition die offerierte communication hätte recusiert werden sollen, Es wäre doch dem andern Theil, wie noch, freygestanden, wann sich derselbe in dem Aufsatz ersehen, ob er sich damit vergleichen oder auch seine monita darüber an Hand geben wollen. S. Hochf. Gn. haben gleich anfangs gewünschet, daß den dissentirenden hohen Herrn Principalen von sothanem emergenti nichts möchte hinterbracht werdan, dann nicht anderst zu erachten, als daß auch denen andern hohen Herrn Principalen hievon nichts wissend und sie hieran ganz unschuldig seyen und doch hierdurch leichtlich miteinander in Mißverstand gerathen und eine Offension verursachen dörfften. Weilen es aber nun eine geschehene Sache und der Stände Einigkeit und gute Intelligenz höchstnöthig seye: So wollen Sr. Hochf. Gn. welche schon vorhero besorgt, wo nicht etwas an Ihre Kay. May. selbsten, jedoch an des andern theils hohe Herrn Principalen oder wenigst an Sr. Hochf. Gn. deßwegen gelangen werde, sich besonders angelegen seyn lassen, daß hierinnen ein solch Mittel gefunden werde, damit man alle besorgende Weiterung verhüten und wieder eine

Digitized by Google

eine rechte Verständnus stifften möge, und vermeynen Sie demnach, es werde sich gleich folgenden tags den $\frac{3}{13}$. Dec. die Gelegenheit ereignen; dann beede Herrn Fürsten-Raths Directores zu Sr. Hochfürstl. Gn. zu kommen begehrt haben, mit welcher occasion Sie sich bemühen wollen bey erwehnten Herrn Directoribus es bono modo dahin zu bringen, daß dieselbe in etwa ebister proposition im Fürsten-Rath derenthalben so viel suavi modo mit einlauffen lassen sollen, man habe es nemblich nicht dergestalt, als es dem Verlaut nach aufgenommen werden wollte, gemeinet, damit durch eine freundliche declaration und Entschuldigung das vorige redressiert und der hohen Herrn Principalen respect beobachtet, auch unter den Herrn Gesandten gute Freundschafft erhalten werde, welches vor allem den höchsterwünschten endlichen und freundlichen Schluss beschleunigen könne. Sr. Hochf. Gn. wollen gern alle ihre Kräfften anspannen und da Sie auch schon darüber sterben sollten, wann nur dem Bono publico etwas zum besten gerichtet würde, wie Sie dann an ihrem Ort nicht seyren werden die negotia bestmüglichst zu befördern. Dieselben verhofften hingegen, die mehrere Weltliche Fürstliche Herrn Gesandte werden auch an ihrem Ort dem gemeinen Wesen zu gutem nichts erwinden lassen. Die Deputierten replicierten hierüber nebst unterthänigster Danckſagung für solches gnädigste Anerbieten. Sie haben nicht anderst gekönnt, als ihren hohen Herrn principalen, deren hohen Fürstlichen respect es betreffe, den Verlauff gehorsambst zu referieren, dann alles im Namen und aus Befelch derselben geschehen, würden auch sonsten die protocolla mangelhafft gewesen seyn. So seyen Sie nach Anlass ihrer gethanen proposition gleicher Meynung, daß der löblichen Fürstl. Directoriorum und Mitinteressierter Herrn Geistlichen Gesandten hohe Herrn Principales dahin nichts davon gewusst, deßwegen auch disseits selbige hohe Herrn Principales in besagtem Vortrag nicht weiters berührt worden, als daß Ihnen solche unfreundliche Bezeugung selbsten mißfallen werde; So seye auch ohne einige dißseitige Maßgebung Sr. Hochf. Gn. unterthänigst heimgestellt, was Derselben für ein zuläßliches expediens zu genugsamer satisfaction gnädigst auszusezen belieben werde. Welches man mit Vorbehalt der hohen Herrn Principalen weiterer Notturfft zu erwarten habe. Recommendierten anneben die reassumierung des Capitulations-Geschäffts nochmalen unterthänigst mit gehorsambster Versicherung, daß man mehrer Weltlichen Fürstlichen theils so wenig fürohin als bißhero, deßwegen man sich ad Protocolla & retro-acta remittiere, einigen Augenblick versaumen werde.

S. Hochfürstl. Gn. widerhohlten ihr voriges gnädigstes erbiethen und vertrösteten die deputierte, daß man nach allerseits geendigten Ferien die negotia mit allem Ernst angreiffen und disen Sibenjährigen Reichstag mit der Gnade GOttes verhoffentlich zu einem freundlichen und vergnüglichen Schluss bringen wolle. Beede

Deputirte bedanckten ſich deſſen und bevorab der ertheilten gnädigſten audienz unterthänigſt und nahmen mit gehorſambſter recommendation den Abſchied.

## Num. 50.

### Judicium ominoſum

de creato novo Gallico equite ordinis S. Michaëlis Gallici Plenipotentiario ſc. Regis Galliæ, Domino de Gravell plenis in Comitiis Ratisbonenſibus à Principe Germano, Duce Megapolitano, itidem Equite Gallico ordinis S. Spiritus Regii Sacræ Regiæ Majeſtatis Gallicæ vicem tenente.

circa initium Anni 1670.

Magna ſemper fuit inter Gallos Germanosque controverſia, an Imperium Romanum in perſonam Caroli Magni collatum pertineat ad Francos occidentales ſeu Gallos, an vero Francos Orientales ſeu Germanos. Gallici ſcriptores plerique, ut ex veteribus Bodinus, Gregorius Tholoſanus, ex recentioribus vero Dominus Charron, Dominus Baradius & Ludovicus Cartellus mordicus defendunt Imperium Romanum Carolo Magno Galliæ Regi à Pontifice beneficii loco attributum eſſe, eoque ſimul præter alia emolumenta dignitatem & præeminentiam præ omnibus Chriſtiani Orbis Principibus acquiſiviſſe, hacque ratione ſemper Scriptores Gallici putant Reges Galliæ jus quoddam in Imperium Romanum prætendere poſſe, irridentque Germanos ſcriptores gloriantes Imperium Romanum virtute Caroli Magni in Germanos eſſe transplantatum. Cum enim Carolus Magnus non fuerit Germanus, non itaque per illum ad Germanos potuiſſe pervenire Imperium & quia tempore inveſtituræ Carolus Magnus non Germaniæ ſed Franciæ aut Galliæ Rex fuerit, populosque Germanos tum temporis tributarios habebat, non ad tributarios Populos Germanos ſed Gallos potius transtuliſſe, abſurdum ſiquidem eſſe, ſi Regnum Galliæ transmittatur in Hiſpanos & poſtmodum Belgæ Regis Hiſpaniæ tributarii in ſe translatum contenderent & cum Imperium Romanum Carolo Magno collatum ſit propter beneficia Pontifici & Eccleſiæ Romanæ præſtita, Germanos autem plerosque tum temporis Ethnicæ ſuperſtitioni obnoxios fuiſſe, præſertim Saxones & Bavaros, qui propterea à Carolo Magno oppugnati & devicti ſunt, quomodo itaque ad Germanos delatum eſſe potuerit Imperium, non obſtante, quod anno 1536. Dominus Bellæus Legatus Galliæ expreſſe dixerit, Celſitudinem ſacri Rom. Imperii per Regis Galliæ Anteceſſores à Græcis ad Germanis tranſiiſſe. Et licet aperte Reges Galliæ, poſtquam Ottonis I. tempore devicto Berengario Imperium Romanum per Pontificem Johannem XXII. ad Germanos pervenerit

Digitized by Google

rit & in persona Ottonis I. qui Anno Christi 962. in festo Nativitatis Christi Romæ à Pontifice & Populo magnis elogiis acceptus & in Cæsarem coronatus est, radicatum fuerit, jus quoddam non magis prætendant in Imperium, nunquam tamen defuerunt omnem intendere operam, ut tempore sedis vacantis ad thronum Cæsareæ Majestatis evehi possint, uti exemplum Francisci I. Regis Galliæ sat luculentum est, ne dicam ea, quæ in nuperis Comitiis electivis Francofurti à Gallicis Legatis clam tentata sunt contra serenissimum Imperatorem Leopoldum, ne eligeretur in Imperatorem Romanum, verum nequaquam spei suæ fieri potuit compos Rex Galliæ. Postquam itaque sub specie libertatis juriumque Statuum per Instrumentum Pacis, uti Coronæ compacisceuti convenit, statuminandorum, seque erga A. C. & Catholicæ Religioni addictos pari affectu gerat, justitiæque tenacissimus sit, plurimos maximæque potentiæ Principes & Electores præsertim potiores in sui favorem contraxit, quibus etiam & pecunia & milite & consiliis liberalissime succurrebat, factum est, ut Principes Rheni præsertim, aliique primitus apertum fœdus inierint cum Rege Galliæ, jam vero illo abolito plurimi Principes extra Rhenum tacitam fovent correspondentiam pro stabiliendo Instrumento Pacis, quo se suaque conservarent. Illi enim, qui vicini & his propinqui erant Galliæ Regi, ita concludebant: Sie säffen an der Spitz und gröſten Gefahr, es würde heissen, Friß Vogel oder stirb und besser sey, das seinige facto cum Gallia secreto fœdere zu erhalten, also aufzusetzen. 2.) Frankreich sey in solcher Positur, daß er ihnen mehr schaden könne, als von andern der Nutz zu hoffen. 3.) Biß am Kayſ. Hof oder auffm Reichstag die auxilia decerniert und zu wegen gebracht, sey man schon übern hauffen geworfen, dann es nicht allein langsam hergehe, sondern auch in Consilio secreto Cæsareo viele rationes status in consideration zu ziehen, an sit & quomodo succurrendum, damit man am Kayſ. Hof keinen Schaden, sondern Nutzen zu hoffen und wären zwar gute Ordnungen in den Reichs-Abschieden begriffen, aber cum leges non armatæ nil proficiant, vanas esse, Excitatoria, Dehortatoria & Executorialia præter literas nil habere, derowegen 4.) weilen Franckreich ein Nachbar, sey er parat ad succurendum, hätte auch 5.) Geld und Volck genug, so Frankreich auff ereignenden Fall mildiglich hergeben werde. 6.) Ob er wohl Catholischer Religion, so seye seine affection sowohl gegen die Evangelische, als Catholische in Imperio gleich, wie dann sowohl beym vorigen Krieg, als auch noch in fortwährenden Comitiis denen A. C. Verwandten grossen Vorschub gethan und sey es noch zu thun erbietig, ja gleichsam ein Asylum aller zu Ihro Majestät fliehenden betrangten, welches Chur-Maynz in causa Erfurtensi, Münster in causa Münster contra die Stadt Münster und jetzo wieder in seinem Vorhaben Chur-Pfalz wider Lothringen erfahren. So wäre

auch in puncto Capitulationis aufm jetzigen Reichstag durch die vortreffliche conduite des Herrn Gravells zu Beförderung der mehrern Weltlichen hiebey befindlichen interesse viel bey manchem harten angewendet worden und bemühe man sich noch eyferig sowohl durch Herrn de Gravell, als Chur-Bayern und Straßburg, ne libertas Imperii Statuum illorum jura & privilegia per Instrumentum pacis confirmata damnum patiantur, zumahlen der Fride im Instrumento pacis confirmiert müsste in effectu Fried seyn und nicht apparenter, auch der Stände Gerechtsame ungeschwächt erhalten werden, es würde auch die harmonie des Reichs und das gute Vertrauen unter den Ständen anderst nicht, als nach dem Instrumento pacis vöst gestellet werden. Dann man wohl gesehen, wie wenig die in den alten Reichs-Abschieden gemachte Ordnungen genutzet, wie viel gravamina dabey ohnentledigt erwachsen, bis durch das Instrumentum pacis das alte Vertrauen reduciert und Haupt und Glieder gegeneinander vinculiert worden. Wann nun disers Instrumentum pacis in allen Articuln gehalten werde, so hätte man sich keiner irruption ab Exteris zu besahren. Hæc & alia à Rege Galliæ Germanis largiter præstita maxime illos ad redhostimentum tanto Rege dignum obligarent, cum ecce ex nupero in Burgundia & quidem feliciter à Rege Galliæ gesto bello in nonnullorum etiam oiim fidelissimorum amicorum incurrit Rex innocentissimus odium juxta *illud:* solenne est hominibus, ut ipsis beneficia læta sint, dum videntur exsolvi posse, ubi multum antevenere, pro gratia odium redditur. Senserunt enim, quod felix temeritas raro inveniat modum & raræ esse prudentiæ modum & limitem ambitioni ponere, sistere cupidinem & firmare potius sibi quæsita pace, quam bella ex bellis serendo novis incrementis inhiare. Cumque nonnulli Galliæ vicini Principes primi sint, ideoque & hi primum de fide Gallica rursus diffidere cœperunt, rati numquam fore tutiores, quam si totum Imperium milite perpetuo se communiat & sic propriis viribus se sustentet, ita enim Chalcondylom de Germana Republica judicasse: Invictam eam gentem fore, si concors maneret. Fœdera cum Gallia magnum esse negotium & facilius incipi, quam terminari in emolumentum Imperii ejusque Statuum. Nemo enim adeo prodige liberalis est, ut non plus recuperare tentet, quam erogarit. Consanguineos item fœderatos & socios inania esse nomina, nisi Imperium per se propriis viribus instructum per se stare vel resurgere possit, judicabant alii. Laudabile certe consilium pro refrigerando Imperio, cum sit Reipublicæ utile, statibus gloriosum, at non promptum effectu & nimis certe arduum. Patet hoc certe ex Comitiis Ratisbon. & malo rerum in illis agendarum modo ex quo non nisi confusus finis præsumendus. Tot diversæ opiniones, sollicitudines, respectus, diversa consilia, quæ in unitatem vix redigi possunt, quo quid magis aut ab uno diversum est, eo minus habet virium. Unde recte Sallustius: Ego

ita

Digitized by Google

ita comperi, omnia Regna, Civitates, Nationes usque eo prosperum Imperium habuisse, dum apud eas vera consilia valuerunt, ubicunque gratia, timor, voluptas ea corrupere, paulo post imminutæ opes, deinde ademptum Imperium, postremo servitus imposita est. Rex Galliæ postquam Ordinum in se diffidentiam eo magis, quod nunc Moguntinus partes Galliæ reliquerit, prævidisset, non destitit opera Principis de Furstenberg apud plerosque, maxime Bavarum potentissimum Principem se insinuare, quod ita feliciter successit, ut Bavarus & Galliæ Rex quasi unum habeant interesse & sicut Rex Hispaniæ olim per Aurei velleris ordinem multos sibi Principes Germaniæ Regesque obstrinxit, ita nunc Galliæ Rex felicior æmulus ordine S. Spiritus in Principes nonnullos Germaniæ, præsertim Ducem Megapoli. unum collato majorem amicitiam nanciscitur. De cætero assecurabat Rex Galliæ, sicuti servando Instrumento Pacis semper operam dederit, ita in posterum facturum, jura Statuum milite & pecunia conservaturum nulla spe præmii, sed potius gloriæ recuperanda, cujus, ut generosum animum decet, avidissimum esse.

Ad propositum ut veniam, certe si actiones rerum & facta penitius introspiciamus & quam male ubique res in Imperio Rom. succedant, mutationem magnam præsertim in hoc anno 1670. ariolor, si verum est illud Velleji Paterculi, quod Deus cujuscunque fortunam mutare constituat, consilia corrumpat & quæ fato manent, quamvis significata, non vitari possint, &

ubi non est pudor
nec cura juris, sanctitas, pietas, fides
instabile Regnum,

certe Imperium Rom. obnoxium erit mutationi, judicent illi, qui in Comitiis Ratisbonensibus deliberant, ne Respublica detrimenti quid capiat. Nec negari potest, quod Deus in usum ampliandumque decus Regum & Regnorum certos homines peculiaribus dotibus ingenii animique instruere, eorumque, quas sub auspicio Imperioque Dominorum obeunt, actiones prosperare & quomodo per illos gloriæ Regum & saluti Regnorum consulere atque providere soleat. Nonne hoc in Gallia videre est, in Rege regiisque Ministris. Cum in magni Principis aula de lento in Comitiis rerum agendarum progressu dissereretur, Vir magnæ prudentiæ non Legatis, sed Cæsareis Ministris hoc imputabat. Si ipsis Reip. utilitas curæ cordique esset, non intermissuros majori cum favore & alacritate rem promovendi, ut scilicet securitas interna cum externa junctis viribus propediem sarta tecta constitueretur, cur autem hoc non agant, interesse, quod Aulæ Cæsareæ exinde exsultaret, nondum maturum prohibere. Non posse satis autem mi-

Digitized by Google

mirari, cur orba Imperiali Majestate sobole mascula, nec spe reliqua futuræ prolis, ipsoque Cæsare non bene disposito, de novo eligendo Roman. Rege, Electores, quorum officium potissimum est, in tempore de salute Imperii prospiciendi non cogitent, qui certe nullus alius esse posset, quam Rex Galliæ, his rationibus adductis: 1.) Propriis viribus cum minores Status contra aliorum insultus non dempta libertate & territoriis sine pretio adjuverit, multo magis totum Imperium ita conservaret. 2.) Esse opulentissimum Regem & multis exactionibus, quæ vulgo Römer-Monath vocantur, Status non emungeret. 3.) Cum ipse enixissime in Capitulatione ad mentem Statuum facienda operam dedisset, nullum inde Electoribus aut secularibus Principibus scrupulum facturum, sed cum gloriæ cupidissimus magis contentus foret, quod in Status Imperii, ut Reges, sicuti Maximilianus Imperator dicere solebat, imperaret & præeminentiam super omnes Reges Christianos haberet. 4.) Cum justitiæ sit & æquitatis tenacissimus, nullo habito respectu Religionis erga omnes indistincte exercebit. 5.) Cum sit prudentissimus Princeps & bello peritissimus & sciat non casu sed arte dimicare, qui non aperto marte prælium, in quo commune versatur periculum, sed ex occulto semper attentet, ut integris suis, quantum possit, superior evadat, dum hostes terret, aut minimo sanguinis dispendio vallat. Jamque etiam bello maritimo clarus, ut nec Hollandi, nec Turcæ hiscere auderent, exinde nil nisi requiem & aurea secula sibi promittere posset Imperium. Secretioribus rationibus pro interesse Imperii militantibus hic omissis. Essi enim in inquilinos Principes hoc rerum statu sceptrum transferendum esset, impares essent sumptibus ferendis, qui necessarii sint ad authoritatem Cæsaream decore sustinendam. Et quid dixisset vir magni illius judicii, si ominoso fato in plenis Comitiis præsentibus & adspicientibus Legatis Electorum & Principum in einem Reichsfreyen weltlichen Adelichen Stifft Nider-Münster, so eine vermählte Herzogin aus Bayern fundirt, vidisset à Rege Galliæ per Principem Germaniæ, Ducem Megapolitanum Suerinensem, Statum Imperii & in numerum ordinis S. Spiritus Gallici cooptatum, Dominum de Gravell, Plenipotentiarium suum in ordinem S. Michaëlis Gallici inter tympanorum, tubarum & aliorum Musicalium instrumentorum plus quam barbara magnificentia in Germania assumptum esse, eo præsertim die, cum nuntius Viennæ adferret, desperari de reconvalescentia Cæsaris Leopoldi & de felici uxoris Cæsaris puerperio, quæ jamjam abortum fecisse dicebatur.

Voluit hoc spectaculo Legatis Reipublicæ Germaniæ Rex Galliæ sicut olim Ludovico XIII. Cardinalis Richelieu par un ballet fecerat, præfigurari &

& ſic Legatos alloqui: Non deſpero conclamato ubique rerum in Germa-
„ nia ſtatu me Regem Galliæ ex multis nominibus vobis eſſe devinctum &
„ ſicut in Germania Gallum Legatum meum per Principem Germanum ex
„ ordine Gallico de Sancto Spiritu, mihi charum, plenis in Comitiis in
„ Equitem S. Michaëlis creavi in ædibus ſacris à Batava fundatis, ſic me
„ vos Reipublicæ fulcra Electores adminiculantibus Bavaris, Electore Ba-
„ varo, Colonienſi & Palatino cum applauſu Legatorum & Populi Imperii
„ Romani in Regem Romanorum coronaturos & ſicuti *ſpiritus vertiginis*
„ *inter vos per inſtigatores in conſiliis & actionibus circumfunditur, ita*
„ *ſpiritus meus Gallicus, qui eſt ſpiritus unitatis, vos in pulchram har-*
„ *moniam rediget*, ut Electoribus ſua præeminentia, Principibus ſua pri-
vilegia & jura cum majori ſplendore, Civitatibus ſua libertas, toti Imperio
vero ſalus, victoria & libertas inconcuſſa maneat. Et cum non ſine omine
Dux vicem tenens Regis in creando novo Equite nomen habeat à Burg, nil
aliud ſignificari, quam Rege Galliæ in Regem Germanorum electo promp-
tiſſima auxilia & paratiſſimum aſylum ad illum fugientibus adferri, non
minus, quod in einem Reichsfreyen Stifft Riber- Münſter und zwar in einem adel-
lichen Frawenſtifft novi Equitis creatio facta ſit, denotari Regem Galliæ in
Regem Romanorum creatum immenſo Amore Status Imperii proſecuturum,
inque Regni negotium majori cum libertate aſſumpturum, ut ſua antiqua
Reipublicæ adminiſtrandæ maneat forma, neque aliud erit ac ſi ſtatus ipſe
regnent.

Juſtæ enim Legi & optimo ſervire Princi regnare eſt.

Quod vero Domino de Gravell ab imo gradu ad ſummum dignitatis Regii
ſecreti miniſtri culmen evecto ob fideliſſima in Regem Galliæ merita extra-
ordinarius hic honos confertur & quidem S. Michaelis Angeli tutoris, nec
hoc ſine omine eſt, ſpes in vos præſertim Legatos in his Comitiis Ratisbo-
nenſibus præſentes fovebit pulcherrima, utpote quorum conſiliis & mini-
ſteriis Rex Romanorum & Imperium protegetur, ut & vobis aditus ad S.
Michaëlis ordinem, immo majora non præcludetur, digno ſcilicet veſtris
officiis merito. Cæteris minoribus vero calcar additur ſe perficiendi, quo
ſi alacri ſtudio Regis & imperii intereſſe pro poſſe promovere didicerint, ut
nec illi a beneficio regio relegentur.



Digitized by Google

## Num. 51.

### Kayserl. Schreiben an seine Commissarien und bevollmächtigte die Auffstoſſung des Reichstags zu verhüten. d. d. 21. Aug. 1670.

Ehrwürdiger Fürst, lieber Andächtiger, auch Ehrsamer, gelehrter, lieber Getreuer.

Demnach Uns, die fast verläfliche Nachricht, samb einige und zwar vornehme Gesandschafften ihren Abforderungs-befelch des Inhalts allbereit erlanget hätten, daß sie sich in bälde ohnerwartet des Reichs Abschieds von Regenspurg hinweg begeben hätten, darauff nun erfolgen könnte, daß weder die materia Capitulationis, noch der puuctus securitatis publicæ zu einem beständigen Ende befördert und gebracht werden dörffte: als sind Wir im Werk begriffen gehöriger Orten und allwo es von nöthen, auch in particulari die Erinnerung zu thun und derselben Principalen zu zuschreiben, aus was für erheblichen Ursachen Sie mit Abforderung Ihrer Gesandten dermahlen und biß man sich zu Regenspurg in Unser und der gesambten Chur-Fürsten und Ständen nahmen eines formlichen Reichs-Abschids verglichen, an sich zu halten. Deine Andacht und du aber wollen unterdessen die dasige Gesandschafften für sich erfordern, und denselben mundlich und gleichwohl mit allem Glimpf so viel remonstrieren und zu Gemüth führen, daß, wie Wir disen Reichstag nicht eigengefallens allein für Uns, sondern, wie herkommens, mit behörigem consens und Einrath eines gesambten Churfürstl. Collegii dem allgemeinen Wesen zum besten ausgeschriben, die darzu beruffene Chur-Fürsten und Stände des Reichs auch vermittelst ihrer Gevollmächtigten Räthe, Pottschafften und Gesandten gebührender massen erschienen und denen ad deliberandum vorgestellten materiis gestalten sachen nach abgewartet haben, Also sich disc so weit gebrachte Reichstagshandlung ohne Unsern und der Stände gemeinen Vorbewusst und belieben also gleich nicht zertrennen lassen könne, sondern auch alle andere bey disem allgemeinen Werk interessierten Chur-Fürsten und Stände darüber vernommen werden müssen, wie der dißfalls in Unserer Reichstags propositiön mit mehrerm angeführte zweck erhoben und die sich dawider ereignete Newerungen beyseits und aus dem Weg geraumet werden möchten; dabey dann deine Andacht und du in unserm nahmen umbständlich anzuführen habet, daß Wir die Beförderung angeregter materien gar nicht gehemmet, wohl aber mit grosser Langmüthigkeit geschehen lassen, daß in vornehmen materiis abermahls der defectus instructionis und daß in dieser oder jener materi ohnehabenden newen und weitern befelch nicht fortgeschritten werden könnte, allegirt und vorgewendet worden. Sollte man aber nichts desto weniger zu dissolution besagten Reichstags wider unsere gnädigste zuversicht einigen orths geneigt seyn; So werden

den Wir und Chur-Fürsten und Stände nicht verdacht werden können, wann man sich dieser seits gegen allen auß so gestalter separation entstehenden widrigen erfolg und dem Reich darauß erwachsenden Schaden sich bester gestalt zu entschuldigen und jenen so an der disolution schuldig seyn werden, die ursach alles unheyls und der ganzen teutschen Nation bey allen fremden Republiquen daraus entspringendem schlechten reputation heimbzuweisen gemüssigt sein werden. Dahero Wir auch Chur-Fürsten und Stände auch dero Räthe und Pottschafftere gnädiglich erinnern nach laut unserer schon etlichmahl abgegebenen vätterlichen Anmahnungen die angefangene und so weit gebrachte materias zum gebührenden Schluss zu bringen, die Deliberationes zu befördern und Ihre Gesandten also zu instruiren, damit Sie sine gravi novo emergenti einige weitere dilation zu begehren nicht Ursach haben, Allermassen Wir nicht zweiflen, es werden Chur-Fürsten und Stände insgemein und jeder insonderheit des gesambten Reichs bestes gebührend beobachten und darumben uns nachdrucklich dergestalt an die Hand gehen, damit Wir unsere rühmliche intention wegen glücklicher Endigung dises Reichstags erreichen könnten. An deme vollbringt deine Andacht und du ꝛc.

Geben in unserer Statt Wien den 21. Aug. 1670.

Leopold.

## Num. 52.

### Kayserl. Schreiben an Herzog Eberharden wegen verhütender Auffloſſung des Reichstags. d. d. 21. Aug. 1670.

Durchleuchtiger hochgebohrner, lieber Vetter und Fürst. Ob mir schon vorhin gutermassen bekannt ist, daß Ew. Lden von gegenwärtigem zustand der Regenspurgischen Reichstagshandlung fast verläßliche Nachricht beywohne, So hab Ich doch deroselben in zuverläßlichem vertrauen nicht bergen wollen, was massen mir von beglaubten orthen die Nachricht eingelanget, samb einigen daselbst subsistirenden vornehmen Gesandtschafften von Ihren Principalen gemessener Beseich diß Inhalts zukommen, daß Sy sich in Bälde und zwar mit Endt diß Monats Augusti unerwartet des Reichs-Abschieds von Regenspurg hinweg begeben sollten. Wie nun daraus erfolgen könnte, daß weder die materia Capitulationis perpetuæ, noch der punctus securitatis publicæ zu einem beständigen Schluss und ende befürdert und gebracht werden dörffte: Also hab Ich zwar Meinen Kayserl. Commissariis anffgetragen nit allein der Chur-Fürsten und Stände Gesandtschafften daselbst zu fernerer subsistenz anzumahnen, sondern bin auch Meines orths im wrrck begriffen, Ihren Principalen selbst zu schreiben und zu remonstrieren, aus was für erheblichen motiven und Ursachen dieselbe mit abfor-

derung Ihrer Gesandtschafften dermahlen und so lang ahn sich zu halten, biß man sich in Meinem und der gesambten Chur e Fürsten und Stände nahmen eines formblichen Reichs Abschieds verglichen haben würde mit weiterm ersuchen obbesagten Ihren Gesandten benebens nachdrücklich zu befehlen mit allem Fleiß dahin zu concurriren, damit die angefangene und so weith gebrachte materien zu gebührendem schluss und endt befürdert werden möchten; hab aber dabey nebens nicht umbhin gekönnt ahn Ew. Lden hiemit ganz guedig und angelegenlich zu gesinnen nit allein Ihre selbst aigene Gesandtschafft zu Regenspurg zu beharrlicher subsistenz biß zu erhebung obberührten Reichs Abschieds zu weisen, sondern auch andere Chur- Fürsten und Stände dahin disponiren zu helffen, die ihrige zu einem ebenmässigen und dergestalt zu instruiren, daß Sy ohne nothringliche Ursach einige weitere dilation zu begehren nicht bemüessiget werden, sondern die consultationes in denen angefangenen und so weit gebrachten materiis dermahl eins zu gebührendem Schluss befürdert und mithin auch Meine intention zu glücklicher endigung dises Reichstags erreicht werden möge. Ahn deme erweisen Mir Ew. Lden ein sonder angenehmes gefallen und Ich verbleibe deroselben mit Kayserl. Gnaden und allem gutem wohl beygethan. Geben in meiner Statt Wienn den 21. Augusti Anno 1670.

E. Lden

Guetwilliger Vetter

Leopold.

## Num. 53.

### Veridicus Gallus

Ad Sacri Romani Imperii Principes ablegatus. circa Sept. 1670.

Surgite mortui, venite ad judicium, feralem tubam insonat Gallus, extremum libertatis diem Imperio, Belgio, totique Europæ nunciat Gallus. Heus iterum ad judicium mortui Reges, Principes, Respublicæ, quos omnes, quis non mortuos dixerit, siquidem ad extremum Gallicinium neque expergiscantur, neque exsurgant! Silet enim Aquila, stupet Leo, marcescit Rosa, oculos habent & non vident Imperii Principes, nonnulli auri scilicet fulgore excæcati, cæteri seu ensem stringere minentur seu audactius attollant caput, statim ad Galli aspectum tanquam gorgone terrefacti aut veluti in petram conversi obmutescant aut ad Galli cantum etiam Leones silent, aut sicut Barjona negant illum, pro quo mori decorum videbatur. Dii immortales, quantum immutata rerum facies? ubi nunc Belgarum fortitudo? Germanorum fides & Imperii concordia? cui

nun

Digitized by Google

nunquam non notæ fuerunt Gallorum noſtrorum inſidiæ? & utinam non expertæ? Iam olim Gallos mobilitate & levitate ingenii novis ſemper Imperiis ſtudere dixit Cæſar (lib. 2. in princ. de Bello Gall.) & nihil quam fidem Gallicam odiſtis Germani, dum vobis curæ fuit Germana fides, heu, dudum exul. De fide Gallica ita Beſoldus veſter: Gallorum aſtutis ingeniis prætextus ſpecioſi, quibus id, quod moliuntur, palliare ſolent, deeſſe non conſueverunt. (Theſ. pract. verb. Franzoſen) Et poſtquam exemplis dicta hæc probavit, ſed cordati, inquit, & prudentes rerum æſtimatores prætextus illos execrantur, æſtimantes ejusmodi velamentis, tanquam malitioſis dolis ſcelus perfidiamque deteriorem reddi. At ubi nunc cordati illi rerum æſtumatores? ubi prudentes? ubi Gallorum noſtrorum in Imperium perfidiæ? proh dolor! nota nimis memoria? quæ iſtum Chriſtianæ Reipublicæ hoſtem hoſte illo deterior toties ad arma excitavit & adhuc excitat. O nunquam ſatis deprædicanda Germanorum conſtantia (ſi ad noſtra usque tempora duraſſet) dum Gallum omnis diſſidii authorem anno 1544. in Comitiis, eo quod Turcam in Cæſarem concitaſſet, hoc elogio dignata eſt: So achten Wir, auch Chur-Fürſten und Stände des heyl. Reichs und der abweſenden Räthe und Pottſchafften gedachten König in Frankreich nicht weniger dann den Türken für einen gemeinen Feind der Chriſtenheit zu halten und derowegen gegen Ihne gleichwie gegen dem Türken mit thätlicher Handlung und ſtraff zu handlen und umb ſo viel deſtomehr, daß darab andere Chriſtliche Potentaten urſach ſchöpffen mögen ſich künfftiglich ſolcher unchriſtlichen Handlung zu enthalten; Und demnach ſich Chur-Fürſten und Stände und der abweſenden Räthe Pottſchafften und Geſandte entſchloſſen ſich gegen gemeldten König in Frankreich nit allein mit Worten, ſondern auch mit der That zu erklären ꝛc. Quid ad hoc, Vos Sacri Rom. Imperii Proceres, annon modo pares, immo aſtu longe majori cuniculos agit Ludovicus XIIII. Teſtis Cretæ Regnum nuperrime ſuppetiis Gallicis (ſcilicet) Venetis ereptum. Teſtis Colignius poſtremum in Hungariam exitiales quoque ſuppetias laturus, niſi à Feulladeo Regis noſtri mandati inſcio ad pugnam apud S. Gothardum etiam invitus adductus fuiſſet. Teſtis haud mediocri honore exceptus & ipſe Regii exercitus apud Pariſios non ita pridem ante diſceſſum eximius Luſtrator, Legatus Turcicus, Muſta Feraga, quid? quod Rex noſter ipſum Solimannum induiſſe videtur. Eloquar an ſileam? Eloquar, dum pacem ſimulat, bellum infert, ne quidem ut Gentium jura volunt, prius indictum. Dum vicinis ſe amicum ſpondet, obruit, pellit, ſpoliat, dum mulcet, perſutit, quod enim nequit aſtu, nummis & toxico conatur. Huic aliena rapere virtutis, fidem frangere ingenii, obruere providentiæ, Gentium jura violare ſolertiæ & innatæ Regibus noſtris

ſtris aſtutiæ, ne dicam perfidiæ jure hæreditario adquiſitæ. Teſtem habetis Boterum, dum ait, notiſſima perfidiæ ars fuit Henrico Galliæ Regi, qui ſub prætextu defenſionis Imperii Civitatum adverſus Imperatorem miro aſtu tres urbes Imperii munitiſſimas ſibi adjunxit, id quod etiam Argentorati ſed fruſtraneo & irrito conatu attentavit. Antiqua hæc eſſe, ſi quis dicat, recentiora miremur, bellum videlicet inter Batavos & Anglos nuper excitatum, utrique promiſſas, neutri tamen ſubmiſſas ſuppetias, mulieres Gallicas diſſidii telas texere prope edoctas, Principibus Imperii in uxores miſſas, Heroes, & Samſones viribus ab his Dælilis exutos, incœcatos & à Germana fide, in qua gloriari ſolebatis, abductos. Pontificem Romanum autem Chriſtianiſſimo (ſi Diis placet) obtemperare & ſe ipſum Pyramide extructa, ſed fœda in poſteros memoria & ſic patrem erga Eccleſiæ filium damnari juſſum; Belgium ſpreto Pacis & ſuper Evangeliorum ſacro codice dicto Sacramento pene obrutum; Lotharingum inermem & incautum jure quidem Francico, quo olim Carolus ſimplex Conradum Lotharingia expulit (ſicut fecere Reges alii in alios Duces) ditionibus cedere coactum; taceo Hungariam perduellibus refertam, Poloniam in ſe ipſam concitatam. Et his omnibus Imperii ſeptemviris (quos hydram appellare ſolebat Richelius) exitium intentari quis ambigat?

Ad judicium igitur à Vobismet ipſis pronunciandum vos compello Reges & Imperii Proceres, Vos, quibus periclitanti nuper Belgio, licet Imperii Circulo Burgundico opitulari nefas, Cæſarem ne ſuppetias ferret impedire e re Imperii, fœdus Rhenanum in propriam perniciem tenere, ne auxiliares illuc tranſirent copiæ, tranquillitati publicæ ſtabiliendæ perquam utiliſſimum videbatur. Iudicate modo & de Vobismet ipſis (utinam ne ſero nimis) quantum illa in veſtrum vergant exitium, ah ſera nimis Nicephori Imperatoris effati memoria: Francum amicum habeas, vicinum non habeas. Vicinum jam habetis Gallum viciniſſimum, cum ſublata, quæ media intervos erat, Lotharingia (ne dicam de auferenda Burgundia & Lucemburgo) liberrimus ad Rhenum usque pateat aditus. Non dolet expulſo Lotharingo Palatinus ob illatam copiis ſuis non ita pridem ad Ingelsheimianam vallem cladem. Moguntino ad Galli adventum migrandum aut obtemperandum eſt. Haſſus Rheinfeldus ſpe lactatus inani, binis caſtellis nummo forte noſtro munitus carebit ocyus. Trevirenſis ſpeculæ Ehrenbreitſteinianæ incluſus ſpeculabitur. Colonienſis non ſuo ſed Egonis arbitrio vivens quid Gallo negabit? cui Juliacenſis dudum libertatem vendidit. En a Rege Gallo Rheni tractum ne ſtricto quidem gladio, ſed ope veſtra in ditionem redigen-

gendum. Ab altera Rheni parte Bavarus cum Auſtriaco ad antiquas ſimultates Patre Privigniano negociante Egonibus & Egoniſtis inſtruentibus & adſtipulantibus excitatur. Weimario ſublata omnis eligendi poteſtas, ut alta mente repoſta maneat, qui ni conetur Gallus? Diſſidium gignit inter Brunsvicenſes, ſpes à Gallo addita de partienda à Batavis adipiſcenda præda, his cominus minatur, dum Inſulam Monaſterienſem in galeam, pedum in gladium mirabili Metamorphoſi convertit. Deinde Britannum à fœdere triplici (ut vocant) nunc minis, nunc cuniculis nummeis, nunc oblatis ditionibus & Civitatibus licet nondum ſuis, immo neſcio quibus hiſtrionicis machinationibus in partes ſuas attrahere laborat, ſi non attraxit. Teſtis ridicula & digna dante, eo modo accipiente indigna Buckinghamio nuperrime à Valieria & Montpenſiria inter ſalticulationes & tripudia Regis nomine facta donatio Balthei & gladii ingentis pretii. Dignum quidem munificentia regia munus, dignum Legato regio, indignum autem viro Galli juſſu à binis Gallinis gladio ſe accingi permittere.

Infinitus eſſem, Reverendiſſimi, Sereniſſimi Sacri Romani Imperii Proceres, ſi omnia quæ ad orientem excitat & ad Occidentem minatur, ad Meridiem turbat, ad Aquilonem machinatur Gallus, calamo perſtringere liceret. Et quid ultra ediſſeram? cum nota ſint hæc vobis dudum omnia. Ante annos non ita multos Claſſicum Gallicum cecinit Caſſaneus, arma apud vos ſuppeditavit Hippolitus à Lapide & nuper Vos omnes & totum Imperium tanquam avitum patrimonium Regi noſtro addixit & nugatus eſt Auberius. Sed quid interim Vos Imperii Principes? Deliberatur in Comitiis de Capitulatione Cæſarea & ſic quibus mediis Imperatori veſtro à vobismet ipſis commodius imperetur, de uno vel altero Circulo redintegrando, dum totum Circulum Burgundicum, libertatis veſtræ propugnaculum, Lotharingiam Imperii antemurale eripi non curatis & ſenſim ſine ſenſu hoſti infeſtiſſimo victas traditis manus. Tandem, dicet veſtrum aliquis, de ſecuritate Imperii cogitatur, de modo & ordine iſtam tractandi materiam, de numero militum, utrum pari vel impari numero conſcribendus, uter numerus fauſtus vel infauſtus, de Præfectis Exercitus eligendis, *cujus* Religionis, an alternative vel ſimul imperandum, de belli nervo, pecunia corradenda. Sed quid interim Gallus? dum verba dat, verberat & fulmineis ocyus alis anteferit, quam micat. Illius Taciti libr. V. de Cereali non immemor, qui parum temporis ad exequenda Imperia dabat, ſubitus conſiliis, ſed eventu clarus, ita ut e contra de vobis dici poſſit, quod idem de Valente lib. hiſt. 3. qui inutili cunctatione agendi tempora compulſando conſumpſit & tritum illud:

Digitized by Google

lud: Dum Romæ deliberatur, Saguntum perit. Imo vos Archimedi comparare liceat, qui dum Circulos in arena effingeret, cervici gladium irati militis imminere non ſentiebat. O deplorandum Imperii veſtri ſtatum, o cæcitatem capiti veſtro luendam! dum Gravellius in Comitiis, Gremonvillius in Aula Cæſaris, Gaumontius ad Rheni tractum, Chaſſanus apud Saxones & horum aſſeclæ in veſtimento ovino quaqua verſum ablegati oculos fascinant, licet vobis cuncta eripienda videatis, non minori tamen ad præcavendum conatu, quam illi nonnunquam, qui rem familiarem in conſpectum afferri vident, ſtupent, mirantur, torpent, dum præſtigiis eluduntur oculi, & vox faucibus hæret.

Interim ſi quis vos aliter, quam liberos Imperii ſtatus compellet, nefandum dicit, cum tamen in Vobis liberi nil reliquum ſit, ſi quidem unico Gallo potius quam Aquilæ pareatis, licet unica Germanorum libertas inexpugnabilis fere Romanis fuerit, quippe Regno Arſacis acrior fuit Germanorum libertas, ait Tacitus. At nunc cum vobismet jugum ipſi imponitis pro torque vincula, pro armillis manicæ & compedes ornamenta videntur.

Expergiſcimini tandem, excutite ſomnum, maturate conſilia, apprehendite arma, ne ultra vobis illudat Lionius noſter Regi ſcribens nihil ab Imperii Magnatibus metuendum eſſe à cauſe de la lenteur des deliberations de l'Empire. Educite Germanas acies pro libertate pugnantes, ne forte eadem vos pœna maneat, quæ Lotharingi ſubditos pro Espinaldo pro Duce certantes ad triremes tamen damnatos ob ſpretum Creguij juſſum vetantis ne ſubditi arma in Domini hoſtem Gallum capeſſerent. Ecquis mortalium hæc vidit uspiam, ubi Gentium quis audivit talia? in hoſtem pugnare jure Gentium licet, hoc vetat Gallus alienis ſubditis eodem Imperio, quam ſi totus ipſi pareret Orbis, ac omnes ſubditos non ſuos ſibi ut obtemperent, pœnis ad libitum adſtringere liceret. Sed quo Iure niſi Gallico, quæ horum ratio, niſi ratio ultima Regum, quo lemmate velut belli teſſera tormentis æneis inſcripto gloriamur. Sileo alia his non abſimilia, unum addo quod monetæ æneæ, cum vix ſesqui annum Rex noſter ageret, incuſum fuit: Effingebatur in ea puer Regius capite laureato inſtar Herculci pueri dextra lævaque ſerpentem premens pede dextro Leonis, ſiniſtro Aquilæ caput culcans hac epigrapha: *Vincendi ſunt hæc præludia mundi.* Præluſerunt jam vobis, culpa tamen veſtra, ab illo tempore calamitatum veſtrarum mox inſequentis Tragœdiæ. Et quis neſcit Richelium Ludovici XII. effigiem Herculeam indutam & pelle Leonis Belgici ſcilicet coopertam Hydram ſeptemcipitem, qua vos Imperii ſeptemviros ſignificabat, vinctam ducentem in Aula Pariſienſi ſpectandum præbuiſſe? O digna ani-

Digitized by Google

animis vestris ludibria! O mira animorum vestrorum torpedo! O lethalem Imperii lethargicum morbum, si hæc Vos hosti obviam ire non impellant, magnumve videtur nonnullis Vestrum tanti Regis adhuc captare amicitiam, dum incautos in casses cogit & vos Imperii membra primum à capite avellit, avulsos dilaniat vos invicem in vosmet ipsos concitando, prout Regi nostro suadebat Idem qui supra Lionnius, postquam aliquos ad excludendum ab Imperii auxiliis Circulum Burgundicum induxerat, cum ajebat: Il semble que le Roy ne peut que continuer ce qu'il a commencé, qui est, d'acquerir des amis dans l'Empire, qui le divisent (scilicet ut Regnum in se divisum desoletur) payer ponctuellement leurs trouppes, affin qu' ils n'ayent aucun pretext de changer de sentiment & de party & intereresser tous ceux que l'on pourrait a protifer eux mesmes dans juste conjoncture & leur offrant quelque party de conqueste.

Attendite vaferrimum & in capitis vestri exitium suggestum consilium, dum vos dividendos & in dissidia concitandos suadet, ut alteri auferat, quod juste possidet & homo homini lupus fiat. Plura dicerem, nisi vobis ipsis jam plura innotuissent & quandoquidem innotuerunt. Quid hæretis vecordes vim vi, cuniculos aperto Marte, amicum hostem ut inimicum & fidem Gallicam Germana fide repellere? Hannibal ad portam clamabant Romani. Hannibale pejor hostis imminet. Contemnenda hæc forte & à conspectu nostro arcenda dicet aliquis, cum nimium habeant dicacitatis. Actum est de vobis, conclamatum est. Unicus non sum Natione Gallus, qui Regis nimium Imperium improbet. Timendum enim, ne dum Gentium jura violet, pœnam luat nobis subditis deplorandam ob non servatam fidem & dum alienis inhiat propriis ejiciatur & utinam itaque imo corde infixum haberet illud Claudiani:

Definat elatis quisquam confidere rebus
Instabilesque Deos & lubrica numina discat.

Factum ejus indignantur prudentes & non pauciora, quam dixi, in Aula regia, in Castris, in ipso Regis conspectu seu joco & ridendo verum dicendo vel etiam serio aliqui Vestrum vel ex Legatis vestris acclamari & cantari audiverunt, non minori, quam olim Romani solebant milites licentia cursus triumphantium insequentes & Imperatori quidquid obvium & sæpe verum accinentes. Cæsari enim de Gallis triumphanti acclamatum fuit: Urbani servate uxores vestras, mœchum calvum adducimus, aurum in Gallia effudistis, hic sumpsisti mutuum. Regis mei veneror sacratum caput, sed laudanda in eo omni laude, vituperanda omni vituperio pronuncio. Absit,

sit tamen, ut simile primum de Rege meo sicut de Cæsare dictum asseram, de altero vero timendum immo dubitandum non est, ne quod in Germaniam per aliquot abhinc annos effudit aurum, non ut mutuum, sed cum fœnore, non in ære sed etiam in cute, immo captivitate vestra exacturus sit.

Ad judicium iterum Vos compello, judicate ipsi, an contemnenda dixerim, mementote ô fida olim Germanorum pectora illius Livii, Gallorum prima prælia plus quam Virorum, postrema minus, quam fœminarum esse. Ne vos terreant ingentes belli apparatus nostri fastu Gallico conflati, vestes auro argentoque pictæ, pilioli cristis onusti, gladei aureis argenteisque capulis inserti & similia crepundia, Germanis viribus impares & ad prædam sicut Alexandri in Darii milites excitantes illorum primus impetus, si paulum restitum sit, non magis metuendus constanti animo, quam sedecim Medici insignis sub Ludovico Imperatore Magi illusoriæ artes, qui hominem in aëre jactitabat, in membra discerpebat, & ea recollecta redunabat & currum fœno onustum cum equis & agitatore coram toto populo absorbebat, ut scribit Trithemius. Terriculamento erant hæc vecordibus, idem Vobis de Gallis judicium sit, quibus subjectis non parcere, fugientes insequi, deprecantes non exaudire, cordatos vero pertimescere, si resistas, flectere, si vincas submissum esse proprium est longe grandiori Hieram quam Sedecias, ille fœnum devorans jam in spe ab Egonistis addita in idea sua devoravit Rex noster & in frusta jam discerpsit omnia & faciet mehercule, ni concordiores & cordatiores sitis. Cavete igitur à falsis Prophetis, Egonistas dico, rumpite moras, resistite fortes, immo obviam ite & an sub Aquila aquilæ, cum Leone leones, vel sub Gallo gallinæ esse malitis, eligitote & valete.

## Num. 54.

### Pfalz-Neuburg. Schreiben an Chur-Brandenburg wegen der dem leztern beygebrachten widrigen Meynungen in puncto capitulationis. d. d. 20. Jan. 1671.

Wir haben ab E. L. freundvetterlichem Schreiben vom 4. diß aus Cölln an der Spree ersehen, über was deroselben in materia Capitulationis perpetuæ mit uns zu communiciern und anbey an uns zu desiderieren ganz vertrewlich gefallen wollen. Nun sagen Wir vorderist E. L. für solche uns zutragende absonderliche gute confidenz und daß Sie anneben dasjenige, so Ihro in angezogenem negotio widrig beygebracht werden will, uns freund-vetterlich zu eröffnen

öffnen beliebt, ganz dienstlichen dank. Wir müssen aber bekennen, daß uns anfangs der Inhalt sehr zu Gemüth gegangen, weilen Wir darab vermerkt, daß E. L. den verlauff und jetzigen Statum zu Regenspurg, wie Ihro selbiger vorgekommen, in etwas empfinden und in die Gedanken gerathen, als ob man den Juribus, so dem Churfürstl. Collegio competiren, zu derogiren gemeint wäre. Nachdeme Wir aber hingegen auch mit unserer consolation wahrgenommen, daß E. L. dero von Uns vorhin gefaßter opinion, was massen Wir Unsern Eyfer zu Erhalt- und Bestärkung guter Verständnus im Reich bißhero bezeiget, sich freundt-vetterlich erinnern, dessen Wir dieselbe nit weniger dann fürohin alß ein getrener aufrichtiger Fürst und Mitglied des Reichs ohnveränderlich versichern, So leben Wir der freundt-vetterlichen zuversicht, E. L. werden angeregter unserer Begierd und bevorab unserm zu Ihro habenden sonderbaren freundt-vetterlichen und Brüderlichem Vertrauen nit verüblen, daß Wir E. L. die uns von besagtem Capitulations-Geschäfft wissliche Beschaffenheit zu Dero höchsterleuchtem Nachgedenken bester Wohlmeinung und nach ietzigem zustandt etwas ausführlich zu erkennen geben, damit Sie nach dessen Ersehung desto besser finden mögen, daß man nicht gemeinet seye denen Juribus, so E. L. und andern Dero Mit-Chur-Fürsten zustehen zu derogieren, sondern das Reich allein in eine gute harmoniam zusetzen, das schädliche Mißtrawen, so layder allzuviel eingerissen, zu heben und durch eine rechte Einigkeit und confidenz auch stabilierung der einem jeden Chur-Fürsten und Stand competierender Jurium obangezogene wahre und bey jetzigen conjuncturen höchstnöthige harmoniam zu befestigen und mit solcher das Reich im Friden zu conservieren gesuchet hat. Und zwar so viel das ganze Werk betrifft, würdet E. L. von Ihrer vortrefflichen Gesandtschafft vorlängsten referiert worden seyn, wie die Capitulations-tractaten über die differentias inter concluſa des Fürstl. Collegii und der mehrern weltlichen Fürstlichen bey solchen concluſis prætierierte Monita zwischen dem Churfürstl. Collegio und Ihnen den mehrern Weltlichen Fürstlichen durch beederseits hierzu verordnete Deputierte ihren Anfang genommen und man Sie mit grosser müh und angewandter vieler zeit so lang continuiert biß dieselbe über von zeit zu zeit nach Hauß gethonen relationen und eingehohlten instructionen, darauf ausser etlicher weniger aus den Kayserl. hinnach gefolgten monitis nach unerledigten discrepantien denen das Churfürstl. Collegium per majora zu deferieren gewilet ware, zu schliesslicher Vereinigung gedeyhen und so wohl das Churfürstl. Collegium alß die mehrere Weltliche Fürstliche erweiterte Vergleichshandlung in ein formliches project abgefasst, der Chur-Mainz. Gesandter Hettinger dasselbe in seinem quartier gegen der mehrern weltlichen Fürstlichen gleichfalls aufgesetztem project mit unserm gesambten collationiert und berührter Hettinger, deme sonsten als privatæ personæ in dererley materiis co-

mitialibus etwas vorzunehmen nit gebührte, solch seinen Nahmens des Churfürstl. Collegii projectierten und collationierten Auffsatz dem Kayserl. Herrn Commissario extradiert und auch die Mehrere Weltliche Fürstliche vorberegtes Ihr project den $\frac{2.\ \text{Dec.}}{29.\ \text{Nov.}}$ Anno 1669. hochgedachtem Herrn Kays. Commissario zu gleicher Nachricht überreichet, Er Kayserl. Herr Commissarius aber bald hernach das von dem Chur-Maynz. Gesandten Hettinger Ihme zugestelltes Project selbiges als eine zwischen dem Churfürstl. Collegio und den Mehrern Weltlichen Fürstlichen verglichene Sach neben andern Beylagen den geistlichen und mithaltenden weltlichen Fürstlichen zu communicieren vermittelst eines Kays. Commissions-Decrets denen Fürstl. Directoriis zugeschickt, die auch offtbesagtes project gleichbald dictiren lassen und bedeute Geistliche sambt Ihren beygetrettenen weltlichen über alle in selbigem von Articul zu Articul enthaltene puncten unter sich deliberiert und nach deren vollendten consultationen einen Auffsatz ihrer bey dem zwischen dem Churfürstl. Collegio und den Mehrern Weltlichen Fürstlichen verglichenem project führenden Meynungen begriffen, solchen dem Kays. Herrn Commissario hinwiederumb durch die Fürstl. Directoria überraicht, selbigen hernach der Kayserl. Herr Commissarius den $\frac{7.\ \text{Junij.}}{28.\ \text{Maij.}}$ Anno 1670. den mehrern weltlichen Fürstlichen communiciert, über welchen der Geistlichen und mithaltenden Weltlichen Auffsatz das Churfürstl. Collegium seine weitere Erklärungen abermahl zu Papir gebracht und unter dem titul Resolutio Collegii Electoralis durch den Chur-Maynz. Gesandten Hettinger den $\frac{3.\ \text{Sept.}}{24.\ \text{Aug.}}$ vorigen Jahrs denen Mehrern Weltlichen Fürstlichen ausgestellt, wie nit weniger Sie mehrere Weltliche Fürstliche ihre schrifftliche Gegen-Erklärung den $\frac{17}{7}$. ejusdem Chur-Mainz und Chur-Bayern als jederzeit in disem negotio gewessten Churfürstl. Deputierten durch unsere Gesandten und Schweden-Brehmen und dann den $\frac{19}{29}$. dicti mensis per eosdem dem Kays. Herrn Commissario außgehändigt haben, welche zwischen dem Churfürstl. Collegio und mehrern weltlichen Fürstlichen damahlen auch an die Geistlichen & consorten des Fürstl. Collegii erwachsene und hinc inde weiters gepflogene Handlungen nach und nach dahin ausgeschlagen, daß man respective allerseits und bevorab in dem Fürstl. Collegio biß auf noch 5. in den Kayserl. monitis bestandene Discrepantias einig und deßhalben von den mehrern Weltlichen Fürstlichen dahin angetrungen worden, daß die materia Capitulationis in Collegio wieder publice reassumiert und obige 5. aus den Kayserl. monitis noch übrig gewesste von den Fürstl. Directoriis nach zuvor schrifftlich beschehender communication in Collegio proponierte discrepantiæ ebenmäs-

Digitized by Google

mäſſig applaniert werden, damit man einſtens die Fürſten-Raths-concluſa und verglichene monita obſervato Imperii ſtylo per re et correlationem an das Churfürſtl. Collegium bringen könne, wie dann in gedachtem Fürſten-Rath ſelbige 5. Kayſerl. monita abgehandelt und per Concluſa reſolviert, auch von den Fürſtl. Directoriis aus den vorherigen Fürſten-Raths-Concluſis ſo weit ſie nit geändert, ſo dann ab der Churfürſtl. und mehrern weltlichen Fürſtlichen und hernach mit eingetrettenen Geiſtlichen vergleichs-tractaten und vereinigten Kayſerl. Auerinnerungen ein vollſtändiger Aufſatz abgefaſſt und allbereit den 8. diß durch das Oeſterreichiſch Directorium denen Fürſtlichen Ständen per publicam Dictaturam communicirt worden umb nechſtens im Rath miteinander collegialiter darüber zu reden und beregte Re- und Correlation mit dem Churfürſtl. Collegio zu befürdern. Und dieſes iſt in ſubſtantia derjenige Verlauff, welcher E. L. Wir forderiſt aus getrewem Hertzen und warzu uns unſer zu E. L. uns bekandten genereuſem und rechtliebendem Gemüth veſt geſetztes Vertrauen, wie auch der eyfer, ſo Sie allezeit zu des gemeinen Weſens beſtem und ſicherſtellung, auch beſeſſung alten beſtändigen guten teutſchen Vertrauens und einigkeit im Reich erzeigt und höchſtrühmlichſt erwieſen, antreibet, freund-vetter- und brüderlich vorſtellen und Sie darab beſtändig aſſecuriren wollen, wie uns nicht wiſſend, auch weder aus den protocollis noch unſers Geſandten Berichten vernehmen können, daß jemand in dem gantzen Fürſten-Raths-Collegio unter Geiſt- und Weltlichen einige andere Conſilia oder poſtulata führe, als alles diſes, ſo nunmehr mit groſſer Sorge, Mühe und Arbeit in & extra Collegium durch viel Jahr hero bona fide abgehandelt, verglichen und abgemacht worden, und daran dem Heyl. Röm. Reich und ſambtlichen Chur-Fürſten und Ständen ſo viel gelegen, zu völligem Reichs-Schluß beſter wohlmeinung zu befürdern und mithin dem Inſtrumento pacis ſein ſchuldiges Genügen zu laiſten.

Betreffend nun den Epilogum, darein E. L. in Ihrem freund-vetterlichem Schreiben deuten, iſt derſelbe unter obigen zwiſchen dem Churfürſtl. Collegio und den mehrern Weltlichen Fürſtlichen transigierten, auch hernach von den Gaiſtlichen mitbeliebten puncten begriffen. Und hat es mit ſelbigem mit weniger folgende Bewandnuß, daß gleichwie die mehrere Weltliche Fürſtliche bey denen mit dem Churfürſtlichen Collegio angetrettenen tractaten expreſse bedingt, daß ſolch Ihre vorhabende particular-handlung allein auf die differentias inter concluſa & monita und conſequenter keinerwegs auf die communia und unbeſtrittene Concluſa des Fürſtl. Collegii gemeinet: alſo auch gedachte mehrere Weltliche Fürſtliche, wie Ihnen hernach den Epilogum ebenfalls anzugreiffen von des Churfürſtl. Collegii deputierten zugemuthet worden, ſich hierzu auf keine weiß ver-

stehen wollen und ob sie sich schon mit dem billich entschuldiget, daß der Epilogus, über welchen in dem Fürstl. Collegio ein commune conclusum ohne contradiction obhanden kein theil der veranlassten tractaten seyen, so wurde Ihnen doch dessen allen ohnerachtet angezaigt und die vorher bereits verglichene differenzpuncten auf gleichmäßige Abhandlung des Epilogi dergestalt conditionierr, wann sich die mehrere Weltliche Fürstliche über den Epilogum nicht einlassen, daß man an seiten des Churfürstl. Collegij an die gepflogene tractaten auch nicht gehalten seyn wollte. Wordurch die mehrere Weltliche Fürstliche umb allein amore pacis und der ganzen Welt zu zaigen, daß Sie nichts anders suchen, als Stifftung guten Vernehmens und beständiger Einigkeit in so weit nachgegeben, daß sie von dem gemeinen Fürsten-Raths-Schluß, wiewohlen dabey noch der gröste Theil selbigen Collegii mit-interessiert, Ihres Orts ab und mit den Churfürstl. deputierten auch hierüber in tractaten getretten und nachdem die conferentien über ein Jahr gedauret und fast alle Wort gegeneinander ad trutinam examiniert worden, hat man sich endlich dessjenigen Epilogi beederseits miteinander vereinbaret, der in oballegirten bey dem Churfürstl. Collegio und den mehrern weltlichen Fürstlichen aufgesetzten und von beeden theilen der Kayserl. Commission extradierten project nit in einigem Wort different, sondern ganz gleichlautend enthalten, von den Gaistlichen mit amplectiert und von dem Churfürstl. Collegio in seiner auff der Geistlichen über das ganze project heraus gegebenen Erklärung weiterer schrifftlicher resolution witerbohlt, placidiert und bestätiget worden. Daß nun E. L. auch der Bericht geschehen, theils der Fürstl. Gesandten haben sich vernehmen lassen, sie wollten weder in puncto securitatis publicæ, noch sonsten in andern sachen sich zu einigem ferners Schluß oder Abhandlung verstehen, wann nit die Capitulation wieder reasumiert und ausgemacht seye, haben Wir aus unsers Gesandten Protocollis gleichfalls ersehen, daß jedoch nicht erst jetz, sondern schon vor geraumer Zeit von den mehrern weltlichen Fürstlichen um reproposition der Capitulations-Materi, als welche vorher in dem Fürstl. Collegio unter selbigen Ständen ajustiert werden muß und salvo Imperii stylo ohne ein Collegial-Schluß die re- und correlation mit dem Churfürstl. Collegio nit ergriffen werden kan zum öfftern laut Ihrer den andern Constatibus ad Protocollum schrifftlich gegebenen Erinnerungen inständig, gleichwohlen auch dergestalt angemahnet, daß sie hingegen erbietig seyen mit und neben der Capitulation nicht weniger über andere materias deliberiren und schliessen zu helfen, woraus dann deßhalben nit allein keine mora oder Aufhalt der Consultationen entstanden, sondern von den mehrern weltlichen Fürstlichen in denjenigen Materien, welche die Fürstl. Directoria in proposition gebracht vermög der Protocollen unwaigerlich mitvotiert und auch, wie obgedacht, zugleich alle Capitulations-differen-

tien

tien im Fürstl. Collegio debattiert worden. Dannenhero Wir der guten Hoffnung geleben, E. L. werden in beliebiger Erinnerung derjenigen bey jüngstern sich erhebten Türcken-Krieg gemachter conclusorum, krafft deren punctus capitulationis & securitatis publicæ pari passu und concomitanter tractiert werden sollen, an deme ein sonderbares Gefallen tragen, daß man in dem Fürstl. Collegio vielmehr auf rechte und dem Reich angelegene wichtige, als andere schlechte weder der zeit noch des kostens-würdige materien, die jezuweilen verzögerlich eingeschoben werden, getriben und dahin gesehen habe, alles zu einer festen zusammensetzung und einmütigen intelligenz nach vermögen zu præparieren, seitemahln securitas externa und interna sich in einer solchen connexität und dependenz befinden, daß keines ohne das andere mit respect und effect subsistiren mag, darzu noch kombt, daß fast die mehreste auß dem Churfürstl. Collegio selbsten vielfältig und löblich urgiret, man möchte doch einest bey dem Fürsten-Rath die Capitulari n in solchen stand richten, daß man zu der re- und correlation schreiten könne. E. L. ersuchen Wir freund-vetterlich, Sie geruhen Ihro den Epilogum ad litteram vorbringen zu lassen, Wir halten uns versichert, daß Dieselbe Ihrem höchsterleuchten Verstand nach von selbsten ohne einiges unser weiteres anführen erkennen werden, ob darinnen diejenige intention, so man anderwertig hiervon mutlmasset, zu finden seye, dann ja ein und anders Chur- und Fürstl. theils so bedachtsam versehen, daß einem Churfürstl. Collegio auf künfftige Begebenheit und Nothfall des Reichs daran hafftender Wohlfarth zu vigiliren und dem Vaterland heilsame fürsehung zu thun das wenigste benommen und wäre uns herzlich leyd, wann E. L. gegen uns die ungleiche impression gemacht werden sollte, daß Wir einigem der Herrn Churfürsten, bevorab Ihro oder dem ganzen Churfürstl. Collegio an Ihrer Gerechtsame das geringste zu restringiren oder zu præjudiciren gesinnet, welches von uns so ferne, daß Wir nichts mehrers verlangen, als dahin kräfftiglich zu cooperiren, damit unserm allerhöchstgeehrtem Oberhaupt, auch sambtlichen Chur- Fürsten und Ständen conjunctim und divisim jedem seine Jura ungekränckt und ungeschmählert verbleiben und alles, was denen nachtheilig seyn kan, abgewendet werden möge, zumahlen E. L. vorhin bewusst, wie bald nach jeder fürgängener Wahl ein Reichstag gehalten werden solle und daß die dem Electo aufgetragene Capitulation ohne dem public würdet, beneben auch, wa je wider alles verhoffen etwas zu erinnern vorfiele, das Churfürstl. Collegium wider in corpore dabey und mithin in sothanem verglichenen Epilogo einmahl nichts præjudicierliches enthalten. E. Lden ist auch unser Gemüt gnugsam bekandt und wissen, daß Wir allezeit das bonum publicum sorgfältig respiciren und zu dem Ende nit weniger auf Conservation der Churhäuser dergestalt wohlmeynend reflectiren, daß Wir das starke Vertrauen haben,

Digitized by Google

haben, man werde vielmehr die gute Meinung von uns schöpffen, daß Wir so wenig andern Chur- und Fürstlichen Häusern als unserm eignen mit unserm Willen was schädliches verhengen zu helffen jemahlen gemeinet, gleich Wir uns getröstlen, Ew. Lden und das ganze Churfürstl. Collegium werden biß dato unsere actiones also eingerichtet gefunden haben, daß man darab auch nur an der geringsten Neuerung, usus oder unbillicher prætension mit einiges gefallen oder Mitwürkung, wohl aber dises verspühren mögen; wie tieff uns zu Herzen getrungen und Wir noch bedaurn, wann Wir gesehen und noch täglich erfahren, daß die gute Arbeit zu besserer festhaltung des laider sehr geschwächten Bandes freundlichen vernehmens und sinceren Vertrauens im Reich unter den Ständen offt wenig fruchten und hingegen die schädliche diffidenz je mehrers und mehrers einreissen will. Wir geben derowegen E. L. freund- vetter- und brüderlich zu bedenken, da man anjetzo dasjenige, so nit mehr in Handlung stehet, sondern von so vielen Jahren hero durch lang gewährte Tractaten in verglichene Richtigkeit gesetzet, dasselbe dem Kayserl. Commissario Namens allerseits hoher Herrn Principaln in Schrifften offenbar gemacht, an die geistliche und übrige weltliche Fürstliche per publicam Dictaturam und, nachdeme auch Sie der vereinigten puncten consortes und folglich die samtliche Fürstl. Stände mitinteressiert worden, in das Fürstl. Collegium vermittelst offentlichen und ordentlichen repropositionen gebracht, erst aufs new in zweiffel ziehen und anderwerte Tractaten darüber anstellen wollte, welches doch ohne grosse verlängerung des vorhin unerhörten acht Jahr lang kostbar und aber bißher mit schlechtem Nutzen continuierten Reichstags nit geschehen könnte, was es unter den Ständen für Gedancken erwecken, wie es mit jetzigen nit wenig gefährlichen conjuncturen eintreffen und welcher gestalt das laider mehr als zu viel überhand genommene Mißtrawen sich fast irreconciliabel ergrössern und letzlichen der allerseits so hoch verlangende Reichs-Abschied nicht nur sehr schlechten Trost, sondern neben unwiderbringlichem Schaden und grosser Gefahr eine merckliche prostitutirung bey den exteris gebähren dörffte. Und sollen E. L. Wir in unserm hergebrachten freund-vetterlichem Vertrawen nit bergen, daß Wir in erstberührter unserer trewmeinenden sorg umb so vielmehr confirmiert werden, weilen Wir bereits durch unsern Gesandten bey Geist- und Weltlichen Fürstlichen unter der Hand ganz circumspecte sondieren lassen, wohin ein oder anderer auf das von E. L. angezogenes expediens, so von unsers Vettern des Herrn Churfürsten zu Pfalz Lden vorgeschlagen seyn solle, mit seinen Gedanken abzihlen möchte und darauf disen Bericht erhalten, daß man erstens fast insgemein erachte allen Theilen bedenklich zu seyn sothane viel Jahr getriebene allerseits bedächtlich untersuchte und endlichen sub tanta fide zu höchstnöthiger restablirung des vorigen alten teutschen und aufrichtigen Vertrawens verglichene materi erst wieder in neue handlung ein-

zu-

zuleiten und daß man zum andern nit begreiffen könne, wie ohne unglimpfliche im-Impression transacta & firmiter approbata mit newen Vorschlägen aufzuhalten und daß drittens bey disem negotio nunmehr auch das gantze Fürstl. Collegium mitinteressiert und dahero wann schon einer oder der ander ein anders räthig ermessen könnte oder sollte, jedoch weder solches noch ein drittes newes expediens in re utpote per se liquida & non amplius dubiosa zu erheben seyn würde, wohl aber alles, woran man so lang gebauet und ausgemacht, zu des Reichs und der Stände höchster Verwirrung gefährlich zerfallen könnte. Anreichend letzlichen die von E. L. allegirte Leopoldinam ist uns bißhero niemahlen vorkommen, daß zu Regenspurg von den Fürstlichen Ständen wegen derselben Loßzehlung was angebracht oder gesonnen worden, haben derowegen unserm Gesandten allda befohlen, weilen hievon weder in den Capitulations-Articuln noch in dem Epilogo etwas befindlich, uns anzuführlichen zuberichten, ob vielleicht dergleichen durch ein oder andern in dem Fürstl. Collegio und von welchem auch auf was weiß gesuchet werde, damit Wir E. L. mit eigentlicher Nachricht freund-vetterlich dienen können. Immittelst ist uns nicht anderst wissend und stehen Wir annoch in denen Gedanken, es beruhe auf deme, daß ein Churfürstliches Collegium, wie Wir gehört, durch ein gesamt-Schreiben Ihrer Kay. May. zu erkennen gegeben, was massen Seine Kay. May. der Frankfurtischen Ihro von dem Churfürstl. Collegio aufgetragenen Capitulation nit entbunden seyn mögen, bey welcher notification es auch dieselbe gelassen und nichts dagegen repliciert haben sollen.

E. L. verzeihen uns, wann Wir dero Gütigkeit und uns versichert haltender freundvetterlicher affection Ihro aus getrewer Sorgfalt unser teutsches patriotisches Gemüth gegen alle E. L. etwan beygebrachte widrige opiniones recht offenherzig zu eröffnen mit unserer weitläufftigen freund-Vetterlichen Antwort mißbrauchet hätten. Die Wichtigkeit der materie und E. L. hochlöbliche intentiones, womit die Ihre sonderbare vigilanz und grosse Begierd zu aufnehmung des allgemeinen Reichswesens, bestärkung guter intelligenz und der Stände Jurium, auch mithin des lieben Friedens conservation zu Ihrem ewigen Nachruhm aller Orten erweisen, hat uns hierzu angefrischt und ersuchen demnach E. L. freundvetterlich und ganz dienstlich, Sie glauben uns, daß uns nichts erwünschters fallen kan, als Gelegenheit zu haben, was Wir mit Worten contestiren, solches im Werck zu bezeugen, gestalten eben zu dem Ende unser Gesandter zu Regenspurg gemessen befelcht ist, wo Ew. Lden Interesse und Desideria Er entweders selbsten gewahr würde, oder Dero Gesandtschafft Ihme darvon zeitlich parte gibt, in unserm Namen möglichst zu secundiren ꝛc. ꝛc. Neuburg den 20. Jan. 1671.



Digitized by Google

# Num. 55.

## Unvorgreiflicher Vorschlag der mehrern weltlichen Fürstlichen, wie die von den Churfürstlichen den 23. Maj. jüngsthin in puncto Capitulationis erfolgte Erklärung zu beantworten seyn möchte. d. d. 26. Maji. / 5. Junij. 1671.

### Ad Rubricam.

Es scheinet, die Herrn Churfürstliche wollen obgedachten des Fürstl. Collegii per Directoria ausgehändigten Aufsatz für blosse monita und keine concluſa aufnehmen, da doch ex protocollis bekannt, daß nit allein über alle articulos mit und in Gegenwart derjenigen Herrn Gesandten, welche auf der Geist- und weltlichen Bank verschiedene von den Herrn Churfürsten dependierende Vota zu vertretten haben, collegialiter deliberiert, sondern auch ordentliche concluſa abgefasst und publicirt worden, ja theils von denen Herrn Churfürstlichen in der Herrn Geistlichen Conferenzien selbst erinnert, daß man von den Concluſis nit abgehen könne, theils auch öffters urgirt und gefragt, was man dann mit den Fürsten-Raths-concluſis anfangen werde? consequenter dieselbe Fürstl. Concluſa erkennt haben. Daß man aber Fürstl. theils in der rubric gesetzet: concluſa und verglichene monita ꝛc. ist solches darumben geschehen, weilen man, wie sonsten auf disem Reichstag fast täglich passiert, diejenige monita, darüber man noch different war, erst hernach allerseits verglichen und einfolglich solche vereinigte monita nit weniger pro concluſis zu halten, zumalen auch wider den Stylum Imperii lauffen würde, wann beede höhere Collegia nur über monita oder Erinnerungen und nicht über formliche concluſa mit einander re- und correferiren sollten. Könnte derowegen diser Beschaffenheit mit wenigem und glimpflich bey künfftiger Gegen-Erklärung des Fürsten-Raths berühret werden umb dardurch der præsumption in etwas zu begegnen, ob hätte das Fürstl. Collegium, wie man hiebevor bey jüngster Kayserl. Wahl zu Frankfurt dafür halten wollen, bey der gewissen und beständigen Kayserl. Wahl-Capitulation nichts anders zu thun, alß nur seine Monita zu eröffnen und an hand zu geben.

### Ad Prologum.

Wäre zu præmittieren, daß abstractio à prologo nit nur in Vorschlag gekommen, sondern allerseits & quidem cum causa für gut befunden worden, daß nemlich von dem Prologo dermahlen zu abstrahiren wäre, weilen bey Abfassung des Reichs-Abschiedts die connexion der vorgehenden materie sich schon von selbsten in allerseits beliebigen terminis ergeben werde, daher es auch das Fürstliche Collegium in so weit dabey gelassen und nur zur Beförderung der Sachen eine solche con-

ne-

Digitized by Google

nexion, welche dem Instrumento Pacis in substantia ganz gemäß ist und weder in formalibus, noch materialibus Capitulationis das geringste touchiert, guter Wohlmeinung vorgeschlagen hat.

Anreichend aber des Churfürstl. Collegii anderwärtig proponirten Prologum, befindet man denselben also eingerichtet, daß er in keiner blossen connexion, umb die es doch abgeredter massen allein zu thun ist, bestehet, sondern das ganze Hauptwerk dergestalt angreifft, daß summa rei, so man nunmehr von so vielen Jahren her successive abgehandelt und verglichen, auf einmahl vernichtet und aufgehebt würde, wohl erwogen, wann besagter Churfürstl. Prologus in conceptis terminis zu verbleiben hätte, wäre der über Jahr und Tag abgehandelte und verglichene Epilogus auf einmahl wieder gefallen und cassiert, gleichwie das Churfürstl. Collegium selbsten schliesset, daß stante hoc Prologo von dem Epilogo zu abstrahiren. Derowegen läßt man es aus denen ad Prologum bekannten Ursachen noch allerdings bey des Fürstl. Collegii vorgeschlagenen kurzen und keinem Theil præjudicirlichen Connexion verbleiben und kan nit sehen, wie solche mißfallen und hingegen des Churfürstl. Collegii proponierter Prologus salvo Instrumento pacis möge behaubtet werden.

## Ad Artic. 2.

Verbleibt man dabey, daß die Wort: oder ordinari Deputations-Tag ꝛc. zu omittieren und zwar darumb, weilen selbige wichtige materien billich nur auf einem allgemeinen Reichs-Convent vorgenommen werden sollen. So zeigen auch die retroacta, als die Herrn Geistliche und mithaltende Herrn Weltliche vermög Ihrer auf des Churfürstl Collegii und der mehrern weltlichen Fürstlichen über die verglichene differentias abgefasstes Project herausgegebener und von des höchstansehnlichen Kayserl. Herrn Commissarii Hochfürstl. Gn. den $\frac{28. \text{ Maji.}}{7. \text{ Junii.}}$ 1670. den mehrern weltlichen Fürstlichen ausgestellten Erklärung dafür gehalten, daß beedes der Reichs oder ordinari Deputations Tag zu omittieren, ꝛc. das Churfürstl. Collegium in seiner den mehrern weltlichen Fürstlichen den $\frac{24. \text{ Aug.}}{3. \text{ Sept.}}$ dicti anni darauf communicierten resolution sich selbst hat dahin vernehmen lassen, daß die Wort auf einem Reichstag ꝛc. zu verbleiben und von der ordinari-Reichs-Deputation abstrahiert werden könne, warmit sich die mehrere weltliche Fürstliche in ihrer den 17. Sept. ejusdem Anni beeden Churfürstl. Herrn Deputierten extradierter Gegen-Erklärung conformiert, dabey es auch die Herrn Geistliche in ihrer den $\frac{7}{17}$. Oct. hernach dictierten weitern Erklärung bewenden lassen. Verba enim ita sonant: Art. 2. Ist man durchgehends einig.

## Ad Art. 3.

Die mehrere Weltliche Fürſtliche könnten Ihres Orts noch, wie vor in Auslaſſung des Worts: gnugſame ꝛc. willigen, wann auch das Churfürſtliche Collegium damit zufriden. Nachdem man aber allda auf ſolchem Wort beſtehet, ſo kan man leichtlich erachten, daß wider des Churfürſtl. Collegii mitbelieben von deme, was zwiſchen beeden theilen einmahl verglichen, abzugehen ſich nicht wohl ſchicken, noch räthlich, ja in andere Weeg ſehr ſchädlich ſeyn würde, wann man Gelegenheit hätte, die mehrere weltliche Fürſtliche zu argoieren, daß Sie denen verglichenen Tractaten contraveniret hätten. Betreffend den Appendicem wegen des erwählten Römiſchen Königs vivente Imperatore &c. findet man daran keine contrarietæt. So iſt auch dieſe addition nichts newes, ſondern es zeigen ſich dergleichen zu verhütung leichtlich entſtehender Irrungen wohlgemeinte præcautiones ſchon in vorigen Kayſerl. Wahl-Capitulationen und in ſpecie Maximiliani II. Rudolphi II. Ferdinandi tertii & quarti, könnte dahero obiger appendix umb ſo vihl mehr verbleiben.

## Ad Art. 4.

Obwohlen man ſonſten in allegierung des Inſtrumenti Pacis niemahlen Bedenkung trägt und auch keinem verwehrt ſich der Dispoſition Instrumenti pacis ohne dem zu gebrauchen, weilen jedoch ſelbige addition: gegen dem Münſter und Oſnabrüggiſchen Fridenſchluß ꝛc. ein ganz newes monitum iſt und das gemeinſame Intereſſe betrifft: So wird man ſich hiernächſt, wann es bey allem übrigen, was allbereit verglichen, ſein ungeändertes Verbleiben hat, noch wohl darüber miteinander weiters vernehmen und vereinigen können.

Secundum monitum: Vihlweniger Jemanden in deß andern Landen ꝛc. iſt zwar auch new: Nachdeme es aber eine bloſſe Erleuterung deſſen, was vorhin ſchon ſub priori textu implicite zu verſtehen, alß kan man ſich auch wohl damit conformiren.

## Ad Art. 8.

Befindet man die retro-Acta folgender Geſtalt inſtruirt, daß quoad allegatam parentheſin das Churfürſtl. Collegium und die mehrere weltliche Fürſtliche vermög Ihres projects ſich miteinander dahin verglichen, daß loco verborum vor diſem ꝛc. zu ſetzen, vor auffgerichter diſer perpetuirlicher Capitulations-Formul &c. Worauf die Herrn Geiſtliche in Ihrer Erklärung die in denen extradierten Concluſis und verglichenen Monitis enthaltene Erleuterung vorgeſchlagen darüber das Churfürſtl. Collegium in ſeiner reſolution gemeldet, es bleibe bey dem Auffſatz (id eſt bey der Herrn Churfürſtlichen und der mehrern Weltlichen Fürſtli-

Digitized by Google

lichen Project) weilen man doch in intentione einig. Die mehrere weltliche Fürstliche haben auch in ihrer Gegen-Erklärung gedacht, weilen man, wie es von dem Churfürstl. Collegio gleichfalls befunden werde, in intentione einig, so würde diſe (id est der Herrn Geiſtlichen Erleuterung nit undienlich ſeyn, wann Sie dem Churfürſtl. Collegio mit belieben thäte.

Hierüber hat das Churfürſtl. Collegium in ſeiner weitern Reſolution Ad Art. 8. ganz nichts mehr erinnert, wohl aber im §. finali folgende formalia angeführt: Und demnach in allen übrigen *punkten* kein *discrepanz* vorhanden, ſondern man darinn mit einander einig, alſz iſt auch in diſer Erklärung etwas weiters davonzu melden vor ohnnötig erachtet worden. Welches die Herrn Geiſtliche in ihrer weitern Erklärung für richtig und ihre Erleuterung für angenommen gehalten und dahero ad Art. 8. geſetzt: iſt man einig ꝛc. ſalva reſervatione ad monitum 6. Und wann man den letztern Churfürſtl. Aufſatz über die discrepantias Capitulationis anſiehet, ſo ſcheinet, daß es das Churfürſtl. Collegium auch darbey gelaſſen, welches alles dem Churfürſtl. Collegio remonſtriert werden könnte.

Bey dem Monito: Es ſeye dann ꝛc. läſſt man es bey der omiſſion usque ad verba: zu keinem ſtand bringen ꝛc. excluſive bewenden.

Verbum: Alſo ꝛc. findet ſich nit. Wo es aber in einem exemplar ſich zeigen ſollte, kan es ausgelaſſen werden. In Monito poſt verba: auffſetzen würden ꝛc. Haben die Wort und Beobachtung jedesmaliger requiſiten ꝛc. billich zu bleiben, weilen die allegirung jedesmaliger requiſiten niemand beſchwerlich fallen kan, als einem, der alle requiſita, quorum ſemper quædam fuerant, hintan geſetzt haben möchte, quod non eſt præſumendum. Maſſen auch das Churfürſtl. Collegium obberührte Wort nit für unzuläſſig, ſondern nur für überflüſſig hält. Abundans autem cautela non nocet.

Ad Art. 10.

Wäre dem Churfürſtl. Collegio zu remonſtriren, daß es bey den Worten: dem Reich zu deſſen Verſicherung ꝛc. zu laſſen, weil das ganze Reich dabey intereſſirt und daß der Revers und recognition dem Reich gegeben werde, niemand præjudiciren kan, eum Imperium omnes ſtatus comprehendat.

Sonſten aber hat man in nochmaliger erſehung der Acten gefunden, daß in dem den 6. Febr. dem Churfürſtl. Collegio extradirten Aufſatz ein gewiſſes indem Fürſten-Raths concluſo de dato den $\frac{11}{21}$. Aug. 1665. begriffenes monitum, vermuthlich per errorem ſcribentis übergangen worden. Dann in ſelbigem concluſo findet ſich folgendes Monitum poſt verba: Beyſtand der Si-



Digitized by Google

den Churfürsten ꝛc. addatur Fürsten und Stände ꝛc. Doch und so viel die Italiänische Lehen anbelangt, stehet die Sach auf mehrerer Erleuterung, welches Monitum hernach den 31. Januarii dieses laufenden Jahrs, als obgedachter Aufsatz der Fürstl. conclusorum und verglichener Monitorum in dem Fürstlichen Collegio abgelesen und der Stände Erinnerungen darüber vernommen worden, mit allerseits beliebten in so weit geändert worden, daß prima pars Moniti, nemblich add. Fürsten und Stände ꝛc. verbleiben, reliqua vero als überflüssig ausgelassen werden sollen, welches dahero in der Gegen-Erklärung an das Churfürstl. Collegium noch zu ersetzen wäre.

## Ad Artic. 11.

Pro primo läßt man es allerdings bey deme verbleiben, wie das Fürsten-Raths Conclusum lautet und hat man auch pro 2do kein Bedenken, daß dem tenori Aureæ Bullæ nachgegangen werde, allein will sich selbiger textus tit. 5. hieher nit wohl schicken. Dann das Fürsten-Raths Conclusum geht in substantia dahin, wann die Vormünder nach angetrettener Administration für ihre Pupillen Lehen empfangen, daß der regierende Kayser denen sub Curatela gestandenen Vasallen nach erlangter majorennität keine anderwerte Lehen-Empfängnus solcher Lehen und regalien, wie auch Lehens Eyd, vielweniger eine doppelte oder weitere Entrichtung des Lehen-Taxes zumuthen solle. Hingegen aber disponirt die allegierte Aurea Bulla dicto tit. 5. ein ganz anders, daß man nemblich diejenige Lehen, welche die Reichs-Vicarii tempore Interregni verleihen können, dem Römischen König, der hernach erwählet wird, zu seiner zeit erneuwren und Ayd schwöhren solle. Ex quibus differentia per se patet.

Belangende das letzte Monitum, daß post verba: Fürsten und Stände ꝛc. zu addiren: wie obgedacht ꝛc. kan man nit eigentlich vernehmen, was hierunder wolle verstanden werden und hielte demnach unvorgreiflich dafür im Namen des Fürstl. Collegii möchte durch die Fürstl. Directoria das Churfürstl. Collegium umb Erleuterung zu belangen seyn, wornach man sich alsdann mit mehrerm Bestand zu erklären hätte, wie dann die mehrere Weltliche Fürstliche nit zweifeln von dem Churfürstlichen Collegio werde die desiderirte Erleuterung gar gerne ertheilt werden.

## Ad Artic. 13.

Hat man sich zwar wegen Anordnung eines Supplication-Raths in der Capitulation nit aufzuhalten, weilen es keine dahin gehörige materie ist. Man will aber dise denen Ständen aus vielen Ursachen nöthige Anstalt extra Capitulationem annoch fürzunehmen und zu resolviren sich ausdrücklich vorbehalten.

Ad

Ad Epilogum.

Man kan aus denen ad Protocollum bekannten gründlichen rationen von dem über Jahr und Tag tractierten und verglichenen Epilogo nit abtretten, weisst sich auch deßhalben in keine fernere tractaten einzulassen, sondern lebet der guten Hoffnung, das Churfürstl. Collegium werde habenden bessern Vertrawen nach bonam fidem reciproce datam sub qua omnia transacta sunt, und alles so wohl vorderist an Ihre Kay. May. und dero höchstansehnlichsten Herrn Commissarii hochfürstl. Gnaden, als ad publicam Dictaturam und folglich in das Fürstl. Collegium offentlich gebracht, auch selbiges allda, was zwischen denen Herrn Churfürstlichen und mehrern weltlichen Fürstlichen hierunder verglichen und nachmaln in resolutione Collegii Electoralis reiteratò confirmiert, collegialiter mit beliebt worden, annoch agnoscieren gleich man von seiten der mehrern weltlichen Fürstlichen dictam bonam fidem getrewlich und aufrichtig observiren und niemahlen davon abweichen wird.

Waß wegen deß Worts: perpetuirlich ꝛc. erinnert, ist es zwar dergestalt verglichen worden, man wird aber, wann man bey allen übrigen, wie diffeits, verbleibt, sich hierunder leicht vergleichen können.

Welches alles Pfalz-Neuburg und Schweden-Brehmen als Eingangs gemelter mehrern Weltlichen Fürstl. Gesandtschafften über des Churfürstl. Collegii Erklärung führende Gedanken denen Fürstl. Directoriis anzaigen sollen, damit besagte Fürstl. Directoria auch mit denen übrigen Herrn Gesandten des Fürstl. Collegii daraus conferiren und man sich dergestalten allerseits einer Meinung miteinander vergleichen möge. Regenspurg den $\frac{\text{26. Maji.}}{\text{5. Junij.}}$ Anno 1671.

## Num. 56.

### Chur-Bayr. Schreiben an Würtenberg wegen der Chur-Cöllnischen Waffen-Ergreiffung und schlechten Kayserl. Beystands d. d. 14. April. 1672.

Unser Freundlich Dienst, auch alles guets zuuor, Durchleuchtig, Hochgebohrner Fürst, freundlicher lieber Vetter. E.L. ist unverborgen, was die Staaden der vereinigten Niderlanden wider unsers Vettern des Herrn Churfürsten zu Cölln Lden wegen gewisser zu Ihres Erzstiffts Sicherheit und Beschützung an sich gezogener auswertigen Bunds-Völker sowohl bey dem noch wehrenden Reichs-Convent zu Regenspurg, als auch bey Ihre Kay. May. selbsten für memorialia eingebracht, welche mit dem darüber ergangenen Kayss. Decret zu dem Ende ad-

Dicta

Dictaturam gegeben worden, damit daryber deliberirt und Ihr Kay. May.
meines Reichs-Gutachten erteilt werden mög, wie man sich von des Reichs
bey dem besorgenden Hollendischen Unwesen comportiren und die restitution
besagten General-Staaden gewisen Stenden des Reichs wider Fueg und Re
enthaltenen Plätz und in specie der Stadt Rheinberg durch eine Reichs-de
on zum effect bringen möchte, daryber man zwar in den Reichs Collegii
beit eine Umfrage angestellt, der Consultation aber, darumben in etwas
geben müssen, weil der mehrere theil der Gesandten in disem wichtigen
von Ihren hohen Herrn Principalen eine mehrere special-Instruction ein
für nöttig befunden.

Nun ist zwar Ihrer Kay. May. vätterliche Sorgfalt, damit das Röm
bey disem in der Nachbarschafft aufgehendem Feur nit mit eingeflochten,
in seinem Frid und Ruhestand erhalten werde, billich hoch zu rühmen und
len treuen Chur-Fürsten und Ständen kräfftiglich zu secundiren: Es w
unsers Vetters des Herrn Churfürsten zu Cölln Lden dises sehr schmerzh
beschwerlich fallen, uneracht Sie Ihre Kay. May. zum öfftern schrifftlich u
eigene schickung mündlich mit allen Umständen vortragen lassen, warumb
nöttiget worden, wider der General-Staaden vielfältige heimb, und offe
ja so gar under Churfürstl. Augen gethonne und mit Verlegung der Hollä
Völgger an Ihres Erzstifft Gränitzen nur gar zu scheinbar gemachte Be
Ihre von GOtt anuertrautte Landt und Leuth durch an sich ziehung einige
und assistenz-Völkher von Dero Bunds-Verwandten in mehrere gewal
und Sicherheid zu stellen, daß doch von solcher allem und sonderbar de
Churfürstl. traw und Glauben mit beschehenen kräfftigen teutschen und auf
sincerationen in dem Kayserl. Decret nit einiges Wort gemeldet, wenige
zu den Reichs-Directoriis eingeschickt oder ad Dictaturam gebracht,
das blose Holländische memorial zur consultation vorgestellt und so gar
Kayserl. Decret der punctus wegen restitution der Stadt Rheinberg v
ersten Puncten der Chur-Cöllnischen an sich gezogenen Bundtsverwandte
da sie doch eine unseparierliche dependenz haben, abgesindert und zween
Puncten, als die Beförderung des Reichs securitets-Wesen und Abstellung
der oder ausländischer Werbungen im Reich in die Mitte eingemischt wor
hero Seine Chur-Cöllns Lden uns freund-vetterlich ersucht bej Ew. Lden
dern unsern Herrn Mit-Chur-Fürsten und Stenden die Erinnerung zu th
Sye gleichwohln nit übereilt, noch hierinn etwas bey dem Reich vorgenomm
geschlossen werde, ehe Sie vorhero auch genuegsamb angehört werden. Ma
des erbiettens hiernechstens mit einer ausführlichen remonstration bey den
Directoriis einzukommen.

Dieweilen dann unſers erachtens dieſes ein ganz billiges begeren und verlangen iſt und Wür nit glauben wollen, daß die Staaden von Hollandt ſo dem Reich wider alle Billichkeit das ſeinige vorenthalten, einen mehrern favor verdienen, als ein treuer aufrichtiger Churfürſt des Reichs, So ſetzen Wür zu Eur Lden das freundvetterliche veſte Vertrauen, ſye werden Iren zu Regenſpurg anweſenden Geſandten gemeſſenen Beuelch ertheilen unſers des Herrn Churfürſten zu Cölln Lden intention in ſo weith ſecundiren zu helffen, daß in diſer wichtigen ſach ſo lang ingehalten werde, biß Sr Lden dem Reichsherkommen und aller billichkeit gemeß mit Irer Nottnrfft vernommen werden. Wir können anebens Euwer Lden woll verſichern, daß Sr. Chur-Cölns Lden mit allen benachbarten Ständen des Reichs in rechtſchaffener aufrichtiger Freundſchafft zu ſtehen begeren und durch die Irige die geringſte Urſach oder Gelegenheit nit geben laſſen werden, dardurch der Frid- und Ruheſtand im Reich gekränkt oder eine billichmäſſige Beſchwerde wider Sie geführt werden khundte, wie Sie dann auch die coſtbare Verfaſſung und anſich ziehung frembder Bundshülf, ſo vermög Inſtrumenti pacis einem jeden freyen Reichsſtand zu ſeiner und ſeiner Lande defenſion und Sicherheit erlaubt iſt, woll würden unterlaſſen haben, wann die Staaden vielmehr die vor Gott und der Welt ſchuldige und von dem ganzen Reich ſchon vor 5. Jahr für billich erkennte reſtitution der Stadt Rheinbergen cum omni cauſa gethon, als auf anderer verheßung ſolche Betrohungen hetten ergehen laſſen, daß wann Iren Feinden der Paſs durch den Erzſtifft, welchen Chur-Cölns Lden zuuerwöhren nit vermögen oder die erkhauffung und Niderlegung der Viactualien und munitionen, die beſagte Holländer ſo gar ihren ſelbſteignen Underthanen dahin zu verkauffen zuegelaſſen, verſtattet werden ſolte, Sie wider den Erzſtifft mit ſengen- und brennen verfahren wollten. In deſſen Beiſorg dann, weil beſagte Staaden ſolche Leuth ſein, die Ire Betrohungen wahr zu machen pflegen und allbereith zur execution gegen dem Erzſtifft die Diſpoſition verſpüren laſſen, keineswegs aber zu einiges Menſchen, weniger eines Mitglied des Reichs offenſion oder Beleidigung, wohlgedacht unſers Vettern des Herrn Churfürſten zu Cölln Lden ſich in ſolche Verfaſſung geſtellt haben; bey welcher Beſchaffenheit Wür der freundt-vetterlichen Hoffnung ſein, Thun auch Eur Lden darumb ganz angelegentlich erſuechen, Sie wollen die mit mehr wohlgedacht unſers Vettern des Herrn Churfürſten zu Cölln Lden bißhero gepflogene gnete Verſtendtnuß und vertrewliche correſpondenz, darzue ſye auch Irer ſeits reciproce erbiettig ſein, beſtendig continuiren, auch ſich dergeſtalten auß dem Hollendiſchen weeſen halten, damit die auswertige Cronen nit Urſach nemmen Ire Waffen auf des Reichs boden zu wenden und den lieben Ruheſtand zu betrieben. Verbleiben darbey Eur Lden angenemme freundt-vetterliche Dienſt zu bezai-

gen berait. Geben in unſerer Haubt- und Reſidenz-Stadt München den 14. April anno 1672.

Von Gottes Gnaden Ferdinand Maria in Obern und Niedern Bayern, auch der Obern Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein ꝛc. ꝛc.

Ew. Lden

freundtwilliger Vetter
Ferdinandt Maria Churfürſt *m. pria.*

## Num. 57.

### Kayſerl. Schreiben an Chur-Bayern wegen Rechtmäſſigkeit ſeiner Waffen wider die Franzöſiſche Gewaltthaten. d. d. 20. Julij. 1673.

Aus E. L. Schreiben vom 29. Junii nechſthin, hab ich mit mehrerm Gnädigſt wohl wahrgenommen, was mir Sie auf mein Antwortſchreiben vom 20. Junij wegen der vorhabenden expedition meiner Völker in das Reich weiters überſchrieben und was für Urſachen darwider, ſonderlich mit Vorſtellung des Königs in Frankreich Lden anerbiethens ſeine Völker auſſer des Reichs über Rhein abzuführen gegen denen darwider bemelten Bedingungen abermahlen anführen wollen mit beygefügtem Anhang, daß im widrigen niemanden zu verdenken, daß er zu Abwendung eines ſo unnothwendigen Kriegs und der daraus entſtehenden böſen conſequenz ſeine conſilia dergeſtalt einrichte, damit der Frid im Reich ungekränckt erhalten werde und ein jeder bey dem ſeinigen verbleiben möchte, da E. L. ſich dann auch ſolchergeſtalt nicht davon nehmen könnte und was in beſagtem Dero Schreiben mehr in ein und andern weitläufftiger begriffen. Nun beziehe ich mich vorderiſt auf mein Schreiben vom 20. Junij jüngſthin und die darinn angezogene Bewegnuſſen, worunter höchſtnothwendigſt, daß ich zu Abkehrung weitern Ubels, auch conſervation meiner Kayſerl. authorität und teutſchen libertæt behörige reſolution zu ergreiffen und das übrige alles dem Allmächtigen anheimb zu geben habe und hette dahero wünſchen mögen, daß E. Lden dero begehrte Gemüthsmeinung auch über ſelbige etwas eigentlicher mir anvertrawen und nicht nur ſich auff diſes, daß die Holländer umb das Röm. Reich unverdient, beziehen wollen, indeme es allda nicht die Frage iſt, ob gedachte Holländer diſes oder jenes meritierten, ſondern ob es mir mit Fug zuzumuthen, daß ich nicht allein die mir und dem ganzen Röm. Reich zugefügte beſchwerliche præjudicia anjetzt und in futurum übertragen, ſondern auch zum beſten der Cron Frankreich zu ſolchen Dingen, zu welchen ich nullo jure adſtringiert, mich verbinden und demjenigen, was der Weſtphäl. Fride erfordert; und die den 1. Nov. 1671. beſchloſſene Convention vermag, zu Verkleinerung meines gegebenen Kayſerl. Worts renuncieren und von frembden gleichſamb ex præſcriptis verbis, nicht anderſt, als ob ich und das

Röm.

Digitized by Google